BARBARA PFERDEHIRT

DIE ROLLE DES MILITÄRS FÜR DEN SOZIALEN AUFSTIEG IN DER RÖMISCHEN KAISERZEIT

UB Heidelberg
10104204 , 4

BARBARA PFERDEHIRT

DIE ROLLE DES MILITÄRS FÜR DEN SOZIALEN AUFSTIEG IN DER RÖMISCHEN KAISERZEIT

RÖMISCH-GERMANISCHES ZENTRALMUSEUM
FORSCHUNGSINSTITUT FÜR VOR- UND FRÜHGESCHICHTE

MONOGRAPHIEN

BAND 49



ERSCHIENEN ZUM HUNDERTFÜNFZIGJÄHRIGEN JUBILÄUM
DES RÖMISCH-GERMANISCHEN ZENTRALMUSEUMS
MAINZ 1852-2002

RÖMISCH-GERMANISCHES ZENTRALMUSEUM
FORSCHUNGSINSTITUT FÜR VOR- UND FRÜHGESCHICHTE

BARBARA PFERDEHIRT

DIE ROLLE DES MILITÄRS FÜR DEN SOZIALEN AUFSTIEG IN DER RÖMISCHEN KAISERZEIT

MAINZ 2002
VERLAG DES RÖMISCH-GERMANISCHEN ZENTRALMUSEUMS
IN KOMMISSION BEI DR. RUDOLF HABELT GMBH · BONN

2003 D 1554

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
HEIDELBERG

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Pferdehirt, Barbara:
Die Rolle des Militärs für den sozialen Aufstieg in der römischen Kaiserzeit
/ Barbara Pferdehirt. Hrsg.: Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Mainz. -
Bonn : Habelt, 2002
(Monographien / Römisch-Germanisches Zentralmuseum,
Forschungsinstitut für Vor- und Frühgeschichte ; Bd. 49)
ISBN 3-88467-069-7

ISBN 3-88467-069-7
ISSN 0171-1474

© 2002 Verlag des Römisch-Germanischen Zentralmuseums
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funk- und Fernsehsendung, der Wiedergabe auf photomechanischem (Photokopie, Mikrokopie) oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, Ton- und Bildträgern bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG. werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen

Herstellung: Horst Giesenregen GmbH, Mainz
Satz: Hans Altenkirch Media GmbH, Nieder-Olm
Printed in Germany

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG 1

I. DIE VERLIEHENEN RECHTSPRIVILEGIEN AN SOLDATEN UND IHRE VORAUSSETZUNGEN 4

A. DIE KONSTITUTIONEN FÜR SOLDATEN AUS ALEN UND KOHORTEN 4
1. Rechtsprivilegien und Vergabepraxis bis 105 n. Chr. 4
2. Die regelmäßige Privilegienvergabe von 107 bis 139 n. Chr. 27
3. Die Veränderung der Rechtsprivilegien in den Auxiliarkonstitutionen ab 140 n. Chr. 38

B. DIE KONSTITUTIONEN FÜR FLOTTEN 56
1. Die Provinzflotten 56
a. Rechtsprivilegien und Vergabepraxis bis 111 n. Chr. 57
b. Die regelmäßige Privilegienvergabe von 114 bis 139 n. Chr. 67
c. Die Privilegien für Angehörige der Provinzflotten ab 140 n. Chr. 73
2. Die prätorischen Flotten 82
a. Rechtsprivilegien und Vergabepraxis bis 114 n. Chr. 82
b. Die regelmäßige Privilegienvergabe von 118/119 bis 152/153 n. Chr. 89
c. Die Privilegien für Angehörige der prätorischen Flotten ab 158 n. Chr. 95

C. DIE KONSTITUTIONEN FÜR STADTRÖMISCHE TRUPPEN 97
1. Rechtsprivilegien und Voraussetzungen bei Prätorianern und Angehörigen der Cohortes Urbanae .. 97
2. Die Konstitutionen für die Equites singulares Augusti 104

D. KONSTITUTIONEN AUS DEN JAHREN 68 BIS 72 N. CHR. 107

EXKURS I: DIE BÜRGERRECHTSPRIVILEGIEN FÜR LEGIONSVETERANEN 117

II. DER UNTERSCHIEDLICHE RECHTSSTATUS VON EINWOHNERN IM RÖMISCHEN REICH UND SEIN NIEDERSCHLAG IN DEN KONSTITUTIONEN 129

A. NICHTRÖMISCHE BEWOHNER DES RÖMISCHEN REICHES 129
1. Die verschiedenen Rechtsformen von Freien und Freigelassenen bis 212 n. Chr. 129
2. Die Rechtsstellung der Kinder aus »Mischehen« mit und ohne Conubium 141
3. Die Veränderungen durch die Constitutio Antoniana 144

B. DER RECHTSSTATUS DER SOLDATEN VOR DER BÜRGERRECHTSVERLEIHUNG AUFGRUND IHRER NAMEN 145
1. Namen und Herkunft der Prätorianer 148
2. Namen und Herkunft der Urbaniciani 153
3. Namen und Herkunftsbezeichnung der Auxiliare 154
4. Namen und Herkunftsbezeichnung der Flottensoldaten 167
5. Namen und Herkunfstbezeichnung der Equites singulares Augusti 173

III. DIE ANGEHÖRIGEN DER SOLDATEN AUF DEN KONSTITUTIONEN 178

A. DIE ANGEHÖRIGEN DER AUXILIARE 178

B. DIE ANGEHÖRIGEN DER FLOTTENSOLDATEN 185

C. VERBINDUNGEN VON SOLDATEN MIT DER EIGENEN SKLAVIN 187

IV. DIE FAMILIENRECHTLICHEN FOLGEN VOR UND NACH DER BÜRGERRECHTSVERLEIHUNG 192

A. FAMILIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN IM ZIVILLEBEN 192
1. Iustum matrimonium und legitime Kinder 192
2. Das Zusammenleben ohne Conubium und seine Folgen für die Kinder 194
3. Die Kinderregistrierungen 201

B. DER SOLDAT UND SEIN »ANHANG« 204
1. Das Eheverbot für Soldaten und seine praktischen Auswirkungen in der Rechtsprechung 204
2. Die Bestimmung für die Flottensoldaten ab 158 n. Chr. 210
3. Die Aufhebung des Eheverbots unter Septimius Severus 212

C. DIE ANERKENNUNG DER SOLDATENKINDER 214
1. Die personenrechtlichen Auswirkungen 214
2. Die erbrechtlichen Auswirkungen 218

D. DER VETERAN UND SEINE FAMILIE NACH VERLEIHUNG DES CONUBIUMS 222
1. Die Folgen für die Ehefrau 222
2. Die Folgen für die Kinder 225

V. DIE GRÜNDE FÜR KONSTITUTIONSABSCHRIFTEN VON RÖMISCHEN BÜRGERN NACH 212 N. CHR. 229

A. DIE ANGEHÖRIGEN DER PRÄTORISCHEN FLOTTEN 230
1. Die Familienverhältnisse des C. Iulius Montanus 232
2. Die Familienverhältnisse des T. Domitius Domitianus 233
3. Die Familienverhältnisse des T. Flavius Alexander 233

B. DIE PRÄTORIANER UND URBANICIANI 235

C. DIE EQUITES SINGULARES AUGUSTI 239

VI. DIE KONSTITUTIONEN ALS INSTRUMENT KAISERLICHER ROMANISIERUNGSPOLITIK 241

A. DIE BEDEUTUNG DER FLAVISCHEN BÜRGERRECHTSVERLEIHUNGEN FÜR DAS SOZIALPRESTIGE DER VETERANEN 241

B. DIE AUSWIRKUNGEN DER REGELMÄSSIGEN BÜRGERRECHTSVERLEIHUNGEN UNTER TRAIAN UND HADRIAN 244

C. DIE BÜRGERRECHTSPOLITIK UNTER ANTONINUS PIUS UND DIE URSACHE FÜR DEN RÜCKGANG DER SOG. AUXILIARDIPLOME NACH 165/170 N. CHR. 247

EXKURS II: DIE ENTLASSUNGSURKUNDEN 258

KARTEN UND BEILAGEN

Karte 1 Konstitutionsprovinzen bis 79 n. Chr.
Karte 2 Konstitutionsprovinzen zwischen 80 und 105 n. Chr.
Karte 3 Standortprovinzen von Truppen, die durch Domitian mit dem Titel *civium Romanorum* ausgezeichnet wurden.
Karte 4 Fundorte von Konstitutionsabschriften für Auxiliarsoldaten bis 105 n. Chr.
Karte 5 Fundorte von Konstitutionsabschriften für Auxiliarsoldaten zwischen 107 und 139 n. Chr.
Karte 6 Fundorte von Konstitutionsabschriften für Auxiliarsoldaten zwischen 140 und 169 n. Chr.
Karte 7 Fundorte von Konstitutionsabschriften für Auxiliarsoldaten ab 170 n. Chr.
Karte 8 Fundorte von Konstitutionsabschriften für Kaiserreiter, Angehörige der prätorischen Flotten, Prätorianer und Angehörige der Stadtkohorten ab 170 n. Chr.

Beilage 1 Hilfstruppen in den Auxiliarkonstitutionen von 60 bis 103/106 n. Chr.
Beilage 2 Liste zu Karte 7.

EINLEITUNG

Grundlage für die vorliegende Arbeit sind die sogenannten Militärdiplome. Es handelt sich dabei um Abschriften kaiserlicher Bürgerrechtserlasse für Soldaten. Diese Konstitutionen, ursprünglich in Rom auf Erztafeln für jedermann sichtbar veröffentlicht, haben sich selbst nicht erhalten. Ihr Wortlaut ist jedoch durch die bronzenen Abschriften überliefert. Sie bestehen aus zwei Tafeln, die ursprünglich verschnürt und mit den Siegeln von sieben Zeugen versahen waren, die auf der Außenseite des zweiten Bronzetäfelchens namentlich aufgeführt waren, und die für die Richtigkeit des Inhalts bürgten. Der Konstitutionstext und der Name des Begünstigten stehen auf der Außenseite der ersten Tafel und wiederholen sich auf der Innenseite der Urkunde. Da dieser Teil durch die Versiegelung vor Fälschungen geschützt war, konnte das Dokument in Zweifelsfällen dazu dienen, rechtmäßige Ansprüche seines Besitzers zu belegen.
Der Urkundentext besteht stets aus drei Teilen: Er beginnt mit dem kaiserlichen Erlass, in dem ganz allgemein die militärischen Einheiten angeführt sind, denen die Privilegierten angehörten; außerdem werden die Voraussetzungen genannt, die erfüllt sein mussten, um die Privilegien zu erhalten und schließlich sind die durch die Konstitution gewährten Privilegien angesprochen. Jeder Erlass ist auf den Tag genau datiert. Der zweite Abschnitt mit Einheit, Rang und Namen des Empfängers der jeweiligen Abschrift stellt einen Auszug aus der Namensliste dar, die den orginalen Konstitutionen angehängt war. Zum Schluss folgt die Beglaubigungsformel, aus der zugleich ersichtlich ist, wo die Vorlage in Rom öffentlich aushing.

Vor allem der allgemeine Teil der Militärdiplome hat immer schon das Interesse der Althistoriker gefunden. Die Truppenlisten der einzelnen Provinzen ermöglichen es Militärhistorikern, die Versetzung einzelner Truppen von Provinz zu Provinz zu verfolgen oder sich einen Überblick über die Zusammensetzung eines Provinzheeres zu verschaffen. Dank der exakten Datierung stellen Konstitutionsabschriften eine wichtige Quelle für prosopographische Untersuchungen dar. Beide Aspekte bleiben in der vorliegenden Arbeit jedoch unberücksichtigt. Ebensowenig soll hier auf die Arbeitsweise kaiserlicher Kanzleien in Rom eingegangen werden, die sich auf der Grundlage der Konstitutionsabschriften rekonstruieren lässt, denn die damit zusammenhängenden Fragen werden von meiner Kollegin Nicole Lambert untersucht.
In erster Linie stellen die Militärdiplome allerdings Rechtsurkunden dar. Durch die Konstitutionen erhielten verdiente Soldaten das römische Bürgerrecht und das Recht auf eine legale Ehe mit einer Nichtrömerin. Beide Privilegien besaßen große Bedeutung vor allem für die Bevölkerungsschichten im römischen Reich, die von Haus keine Römer waren. Vielen Nichtrömern bot allein der Dienst im römischen Militär die Möglichkeit, das römische Bürgerrecht zu erlangen und damit für sich und vor allem für ihre Nachkommen die Basis zum sozialen Aufstieg der Familie zu legen. So war z.B. der Status eines *civis Romanus* Grundvoraussetzung für eine hohe Ämterlaufbahn oder eine Militärkarriere.
Dieser rechtliche Aspekt steht im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit. Dabei werden die im Laufe der Zeit einem Wandel unterlegenen Voraussetzungen für die Privilegierung ebenso untersucht wie die Privilegienveränderungen im einzelnen. Die eigentliche Grundlage aber, von der aus sich die Bedeutung der Bürgerrechtsprivilegien für die einzelnen Empfängergruppen erst erschließt, bildet das römische Zivilrecht. Aus diesem Grund sind hier die relevanten Stellen römischer Juristen zu Fragen des Bürger- und Familienrechts zusammengestellt worden. Die praktische Auswirkung dieser Bestimmungen, verstärkt durch rechtliche Einschränkungen, denen speziell das Militär bis zum Ende des 2. Jahrhunderts n.Chr. unterlag, zeigen sich vor allem in ägyptischen Papyri. Auch sie sind fallweise für bestimmte Fragen herangezogen worden.

Darüberhinaus wurden die Militärdiplome im Hinblick auf das rechtlich-soziale Herkommen der Konstitutionsempfänger und deren Familienverhältnisse ausgewertet. Gerade diese auf den Urkunden vermerkten Angaben lassen Rückschlüsse auf das Verhalten der Veteranen zu, das als Reaktion auf die Privilegien gedeutet werden kann, und ihre Bedeutung im jeweiligen sozialen Umfeld der Empfänger deutlich werden lässt. Ebenso klar lässt die Entwicklung der Privilegierung das Bürgerrecht als Teil kaiserlicher Belohnungen erkennen, das im Laufe der Zeit immer stärker zur Romanisierung in den Grenzgebieten eingesetzt wurde.

Kollegen, die sich selbst eingehend mit Militärdiplomen beschäftigen, wird auffallen, dass in dieser Arbeit das Wort »Militärdiplom« nach Möglichkeit vermieden wurde. Die Schwäche dieses Begriff liegt nämlich darin, dass er nicht immer mit wünschenswerter Genauigkeit zwischen der eigentlichen kaiserlichen Konstitution und der real vorliegenden Abschrift für eine Einzelperson unterscheidet. Dies kann aber gerade Lesern, die hier »Neuland« betreten, das Verständnis erschweren. Da sich dieses Buch nun nicht allein an die wenigen Spezialisten wendet, sondern auch Interessierten anderer Fachrichtungen die Bedeutung dieser Fundgattung vor Augen führen soll, wird im folgenden immer dann, wenn es um den Inhalt des Erlasses selbst geht, von »Konstitutionen« die Rede sein.Wird dagegen auf die einzelne überlieferte Urkunde Bezug genommen, heisst sie »Konstitutionsabschrift«.
Ebenfalls mit Rücksicht auf einen breitgefächerten Leserkreis wurde - soweit es eben ging - auf die Verwendung des Leidener Klammersystems bei der Textwiedergabe der Konstitutionsabschriften verzichtet. Um einen Eindruck der Urkunde zu vermitteln, steht der Text der ausgewählten Abschriftenseite zeilengerecht in Großbuchstaben. Im Original abgekürzte Worte sind in voller Länge wiedergegeben; die Auflösung steht in Kleinbuchstaben. Mit kursiver Schreibung sind die Partien gekennzeichnet, die aufgrund des Erhaltungszustandes verloren sind und ergänzt werden müssen. Durch Fettdruck wurden die Teile hervorgehoben, die für die Arbeit von Bedeutung sind: also die Voraussetzungen, die erfüllt sein mussten, um in den Genuss der Bürgerrechtsprivilegien zu gelangen, die Privilegien selbst sowie die Namen und Herkunftsangaben der Empfänger und ihrer Familienangehörigen.
Schließlich sei darauf hingewiesen, dass vornehmlich vollständige oder nahezu vollständig erhalten gebliebene Konstitutionsabschriften herangezogen wurden. Auf kleinere Fragmente wurde nur dann zusätzlich zurückgegriffen, wenn ihr noch zu lesender Text Aussagen zu den jeweils behandelten Aspekten zuließ. Diese Bruchstücke tauchen daher nicht gleichmäßig in allen Listen als Beleg auf, sondern nur fallweise.

Die Literaturabkürzungen in den Anmerkungen folgen den Richtlinien der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts. Darüberhinaus kommen folgende Sigel vor:
AE = Année Epigraphique
BGU = Berliner Griechische Urkunden
CIL = Corpus Inscriptonum Latinarum
CPL = R. Cavenaile, Corpus Papyrorum Latinarum (1958)
Dig. = Corpus Iuris Civile I. Institutiones - Digesta
FIRA = S. Riccobono, Fontes Iuris Romani antejustiniani (194 ff.)
ILS = H. Dessau, Inscriptiones Latinae selectae (1892 ff.)
RMD = M. Roxan, Roman Military Diplomas I - III (1978 - 1994)

*

Diese Arbeit hätte nicht ohne Hilfe geschrieben werden können, wofür an dieser Stelle herzlich gedankt sei. Hervorzuheben sind dabei die Diskussionen mit den Kollegen des RGZM, wobei vor allem die Gespräche mit den Frühmittelalter-Archäologen und Mittelalter-Historikern zu neuen Ansätzen führten. Besonderen Dank schulde ich Frau N. Lambert, die neben ihrer eigenen Forschung eine Reihe von Listen als Arbeitsgrundlage für mich zusammenstellte. Nachdem Herr Prof. L. Braun, Universität

Würzburg, mir liebenswürdigerweise erste griechische Papyri ins Deutsche übersetzt hatte, durfte ich später für papyrologische Fragen und Übersetzungen aus dem Griechischen stets auf die Hilfe von Frau C. Süß zurückgreifen. Eine ebenso wichtige Rolle spielten die Restauratoren, Photographen und Zeichner des RGZM, von denen insbesondere die Damen M. Fecht, K. Hölzl und J. Ribbeck sowie die Herren U. Herz, V. Iserhardt und M. Wittköpper zu nennen sind. Dank schulde ich auch meiner Familie und meinen Freunden, die das Werden dieser Arbeit mit Anteilnahme und Geduld begleitet haben.

I. DIE VERLIEHENEN RECHTSPRIVILEGIEN AN SOLDATEN UND IHRE VORAUSSETZUNGEN

A. DIE KONSTITUTIONEN FÜR SOLDATEN AUS ALEN UND KOHORTEN

Freigeborenen Nichtrömern, die in das römische Heer eintreten wollten, standen im Normalfall nur die Auxilien und Flotten offen. Die Auxiliartruppen waren in reine Reitereinheiten - die Alen -, reine Infanterieregimenter - die Kohorten - und gemischte Einheiten - die Cohortes equitatae - eingeteilt. Unter ihnen genossen Alenreiter die höchste Wertschätzung; ihr Jahressold lag mit 1.400 Sesterzen höher als der eines gewöhnlichen Legionärs und entsprach dem der Legionsreiter. Genauso viel wie ein Legionssoldat, nämlich 1.200 Sesterzen, verdiente ein Reiter in einer gemischten Auxiliareinheit, während der Jahresverdienst eines Fußsoldaten 1.000 Sesterzen betrug[1]. Nicht jeder, der reiten konnte, wurde allerdings deshalb gleich in eine Ala aufgenommen; Bedingung war, dass er wenigstens 1,70 m maß[2].
Im Gegensatz zum Sold lässt sich bei den Equites und Pedites kein Unterschied feststellen, was die Länge der Dienstzeit sowie die Verleihung von Bürgerrecht und Conubium betrifft.

1. Rechtsprivilegien und Vergabepraxis bis 105 n.Chr.

Betrachtet man die uns erhaltenen Konstitutionsabschriften für Auxiliare, so springt für die Zeit bis 105 n.Chr. die Vielzahl an Formularen ins Auge. Für das Verständnis dieser frühen Konstitutionen nimmt die Urkunde CIL XVI 26 vom 13.6.80 eine Schlüsselstellung ein[3]:

13.6.80 (CIL XVI 26; Außenseite):

IMPerator TITVS CAESA*R DIVI VESPASIA*NI Filivs VESPASIA
NVS AVGVSTVS *PONTIFEX MAXI*MVS TRIBVNICia
POTESTATe VIIII I*MPerator XV Pater Patriae CENS*OR COnSvl VIII
IIS QVI MILITAVER*VNT EQVITE*S ET PEDITES IN
ALIS QVATTVOR ET CO*HORTI*BVS DECEM ET TRI
BVS I ARVACORVM I CIVIVM ROMANORVM II AR
VACORVM FRONTONIANA I ALPINORVM I MONTA
NORVM I NORICORVM I LEPIDIANA I AVGVSTA
ITVRAEORVM I LVCENSIVM I ALPINORVM I
BRITANNICA II ASTVRVM ET CALLAECORVM II
HISPANORVM III THRACVM V BREVCORVM VIII
RAETORVM QVAE SVNNT IN PANNONIA SVB Tito (sic)
ATILIO RVFO **QVINIS ET VICENIS PLVRIBVSVE STI**

[1] Diese Soldangaben galten für den Zeitraum von 84 - 197 n.Chr.: M. A. Speidel, Roman Army Pay Scales. Journ. Rom. Stud. 82, 1992, 87 ff.

[2] R. W. Davies, Joining the Roman Army. Bonner Jahrb. 169, 1969, 209.

[3] Auf die Bedeutung dieser Urkunde für die Beurteilung der frühen Auxiliarsoldaten machte schon Z. Visy, Die Entlassung der Auxiliarsoldaten aufgrund der Militärdiplome. Acta Arch. Hung. 36, 1984, 223 ff., aufmerksam.

PENDIIS EMERITIS DIMISSIS HONESTA MISSIO
NE ITEM IIS QVI MILITANT IN ALIS DVABVS
I CIVIVM ROMANORVM ET II ARVACORVM ET
COHORTE VIII RAETORVM ET SVNT SVB EODEM
EMERITIS QVINIS ET VICENIS STIPENDIIS QVO
RVM NOM*INA* SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS LI**
BERIS *POSTERI***SQVE EORVM CIVITATEM**
DEDIT E*T CONVBI***VM CVM VXORIBVS QVAS TVNC**
HABVIS*SENT* **CVM EST CIVITAS IIS DATA**
AVT SIQ*VI CA***ELIBES ESSENT CVM EIS QVAS** (sic)
POSTEA DVXISSENT DVM TAXAT SINGVLI
SINGVLAS IDIBVS IVNIS
Lvcio LAMIA PLAVTIO AELIANO COnSvlibvs
Caio MARIO MARCELLO OCTAVIO PVBLIO CLVVIO RVFO
COHORTe I MONTANORVM CVI PRAEST
SEXtvs NERIANVS SEXti Filivs CLVstvmina tribv CLEMENS
EX PEDITIBVS
SOIONI MVSCELLI Filio BESSO
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AENEA
QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO POST AE
DEM FIDEI Populi Romani IN MVRO

Bürgerrecht und Conubium werden hier zwei Personengruppen gewährt: Einerseits sind es Veteranen (*dimissi*), die nach einer 25- und mehrjährigen Dienstzeit ehrenvoll entlassen worden sind, andererseits handelt es sich um noch aktive Soldaten, die bereits 25 Jahre gedient haben. Beide Gruppen werden in dieser Konstitutionabschrift sehr sorgfältig definiert. So sind für jede Empfängergruppe die Truppen, denen sie angehören, aufgezählt. Außerdem wird auch sprachlich zwischen beiden Empfängerkreisen unterschieden: Im Zusammenhang mit den Dimissi heißt es *militaverunt*, zur Kennzeichnung der aktiven Soldaten wird dagegen das Präsens *militant* benutzt.
Vor diesem Hintergrund sind die verschiedenen Formulierungen der Konstitutionen bis 105 n.Chr. darauf hin zu überprüfen, welche Formulierungen in den Konstitutionstexten rein sprachliche Varianten darstellen, die die eigentliche Aussage nicht berühren, und welche dagegen unterschiedliche Empfängerkreise definieren.
Zu den Textvarianten ohne Sinnveränderung gehört u.a. der Wechsel von *meruerant* in den frühen Diplomen zu *meruerunt* in den späteren ab 88 n.Chr. Auch das Fehlen des Zusatzes *ex iisdem*, das ebenfalls seit 88 n.Chr. zu beobachten ist, darf wohl als sprachliche Vereinfachung gelten. Die Formulierungen *aut plura*, *plurave* und *pluribusve* bei der Dienstzeitangabe beschreiben gleichfalls denselben Sachverhalt und wurden nebeneinander benutzt. Dasselbe, nämlich eine abgeleistete Dienstzeit, meinen schließlich auch die Sprachvarianten *dimissi, qui ... stipendia meruerunt* und *dimissi ... stipendiis emeritis*. Auf sie soll in dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden[4].
Anders sieht es dagegen mit den Varianten aus, aus denen sich Rückschlüsse auf die jeweiligen Empfängerkreise ergeben. Betrachtet man die Konstitutionen für Auxiliare bis 105 n.Chr. unter diesem Aspekt, lassen sie sich in fünf Gruppen einteilen. Der früheste Vertreter der Gruppe 1 ist die folgende Konstitutionsabschrift:

[4] Zu den unterschiedlichen Formularen befindet sich eine Untersuchung von N. Lambert, Mainz / Frankfurt, in Arbeit.

17.6.65 (RMD 79; Außenseite):

NERO CLAVDIVS DIVI CLAVDI Filivs GERMANIci
CAESARIS Nepos TIberii CAESARIS AVGvsti PRO Nepos DIVI
AVGvsti AB Nepos CAESAR AVGvstvs GERMANICVS PONTifex
MAXimvs TRIBvnicia POTestate XI IMPerator VIIII Pater Patriae COnSvl IIII
PEDITIBVS ET EQVITIBVS **QVI MILITANT** IN
COHORTIBVS TRIBVS QVAE APPELLANT
VR I ET II THRACVM ET VII BREVCORVM
ET SVNT IN GERMANIA SVB Pvblio SVLPICIO
SCRIBONIO PROCVLO **QVI QVINA ET VIC**
ENA STIPENDIA AVT PLVRA MERVERANT
QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT **IPS**
IS LIBERIS POSTERISQVE EORVM CIVIT
ATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM VXORI
BVS QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST CIV
ITAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT
CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVM
TAXAT SINGVLI SINGVLAS
Ante Diem XV Kalendas IVLIAS
Avlo LICINIO NERVA SILIANO
Pvblio PASIDIENO FIRMO COnSvlibvs
PEDITI COHortis VII BREVCORVM CVI
PRAE EST Caivs NVMISIVS Cai Filivs VELina tribv MAXIMVS
LICCAIO LICCAI Filio BREVCO
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABV
LA AENIA QVAE FIXA EST ROMAE IN (sic)
CAPITOLIO ANTE AERARIVM MILITA
RE IN BASI CLAVDIORVM MARCELLOR
VM

Parallelen:

CIL XVI 20 (21.5.74)
RMD 2 (25.4.75)
CIL XVI 22 (7.2.78)
CIL XVI 23 (15.4.78)
RGZM O. 42486 (8.9.79)
CIL XVI 158 (Jan./Febr. 80)
CIL XVI 29 (9.6.83)
CIL XVI 30 (3.9.84)
CIL XVI 33 (13.5.86)
CIL XVI 159 (9.1.88)
CIL XVI 35 (7.11.88)
RMD 5 (12.5.91)
CIL XVI 48 (19.1.103)
CIL XVI 51 (105)

CIL XVI 4 (2.7.60) gehört wohl auch in diese Gruppe, allerdings ist das Wort militant hier nicht ausgeschrieben, sondern zu milit abgekürzt.

Durch die Konstitutionen dieser Gruppe 1 werden ausschließlich Soldaten privilegiert, die nach 25 und mehr Jahren weiterhin dienen.

Auch die Konstitutionen der Gruppe 2 sind nur für einen einzigen Empfängerkreis bestimmt, nämlich ausschließlich für diejenigen, die nach einer Dienstzeit von 25 Jahren und mehr ehrenvoll entlassen worden sind.

20.9.82 (CIL XVI 28, Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI VESPASIANI Filivs DOMITIANVS
AVGVSTVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNICia
POTESTATe II IMPerator II Pater Patriae COnSvl VIII DESIGNATvs VIIII
IIS QVI MILITAVERVNT EQVITES ET PEDITES IN A
LIS QVINQVE ET COHORTIBVS NOVEM QVAE AP
PELANTVR I FLAVIA GEMINA ET I CANNENEFATIVM ET II FLAVIA GEMINA ET
SCVBVLORVM ET PICENTIANA ET I GERMANORVM ET I AQVITANO
RVM I ASTVRVM ET I THRACVM ET II RAETORVM
ET II ET III ET IIII AQVITANORVM ET VII RAETORVM
ET SVNT IN GERMANIA SVB Qvinto CORELLIO RVFO
ITEM IN ALA CLAVDIA NOVA ET COHORTIBVS DV
ABVS III GALLORVM ET V HISPANORVM QVAE
SVNT IN MOESIA SVB Caio VETTVLENO CIVICA CE
RIALE **QVINIS ET VICENIS PLVRIBVSVE STIPEN**
DIIS EMERITIS DIMISSIS HONESTA MISSIONE
QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS**
LIBERIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM DEDIT
ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS TVNC HABV
ISSENT CVM EST CIVTAS IIS DATA AVT SIQVI CAE
LIBES ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT
DVM TAXAT SINGVLI SINGVLAS
Ante Diem XII Kalendas OCTOBRis
Marco LARCIO MAGNO POMPEIO SILONE
Tito AVRELIO QVIETO COnSvlibvs
COHORTe I AQVITANORVM CVI PRAEST
Marcvs GENNIVS Marci Filivs CAMvria tribv CARFINIANVS
EX PEDITIBVS
Lvcio VALERIO Lvci Filio PVDENTI ANCYRa
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AENEA
QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO IN TRIBVNA
LI CAESARVM VESPASIANI Titi DOMITIANI

Parallelen:

CIL XVI 31 (5.9.85)
RMD 9 = RGZM O. 38990 (24.9.105)

Die Gruppe 3 umfasst solche Bürgerrechtsverfügungen, die sowohl für aktive Soldaten mit 25 und mehr Dienstjahren gelten als auch für Dimissi, die nach absolvierter Dienstzeit ehrenvoll entlassen worden sind, ohne dass die Dauer allerdings genauer bezeichnet wird.

12.5.91 (RMD 4, Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI VESPASIANI Filivs DOMITIANVS
AVGVSTVS GERMANICVS PONTIFEX MAXIMVS
TRIBVNICia POTESTATe V IMPerator XXI COnSvl XV
CENSOR PERPETVVS Pater Patriae
EQVITIBVS **QVI MILITANT** IN ALIS TRIBVS III
THRACVM AVGVSTA ET FLAVIA PRAETORIA SIN
GVLARIVM ET GALLORVM ET THRACVM CON

STANTIVM ET PEDITIBVS ET EQVITIBVS QVI IN CO
HORTIBVS SEPTEM I THRACVM MILLIARIA ET I
GAETVLORVM ET I LVCENSIVM ET I SEBASTENA
ET II THRACVM CIVIVM ROMANORVM ET II
THRACVM SYRIACA ET II ITALICA CIVIVM ROMA
NORVM QVAE SVNT IN SYRIA SVB Avlvs BVCIO LAPPIO
MAXIMO **QVI QVINA ET VICENA PLVRAVE STI**
PENDIA MERVERVNT ITEM DIMISSIS HONESTA
MISSIONE EMERITIS STIPENDIIS QVORVM NOMI
NA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS POSTERISQVE**
EORVM CIVITATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM VXO
RIBVS QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST CIVI
TAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT CVM IIS
QVAS POSTEA DVXISSENT DVM TAXAT SINGVLI SIN
GVLAS Ante Diem IIII IDVS MAIAS
Pvblio VALERIO MARINO CNaeo MINICIO FAVSTINO COnSvlibvs
ALAE III THRACVM AVGVSTAE CVI PRAEST
MARCO TERENTIVS Marci Filivs POLlia tribu QVIRINALIS
GREGALI
QVELSE DOLAE Filio THRACo
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AENEA
QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST TEMPLVM
DIVI AVGvsti AD MINERVAM

Parallelen:

CIL XVI 38 (13.7.93)
CIL XVI 39 (16.9.93)
N. Schindel, Tyche 13, 1998, 221 ff. (16.9.93)
RMD 6 (12.7.96)
CIL XVI 40 (10.10.96)
P. Weiß, ZPE 117, 1997, 227 ff. Nr. 4 (Jan.-Sept. 97)
J.K. Haalebos, Saalburg-Schriften 5 (1999) 207 ff. (10.2.98)

Von dieser Gruppe 3 ist die folgende Gruppe 4 zu unterscheiden.

19.11.102 (CIL XVI 47, Außenseite):

IMPeraor CAESAR DIVI NERVAE Filivs NERVA *TRAIANVS*
AVGvstvs GERMANICVS PONTIFEX MAXIMvs *TRI*
BVNICia POTESTATe VI IMPerator IIII Pater Patriae COnSvl IIII DESIGnatvs V
EQVITIBVS ET PEDITIBVS **QVI MILITANT** IN ALIS TR*I*
BVS ET COHORTIBVS QVINQVE QVAE APPELLANTVR
I ARVACORVM ET I FLAVIA BRITANNICIANA MIL
LIARIA Civivm Romanorvm ET SILIANA Civivm Romanorvm ET I AVGVSTA ITVRAEO
RVM ET I ALPINORVM ET I MONTANORVM ET II AL
PINORVM ET VIII RAETORVM ET SVNT IN PANNO
NIA SVB Qvinto GLITIO ATILIO AGRICOLA **QVI QVINA ET**
VICENA PLVRAVE STIPENDIA MERVERVNT ITEM
DIMISSIS HONESTA MISSIONE QVORVM NOMI
NA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS POSTERISQVE**
EORVM CIVITATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM VXO

RIBVS QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST CIVI
TAS IIS DATA AVT SI QVI CAELIBES ESSENT CVM
IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVM TAXAT SIN
GVLI SINGVLAS
Ante Diem XIII Kalendas DECEMBRis
Lvcio ANTONIO ALBO Marco IVNIO HOMVLIO COnSvlibvs
COHortis I MONTANORVM CVI PRAEST
Qvintvs CAECILIVS REDDITVS
PEDITI
Lvcio SINGEIO Lvci Filio RVFIANO LVCENSi
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AE
NEA QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST
TEMPLVM DIVI AVGVSTI AD MINERVAM

Parallelen:

CIL XVI 50 (13.5.105)
RGZM O. 42271 (13.5.105)
RGZM O. 42505 (13.5.105)

Im Gegensatz zur Gruppe 3 wird in den vier Konstitutionsabschriften der Gruppe 4 die Dienstzeit der Dimissi überhaupt nicht erwähnt, sodass man damit rechnen muss, dass die *honesta missio* auch Soldaten gegeben wurde, die nicht ihre volle Dienstzeit erfüllt haben. Dagegen werden aktive Soldaten nur dann privilegiert, wenn sie bereits 25 und mehr Jahre gedient haben, aber noch weiterhin im aktiven Dienst sind.

In die letzte Gruppe 5 gehören ebenfalls Konstitutionen, die sowohl für aktive Soldaten als auch für Veteranen galten.

7.11.88 (RMD 3, Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI VESPASIANI Filivs DOMITIANVs
AVGVSTVS GERMANICVS PONTIFEX MAXIMVS
TRIBVNICia POTESTATe VIII IMPerator XVII COnSvl XIIII
CENSOR PERPETVVS Pater Patriae
EQVITIBVS ET PEDITIBVS **QVI MILITANT** IN ALIS
QVINQVE ET COHORTIBVS DVABVS Q*VA*E APPEL
LANTVR PRAETORIA SINGVLARIVM GALLO
RVM ET THRACVM CONSTANTIVM PHRYGVM
SEBASTENA GALLORVM ET THRACVM ANTIA
NA I CAETVLORVM I AVGVSTA THRACVM (sic)
ET SVNT IN SYRIA SVB Pvblio VALERIO PATRVINO
ITEM DIMISSIS HONESTA MISSIONE EX
IISDEM ALIS ET COHORTIBVS **QVI QVINA ET VI**
CENA STIPENDIA AVT PLVRA MERVERANT
QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT
IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM CIVI
TATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM VXORIBVS
QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST CIVITAS
IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT CVM

IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVM
TAXAT SINGVLI SINGVLAS
Ante Diem VII IDVS NOVEMBRis
Manio OTACILIO CATVLO COnSvlibvs
SEXto IVLIO SPARSO
ALAE PHRYGVM CVI PRAEST
Marcvs HELENIVS PRISCVS
GREGALI
DASSIO DESENTIS Filio PANNONio
DESCRPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO
IN LATERE SINISTRO TABVLARI PVBLICI

Parallelen:

P. Weiß, ZPE 117, 1997, 227 ff. Nr. 2 (7.11.88)
CIL XVI 42 (20.2.98)
CIL XVI 43 (98)
CIL XVI 44 (14.8.99)
CIL XVI 45 (14.8.99)
CIL XVI 46 (8.5.100)

Dazu kommen die beiden Abschriften mit der sprachlichen Variante *item dimissis honesta missione quinis et vicenis pluribusve stipendiis emeritis*:
CIL XVI 34 (87/88)
CIL XVI 36 (27.10.90)

Bei den Empfängern der Konstitutionsgruppe 5 handelt es sich einerseits um aktive Soldaten, über deren Dienstzeit gar nichts gesagt wird, andererseits um Dimissi, die nach 25 und mehr Jahren ehrenvoll entlassen worden sind.

Schwierig zu beurteilen ist in diesem Zusammenhang allein die Konstitutionsabschrift CIL XVI 159.

9.1.88 (CIL XVI 159; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI VESPASIANI Filivs DOMITIA
NVS AVGVSTVS GERMANICVS PONTIFEX
MAXIMVS TRIBVNICia POTESTATe VII IMPerator XIIII
CENSOR PERPETVVS COnSvl XIIII Pater Patriae
EQVITIBVS ET PEDITIBVS **QVI MILITANT** IN
ALIS QVINQVE QVAE APPELLANTVR I AVGVS
TA ET I HAMIORVM ET III ASTVRVM ET GEMEL
LIANA ET TAVRIANA ET COHORTIBVS DVABVS II
MILLIARIA SAGITTARIORVM ET V DELMATA
RVM **ITEM DIMISSIS HONESTA MISSIONE**
EX IISDEM ALIS ET COHORTIBVS QVINQVE I LE
MAVORVM ET I BRACARORvm ET II MILLIARIA
SAGITTARIA ET IIII GALLORVM ET V DELMATA
RVM **QVAE SVNT IN MAVRETANIA TINGITANA**
SVB Lvcio VALLIO TRANQVILLO **QVI QVINA ET VI**
CENA PLVRAVE STIPENDIA MERVERVNT
QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS LIBE**
RIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM DEDIT ET
CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS TVNC HA
BVISSENT CVM EST CIVITAS IIS DATA AVT SI
QVI CAELIBES ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA DV

XISSENT DVM TAXAT SINGVLI SINGVLAS Ante Diem V IDvs IANvariis
IMPeratore CAESARE DOMITIANO AVGvsto GERManico XIIII
Lvcio MINICIO RVFO COnSvlibvs
COHORTis II MILLIARIAE SAGITTARiae CVI PRAEST
TIberivs CLAVDIVS PEDO
EQVITI
DOMITIO DOMITI Filio PHILADelphia
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AENEA
QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO IN TABVLA
RIO PVBLICO PARTE SINISTERIORE

In dieser Urkunde ist die Provinz nicht wie sonst üblich gleich im Anschluss an die Einheiten genannt, in denen die aktiven Soldaten dienen, sondern erst hinter der Truppenliste für die ehrenvoll Entlassenen. Selbstverständlich gilt die Standortprovinz aber für beide Gruppen, nicht nur für die Entlassenen. Der dann folgende Zusatz *qui quina et vicena plurave stipendia meruerunt* könnte sich demnach ebenfalls auf beide Empfängerkreise beziehen. Dann wäre diese Abschrift der Gruppe 3 zuzuordnen. Andererseits wird in den Konstitutionen der Gruppe 3 die Dauer der Dienstzeit für die Dimissi nicht explizit angesprochen, sondern recht allgemein mit der Formel *emeritis stipendiis*. Die Angabe *quina et vicena plurave stipendia* im Zusammenhang mit den ehrenvoll Entlassenen ist dagegen charakteristisch für die Gruppe 5. Sie zeichnet sich allerdings dadurch aus, dass die Privilegierung der aktiven Soldaten an keine bereits abgeleisteten Dienstjahre gebunden ist. Es fällt auf, dass dieser Konstitutionstext bisher ein Unikat ist. Für beide Gruppen würde er außerdem den frühesten Beleg bilden. Daher ist die Vermutung nicht völlig von der Hand zu weisen, dass dieses Formular bereits in der Antike missverständlich war und deshalb nicht mehr verwendet wurde.

In allen Konstitutionen läßt sich im individuellen Teil, also in der Passage, in der der jeweilige Empfänger mit seiner Truppe, dem Truppenkommandanten und dem Dienstrang genannt wird, eine deutliche Unterscheidung zwischen aktiven Soldaten und Entlassenen beobachten. Bei aktiven Soldaten wird der Dienstrang im Dativ hinzugefügt; es heißt also »dem Reiter« (*equiti*), »dem Fußsoldaten« (*pediti*) oder einfach »dem gemeinen Soldaten« (*gregali*). Bei den Dimissi hingegen, die als Entlassene keinen Rang mehr bekleiden, lautet die Formel »aus der Reiterei« (*ex equite*), »aus der Infanterie« (*ex pedite*) oder »aus der Schar gemeiner Soldaten« (*ex gregale*). In den Konstitutionen der Gruppen 3-5, die sowohl für aktive Soldaten als auch für Veteranen gelten, wird die ehrenvolle Entlassung im individuellen Teil besonders hervorgehoben, wenn die jeweilige Abschrift für einen Dimissus bestimmt war: Hier lautet der Text: *Dimisso honesta missione ex gregale* bzw. *ex pedite*[5]. Damit konnten diese Auxiliare ihre Konstitutionsabschrift zugleich als Dokument für ihre ehrenvolle Entlassung benutzen. Das galt natürlich auch für die Abschriften von Konstitutionen der Gruppe 2. Hier erübrigte sich allerdings die Hervorhebung *dimisso honesta missione* im Empfängerteil[6], denn in diesen Konstitutionen wurden die Privilegien grundsätzlich nur den ehrenvoll Entlassenen gewährt. Diejenigen jedoch, die noch während ihrer Dienstzeit ausgezeichnet wurden, brauchten eine zweite Urkunde, um nach ihrem Ausscheiden ihre *honesta missio* belegen zu können[7].

G. Alföldy, dessen großes Verdienst es ist, erstmals überhaupt auf die unterschiedliche Formulierung *militant* und *militaverunt* in den Auxiliarkonstitutionen und ihre Bedeutung aufmerksam gemacht zu

[5] Konstitutionsabschrift vom 20.2.98 aus Germania inferior (Haalebos in: E. Schallmayer [Hrsg.]), Traian in Germanien - Traian im Reich. Saalburg-Schriften 5 [1999] 207 ff.) und vom gleichen Tag aus Pannonien (CIL XVI 42).

[6] Eine Ausnahme bildet nur die Konstitution CIL XVI 26 mit ihrem Sonderformular. Wie in den Abschriften der Gruppe 2 fehlt der ausdrückliche Zusatz *dimisso honesta missione,* und die ehemalige Stellung wird mit *ex peditibus* wiedergegeben.

[7] Siehe dazu unten den Exkurs II S. 258 ff.

haben[8], teilte die Formularvarianten in drei Gruppen ein. Dabei umfasst sein Typ I die Konstitutionen, die sich auf Soldaten beziehen, die mit 25 und mehr Dienstjahren noch weiterhin aktiv im Militärdienst bleiben (= Gruppe 1). Die hier als Gruppen 3-5 bezeichneten Konstitutionen faßte er als Typ II zusammen. Dabei bezog er allerdings die jeweils erwähnte Dienstzeit von 25 und mehr Jahren sowohl auf die aktiven Soldaten als auch auf die Veteranen. Alföldys Typ III schließlich bilden die Konstitutionen allein für Veteranen (= Gruppe 2).
J. C. Mann, der die von Alföldy erkannten drei Formulartypen weiter untergliederte, unterschied ebenfalls den Konstitutionstyp II inhaltlich nicht, sondern sah in der Vielfalt dieser Textvarianten lediglich das Ergebnis konkurrierender Kanzleien[9] . Dagegen spricht allerdings die Tatsache, dass sich Zeugen, die die Richtigkeit des Textes auf mehr als einer Abschrift bestätigen, nicht einer bestimmten Formulargruppe zuweisen lassen[10].
Das Nebeneinander der Konstitutionstypen I - III (hier Gruppen 1-5) zwischen 78 n.Chr. und 105 n.Chr. erklärte Alföldy mit einer unterschiedlichen Verwaltungspraxis:

> »In der Praxis konnte man bei der Diplomerteilung diese beiden Kategorien von Soldaten [gemeint sind die aktiven und die entlassenen] auf zweierlei Art unterscheiden. Die erste Möglichkeit war, daß man auf ein und demselben Diplom sowohl die aktiven *(qui militant)* als auch die Entlassenen *(dimissi honesta missione)* genannt hat. Eine zweite Möglichkeit bestand darin, daß man in einer Provinzarmee ungefähr zur gleichen Zeit zwei Sorten von Militärdiplomen ausgestellt hat: die eine Sorte nannte nur die aktiven, die zweite nur die entlassenen Soldaten«[11].

Als Beleg für das zweite Verfahren zog er die beiden pannonischen Konstitutionen vom 3.9.84 (CIL XVI 30, nur für aktive Soldaten mit 25 und mehr Dienstjahren) und 5.9.85 (CIL XVI 31, nur für Entlassene mit 25 und mehr Dienstjahren) heran. Diese Annahme wies schon Z. Visy als nicht überzeugend zurück,

> »denn a) das Diplom vom ersten Typus ist bis zum Jahre 88 die gewöhnliche Form (eine solche ist z.B. CIL XVI 30), und der zweite Typus wird eben von diesem Zeitpunkt ab allgemeinverbreitet; b) das Jahr, das zwischen den Erlassungen der beiden Diplome verstrichen war, ist eine allzulange Periode, um eine Verbindung der beiden Dokumente - ihre gegenseitige Ergänzung - zu vermuten«[12].

Auch die beiden Konstitutionen CIL XVI 35 und RMD 3/ZPE 117 vom 7.11.88 für unterschiedliche syrische Einheiten unter demselben Heereskommandanten - von denen eine Alföldy allerdings noch unbekannt war -, sprechen eher gegen eine solche Verwaltungspraxis, denn hier steht einer Urkunde der Gruppe 1 (CIL XVI 35) nicht eine der Gruppe 2, sondern der Gruppe 5a (RMD 3/ZPE 117) gegenüber.
Es besteht also keine Veranlassung, das Formular der Konstitutionsgruppe 5 nicht wörtlich zu nehmen. Bezieht man demnach die Angabe der geleisteten Dienstzeit von 25 und mehr Jahren nur auf die Dimissi, so geht aus dem Konstitutionstext hervor, dass die auf den Diplomen der Gruppe 5 genannten aktiven Soldaten die Privilegien unabhängig von ihrer Dienstzeit erhielten.

Die Einteilung der Konstitutionen für Auxiliarsoldaten bis 105 n.Chr. nach ihren Textvarianten in fünf Gruppen und ihre zeitliche Verteilung ergeben somit folgende tabellarische Übersicht:

[8] G. Alföldy, Zur Beurteilung der Militärdiplome der Auxiliarsoldaten. Historia 17, 1968, 215 ff.

[9] J. C. Mann, The Development of Auxiliary and Fleet Diplomas. Epigr. Stud. 9 (1972) 233 ff., bes. 236 f.

[10] Siehe dazu ausführlich die Untersuchungen von N. Lambert (in Arbeit).

[11] Alföldy a.a.O. (Anm. 8) 226.

[12] Z. Visy, Der Beginn der Donau-Kriege des Domitians. Acta Arch. Hung. 30, 1978, 43.

GRUPPE 1	GRUPPE 2	GRUPPE 3	GRUPPE 4	GRUPPE 5a	GRUPPE 5b	SONDERFORM
qui **militant** in ... qui **25 stip. aut plura / plurave meruerant / meruerunt =*** civitatem dedit et conubium	qui **militaverunt** in ... **25 pluribusve stip. emeritis dimissis honesta missione** civitatem dedit et conubium	qui **militant** in ... qui **25 plurave stip. meruerunt** **item dimissis honesta missione emeritis stipendiis** civitatem dedit et conubium	qui **militant** in ... qui **25 plurave stip. meruerunt** **item dimissis honesta missione** civitatem dedit et conubium	qui **militant** in ... **item dimissis honesta missione ex iisdem qui 25 stip. aut plura/plurave meruerant / meruerunt =*** civitatem dedit et conubium	qui **militant** in ... **item dimissis honesta missione 25 pluribusve stip. emeritis** civitatem dedit et conubium	qui **militaverunt** in... **25 pluribusve stip. emeritis dimissis honesta missione item iis qui militant in...** **emeritis 25 stip.** civitatem dedit et conubium
2.7.60 Illyricum (CIL XVI 4)						
17.6.65 Germania (RMD 79)						
21.5.74 Germania (CIL XVI 20)						
25.4.75 Moesia (RMD 2)						
7.2.78 Moesia (CIL XVI 22)						
15.4.78 Germania (CIL XVI 23)						
8.9. 79 Noricum (RGZM O.42486)						
I./II. 80 Germania (CIL XVI 158)						
						13.6.80 Pannonia (CIL XVI 26)
	20.9.82 Germania/ Moesia (CIL XVI 28)					
9.6.83 Aegyptus (CIL XVI 29)						
3.9.84 Pannonia (CIL XVI 30)						
	5.9.85 Pannonia (CIL XVI 31)					
13.5.86 Iudaea (CIL XVI 33) nur 25 J.						
				9.1.88* Maur. Ting. (CIL XVI 159)		
7.11.88 Syria (CIL XVI 35)				7.11.88 Syria (RMD 3/ ZPE 117)		

GRUPPE 1	GRUPPE 2	GRUPPE 3	GRUPPE 4	GRUPPE 5a	GRUPPE 5b	SONDERFORM
					87/88 S[ardinia] (CIL XVI 34)	
					27.10.90 Germ. sup (CIL XVI 36)	
		12.5.91 Syria (RMD 4)				
		13.7.93 Dalmatia (CIL XVI 38)				
		16.9.93 Moes. sup. (CIL XVI 39/ Tyche 13)				
		12.7.96 Moes. sup. (RMD 6)				
		10.10.96 Sardinia (CIL XVI 40)				
		97 Moes. inf. (ZPE 117)				
		20.2.98° Germ. inf. (Saalburg-Schr.5)		20.2.98* Pannonia (CIL XVI 42)		
				98* Britannia (CIL XVI 43)		
				14.8.99* Moes. inf. (CIL XVI 44) 14.8.99*° Moes. inf. (CIL XVI 45)		
				8.5.100* Moes. sup. (CIL XVI 46)		
			19.11.102 Pannonia (CIL XVI 47)			
19.1.103* Britanni (CIL XVI 48)						
			13.5.105° Moes. inf. (CIL XVI 50) 13.5.105 Moes. inf. (RGZM O.42271) 13.5.105 Moes. inf. (RGZM O.42505)			
	24.9.105 Aegyptus/ Iudaea (RMD 9)					
105* Britannia (CIL XVI 51)						
				103/106 Moes. sup. (CIL XVI 54)		

° = In der Konstitution wurden neben den Auxiliaren auch die Angehörigen der entsprechenden Provinzflotte berücksichtigt. Zu dieser Empfängergruppe siehe ausführlich unten S. 57 ff.

Wie bereits eingangs dargelegt, zeichnen sich die Bürgerrechtserlasse für Auxiliarsoldaten bis 105 n.Chr. durch eine Vielzahl von Formularen aus. Insbesondere die unterschiedlichen, genau definierten Empfängerkreise deuten darauf hin, dass die Privilegien sehr individuell und nicht regelhaft vergeben wurden. Dies legen besonders die bereits oben erwähnten beiden Konstitutionen vom 7.11.88 für Syrien nahe: Während die eine Konstitution (CIL XVI 35) zur Gruppe 1 gehört, zeigt der zweite Erlass (RMD 3/ZPE 117) das Formular der Gruppe 5a. Als weiteres Beispiel lässt sich die Konstitution vom 13.6.80 für Pannonien heranziehen. Von den vier Alen und 13 Kohorten, aus denen Kaiser Titus die mit 25 und mehr Dienstjahren ehrenvoll Entlassenen auszeichnete, sind zwei Alen und eine Kohorte dadurch hervorgehoben, dass in ihnen zusätzlich die aktiven Soldaten mit 25 Dienstjahren privilegiert wurden.
Die Konstitutionen für Dalmatien vom 13.7.93 (CIL XVI 38) und für Sardinien vom 10.10.96 (CIL XVI 40) lassen darüber hinaus die Berücksichtigung individueller Zustände in einer Provinz erkennen. In beiden zur Gruppe 3 gehörenden Urkunden heißt es im allgemeinen Teil zum Empfängerkreis nicht *dimissis*, sondern explizit jeweils nur *dimisso*[13].

Vor dem Hintergrund dieser Konstitutionen stellt sich die Frage nach den Prinzipien und Anlässen der Privilegierungen. Berücksichtigt man bei den Abschriften bis 105 n.Chr. die zeitliche Komponente, ergibt sich ein erster Horizont bis zum Jahr 79 n.Chr., in dem sich bisher ausnahmslos nur Konstitutionen der Gruppe 1 finden[14]. Bis zum Tod des Vespasian wurden bei den Hilfstruppen anscheinend prinzipiell nur solche Soldaten mit Bürgerrecht und Conubium bedacht, die länger als 25 Jahre beim Militär blieben. Den Anlässen für diese frühen Begünstigungen auf die Spur zu kommen, scheint allerdings fast ausgeschlossen zu sein. Könnten die neronischen Konstitutionen bei großzügiger Betrachtungsweise eventuell noch mit den Neronia-Feiern in Verbindung gebracht werden, so darf man einen Zusammenhang der vespasianischen Erlasse mit dessen Herrscherfeiern wie dem Dies imperii oder den Quinquennalien wohl sicher ausschließen.

Kaiser	Herrscherfeiern*	Konstitutionsdaten
Nero	Dies imperii: 13.10.54	
	1. Feier der Neronia: Sommer 60	2.7.60 (Illyricum)
	2. Feier der Neronia: April / Mai 65	17.6.65 (Germania)
Vespasian	Dies imperii: 1.7.69	
	Qinquennalien: 1.7.74	21.5.74 (Germania)
		25.4.75 (Moesia)
		7.2.78 (Moesia)
		15.4.78 (Germania)

* Daten nach D. Kienast, Römische Kaisertabelle (1990)

Auch in den Provinzen findet sich kaum ein einsichtiger Grund dafür, warum gerade in diesen Jahren altgediente Soldaten mit Bürgerrecht und Conubium ausgezeichnet wurden. Kartiert man die Konstitutionen bis 79 n.Chr. (Karte 1), finden sie sich bisher nur für Truppen aus den Provinzen Germania, Noricum[15], Illyricum und Moesia, ohne dass hier für diese Jahre besondere Anlässe überliefert wären, die eine Auszeichnung rechtfertigen würden. Einzig für die Urkunde CIL XVI 20, die die Abschrift einer Konstitution vom 21.5.74 für Germanien darstellt, könnte man vielleicht einen Bezug zu militäri-

[13] Vgl. dazu auch Visy a.a.O. (Anm. 3) 226

[14] Siehe dazu auch Alföldy a.a.O. (Anm. 8) 215 ff.

[15] Auch die Urkunde CIL XVI 5 vom 15.6.64, vom dem sich nur die Tabella II erhalten hat, wird im allgemeinen einer Konstitution Neros für Rätien oder Noricum zugeschrieben. Einziger Anhaltspunkt dafür ist aber der Fundort der Abschrift in Rätien und die Tatsache, dass der Empfänger, ein Reiter in der Ala Gemelliana, ein Helvetier war. Er ist also nicht in seine Heimat zurückgekehrt. Zwar ist eine Ala (Flavia) Gemelliana seit hadrianischer Zeit für Rätien belegt, doch hält M. Roxan und ihr folgend J. Spaul, Ala² (1994) 131 diese Truppe für nicht identisch mit der in CIL XVI 5 genannten Einheit.

schen Aktionen des *legatus Augusti pro praetore exercitus Germanici superioris* Cn. Pinarius Clemens herstellen[16]. Festzuhalten ist aber, dass es sich bei den vier Provinzen um Grenzprovinzen handelt, wo sich bestimmte Truppen natürlich ausgezeichnet haben könnten, ohne dass uns die jeweiligen Anlässe durch die römischen Historiker überliefert sind. Andererseits gab es in dieser Zeit wichtige andere Grenzprovinzen, für die sich bisher keine Konstitutionen nachweisen lassen. So fehlen Belege für Britannien und Rätien, vor allem aber für Syrien und Iudaea sowie für Afrika.

Von diesem ersten Horizont, der gekennzeichnet ist durch die stets gleichen Voraussetzungen für die Privilegien, hebt sich ein zweiter Horizont ab. Zwischen den Jahren 80 und 105 n.Chr. weist die Vielzahl unterschiedlicher Formulare auf eine außerordentlich differenzierte Verleihungspraxis hin. Zwar wurden auch weiterhin altgediente Soldaten ausgezeichnet, die über ihre 25jährige Dienstdauer hinaus weiterhin beim Militär blieben, doch daneben wurden nun sowohl Veteranen als auch aktive Soldaten sogar unabhängig von ihren bisher abgeleisteten Dienstjahren ausgezeichnet. Betrachtet man die einzelnen Konstitutionsdaten, fallen Jahre auf, in denen gleich für mehrere Provinzen Konstitutionen überliefert sind. Dieser Befund könnte ein Hinweis darauf sein, dass nicht irgendwelche Ereignisse in einer Provinz den Grund für die Konstitution lieferte, sondern andere, reichsweite Anlässe eine Rolle spielten.

Kaiser	Herrscherfeiern*	Konstitutionsdaten
Titus	Dies imperii: 24.6.79	
		8.9.79 (Noricum)
	III. Congiarium (?): 80	Jan./Febr. 80 (Germania)
		13.6.80 (Pannonia)
Domitian	Dies imperii: 14.9.81	
		20.9.82 (Germania/ Moesia)
		9.6.83 (Aegyptus)
		3.9.84 (Pannonia)
		5.9.85 (Pannonia)
	Quinquennalien: 14.9.86	13.5.86 (Iudaea)
	Ludi saeculares: 1.-3.6.88	9.1.88 (Mauretania Tingitana)
		7.11.88 (Syria) 7.11.88 (Syria)
		87/88 (Sardinia)
		27.10.90 (Germania sup.)
	Decennalien: 14.9.91	12.5.91 (Syria)
		13.7.93 (Dalmatia)
		16.9.93 (Moesia sup.)
		12.7.96 (Moesia sup.)
		10.10.96 (Sardinia)
		97 (Moesia inf.)
Traian	Dies imperii: 28.1.98	
		20.2.98 (Germania inf.) 20.2.98 (Pannonia)
		98 (Britannia)
		14.8.99 (Moesia inf.) 14.8.99 (Moesia inf.)
		8.5.100 (Moesia sup.)
		19.11.102 (Pannonia)
	Quinquennalien: 28.1.103	19.1.103 (Britannia)

[16] Zum Titel des Pinarius Clemens siehe W. Eck, Die Statthalter der germanischen Provinzen vom 1.-3. Jahrhundert. Epigr. Stud. 14 (1985) 35 ff. - Zum umstrittenen »Clemens-Feldzug« vgl. auch H. Schönberger, Die römischen Truppenlager der frühen und mittleren Kaiserzeit zwischen Nordsee und Inn. Ber. RGK 66, 1985, 361 ff.

		13.5.105 (Moesia inf.) 13.5.105 (Moesia inf.) 13.5.105 (Moesia inf.)
		24.9.105 (Aegyptus / Iudaea)
		105 (Britannia)

* Daten nach D. Kienast, Römische Kaisertabelle (1990)

Wie schon in den Jahren zuvor finden sich auch für den zweiten Horizont keine sicheren Bezüge zwischen den Konstitutionstagen und Herrscherfeiern. Nur die Auszeichnungen im Jahr 88 n.Chr. könnten eventuell mit den Säkularfeiern zusammenhängen.

Kartiert man die Provinzen, für die die Konstitutionen des zweiten Horizonts ausgestellt waren (Karte 2), zeigt sich wiederum eine Massierung an Rhein und Donau. Hinzu treten nun aber auch Truppen aus dem Orient und aus Britannien. Doch Bezüge zwischen Verleihungsanlässen und der jeweiligen Provinzgeschichte lassen sich auch jetzt nur selten aufzeigen. So feierte Domitian im Jahr 83 n.Chr. den Triumph über die Chatten, die Konstitution für germanische Truppen datiert aber bereits auf den 20.9.82. Auch die beiden Konstitutionen für Pannonien vom 3.9.84 und 5.9.85 sind zu früh, um sie mit seinem Triumph über die Daker im Jahr 86 n.Chr. zu verbinden[17]. Hingegen liegen die Konstitutionsdaten 27.10.90 für Germania superior (CIL XVI 36), 16.9.93 für Moesia superior (CIL XVI 39 / Schindel, Tyche 13 = gleiche Konstitution) und 12.7.96 ebenfalls für Moesia superior (RMD 6) zu spät, um einen Bezug zu Domitians Triumph über Germanen und Daker im Jahr 89 n.Chr. herzustellen. Ob die Auszeichnung von Truppen in Mauretania Tingitana mit tapferem Verhalten während des Nasamones-Aufstandes 85-86 n.Chr. und der inschriftlich belegten Unruhen der mauretanischen Stämme zusammenhängt, läßt sich nur vermuten, aber nicht sicher belegen[18]. Für Syrien und Ägypten sind uns keinerlei Ereignisse überliefert, die eine Auszeichnung der Truppen zu rechtfertigen scheinen.
Auch die Anlässe für die traianischen Konstitutionen lassen sich nur manchmal vermuten. Die beiden Erlasse vom 14.8.99 für die niedermösischen Truppen (CIL XVI 44 und CIL XVI 45 mit unterschiedlichen Truppenlisten) mögen auf die kaiserliche Inspektionsreise zurückgehen, beweisen läßt sich dies aber nicht. Lediglich die Konstitution vom 19.11.102 für Pannonien (CIL XVI 47) könnte in unmittelbarem Zusammenhang mit dem 1. Triumph Traians über die Daker im November 102 n.Chr. stehen[19]. K. Strobel führt die Konstitutionen des Jahres 105 n.Chr. für Moesia superior (CIL XVI 49 u. 54, beide können aufgrund ihres Erhaltungszustandes keiner Gruppe zugewiesen werden und wurden deshalb hier nicht in die Listen aufgenommen) und Moesia inferior (CIL XVI 50, RGZM O. 42271 und RZM O. 42505 mit jeweils anderer Truppenliste) auf die Vorbereitungen zum 2. Dakerkrieg zurück[20]. Mag man also einige der Auszeichnungen des Donauheeres zwischen 99 und 105 n.Chr. vielleicht begründen können, für die Konstitutionen der Truppen in Britannien, im Orient und in Afrika sind uns in traianischer Zeit bisher keine rechten Anlässe bekannt[21].

Insgesamt lässt sich festhalten, dass es schwer fällt, die Konstitutionen bis zum Jahr 105 n.Chr. mit konkreten Anlässen in Verbindung zu bringen, die zudem auch noch die große Differenzierung der jeweiligen Empfänger rechtfertigen würden. Dieses Ergebnis ergänzt ein weiterer Befund. Die Privile-

[17] Vgl. dazu K. Strobel, Die Donaukriege Domitians. Antiquitas R. I Bd. 38 (1989) 41 und Visy a.a.O. (Anm. 12).

[18] Zum Nasamonen-Aufstand siehe Cassius Dio LXVII,4,6; zu den Inschriften vgl. ILS 8969 u. 9200 sowie den Kommentar in RE 14, 2374 s.v. Mauretania.

[19] Zu den pannonischen Auxiliareinheiten, die am 1. Dakerkrieg teilgenommen haben, vgl K. Strobel, Untersuchungen zu den Dakerkriegen Traians. Antiquitas R. I Bd. 33 (1984) 106 ff.

[20] Strobel a.a.O. (Anm. 19) 206; 82 mit Anm. 14.

[21] Visy a.a.O. (Anm. 3) 225 bringt die britannischen Diplome von 103 und 105 mit der Aufgabe der Agricola-Kastelle zusammen.

gierung wurde anscheinend nur einem ausgewählten Kreis von Auxiliareinheiten in einer Provinz gewährt. Dies lässt sich ganz sicher für die folgenden fünf Konstitutionen sagen:

Datum	Provinz	Anzahl der Einheiten	Ref.
20.07.60	Illyricum	7 Kohorten	CIL XVI 4
17.06.65	Germania	3 Kohorten	RMD 79
25.04.75	Moesia	10 Kohorten	RMD 2
07.02.78	Moesia	8 Kohorten	CIL XVI 22
Jan./Febr. 80	Germania	11 Kohorten	CIL XVI 158

Abgesehen davon, dass in Illyricum, Germanien und Mösien sicher mehr Kohorten standen als in den Bürgerrechtsurkunden angegeben, fehlen in den Belegen die Alen. Dass nur Kohortensoldaten länger als ihre 25 Jahre gedient haben, Alenreiter aber nicht, wird man wohl nicht allen Ernstes behaupten wollen. Außerdem werden auch bei Konstitutionen, die Alen- und Kohortensoldaten gleichermaßen berücksichtigen, nicht alle Einheiten einer Provinz privilegiert, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Datum	Provinz	Anzahl der Einheiten	Ref.
21.05.74	Germania	6 Alen, 12 Kohorten	CIL XVI 20
15.04.78	Germania	6 Alen, 1 Kohorte	CIL XVI 23
03.09.84	Pannonia	5 Alen, 13 Kohorten	CIL XVI 30
12.05.91	Syrien	3 Alen, 7 Kohorten	RMD 4
19.11.102	Pannonia	3 Alen, 5 Kohorten	CIL XVI 47

Durch die Erwähnung des Pinarius Clemens als Kommandant können die in der Konstitutionsabschrift CIL XVI 20 genannten Truppen nur im obergermanischen Heeresbezirk gestanden haben, obwohl die Konstitution für ganz Germanien galt[22]. Doch selbst aus Obergermanien scheinen nicht alle Truppen ausgezeichnet worden zu sein, wenn man die Anzahl von 18 Einheiten mit der Anzahl der Kastelle vergleicht, die uns aus flavischer Zeit in diesem Gebiet bekannt sind[23]. Auch die Konstitution für Germanien vom 15.4.78 galt nur für einen Heersbezirk, nämlich den niedergermanischen - und selbst hier lag zu dieser Zeit sicher mehr als eine Kohorte[24]. Dass auch die Konstitution für Pannonien im Jahr 84 n.Chr. nicht alle Truppen berücksichtigte, belegt ein Vergleich mit der Abschrift CIL XVI 31, die auf eine Konstitution für Pannonien aus dem Jahr 85 n.Chr. zurückgeht, und in der eine Ala und zwei Kohorten mehr aufgeführt werden. Die Konstitution vom 12.5.91 für Syrien (RMD 4) galt ebenfalls nur für einige der Truppen, die von den beiden Konstitutionen des Jahres 88 n.Chr. für diese Provinz bekannt sind (CIL XVI 35 [Gruppe 1] und RMD 3/ZPE 117 [Gruppe 5a]: insgesamt acht Alen und 20 Kohorten). Schließlich dürfte auch das pannonische Heer über mehr als drei Alen und fünf Kohorten verfügt haben, selbst wenn man in Rechnung stellt, dass möglicherweise ein Teil der pannonischen Truppen für den 1. Dakerkrieg abgezogen und anderen Provinzen zugeteilt worden war.
Aufgrund der bisher gemachten Beobachtungen muss man davon ausgehen, dass Bürgerrecht und Conubium bis zum Jahr 105 n.Chr. sicher nicht regelmäßig an alle Auxilareinheiten einer Provinz vergeben wurden und außerdem die in den betroffenen Truppen dienenden Soldaten sehr unterschiedliche Voraussetzungen erfüllten.

Dieser Kreis von an sich schon durch eine Konstitution gegenüber den anderen hervorgehobenen Einheiten wird darüber hinaus in zahlreichen Fällen mehrfach privilegiert (vgl. Beilage 1). Von den auf den

[22] Zum inschriftlich überlieferten Titel des Pinarius Clemens siehe oben S. 16.

[23] Schönberger a.a.O. (Anm. 16) Karte C; B. Pferdehirt, Die römische Okkupation Germaniens und Rätiens von der Zeit des Tiberius bis zum Tode Traians. Jahrb. RGZM 33, 1986, Beil. 6.

[24] Zum Kommando des Q. Iulius Cordinus C. Rutilius Gallicus siehe Eck a.a.a O. (Anm. 16) 144 f.

Konstitutionsabschriften bis 105 n.Chr. genannten Truppen taucht etwas mehr als die Hälfte mehrmals auf: 56 Einheiten zweimal, 30 dreimal, 13 viermal, sechs fünfmal, drei sechsmal, zwei siebenmal und eine neunmal. Besonderes Augenmerk verdienen dabei die Auxilien, in denen vor allem im zweiten Horizont - also zwischen 80 und 105 n.Chr. - öfter und mit wechelnden Voraussetzungen Soldaten und Veteranen ausgezeichnet wurden. Beispielhaft sollen einige dieser Einheiten näher betrachtet werden.

Ala I Arvacorum und Coh. VIII Raetorum:

Konst.-Datum	Gruppe	Empfängerkreis	Provinz	Ref.
13.6.80	Sonderform	Dimissi mit 25 + Jahren Aktive mit 25 Jahren	Pannonia	CIL XVI 26
3.9.84	1	Aktive mit 25 + Jahren	Pannonia	CIL XVI 30
5.9.85	2	Dimissi mit 25 + Jahren	Pannonia	CIL XVI 31
19.11.102	4	Aktive mit 25 + Jahren Dimissi ohne Dienstzeitangabe	Pannonia	CIL XVI 47

In beiden Fällen bestehen die Einheiten nach dem 13.6.80 aus altgedienten Aktiven mit römischem Bürgerrecht und Soldaten mit weniger als 25 Dienstjahren ohne Bürgerrecht. Vier Jahre später werden wiederum Soldaten mit 25 und mehr Dienstjahren privilegiert, die weiterhin dienen wollen. Dies konnten einerseits Soldaten sein, die schon 80 n.Chr. in diesen Einheiten gedient hatten, aber noch keine 25 Jahre Militärdienst vorweisen konnten, andererseits auch erfahrene, ältere Soldaten, die aus anderen Truppen versetzt wurden, um entstandene Lücken zu schließen. Da nach dem 3.9.84 alle aktiven Soldaten mit 25 und mehr Dienstjahren in diesen Truppen bereits das römische Bürgerrecht besaßen, konnten am 5.9.85 bei ihrer Entlassung nur die Soldaten mit Bürgerrecht und Conubium ausgezeichnet und die Truppe damit in der Konstitution berücksichtigt werden, die 84 n.Chr. erst 24 Dienstjahre vorzuweisen hatten. Auf keinen von ihnen traf allerdings der Zusatz *pluribusve* im Konstitutionstext zu. Da es in der zugehörigen Truppenliste aber auch Einheiten gibt, die 84 n.Chr. nicht genannt werden, könnten die Dimissi mit mehr als 25 Dienstjahren aus diesen Truppen stammen.

Dass jedoch durchaus auch Versetzungen altgedienter Soldaten mit 25 und mehr Dienstjahren vorkamen, belegt ein anderes Beispiel:

Coh. I Hispanorum:

Konst.-Datum	Gruppe	Empfängerkreis	Provinz	Ref.
20.7.60	1	Aktive mit 25 + Jahren	Illyricum	CIL XVI 4
20.2.98	3	Aktive mit 25 + Jahren Dimissi mit erfüllter Dienstzeit	Germ. inf.	Haalebos, Saalburg-Schr. 5
98	5a	alle Aktiven Dimissi mit 25 + Jahren	Britannia	CIL XVI 43
19.1.103	1	Aktive mit 25 + Jahren	Britannia	CIL XVI 48
105	1	Aktive mit 25 + Jahren	Britannia	CIL XVI 51

Die Konstitution vom 20.2.98 für Germania inferior galt u.a. sowohl für eine Coh. I Flavia Hispanorum als auch für eine Coh. I Hispanorum. Während die Coh. I Flavia Hispanorum in Niedergermanien bleibt[25], scheint die Coh. I Hispanorum nach Britannien zu wechseln, wo sie auf Konstitutionsabschriften bis 178 n.Chr. belegt ist[26]. Damit kann das Fragment CIL XVI 43, auf dem das Tagesdatum fehlt,

[25] Siehe das Diplom vom 20.8.127, Chiron 27, 1997, 336 und J. Spaul, Cohors^2. BAR Internat. Ser. 841 (2000) 116 f.

[26] Spaul a.a.O. (Anm. 25) 120 ff.

nicht auf eine Konstitution vom 20.2.98 zurückgehen, sondern muss die Abschrift eines späteren Erlasses darstellen. Im Februar 98 n.Chr. wurden Soldaten mit 25 und mehr Dienstjahren ausgezeichnet, die weiter dienten, und solche, die das Militär nach erfüllter Dienstzeit mit ehrenvollem Abschied verließen. Nur wenige Monate später wurden die Bürgerrechtsprivilegien nicht nur auf alle aktiven Soldaten ausgedehnt, sondern auch Dimissi mit 25 und mehr Jahren wurden nochmals damit ausgezeichnet. Solche Empfänger können zu diesem Zeitpunkt aber nur in der Coh. I Hispanorum zu finden gewesen sein, wenn man davon ausgeht, dass die durch den Abschied der Soldaten im Februar gerissenen Lücken auch mit altgedienten Soldaten anderer, bisher nicht ausgezeichneten Einheiten geschlossen wurden. Solche Versetzungen erfahrener Soldaten in die Coh. I Hispanorum muss man erst recht für die Zeit von 98 n. Chr. bis zum 19.1.103 annehmen. Denn da seit 98 n.Chr. alle aktiven Soldaten das Bürgerrecht besaßen, konnte es nur auf dem Weg der Versetzung 103 n.Chr. noch Soldaten ohne Bürgerrecht geben, die auf eine Dienstzeit von 25 und mehr Jahren zurückblicken konnten. Die erneute Privilegierung dieser Truppe speziell für diesen Empfängerkreis deutet darauf hin, dass innerhalb der Mannschaft keine rechtlichen Unterschiede bestehen sollten.

Wichtige Informationen zur Privilegierungspraxis ergeben sich aus dem Schicksal der Coh. I Lusitanorum und der Coh. I Montanorum.

Coh. I Lusitanorum:

Konst.-Datum	Gruppe	Empfängerkreis	Provinz	Ref.
20.7.60	1	Aktive mit 25 + Jahren	Illyricum	CIL XVI 4
25.4.75	1	Aktive mit 25 + Jahren	Moesia	RMD 2
3.9.84	1	Aktive mit 25 + Jahren	Pannonia	CIL XVI 30
5.9.85	2	Dimissi mit 25 + Jahren	Pannonia	CIL XVI 31
12.7.96	3	Aktive mit 25 + Jahren Dimissi mit erfüllter Dienstzeit	Moes. sup.	RMD 6
20.2.98	5a	alle Aktiven Dimissi mit 25 + Jahren	Pannonia	CIL XVI 42
5.8.100	5a	alle Aktiven Dimissi mit 25 + Jahren	Moes. sup.	CIL XVI 46

Coh. I Montanorum:

Konst.-Datum	Gruppe	Empfängerkreis	Provinz	Ref.
8.9.79	1	Aktive mit 25+ Jahren	Noricum	RGZM O.42486
13.6.80	Sonderform	Dimissi mit 25 + Jahren	Pannonia	CIL XVI 26
3.9.84	1	Aktive mit 25 + Jahren	Pannonia	CIL XVI 30
5.9.85	2	Dimissi mit 25 + Jahren	Pannonia	CIL XVI 31
12.7.96	3	Aktive mit 25 + Jahren Dimissi mit erfüllter Dienstzeit	Moes. sup.	RMD 6
20.2.98	5a	alle Aktiven Dimissi mit 25 + Jahren	Pannonia	CIL XVI 42
5.8.100	5a	alle Aktiven Dimissi mit 25 + Jahren	Moes. sup.	CIL XVI 46
19.11.102	4	Aktive mit 25 + Jahren Dimissi ohne Dienstzeitangabe	Pannonia	CIL XVI 47
103/106	5a	alle Aktiven Dimissi mit 25 + Jahren	Moes. sup.	CIL XVI 54

In beiden Truppen wird 96, 98 und 100 n.Chr. jeweils der gleiche Empfängerkreis ausgezeichnet. Während es 96 n.Chr. neben den Dimissi auch die Längerdienenden sind, werden 98 und 100 n.Chr. die Privilegien auf alle aktiven Soldaten ausgedehnt. Daher darf man vermuten, dass beide Einheiten nach dem Weggang der Dimissi nicht nur mit altgedienten, sondern vor allem auch mit jungen Soldaten

wieder auf volle Stärke gebracht wurden. Diese neuen Kameraden wurden durch die Konstitution vom 5.8.100 den bereits am 20.2.98 in beiden Einheiten ausgezeichneten aktiven Soldaten rechtlich gleichgestellt. Dies dürfte auch der Grund für die folgenden Konstitutionen in den Jahren 102 und 103/106 n.Chr. gewesen sein.

Betrachtet man also die Truppen mit mehrfacher Privilegierung genauer, so deuten sich durchaus sinnvolle Bürgerrechtsverleihungen an, die Rücksicht auf die jeweilige Truppenstruktur nahmen. Aufgrund dieser Beobachtung stellt sich die Frage, ob die erste überlieferte Konstitution für diese Einheiten auch tatsächlich die erste verliehene Privilegierung enthält. Diese Frage ist besonders relevant vor dem Hintergrund der Überlieferung. Wie bereits mehrfach gesagt, stellen die sogenannten Militärdiplome, die die Grundlage für die Untersuchung bilden, Abschriften der jeweiligen Kaisererlasse für diejenigen Personen dar, die über ihre Rechtsprivilegien eine Metallurkunde haben wollten. Aus den Epikrisislisten geht hervor, dass nicht jeder ehemalige Soldat eine Erztafel vorwies. Die Bemerkung, es seien auch »Veteranen ohne Erz« zur Epikrisis erschienen, lässt darauf schließen, dass diese ihre Rechtslegitimationen in anderer Form, etwa als Papyrus oder Wachstafeln, vorlegten[27]. Belegt sind beide Arten bei den überlieferten Legionärsprivilegien. Die augusteischen Verfügungen haben sich als Papyrusabschrift erhalten, die domitianischen auf einem Holztäfelchen[28]. Solche Urkunden konnten vor allem in den westlichen Provinzen kaum überdauern. Aber auch die widerstandsfähigeren „Militärdiplome" sind ohne Frage nur lückenhaft überliefert. Dies hängt mit den Erhaltungsbedingungen im Boden zusammen, deren Selektion durch die Zufälligkeit der Auffindung noch vergrößert wird. Hält man sich also vor Augen, wie schmal unsere Quellenbasis gemessen an den ursprünglich vorhandenen Konstitutionsabschriften ist, kann es nicht verwundern, wenn uns »Erstprivilegierungen« von Truppen unbekannt sind.
Dies scheint bei einer weiteren Art der Truppenprivilegierung tatsächlich der Fall zu sein, die seit domitianischer Zeit fassbar wird[29] - die Auszeichnung einer peregrinen Auxiliareinheit mit dem Ehrennamen *civium Romanorum* (c.R.), weil den Truppenangehörigen pauschal das Bürgerrecht gewährt wurde. Allerdings sind die jeweiligen Erst-Konstitutionen aus dem Zeitraum bis 105 n.Chr. bisher nicht überliefert. Dass es sie aber gab, und wie sie ausgesehen haben, zeigt die Urkunde CIL XVI 160 vom 11.8.106[30]. Der Konstitutionstext lautet: *Peditibus et equitibus qui militant in cohorte I Brittonum milliaria Ulpia torquata p(ia) f(idelis) civium Romanorum quae est in Dacia sub D(ecimo) Terentio Scauriano quorum nomina sub scripta sunt pie et fideliter expeditione Dacica functis ante emerita stipendia civitatem Romanam dedit.* Anders als sonst üblich, bezieht sich die Konstitution allein auf die

[27] CIL XVI Anhang Nr. 4; 5; 8.

[28] Vgl. dazu Exkurs I unten S. 117 ff.

[29] Vgl. dazu auch die Bemerkungen von Visy a.a.O. (Anm. 12) 46 Anm. 60; ders. a.a.O. (Anm. 3) 226. - P. Holder, The Auxilia from Augustus to Traian. BAR Internat. Ser. 70, 1980, 32 ff., hält die Vergabe von c.R.-Titeln bereits durch Vespasian für möglich. Er stützt sich dabei auf Inschriften und erklärt das Fehlen des Titels in den Konstitutionsabschriften damit, dass in den frühen Urkunden Truppen teilweise ohne ihren vollen Titel erscheinen würden. Allerdings lässt sich nur eine seiner als Belege angeführten Inschriften sicher datieren. Dabei handelt es sich um eine consuldatierte Inschrift mit dem Cursus honorum des C. Minicius Italus aus dem Jahr 105 n.Chr., der zu Beginn seiner Karriere mehrere Auxiliarpräfekturen bekleidete und von Vespasian mit Orden dekoriert wurde. Zwei dieser frühen Ämter waren die Präfekturen der Coh. I Breucorum und der Ala I singularium, die auf der Inschrift mit dem c.R.- Titel genannt werden. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass die Einheiten bereits unter Vespasian den Titel besaßen, denn wir müssen damit rechnen, dass die Truppennamen bei Errichtung der Inschrift aktualisiert wurden. Damit kann aus der Inschrift nur abgelesen werden, dass die Coh. I Breucorum und die Ala I singularium bereits 105 n.Chr. mit dem Beinamen c.R. ausgezeichnet waren, ohne dass wir genau wissen, wann dies geschah. Spaul a.a.O. (Anm. 25) 316 ff. hält einen Zusammenhang mit den Dakerkriegen Traians für wahrscheinlich. Auf einer Konstitutionsabschrift ist die Coh. I Breucorum erstmals 107 n.Chr. nachweisbar, allerdings ohne c.R.-Zusatz!

[30] Die Datierung dieser Konstitution beruht auf dem Consuldatum; die trib. pot. XIIII des Kaiser datiert auf das Jahr 110 n.Chr. Da hier jedoch - bisher einmalig - nach dem Tagesdatum 11.8.106 die Ortsangabe »Darnithithi« eingefügt wurde, möchte man annehmen, dass die Privilegien dort am 11.8.106 erlassen und ausgehängt worden waren, damit sie sofort in Kraft treten konnten, dass aber erst 110 n.Chr. der Konstitutionstext mit einer aktualisierten Kaisertitulatur in Rom öffentlich ausgehängt wurde.

Coh. I Brittonum mill., wobei gleichzeitig der Grund für die Auszeichnung genannt wird: Die Soldaten dieser Einheit bekommen das Bürgerrecht als Belohnung für treues und tapferes Verhalten im Dakerkrieg. In der Konstitution vom 2.7.110 für Dakien taucht die Einheit mit ihren 106 n.Chr. erworbenen Ehrentiteln in der Truppenliste erneut auf, diesmal mit dem für die Zeit nach 105 n.Chr. üblichen Formular, das nur die nach 25 und mehr Dienstjahren ehrenvoll Entlassenen berücksichtigt. Bei den nunmehr erneut mit dem Bürgerrecht ausgezeichneten Soldaten kann es sich offensichtlich nur um solche gehandelt haben, die erst nach 106 n.Chr. in die Coh. I Brittonum milliaria versetzt wurden und daher von der ersten Privilegierung ausgenommen waren.
Die beiden Urkunden CIL XVI 160 und 163 zeigen sehr deutlich, dass das erste Auftreten des c.R.-Titels einer Einheit in der Truppenliste nicht den Zeitpunkt wiedergibt, an dem sie erstmals ausgezeichnet wurde. Die Vergabe des c.R.-Titel muss vielmehr früher erfolgt sein, die entsprechende Konstitution ist uns aber bisher bis auf die oben erwähnte Ausnahme unbekannt geblieben. Stellt man aus den Konstitutionen die jeweils ersten Nachweise für diese pauschale Truppenauszeichnung zusammen[31], finden sich als früheste Belege zwei, die sicher von Domitian verliehen wurden, da sowohl ihr letztes Auftreten ohne als auch ihr erstes Erscheinen mit dem *civium Romanorum*-Titel in seine Regierungszeit fallen.

Truppe	letztes Auftreten ohne c.R.	Provinz	Ref.	erstes Auftreten mit c.R.	Provinz	Ref.
Coh. VII Breucorum	5.9.85	Pannonia	CIL XVI 31 (Gruppe 2)	12.7.96	Moes. sup.	RMD 6 (Gruppe 3)
Coh. II Thracum	13.5.86	Iudaea	CIL XVI 33 (Gruppe 1)	12.5.91	Syria	RMD 4 (Gruppe 3)

Nach den erhaltenen Konstitutionen zu urteilen, könnte die Ala I Flavia Britannica milliaria erst durch Traian im Zuge des 1. Dakerkriegs mit dem Bürgerrecht bedacht worden sein, denn sie findet sich erstmals in der Truppenliste der Konstitution vom 19.11.102 für Pannonien. Hier belegt jedoch eine Inschrift aus Wien eindeutig, dass sie bereits früher mit dem c.R.-Titel ausgezeichnet worden war. Die Inschrift lautet: *T(itus) F(lavius) Draccus eq(ues) alae I F(laviae) D(omitianae) Brit(annica) m(illiariae) c(ivium) R(omanorum) civis Sequanus an(norum) XXXXV stupendiorum XXII.* Der Grabstein muss vor 96 n.Chr. gesetzt worden sein, weil die Einheit hier den Beinamen Domitiana führt, was nach dem Tod des Domitian nicht mehr denkbar ist. Der Zusammenhang zwischen der Truppenehrung und den domitianischen Donaukriegen ist demnach sehr naheliegend[32].
Mit großer Wahrscheinlichkeit haben auch die sieben folgenden Truppen den c.R.-Titel in domitianischer Zeit erhalten, denn sie besaßen ihn bereits, als sie in den Konstitutionen der Jahre 98/99 n.Chr. erneut privilegiert wurden.

Truppe	letztes Auftreten ohne c.R.	Provinz	Ref.	erstes Auftreten mit c.R.	Provinz	Ref.
Ala Gallorum Petriana				98	Britannia	CIL XVI 43 (Gruppe 5a)
Ala Siliana	5.9.85	Pannonia	CIL XVI 31 (Gruppe 2)	20.2.98	Pannonia	CIL XVI 42 (Gruppe 5a)
Coh. I Lepidiana	13.6.80	Pannonia	CIL XVI 26 (Dimissi)	14.8.99	Moes. inf.	CIL XVI 45 (Gruppe 5a)

[31] Grundlage bilden die beiden Publikationen von Spaul a.a.O. (Anm.15 und 25).

[32] M. Speidel, Die römischen Reitertruppen und die Wiener Ala Britannica. In: Vindobona - Die Römer im Wiener Raum. Ausstellungskatalog (1977/78) 20 ff. - Strobel a.a.O. (Anm. 19) 109.

Coh. I Montanorum	5.4.85	Pannonia	CIL XVI 31 (Gruppe 2)	20.2.98	Pannonia	CIL XVI 42 (Gruppe 5a)
Coh. I Raetorum[33]	25.4.74	Moesia	RMD 2 (Gruppe 1)	20.2.98	Germ. inf.	Saalb.-Schr.5 (Gruppe 3)
Coh. I fida Vardullorum mill.				98	Britannia	CIL XVI 43 (Gruppe 5a)
Coh. I Vindelicorum mill.				20.2.98	Germ. inf.	Saalb.-Schr.5 (Gruppe 3)

Die Ala Siliana, die Coh. I Lepidiana und die Coh. I Montanorum erhielten die Auszeichnungen ziemlich sicher im Rahmen der Dakerkriege Domitians, da alle drei als privilegierte Truppen bereits vor Ausbruch des traianischen Dakerkriegs an der Donau standen.

Auch die Auszeichnung der Coh. I Raetorum geht auf Domitian zurück; allerdings ist die Entscheidung, ob sie sich ihre Auszeichnung in den Chatten- oder den Dakerkriegen verdiente, nicht möglich, solange wir nicht wissen, wann und von wo aus sie nach Niedergermanien kam. Belege aus vortraianischer Zeit für die Coh. I Vindelicorum milliaria - 98 n.Chr. ebenfalls in Niedergermanien stationiert - fehlen bisher; ein Anlass im Rahmen der domitianischen Chattenkriege kann daher zwar vermutet, aber nicht bewiesen werden.

Die Ala Gallorum Petriana, die 69 n.Chr. auf Seiten des Vitellius gestanden hatte[34], scheint 74 n.Chr. nach Britannien versetzt worden zu sein[35]. Ihre Teilnahme an den Feldzügen des Agricola Anfang der 80er Jahre des 1. Jahrhunderts n.Chr. bot ihr möglicherweise Gelegenheit, ihre Tapferkeit unter Beweis zu stellen. Andererseits ist eine Verbindung mit den vespasianischen Eroberungen in Britannien natürlich nicht völlig auszuschließen, solange die Konstitution aus dem Jahr 98 n.Chr. für sie den bisher frühesten Beleg überhaupt auf einer Konstitution darstellt. Da wir aber bisher keinen sicher datierbaren Hinweis für c.R.-Titel aus vordomitianischer Zeit kennen[36], scheint für die Truppenauszeichnung ein Zusammenhang mit den Agricola-Feldzügen wahrscheinlicher zu sein. Dabei stellt das schlechte Verhältnis zwischen Domitian und Agricola kein Gegenargument dar, denn schließlich wurden hier Soldaten belohnt, nicht der Feldherr[37]. Möglicherweise stand auch die Auszeichnung der Coh. I Fida Vardullorum mit dem c.R.-Titel in Zusammenhang mit dem Agricola-Feldzug. Doch sie taucht ebenfalls erst 98 n.Chr. erstmals in der Truppenliste einer Konstitution auf; wann sie nach Britannien kam, lässt sich daher ebensowenig sagen wie etwas zu ihrer vorherigen Stationierung[38].

Im Fall der Ala Siliana, der Coh.I Montanorum und der Coh. I Fida Vardullorum wird man in der Annahme, es habe sich hier um domitianische und nicht um traianische Auszeichnungen gehandelt, durch eine auffallende Beobachtung bestärkt: Sie führen in den Truppenlisten der späteren Konstitutionen bis 103/106 n.Chr. diesen Titel nicht mehr.

[33] B. Overbeck, Das erste Militärdiplom aus der Provinz Asia. Chiron 11, 1981, 273 ff. nahm an, dass die niedergermanische Coh. I Raetorum von der rätischen zu trennen sei, was allerdings nicht gesichert ist. Eine Coh. I Raetorum ist jedenfalls in Rätien erstmals 107 n.Chr. belegt ohne c.R.-Titel. In Niedergermanien erscheint sie nochmals 127 mit c.R. und ab 138/40 wieder in Rätien, wiederum ohne Titel. Welche der beiden Einheiten dann vorher in Mösien lag, ist nicht zu entscheiden, zumal Spaul a.a.O. (Anm. 25) die Möglichkeit offen lässt, ob es sich bei der Coh. I Raetorum in Mösien nicht um eine dritte Einheit gleichen Namens gehandelt hat.

[34] Tacitus, Hist. I,70.

[35] Spaul a.a.O. (Anm. 15) 180 ff.

[36] Zum Versuch Holders, diese Auzeichnung von Auxilartruppen - gestützt auf Inschriften - bereits in vespasianischer Zeit nachzuweisen vgl. oben Anm. 29.

[37] Für das Bemühen Domitians, sich mit Soldaten gutzustellen, spricht z.B. die von ihm eingeführte Solderhöhung, in die auch die Auxiliare eingeschlossen waren. Siehe dazu Speidel a.a.O. (Anm. 1).

[38] Holder - unter Berufung auf Roxan - hält den Titel für eine Auszeichnung, die die Kohorte während des Civilis-Aufstandes bekommen hat, ohne allerdings einen Beleg dafür zu bringen; Holder a.a.O. (Anm. 29) 33; 39.

In den Konstitutionen bis 105 n.Chr. finden sich noch weitere mit dem c.R.-Titel herausgehobene Einheiten, für die jedoch nicht auszuschließen ist, dass dieser auf Traian zurückging. Es sind dies:

Truppe	letztes Auftreten ohne c.R.	Provinz	Ref.	erstes Auftreten mit c.R.	Provinz	Ref.
Ala Classiana				Mai/Juni 105	Britannia	CIL XVI 51 (Gruppe 1)
Ala Hispanorum Vettonum				19.1.103	Britannia	CIL XVI 48 (Gruppe 1)
Coh. I Britannica mill.	5.9.85	Pannonia	CIL XVI 31 (Gruppe 2)	12.1.105	Moes. sup.	CIL XVI 49
Coh. IIII Cypria				103/106	Moes. sup.	CIL XVI 54 (Gruppe 5a)

Sicher auf Traian gehen hingegen die folgenden c.R.-Verleihungen zurück:

Truppe	letztes Auftreten ohne c.R.	Provinz	Ref.	erstes Auftreten mit c.R.	Provinz	Ref.
Coh. II Brittonum mill.	20.2.98	Germ. inf.	Saalb.-Schr.5. (Gruppe 3)	8.5.100	Moes. sup.	CIL XVI 46 (Gruppe 5a)
Coh. VIII Raetorum	19.11.102	Pannonia	CIL XVI 47 (Gruppe 4)	103/106	Moes. sup.	CIL XVI 54 (Gruppe 5a)
Coh. I Thracum	20.2.98	Germ. inf.	Saalb.-Schr.5 (Gruppe 3)	8.5.100	Moes. sup.	CIL XVI 46 (Gruppe 5a)

Dabei bleibt uns der Anlass, der zur Auszeichnung der Coh. II Brittonum milliaria und der Coh. I Thracum führte, unbekannt, während er für die Coh. VIII Raetorum Tapferkeit im Dakerkrieg gewesen sein dürfte.
In welche Gruppe die Ala I Flavia singularium und die Coh. I Breucorum gehören, kann nicht entschieden werden. Beide Einheiten werden auf der Ehreninschrift des Minicius Italus aus dem Jahr 105 n.Chr. als *civium Romanorum*-Truppen bezeichnet[39], obwohl sie erst in den Truppenlisten späterer Konstitutionen den c.R.-Zusatz tragen. Die Ala I Flavia singularium erscheint noch im Jahr 90 n.Chr. als Ala singularium ohne c.R.-Titel, für die Coh. I Breucorum fehlen frühere Belege.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die Auszeichnung von Auxiliartruppen mit dem Titel *civium Romanorum* erst ab Domitian gesichert vorkommt. Die so privilegierten Truppen finden sich in Britannien, Germanien und Syrien, vor allem aber an der Donau (Karte 3). Obwohl man bisher in keinem Fall die Erstkonstitution kennt, ist es nach diesem Befund jedoch eine wohlbegründete Annahme der Forschung, dass die Verleihungen in den domitianischen Feldzügen der 80er Jahre des 1. Jahrhunderts n.Chr. erfolgten. Auffällig ist die weitgehende Übereinstimmung der Verbreitung von Auxilien mit c.R.-Titel mit der anderer durch Konstitutionen privilegierten Einheiten. Geht man davon aus, dass die nicht überlieferten Erstprivilegierungen für die in Konstitutionen aufgeführten Einheiten im Zusammenhang mit den gleichen Ereignissen stehen, die in Britannien, Germanien, an der Donau und in Syrien zur pauschalen Bürgerrechtsverleihung an ganze Truppen führten, so sind die Konstitutionsurkunden zwischen 80 und 105 n.Chr. als Zeugnisse eines abgestuften Belohnungssystems zu verstehen. An der Spitze stand dabei die Auszeichnung der gesamten Truppe mit dem Bürgerrecht zusammen mit der Führung des c.R.-Titels im Truppennamen. Ihr folgten die Bürgerrechtsverleihungen an die aktiven Soldaten, ohne dass dies die Truppe berechtigt hätte, den c.R.-Titel zu tragen, dann die Auszeichnung

[39] ILS 1374; vgl. dazu auch hier Anm. 29.

verdienter Soldaten mit 25 und mehr Dienstjahren und schließlich die Bürgerrechtsverleihungen an entlassene Soldaten.

Als Ergebnis der Untersuchung zur Privilegierungspraxis bis zum Jahr 105 n.Chr. lässt sich demnach folgendes festhalten:
Nach der bisherigen Überlieferung wurde in der Zeit von Claudius bis Vespasian das Bürgerrecht nur an Längerdienende in ausgewählten Einheiten verliehen[40] . Dies scheint jedoch kein Regelfall gewesen zu sein, wie Grabinschriften von Soldaten mit peregrinen Namen und 26 und mehr Dienstjahren aus dem 1. Jahrhundert n.Chr. anzuzeigen scheinen[41].

Name	Dienst-zeit	Rang	Einheit	Datierung der Inschrift[42]	Ref.	Einheit auf Konstitutions-abschriften
Licinus Closi f.	26	eques	Ala Hispanorum	tiberisch	CIL XIII 6234	105 (Gruppe 4)
Maris Casiti f.	30		Ala Parthorum et Araborum	tiberisch	Ber. RGK 40, 1959, Nr. 244	
Iovincatus Velageni f.	30	miles	Coh. II Alpina	tiberisch	AE 1974, Nr. 454	
M. Pytha Segni f.	35	miles	Coh. II Cyr-restarum	tiberisch	CIL III 14934	
Ubasus Chilonis f.	31	tubicen	Coh. Lusitano-rum	tiberisch	CIL X 7884	
Nertus Dumnotali f.	36	veteranus	Ala I Hispano-rum	claud./ neron.	CIL III 10514	
Troucleimarus Demari f.	26	eques	Ala T. I	claud./ neron.	AE 1950, Nr. 116	
Burrius Betuloni f.	29	miles	Coh. Aqui-tanorum	claud./ neron.	CIL III 9760	
Theander Aristomeni f.	26	optio	Coh. I Norico-rum	claud./neron.	Ber. RGK 58, 1977, Nr. 66	80 (Dimissis) 84 (Gruppe 1) 85 (Gruppe 2)
Ammonius Damio-nis (f.)	27	centurio	Coh. I Hispano-rum	flavisch	RIB 2213	60 (Gruppe 1) 98 (Gruppe3) 98 (Gruppe 5a) 103 (Gruppe 1) 105 (Gruppe 1)

Für die Einheiten, in denen diese Männer gedient hatten, kennen wir bisher für die Ala I Hispanorum, die Ala Parthorum et Araborum, die Coh. II Alpina und die Coh. II Cyrrestarum keine Privilegierung. Die Ala T. I, die Coh. Lusitanorum und die Coh. Aquitanorum lassen sich nicht sicher mit einer der durch Konstitutionen ausgezeichneten Truppen identifizieren. Nur drei Soldaten stammen aus Einheiten, die sicher auch in Truppenlisten der Konstitutionen belegt sind. Es sind dies die Ala Hispanorum, die Coh. I Hispanorum und die Coh. I Noricorum. Dabei gehörte nur Ammonius Damionis f. zu einer Einheit, die schon sehr früh privilegiert wurde; die beiden anderen Truppen sind wohl erst privilegiert worden, nachdem man die Grabsteine gesetzt hatte.

[40] Da in allen Konstitutionen die Dienstzeit von 25 Jahren eine Rolle spielt, möchte man annehmen, dass Auxiliare nach dieser Zeit den Militärdienst quittieren konnten. Bürgerrecht erhielten aber, wenn überhaupt, nur solche Soldaten, die sich in den privilegierten Einheiten darüber hinaus länger verpflichteten.

[41] Die folgende Liste geht auf die Angaben bei Alföldy a.a.O. (Anm. 8) 222 f. und Holder a.a.O. (Anm. 29) 57 f. zurück.

[42] Datierung nach Holder a.a.O. (Anm. 29).

Ab Titus, dann aber vor allem unter Domitian, stellen die Bürgerrechtsverleihungen offenbar in vielfältiger Form gestaffelte Tapferkeitsauszeichnungen an Truppen dar. Daher bietet sich auch ein ganz anderes Bild, wenn man die Inschriften zusammenstellt, auf denen sich Auxiliarsoldaten durch die Nennung der Tribus eindeutig als römische Bürger zu erkennen geben[43].

Name	Dienst-zeit	Rang	Einheit	Datierung der Inschrift[44]	Ref.	Einheit auf Konstitutions-abschriften
T. Calidius P. f. Cam. Sever(us) *später cent. leg. XV Apoll.*	34	eques, optio, decurio	Coh. I Alpinorum	vor 62	CIL III 11213	60 (Gruppe 1) 80 (Dimissi) 84 (Gruppe 1) 85 (Gruppe 2) 102 (Gruppe 4)
L. Cuspius L. f. Cla. Iuv(a)vi Latus Norico	15	miles	Coh. I Asturum	flavisch	CIL VI 3588	74 (Gruppe 1) 82 (Gruppe 2) 90 (Gruppe 5b)
C. Iulius C.(f.) Galeria Baccus Luguduni	15	miles	Coh. I Thracum	flavisch	CIL III 3679	65 (Gruppe 1) 74 (Gruppe 1) 80 (Gruppe 1) 82 (Gruppe 2) 90 (Gruppe 5b) 98 (Gruppe 3) 100 (Gruppe 5a)
C. Iulius C. f. Volt [- - -]s		decurio	Ala Picentiana	70-90	CIL XIII 7296	74 (Gruppe 1) 82 (Gruppe 2)
T. F(lavius) Bonio Quir. Andautonia	16	eques	Ala Frontoniana	flavisch / frühtraianisch	CIL XIII 8318	80 (Dimissi) 84 (Gruppe 1)
L. Cullonius L. f. Fab. Primus *später decurio in Brixen*		decurio	Ala I Cannanefatium	Ende 1. Jh.	CIL V 5006	74 (Gruppe 1) 82 (Gruppe 2) 90 (Gruppe 5b)
L. Sempronius L. f. Scap. Alti[ni Ma]cedo		decurio	Ala Claudia nova	spättraianisch / hadrianisch	CIL III 13635	74 (Gruppe 1) 82 (Gruppe 2) 93 (Gruppe 3) 100 (Gruppe 5a)

Im Gegensatz zu den langdienenden Soldaten mit peregrinen Namen, die bis auf eine Ausnahme wohl alle in die vorflavische Zeit gehören, ist nur ein Beleg für einen Auxiliarsoldaten mit römischem Bürgerrecht spätestens in neronische Zeit zu datieren. Alle übrigen sind flavisch, und die genannten Soldaten dienten bezeichnenderweise ausnahmslos in mehrfach privilegierten Einheiten.
Durch die aus den Konstitutionen abzuleitenden unterschiedlichen Prinzipien, nach denen Auxiliarsoldaten im 1. Jahrhundert n.Chr. das Bürgerrecht verliehen wurde, ergeben sich unterschiedliche Motivationen, die Peregrine veranlasst haben können, ins Militär einzutreten. Zu Anfang des 1. Jahrhunderts bis in vespanische Zeit, als der Erwerb des Bürgerrechts von Zufällen abhing, die von den Auxiliarsoldaten kaum beeinflusst werden konnten, war es wohl allein der Sold. Er war immerhin so hoch, dass sich im frühen 1. Jahrhundert viele Auxiliarsoldaten im Gegensatz zur einheimischen Zivilbevölkerung aufwändige Grabsteine leisten konnten[45]. Seit der Regierungszeit des Titus hing dagegen die

[43] Die Liste beruht auf der Zusammenstellung von K. Kraft, Zur Rekrutierung von Alen und Kohorten an Rhein und Donau. Diss. Bern. I,3 (1951)140 ff.

[44] Datierung nach Holder a.a.O. (Anm. 29).

[45] Einen Hinweis auf die nicht unbeträchtlichen Ersparnisse von Soldaten gibt Sueton, Dom.VII,3; er berichtet von einer Verfügung Domitians, wonach Ersparnisse eines Soldaten, die in der Lagerkasse aufbewahrt wurden, 1000 Sesterzen nicht übersteigen durften. Diese Anordnung des Kaisers stand in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufstand des Saturninus, der während der Rebellion auf die hohen Spareinlagen der Mainzer Legionäre zurückgreifen konnte.

Bürgerrechtsverleihung in stärkerem Maße vom Verhalten der Truppen selbst ab: Durch tapferen Einsatz ließ sich der Anspruch auf das Bürgerrecht erwirken. Berechenbarer als vorher stand nun peregrinen Soldaten ein Weg offen, römische Bürger und somit rechtlich Teil des Staatsvolkes mit allen seinen Vorteilen und Möglichkeiten des weiteren sozialen Aufstiegs zu werden.

2. Die regelmäßige Privilegienvergabe von 107 bis 139 n.Chr.

Unter Traian ändert sich die oben erläuterte Vergabepraxis der Bürgerrechtsprivilegien. Offenbar erhalten sie nun immer alle Auxiliarsoldaten, jedoch stets erst nach ihrer ehrenvollen Entlassung. Drei Hinweise sprechen für diese Annahme.
Zunächst einmal ist ein auffallender Zuwachs der überlieferten Konstitutionsabschriften zu beobachten. Haben sich für den Zeitraum von claudischer Zeit bis einschließlich 105 n.Chr. bisher 61 Abschriften erhalten, so sind es für die deutlich kürzere Spanne von 106 - 139 n.Chr. 82 Exemplare[46].
Ein zweiter Hinweis ergibt sich aus den Konstitutionsabfolgen. Aus dem Zeitraum bis 105 n.Chr. kennt man bisher nur einmal zwei Konstitutionen aus zwei aufeinander folgenden Jahren. Es sind dies die Konstitutionen für Pannonien vom 3.9.84 (CIL XVI 30) und 5.9.85 (CIL XVI 31). Aus den Jahren zwischen 106 und 139 n.Chr. lässt sich dieses Phänomen dagegen häufiger beobachten:

Dacia:	14.10.109 (RMD 148) - 17.2.110 (CIL XVI 57) - 2.7.110 (CIL XVI 163);
Pannonia superior:	3.5.112 (RGZM O. 41287) - 16.12.113 (RMD 86);
	2.7.133 (CIL XVI 76) - Okt./Nov. 134 (RGZM O. 42088);
Britannia:	15.9.126? (CIL XVI 88[47]) - 20.8.127 (ZPE 117);
Mauretania Tingitana:	18.8.129/130 (CIL XVI 173[48]) - 131 (RMD 157).

Dabei sind die drei Konstitutionen für die dakischen Truppen vom 14.10.109, 17.2.110 und 2.7.110 besonders aufschlussreich: Die im Abstand von nur 4 bzw. 4½ Monaten erlassenen Konstitutionen zeigen stets denselben Formulartyp; es sind Konstitutionen der Gruppe 2. Vier Truppen werden in allen drei Konstitutionen genannt; acht Truppen tauchen in der jeweils zeitlich folgenden Konstitution erneut auf.

14.10.109 (RMD148)	17.2.110 (CIL XVI 57)	2.7.110 (CIL XVI 163)
3 Alen	*2 Alen*	*4 Alen*
I c(ivium) R(omanorum) (1)	I c(ivium) R(omanorum) (1)	
II Flavia Commagen(orum) sagittaria (2)		
II Pannonior(um) veterana (3)		II Pannonior(um) veterana (4)
	I Aug(usta) Ituraeor(um) (2)	I Augusta Ituraeor(um) (1)
		I Claudia (2)
		I Britannica c.R. (3)
16 Kohorten	*10 Kohorten*	*18 Kohorten*
I Brittonum milliaria Ulpia torquata c.R. (1)		I Brittonum milliaria Ulpia torquata c.R. (1)
I Britannica milliaria c.R. (2)	I Britannica milliaria c.R. (2)	I Britannic[a] milliaria c.R. (3)

[46] Die von den Listen abweichenden Zahlen erklären sich dadurch, dass hier alle Belege, selbst kleine Fragmente gezählt wurden, solange sie sicher einer der beiden Zeitgruppen zugeordnet und als sogenannte Auxiliardiplome angesprochen werden konnten.

[47] Zur Datierung vgl. RMD III S. 244 Anm. 25.

[48] Zur Datierung vgl. RMD 157 Anm. 6.

I Ituraeor(um) (3)	I Ituraeorum (5)	
I Thracum c.R. (4)	I Thracum c.R. (4)	[I Th]racum c.R. (6)
I Aug(usta) Ituraeor(um) (5)	I Aug(usta) Ituraeorum sagittar(iorum) (1)	
I Vindelicor(um) c.R. p.f. (6)		I Vindelicor(um) milliaria c.R. p.f. (2)
I Pannonior(um) veterana (7)		I Pannonior(um) veterana p.f. (9)
I Montanor(um) (8)		I Montanor(um) (5)
II Gallor(um) Pannonica (9)		II Gallor(um) Pannonica (12)
II Hispanor(um) (10)		II Hispanor(um) (10)
II Britannor(um) milliaria c.R. p.f. (11)		II Britannor(um) milliaria c.R. p.f. (11)
II Gallor(um) Macedonica (12)	II Gallorum Macedonica (7)	II Gallor(um) Macedonica (13)
III Campestris c.R. (13)	III Campestris c.R. (8)	
IIII Cypria c.R. (14)	IIII Cypria c.R. (9)	
V Gallor(um) (15)		V Gallor(um) (16)
VIII Raetorum (16)	VIII Raetorum c.R. (10)	VIII Raetor(um) c.R. (18)
	I Hispanor(um) p.f. (3)	I Hispanor(um) p.f. (8)
	I Flavia Ulpia Hispanorum milliaria c.R. (6)	I Flavia Hispanor(um) milliaria (4)
		I Cretum sagittarior(um) (7)
		II Flavia Commagenor(um) sagittarior(um) (14)
		V Lingonum (15)
		VI Thracum (17)
	1 Sondereinheit	*1 Sondereinheit*
	Pedites singulares Britannici	Pedites Britannici

Dass man in allen drei kurz aufeinanderfolgenden Konstitutionen stets nur die ehrenvoll entlassenen Soldaten privilegierte, spricht dafür, dass man 109/110 n.Chr. bereits die Vergabe von Bürgerrecht und Conubium an die Honesta Missio gebunden hatte. Während man nämlich im Jahr 105 n.Chr. noch drei verschiedene Formulartypen nebeneinander findet, zeigt sich ab 107 n.Chr. ein sehr einheitliches Bild: Von wenigen Ausnahmen abgesehen, verwendete man seit dieser Zeit für Konstitutionen immer den Formulartyp der Gruppe 2, der für die Auxiliartruppen 82 n.Chr. erstmals nachweisbar ist und in den 23 Jahren bis 105 n.Chr. nur dreimal benutzt wurde. In diesen Konstitutionen wurden ausschließlich nach 25 Jahren ehrenvoll entlassene Soldaten privilegiert.

30.6.107 (CIL XVI 55; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filivs NERVA TRAIANVS
AVGVSTVS GERMANICVS DACICVS PONTIFEX MA
XIMVS TRIBVNICia POTESTATe XI IMPerator VI COnSvl V Pater Patriae
EQVITIBVS ET PEDITIBVS **QVI MILITAVERVNT** IN
ALIS QVATTVOR ET COHORTIBVS DECEM ET VNAM
QVAE APPELLANTVR I HISPANORVM AVRIANA
ET I AVGVSTA THRACVM ET I SINGVLARIVM Civivm Romanorvm
Pia Fidelis ET II FLAVIA Pia Fidelis milliaria ET I BREVCORVM ET I ET II
RAETORVM ET III BRACARAVGVSTANORVM ET
III THRACVM ET III THRACVM Civivm Romanorvm ET III BRI
TANNORVM ET III BATAVORVM milliaria ET IIII GAL
LORVM ET V BRACAR AVGVSTANORVM ET VII
LVSITANORVM ET SVNT IN RAETIA SVB TIberivs IV

LIO AQVILINO **QVINIS ET VICENIS PLVRIBVS**
VE STIPENDIIS EMERITIS DIMISSIS HONES
TA MISSIONE QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA
SVNT **IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM**
CIVITATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM VXO
RIBVS QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST CI
VITAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT
CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVMTA
XAT SINGVLI SINGVLAS PRidie Kalendas IVLias
Caio MINICIO FVNDANO Caio VETTENNIO SEVERO COnSvlibvs
ALAE I HISPANORVM AVRIANAE CVI PRAEST
Marcvs INSTEIVS Marci Filivs PALatina tribv COELENVS
EX GREGALE
MOGETISSAE COMATVLI Filio BOIO
ET VERECVNDAE CASATI FILIAE VXORI EIVS SEQVANae
ET MATRVLLAE FILIAE EIVS
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AE
NEA QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST
TEMPLVM DIVI AVGvsti AD MINERVAM

Parallelen:

CIL XVI 56 (30.6.107)
RMD 148 (14.10.109)
CIL XVI 161 (14.10.109)
CIL XVI 162 (14.10.109)
RMD 84 (14.10.109)
CIL XVI 57 (17.2.110)
CIL XVI 163 (2.7.110)
Auktionskatalog Drouot, Paris, Sept. 1998 Nr. 559 (25.9.111)
RGZM O.41287 (3.5.112)
RMD 85 (27.9.112)
RMD 86 (16.12.113)
RMD 14 (19.7.114)
RGZM O. 41827 (April/Mai 114)
CIL XVI 61 (1.9.114)
CIL XVI 62 (8.9.116)
CIL XVI 64 (116)
CIL XVI 165 (114/117)
CIL XVI 67 (29.6.120)
CIL XVI 69 (17.7.122)
CIL XVI 169 (18.11.122)
RMD 21 (10.8.123)
CIL XVI 70 (15.9.124)
ZPE 116, 1997, 193 ff. (1.6.125)
H. Frei-Stolba u. M. A. Speidel (Hrsg.), Römische Inschriften. Festschr. Hans Lieb (1995) 55 ff. (1.7.126)
CIL XVI 88 (15.9.126?)
ZPE 117, 1997, 269 ff. (20.8.127)
Chiron 27, 1997, 335 ff. (20.8.127)
ZPE 118, 1997, 287 ff. (20.8.127)
CIL XVI 75 (22.3.129)
CIL XVI 173 (18.8.129/130)
ZPE 117, 1997, 243 ff. (Dez. 129/130)
RMD 157 (131)
CIL XVI 76 (2.7.133)
RMD 35 (2.7.135)
CIL XVI 78 (2.4.134)
CIL XVI 80 (16.10.134)
RGZM O. 42088 (Okt./Nov. 134)
CIL XVI 82 (14.4.135)
RGZM O. 42120 (19.5.135)

Dieses Formular ist durchgehend bis 135 n.Chr. belegt und erscheint nochmals 139 n.Chr. in drei Abschriften. Von ihnen kann die Konstitution für Syria Palaestina vom 22.11.139 sicher dieser Formulargruppe zugewiesen werden, da die Abschrift vollständig erhalten ist (CIL XVI 87). Auf der fragmentarisch erhaltenen Abschrift einer Konstitution vom 20.10.139 für Rätien aus Alteglofsheim (Beitr. z. Arch. Oberpfalz 3, 1999, 225 ff.) steht auf der Innenseite nur MILIT, die erhaltene Formulierung *stipendiis emeritis dimissis honesta missione* und der ebenfalls erhaltene Privilegienteil erlauben es aber, auch diese Urkunde als Beleg für die nochmalige Verwendung dieses Formulars im Jahr 139 n.Chr. anzuführen. Auf dem dritten Beispiel schließlich, dem Fragment der Tafel I einer Abschrift der Konstitution aus dem Jahr 139 n.Chr. für Pannonia inferior (CIL XVI 175), fehlen zwar die entscheidenden Partien zum Empfängerkreis, die Privilegien selbst werden aber mit denselben Worten aufgeführt wie auf den beiden anderen Abschriften.

138 n.Chr. wird ein neuer Formulartyp fassbar, der in vier Exemplaren belegt ist:

16.6.138 (CIL XVI 84; Außenseite, Ergänzung Zeile 1-11 nach der Innenseite; nicht nach CIL belegte Ergänzungen in eckigen Klammern):

[IMPerator CAESAR DI]VI TRAIANI PARTHICI DIVI
[NERVAE NEPOS] TRAIANVS HADRIANVS AVGvstvs
[PONTifex MAXimvs TRI]Bvnicia POTetsate XXII IMPerator II COnSvl III Pater Patriae
[EQVITIBvs ET PEDITIBvs QVI MILITAVERvnt] IN ALIS IV
ET COHortibvs V QVAE APPELLantvr [I VLPIA CONTARiorvm] ET
I THRACvm VICTrix ET I CANNENEFATivm ET I HIS
PANORvm ARVARCORvm ET I ---R ET I THRACVM Civivm Romanorvm
ET I VLPIA PANNONIORvm ET ---[IV VOLVNTarirvm Civivm Romanorvm]
ET XVIII VOLVNTariorvm Civivm Romanorvm ET SVNT [IN PANNONIA
SVPERIORE] SVB HATERIO NEPOTE [QVINIS
ET VICENIS PLVRIBVSVE STIPENDIS EME]
RITIS DIMISSIS HONESTA MISSIONE QVORVM
NOMINa *SVBSCRIPTa SVNT IPSIS LIBERIS POS*
TERISQve EORVm CIVITATem *DEDit ET CONVBivm CVM*
VXORIBvs QVAS NVNC HABENT CV*M CI*
VITAS DATVR AVT SIQvi CAELIBes SVN*T CVM*
IS QVAS POSTEA DVXERint DVMTAX*at SINGV*
LI SINGVLAS Ante Diem XVI Kalendas IVLias
Marco VINDIO VERO Caio PACTVMEIO CLEMENTE COnSvlibvs
COHortis I THRACVM CVI PRAEST
Lvcivs NVMISIVS PRISCVS BOVIANo
EX EQVITE
SEXto IVLIO PRIMO Filio PRIMO TREVIRo
ET SECVNDO Filio EIVS
DESCRIPTvm ET RECOGNitvm EX TABVLA AEREA QVAE
FIXA EST ROMAE IN MVRO POST TEMPLvm
DIVI AVGvsti AD MINERVAm

Parallelen:

CIL XVI 83 (28.2.138)
RMD 161 (März-Juli 138)
RGZM O. 41825 = Arch. Korrbl. 28, 1998, 445 ff. / Chiron 28, 1998, 373 ff. Nr.1 (Okt./Dez. 138)

Obwohl keine der vier Abschriften vollständig erhalten ist, lässt sich die Passage über die Verleihung des Conubiums in allen Fällen sicher diesem Formular zuweisen. Dass die vier Konstitutionen für vier verschiedene Provinzen ausgestellt waren - nämlich für Moesia inferior (CIL XVI 83), Pannonia superior (CIL XVI 84), Lycia et Pamphylia (RMD 161) und Thracia (RGZM O. 41825) -, spricht für eine allgemeine Gültigkeit des neuen Formulars. Es wurde allerdings schon 139 n.Chr. wieder von dem alten Formular abgelöst. Der Formulartyp von 138 n.Chr. bringt freilich keine inhaltliche Veränderung der Privilegien. Er stellt nur eine sprachliche Variante dar. Während nämlich die Verwendung des Irrealis im alten Formular die rechtliche Situation der Soldaten berücksichtigt - tatsächlich konnten die Soldaten ja keine *uxores* haben -, trägt das neue Formular der Realität Rechnung: Die Soldaten hatten eben trotz des Eheverbots Frauen. Dass aufgrund der neuen Formulierung nur Kinder aus den bei der Entlassung bestehenden Verbindungen mit dem Bürgerrecht bedacht wurden, wie M. Roxan vermute-

te[49], möchte man schon deshalb nicht annehmen, weil man bereits 139 n.Chr. wieder auf das alte Formular zurückgriff.

Ein Überblick zu den Konstitutionsformularen von 106 bis einschließlich 139 n.Chr. ergibt das folgende Bild:

qui **militaverunt** in... 25 (pluribusve=*) stipendis emeritis honesta missione.... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut siqui caelibes essent cum iis quas postea duxissent singuli singulas	qui militaverunt in... 25 (pluribusve=*) stipendis emeritis honesta missione... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus quas **nunc habent** cum iis civitas **datur** aut siqui caelibes **sunt** cum is quas postea **duxerint** singuli singulas	qui **militant** in... 25 pluribusve stipendiis emeritis **item dimissis honesta missione...** ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut siqui caelibes essent cum iis quas postea duxissent singuli singulas	qui **militant** in... **ante emerita stipendia** **civitatem dedit**	qui **sunt** in... civitatem dedit
			11.8.106 Dacia (CIL XVI 160)	
30.6.107* Raetia (CIL XVI 55) 30.6.107*° Maur. Caes. (CIL XVI 56)				
14.10.109* Dacia (RMD 148) 14.10.109* Maur. Ting. (CIL XVI 161) 14.10.109* Maur. Ting. (CIL XVI 162 / RMD 84)				
17.2.110* Dacia (CIL XVI 57)				
2.7.110* Dacia (CIL XVI 163)		2.7.110 Pann. inf. (CIL XVI 164)		
25.9.111*° Moes. inf. (Auktionskat. Drouot Sept. 98)				
3.5.112* Pann. sup. (RGZM O.41287)				
27.9.112~ ? (RMD 85)				
16.12.113* Pann. sup. (RMD 86)				
19.7.114* Thracia (RMD14)				
IV/V.114* Dacia (RGZM O.41827)				

[49] M. Roxan, Observations on the Reasons for Changes in Formula of Diplomas circa AD 140. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 273 f. - Dagegen auch J. Russel, A Roman Military Diploma from Eastern Pamphylia. Am. Journ. Arch. 95, 1991, 477.

1.9.114* Pann. inf. (CIL XVI 61 / RGZM O.42089)				
II/IX.116~ Raetia (RMD 155)				
116~ Pann. sup. (CIL XVI 64)				
8.9.117 Germ. sup. (CIL XVI 62)				
114/117* Maur.Ting. (CIL XVI 165)				
29.6.120 Macedonia (CIL XVI 67)				29.6.120 Dacia (RMD 17 / CIL XVI 68)
17.7.122 Britannia (CIL XVI 69)				
18.11.122* Maur.Ting. (CIL XVI 169)				
10.8.123* Dacia Por./ Pann. inf. (RMD 21 / 22?)				
15.9.124* Britannia (CIL XVI 70)				
1.6.125* Moes. inf. (ZPE 116)				
				31.1./12.2.126 Dacia (RMD 27 / 28)
1.7.126* Pann. sup. (Festschr. Lieb)				
15.9.126?* Britannia (CIL XVI 88)				
20.8.127* Britannia (ZPE 117) 20.8.127° Germ. inf. (Chiron 27) 20.8.127° Moes. inf. (ZPE 118)				
22.3.129* Dacia inf. (CIL XVI 75)				
18.8.129/30 Maur.Ting (CIL XVI 173)				
X.129/130* Dacia inf. (ZPE 117)				
131~ Maur. Ting. (RMD 157)				
2.7.133~ Pann. sup. (CIL XVI 76 /77) 2.7.133* Dacia Porol. (RMD 35)				
2.4.134* Moes. inf. (CIL XVI 78)				
16.10.134 Germ. sup. (CIL XVI 80)				
X/XI.134 Pann. sup. (RGZM O.42088)				
14.4.135~ Britannia (CIL XVI 82)				
19.5.135 Pann. inf. (RGZM O.42120)				
	28.2.138° Moes. inf. (CIL XVI 83)			
	16.6.138~ Pann. sup. (CIL XVI 84)			

	III/VII.138 Lycia-Pamph. (RMD 161)			
	X/XII.138 Thracia (RGZM O.41825)			
20.10.139˜ Raetia (Beitr. Arch. Oberpfalz 3)				
22.11.139 Syria Pal. (CIL XVI 87)				
III/X.139˜° Pann. inf. (CIL XVI 175)				

˜ = Die Dienstzeitangabe ist nicht erhalten

° = In der Konstitution wurden neben den Auxiliaren auch die Angehörigen der entsprechenden Provinzflotte berücksichtigt. Zu dieser Empfängergruppe siehe ausführlich unten S. 57 ff.

Trotz der offenbar regelmäßigen Vergabe an ehrenvoll entlassene Auxilarsoldaten, wie sie zu Beginn des 2. Jahrhunderts n.Chr. üblich zu werden scheint, finden sich auch weiterhin Sonderprivilegierungen aktiver Soldaten - allerdings nun in beschränkterem Umfang. Drei Beipiele lassen sich dafür anführen.

Erstes Beipiel:

11.8.106 (CIL XVI 160; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filivs NERVA TRAIA
NVS AVGVSTVS GERMANICvs DACICVS
PONTIFex MAXIMVS TRIBVNicia POTESTate
XIIII IMPerator VI COnSvl V Pater Patriae
PEDITIBVS ET EQVITIBVS QVI **MILITANT**
IN COHORTE I BRITTONVM MILLIARIA
VLPIA TORQVATA Pia Fidelis CIVIVM ROMA
NORVM QVAE EST IN DACIA SVB Decimo
TERENTIO SCAVRIANO QVORVM NO
MINA SVB SCRIPTA SVNT PIE ET FIDELI
TER EXPEDITIONE DACICA FVNCTIS
ANTE EMERITA STIPENDIA CIVITA
TEM ROMANAM DEDIT
Ante Diem III IDVS AVGVSTAS
DARNITHITHI
Lvcio MINICIO NATALE
Qvinto SILVANO GRANIANO COnSvlibvs
PEDITI
Marco VLPIA ADCOBROVATI Filio NOVANTICONI RATIS
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TA
BVLA AENEA QVAE FIXA EST RO
MAE IN MVRO POST TEMPLVM
DIVI AVGvsti AD MINERVAM

2. Beispiel:

2.7.110 (CIL XVI 164; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filivs NERVA TRAIANVS
AVGvstvs GERManicvs DACICVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBV

NICia POTESTATe XIIII IMPerator VI COnSvl V Pater Patriae
EQVITIBVS ET PEDITIBVS QVI **MILITANT** IN
ALIS QVATTVOR ET COHORTIBVS DECEM QVAE
APPELLANTVR I FLAVIA AVGvsta BRITANNICA milliaria Civivm Romanorvm
ET FRONTONIANA ET SILIANA Civivm Romanorvm ET PRAETORIA
Civivm Romanorvm ET I LVSITANORVM ET I ALPINORvm ET I THRA
CVM Civivm Romanorvm Pia Fidelis ET I ALPINORvm ET I NORICORvm ET I MON
TANORvm ET II ALPINORvm ET II ASTVRVM ET CAL
LAECORvm ET VI LVSITANORvm ET V GALLORvm ET
VEXILLATIONIS EQVITVM EX SYRIA ET SVNT
IN PANNONIA INFERIORE SVB Tito IVLIO MA
XIMO MANLIANO **QVINIS ET VICENIS PLV**
***R*IBVSVE STIPENDIIS EMERITIS ITEM DI**
MISSIS HONESTA MISSIONE QVORVM NO
MINA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS POS**
TERISQVE EORVM CIVITATEM DEDIT ET CONV
BIVM CVM VXORIBVS QVAS TVNC HABVIS
SENT CVM EST CIVITAS IIS DATA AVT SIQVI
CAELIBES ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA DV
XISSENT DVMTAXAT SINGVLI SINGVLAS
Ante Diem VI NONas IVLias
Caio ERVCIANO SILONE Lvcio CATILIO SEVERO COnSvlibvs
ALAE FRONTONIANAE CVI PRAEST
Lvcivs CALPVRNIVS HONORATVS
DIMISSO HONESTA MISSIONE
EX DECVRIONE
Caio PETILLIO Cai Filio VINDICI BATAVo
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POSt
TEMPLVM DIVI AVGvsti AD MINERVAM

3. Beispiel:

29.6.120 (RMD 17; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI TRAIANI PARTHICI
CI Filivs DIVI NERVAE NEPOS TRAIANVS (sic)
HADRIANVS AVGvstvs PONTIFEX MAXI
MVS TRIBVNICia POTESTATe
IIII COnSvl III
PALMYRENIS SAGITARIIS EX SYRIa
QVI **SVNT** IN DACIA SVPERIORE SVB
IVLIO SEVERO **CIVITATEM DEDIT**
IIS QVORVM NOMINA SVBSCRIP
TA SVNT Ante Diem III Kalendas IVLias
Caio PVBLICIO MARCELLO
Lvcio RVTILIO PROPINQVO COnSvlibvs
BARIcI MALE Filio PALMYReno
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA

AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO
POST TEMPLVM DIVI AVGvsti AD MINERVAM

Parallelen:

CIL XVI 68 (29.6.120)
RMD 27 (31.1.oder 12.2.126)
RMD 28 (31.1. oder 12.2.126)

Das Beispiel 2 kann als Beleg dafür gewertet werden, dass es selbst nach der Umstellung auf eine regelmäßige Verleihungspraxis aus uns unbekannten Gründen Ausnahmen von dieser neuen Sitte gab. Während durch die Konstitution in Beispiel 2 der volle Umfang der Privilegien gewährt wird, beinhalten die beiden anderen Konstitutionen nur das römische Bürgerrecht für die aktiven Soldaten selbst. Es werden weder die Civitas an die Kinder und Nachkommen noch das Conubium vergeben. Man kann erwägen, ob der Kaiser diesen Soldaten beide Privilegien bei ihrer Entlassung aus dem Militärdienst auf Wunsch nachträglich gewährt hat, und sie dann nochmals unabhängig von der bereits gewährten Privilegierung in einer »normalen« Konstitution berücksichtigt wurden. Dies wäre eine Möglichkeit, die Urkunde CIL XVI 163 zu erklären:

2.7.110 (CIL XVI 163, Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filivs NERVA TRAIANVS AVGvstvs
GERManicvs DACICVS PONTIFex MAXIMVS TRIBVNICia POTESTATe
XIIII IMPerator VI COnSvl V *Pater Patriae*
IS QVI **MILITAVERVNT** EQVITES ET PEDITES IN AL*IS QVAT*
TVOR ET COHORTIBVS DECEM ET OCTO QVAE APPEL*LANT*VR
I AVGVSTA ITVRAEORvm ET I CLAVDIA ET I BRITANNICA Civivm Romanorvm ET
II PANNONIORvm VETERANA ET I BRITTONVM *milliaria VLPIA TOR*
QVATA Civivm Romanorvm ET I VINDELICORvm milliaria Civivm Romanorvm Pia Fidelis ET I
BRITAN*NICA milliaria Civivm Romanorvm*
ET I FLAVIA HISPANORvm milliaria ET I MONTANORvm ET I *THRACVM Civivm Romanorvm*
ET
I CRETVM SAGITTARIORvm ET I HISPANORvm Pia Fidelis *ET I PANNO*NIORvm
VETERANA Pia Fidelis ET II HISPANORvm ET II BRITAN*NO*Rvm *milliaria Civivm* Romanorvm Pia
Fidelis
ET II GALLORvm PANNONICA ET II GALLO*Rvm MACEDONICA ET II*
FLAVIA COMMAGENORvm SAGITTARIOR*vm ET V LINGONVM*
ET V GALLORvm ET VI THRACVM ET VIII R*AETORvm Civivm Romanorvm ET PE*DI
TES BRITANNICI ET SVNT IN DACIA SVB Decimo TER*ENTIANO SCAVRI*
ANO **QVINIS ET VICENIS PLVRIBVSVE STIPENDIIS EM*ERI*TIS**
DIM*ISS*IS HONESTA MISSIONE QVORVM NOMINA SVB
SCR*IP*TA SVNT **IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EO*RVM CIVI***
TATEM DEDIT ET CONVBIVM *CVM VXORIBVS QVAS TVNC*
HA*BVI*SSENT CVM EST CI*VITAS IIS DATA AVT SIQVI CAE*
LIBES ESS*ENT CVM *IIS QVAS* POSTEA *DVXISSENT DVM
TAXAT SINGVLI SINGVLAS Ante Diem VI NONas I*VLias*
Caio ERVCIANO SILONE
Lvcio CATILIO SEVERO COnSvlibvs
COHortis I BRITTONvm milliariae VLPIAE TORQVATae Civivm Romanorvm CVI PRAEST
Marcvs AEMILIVS BASSVS

EX PEDITE
Marco VLPIO SACCI Filio LONGINO BE*LGO*
ET VITALI Filio EIVS
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVL*A AENEA QVAE*
FIXA EST ROMAE IN MVRO POST TEMPLVM *DIVI*
AVGvsti AD MINERVAM

Wie der Empfänger der Konstitutionsabschrift CIL XVI 160 vom 11.8.106 diente auch dieser Soldat in der Coh. I Brittonum mill. Dadurch aber, dass er in einer normalen Konstitution für Veteranen berücksichtigt wurde, erhielt er das Conubium und das Bürgerrecht für seine Kinder und Nachkommen, das er für seinen Sohn in Anspruch nahm.
Allerdings kann man nicht auszuschließen, dass die Urkunde von 110 n.Chr. für einen Soldaten ausgestellt wurde, der erst nach 106 n.Chr. als Ersatz in die Coh. I Brittonum mill. versetzt wurde. Dann hätte er nicht schon 106 n.Chr. für sich selbst das römische Bürgerrecht erhalten[50].
Dass es neben der Auszeichnung der Coh. I Brittonum mill. noch weitere Fälle gegeben hat, in denen ganze Truppen mit dem römischen Bürgerrecht ausgezeichnet wurden, belegen jene Einheiten, die den Ehrentitel *civium Romanorum* ganz offensichtlich erst nach 105 n.Chr. erhielten.

Truppe	letztes Auftreten ohne c.R.	Provinz	Ref.	erstes Auftreten mit c.R.	Provinz	Ref.
Ala Gallorum Tauriana	14.10.109	Maur. Ting.	RMD 84	114/117	Maur. Ting.	CIL XVI 165
Coh. I Breucorum	30.6.107	Raetia	CIL XVI 55	116	Raetia	RMD 155
Coh. I Celtiberorum	105	Britannia	CIL XVI 51	14.10.109	Maur. Ting.	CIL XVI 162
Coh. II Hispana Vasconum	105	Britannia	CIL XVI 51	17.7.122	Britannia	CIL XVI 69

Wie schon die Vielzahl der Konstitutionsformulare bis 105 n.Chr. berücksichtigt auch das Formular bis 139 n.Chr. trotz seiner außerordentlichen Vereinheitlichung - sieht man von den Konstitutionen in den Jahren 106 n.Chr. (CIL XVI 160), 110 n.Chr. (CIL XVI 164) und den Palmyrener-Konstitutionen ab - individuelle Situationen im Entlassungsjahr in einer Provinz, wie die Formel *pluribusve* zeigt. Nach den 38 Konstitutionen, bei denen sich auf den Abschriften die Dienstzeitangaben erhalten haben, wurden die Auxiliare elfmal nach 25 Dienstjahren entlassen, 27mal nach 25 und mehr Jahren. Dabei ist in den traianischen Konstitutionen bisher nur einmal eine Dienstzeit von genau 25 Jahren nachweisbar. Es ist dies die Konstitution für Germania superior vom 8.9.117 (CIL XVI 62)[51]. Für die spätere Zeit lässt sich dagegen ein ständiger Wechsel beobachten: Aus den Konstitutionen von 120 bis 139 n.Chr. (= 22 auswertbare Abschriften) ergibt sich ein Verhältnis von 12 Konstitutionen mit 25 und mehr Dienstjahren zu 10 Konstitutionen mit genau 25 Dienstjahren. Dabei werden die über 25 Jahre hinausgehenden Stipendien nie spezifiziert; es heißt immer nur allgemein *pluribusve*. Diese ungenaue Formulierung weist aber deutlich darauf hin, dass eine über 25 Jahre verlängerte Dienstzeit nicht auf eine besondere staatliche Anordnung zurückging - sonst hätte man sie ja genau benennen können -, sondern auf das individuelle Verhalten der Soldaten. Da in fast allen Konstitutionen, auch schon in den frühen aus der Zeit bis 105 n.Chr., die 25 Stipendien in irgendeiner Weise eine Rolle spielen, möchte man annehmen, dass sie von Anfang an die Mindestdienstzeit darstellten, für die sich ein Auxiliarsoldat üblicherweise verpflichtete. Während die Soldaten bis 105 n.Chr. jedoch allein durch das Ableisten ihrer normalen Dienstzeit keinen Anspruch auf Bürgerrecht und Conubium erwarben, sieht dies seit dem Beginn des

[50] Zu den Namen siehe unten S. 154 ff. - Zu den beiden Urkunden vgl. auch Kraft a.a.O. (Anm. 43) 106 ff.

[51] Die Konstitution wurde zwar erst nach Traians Tod veröffentlicht, geht aber noch auf ihn zurück.- Zu den verschiedenen Daten auf einer Konstitutionsabschrift vgl. Visy a.a.O. (Anm. 3) 223 ff.

2. Jahrhunderts anscheinend anders aus: Quittierte ein Auxiliar nach 25 Jahren den Dienst, bekam er im Regelfall bei seiner ehrenvollen Entlassung Bürgerrecht und Conubium. Wollte aber ein Soldat nach 25 Jahren noch weiter dienen, hat ihn sicherlich niemand daran gehindert; die Privilegien wurden allerdings auch ihm erst dann verliehen, wenn er tatsächlich ausschied. Man muß daher bei den Auxiliarveteranen im Einzelfall mit sehr unterschiedlichen Dienstzeiten rechnen, die mit der pauschalen Formulierung *quinis et vicenis pluribuve stipendiis* berücksichtigt wurden. Nur wenn es in einer Provinz zum Zeitpunkt der Konstitution keine Veteranen gab, die länger als ihre Mindestdienstzeit von 25 Jahren gedient hatten, fiel der Zusatz *pluribusve* weg.
Vor dem Hintergrund dieser Beobachtung kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es auch Konstitutionen gegeben hat, in denen die »Kinderklausel«, also die Worte *liberis posterisque* fehlten, weil in diesem Entlassungsjahrgang kein Soldat Gebrauch von diesem ihm zustehenden Privileg machte. Immerhin ist zu berücksichtigen, dass auf 45% der Abschriften aus den Jahren von 107 bis 139 n.Chr., bei denen sich der Empfängerteil erhalten hat, keine Kinder genannt werden. Wenn allerdings so etwas vorgekommen sein sollte, möchte man es am ehesten in Provinzen erwarten, in denen nur sehr wenige Truppen stationiert waren. Von ihnen sind jedoch allein schon aufgrund ihrer geringen Empfängerzahl nur wenig Konstutionsabschriften zu erwarten. Ausgerechnet darunter den Beleg für einen Jahrgang zu finden, in dem kein einziger Soldat das Bürgerrecht für ein Kind in Anspruch nahm, kann nur durch einen sehr großen Zufall gelingen. Die durch Konstitutionsabschriften gut belegten Provinzen besaßen dagegen große Auxiliarheere, in denen man davon ausgehen muss, dass es in jedem Entlassungsjahrgang Veteranen gab, die ihre Kinder auf die Konstitutionslisten setzen ließen.

Wohl nach Abschluss des 2. Dakerkrieges bürgerte sich die Sitte ein, Bürgerrecht und Conubium allen Auxiliarsoldaten nach ihrem ehrenvollen Abschied zu gewähren. Daneben wurden auch weiterhin aktive Soldaten anlässlich besonderer Tapferkeit ausgezeichnet, doch beschränkten sich bei ihnen die Privilegien offenbar auf das Bürgerrecht an den Soldaten selbst. Soweit die bisher vorliegenden Quellen eine Beurteilung zulassen, war in diesen Fällen, anders als im 1. Jahrhundert n.Chr., weder die Bürgerrechtsvergabe an die Kinder noch die Gewährung des Conubiums vorgesehen.
Die Umstellung der Vergabepraxis, die zu einer regelhaften Privilegierung der Auxiliarveteranen führte, fügt sich gut in das Bild der soldatenfreundlichen Politik Traians ein, wie sie sich auch bei den Bestimmungen des Soldatentestaments zeigt: Zwar gewährte seit Titus jeder Kaiser den Soldaten das Recht, ein von den strengen zivilrechtlichen Testamentsvorschriften befreites gültiges Testament aufsetzen zu dürfen, doch erst Traian schrieb es als Mandat fest[52]. Im Gegensatz dazu mündete die veränderte Vergabepraxis der Bürgerrechtsprivilegien allerdings nicht in ein allgemeines Gesetz, sondern diese wurden anscheinend jedem Entlassungsjahrgang neu gewährt, wie die überlieferten Konstitutionen zeigen.

[52] Dig. XXIX,1. - Vgl. dazu ausführlich unten S. 218 ff.

3. Die Veränderung der Rechtsprivilegien in den Auxiliarkonstitutionen ab 140 n.Chr.

140 n.Chr. wird der seit 107/111 n.Chr. in der Regel übliche Konstitutionstext durch ein neues Formular abgelöst. Der bisher früheste Beleg dafür findet sich auf der Außenseite der Tafel I einer Konstitutionsabschrift, bei der auf der Innenseite noch das alte Formular verwendet wurde.

13.12.140 (RMD 39; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI HADRIANI Filivs DIVI TRAIA
NI PARTHICI NEPOS DIVI NERVAE PRONEPos
Titvs AELIVS HADRIANVS ANTONINV*S* AVGvstvs PIVS
PONTifex MAXimvs TRIBvnicia POTestate III COnSvl III Pater Patriae
EQVITIBVS ET PEDitibvs **QVI MILitavervnt** IN ALIS III ET NVMero EQvitvm
ILLYRicorvm ET COHortibvs VIIII QVAE APPellantvr I ASTVRvm ET HISPanorvm
ET I CLAVDia GALLorvm CAPIToniana ET I FLavia COMMagenorvm ET I
BRACarAVGvstanorvm ET I TYRIORvm SAGittaria ET III GALLorvm ET I
AVGvsta NERVia PACensis BRITTonvm milliaria ET I HISPanorvm VETerana ET II
FLavia NVMidarvm ET II FLavia BESSorvm ET II GALLorvm ET SVNT IN
DACIA INFeriore SVB AQVILA FIDO **QVINis ET VICENis**
PLVRIBvsVE STIPendiis EMERITis DIMISSis HONESTa
MISSIONe QVORvm NOMina SVBSCRIPTa SVNT
CIVITATem ROManam QVI EORvm NON HABERENT
DEDIT ET CONVBivm CVM VXORIBvs QVAS TVNC
HABVISSent CVM EST CIVITas IIS DATA AVT SIQvi
CAELIBes ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA DV
XISSent DVMTAXAT SINGVLIS IDibvs DECembribvs
Marco BARBIO AEMILIANO Tito FLAVIO IVLIANVS COnSvlibvs
EX NVMERO EQVITvm ILLYRICORvm
EX GREGALE
BITHO SOLAE Filio BESSO
DESCRIPTvm ET RECOGNITvm EX TABVLA AENEA
QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST
TEMPLvm DIVI AVGvsti AD MINERVAM

Parallelen:

Bayer. Vorgeschbl. 63, 1998, 293 ff. (Nov. /Dez. 140)
CIL XVI 91 (Sept./Nov. 145)

Obwohl dieses Formular noch einmal im Spätjahr 145 n.Chr. belegt ist, wurde schon 142 n.Chr. der Text vereinfacht, indem die umständliche Formulierung *siqui caelibes essent* wegfiel. Eine rechtliche Veränderung ergibt sich daraus aber nicht. Diese Variante stellt ab 146 n.Chr. das Normalformular der Konstitutionen dar.

19.7.146 (CIL XVI 178; Außenseite):

IMPerator CAESar DIVI HADRIANI Filivs DIVI TRA*IANI*
PARTHICi Nepos DIVI NERVAE PRONepos Titvs AELI*VS*
HADRIANVS ANTONINVS AVGvstvs PIVS PO*NTifex*
MAXimvs TRibvnicia POTestate VIIII IMPerator II COnSvl IIII Pater *Patriae*

EQVITibvs ET PEDITibvs **QVI MILITavervnt** IN ALIS V ET COHortibvs VI*I*
Q*V*AE APPELlantvr I VLPia CONTariorvm milliaria ET I THRacvm VICTRix ET I CAN
NANEFativm Civivm Romanorvm ET I HISPanorvm ARVACorvm ET III AVGvsta THRacvm
SAGittarorvm
ET I AELIA milliaria SAGittariorvm ET I VLPia CONTARiorvm milliaria ET I THRacvm
Civivm Romanorvm ET II ALPINORvm ET V CALLAECorvm LVCENSivm ET IV
VOLvntariorvm Civivm Romanorvm ET XVIII VOLvntariorvm Civivm Romanorvm ET SVNT IN
PANNONia
SVPERiore SVB PONTIO LAELIANO **QVINIS ET**
VICENis PLVRIBvsVE STIPendiis EMERITis DIMISSis
HONESTa MISSIONe QVORvm NOMINa SVBSCRipta
SVNT **CIVITatem ROMANam QVI EORVM NON HA**
BERent DEDIT ET CONVBivm CVM VXORibvs QVAS TVNC
HABVISsent CVM EST CIVITas IiS DATA AVT CVM IiS
QVAS POSTEA DVXISsent DVMTAXAT SINGV
LIS Ante Diem XIV Kalendas AVGvstas
CNaeo TERENTIO IVNIORE Lvcio AVRELIO GALLO *COnSvlibvs*
ALAE I HISPANorvm ARVACORvm CVI PRA*EST*
Lvcivs ABVRNIVS SEVERVS HERACL*EA*
EXGREGALE
VIATORI ROMANI Filio ASALO
DESCRIPTvm ET RECOGNITvm EX TABV*LA AERea*
QVAE FIXA EST ROMAE IN M*VRO POST*
TEMPLvm DIVI AVGvsti AD MI*NERVAM*

Parallelen:

RGZM O. 42187 (15.1.142)
RGZM O. 42039 = Roxan, ZPE 127, 1999, 255 ff. (7.8.143)
CIL XVI 90 (23.2.144)
Auktionskat. Sotheby's New York Dez. 1999 (144)
RMD 165 (7.4.145; zur Datierung siehe P. Weiß, Das Konsulnpaar vom 7. April 145 n.Chr. ZPE 134, 2001, 261 ff.)
CIL XVI 93 (145/146)
L. Wamser (Hrsg.), Die Römer zwischen Nordmeer und Alpen (2000) 337 (19.7.146)
RMD 97 (146)
ZPE 124, 1999, 279 ff. (145/146)
CIL XVI 94 (147)
CIL XVI 96 (9.10.148)
RMD 100 (Nov./Dez. 148)
CIL XVI 97 (5.7.149)
RGZM O. 42493 (20.1.150)
CIL XVI 99 (1.8.150)
RGZM O. 42168 (24.9.151)
RGZM O. 42272 (26.10.153)
Arch. Bulgarica 1, 1997, H. 3, 15 ff. ([26.10.] 153)
ZPE 117, 1997, 254 ff. Nr. 14 ([26.10.]153)
CIL XVI 101 (153)
RMD 47 (27.9.154)
CIL XVI 104 (3.11.154)
RMD 48 (28.12.154)
CIL XVI 183 (156/157)
RMD 104 (156/157)
RMD 102 (8.2.157)
RMD 103 (8.2.157)
RMD 170 (28.9.157)
Das Archäologische Jahr in Bayern 1995 (28.9.157)
CIL XVI 107 (13.12.157)
CIL XVI 106 (157)
RMD 50 (157)
CIL XVI 108 (8.7.158)
Chiron 29, 1999, 147 ff. (21.6.129)
CIL XVI 130 (24.6.159?)
CIL XVI 110 (27.9.159)
CIL XVI 112 (27.12.159?)
CIL XVI 113 (27.12.159?)
CIL XVI 111 (159/160)
RMD 173 (7.3.160)
RMD 107 (Jan.-März 161)
RMD 55 (8.2.161)
RGZM 42230 (8.2.161)
RMD 177 (26.10.161?)
RMD 111 (März-Dez. 161)
CIL XVI 184 (156/161)
CIL XVI 118 (162)
RMD 62 (Sept.-Dez. 163)
RMD 178 (161/163)
CIL XVI 185 (21.7.164)
RMD 63 (21.7.164)
RMD 64 (21.7.164)
Xant. Beitr. 8 (1999) 347 ff. (21.7.? 164)
CIL XVI 119 (164)
CIL XVI 121 (März/Apr. 166)
CIL XVI 125 (164/166)
CIL XVI 123 (5.5.167)
RMD 67 (23.8.167)
Ausgrab. u. Funde Altbayern 1995-1997 (1998) 135 (169/172)
CIL XVI 128 (23.3.178)
RMD 184 (23.3.178)
RMD 185 (23.3.178)
RMD 123 (1.4.179)
RMD 69 (24./27.11.186)
RGZM O.42530 (11.8.193)
RMD 187 (31.8.203)
CIL XVI 131 (178/203)

Obwohl in allen Abschriften nur *milit* zu lesen ist, darf man aufgrund der Formel ... *stipendiis emeritis dimissis honesta missione* sicher davon ausgehen, dass auch diese Konstitutionen wie seit frühtraianischer Zeit üblich für Auxiliarveteranen erlassen worden waren.
Der Unterschied zu den Konstitutionen aus den vorher besprochenen Abschnitten liegt vielmehr in den veränderten Privilegien. Es heißt nun ... *civitatem Romanam, qui eorum non haberent, dedit.* Kinder und Nachkommen der Auxiliarveteranen werden mit keinem Wort erwähnt. Immer schon hat man aus dem neuen Formular abgeleitet, dass den Auxiliarsoldaten, die ab 140 n.Chr. entlassen wurden, dieser Teil ihrer Privilegien beschnitten worden war. Dass dahinter sicher keine Berücksichtigung individueller Provinzverhältnisse in einem bestimmten Konstitutionsjahr standen, legen allein schon die Zahlen nahe: 93% aller bisher durch Abschriften bekannten Konstitutionen ab 140 n.Chr. folgen diesem Formulartyp und dies in allen Provinzen.
Bestätigt wird diese Interpretation des neuen Konstitutionstextes durch einige Abschriften, in denen auf Kinder in einem »Anhang« an das Normalformular eingegangen wird. Zwei Abschriftenfragmente mit diesem Sonderformular sind seit längerem bekannt.

157/158 n.Chr.[53] (RMD 53; Außenseite):

DVXISS DVMTAXA ---
PRAEST LIBER/S CEN ---
PRAESID PROVINC ---
CIVES ROMANI ES ---
Q POMPONIO MVSA Q C ---
A L A E I AVG G ---
GAIVS ---
EX DEC ---
TI CLAVDIO M F ID --- *oder* PO ---
ET SENECAE F EIVS ---
DESCRIPT ET RECOG ---
QVAE FIXA EST ROM ---
TEMPL DIVI AVG ---

11.8.168/190, wohl 193 n.Chr.[54] (CIL XVI 132; Außenseite):

--- QVORVM NOMINA SVBSCRIP
--- ROMANAM QVI EORVM NON
--- CVM VXOR QVAS TVNC HABVIS
--- S IIS DATA AVT CVM IS QVAS POS
--- AXAT SINGVLIS **PRAETEREA**
--- **DECVRIONVM ET CENTVRIO**
--- **PROVINC EX SE PROCREATOS**
--- **ANI ESSENT** A D III IDVS AVG
--- AEMILIO SEVERO CANTABRINO COS

[53] Bisher wurde die Konstitution in das Jahr 159 n.Chr. datiert; zur revidierten Datierung siehe nun P. Weiß, Chiron 29, 1999, 165 f.

[54] H. Wolff, Zu den Bürgerrechtsverleihungen an Kinder von Auxiliaren und Legionaren. Chiron 4, 1974,481 f. Anm. 3, trat für das Jahr 189 n.Chr. ein. Eine neu gefundene Abschrift dieser Konstitution, allerdings für einen einfachen Soldaten und ohne Zusatzklausel (RGZM O.42530), datiert in das Jahr 193 n.Chr.

--- EST OCTAVIVS TVSCVS
--- V R I O N E
--- **F LVCILIANO POROLissense**
--- **SECVNDINAE VXori EIvs BASSae**
--- **ANO Filio EIvs ET LVCIDAE Filiae EIvs**
--- ER QVE FIXA EST ROMAE
--- D MINERVAM

H. Nesselhauf erkannte als erster, dass die beiden Abschriften Teile des gleichen Formulars zeigten, das durch die Kombination der beiden Stücke in seinen wesentlichen Passagen ergänzt werden kann[55]. Er rekonstruierte: *praeterea praest(itit) liber[i]s decurionum et centurio[num quos in] praesid(iis) provinc(iae) ex se procreatos [haber(ent) ut] cives Romani essent.*
1974 setzte sich H. Wolff erneut mit den beiden Abschriften auseinander und kam zu folgender Ergänzung[56]: *praeterea praest[itit] liberis decurionum et centurio[num quos apud] praesid(em) provinc(iae) ex se procreatos [probavis(sent) ut] cives Romani essent.*
Wolffs Rekonstruktion, die in beiden Fällen den ursprünglich zur Verfügung stehenden Platz vollständig ausfüllt, haben drei Neufunde in jüngster Zeit bestätigt; danach ist lediglich statt *apud praesidem* nunmehr *praesidi* zu lesen. In beiden Konstitutionen müssen Einschränkungen zum Bürgerrecht der Kinder, wie man sie aus den drei Neufunden kennt, gefehlt haben, da hierfür der Platz in beiden Abschriften nicht ausgereicht hätte[57].

Die bereits angesprochenen drei Neufunde zeigen zwei Varianten dieses besonderen Kinderpassus:

7.9.141/144 (S. Dušanic, A Diploma for the Lower Pannonian Auxilia of the Early 140's. ZPE 135, 2001, 209 ff.; Außenseite):

ET I A*LPinorvm EQVITata ET I ALPinorvm PED*ITata ET III LVSitanorvm
ET II ASTvrvm ET VII BREVCorvm ET II THRacvm ET I MONTanorvm
*ET I CAM*Panorvm VOLuntariorvm ET I THRacvm Civivm Romanorvm ET SVNT IN PANNonia
*INFERiore SV*B PONTIO LAELIANO QVINIS ET VI
CENIS STIPendis EMERitis DIMISsis HONESta MISSione
*QVORvm N*OMINa SVBSCRIPta SVNT CIVITATem
*ROManam QV*I EORvm NON HABerent DEDIT ET CO
NVBivm CVM VXORibvs QVAS TVNC HABvissent CVm EST CIVI
Tas IIS DATa AVT CVM IS QVAS POSTea DVXISSent
*DVMTAXat S*INGvlis PRAETerea **PRAESTitit VT LIBERI**
*DECvrionvm ET CENT***VRionvm QVOS PRASidi PROVINCiae EX SE** (sic)
*PROCRAETo***s AN***TE* **QVAM IN CASTRa IRNT** (sic)
*PROBAVIS***Sent Cives Romani ESSENT** Ante Diem VII IDvs SEPtembres
--- Qvinto LABERio LICINIANO COnSvlibvs
---

[55] H. Nesselhauf, Das Bürgerrecht der Soldatenkinder. Historia 8, 1959, 434 ff.

[56] Wolff a.a.O. (Anm. 54) 479 ff.

[57] So auch W. Eck und P. Weiß, Die Sonderregelungen für Soldatenkinder seit Antoninus Pius. Ein niederpannonisches Militärdiplom vom 11. Aug. 146. ZPE 135, 2001, 204.

Im Gegensatz zu den beiden zuerst vorgestellten Konstitutionsabschriften, in denen auf das Geburtsdatum der Kinder kein Bezug genommen wird, gilt in dieser Konstitution die Bürgerrechtsverleihung nur für solche Kinder, die vor dem Eintritt ihrer Väter ins Militär geboren wurden. Dass diese Sonderregelung nicht auf Decurionen und Centurionen beschränkt war, zeigen die beiden anderen Neufunde. Danach gehörten die Kinder der Caligati ebenfalls zum Kreis der Begünstigten, sofern auch sie vor Dienstantritt ihrer Väter geborenen waren.

11.8.146 (W. Eck und P. Weiß, Ein niederpannonisches Militärdiplom vom 11. Aug. 146. ZPE 135, 2001, 195 ff.; Außenseite):

- - -
SINGVLIS **PRAETERea PRAESTITit VT LIBERi DEC*VR*ionvm**
*ET CENTV*Rionvm QVOS PRAESIDi PROVinciae EX SE ITEM CALI
*GATorvm ANT*EQVAM IN CASTRa IRENT PROCReatos PROBAVissent
*CIVES RO*MANI ESSENT Ante Diem III IDvs AVGvstas
Lvcio AVRELIO GALLO CNaeo TERENTIO IVNIORE COnSvlibvs
CLASSIS FLAViae PANNONICae CVI PRAEST
--- *M*ACRINIVS REGVLVS NEVIOMAGo
EX GVBERNATORE
--- **RIO DATI Filio SCORDisco**
ET **---ME SECVNDI FILiae VXORi EIVS SCORDiscae**
ET **VALERIANO Filio EIVS**
ET **VALENTINAE FILiae EIVS**
*DESCRPITvm ET R*ECOGNITvm EX *TAB*VLA AEREA
QVAE FIXA EST ROMAE IN *MVRO* POST
TEMPLVM DIVI AVGvsti AD MINERVAM

Parallele:

H. Stieglitz, ZPE 135, 2001, 223 ff. (153 n.Chr. ?)

Vor dem Hintergrund der besonders erwähnten Rechte für Centurionen- und Decurionenkinder bzw. der Kinder, die vor Dienstantritt ihrer Väter geboren worden waren, wird deutlich, dass man tatsächlich die Rechtsprivilegien bei den normalen Auxiliarsoldaten eingeschränkt hatte. Da bis auf die fünf eben vorgestellten Ausnahmen in allen anderen Auxiliarkonstitutionen nach 140 n.Chr. die Kinder nicht mehr erwähnt werden, ist es ausgeschlossen, hier mit Berücksichtigungen besonderer Verhältniss in den einzelnen Provinzen zu argumentieren. Es mag vorgekommen sein, dass es in Provinzen mit wenigen Hilfstruppen einmal einen Jahrgang gab, in dem tatsächlich kein Soldatenkind von seinem Vater für die Konstitutionslisten angemeldet wurde; das völlige Fehlen in der weit überwiegenden Mehrzahl der erhaltenen Konstitutionsabschriften spricht jedoch eindeutig für eine neue, reichsweit gültige Rechtslage.

Wenn auch ab 140 n.Chr. im Regelfall erst den Auxiliar**veteranen** Bürgerrecht und Conubium gewährt wurde, so gibt es doch selbst für diesen Zeitraum Hinweise darauf, dass das Bürgerrecht auch als Tapferkeitsauszeichnung vergeben werden konnte. Sie finden sich allerdings deutlich seltener als in früherer Zeit. Einer der wenigen Belege scheint das Fragment einer Konstitution für maurische Reiter in Moesia superior zu sein, das nach dem erhaltenen Beginn des eigentlichen Konstitutionstextes zu urteilen, eine Parallele zu den Palmyrener-Konstitutionen darstellt[58]. Obwohl es aufgrund des fragmentari-

[58] Siehe dazu oben S. 33 ff.

schen Zustands nur allgemein in die Regierungszeit des Antoninus Pius zu datieren ist, möchte man es in Zusammenhang mit der Abschrift einer Konstitution vom 8.7.158 bringen (CIL XVI 108). In ihr werden als Empfänger u.a. Vexillationen aus Africa und Mauretania genannt, *qui sunt cum Mauris gentilibus in Dacia superior*. Zu lesen ist auf dem erhaltenen Bruchstück:

138 / 161 n.Chr. (CIL XVI 114; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI HADRIANI Filivs DIVI TRAIANI
PARTHici NEPOS DIVI NERVAE PRONEPOS Titvs
AELIVS HADRIANVS ANTONINVS AVGvstvs PIVS
PONTifex MAXimvs TRIBvnicia POTestate ---
MAVRIS EQVITIBvs --- QVI **SVNT** IN MOE
SIA SVPERIORE ---

Auch die Auszeichnung ganzer Truppen mit dem Ehrentitel *civium Romanorum* scheint es in diesem Zeitraum noch manchmal gegeben zu haben, wie das Beispiel der Ala I Cannanefatium mit hoher Wahrscheinlichkeit, das der Coh. I Germanorum mit Gewissheit zeigen.

Truppe	letztes Auftreten ohne c.R.	Provinz	Ref.	erstes Auftreten mit c.R.	Provinz	Ref.
Ala I Cannanefatium	16.6.138	[Pann. sup.]	CIL XVI 84	19.7.146	Pann. sup.	CIL XVI 178
Coh. I Germanorum	145/146	Moes. inf.	ZPE 124	157	Moes. inf.	RMD 155

Insgesamt liegen für die Zeit ab 140 n.Chr. folgende Formularvarianten vor:

qui militaverunt in...	qui militaverunt in...	qui militaverunt in...	qui militaverunt in...	qui militaverunt in...
25 (pluribusve = *) stip. emeritis honesta missione **civitatem Romanam qui eorum non haberent dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut siqui caelibes essent cum iis quas postea duxissent dumtaxat singulis**	25 (pluribusve =*) stip. emeritis honesta missione civitatem Romanam qui eorum non haberent dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data **aut cum iis quas postea duxissent dumtaxat singulis**	25 pluribusve stip. emeritis honesta missione civitatem Romanam qui eorum non haberent dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut cum iis quas postea duxissent dumtaxat singulis **praeterea praestitit ut liberi centurionum et decurionum quos praesidi provinciae ex se procreatos antequam in castra irent probavissent cives Romani essent**	25 pluribusve stip. emeritis honesta missione civitatem Romanam qui eorum non haberent dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut cum iis quas postea duxissent dumtaxat singulis praeterea praestitit ut liberi centurionum et decurionum **item caligatorum** quos praesidi provinciae ex se procreatos antequam in castris irent probavissent cives Romani essent	25 pluribusve stip. emeritis honesta missione civitatem Romanam qui eorum non haberent dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut cum iis quas postea duxissent dumtaxat singulis praeterea praestitit liberis centurionum et decurionum quos **praesidi provinciae ex se procreatos probavissent** ut cives Romani essent
XI/XII. 140 Raetia (Bayer. Vorgeschbl. 63)				
13.12.140* Dacia inf. (RMD 39)				
	15.1.142~ Syria Pal. (RGZM O.42187)			
	7.8.143° Pann. inf. (RGZM O.42039)			
	23.2.144~ Dacia sup. (CIL XVI 90)			
	144° Maur. Ting. (Aukt. Sotheby's Dez.99)			
		141/144 Pann. inf. (ZPE 135)		
	7.4.145~° Moesia inf. (RMD 165)			
IX/XI. 145~° Pann. inf. (CIL XVI 91)				
	145/146 Britannia (CIL XVI 93)			
	145/146 Moes. inf. (ZPE 124)			
	19.7.146* Pann. sup. (CIL XVI 178) 19.7.146* Dacia inf. (Römer zw. Nordmeer u. Alpen)			
			11.8.146° Pann. inf. (ZPE 135)	
	146~ Britannia (RMD 97)			
	145/146° Moesia inf. (ZPE 124)			
	147~ Raetia (CIL XVI 94)			
	9.10.148 Pann. sup. (CIL XVI 96)			

	9.10.148*° Pann. inf. (CIL XVI 179 / 180)			
	XI/XII.148* Asia (RMD 100)			
	5.7.149 Pann. sup. (CIL XVI 97)			
	20.1.150 Moes. sup. (RGZM O. 42493)			
	1.8.150* Pann. sup./ Pann. inf. (CIL XVI 99)			
	24.9.151* Pann. sup./ Noricum (RGZM O. 42168)			
	IX/X. 152~° Pann. inf. (RMD 167)			
	26.10.153° Maur. Ting. (RGZM O. 42272/ Arch.Bulg.1/ ZPE 117 Nr.14)			
	153~ Raetia (CIL XVI 101)			
			153?~ Pann. sup. (ZPE 135)	
	27.9.154 Dacia Porol. (RMD 47)			
	3.11.154* Pann. sup. (CIL XVI 104)			
	28.12.154* Maur. Ting. (RMD 48)			
	156/157 Raetia (CIL XVI 183)			
	156/157 Raetia (RMD 104)			
	8.2.157° Pann. inf. (RMD 102/103)			
	28.9.157* Raetia (RMD 170/Arch. Jahr Bayern 1995)			
	13.12.157~ Dacia sup. (CIL XVI 107)			
	157* Syria (CIL XVI 106)			
	157 Moesia inf. (RMD 50)			
	8.7.158 Dacia sup. (CIL XVI 108)			
	21.6.159 Pannonia sup. (Chiron 29 Nr.1/ Chiron 29 Nr. 2/ Chiron 29 Nr. 3)			
	24.6.159? ? (CIL XVI 130)			
	27.12.159 Dacia Porol. (CIL XVI 110)			
	27.12.159?* Pann. inf. (CIL XVI 112/113)			
				157/158~ Maur. Ting. (RMD 53)
	159/160 Moesia sup. (CIL XVI 111)			
	7.3.160 Syria Pal. (RMD 173)			

	I/III. 161~ Maur. Ting. (RMD 107)			
	8.2.161 Moesia sup. (RMD 55)			
	8.2.161 Pann. sup. (RGZM O. 42230)			
	26.10.161?~ Dacia Porol. (RMD 177)			
	III/XII 161~ ? (RMD 111)			
	156/161~ Aegyptus (CIL XVI 184)			
	162~ Raetia (CIL XVI 118)			
	IX/XII.163~ Pann.sup. (RMD 62)			
	161/163 Raetia (RMD 178)			
	21.7.164* Dacia Porol. (CIL XVI 185/ RMD 63/RMD 64/ Xant. Beitr.8)			
	164~ ? (CIL XVI 119)			
	III/IV.166 Raetia (CIL XVI 121)			
	164/166~ Raetia (CIL XVI 125)			
	5.5.167* Pann. inf. (CIL XVI 123)			
	23.8.167 Lycia Pamph. (RMD 67)			
	169/172 Raetia (Ausgr.u.Funde Alt-bayern)			
	23.3.178 Lycia Pamph. (CIL XVI 128) 23.3.178* Britannia (RMD 184)			
	23.3.179* Aegyptus (RMD 185)			
	1.4.179* Dacia sup. (RMD 123)			
	24/27.11.186* Syria Pal. (RMD 69)			
	11.8.193 Pann. inf. (RGZM O. 42530)			11.8.193 Pann. inf. (CIL XVI 132)
	31.8.203~ Pann. inf. (RMD 187)			
	178/203 Pann. inf. (CIL XVI 131)			

~ = Die Dienstzeitangabe ist nicht erhalten.

° = In der Konstitution wurden neben den Auxiliaren auch die Angehörigen der entsprechenden Provinzflotte berücksichtigt. Zu dieser Empfängergruppe siehe ausführlich unten S. 57ff.

Vor dem Hintergrund dieser Zusammenstellung ergeben sich zwei Fragen:

1. Auf wen geht die Einschränkung der Privilegien zurück, die ab 140 n.Chr. in den Konstitutionen fassbar wird?
2. Handelt es sich bei den Konstitutionen, in denen die Kinder erwähnt sind, um Sonderprivilegien, die nur fallweise verliehen wurden, oder gab es diese Regelung immer, wurde aber nur dann an den Konstitutionstext angehängt, wenn ein entsprechender Fall vorlag?

Wenden wir uns zunächst der Frage nach dem Urheber zu, der die Kinder von Auxiliarsoldaten vom Bürgerrecht ausschloss. Dabei wurde diese Frage immer schon eng mit dem möglichen Motiv verknüpft. Bereits Mommsen brachte die Veränderung mit Hadrian oder Traian in Verbindung[59] und sah darin eine Maßnahme, der Militärdisziplin wieder zu ihrem Recht zu verhelfen. Da die Neuregelung 140 n.Chr. erstmals in den Konstitutionen fassbar wird, müsste sie in diesem Fall auf eine Verordnung im Jahr 115 n.Chr. zurückgehen. Gegen Traian als möglichen Urheber wandte sich M. Roxan. Sie hielt es für unwahrscheinlich, dass Traian ausgerechnet während des Partherfeldzugs die Rechte der Auxiliarsoldaten derartig beschnitt, weil dies in seiner Armee Unruhe ausgelöst hätte oder sich gar auf den Zufluß von Freiwilligen hätte auswirken können[60].

Nesselhauf sah wie Mommsen die Veränderung im Zusammenhang mit der militärischen Disziplin,

> »die bekanntlich Hadrian mit Nachdruck eingeschärft hat. Da eine für die Betroffenen immerhin sehr spürbare Minderung ihrer Privilegien, auf deren Bestand sie sich verlassen zu können glaubten, schwerlich ohne vorherige Ankündigung von einem Tag auf den anderen erfolgte, muß man zumindest damit rechnen, daß die Verfügung selbst schon von Hadrian erlassen worden ist mit der Maßgabe, daß sie im Jahre 140 rechtskräftig werden sollte«[61].

Möglicher Anlass war nach Nesselhauf die zunehmende Provinzialisierung der Legionen:

> Daher »konnten die provinzialen Legionare mit Recht geltend machen, daß sie hinsichtlich der Kinder, die aus einem Konkubinat mit peregrinen Frauen stammten, den Auxiliarsoldaten gegenüber benachteiligt seien. Die unterschiedliche Behandlung, die früher [gemeint ist die Zeit, als die Legionäre noch vornehmlich aus Italien stammten] gerechtfertigt war und sich von selbst verstand, mußte jetzt Anstoß erregen. Ob die Legionare verlangten, daß auch ihre Konkubinatskinder wie die der Auxiliare das römische Bürgerrecht bekommen sollten, wissen wir nicht; man kann es als das Nächstliegende nur vermuten. Der Kaiser ging jedenfalls nicht darauf ein, sondern sorgte für Ausgleich in der anderen Richtung, indem er den Auxiliaren ihr bisheriges Privileg entzog«[62].

Dagegen wandte schon Wolff ein, warum in diesem Fall die Kaiser erst so spät auf solche Beschwerden reagiert hätten und dann in einer Zeit, in der auch in den Provinzen Römerinnen viel eher zu finden waren als in den Jahrzehnten zuvor[63]. Außerdem waren die während des Dienstes geborenen Legionärskinder gegenüber den Auxiliarskindern nicht benachteiligt, denn auch sie bekamen das römische Bürgerrecht wie die überlieferten Privilegien Octavians und Domitians deutlich zeigen[64].

Obwohl auch Roxan aufgrund der Formularvarianten im Jahr 138 n.Chr. nicht völlig ausschloss, dass bereits Hadrian plante, die Privilegien der Auxiliarveteranen zu verändern[65], führte sie letztendlich den Wegfall des »Kinderpassus« auf Antoninus Pius zurück. Den Grund für eine grundsätzliche Verände-

[59] CIL III p. 2015 (Hadrian); zitiert von Nesselhauf CIL XVI 161, dort aber auf Traian zurückgeführt.

[60] Roxan a.a.O. (Anm. 49) 272 f.

[61] Nesselhauf a.a.O. (Anm. 55) 441.

[62] Nesselhauf a.a.O. (Anm. 55) 441 f.

[63] H. Wolff a.a.O. (Anm. 54) 493 f.

[64] Siehe dazu den Exkurs I, S. 117 ff.

[65] Roxans Ansicht, dass bereits durch die Formularvariante 138 n.Chr. die Kinder vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren, die ein Auxiliarsoldat von einer anderen Frau hatte als der, mit der er zum Zeitpunkt der Entlassung zusammenlebte, vermag ich ich nicht recht zu folgen, zumal es auch in dieser Zeit Empfänger gibt, die zwar Kinder, aber keine Ehefrau nennen; vgl. dazu unten die Zusammenstellung der Familienangehörigen auf Konstitutionsabschriften S. 178 ff.

rung sah sie darin, dass bereits um 138 n.Chr. regelmäßig römische Bürger unter den Privilegienempfängern gewesen seien[66], was jedoch dem eigentlichen Prinzip der Privilegierungen widersprochen hätte: Waren sie doch als Belohnung von Pergrinen für einen langen und treuen Dienst für Rom gedacht und sollten dazu dienen, sie und ihre Familien in die römische Gesellschaft einzugliedern. Die Rückkehr zum alten Formular im Jahr 139 n.Chr. erklärte Roxan damit, dass dieses Problem zunächst als nicht vordringlich betrachtet wurde, und außerdem ein neuer Kaiser gut darüber nachdenken würde, bevor er eine Bestimmung in Kraft setzte, die bei einem Teil seiner Truppen zu Missstimmungen führen musste. Erst unter dem Einfluß seiner militärischen Berater habe Antoninus Pius dann die neue Regelung doch eingeführt[67].

Nach Kraft

> »fügt sich die Änderung in den Diplomen der Alen und Kohorten einerseits ein in die Bestrebungen den Dienst allmählich erblich zu machen, andererseits äußern sich darin Maßnahmen gegen eine Barbarisierung. Verbindungen mit peregrinen Frauen konnten für diese Soldaten am äußersten Rand des Reiches oft nur mit wenig wünschenswerten Elementen zustandekommen, die zumal in dieser Zeit erst kurz vorher aus dem barbarischen Gebiet gekommen waren oder sonst römischer Zivilsation ferne standen. Die alteingesessenen Peregrinen im Innern des Reiches, die auch damals vorhanden, aber alles andere als barbarisch waren, sind anders zu bewerten und mit dieser Ausschließungstendenz nicht gemeint. Jene vielleicht schon von Hadrian eingeleitete Maßnahme des Antoninus Pius steht aber in gutem Einklang mit der Defensivpolitik, die sich immer mehr bemüht, den Bestand des Reiches zu wahren und gegen die Barbaren abzuschließen«[68].

Ausgehend von der Beobachtung, dass auf den Konstitutionsabschriften immer seltener Frauen genannt würden, erwog Kraft aber noch eine zweite Möglichkeit. Danach sollte verhindert werden, dass

> »Söhne und Töchter von oft genug wohl fragwürdigen oder barbarischen, den Soldaten selbst nicht für eine Eheverbindung im Zivilleben tauglichen Frauenspersonen in den Genuß des römischen Bürgerrechts gelangen« konnten, »ohne daß sie nach der Entlassung des Vaters in eine reguläre römische Familie kamen«[69].

Schon Wolff hielt als Argument dagegen,

> »weshalb die völlige Einschränkung der Bürgerrechtsverleihung an die Auxiliarenkinder diesen Mißbrauch beheben sollte, obwohl er doch viel weniger kontrollierbar mit dem Conubium potentiell fortbestand«[70].

Wolff selbst äusserte in sich seinem Aufsatz zur Bürgerrechtsverleihung an die Kinder von Auxiliarsoldaten und Legionären nur kurz zur Frage nach dem Urheber, da sie weitgehend von dem Motiv abhinge.

> »Eine langfristige Vorbereitung widerspricht jedoch dem Charakter der Maßnahme, die sofort nach dem Beschluß ausgeführt werden konnte; eine lange Vorwarnung hätte nur Unruhe hervorrufen können, aber keinen erkennbaren Sinn gehabt, es sei denn, die Beschneidung der Vergünstigungen wäre wiederholt angedroht worden (vgl. H. Nesselhauf, Historia 8, 1959, 441). Aber auch dann wäre die Entscheidung zur Drohung wie zu deren Verwirklichung kurzfristig gefaßt worden und kein anderer Rückschluß auf das Motiv erforderlich«[71].

Wolff hielt es für das wahrscheinlichste, dass »Mißstände eingerissen« seien,

> »die im einzelnen nicht kontrollierbar waren. Dabei mußte es sich nicht notwendig um handfeste Bestechungsaffären handeln, sondern die Auxiliare könnten auch nur allzugern geneigt gewesen

[66] Siehe dazu allerdings unten zu den Namen der Konstitutionsempfänger S. 145 ff.

[67] Roxan a.a.O. (Anm. 49) 274.

[68] Kraft a.a.O. (Anm. 43) 120.

[69] K. Kraft, Ein neues Militärfragment aus Manching (Raetien). Germania 34, 1956, 82 f.

[70] Wolff a.a.O. (Anm. 54) 492.

[71] Wolff a.a.O. (Anm. 54) 494 Anm. 28.

sein, einem jeden Kind, das von ihnen hätte stammen können, das römische Bürgerrecht zu verschaffen. Pius hat jedenfalls in der bei Privilegien typischen Freiheit des Schenkenden die Vergünstigungen kurzerhand für die gewöhnlichen Auxiliarsoldaten beseitigt. In ähnlicher Form hatte schon Cäsar reagiert, als er die Korruption bei Bürgerrechtsverleihungen sogar mit der Zurücknahme der Einbürgerung bei den meisten Betroffenen ahndete (Cic. fam. 13,36) «[72].

Auf Antoninus Pius führten in jüngster Zeit auch W. Eck und P. Weiß die neue Regelung zu den Soldatenkindern zurück; als mögliches Motiv vermuteten sie, »die *disciplina militaris* wieder durchzusetzen«[73].

Bisher stehen in der Forschung also drei Kaiser im Verdacht, den Kindern der Auxiliarsoldaten das Bürgerrecht nicht mehr zu gewähren: Traian, Hadrian und Antoninus Pius.

Dabei sind Nesselhaufs Argumente für Hadrian sicherlich die schwächsten und wurden von Wolff aus guten Gründen abgelehnt[74]. Schwerer fällt jedoch die Entscheidung, ob Traian oder Antoninus Pius verantwortlich zu machen ist. In beiden Fällen muss einerseits das Auftreten des neuen Konstitutionstextes im Jahr 140 n.Chr. erklärt werden, andererseits die auffallende Friedfertigkeit, mit der die Auxiliarsoldaten die ihnen daraus erwachsenden rechtlichen Nachteile hinnahmen. Jedenfalls ist keine Nachricht überliefert, aus denen man für diese Zeit Unruhen bei den Hilfstruppen ableiten könnte. Dieser Umstand könnte dafür sprechen, dass die neue Regelung bei den Soldaten bekannt war, als die Auswirkungen tatsächlich eintraten. Geht man vom Jahr 140 n.Chr. als dem Jahr aus, an dem der neue Konstitutionstext anscheinend erstmals auftauchte, so traf die Beschneidung der Privilegien Auxiliarsoldaten, die ab 115 n.Chr. in das Militär eingetreten waren. Es muss als Möglichkeit erwogen werden, dass Traian zwar der u.a. in den Daker- und Partherfeldzügen bewährten Armee die umfassende Privilegierung mit Bürgerrecht für die Soldaten selbst sowie für ihre Kinder und Conubium versprochen hatte, Neurekrutierten seit 115 n.Chr. aber diese nur in der verringerten Form ohne Berücksichtigung der Kinder in Aussicht gestellt hat.

Führt man hingegen die rechtliche Schlechterstellung der Soldatenkinder bei den Hilfstruppen auf Antoninus Pius zurück, braucht den Soldaten nicht notwendigerweise Missbrauch ihres alten Rechts unterstellt zu werden, denn eine Kontrolle, dass es sich bei den von den Soldaten angegebenen Kindern um deren eigene handelte, wird man zu allen Zeiten unterstellen dürfen. Es ist zwar richtig, dass erst in den »Sonderkonstitutionen« nach 140 n.Chr. ausdrücklich ein »Vaterschaftsnachweis« verlangt wird, doch lässt sich daraus nicht automatisch ableiten, dass dies vorher nicht üblich gewesen wäre. In einer Zeit, in der die Soldaten immer stärker an einen Standort gebunden waren und auch ihre Frauen aus der Umgebung ihrer Lager wählten, war ein Missbrauch nicht so einfach, denn jeder kannte die Familienverhältnisse des Betreffenden. Außerdem muß in einer Rechtsverfügung nicht zwangsläufig das Procedere angesprochen sein. So konnten z.B. Soldatenkinder nur als Intestaterben ihrer Väter[75] auftreten, wenn sie in der Lage waren, ihre Abstammung zu belegen. In der entsprechenden Verfügung verkündet Hadrian jedoch nur die Anwendung des Intestatrechts auf die Soldatenkinder an sich, auf die verwaltungstechnischen Voraussetzungen, um das Recht überhaupt geltend machen zu können, geht er mit keinem Wort ein. Ganz entsprechend braucht dies auch nicht in den Konstitutionen zu stehen, zumal ein Auxiliarsoldat wissen konnte, was er bei der Geburt seines Kindes zu tun hatte, um es rechtlich, soweit es ging, abzusichern.

Erst in dem Augenblick, als die Kinderprivilegierung grundsätzlich zur Ausnahme geworden ist, wird in den Konstitutionen das Verfahren selbst angesprochen, um auf diese Weise die Bedeutung des Privilegs zu erhöhen. Darauf weist auch die umständliche Formulierung *liberi decurionum et centurionum*

[72] Wolff a.a.O. (Anm. 54) 496.

[73] Eck u. Weiß a.a.O. (Anm. 57) 206.

[74] Siehe oben S. 47

[75] Siehe dazu ausführlich unten S. 218 ff.

item caligatorum hin, obwohl *liberi eorum* genau dasselbe ausgesagt hätte. Bei den Konstitutionen für die prätorischen Flotten wird ab 158 n.Chr. ebenfalls für die während des Dienstes geborenen und mit dem Bürgerrecht auszuzeichnenden Kinder ausdrücklich eine *probatio* verlangt. Auch hier sollte dadurch wohl nur die Bedeutung des Kinderprivilegs unterstrichen werden, das die schon durch andere Privilegien bevorzugten Angehörigen der prätorischen Flotten durchgängig behielten, für die sich also im Prinzip nicht änderte[76].

Gerade die Beibehaltung des Kinderprivilegs bei den Angehörigen der prätorischen Flotten spricht allerdings gegen die Annahme, der Militärdiszplin sollte wieder zu ihrem Recht verholfen werden. Wäre allein dies der Grund gewesen, müsste man außerdem erwarten, dass auch die erbrechtlichen Verfügungen von Traian und vor allem von Hadrian bezüglich der Soldatenkinder zurückgenommen worden wären. Ein plausibleres Motiv könnte dagegen gerade für Antoninus Pius die Rückkehr zur alten Gesittung sein, das seiner Regierung allgemein unterstellt wird: Wie in »guten alten Zeiten« sollte das Bürgerrecht wieder an Verdienste um den Staat geknüpft werden, denn Konsequenz der neuen Regelung war ja, dass sich jedes Soldatenkind mit peregrinem Status wieder selbst um sein Bürgerrecht bemühen musste und nicht durch das Privileg des Vaters ohne eigenes Zutun geschenkt bekam.

Selbst wenn man der Ansicht Wolffs folgt, dass die Gewährung des Bürgerrechts ein kaiserliches Geschenk darstellte, auf das niemand einen »Rechtsanspruch« hatte und das daher auch jederzeit wieder genommen werden konnte, muss man sich doch fragen, warum die Auxiliarsoldaten diese Verschlechterung ihrer bisherigen Rechte ohne Murren hinnahmen. Da vorher die Übertretung des militärischen Eheverbots, für das die während des Dienstes geborenen Soldatenkinder ja das offensichtlichste Zeichen waren, toleriert worden war - und bei anderen Truppengattungen auch weiter toleriert wurde![77] -, hätte ein Hinweis auf die unrechtmäßige Existenz ihrer Kinder die Auxiliarsoldaten wohl kaum zum Schweigen gebracht. Roxan warf daher die Frage nach einer möglichen Kompensation auf[78]. In diesem Zusammenhang ist eine Pausanias-Stelle von Interesse, wonach Antoninus Pius das Erbrecht von peregrinen Kindern stärkt.

Pausanias VIII,43,5: ὅσοις τῶν ὑπηκόων πολίταις ὑπῆρχεν εἶναι Ῥωμαίων, οἱ δὲ παῖδες ἐτέλουν σφίσιν ἐς τὸ Ἑλληνικόν, τούτοις ἐλείπετο ἢ κατανεῖμαι τὰ χρήματα ἐς οὐ προσήκοντας ἢ ἐπαυξῆσαι τὸν βασιλέως πλοῦτον. Ἀντωνῖνος δὲ ἐφῆκε καὶ τούτοις διδόναι σφᾶς παισὶ τὸν κλῆρον, προτιμήσας φανῆναι φιλάνθρωπος ἢ ὠφέλιμον ἐς χρήματα φυλάξαι νόμον.

Denjenigen Untertanen, die römische Bürger sein durften, deren Kinder aber zur griechischen Bevölkerung zählten, diesen blieb (nur) übrig, entweder ihren Besitz an Nichtangehörige zu vererben oder den Reichtum des Kaisers zu vermehren. Antoninus aber verfügte, daß auch diese ihren Kindern das Erbe hinterlassen konnten, weil er lieber menschenfreundlich erscheinen, als ein für die Kasse nützliches Gesetz bewahren wollte.

Da Pausanias in seinem Buch speziell über Griechenland spricht,. bezieht er in diesem Zusammenhang die neue Regelung natürlich auf die griechische Bevölkerung. Dennoch darf man wohl davon ausgehen, dass die Vergünstigung für alle Peregrinen galt und nicht auf Griechenland beschränkt war. Sicherlich die größte Gruppe, auf die eine solche zur Zeit des Antoninus Pius zutreffen konnte, stellten die Auxiliarsoldaten. In dem Augenblick, in dem Soldatentestamente ihre Gültigkeit verloren, weil der Veteran ins Zivilleben zurückgekehrt war[79], wären seine vor der Entlassung geborenen und ab 140 n.Chr. peregrin gebliebenen Kinder von jeglichem Erbe ausgeschlossen gewesen. Die neue Bestimmung des Antoninus Pius milderte diese Härte ab; allerdings sicherte sie ihnen nicht in allen Fällen den Zugriff auf das väterliche Erbe - bekamen sie nämlich Geschwister, die durch das Conubium ja von Geburt an römische Bürger waren, gingen sie leer aus.

[76] Siehe dazu unten S. 95 ff.

[77] Vgl. die Konstutionen für die prätorischen Flotten und die Prätorianer unten S. 95 ff. und 97 ff.

[78] Roxan a.a.O. (Anm. 49) 280.

[79] Zu den Soldatentestamenten siehe ausführlich unten S. 218 ff.

Leider lässt sich die Pausanias-Stelle nicht als Beleg dafür heranziehen, dass der Wegfall des »Kinderpassus« tatsächlich auf Antoninus Pius zurückgeht. Da wir nicht wissen, wann dieses neue Gesetz zum Erbrecht erlassen wurde, kann auch nicht mit Bestimmtheit ein kausaler Zusammenhang zwischen beiden Vorgängen hergestellt werden.
Auf der Grundlage des heute bekannten Materials ist eine Entscheidung, wer von beiden Kaisern für die Einschränkung der Bürgerrechtsprivilegien bei den Auxiliaren letzten Endes verantwortlich war, nicht möglich. Hält man Traian für den Urheber, muss man allerdings festhalten, dass Antoninus Pius und seine Nachfolger die Schlechterstellung der Kinder von Auxiliarsoldaten nicht aufhoben, als die Konsequenzen ab 140 n.Chr. offenbar wurden.

Wie lässt sich nun die zweite Frage beantworten, nämlich wie die Kinderregelungen in den Konstitutionen nach 140 n.Chr. zu beurteilen sind? Die entsprechenden fünf Konstitutionen, in denen die Kinder von Auxiliarsoldaten berücksichtigt wurden, können in drei Formulargruppen eingeteilt werden:
1. Die vor Dienstantritt der Väter geborenen Kinder aller Auxiliarsoldaten erhalten das Bürgerrecht (ZPE 135: Pannonia inferior, 11.8.146 - ZPE 135: Pannonia inferior, um 155 n.Chr.)
2. Nur die Kinder von Decurionen und Centurionen, die vor Dienstantritt ihrer Väter geboren sind, erhalten das Bürgerrecht (ZPE 135: Pannonia inferior, 141-144 n.Chr.);
3. Die Kinder von Decurionen und Centurionen erhalten das Bürgerrecht, unabhängig davon, wann sie geboren sind (RMD 53: Mauretania Tingitana, 157/158 n.Chr. - CIL XVI 132: Pannonia inferior, 11.8.193).

Eck und Weiß sahen in der dritten Variante nur eine Verkürzung des 2. Formulars ohne inhaltliche, d.h. rechtliche Veränderung; auch hier beziehe sich das Bürgerrecht nur auf die vor Dienstantritt geborenen Kinder:

> »Rein vom Wortlaut könnte man versucht sein, darin auch eine Änderung im Inhalt zu vermuten. Doch müßte man dann eine Erklärung dafür finden, weshalb noch Antoninus Pius selbst zu dieser Veränderung gekommen sein sollte. Denn der Gedanke, der dann mit der Privilegierung verbunden gewesen wäre, hätte ja die Aufhebung der ursprünglich tendierten disziplinierenden Maßnahme zur Folge gehabt, zumindest für die Centurionen und Decurionen, die in den beiden späten Diplomen genannt werden. Da liegt es doch näher anzunehmen, die zeitliche Maßgabe, also die Geburt vor dem Eintritt ins Heer, sei als selbstverständlich jetzt nicht mehr erwähnt worden, hätte aber weiterhin gegolten«[80].

Hierzu ist allerdings zu bemerken, dass ein solches Vorgehen für die Bürgerrechtkonstitutionen ein einmaliger Vorgang gewesen wäre. Da diese Passage rechtliche Konsequenzen nach sich zog, war es unumgänglich, gerade hier sehr sorgfältig zu formulieren, um Missverständnissen vorzubeugen. Ebensogut hätte man mit dem Hinweis, dass sich dies »von selbst« verstünde, in den Auxiliar- und Flottenkonstitutionen den Zusatz *dumtaxat singulis* bzw. *singuli singulas* oder bei den Prätorianern *cum singulis et primis uxoribus* weglassen können. Diese Formeln finden sich aber in den entsprechenden Konstitutionen bis zum Schluss - eben um zu verhindern, dass das verliehene Recht anders genutzt wurde, als eigentlich vorgesehen. Abgesehen davon, dass es fraglich ist, ob der Wegfall des »Kinderpassus« eine disziplinarische Maßnahme darstellte, lassen sich unterschiedliche Rechtsprivilegien auch unter Antoninus Pius sehr wohl begründen, wie noch gezeigt werden soll.

Zunächst soll aber auf die in der Forschung umstrittene Frage eingegangen werden, ob der Zusatz nur auf Abschriften erscheint, deren Empfänger das Kinderprivileg tatsächlich in Anspruch nahmen, oder ob er integraler Bestandteil der Konstitution war und daher auch auf Abschriften stand, deren Empfänger keinen Gebrauch von diesem Recht machen konnten oder wollten.

[80] Eck u. Weiß a.a.O. (Anm. 57) 206.

Für die erste Lösung hatte sich bereits H. Nesselhauf entschieden, indem er darauf aufmerksam machte, dass die beiden ihm damals allein bekannten Abschriften jeweils für Empfänger bestimmt waren, die das Bürgerrecht für ihre Kinder in Anspruch nehmen konnten, und die auch Kinder hatten eintragen lassen. Gegen diese Ansicht wandte sich H. Wolff mit folgenden Argumenten:

»...der Zusatz ist vor dem Datum des Dekrets eingeschoben und gehört somit fest zum Konstitutionstext, nicht etwa nur zur Liste, aus der man ja einen Auszug nahm. Wenn es wirklich regelmäßig möglich war, eine Passage der Konstitution auszulassen und trotzdem die Richtigkeit der Abschrift zu bescheinigen, so wird man damit auch in anderen Fällen rechnen müssen«[81].

Unter Hinweis auf die Konstitutionsabschrift für den ehemaligen Decurio Volsingus in Moesia superior ohne Zusatz und ohne Kindernamen in der Empfängerzeile (RMD 55) fährt er fort:

»Freilich könnte Volsingus auch gar keine Kinder gehabt und daher das Privileg nicht genutzt haben. Aber der Zusatz müßte dennoch für alle Decurionen gegolten haben und daher im Text auch belassen worden sein, wenn neben dem Namen der Decurionen keine Kinder vermerkt waren. Denn schließlich hat man auch nicht vor 140 in den Diplomen der Auxiliarsoldaten, die keine Kinder angemeldet hatten, den Passus *liberis posterisque eorum* oder, wenn sie schon 'verheiratet' waren, die Formel *aut si qui caelibes essent, cum iis, quas postea duxissent* gestrichen«[82].

In jüngster Zeit neigten W. Eck und P. Weiß wieder Nesselhaufs Meinung zu:

»In zwei Fällen ist der Empfängerteil verloren, bei zweien sind die Empfänger Ex-Offiziere mit Kindern, also gerade von der Sonderregelung Betroffene, und der fünfte, der *exgubernator* mit Frau und Kindern, kann ebenfalls davon betroffen gewesen sein ... Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Regelung, in einem zusätzlichen und (ohne Substanzverlust bei Nichtbetroffenen) abtrennbaren Satz formuliert, nur dort in die ad personam ausgestellten abschriftlichen Urkunden aufgenommen wurde, wo sie griff und für den Status aufgeführter Personen rechtserheblich war. Bei der Masse der Empfänger war die Regelung umgekehrt irrelevant und ihre Wiedergabe in den Diplomen deshalb entbehrlich«[83].

Bestätigt wird diese Vermutung durch ein nach Erscheinen des Aufsatzes von Eck und Weiß aufgetauchtes neues »Militärdiplom« (RGZM O. 42530). Nach Truppenliste, Statthalter und Tagesdatum zu urteilen, handelt es sich dabei um eine vollständig erhaltene Abschrift derselben Konstitution wie CIL XVI 132. Die Ausfertigung durch Commodus kann aufgrund der erhaltenen Kaisertitulatur mit *tribunicia potestas* XVIII nur in den Monat Dezember des Jahres 192 n.Chr. datiert werden, unmittelbar vor der Ermordung des Kaisers[84]. Der in beiden Abschriften genannte 11. August bezieht sich demnach auf die Veröffentlichung im Jahr 193 n.Chr. Während die Abschrift CIL XVI 132 mit dem »Kinderzusatz« als Empfänger einen Centurio oder Decurio mit Frau und Kindern nennt, war die Abschrift RGZM O. 42530 für einen einfachen Fußsoldaten bestimmt. Auffallenderweise fehlt hier der Zusatz; der Konstitutionstext endet, wie in dieser Zeit üblich, mit den Worten *dumtaxat singulis*. Damit steht fest, dass der Zusatz tatsächlich nur dann auf die Abschrift gesetzt wurde, wenn der Empfänger zur Gruppe der entsprechend privilegierten Empfänger gehörte und das entsprechende Privileg auch in Anspruch nahm.

[81] Wolff a.a.O. (Anm. 54) 488.

[82] Wolff a.a.O. (Anm. 54) 489.

[83] Eck u. Weiß a.a.O. (Anm. 57) 207 f.

[84] Dieser Datierung liegt die Annahme zugrunde, seit 177 n.Chr. habe sein *tribunicia potestas*-Wechsel immer am 9. Dezember eines jeden Jahres stattgefunden. So auch zuletzt wieder D. Kienast, Römische Kaisertabelle (1990) 32 u. 148. R. Marino setzt allerdings nur den Wechsel in den Jahren 177 und 178 n.Chr. (trib. pot III und IV) in den Dezember. Trib. pot. V datiert sie bereits ab 1.1.179 und geht, leider ohne Begründung, davon aus, dass ab diesem Zeitpunkt der Wechsel jeweils am 1. Januar erfolgte. R. Marino, Il problema cronologico della *tribunicia potestas prima* di Commodo. In: Studi storia antica Eugennio Manni (1976) 239. Nach ihrer Rechnung ist das Tagesdatum der Konstitution der 11.8.192. Gegen ihre Annahme spricht aber die durch RMD 69 überlieferte Konstitution, dessen Angaben in der Kaisertitulatur nur dann fehlerfrei sind, wenn man von einem Tribunicia-Wechsel am 10. Dezember ausgeht. Das auf der neuen Konstitutionsabschrift genannte Konsulpaar ist bisher weder für das Jahr 192 noch für 193 n.Chr. bekannt.

Ist damit eine Frage im Zusammenhang mit den Kinderprivilegien nach 140 n.Chr. beantwortet, bleibt jedoch ein weiteres Problem ungelöst: Handelte es sich hierbei um ein generelles reichsweites Recht, das nur selten in Anspruch genommen wurde und daher kaum belegt ist, oder fassen wir hier nur fallweise gewährte Sonderprivilegierungen?
Stellt man einmal alle normalen Auxiliarkonstitutionen denen mit einer Sonderregelung für Kinder gegenüber, ergibt sich die folgende Tabelle[85]:

Konstitutionsprovinz	Konstitutionen insgesamt	ohne Kinderklausel	mit Kinderklausel
Raetia	9	9	-
Pannonia inferior	8 (11)	5	3 (6)
Pannonia superior	8	7	1
Mauretania Tingitana	4	3	1
Dacia Porolissensis	4	4	-
Dacia superior	3	3	-
Moesia superior	3	3	-
Syria Palaestina	3	3	-
Moesia inferior	2	2	-
Britannia	2	2	-
Dacia inferior	2	2	-
Lycia et Pamphylia	2	2	-
Aegyptus	1	1	-
Asia	1	1	-
Syria	1	1	-

Dass für Provinzen, deren Konstitutionen nur selten durch Abschriften belegt sind, Exemplare mit Sonderregelungen fehlen, ist verständlich. Auffällig ist jedoch der Unterschied zwischen Pannonia inferior und Rätien: Während wir aus Pannonia inferior fünf Konstitutionen mit Normalformular kennen, denen drei mit Sonderformular gegenüberstehen, gibt es bei den neun rätischen Konstitutionen keine einzige mit Kinderklausel! Nun ist nicht anzunehmen, dass die ins Militär eintretenden Soldaten ihre bereits geborenen Kinder ausgerechnet in Pannonia inferior sorgfältiger registrieren ließen als anderswo. Da außerdem damit zu rechnen ist, dass sich gerade die Personen, die ein besonderes Recht für sich in Anspruch nehmen konnten, Abschriften darüber anfertigen ließen, müsste diese Empfängergruppe eigentlich überproportional vertreten sein. D.h. auch in Rätien müsste man solche Fälle erwarten und in Oberpannonien, gemessen am Befund von Niederpannonien, eigentlich öfter. Berücksichtigt man darüber hinaus noch die Kinderprivilegierung bei Flottensoldaten, die bisher ebenfalls nur für Pannonia inferior sicher nachweisbar ist[86], so ist das Zahlenverhältnis der Konstitutionen mit einer „Kinderklausel" in Pannonia inferior gegenüber anderen Provinzen statistisch nicht zu erklären.
Am plausibelsten lässt sich daher das Pänomen wohl mit einem Modell erklären, für das sich bereits H. Wolff 1974 ausgesprochen hatte[87]: Die Bürgerrechtsverleihung an Kinder der Auxiliarsoldaten war ein Sonderprivileg und wurde nicht regelmäßig vergeben. Es hing dabei völlig vom Ermessen des Kaisers ab, welche Soldaten und welche Kinder er auf diese Weise privilegieren wollte. Dies konnten die vor Dienstantritt geborenen Kinder aller Soldaten sein oder alle Kinder von Centurionen und Decurionen,

[85] Zugrunde gelegt wurden nur solche Konstitutionen, die auch in fragmentarischer Überlieferung eine sichere Beurteilung zuließen, ob sie jemals eine Zusatzklausel hatten oder nicht. Bei den Zahlen in Klammern sind die drei sicher Niederpannonien zuweisbaren Konstitutionen mit dem Zusatz *item filis classicorum* hinzugezählt.

[86] Siehe dazu ausführlich unten S. 73 ff.

[87] Wolff a.a.O. (Anm. 54) 489 f.

unabhängig davon, wann sie zur Welt gekommen waren. Folgt man diesem Modell, gibt es allerdings auch keinen Grund mehr, bei der Abschrift ZPE 135 für Pannonia inferior aus dem Zeitraum 141/144 n.Chr. zu unterstellen, hier seien die Caligati nicht genannt, weil es bei diesem Entlassungjahrgang keine einfachen Soldaten gegeben habe, die den entsprechenden Nachweis für ihre vor dem Militärdienst geborenen Kinder hätten führen können. Stattdessen muß man dann davon ausgehen, dass sich hier das Sonderprivileg tatsächlich auf die Offiziere der Hilfstruppen beschränkte.
Bestärkt wird man in der Annahme, man habe es hier mit Sonderprivilegierungen zu tun, dadurch, dass kriegerische Ereignisse kurz vor den Verleihungen nicht ausgeschlossen werden können. Bisher sind Auxiliarkonstitutionen mit Privilegierung der Kinder aus den folgenden Zeiten bekannt:

141/144 -146 n.Chr. - Pannonia inferior
um 155 n.Chr. - Pannonia superior
157/158 n.Chr. - Mauretania Tingitana
193 n.Chr. - Pannonia inferior

Bereits seit längerem sind Münzschätze und Brandschichten in Pannonia inferior aus den späten 30er Jahren des 2. Jahrhunderts n.Chr. mit kriegerischen Ereignissen in Verbindung gebracht worden, die 136 n.Chr. dazu führten, dass L. Aelius Caesar die Statthalterschaft über beide pannonischen Provinzen übernahm. Nach seinem Tod wurde Ti. Haterius Nepos als Legat von Pannonia superior eingesetzt, der diesen Krieg beendete und die Ornamenta triumphalia erhielt. Das genaue Datum dieses Sieges kennt man allerdings nicht[88]. A. Mócsy wies darauf hin, dass oftmals das Kriegsende durch die Einsetzung eines Rom genehmen Stammesführers bei den Feinden angezeigt wurde[89]. Nun gibt es unter den Münzprägungen von Antoninus Pius Münzen mit dem Revers *rex Quadis data*[90], die zwischen 140 und 144 n.Chr. geprägt wurden. Mócsy vermutete daher, mit dieser Legende sei vielleicht der Schlussakt des Krieges angekündigt worden[91].
Ebenfalls zahlreiche Münzschätze gibt es in Noricum und dem Inneren Pannoniens aus den 50er Jahren des 2. Jahrhunderts. Obwohl es nicht umumstritten ist, ob man sie als Zeichen eines Kriegszustandes werten darf oder mit dem allmählichen Entstehen der Markomannenkriege in Verbindung bringen muss[92], ist das zeitliche Zusammentreffen mit der Sonderprivilegierung der Truppen in Pannonia superior immerhin bemerkenswert.
Unter Antoninus Pius erhoben sich die Mauren in Afrika[93]. Bisher gab die Konstitutionsabschrift CIL XVI 99 vom 1.8.150 n.Chr. den einzigen zeitlichen Fixpunkt dieses Ereignisses. Diese Konstitution galt für Reiter aus ober- und niederpannonischen Alen, die - zum Feldzug abkommandiert - noch in Afrika vom Statthalter der Mauretania Caesariensis entlassen worden waren. Der Neufund einer Konstitutionsabschrift, die in denselben historischen Zusammenhang gehört, aber vom 24.9.151 n.Chr. datiert[94], belegt, dass dieser Feldzug länger dauerte, als bisher vermutet. Wir wissen zwar nicht, wann der Aufstand endgültig niedergeschlagen worden ist, doch fällt auf, dass die Konstitution für Mauretania Tingitana mit der Bürgerrechtsverleihung an die Kinder von Centurionen und Decurionen bald darauf erfolgte. Schließlich gab es nach Hist. Aug. Comm. 12,8.13,5 im Jahr 188 n.Chr. eine *expeditio tertia Germanica*, in die Pannonien und die Sarmaten verwickelt waren[95].

[88] A. Mócsy in: RE Suppl. IX, Sp. 554 f.
[89] A. Mócsy, Pannonia and Upper Moesia (1974) 103.
[90] RIC 620.
[91] Mócsy a.a.O. (Anm. 88) 555 und a.a.O. (Anm. 89) 103.
[92] Siehe Mócsy a.a.O. (Anm. 88) 555 mit Zusammenstellung der entsprechenden Literatur.
[93] M. Speidel, Pannonian Troops in the Moorish War of Antoninus Pius. Mavros I (1984) 211 ff.
[94] RGZM O. 42168.
[95] Mócsy a.a.O. (Anm. 88) 562.

Zweierlei fällt bei dieser Zusammenstellung auf: Erstens ist es in allen von dem Sonderprivileg betroffenen Provinzen nicht auszuschließen, dass die jeweiligen Truppen an kriegerischen Auseinandersetzungen teilgenommen haben. Zweitens scheinen die Konstitutionen mit »Verzögerung« darauf zu reagieren. Diese zweite Beobachtung braucht jedoch nicht gegen eine Sonderprivilegierung besonders verdienter Truppen zu sprechen. Da sie erst mit der Entlassung rechtskräftig wurden, ist es durchaus möglich, dass sie solange gewährt wurden, bis der letzte der derart ausgezeichneten »Kriegsteilnehmer« entlassen war. Angesicht der kleinen Menge der Personen, die das Sonderrrecht überhaupt in Anspruch nehmen konnten, verwundert es nicht, dass man die entsprechenden Konstitutionsabschriften nur vereinzelt findet.
Hält man die Konstitutionen mit Kinderklausel für Sonderprivilegien, stellen die verschiedenen Voraussetzungen und Empfängergruppen ein abgestuftes Instrumentarium dar, um verdiente Soldaten besonders auszuzeichnen. Unabhängig davon, ob die Nichtberücksichtigung der Soldatenkinder bei den Auxiliaren auf Traian oder Antoninus Pius zurückging, stellte erst ab 140 n.Chr. die Bürgerrechtsverleihung an die Kinder eine Besonderheit dar. Wie oben gezeigt werden konnte, ging die Bürgerrechtsverleihung an aktive Soldaten oder gar Truppen, wie sie etwa in flavischer und frühtraianischer Zeit als Auszeichnung üblich war, seit dem zweiten Jahrzehnt des 2. Jahunderts n.Chr. immer stärker zurück. An ihre Stelle tritt nun die fallweise Bürgerrechtsverleihung an die Kinder als sichtbares Zeichen einer besonderen Belohnung.

Zusammenfassend lässt sich die folgende Entwicklung der Auxiliarkonstitutionen aufzeigen: Bürgerrecht für den Soldaten und seine Kinder sowie das Conubium wurden zunächst äußerst restriktiv vergeben. Grundsätzlich galt als Voraussetzung, dass ein Soldat über die Mindestdienstzeit von 25 Jahren hinaus weiterhin Militärdienst leistete. Dennoch erwarb er damit nicht automatisch ein Anrecht auf die Privilegierung. Dies zeigen die Truppenlisten der erhaltenen Konstitutionen, die nur eine Auswahl der in der Konstitutionsprovinz stationierten Truppen nennen, und zwar so, dass z.B. Soldaten aus Kohorten ausgezeichnet wurden, die gleichzeitig dienenden Alenreiter aber nicht. Hinzu kommt die Beschränkung auf wenige Provinzen: Während es für die meisten Militärprovinzen bis in die siebziger Jahre des 1. Jahrhunderts hinein bisher keine Konstitutionsbelege gibt, wurden Einheiten in Germanien und Mösien mehrmals privilegiert.
Unter Titus und Domitian nimmt die Anzahl überlieferter Konstitutionen deutlich zu. Gleichzeitig weisen die Formulare zwischen 80 und 105 n.Chr. zahlreiche Formularvarianten auf. Sie zeigen, dass sowohl aktive Auxiliarsoldaten als auch Auxiliarveteranen unter sehr unterschiedlichen Voraussetzungen privilegiert wurden. Zusammen mit der zur selben Zeit einsetzenden Auszeichnung ganzer Auxiliareinheiten mit dem *civium Romanorum*-Titel bildeten sie ein abgestuftes Belohnungssystem. Die Konzentration der Konstitutionen besonders auf Provinzen, deren Einheiten an den Feldzügen jener Jahre beteiligt waren, spricht dafür, dass auf diese Weise besondere Tapferkeit vor dem Feind durch die Kaiser gewürdigt wurde.
In den Konstitutionen nach 105 n.Chr. verschwindet die Variationsbreite im Formular. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, erhielten die Privilegien seit traianischer Zeit nur noch ehrenvoll entlassene Veteranen, und zwar reichsweit. Darüber hinaus lassen die kurz aufeinanderfolgenden Konstitutionen in einzelnen Provinzen auf eine regelmäßige, d.h. jährliche Privilegierung schließen. Damit eröffnete sich den peregrinen Bewohnern des Römischen Reiches eine fast sichere Möglichkeit, für sich und ihre Nachkommen das römische Bürgerrecht zu erwerben. Nicht mehr kaiserliche »Willkür« oder die günstige Gelegenheit, die Tapferkeit ihrer eigenen Einheit unter Beweis stellen zu können, gaben den Ausschlag für den sozialen Aufstieg, sondern allein das Ableisten des Militärdienstes. Mit dieser zunehmenden Sicherheit gingen auch weitere, erbrechtliche Privilegien einher, so die Festschreibung der Soldatentestamente durch Traian und das Intestaterbrecht für Soldatenkinder durch Hadrian.
Die Veränderung in den Konstitutionen ab 140 n.Chr. betraf nicht die regelmäßige Vergabe der Privilegien, die beibehalten wurde, sondern den Umfang der Privilegien: Den vor der Entlassung bereits geborenen Kindern der Auxiliarveteranen wurde das Bürgerrecht nicht mehr gewährt. Ob diese grund-

sätzliche und für die Soldatenfamilien bedeutungvolle Beschneidung der alten Rechte auf Traian oder Antoninus Pius zurückgeht, lässt sich wie oben aufgeführt nicht sicher entscheiden.
Wenn es auch weiterhin Hinweise darauf gibt, dass noch nach 140 n.Chr. Truppen mit dem *civium Romanorum*-Titel ausgezeichnet wurden, so scheint dies aber nun sehr selten geworden zu sein. Stattdessen bestanden die besonderen Auszeichnungen ab 140 n.Chr. darin, dass die bei der Entlassung der Veteranen bereits vorhandenen Kinder bei der Bürgerrechtverleihung mit berücksichtigt wurden. Die unterschiedlichen Fassungen dieser Kinderklauseln, durch die mal allein die vor Dienstantritt geborenen Kinder, mal nur die Offizierskinder unabhängig von ihrem Geburtsdatum das Bürgerrecht erhielten, lassen sich am einleuchtendsten als Sonderprivilegierungen erklären. Zugleich weisen sie auf ein abgestuftes Belohnungssystem hin, wie es ähnlich bereits schon einmal in flavischer Zeit bestanden hatte.

B. DIE KONSTITUTIONEN FÜR FLOTTEN

Obwohl die römischen Flotten nach dem Vorbild des Heereseinheiten organisiert waren, denn es finden sich bestimmte Dienstgrade sowohl beim Heer wie bei der Kriegmarine, gab es bei den Flotten zusätzlich eine Reihe Soldaten mit rein nautischen Aufgaben. Nach dem Militärrecht bestand zwischen diesen beiden Gruppen kein Unterschied, wie aus den Bestimmungen zum Soldatentestament deutlich wird:

> **Dig. XXXVII,13 (Ulpian)**: *Item nauarchos et trierarchos classium iure militari posse testari nulla dubitatio est. In classibus omnes remiges et nautae milites sunt.*

Anders jedoch als bei Auxiliarsoldaten betrug die Dienstzeit der Flottenangehörigen von Anfang an 26 Jahre, seit 207 n.Chr. sogar 28 Jahre.
Kommandiert wurden die Flotten durch ritterliche Präfekten. Im Gegensatz zu den Präfekturen der Hilfstruppen, die normalerweise als *tres militia* zu den Einstiegsämtern junger Ritter gehörten, stellten die Flottenpräfekturen ritterliche Karriereämter dar und waren unterschiedlich hoch dotiert.

1. Die Provinzflotten

Das römische Militär in den Provinzen umfasste während der Kaiserzeit nicht nur die unterschiedlichen Truppen des Landheeres, sondern auch Marine-Einheiten, die ebenfalls dem jeweiligen Statthalter unterstanden. Allerdings hatte nicht jede Provinz, deren Grenze ein Fluß oder die See bildeten, eine eigene Flotte. So scheinen in Germania superior, Noricum, Pannonia superior und Moesia superior die dort stationierten Legionen über eine Flottenabteilung verfügt zu haben[96]. Inschriften in Cherchel belegen, dass in Mauretania Caesariensis Vexillationen der ägyptischen und syrischen Flotte stationiert waren. Ob man sie später in die Mauretania Tingitana verlegt hatte, ist unklar. Nach einigen in jüngster Zeit gefundenen Konstitutionsabschriften wurden dort unter Antoninus Pius sicher Flottensoldaten entlassen, ohne dass man bisher den Namen dieser *classis* kennt.
Die Präfekten der Provinzflotten bekleideten innerhalb des ritterlichen Besoldungssystems unterschiedliche Stufen: Führer der ägyptischen, mösischen, pannonischen und syrischen Flotte bezogen

[96] Vgl. dazu die Ausführungen von B. Pferdehirt, Die Flotten und die römische Grenzpolitik. In: http://www.waterland.net /navis/

80.000 HS, die der britannischen, germanischen und pontischen Flotte 100.000 HS Jahresgehalt[97]. Inwieweit der Grundsold der Angehörigen von Provinzflotten von dem der Auxiliarsoldaten abwich, wissen wir nicht, da sich bisher keine Belege erhalten haben, die entsprechende Rückschlüsse zulassen würden.

a. Rechtsprivilegien und Vergabepraxis bis 111 n.Chr.

Die frühesten Konstitutionen für Provinzflotten, die sich bisher erhalten haben, gehören in flavische Zeit. Es handelt sich dabei um Konstitutionen allein für die Flottensoldaten. Die älteste gehört in das Jahr 79 n.Chr. und war für die in Ägypten stationierte Flotte bestimmt[98].

8.9.79 (CIL XVI 24; Außenseite):

IMPerator TITVS CAE*S*AR VESPASIANVS
AV*GVSTVS PONTIF*EX MAXIMVS
T*RIBVNICIA POTE*STATe VIIII IMPerator XIIII
Pater Patriae C*E*NSOR COnSsvl VII
VETERANIS QVI MILITAVERVNT IN
CLASSE QVA*E EST* IN AEGYPTO **EME**
RITIS STIPENDIIS SENIS ET VICE
NIS *PL*VRIB*V*SVE *DIMI*SSIS HO
NESTA MI*SS*IONE QVORVM NO
MINA SVB*S*CRIPTA SVNT **IPSIS LI**
BERIS POSTERISQVE EORVM CIVI
TATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM
VXORIBVS QVAS TVNC HABVISSENT
CVM EST CIVITAS IIS DATA AVT SIQVI
CAELIBES ESSENT CVM IIS QVAS POS
TEA DVXISSENT DVMTAXAT SINGVLI
SINGVLAS Ante Diem VI IDVS SEPTembris
Tito RVBRIO AELIO NEPOTE
Marco ARRIO FLACCO COnSvlibvs
EX REMIGIBVS
Marco PAPIRIO Marci Filio ARS*EN*oitae
ET TAPAIAE TRYPHONIS FILIAE V*XORI EIVS*
ET CARPINIO Filio EIVS
DESCRIPTVM ET RECOGNITV*M EX TABV*
LA AENEA QVAE FIXA EST RO*MAE IN*
CAPITOLIO IN BASI POMPIL*I REGIS AD*
ARAM GENTIS IVLIAE

Auch die nächst folgende Flottenkonstitution galt den Flottensoldaten in Ägypten.

17.2.86 (CIL XVI 32; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI VESPASIANI Filivs DOMITIANVS

[97] H. Pflaum, Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain (1961).

[98] Zu CIL XVI 17 aus dem Jahr 71 n.Chr., das Nesselhauf der syrischen (?) Flotte zuwies, vgl. unten S. 112.

AVGVSTVS GERMANICVS PONTIFEX MAXI
MVS TRIBVNICia POTESTATe V IMPerator XI
CENSOR PERPETVVS COnSvl XII Pater Patriae
CLASSICIS QVI MILITANT IN AEGYPTO SVB Caio
SEPTIMIO VEGETO ET CLAVDIO CLEMEN
TE PRAEFECTO CLASSIS **ITEM DIMISSIS HO**
NESTA MISSIONE EX EADEM CLASSE SENIS
ET VICENIS PLVRIBVSVE STIPENDIIS EME
RITIS QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA
SVNT **IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM**
CIVITATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM VXO
RIBVS **QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST**
CIVITAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT
CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVM
TAXAT SINGVLI SINGVLAS
Ante Diem XIII Kalendas MARTias
Caio SECIO CAMPANO
SEXto CORNELIO DOLABELLA PETRIANO COnSvlibvs
*Caio GE***MELLO CRONI Filio COPTITae**
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AENEa
QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO POST TROPAEA
GERMANICI Qvae SVNT AD AEDEM FIDEI Popvli Romani

Schließlich gehört in diese Gruppe noch die Abschrift einer Konstitution aus dem Jahr 92 n.Chr. für die Classis Flavia Moesica, von der nur der Text der Innenseite durch eine Abschrift aus dem Jahr 1547 überliefert ist.

14.6.92 (CIL XVI 37; Innenseiten):

Tafel I
IMPerator CAESAR DIVI VESPASIANI Filivs DOMTIANVS
AVGVSTVS GERMANICVS PONTIFEX MAXIMVS
TRIBVNICia POTESTATe XI IMPERATOR XXI
CENSOR PERPETVVS CONSVL XVI Pater Patriae
IIS QVI MILITANT IN CLASSE FLAVIA MOESICA
QVAE EST SVB SEXto OCTAVIO FRONTONE
QVI SENA VICENA PLVRAVE STIPENDIA MERVERVNT
ITEM DIMISSIS HONESTA MISSIONE QVORVM
NOMINA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS**
POSTERISQVE EORVM CIVITATEM DEDIT ET
CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS TVNC HABVISSENT
CVM EST CIVITAS IIS DATA AVT SI COELIBES (sic)
ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT
DVNTAXAT SINGVLI SINGVLAS (sic)

Tafel II
Ante Diem XVIII Kalendas IVLIAS
TIberio IVLIO CELSO POLeMaEANO
*Lvcio STERTINI*O AVITO COnSvlibvs

DESCRIPTVM ET RECOGNITVM
EX TABVLA AENEA QV*AE*
FIXA EST ROMAE IN MVRO POST
TEMPLVM DIVI AVGvsti AD MINERVAM

In der sehr sorgfältigen Wiedergabe des Textes fehlen Rang und Name des Empfängers; an der entsprechenden Stelle, wo diese Angaben zu erwarten wären, ist auch keine Lücke vermerkt, so dass wohl schon in der antiken Konstitutionsabschrift der Empfänger nicht an der normalen Postion genannt worden ist. Möglicherweise handelt es sich um einen Parallelfall zu CIL XVI 10, eine im Original erhaltene Konstitutionsabschrift, wo Name und Herkunft des Empfängers ganz am Ende des Konstitutionstextes nach der Beglaubigungsformel stehen.

Obwohl für eine Auswertung drei Abschriften natürlich nur sehr wenig sind, lassen sie dennoch Aussagen zur Vergabepraxis der Privilegien zu. Jeder der drei Konstitutionstexte nennt eine andere Voraussetzung für die Verleihung von Bürgerrecht und Conubium: Im Jahr 79 n.Chr. beschränkte sich der Empfängerkreis auf Flottensoldaten, die nach 26 und mehr Dienstjahren ehrenvoll entlassen worden waren; 86 n.Chr. gehörten aktive Soldaten unabhängig von ihrer Dienstzeit ebenso wie nach 26 und mehr Dienstjahren ehrenvoll Entlassene dazu; 92 n.Chr. schließlich galt die Konstitution Soldaten, die nach 26 und mehr Jahren weiterhin aktiv blieben, sowie den ehrenvoll Entlassenen, möglicherweise unabhängig davon, wie lange sie gedient hatten[99]. Damit sind die Konstitutionen für Soldaten der Provinzflotten in Voraussetzungen und Wortwahl mit den Auxiliarkonstitutionen unmittelbar vergleichbar. Die drei erhaltenen Konstitutionen für Provinzflotten gehören in die Gruppe 2 (CIL XVI 24 vom 8.9.79), Gruppe 5b (CIL XVI 32 vom 17.2.86) und Gruppe 4 (CIL XVI 37 vom 14.6.92). Bemerkenswerterweise stellen sie jeweils die bisher frühesten Vertreter ihrer Gruppe dar.

Formulargruppe	Flottenkonstitution	früheste Auxiliarkonstitution
Gruppe 2	8.9.79 (CIL XVI 24)	20.9.82 (CIL XVI 28)
Gruppe 4	14.6.92 (CIL XVI 37)	19.11.102 (CIL XVI 47)
Gruppe 5b	17.2.86 (CIL XVI 32)	87/88 (CIL XVI 34)

Gemessen an der Formulargruppe 1, die nur für die Soldaten galt, die nach 25 und mehr Dienstjahren weiterhin im aktiven Dienst blieben, nennen alle anderen Formulare günstigerer Bedingungen für die Gewährung der Privilegien. Daher mag die Frage erlaubt sein, ob das Fehlen der Gruppe 1 möglicherweise mit einer besonderen Wertschätzung der Flotten durch die flavischen Kaiser zusammenhing. Dafür könnte z.B. auch der Ehrentitel *Flavia* sprechen, den die Flotten in Pannonien und Mösien trugen[100].
Konkrete Anlässe, die den jeweiligen Konstitutionen zugrunde gelegen haben könnten, lassen sich heute jedenfalls nicht mehr benennen. Inwieweit auch die anderen Provinzflotten in flavischer Zeit mit Privilegien ausgezeichnet wurden, entzieht sich unserer Kenntnis, da schon allein die Anzahl möglicher Konstitutionsempfänger für eine Provinzflotte kleiner war als die der jeweiligen Auxiliarsoldaten. Die-

[99] Vgl. die entsprechenden Auxiliarkonstitutionen oben S. 4 ff.

[100] Vgl. dazu M. Reddé, Mare nostrum. Bibl. Ecole Franç. Athène et Rome 260 (1986) 511 ff. mit älterer Literatur. Ob allerdings die flavischen Kaiser beide Flotten überhaupt erst gegründet haben, wie Reddé meint, oder nur nach dem Bürgerkrieg neu organisierten, wie Ch.G. Starr, The Roman Imperial Army 31 B.C. - A.D. 324 (1941) 132, vermutete, lässt sich mit dem derzeitig vorhandenen Material nicht entscheiden. Die Flottensoldaten, für die die Konstitution von 92 n.Chr. galt, müssen jedenfalls spätestens 66 n.Chr. ihren Militärdienst angetreten haben. Dabei können sie von Anfang an in der bereits bestehenden mösischen Flotte gedient haben, können aber theoretisch auch erst unter den Flaviern aus anderen Flotten in die neugegründete mösische versetzt worden sein.

ser Kreis wurde noch weiter eingeschränkt, da sicher nicht jeder Flottensoldat eine Konstitutionsabschrift bestellte. Somit ist also die Wahrscheinlichkeit, Abschriften von Konstitutionen für Provinzflotten zu finden, weitaus geringer als bei Auxiliarkonstitutionen. Das Fehlen von Konstitutionen für andere Provinzflotten kann daher sowohl mit der lückenhaften Überlieferung zusammenhängen, als auch mit der Tatsache, dass in flavischer Zeit tatsächlich nicht alle Provinzflotten durch Konstitutionen ausgezeichnet wurden.

Nach dem Jahr 92 n.Chr. kann nur noch einmal unter Antoninus Pius eine eigene Konstitution für eine Provinzflotte nachgewiesen werden. Leider hat sich auf dem Abschriftenfragment der Name der Flotte nicht erhalten[101]. Normalerweise gab es seit traianischer Zeit für Auxiliare und Soldaten der entsprechenden Provinzflotte gemeinsame Konstitutionen. Es ist wohl anzunehmen, dass diese Änderung auf Nerva oder Traian zurückgeht; beweisen lässt sich dies aber nicht, da sich aus der Zeit zwischen 92 und 96 n.Chr. keine Abschriften von Konstutitionen für Provinzen erhalten haben, in denen auch eine eigene Flotte lag.
Wie schon in flavischer Zeit lassen sich auch in der Folgezeit in den gemeinsamen Konstitutionen für Hilfstruppen- und Flottensoldaten unterschiedliche Voraussetzungen beobachten, unter denen beiden Empfängergruppen Bürgerrecht - auch für ihre Kinder - und Conubium gewährt wurden. Die früheste Abschrift einer solchen gemeinsamen Konstitution geht auf einen Erlass für Niedergermanien im Jahr 98 n.Chr. zurück.

20.8.98 n.Chr. (Haalebos, Traian und die Auxilia am Niederrhein. Ein Militärdiplom des Jahres 98 n. Chr. aus Elst (Niederlande). In: E. Schallmayer (Hrsg.), Traian in Germanien - Traian im Reich. Saalburg-Schr. 5 [1999] 207 ff.; ergänzter Kompilationstext):

[Imp(erator) Caesar divi Nervae f(ilius) Nerva Traianus Aug(ustus) Germ(anicus) pont(ifex) max(imus) trib(unicia) potest(ate) co(n)s(ul) II
equitibus et peditibus qui militant in alis VI (?) et cohortibus XXV (?) quae appellantur]
[Sulpicia et In]dian(a) et I Noricor(um) [et I Batavor(um) et ---- et Af]ror(um) et I Hispanor(um) et I Pannonior(um) [et I --- et I Thrac(um) et I F]lavia Hispanor(um) et I Pannonior(um) et Delmatar(um) [c(ivium R(omanorum) et I Vindel]icor(um) c(ivium) R(omanorum) mil(liaria) et I Raetor(um) c(ivium) R(omanorum) et I Classica et I Lu[censium et I] Latobicor(um) et Varcianor(um) et I et II c(ivium) R(omanorum) et II et II Hispa[no]r(um) et II Astur(um) et II Varcianor(um) et II Brittonum mi[l(liaria) et II Thr]ac(um) et III Lusitanor(um) et III Breucor(um) et IIII Thrac(um) [et VI] Breucor(um) et VI Raetor(um) et VI Brittonum et sunt in Germ[ani]a inferiore sub Imp(eratore) Traiano Aug(usto) qui quin[a et v]icena plurave stipendia meruerun[t i]tem dimiss[is ho]nesta missione emeritis stipendiis e[t] classicis qu[i milit]ant sub eodem praef(ecto) L(ucio) Calpurnio Sab[ino senis et vic]enis stipendiis emeritis quorum no[mina subscript]a sunt ipsis liberis posterisque e[orum civitatem d]edit et conubium cum uxoribu[s quas tunc habuiss]ent cum est civitas iis data aut s[iqui caelibes essent cu]m iis quas postea duxissent d[umtaxat singuli sing]ulas
a(nte) d(iem) X K(alendas) Mart(ias) Imp(eratore) Caes(are) [Traiano Aug(usto)G]erm(anico) II Sex(to) Iulio Frontino II co(n)[s(ulibus)]
[Alae I Bat]avorum cui prae(e)st [---] T(iti) f(ilius) Vol(tinia tribu) Rufus [dimis]so honesta missione ex gregale [---] Gaveri f(ilio) Batav(o) [et --- Pere]grini filiae uxori eius Bat(avae) [et ---]e fil(iae) eius [et ---]ae fil(iae) [eius]
[Descriptum et] recognitum ex t[abula aenea quae fixa est Ro]mae in mur[o post templum divi Aug(usti) ad Minerva]m.

[101] Weiß, Neue ausgewählte Diplomfragmente. ZPE 134, 2001 267 ff. Nr. 1. Vgl. dazu auch weiter unten S. 71 f.

Das Bürgerrecht für sich und ihre Kinder sowie das Conubium bekamen in diesem Jahr also diejenigen Angehörigen der Classis Germanica, die nach 26 Dienstjahren weiterhin in der Flotte blieben. Ehrenvoll aus der Flotte Entlassene sind nicht erwähnt.
Andere Voraussetzungen, die aber wiederum mit denen der in derselben Konstitution berücksichtigten Auxiliarsoldaten identisch sind, galten für die Soldaten der mösischen Flotte im Jahr 99 n.Chr.

14.8.99 (CIL XVI 45; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filivs NERVA TRAIANVS
AVGVSTVS GERMANICVS PONTIFEX MAXIMVS
TRIBVNICia POTESTATe III COnSvl II Pater Patriae
EQVITIBVS ET PEDITIBVS QVI MILITANT IN ALIS
TRIBVS ET COHORTIBVS SEPTEM QVAE APPELAV (sic)
TVR I ASTVRVM ET I FLAVIA GAETVLORVM ET I
VESPASIANA DARDANORVM ET I LEPIDIANA
Civivm Romanorvm ET I TYRIORVM ET I LVSITANORVM CYRENAI
CA ET II FLAVIA BRITTONVM ET II CHALCIDENO
RVM ET III ET VII GALLORVM **ET CLASSICIs** ET
SVNT IN MOESIA INFERIORE SVB Qvinto POMPONIO
RVFO ITEM DIMISSIS HONESTA MISSIONE QVI
QVINA ET VICENA PLVRAVE STIPENDIA MERVE
RVNT QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT
IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM
DEDIT ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS
TVNC HABVISSENT CVM EST CIVITAS IIS DATA
AVT SIQVI CAELIBES ESSENT CVM IIS QVAS
POSTEA DVXISSENT DVM TAXAT SINGVLI SIN
GVLAS Ante Diem XIX Kalendas SEPTembres
Qvinto FABIO BARBARO Avlo CAECILIO FAVSTINO COnSvlibvs
ALAE I ASTVRVM CVI PRAEST
TIberius IVLIVS TIberii Filivs PVPinia tribv AGRICOLA
GREGALI
METICO SOLAE Filio BESSO
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST
TEMPLVM DIVI AVGvsti AD MINERVAM

In dieser Konstution wurden sowohl die aktiven Flottensoldaten als auch die aktiven Auxiliarsoldaten unabhängig von ihrer Dienstzeit privilegiert. Das gleiche scheint für die mösischen Flottensoldaten im Jahr 105 n.Chr. gegolten zu haben. Allerdings zeigt dieser Konstitutionstext eine aufschlussreiche Formularvariante.

13.5.105 (CIL XVI 50; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filivs NERVA TRAIANVS
AVGVSTVS GERMANICVS DACICVS PONTIFEX
MAXIMVS TRIBVNICia POTESTATe VIIII IMPerator
IIII COnSvl V Pater Patriae
EQVITIBVS ET PEDITIBVS QVI MILTANT IN A
LIS TRIBVS ET COHORTIBVS SEPTEM QVAE APPE (sic)

LANTVR I CLAVDIA GALLORVM ET I VESPASIA
NA DARDANORVM ET GALLORVM FLAVIANA
ET I FLAVIA COMMAGENORVM ET I LVSITANO
RVM CYRENAICA ET II LVCENSIVM ET II FLAVIA
BESSORVM ET II ET III ET IIII GALLORVM ET SVNT
IN MOESIA INFERIORE SVB Avlo CAECILIO FAVSTI
NO QVI QVINA ET VICENA PLVRAVE STIPEN
DIA MERVERVNT ITEM DIMISSIS HONESTA MIS
SIONE **ET CLASSICIS** QVORVM NOMINA SVB
SCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EO**
RVM CIVITATEM DEDIT ET CONVBIVN CVM V (sic)
XORIBVS QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST CI
VITAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT
CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVMTAXAT
SINGVLI SINGVLAS Ante Diem III IDVS MAIas
Caio IVLIO BASSO CNaeo AFRANIO DEXTRO COnSvlibvs
COHortis III GALLORVM CVI PRAEFVIT
Pvblivs VALERIVS SABINVS
PEDITI
AMBIRENO IVVENCI Filio RAVRICo
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO
POST TEMPLVM DIVI AVGvsti AD MINERVAM

Während in der Abschrift CIL XVI 45 die Flottensoldaten zusammen mit den Auxiliarsoldaten vor den Entlassenen aufgeführt werden, stehen sie in der Urkunde CIL XVI 50 hinter den Dimissi. Bereits im vorangegangenen Kapitel, in dem sich die Untersuchung auf die Konstitutionen für die Auxiliarsoldaten konzentrierte, hat sich gezeigt, dass die meisten Formularvarianten auf reale Gegebenheiten in der Konstitutionsprovinz zurückgehen. Daher stellt sich auch hier die Frage nach dem Sinn der Variante. Er wird klar, wenn man die Flottensoldaten als Privilegienempfänger nicht isoliert betrachtet, sondern im Zusammenhang mit den Voraussetzungen, die zur selben Zeit und in derselben Provinz die Hilfstruppensoldaten erfüllt haben mussten.

In der Konstitution von 99 n.Chr. (CIL XVI 45) bekamen sowohl die aktiven Auxiliarsoldaten als auch die aktiven Flottenangehörigen die Privilegien unabhängig von ihrer Dienstzeit. Von ihnen wurde mit *item* die Gruppe der Auxiliarveteranen deutlich abgegrenzt, da diese erst bei ihrer ehrenvollen Entlassung nach 25 und mehr Jahren ausgezeichnet wurden. In der Konstitution von 105 n.Chr. (CIL XVI 50) hingegen wurden die Privilegien an die aktiven Hilfstruppensoldaten verliehen, die bereits 25 Jahre und länger gedient hatten, während für die entlassenen Auxiliarsoldaten wie auch für die Classici keine Dienstzeit angegeben wird. Dementsprechend wurden in dieser Konstitution die Flottensoldaten mit den Auxiliarveteranen zu einer Gruppe verbunden und von den aktiven Auxiliarsoldaten mit anderen Voraussetzungen durch *item* klar getrennt. Es zeigt sich also wiederum, wie genau die kaiserlichen Konstitutionen formuliert waren.

Unter diesem Aspekt führt die Konstitution für Moesia inferior aus dem Jahr 105 n.Chr. zu einer wichtigen Erkenntnis: Abgesehen von der unterschiedlich langen Dienstzeit wurden Auxiliare und Flottenangehörige derselben Provinz nicht immer nach denselben Regeln ausgezeichnet. Diese Beobachtung wird durch zwei Konstitutionen für Mauretania Caesariensis aus dem Jahr 107 n.Chr. und für Moesia inferior aus dem Jahr 111 n.Chr. bestätigt.

24.11.107 (CIL XVI 56; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filivs NERVA TRAIANVS
AVGVSTvs GERMANICVS DACICVS PONTIFEX MAXI
MVS TRIBVNICia POTESTATe XI IMPerator VI COnSvl V *Pater* Patriae
EQVITIBVS ET PEDITIBVS QVI MILITAVERVNT
IN ALIS TRIBVS ET COHORTIBVS DECEM QVAE AP
PELLANTVR I NERVIANA AVGVSTA FIDELIS milliaria
ET II THRACVM AVGVSTA Pia Fidelis ET PARTHORVM ET
I AVGVSTA NERVIANA VELOX ET I CORSORVM Civivm Romanorvm
ET I PANNONIORVM ET I NVRRITANORVM ET
I FLAVIA MVSVLAMIORVM ET I HISPA
NORVM ET II BRITTONVM ET II BREVCORVM
ET II GALLORVM ET IIII SVGAMBRORVM ET SVNT
IN MAVRETANIA CAESARIENSI SVB Tito CAESER
NIO MACEDONE QVINIS ET VICENIS PLVRIBVS
VE STIPENDIIS EMERITIS DIMISSIS HONES
TA MISSIONE **ITEM CLASSICIS** QVORVM NOMI
NA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS POSTERIS**
QVE EORVM CIVITATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM
VXORIBVS QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST
CIVITAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSE
NT CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVM
TAXAT SINGVLI SINGVLAS
Ante Diem VIII Kalendas DECembres
Caio IVLIO LONDINO Caio VALERIO PAVLLINO COnSvlibvs
COHORTis IIII SVGAMBRORVM CVI PRAEST
TIberius CLAVDIVS TIberii Filius QVIrina tribv MAGNVS
EX PEDITE
LOVESSIO MAXIMI Filio BRACARi
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AE
NEA QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST
TEMPLVM DIVI AVGvsti AD MINERVAM

Parallele:

Auktionskatalog Drouot Sept. 1998 (25.9.111)

In beiden Konstitutionen sind die Flottenangehörigen nicht in die »Dimissi-Klausel« miteinbezogen, ja es wird für sie sogar überhaupt keine Dienstzeit erwähnt. Das spricht dafür, dass für sie die geleisteten Dienstjahre keine Rolle spielten, um die Privilegien zu erhalten. Unklar bleibt zunächst, ob es sich bei ihnen um vorzeitig ehrenvoll Entlassene handelte - wofür das auf sie zu beziehende *militaverunt* spricht - oder um aktive Soldaten, denn die Classici sind nicht in die Formel *dimissi honesta missione* einbezogen, sondern werden erst danach genannt. Allerdings müsste man in diesem Fall stillschweigend für die Flottensoldaten *militant* ergänzen. Nun hat sich schon bei den Auxiliarkonstitutionen, die sowohl für aktive Soldaten als auch für Entlassene ausgestellt waren, gezeigt, dass in solchen Fällen bis auf eine Ausnahme[102] für beide Gruppen die Verbform *militant* gebraucht wurde, die streng genommen nur auf die aktiven Empfänger zutraf. Das bedeutet, die erste erwähnte Empfängergruppe bestimmte

[102] CIL XVI 26 vom 13.6.80. - Zum genauen Text siehe oben S. 4 f.

das Tempus des Verbs. Wendet man diese Regel auch auf die beiden vorliegenden Konstitutionen an, darf man davon ausgehen, dass in beiden Fällen die Flottenangehörigen in Mauretania Tingitana und Moesia inferior noch während ihrer aktiven Dienstzeit ausgezeichnet wurden, obwohl das zugehörige Verb *militaverunt* lautet. Beweisen lässt sich diese Vermutung allerdings erst dann, wenn eine Abschrift einer solchen Konstitution gefunden wird, die für einen Flottensoldaten ausgestellt ist. Ist unsere Überlegung richtig, müsste der Empfänger als aktiver Soldat zu erkennen sein.

Bevor die bisher bekannten Konstitutionen für Angehörige von Provinzflotten in einer Tabelle zusammengestellt werden, soll hier zuvor noch auf die Abschrift RMD 9 näher eingegangen werden. Der Text lautet:

24.9.105 (RMD 9; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filivs NERVA TRAIANVS AV
GVSTVS GERMANICVS DACICVS PONTIFEX MAXIMVS
TRIBVNICia POTESTATe VIIII IMPerator IIII COnSvl V Pater Patriae
EQVITIBVS ET PEDITIBVS QVI MILITAVERVNT IN ALIS TRI
BVS ET COHORTIBVS SEPTEM QVAE APPELLANTVR AVGVS
TA ET APRIANA ET VOCONTIORVM ET I AVGVSTA LVSI
TANORVM ET I PANNONIORVM ET I FLAVIA CILICVM
ET II THRACVM ET II THEBAEORVM ET II ET III ITV
RAEORVM ET CLASSICORVM ET SVNT IN AEGYPTO SVB
Caio VIBIO MAXIMO ITEM EXTRANSLATARVM IN IVDAE
AM I HISPANORVM ET I THEBAEORVM QVINIS ET VI
CENIS PLVRIBVSVE STIPENDIIS EMERITIS DIMISSIS HO
NESTA MISSSIONE QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA
SVNT IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM
DEDIT ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS TVNC HABVIS
SENT CVM EST CIVITAS IIS DATA AVT SI QVI CAELIBES ESSENT
CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVMTAXAT SINGVLI
SINGVLAS Ante Diem VIII Kalendas OCTOBRes
Marco VITORIO MARCELLO
Caio CAECILIO STRABONE COnSvlibvs
EX PEDITE
Marco SPEDIO Marci Filio CORBVLONI HIPPO
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AENEA
QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST TEMPLVM
DIVI AVGvsti AD MINERVAM

Der Erstveröffentlichung H.-G. Pflaums folgend[103], wurde bisher angenommen, dass in dieser Konstitution neben ägyptischen Hilfstruppen auch die Flotte erwähnt ist. Dieser These möchte ich jedoch aus zwei Gründen widersprechen:

1. Es wäre das einzige Mal, dass Flottenangehörige bereits nach 25 und mehr Dienstjahren ehrenvoll entlassen worden wären. In allen anderen bisher belegten Fällen, in denen die Dienstzeit der Classici für die Vergabe der Privilegien eine Rolle gespielt hat, werden stets 26 Jahre als Mindestdauer angegeben, selbst schon in der Flottenkonstitution für Ägypten aus dem Jahr 79 n.Chr. (CIL XVI 24)[104].

[103] H.-G. Pflaum, Un nouveau diplome militaire d'un soldat de l'armée d'Ègypte. Syria 44, 1967, 339 ff.

[104] Siehe oben S. 57.

2. In der Abschrift, die den Konstitutionstext sehr sorgfältig und voll ausgeschrieben wiedergibt, endet die Liste der in Ägypten stehenden Truppen mit den Worten ... ET CLASSICORVM ... und nicht wie in allen anderen Konstitutionen mit *item* bzw. *et classicis*. Auf der Innenseite findet sich, wenn auch mit einem Schreibfehler, dieselbe Formulierung. Hier heisst es ... ET CLASSICIRVM ... . Damit wird es sich bei dem Gebrauch des Genitivs anstelle des Dativs aber kaum um einen Flüchtigkeitsfehler des Schreibers handeln. Die Suche nach dem Bezugswort des Gentivs führt allerdings zu einem recht unbefriedigenden Ergebnis, denn »*equitibus et peditibus classicorum*« ist eine etwas seltsame Formulierung, für die es bezeichnenderweise keine Parallele gibt. Auch in den Bürgerrechtserlassen für die prätorischen Flotten werden die Empfänger als »*iis, qui militant* oder *militaverunt in classe* ... « angesprochen. Völlig ausgeschlossen dürfte es aber wohl sein, dass auf einer in Rom öffentlich aushängenden Konstitutionstafel Dativ und Genitiv verwechselt wurde.

Es fragt sich daher, ob in dieser Konstitution überhaupt die Flottensoldaten in Ägypten genannt waren. Völlig korrekt stünde der Genitiv an dieser Stelle nämlich dann, wenn man das *et classicorum* inhaltlich mit den beiden unmittelbar vorangehenden Worten verbindet: III ITVRAEORVM. Die letzte in der Truppenliste der Konstitution aufgeführte Einheit wäre dann eine *Cohors III Ituraeorum et classicorum* gewesen. Zwar kennt man bisher keine weiteren Belege einer solchen Einheit, doch braucht das nicht gegen ihre Existenz zu sprechen. Auch die Cohors IV Bracaraugustanorum in Syria Palaestina, belegt durch Konstitutionsabschriften aus den Jahren 139 und 186 n.Chr., erscheint in der Konstitutionsabschrift RMD 173 vom 7.3.160 für diese Provinz - und nur hier! - als Cohors IV Callaecorum et Bracaraugustanorum[105]. Die Cohors I Menapiorum in Briannien taucht lediglich 135 n.Chr. als Cohors I Menapiorum Nautarum auf[106]. Ich möchte daher der Interpretation *III Ituraeorum et classicorum* den Vorzug gegenüber der alten Lesung geben, da sie es weder nötig macht, eine Ausnahme für die Dienstdauer der Soldaten in der Ägyptischen Flotte zu postulieren, noch der kaiserlichen Kanzlei schlechtes Latein zu unterstellen. Aus diesem Grund wird die Konstitutionsabschrift RMD 9 bei den Konstitutionen für Provinzflotten nicht berücksichtigt.

Für die Provinzflotten sind daher bis 111 n.Chr. bisher folgende Konstitutionsformulare überliefert:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E
qui **militaverunt** in ... emeritis stip. 26 pluribusve dimissis honesta missione ...	qui **militant** in ... **26 plurave stip. meruerunt** **item dimissis honesta missione** ...	**et classicis, qui militant 26 stip. emeritis** ...	**qui militant** in ... **item dimissis honesta missione 26 pluribusve stip. emeritis** ...	**et (item =*) classicis** ...
ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	ipsis libris posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...
8.9.79 classis in Aegypto (CIL XVI 24)				
			17.2.86 classis in Aegypto (CIL XVI 32)	
	14.6.92 classis Moesica (CIL XVI 37)			
		20.2.98 Germania inf. (Saalburg-Schr. 5)		

[105] J. Spaul, Cohors². BAR Internat. Ser. 841 (2000) 95. Coh. IIII Bracaraugustanorum: 22.11.139 n.Chr. (CIL XVI 87); 24./27. 11. 186 (RMD 69).

[106] Spaul a.a.O. (Anm. 105) 185. Als Coh. I Menapiorum kennt man sie von den Konstitutionsabschriften CIL XVI 69 (17.7.122) und CIL XVI 70 (16.9.124). Inschriften mit dem Namen Menapiorum Nautarum haben sich nicht erhalten.

				14.8.99 Moesia inf. (CIL XVI 45)
				13.5.105 Moesia inf. (CIL XVI 50)
				24.11.107* Mauret. Caes. (CIL XVI 56)
				29.5.111* Moesia inf. (Auktionskat. Drouot 98)

Wie schon bei den Auxiliarkonstitutionen bis in traianische Zeit findet sich auch bei den Konstitutionen für Angehörige der Provinzflotten in dieser Zeit eine Fülle verschiedenartiger Voraussetzungen, unter denen ihnen Bürgerrecht und Conubium gewährt wurde. Dabei entsprechen die Konstitutionsgruppen einander in folgender Weise:

Formulargruppe bei Provinzflotten	Formulargruppe bei Hilfstruppen
Gruppe A	Gruppe 2
Gruppe B	Gruppe 3
Gruppe C	Gruppe 1
Gruppe D	Gruppe 5
Gruppe E	abhängig von der Stellung

Auffällig ist es, dass in den gemeinsamen Konstitutionen für Auxiliarsoldaten und Angehörige von Provinzflotten nicht immer dieselben Voraussetzungen galten.

Datum	Formulargruppe für Flotte	Formulargruppe für Hilfstruppen	Ref.
20.2.98	Gruppe C	Gruppe 3	Saalburg-Schr. 5
14.8.99	Gruppe E (entspr. hier Gruppe 5)	Gruppe 5a	CIL XVI 45
13.5.105	Gruppe E (entspr. hier Gruppe 4)	Gruppe 4	CIL XVI 50
24.11.107	Gruppe E (entspr. hier Gruppe 5)	Gruppe 2	CIL XVI 56
29.5.111	Gruppe E (entspr. hier Gruppe 5)	Gruppe 2	Auktionsk. Drouot

Anscheinend erhielten die aktiven Classici Bürgerrecht und Conubium häufiger unabhängig von ihren bereits absolvierten Dienstjahren als die Auxiliarsoldaten desselben Provinzheeres. Andererseits scheint bei ihnen die Umstellung auf eine regelmäßige Privilegienvergabe bei ehrenvoller Entlassung später erfolgt zu sein. Zwar gibt es auch für die Hilfstruppen noch 110 n.Chr. eine Konstitution[107], die ein anderes Formular aufweist als das, das für die regelhafte Vergabe üblich ist, doch scheint es sich hier um eine Ausnahme zu handeln. Bei den Provinzflotten hingegen ist der Befund aufgrund der wenigen zur Verfügung stehenden Quellen nicht so klar. Nach den bisher vorhandenen Belegen möchte man aber annehmen, dass die Umstellung bei den Angehörigen der Provinzflotten erst nach 111 n.Chr. erfolgte.

b. Die regelmäßige Privilegienvergabe von 114 bis 139 n.Chr.

Abgesehen von der Konstitution aus dem Jahr 79 n Chr. (CIL XVI 24) gibt es erst wieder für das Jahr 114 n.Chr. eine Konstitution, wonach alle Angehörigen einer Provinzflotte ihre Privilegien mit ihrer ehrenvollen Entlassung nach voll abgeleisteter Dienstzeit erhielten. Das legt jedenfalls das kleine Frag-

[107] Vgl. oben S. 33 f.

ment einer Konstitutionsabschrift wohl für Pannonia inferior nahe, das von M. Roxan sicher zu Recht folgendermaßen gelesen wurde:

(1.9.) 114 (RMD 153; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIV*I NERVAE Filivs NERVA TRAIANVS OPT*
IMVS AVGvstvs *GERManicvs DACICvs PONTifex MAXimvs TRIBvnicia PO*
TESTATe XVIII *IMPerator VII COnSvl VI Pater Patriae*
EQVITIBVS ET *PEDITIBVS QVI MILITAVERVNT IN ALIS DVA*
BVS ET COHOR*TIBVS SEX QVAE APPELLANTVR I HIS*
PANORvm *CAMPAGONvm ET --- ET I THRACvm Civivm Romanorvm*
Pia Fidelis ET I NO*RICORvm ET --- ET --- ET II*
ALPINOR*vm ET --- ET SVNT IN PANNONIA IN*
FERIORE *SVB Pvblio AFRANIO FLAVIANO QVINIS ET VICE*
NIS PL*VRIBVSVE STIPENDIiS EMERITIS ITEM CLAS*
SICI*S SENIS ET VICENIS DIMISSIS HONESTA MISSIO*
NE *QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT IPSIS*
LI*BERIS POSTERISQVE* ----

Dieses bisher nur einmal belegte Formular unterscheidet sich lediglich sprachlich durch die Stellung der Worte *stipendiis emeritis* vor den Classicis von demjenigen, das bis 139 n.Chr. den Standardtext einer Konstitution darstellt, durch die Auxiliare und Flottensoldaten gemeinsam privilegiert wurden. Zum ersten Mal fassbar ist er bisher in einer Konstitution für Germania inferior aus dem Jahr 127 n.Chr.

20.8.127 (W. Eck u. E. Paunov, Ein neues Militärdiplom für die Auxiliartruppen von Germania inferior aus dem Jahr 127. Chiron 27, 1997, 335 ff.; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI TRAIANI PARTHICI Filivs DIVI NER
VAE NEPOS TRAIANVS HADRIANVS AVGvstvs PONTifex
MAXIMvs TRIBVNicia POTESTate XI COnSvl III
EQVITIBvs ET PEDITIBvs EXERCitvs Pii Fidelis QVI MILITAVERvnt IN
ALIS V ET COHortibvs XV QVAE APELLantvr I AFRORvM VETERana ET I
THRACvm ET GALLORvm ET I THRACvm CLASSIANa Civivm Romanorvm TORQvata
VICTRIX ET I NORICORvm Civivm Romanorvm ET SVLPICIA Civivm Romanorvm ET I FLa
VIA HISPANorvm ET I LATOBICorvm ET VARCIANorvm ET I PAN
NONIORvm ET DALMATorvm ET I RAETORvm Civivm Romanorvm ET I CLASSICana
ET I LVCENSivm ET II VARCIANorvm ET II Civivm Romanorvm ET II HISPANorvm ET
II ASTVRVM ET III BREVCORvm ET IIII THRACvm ET VI BRITTonvm
ET VI BREVCORvm ET VI RAETORvm ET SVNT IN GERMA
NIA INFERIORe SVB Lvcio COELIO RVFO QVINIS ET VI
CENIS **ITEM CLASSICis SENIS ET VICENIS PLVRIBvsVE**
STIPENDiis EMERITIS DIMISSIS HONESTa MISSI
ONE QVORVM NOMINA SVBSCRIPTa SVNT **IPSIS**
LIBERIS POSTERISQve EORVM CIVITATem DEDIT ET CO
NVBivm CVM VXORIBvs QVAS TVNC HABVISSent CVM EST
CIVITas IS DATA AVT SI QVI CAELIBes ESSENT CVM IS
QVAS POSTEA DVXISSent DVMTAXAT SINGVLi SINGVLas
Ante Diem XIII Kalendas SEPTembres Qvinto TINEIO RVFO
Marco LICINIO CELERE NEPOTE COnSvlibvs

COHortis IIII THRACVM Pia Fidelis CVI PRAEST
Lvcivs PORCIVS CRESCENS
EX EQVITE
--- SAE NATVSIS F DACO
*DES*CRIPTvm ET RECOGNITvm EX TABVLa AENEA QVAE
*FIX*A EST ROMAE IN MVRO POST TEMPLVM DI
*VI AV*Gvsti AD MINERVAM

Parallelen:

ZPE 118, 1997, 287 ff. (20.8.127)
RGZM O. 42120 = ZPE 127, 1999, 249 ff.
CIL XVI 83 (28.2.138)
CIL XVI 175 (139)

Nach diesem Konstitutionsformular werden sowohl die Auxiliarsoldaten als auch die Flottenangehörigen erst nach ihrer Dienstzeit von mindestens 26 Jahren als ehrenhaft Entlassene mit Bürgerrecht und Conubium ausgezeichnet.

[...qui **militaverunt** in...] ... **item classis 26 (stipendiis) dimissis honesta missione** ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	[...qui **militaverunt** in ...] ... **item classicis 26 (plurabusve*) stipendiis emeritis dimissis honesta missione** ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...
(1.9.) 114 Pannonia inf. (RMD 153)	
	20.8.127* Germania inf. (Chiron 27)
	20.8.127 * Moesia inf. (ZPE 118)
	19.5.135* Pannonia inf. (RGZM O. 42120)
	28.2.138 (*?) Moesia inf. (CIL XVI 83)
	III/X. 139 Pannonia inf. (CIL XVI 175)

Wohl ab 114 n.Chr. wurden also auch bei den Flotten nur noch die Veteranen privilegiert. Da sie sich in den Konstitutionstexten allein durch ihre längere Dienstdauer von den Auxiliaren unterscheiden, möchte man annehmen, dass auch ihnen die Privilegien regelmäßig verliehen wurden. Beweisen lässt sich diese Vermutung allerdings nicht, da sich keine entsprechend eng aufeinanderfolgenden Konstitutionen aus Provinzen mit eigener Flotte erhalten haben[108].

Obwohl seit der traianischen Zeit für Flotte und Heer einer Provinz gemeinsame Konstitutionen galten, sind die Flotten nicht in jeder Konstitution genannt, wie die folgende Tabelle zeigt. In dieser sind die bisher bekannten Konstitutionen zwischen den Jahren 98 und 139 n.Chr. für die Provinzen zusammengestellt, die eine eigene Flotte gehabt haben, für die also überhaupt nur Flotten erwähnt sein können.

[108] Siehe dazu bei den Auxilien oben S. 27 ff.

Aegyptus	Britannia	Germania inf.	Mauretania Caes.	Moesia inf.	Pannonia (inf.)	Syria
		20.2.98 (Saalb.- Schr. 5)			20.2.98 (CIL XVI 42)	
	98 (CIL XVI 43)					
				14.8.99 (CIL XVI 45)		
					19.11.102 (CIL XVI 47)	
	19.1.103 (CIL XVI 48)					
				13.5.105 (CIL XVI 50)		
24.9.105 (RMD 9)						
			30.6.107 (CIL XVI 56)			
					2.7.110 (CIL XVI 164)	
				25.9.111 (Auktionskat. Drouot)		
					1.9.114 (RMD 153) 1.9.114 (RGZM O.42089 / CIL XVI 61)	
	17.7.122 (CIL XVI 69)					
					10.8.123 (RMD 21)	
	15.9.124 (CIL XVI 70)					
				1.6.125 (ZPE 116)		
	20.8.127 (ZPE 117)	**20.8.127** (Chiron 27)		**20.8.127** (ZPE 118)		
				2.4.134 (CIL XVI 78)		
	14.4.135 (CIL XVI 82)					
					19.5.135 (RGZM O.42120)	
				28.2.138 (CIL XVI 83)		
					III/X. 139 (CIL XVI 175)	

Auxiliarkonstitutionen, in denen Flottenangehörige genannt sind, werden durch **Fettdruck** hervorgehoben.

Vor dem Hintergrund dieses Befundes fragt man sich, warum nicht in allen Auxiliarkonstitutionen die jeweilige Flotte mitprivilegiert wurde. Mag ihr Fehlen bis zum Jahr 111 n.Chr. u.U. noch mit einer unregelmäßigen Verleihungspraxis zusammenhängen, so greift diese Erklärung für die Konstitutionen ab 114 n.Chr. wegen des verwendeten Formulars nicht mehr. Seit dieser Zeit wurden die Classici ja nur wegen ihrer anderen Dienstdauer als eigene Gruppe von den Auxiliaren unterschieden. Ansonsten erhielten sie wie die Auxiliare Bürgerrecht und Conubium nach ihrer *honesta missio* mit Ablauf ihrer Dienstzeit. Die Flotte war damit dem Landheer völlig gleichgestellt. Das Fehlen der Flottenangehörigen in manchen Entlassungsjahrgängen muss also eine andere Ursache haben.
Bereits bei den Auxiliarkonstitutionen konnte beobachtet werden, dass die Konstitutionstexte individuelle Verhältnisse in der jeweiligen Provinz zum Zeitpunkt der Verfügung berücksichtigten[109]. Dies zeigt sich sowohl in der Angabe der Dienstdauer von 25 Jahren bzw. 25 und mehr Jahren als auch in

[109] Siehe oben S. 15 und 36 f.

der Wahl des Singulars, wenn die Privilegien nur an einen Entlassenen vergeben wurden (CIL XVI 38 und CIL XVI 40). In die gleiche Richtung weist die Umstellung von *equitibus et peditibus* zu *peditibus et equitibus* in Konstitutionen, in denen keine Alen aufgeführt sind (z.B. CIL XVI 4; CIL XVI 22), oder die Beobachtung, dass in der Konstitution des Jahres 120 n.Chr. für die Cohors I Flavia Bessorum in Macedonien (CIL XVI 67) allein die Pedites als Empfänger genannt werden. Darüber hinaus gibt es noch weitere Hinweise. So werden in der Konstitution für Ägypten aus dem Jahr 105 n.Chr. nicht nur die dort stationierten Truppen berücksichtigt, sondern *item extranslatarum in Iudaeam I Hispanorum et I Thebaeorum*[110]. Auch in der Konstitution CIL XVI 99 vom 1.8.150 geht der Text genau auf die besonderen Umstände für die Empfänger ein. Sie ist für Veteranen aus fünf in Pannonia superior und inferior stationierten Alen bestimmt, die am Maurenfeldzug teilgenommen haben und in dieser Zeit vom Statthalter der Mauretania Caesariensis entlassen worden sind: *...equitibus, qui militaverunt in alis ...., quae sunt in Pann(onia) su[p]e[rio]r(e) sub Claudio Maximo item ..., quae sunt in Pa[nn(onia)] inferior(e) sub Cominio Secundo quin[is] et vicenis plurib(usve) stip(endiis) emer(itis) d[i]m[iss(is)] h[o]nest(a) miss(ione) per Porcium Vetustinum proc(uratorem) cum essent in expedition(e) Mauretan(iae) Caesariens(is), quorum nomin(a) subscript(a) sunt ... .*

Ausgehend von diesen Beobachtungen möchte man annehmen, dass auch die Classici Bürgerrecht und Conubium ab 114 n.Chr. regelmäßig erhielten, aber in den Konstitutionen nur dann erwähnt wurden, wenn es auch tatsächlich Entlassene in der jeweiligen Provinzflotte gab.

Wie oben gezeigt wurde, lassen sich auch bei einer Hilfstruppe Jahre nachweisen, in denen anscheinend keiner nach vollendeter Dienstzeit ausschied, und die daher in der Truppenliste der entsprechenden Konstitution nicht erscheinen[111]. Leider ist die Mannschaftsstärke der Provinzflotten unbekannt. Doch gewinnt man eine ungefähre Vorstellung davon, wenn man von den Schiffsbesatzungen ausgeht, die sich ja als Centurie verstanden[112]. Wie aus dem Bericht des Tacitus über den Bataver-Aufstand hervorgeht[113], war das Flaggschiff der germanischen Flotte eine Triere, bei der man mit einer ca. 150-köpfigen Besatzung rechnen muss[114]. Größere Schiffe sind bisher für Provinzflotten nicht belegt. Vielmehr bestanden ihre Fahrzeuge aus den kleinen Liburnen[115] und Moneren[116], die jeweils eine Crew von ca. 45 bzw. durchschnittlich 21 Mann besaßen. Billigt man einer Provinzflotte 10 Liburnen und 10 Moneren zu - also zusammen mit dem Flaggschiff immerhin 21 Schiffe -, kommt man einschließlich der Triere auf rund 810 Flottenangehörige, zu denen man noch Personal in den Werften und im Büro des Präfekten hinzurechnen muss. So grob diese Schätzung auch ist, gibt sie doch eine Vorstellung von der möglichen Größenordnung einer Provinzflotte. Bringt man darüber hinaus die unterschiedlichen Gehälter der Flottenkommandenten in den Provinzen mit der möglichen Größe der jeweiligen Flotte in Verbindung, wird man nicht völlig von der Hand weisen dürfen, dass zumindest die Flotten in Pannonia inferior und Moesia inferior, deren Kommandanten ritterliche Präfekten mit 80.000 HS Jahresverdienst waren, einer Milliaria-Kohorte vergleichbar gewesen sein könnten. Bestärkt wird man in dieser Vermu-

[110] Der Genitiv ist in diesem Fall auf die beiden Kohorten zu beziehen: ... *item (equitibus et peditibus cohortum) extranslatarum I Hispanorum et I Thebaeorum ... .*

[111] Vgl. etwa oben S. 27. Gleiches gilt für Britannien: In der Konstitution vom 17.7.122 (CIL XVI 69) werden 13 Alen und 37 Kohorten aufgelistet, in der vom 15.9.124 (CIL XVI 70) 6 Alen und 21 Kohorten sowie in der vom 20.8.127 (ZPE 117) 8 Alen und 27 Kohorten. Dabei tauchen einige Einheiten in allen drei Konstitutionen auf, eine Reihe der 122 n. Chr. genannten aber nur in einer der beiden späteren, ein paar anscheinend weder 124 noch 127 n.Chr. Da die Konstitutionsabschriften CIL XVI 70 und ZPE 117 leider nicht lückenlos überliefert sind, ist es nicht möglich, den Weg aller Hilftruppen aus der Konstitution von 122 n.Chr. sicher weiterzuverfolgen.

[112] Starr a.a.O. (Anm.100) 57 f.; BGU 423 (Brief des Apion, der auf dem Schiff Athenonike angemustert hat und als Absender » > Athenonike« angibt; zum Brieftext siehe unten S. 170).

[113] Tacitus, Hist. V,22.

[114] Die Angaben zur Mannschaftsstärke der unterschiedlichen Schiffstypen gehen auf Studien meines Kollegen, Herrn Dr. Bockius, zurück, dem ich auch an dieser Stelle herzlich für seine Diskussionsbereitschaft zu diesem Thema danke.

[115] Siehe die Liste bei Reddé a.a.O. (Anm.100) 669 f.

[116] Die beiden Militärschiffe vom Anfang des 2. Jahrhunderts aus Oberstimm und auch die fünf spätantiken aus Mainz haben nur eine Rudererreihe auf jeder Seite.

tung dadurch, dass für Kriegseinsätze an der Donau die jeweilige Provinzflotte durch Vexillationen anderer Flotten verstärkt wurde. Inschriftlich belegt ist dies für die Markomannenkriege, als eine zusätzliche Vexillation aus der Misenischen, Ravennatischen und Britannischen Flotte unter dem Kommando des M. Valerius Maximianus an der Donau stand[117]. Daraus darf man wohl schließen, dass die Kapazität der pannonischen Flotte für diese logistische Aufgabe nicht ausreichte. Die britannische und germanische Flotte mögen nach diesen Überlegungen etwas größer gewesen sein, doch dürften sie 1.500 - 2.000 Mann nicht überstiegen haben[118].

Legt man also für eine Provinzflotte eine Größenordnung von ca.1.000 - 2.000 Mann zugrunde, ist es durchaus denkbar, dass es Jahre gab, in denen keine Flottensoldaten entlassen wurden, denn diese Erscheinung lässt sich auch bei Milliaria-Einheiten des Landheeres nachweisen. Nicht eine unregelmäßige Verleihung ist ab 114 n.Chr. für das Fehlen der Classici in den Konstitutionen verantwortlich, sondern die in den Konstitutionstexten immer wieder zu bemerkende Anpassung an die Realität. Deutlich wird dies, wenn man die bisher belegten Entlassungjahrgänge zwischen 114 und 139 n.Chr. betrachtet. Danach fallen Ägypten und Mauretanien völlig aus der Betrachtung heraus, da aus dieser Zeit für diese Provinzen bisher keine Konstitution belegt ist. Somit bleiben vier Provinzen übrig, in denen überhaupt Flottensoldaten privilegiert werden konnten.

Provinz	Anzahl der überlieferten Konstitutionen	Jahrgänge mit Classici	Jahrgänge ohne Classici
Britannia	4	-	4
Germania inferior	1	1	-
Moesia inferior	4	2	2
Pannonia inferior	5*	2	2

* Vom 1.9.114 sind für Pannonia inferior zwei Konstitutionen mit unterschiedliche Truppenlisten überliefert; die Flotte kann in diesem Fall natürlich nur auf einer Konstitution dieses Jahrgangs erwähnt sein.

Auffällig sind bei dieser Tabelle vor allem die Privilegierungen für das britannische Heer. Obwohl wir für Britannien ebenso wie für Niedermösien und Niederpannonien vier Konstitutionen kennen, erscheint die britannische Flotte in keiner einzigen. Auch wenn die Zahl der erhaltenen Belege klein ist, möchte man hier dennoch nicht an reinen Zufall glauben - zumal es auch aus der Zeit nach 140 n.Chr. bisher keine Konstitution für Britannien gibt, in denen die Flotte erwähnt ist[119]. Geht man außerdem davon aus, dass die Gehaltsstufe des Flottenpräfekten etwas über die Größe der ihm unterstellten Einheit aussagt, gehörte die classis Britannica zu den größeren Flotten. Die Chance, sie in einer Konstitution für Britannien erwähnt zu finden, müsste also größer sein als für die pannonische und mösische Flotte.

Für die Annahme, die britannische Flotte sei als einzige ab 114 n.Chr. nicht regelmäßig, sondern nur ausnahmsweise privilegiert worden, gibt es keinen einzigen Hinweis. Im Gegenteil sprechen die drei Konstitutionen vom 20.8.127 sogar gegen eine solche Vermutung. Es kommt nicht sehr oft vor, dass

[117] AE 1956, 124.

[118] Vgl. dazu auch B. Philp, The Excavation of the Roman Forts of the Classis Britannica at Dover 1970-1977. 3. Res. Rep. Kent Monogr. ser. (1981) 115. Unter der Voraussetzung, dass die Kastelle in Nordengland, wo man ebenfalls Ziegel der classis Britannica gefunden hat, Flottenstützpunkte waren, die gleichzeitig besetzt waren, geht er sogar von 6.000 - 7.000 Mann aus. Da jedoch Ziegelstempel nicht zwangsläufig die Anwesenheit der herstellenden Truppe belegen (vgl. dazu etwa B. Pferdehirt-Oldenstein, Die Geschichte der Legio VIII Augusta - Forschungen zum Obergermanischen Heer. Jahrb. RGZM 31, 1984, 397 ff.), und da es darüber hinaus völlig ungewiss ist, ob die Hauptstützpunkte zu diesem Zeitpunkt in voller Stärke besetzt waren, bleibt diese Zahl reine Spekulation und ist m.E. viel zu hoch.

[119] Siehe dazu die Liste unten S. 76.

wir Konstitutionsabschriften mit demselben Tagesdatum für verschiedene Provinzen kennen[120], normalerweise weichen die Daten, an denen die Konstitutionen eines Jahres für die einzelnen Provinzen öffentlich ausgehängt wurden[121], in den Tages- und Monatsangaben voneinander ab. Nun fallen in das Jahr 127 n.Chr. die Decennalien des Hadrian (*dies imperii* 11.8.117), die im Oktober mit einem zehntägigen Fest gefeiert wurden[122]. Aufgrund des identischen Tagesdatums möchte man annehmen, dass 127 n.Chr. aus diesem Anlass alle Auxiliarkonstitutionen am selben Tag rechtsgültig wurden. Gesetzt den Fall, die Angehörigen der britannischen Flotte seien tatsächlich anders als die übrigen Provinzflotten nicht regelmäßig mit Bürgerrecht und Conubium bedacht worden, hätten dann nicht die Decennalien Anlass geboten, sie als besondere Auszeichnung zu privilegieren? Wodurch hätten sich ausgerechnet die Flottenangehörigen der britannischen Flotte, die doch am Bau der Hadriansmauer beteiligt waren[123], den Unmut Hadrians zuziehen sollen? Das konsequente Fehlen der Classici in den Konstitutionen für Britannien wird man auf diese Weise sicher nicht erklären dürfen.
Eine sehr viel näherliegende Lösung ergibt sich, wenn man sich mit den Stützpunkten der Classis Britannica befasst. In England sind bisher Dover und aufgrund der dort in großen Mengen gefundenen Ziegelstempel Lympne als Flottenstützpunkte während der mittleren Kaiserzeit bekannt[124]. Nach den Grabungsergebnissen lässt sich die Errichtung eines Flottenlagers in Dover frühestens in traianischer Zeit um 117 n.Chr. nachweisen (Lager I), der Beginn des ständigen Lagers datiert sogar erst in die Jahre 130/140 n.Chr.[125]. Sehr viel älter ist hingegen das Flottenlager in Boulogne-sur-Mer auf der gegenüberliegenden Seite des Ärmelkanals in der Gallia Belgica; es wurde zwischen 110 und 120 n.Chr. in Stein ausgebaut[126]. Nach den archäologischen Befunden war es wohl für eine größere Besatzung als die in Dover stationierte bestimmt[127]. Auch die bisher nur von hier bekannten Trierarchen-Inschriften könnten dafür sprechen, dass Boulogne der Hauptstützpunkt der Flotte war[128]. Folgt man diesem Gedanken, könnte man vermuten, dass die Britannische Flotte nicht nur im 1. Jahrhundert, sondern auch noch später dem Legaten der Gallia Belgica unterstellt war, nicht dem britannischen Statthalter. Da in dieser Provinz jedoch keine weiteren Auxiliareinheiten stationiert waren, könnten Angehörige der classis Britannica in diesem Fall durch reine Flottenkonstitutionen privilegiert worden sein. Solche Abschriften tauchen aber ungleich seltener auf als Abschriften sog. »gemischter« Konstitutionen. Einen Hinweis, dass diese Vermutung nicht völlig aus der Luft gegriffen zu sein scheint, stellt eine jüngst publizierte Konstitutionsabschrift dar, die zwar in die Zeit des Antoninus Pius gehört, aufgrund ihres besonderen Formulars aber schon hier angesprochen werden soll[129]. Es handelt sich dabei nämlich - völlig untypisch für die Zeit - um eine Konstitution, die allein für Angehörige einer Provinzflotte galt. Nach den auf dem Fragment noch zu lesenden Angaben waren ein Provinzlegat und der Flottenpräfekt genannt. Aufgrund des Fundortes im unteren Donauraum vermutete Weiß, dass es sich um eine Konstitution für die mösische Flotte handeln könnte. Diese sehr vorsichtig formulierte Annahme kann natürlich nicht widerlegt werden, solange keine weiteren Fragmente dieser Konstituionsabschrift auftau-

[120] Nach 105 n.Chr., also seit der regelmäßigen Verleihung, lässt sich das insgesamt sechsmal beobachten: 14.10. 109: Dacia und Mauretania Tingitana - 29.6.120: Macedonia und Dacia - 20.8.127: Britannia, Germania inferior und Moesia inferior - 2.7.133: Pannonia superior und Dacia Porolissensis - 19.7.146: Pannonia superior und Dacia inferior - 23.3.178: Lycia-Pamphylia, Britannia und Ägyptus.

[121] Zur Bedeutung der einzelnen Datumsangaben auf einer Konstitutionsabschrift siehe Z. Visy, Die Entlassung der Auxiliarsoldaten aufgrund der Militärdiplome. Acta Arch. Hung. 36, 1984, 230 ff. und die Untersuchungen von N. Lambert (in Arbeit).

[122] D. Kienast, Römische Kaisertabelle (1990) 128 f.

[123] Vgl. etwa RIB 1340; RIB 1945.

[124] Philp a.a.O. (Anm. 118) 113 ff. und Reddé a.a.O. (Anm. 100) 279 ff.

[125] Philp a.a.O. (Anm. 118) 91 ff.

[126] Reddé a.a.O. (Anm. 100) 272 ff.

[127] Philp a.a.O. (Anm. 118) 114.

[128] CIL XIII 3540. 3542. 3545. 3546 (alles Grabinschriften). - Die Inschrift des L. Aufidius Pantera, Präfekt der Britannischen Flotte, aus Lympne (RIB 66) ist eine Weihinschrift und belegt daher nicht sicher die »Kommandozentrale«.

[129] P. Weiß, Neue ausgewählte Diplomfragmente. ZPE 134, 2001, 267 ff. Nr. 1.

chen, auf denen der Flottenname steht. Andererseits kann man aber auch nicht sicher ausschließen, dass der Empfänger ein Angehöriger der britannischen Flotte war, der nach seiner Entlassung nach Hause zurückkehrte. Dass wir gerade in den Flotten immer wieder mit Leuten rechnen müssen, die nicht am Standort rekrutiert wurden, zeigen z. B. die Inschriften von Angehörigen der Germanischen Flotte, unter denen sich ein Alexandriner[130], ein Dumnone[131] und zwei Männer aus Elaia und Tralles[132] finden. Der Pannonier, dessen Grabinschrift aus dem 1. Jahrhundert in Boulogne-sur-Mer zutage trat, kann z.B. ein Flottensoldat gewesen sein; völlig sicher ist das aber nicht, da nur seine Dienstzeit angegeben wurde, nicht seine Einheit[133].
Ohne es derzeit beweisen zu können, muss man immerhin damit rechnen, dass die Angehörigen der Britannischen Flotte nicht auf den Konstitutionen für Britannien erscheinen, weil die Flotte nicht zum britannischen Heer gehörte. Klammert man daher Britannien aus den Betrachtungen aus, gibt es keinen Hinweis mehr darauf, dass die Flottenangehörigen nicht ab ca. 114 n.Chr. wie die Auxiliare regelmäßig bei ihrer Entlassung privilegiert wurden. Zur Gleichbehandlung passt auch die eingangs zitierte Stelle Ulpians in den Digesten, wonach das nautische Personal und die Ruderer in einer Flotte zum Militär gerechnet wurden.

c. Die Privilegien für Angehörige der Provinzflotten ab 140 n.Chr.

Nach 139 n.Chr. wurden weiterhin gemeinsame Konstitutionen für Auxiliare und Flottenangehörige ausgegeben. Voraussetzung, um Bürgerrecht und Conubium zu erhalten, war für beide Empfängergruppen nach wie vor die ehrenvolle Entlassung nach vollendeter Dienstzeit. Betrachtet man die gemeinsamen Konstitutionen unter dem Blickwinkel der Flottensoldaten, fallen zwei unterschiedliche Konstitutionstexte auf.
So lautet die bislang früheste überlieferte Abschrift einer Konstitution nach 139 n.Chr., in der auch die Flotte berücksichtigt wurde, folgendermaßen:

7.8.143 (RGZM O. 42039 = M. Roxan, Two Complete Diplomas of Pannonia Inferior: 19 May 135 and 7 Aug. 143. ZPE 127, 1999, 255 ff.; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI HADRIANI Filivs DIVI TRAIA
NI PARTHici NEPOS DIVI NERVAE PEONEPOS (sic)
Titvs AELIVS HADRIANVS ANTONINVS AVGvstvs
PIVS PONtifex MAXimvs TRIBvnicia POTestate VI IMPerator II COnSvl III Pater Patriae
EQVITibvs ET PEDITibvs QVI MILITavervnt IN ALIS V ET COHortibvs XIII
QVAE APPELlantvr I FLavia AVGvsta BRITannica milliaria ET I THRacvm VETERana
ET I Civivm Romanorvm ET I PRAEToria Civivm Romanorvm ET I AVGvsta ITVRaeorvm ET I ALPINorvm
ET I THRacvm Civivm Romanorvm ET I NORICorvm ET I LVSITanorvm ET I MONTanorvm ET
I CAMPestris ET I THRacvm Civivm Romanorvm ET I ALPINorvm PEDITata ET II ASTVrvm
ET II AVGvsta THRacvm ET III BATAVorvm milliaria ET III LVSITanorvm ET VII
BREVCORvm ET SVNT IN PANNONia INFERiore SVB PON
TIO LAELIANO QVINIS ET VICENis **ITEM CLASSICis**
SENIS ET VICENIS PLVRIBVE STIPendiis EMERitis DIMISsis
HONESTa MISSione QVORvm NOMINa SVBSCRIPta SVNT
CIVITATem ROMANam QVI EORvm NON HABERent ITEM

[130] CIL XIII 322.
[131] 3. Nachtrag CIL XIII. Ber. RGK 40, 1959, Nr. 216.
[132] CIL XIII 8323.
[133] CIL XIII 3541.

FILIS CLASSICorvm DEDIT ET CONVBivm CVM VXORIBvs
QVAS TVNC HABVISSent CVM EST CIVITas IIS DATA
AVT CVM IS QVAS POSTEA DVXISSent DVM TAXat
SINGVLIS Ante Diem VII IDvs AVGvstas
Qvinto IVNIO CALAMO Marco VALERIO IVNIANO COnSvlibvs
COHortis I ALPINORvm EQVITata CVI PRAEST
Marcvs VERRIVS GEMINVS
EXPEDITE
ANCHARIO VERBACI Filio SECVNDO ERAVISco
ET VICTORINAE NIGRI FILiae VXORI VETVS ALIB
DESCRIPTvm ET RECOGNitvm EX TABVLA AEREA QVAE
FIXA EST ROMae IN MVRO POST TEMPLvm DIVI
AVGvsti AD MINERVAM

Parallelen:

CIL XVI 179 (9.10.148)
CIL XVI 180 (9.10.148)
RMD 167 (IX/X. 152)
RMD 169 (IX/X. 154)

Durch diese Konstitutionen wird also das Bürgerrecht nicht nur den Flottensoldaten selbst gewährt, sondern ausdrücklich auch ihren Kindern - und zwar offensichtlich ohne Einschränkung allen Kindern. Wäre nämlich die Bürgerrechtsverleihung an ein bestimmtes Geburtsdatum der Kinder geknüpft gewesen wie bei den Sonderprivilegierungen der Auxiliare, hätte dies aus rechtlichen Gründen erwähnt werden müssen. In diesem Zusammenhang fällt außerdem die unterschiedliche Wortwahl in diesen Konstitutionen und den Sonderprivilegierungen für Auxiliarsoldaten nach 140 n.Chr. auf[134]. Während die vor dem Dienstantritt geborenen Kinder weiterhin *liberi* heißen, werden die Kinder der Flottensoldaten ebenso wie die der Angehörigen der prätorischen Flotten ab 158 n.Chr.[135] als *filii* bezeichnet. Wie bereits P. Weiß darlegte[136], betont dieser Ausdruck das natürliche Eltern/Kind-Verhältnis, rechtlich gesehen besteht zwischen beiden Ausdrücken kein Unterschied.

Die zweite Guppe bilden solche Konstitutionen, durch die weder die Kinder der Auxiliare noch die der Flottensoldaten privilegiert werden. Einzig die längere Dienstzeit unterscheidet die Flottenangehörigen von den Auxiliarsoldaten, wie das folgende Beispiel zeigt.

September/Oktober 145 n.Chr. (CIL XVI 91; Außenseite):

---*ET SVNT IN* PANNONIA
*INFERIORe SVB FV*FICIO CO*RNVTO QVI*NIS ET VICE
NIS ITEM CLASSICIS **SENIS E***T VICENIS PLV***RIBVSV***E*
*STIPendiis EMERI***TIS D***IMISSIS HO***NESTA MIS**
*SIONE QVORvm NO*MINa S*VBSCRIPta SV*NT **CIVITATem**
*ROMANam QVI EO***RVM NON HABERENT DEDIT ET CO**
*NVBIVM CVM VXOR***IBvs QVAS TVNC HABVISSENT CVM**
*EST CIVITAS IIS DA***TA AVT SI QVI CAELIBES ESSENT**
*CVM IIS QVAS POST***EA DVXISSENT DVMTAXAT SIN**

[134] Zu den Auxiliarkonstitutionen mit »Zusatzklausel« siehe oben S. 40 ff.
[135] Vgl. unten S. 95 ff.
[136] P. Weiß, Zwei Diplomfragmente aus dem pannonischen Raum. ZPE 80, 1990, 149.

GVLIS --- OCTobris(?) Lvcio PETRONIO SABINO
Gaio VICRIO RVFO COnSvlibvs
COHortis II ASTVRVM ET CALLAECORvm CVI PRAEST
---S GRANIANVS FAVENTia
*E*X EQVITE
---- ENTIS Filio IVSTO CA---
*DESCRIPTvm ET RE*COGNITvm EX TABVLA AEREA
QVAE FIXA EST RO*M*AE IN MVRO POST TEM
PLVM DIVI AVGvsti AD MINERVAM

Parallelen, allerdings mit der einfachen Formel »*aut cum iis postea duxissent*«:

Auktionskat. Sotheby's New York Dez. 1999 (144)
RMD 165 (7.4.145; zur Datierung siehe P. Weiß, ZPE 134, 2001, 261 f.)
ZPE 124, 1999, 279 ff. (145/146)
RGZM O. 42272 (26.10.153)
Arch. Bulgarica 1, 1997, H. 3, 15 ff. ([26.10.] 153)
ZPE 117, 1997, 254 ff. Nr. 4 ([26.10.] 153)
ZPE 134, 2001, 262 ff. (um 155)
RMD 102 (8.2.157)
RMD 103 (8.2.157)
RMD 111 (III/XI. 161)

Die den Flottensoldaten durch diese Konstitutionen gewährten Privilegien umfassten allein das Bürgerrecht für den Veteranen selbst und das Conubium. Es sind also dieselben, die auch Auxiliarsoldaten normalerweise ab 140 n.Chr. empfingen.
Wie es bereits für den Zeitraum bis 139 n.Chr. zu beobachten war, sind auch nach 140 n.Chr. nicht in jeder Konstitution für Provinzen mit eigener Flotte Flottenangehörige erwähnt. Dies zeigt die folgende Tabelle.

Aegyptus	Britannia	Germania inf.	Mauretania Ting.	Moesia inf.	Pannonia inf.	Syria
					7.8.143 (RGZM O.42039)	
			144 (Aukt. Sotheby's)			
					141/144 (ZPE 135)	
				7.4.145 (RMD 165)		
					IX/XI.145 (CIL XVI 91)	
	145/146 (CIL XVI 93)					
				145/146 (ZPE 124)		
					11.8.146 (ZPE 135)	
	146 (RMD 97)					
					9.10.148 (CIL XVI 179/180)	
					IX/X.152 (RMD 167)	
			26.10.153 (RGZM O.42272 /Arch. Bulg. 1/ ZPE 117 Nr.14)			
			28.12.154 (RMD 48)			
				155? (ZPE 134 Nr.2)		
					8.2.157 (RMD 102 / 103)	
				157 (RMD 50)		157 (CIL XVI 106)
					27.12.159? (CIL XVI 112 / 113)	
			157/158 (RMD 53)			
			I/III.161 (RMD 107)			
156/161 (CIL XVI 184)						
					5.5.167 (CIL XVI 123)	
	159 od. 161 (CIL XVI 130)					
23.3.178 (RMD 185)	23.3.178 (RMD 184)					
					189? (CIL XVI 132)	
					11.8.193 (RGZM O.42530)	
					31.8.203 (RMD 187)	
					178/203 (CIL XVI 131)	

Fett gedruckt wurden die Konstitutionen, in denen überhaupt Flottenangehörige erwähnt wurden; *kursiv* stehen Abschriftenfragmente, aus denen nicht eindeutig hervorgeht, ob in der Konstitution Classici erwähnt worden waren oder nicht.

Zahlenmäßig ergibt sich folgende Verteilung der sicher zu beurteilenden Konstitutionen:

Provinz	Anzahl der überlieferten Konstitutionen	Jahrgänge mit Classici	Jahrgänge ohne Classici
Aegyptus	2	-	2
Britannia	2	-	2
Mauretania Tingitana	3	2	1
Moesia inferior	4	3	1
Pannonia inferior	10	6	4
Syria	1	-	1

Wie schon im Zeitraum 114-139 n.Chr. finden sich für Provinzen, in denen eine Flotte stand, auch jetzt Konstitutionen mit und ohne Erwähnung der Classici. Die Verteilung folgt offensichtlich der Regel: je größer die Zahl überlieferter Konstitutionen, desto öfter solche, in denen Flottensoldaten als Empfänger erwähnt sind. Der Konstitutionstext selbst gibt keinerlei Veranlassung, plötzlich eine unterschiedliche Vergabepraxis bei Auxiliarsoldaten und Flottenangehörigen in dieser Zeit anzunehmen. Die eng aufeinander folgenden Konstitutionen für Pannonia inferior und Moesia inferior aus den Jahren 145 und 146 n.Chr., in denen jeweils Classici erwähnt sind, sprechen ebenfalls für eine regelmäßige Privilegierung der Flottensoldaten nach 140 n.Chr. Daher darf man wohl auch jetzt das unregelmäßige Erscheinen der Flottensoldaten in den Konstitutionen darauf zurückführen, dass es aufgrund der vergleichsweise geringen Menge von Flottensoldaten Jahrgänge gab, in denen kein Flottenangehöriger entlassen wurde. Auf den Sonderfall der Britannischen Flotte ist im vorangegangenen Abschnitt bereits ausführlich eingegangen worden[137].
Bemerkenswert scheint dagegen das Fehlen von Konstitutionen für Provinzflotten nach 161 n.Chr. zu sein. Doch wenn man man Britannien einmal grundsätzlich aus der Betrachtung ausklammert, sind für die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts nur drei Konstitutionen überliefert, die überhaupt eine Beurteilung zulassen, ob sie auch für Flottenangehörige galten oder nicht. Auf dieser Grundlage verbieten sich jegliche weiterreichenden Schlüsse. Solange nicht eine größere Materialbasis eine andere Vermutung nahelegt, ist davon auszugehen, dass Angehörige der Provinzflotten ebenso wie Auxiliarsoldaten bis zum Schluss bei ihrer Entlassung regelmäßig mit Bürgerrecht und Conubium ausgezeichnet wurden.

Eine andere Frage ist es jedoch, inwieweit die Berücksichtigung der Kinder von Flottensoldaten bei der Bürgerrechtsvergabe unter die Sonderprivilegierungen fiel, oder ob die Vergünstigung grundsätzlich allen Flottensoldaten gewährt wurde. Anders als bei den Sonderprivilegierungen der Auxiliare nach 140 n.Chr. ist die Bürgerrechtsverleihung an alle (!) Kinder von Flottensoldaten nicht als Sonderpassus an den Schluss der eigentlichen Konstitution angehängt, sondern im normalen Konstitutionstext durch die Formel *item filis classicorum* eingefügt. Daher wurde diese Passage auch bei Empfängern abgeschrieben, die keine Flottensoldaten waren, denn bisher gibt es keine einzige Konstitutionsabschrift mit diesem Zusatz, die für einen Flottensoldaten bestimmt war. Ähnliches trifft ebenfalls auf die Truppenliste, die Nennung von aktiven Soldaten und Dimissi sowie die Bestimmung für Junggesellen zu. Alle diese Passagen wurden mitabgeschrieben, auch wenn sie für den einzelnen Empfänger irrelevant waren. Aufgrund dieser Beobachtung möchte man zunächst annehmen, dass die Bürgerrechtsverleihung an Kinder von Flottenangehörigen nach 140 n.Chr. ein grundsätzliches Privileg war, in den Konstitutionstexten aber nur dann auftaucht, wenn es in den entsprechenden Entlassungsjahrgängen Flottensoldaten gab, die auch tatsächlich Kinder hatten bzw. sie auf die Konstitutionslisten setzen lassen konnten.

[137] Siehe oben S. 71 ff.

Gegen diese Vermutung spricht jedoch die auffällige Verteilung dieses Privilegs. Zur besseren Übersicht seien beide Formulargruppen in einer Tabelle nochmals nebeneinander aufgeführt, wobei hier auch Abschriften mit hinzugenommen wurden, deren Provinzzuweisung nicht ganz sicher ist:

... item classicis 26 (pluribusve = *) stip. emeritis dimissis honesta missione ... civitatem Romanam qui eorum non haberent dedit et conubium ...	... item classicis 26 (pluribusve = *) stip. emeritis dimissis honesta missione ... civitatem Romanam qui eroum non haberent **item filis classicorum** dedit et conubium ...
	9.8.143* Pannonia inf. (RGZM O. 42039 = ZPE 127, 255 ff.)
144* Mauretania Ting. (Auktionskat. Sotheby's Dez. 99)	
7.4.145* Moesia inf. (RMD 165)	
IX/X. 145* Pannonia inf. (CIL XVI 91)	
145/146* Moesia inf. (ZPE 124, 279 ff.)	
	9.10.148 Pannonia inf. (CIL XVI 179 / 180)
	IX /X. 152˜ Pannonia inf.? (RMD 167)
26.10.153 Mauretania Ting. (RGZM O. 42272 / Arch. Bul. 1 / ZPE 117 Nr. 14)	
	IX/X. 154˜ Pannonia inf.? (RMD 169)
155? Moesia inf. (ZPE 134 Nr.2)	
8.2.157 Pannonia inf. (RMD 102 / 103)	
III./XI.161 Moesia inf.? (RMD 111)	

˜ = Die Dienstzeitangabe ist nicht erhalten.

Von den Konstitutionen, die neben den Auxiliarveteranen auch entlassene Flottenangehörige einschlossen, aber keine Kinder berücksichtigen, sind fünf Abschriften nur fragmentarisch erhalten (Auktionskatalog Sotheby's New York Dez. 99; RMD 165; ZPE 124; ZPE 134; RMD 111). Dennoch wurden sie dieser Gruppe zugewiesen, da bei ZPE 134 und RMD 111 das D von *dedit* unmittelbar an das Wort *haber(ent)* anschließt, und bei den drei anderen kein Platz vorhanden ist, um den Zusatz *item filis classic(orum)* in die erhaltenen Zeilenreste einzupassen. Fragmente stellen auch die beiden Abschriften RMD 167 und RMD 169 dar. In beiden Fällen ist aber ITEM FILIS C bzw. ITEM FILIS CLASS noch zu lesen. Während damit die Zuweisung in die jeweilige Konstitutionsgruppe sicher ist, gilt dies nicht für alle Provinzzuweisungen.

Der Empfänger der Abschrift RMD 167 diente in einer Coh. I Thr[acum], die Visy mit der Cohors I Thracum Germanica identifizierte[138], weil vom selben Fundort bereits zwei weitere Abschriften für ehemalige Angehörige dieser Einheit bekannt geworden sind (RMD 102, RMD 103). Sie lag spätestens seit 148 n.Chr. in Pannonia inferior. Natürlich ist es theoretisch möglich, dass der Empfänger etwa in der Cohors I Thracum Syriaca in Moesia inferior gedient hat und sich erst nach seiner Entlassung beim Kastell Lussonium in Pannonia inferior, dem Fundort, niedergelassen hat; in diesem Fall müsste man allerdings mit einer ganzen Reihe von Zufällen rechnen, weshalb die Identifizierung der Abschrift mit einer Konstitution für Pannonia inferior größere Wahrscheinlichkeit besitzt.
Unsicherer ist dagegen die Zuweisung der Abschrift RMD 169, auf deren Fragment die Truppenliste vollständig fehlt. Gefunden wurde das Stück in Jugoslawien; von den Angaben zum Empfänger, einem Auxiliarsoldaten, blieb nur die Herkunft erhalten. Er gehörte zu den Cornacates, die in der Umgebung von Sirmium in Pannonia inferior siedelten. Weiß nahm daher an, dass es sich um eine Konstitution für eben diese Provinz gehandelt hat[139]. Sicherlich fällt die Konstitution in eine Zeit, in der nicht nur Verlegungen von Hilfstruppen in andere Provinzen seltener, sondern auch die »Heimatrekrutierung« der Auxiliarsoldaten fast üblich geworden war. Darüber hinaus pflegten sich die Veteranen auch meist im Umfeld ihrer ehemaligen Standorte anzusiedeln[140]. Dennoch ist nicht mit Bestimmtheit auszuschließen, dass der Empfänger zum Zeitpunkt seiner Entlassung in einer anderen Provinz mit eigener Flotte gedient hatte und nach seinem Abschied nach Hause zurückkehrte.
Auch das Abschriftenfragment RMD 111 kann nicht mit letzter Sicherheit einer bestimmten Provinz zugeordnet werden. Fundort des Stücks ist der antike Ort Margum an der Donau in Moesia superior. Da diese Provinz keine eigene Flotte besaß, hat der Empfänger die Provinz, in der er entlassen wurde, in jedem Fall verlassen. Damit hilft der Fundort für eine Identifizierung der Konstitutionsprovinz nicht weiter. Alle Überlegungen können somit nur von dem einzigen erhaltenen Truppennamen ausgehen - der auf der Außenseite genannten *Ala Gal[---]*. Sie muss in einer Provinz mit eigener Flotte gestanden haben, wenn die Lesung der Innenseite XXVI PL richtig ist[141]. Unter dieser Voraussetzung kann es sich sowohl um die Ala Gallorum Atectorigiana in Moesia inferior[142] gehandelt haben als auch um die Ala Gallorum Tauriana in Mauretania Tingitana[143] oder die Alen Gallorum et Thracum classiana, Gallorum Picentiana und Gallorum Sebosiana, die alle drei in Britannien stationiert waren[144]. Nun kennt man allerdings die Konstitution für Mauretania Tingitana aus dem Jahr 161 n.Chr. durch ein anderes Abschriftenfragment (RMD 107). Im Gegensatz zu RMD 111 geht dieser Erlass noch auf Antoninus Pius zurück und nicht auf Marc Aurel und Lucius Verus. Deshalb möchte man Mauretania Tingitana ausschließen. Angesichts der Zweifel, ob die Britannische Flotte überhaupt jemals zum Britannischen Heer gehört hat[145], möchte ich diese Konstitution aber auch nicht Britannien zuweisen. Damit bleibt als Konstitutionsprovinz, wenn auch nicht mit absoluter Gewissheit, nur die Provinz Moesia inferior übrig.

Grundsätzlich fällt bei dieser Zusammenstellung auf, dass es Konstitutionen, durch die nur den Flottensoldaten selbst das Bürgerrecht gewährt wurde, in allen Provinzen gibt, für die Entlassungsjahrgän-

[138] Z. Visy, Ein neues Auxiliardiplom aus Dunakömlőd. ZPE 89, 1991, 160 ff.

[139] Weiß a.a.O. (Anm. 136) 142 ff., bes. 145.

[140] Siehe dazu unten S. 247 ff.

[141] Die Schwierigkeit besteht im ersten Zeichen der zweiten Zeile, das sicher kein X war. Gut lesbar sind die folgenden Buchstaben XVI PL. Folgt man der Lesung von K. Dietz, Chiron 11, 1981, 277 ff., die sicher die schlüssigste Lesung bietet, muss man mit einem Schreibfehler rechnen.

[142] Belegt auf einer vollständigen Konstitutionsabschrift aus dem Jahr 105 n.Chr. (RGZM O. 42271) und dem Fragment RMD 50.

[143] J. Spaul, Ala² (1994) 217 ff. Nr. 77.

[144] Ala Gallorum et Thracum classiana: Spaul a.a.O. (Anm. 143) 87 f. Nr. 26; Ala Gallorum Picentiana: ebd. 185 f. Nr. 64; Ala Gallorum Sebosiana: ebd. 198 f. Nr. 70.

[145] Vgl. dazu ausführlich oben S. 71 ff.

ge mit Classici überhaupt belegt sind. Die Berücksichtigung der Kinder findet sich dagegen gesichert bisher allein bei Konstitutionen für Pannonia inferior.

Provinz	Anzahl der Konstitutionen	mit Kinderklausel	ohne Kinderklausel
Mauretania Tingitana	2	-	2
Moesia inferior	4	-	4
Pannonia inferior	6	4	2

Betrachtet man die Menge der entsprechenden Konstitutionen, so ist Pannonia inferior allerdings auch die Provinz mit den meisten Belegen. Von daher ist es zunächst nicht auszuschließen, dass das Fehlen des »Kinderpassus« in Konstitutionen mit Erwähnung von Flottensoldaten auf das Verhalten der Flottensoldaten selbst zurückzuführen ist: Dies waren Jahrgänge, in denen kein Flottensoldat Kinder in die Konstitutionslisten eintragen ließ. Wie schon mehrfach beobachtet, würden dann auch hier die Konstitutionstexte nur die jeweiligen Verhältnisse eines Entlassungsjahrgangs widerspiegeln, ohne dass davon die grundsätzlich gewährten Privilegien berührt worden wären[146]. Gegen die Argumentation mit dem Mengenkriterium spricht jedoch die Zusammensetzung der Beispiele von Pannonia inferior: Hier tritt die Kinderklausel für die Flottensoldaten nicht vereinzelt auf, wie es nach den Zahlenverhältnissen von Mauretania Tingitana und Moesia inferior zu erwarten wäre, sondern es gibt doppelt so viele Konstitutionen mit »Kinderpassus« für Flottensoldaten wie ohne »Kinderklausel«!
Damit bietet sich für die Verleihung des Bürgerrechts an die Kinder der Flottensoldaten nach 140 n.Chr. diesselbe Erklärung an, die schon bei den Auxiliarsoldaten als das plausibelste Modell angesehen wurden: Es handelt sich hier wie dort um Sonderprivilegierungen, die - möglicherweise im Zusammenhang mit den Germanenkriegen des Antoninus Pius - eine besondere Belohnung darstellten[147]. Dass man diesen Passus in den normalen Konstitutionstext aufgenommen und nicht als Zusatz am Schluss angehängt hat, erklärt sich mit der Kürze der Formel. Sie konnte ohne sonderliche Störung des Textflusses eingefügt werden. Dies war bei der Privilegierung der vor Dienstantritt geborenen Kinder nicht möglich, sodass hier die Passage als eigenständiger Absatz im Anschluss an den normalen Konstitutionstext gesetzt wurde. Auch die beiden späten Privilegierungen aller Centurionen- und Decurionenkinder mit dem Hinweis auf die *probatio* vor dem Statthalter (RMD 53 und CIL XVI 132) sprengen den Konstitutionssatz. Bezeichnenderweise führte ein ähnlicher Hinweis bei den prätorischen Flotten, der sich allerdings auf die Kinder aller Angehörigen der beiden italischen Flotten bezog und nicht nur für bestimmte Ränge galt, zu einer Veränderung des ganzen Konstitutionsformulars[148].
Erklärt man die Konstitutionen für Provinzflotten, durch die den Kindern auch nach 140 n.Chr. das Bürgerrecht gewährt wurde, als Sonderprivilegierung, bedeutet dies zugleich, dass die Angehörigen der Provinzflotten nicht grundsätzlich besser gestellt waren als die Soldaten des Landheeres. Das wäre nämlich die Konsequenz aus dem anderen Modell! Begreift man dagegen alle Konstitutionen für Provinzheere nach 140 n.Chr., die in irgendeiner Form die Soldatenkinder berücksichtigen, als Sonderprivilegierungen, zeigen sie ein Instrumentarium, durch das besondere Leistungen bei der Entlassung sehr unterschiedlich belohnt werden konnten, wobei die Provinzflotten in dieses System eingebunden waren.

[146] Vgl. dazu auch W. Eck und P. Weiß, Die Sonderregelungen für Soldatenkinder seit Antoninus Pius. Ein niederpannonisches Militärdiplom vom 11. Aug. Aug. 146. ZPE 135, 2001, 202 f. Nach der These von Weiß aus dem Jahr 1990, a.a.O. (Anm. 136), gehen sie bei der Classis Pannonica von einem grundsätzlichen Privileg aus, das erst nach 154 n.Chr. verloren ging. Für die Classis Moesica lassen sie eine Entscheidung offen, ob das Fehlen auf das Verhalten der Flotttensoladaten in diesem Jahrgang zurückzuführen ist, oder ob die mösischen Flottensoldaten rechtlich schlechter gestellt waren als ihre pannonischen Kameraden.

[147] Vgl. dazu auch oben S. 51 ff.

[148] Siehe dazu ausführlich unten S.95 ff.

Einen weiteren, wenn auch leider aufgrund der Erhaltung nur schwachen Hinweis auf die Richtigkeit dieses Modells könnte man im jüngst publizierten Abschriftenfragment einer Konstitution mit Sonderprivileg für Pannonia inferior vom 11.8.146 sehen, dessen Empfänger ein Gubernator der Pannonischen Flotte mit seiner Familie war[149]. Sollte die Bürgerrechtsverleihnung an die Kinder für die Angehörigen der Provinzflotten - oder wenigstens der pannonischen Flotte - immer bestanden haben, müsste gerade in diesem Fall der Zusatz *item filis classicorum* zu erwarten sein, weil er sich in der rechtlichen Konsequenz nicht mit der in dieser Konstitution angesprochenen Privilegierung der Kinder von Decurionen, Centurionen und Caligati deckt. Deren Kindern wurde ja ausdrücklich nur dann berücksichtigt, wenn sie vor dem Dienstantritt des Vaters geboren worden waren. Bedauerlicherweise fehlt ausgerechnet dieser Teil der Abschrift. Wie Eck und Weiß aber zeigten, kann auf der Innenseite der Zusatz *item filis classicorum eorum* aus Platzgründen nicht gestanden haben. Zwar schließen sie unter Hinweis auf die Abschrift CIL XVI 179, wo der auf der Innenseite wiedergegebene Zusatz außen vergessen wurde[150], einen Schreibfehler nicht aus, lassen aber im Kompositttext diesen Zusatz unberücksichtigt[151]. Unterstellt man nicht mutwillig einen Abschreibefehler, muss man bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgehen, dass die aus Platzgründen ohne die Formel *item filis classicorum* zu rekonstruierende Innenseite den Konstitutionstext korrekt wiedergibt.
Die Beobachtung, dass auf der Innenseite die an den normalen Konstitutionstext anschließende Zusatzbestimmung fehlt, darf als Argument für die Fehlerhaftigkeit der Innenseite nicht herangezogen werden. Bisher haben sich von den fünf Sonderkonstitutionen für Auxiliarsoldaten aus der Zeit nach 140 n.Chr. nur die Tabellae I erhalten. Bei den drei Beispielen, die überhaupt eine Beurteilung des Innenseitentextes zulassen, endet er jedes Mal mit den Worten *dumtaxat singulis*. Der Zusatz fehlt also bisher immer auf den Innenseiten[152]. Andererseits stellt dieser Zusatz gerade in dieser Zeit ja eine rechtlich nicht unwichtige Ergänzung zum normalen Konstitutionstext dar. Deshalb kann man eigentlich nicht davon ausgehen, er habe auf den Innenseiten stets gefehlt. Wahrscheinlicher scheint die Annahme, dass er auf der bisher noch niemals gefundenen zweiten Tafel gestanden hat[153]. Auch diese Vermutung kann natürlich erst bewiesen werden, wenn man einmal eine komplette Abschrift einer Konstitution mit Sonderprivilegierung findet.
Angesichts der anderen oben dargelegten Argumente, warum man auch in den Konstitutionen mit dem Zusatz *item filis classicorum* nur fallweise gewährte Sonderprivilegierungen sehen muss, möchte man trotz aller Unsicherheiten, die mit der Abschrift für den Gubernator der Pannonischen Flotte verbunden sind, vermuten, dass dieser Zusatz in der Konstitution gefehlt hat. Auch die Flottensoldaten bekamen in diesem Jahr wie alle anderen Veteranen in Pannonia inferior das Bürgerrecht nur für die Kinder, die bereits geboren waren, bevor ihre Väter zum Militär kamen, und wurden daher nicht besonders erwähnt.

Zusammenfassend lässt sich für die Privilegierung der Angehörigen von Provinzflotten folgende Entwicklung feststellen. In flavischer Zeit erhielten die Classici die gleichen Rechte wie die Auxiliare durch eigene Konstitutionen. Auch die unterschiedlichen Voraussetzungen, unter denen Bürgerrecht und

[149] Eck u. Weiß a.a.O. (Anm. 146) 195 ff. - Zum Konstitutionstext siehe oben S. 42.

[150] Von derselben Konstitution gibt es eine zweite Abschrift, auf der der Zusatz auf beiden Seiten zu lesen ist (CIL XVI 180). Diese Konstitution berücksichtigte also tatsächlich die Kinder der Flottensoldaten.

[151] Eck u. Weiß, a.a.O. (Anm. 146) 208.

[152] CIL XVI 132; ZPE 135, 2001, 195 ff. (Eck u. Weiß); ZPE 135, 2001 209 ff. (Dušanić). - Die Innenseiten der beiden anderen Abschriftfragmente (RMD 53 und ZPE 135, 2001, 220 ff. [Stiglitz]) tragen nur die Kaisertitulatur und den Anfang der Truppenliste.

[153] Mit den in dieser Zeit auf den Innsenseiten verkürzt wiedergegeben Truppenlisten, die nach Eck u. Weiß a.a.O. (Anm.146) 198, eine parallele Erscheinung zum angeblichen Fehlen des Zusatzes auf den Innenseiten darstellen, wird man sicherlich nicht argumentieren dürfen. Diese Verkürzung berührte keinerlei Rechte, und für die Zuordnung des Empfängers zu einer bestimmten Truppe war die Liste selbst irrelevant, denn die Truppenzugehörigkeit wurde im Empfängerteil in jedem Fall genannt.

Conubium gewährt wurden, und die man bei den gleichzeitigen Auxiliarkonstitutionen beobachten kann, finden sich bei den Konstitutionen für die Provinzflotten wieder. Traian privilegierte 98 n.Chr. Flottenangehörige und Auxiliare erstmals in gemeinsamen Konstitutionen. Auffallend ist dabei, dass Auxiliare und Classici zunächst nicht dieselben Bedingungen erfüllt haben mussten, um die Privilegien zu erhalten. Teilweise bekamen die Flottensoldaten Bürgerrecht und Conubium noch während der aktiven Dienstzeit verliehen, unabhängig davon, wie lange sie schon gedient hatten.
Wohl ab 114 n.Chr. hängen aber auch bei ihnen die Privilegien von der ehrenvolle Entlassung nach wenigstens 26 Jahren Militärzeit ab. Man wird daraus auf eine regelmäßige Verleihung schließen dürfen, zumal sich das Fehlen von Flottenangehörigen in einigen Konstitutionen für Provinzen mit eigener Flotte sehr leicht mit der geringen Menge zu entlassender Flottensoldaten und dem »Gesetz der kleinen Zahl« erklärten lässt. So wie auch einzelne Hilfstruppen nicht in jeder Konstitution aufgeführt wurden, gab es Jahrgänge, in denen keine Flottenangehörigen entlassen wurden. Je mehr Konstitutionen für eine Provinz belegt sind, desto größer sind demnach auch die Chancen, Belege aus den Jahren zu finden, in denen es Flottenveteranen gab.
Ab 140 n.Chr. sind sowohl Konstitutionen für Classici überliefert, durch die ihre Kinder das Bürgerrecht erhielten, als auch solche ohne Berücksichtigung der Kinder. Der auffällige Befund für Pannonia inferior spricht dafür, dass Konstitutionen mit dem Zusatz *item filis classicorum* zu den Sonderprivilegierungen zu rechnen sind. Sie wurden nicht regelmäßig vergeben, sondern waren Teil eines Belohnungssystems für besonders verdiente Soldaten. Damit erfuhren aber die Flottensoldaten ab 114 n.Chr. bei der Vergabe und bei den Konstitutionsrechten dieselbe Behandlung wie die Auxiliare. Anders als die Soldaten der prätorischen Flotten hoben sich die Angehörigen der Provinzflotten nicht durch eine Sonderstellung heraus.

2. Die prätorischen Flotten

Während die Provinzflotten dem jeweiligen Statthalter unterstellt waren, hatte der Kaiser auf die beiden in Misenum und Ravenna stehenden Flotten unmittelbaren Zugriff. Die Präfektur beider Flotten stellte in der Kaiserzeit die höchsten Admiralsämter innerhalb der römischen Kriegsmarine dar. Obwohl beide Kommandeure das gleiche Jahresgehalt von 200.000 HS bezogen, genoss die Misenische Flotte wohl höheres Ansehen als die Ravennatische, weil in den Fällen, in denen beide Posten nacheinander bekleidet wurden, die Ernennung zum Präfekten der Misenischen Flotte nach der ravennatischen Präfektur erfolgte. Auswirkungen auf die Flottensoldaten scheint dies aber nicht gehabt zu haben. Obwohl es für jede der beiden Flotten eigene Konstitutionen gab, weisen die Formulare keine Unterschiede auf. Sowohl für die Angehörigen der Misenischen als auch für die der Ravennatischen Flotte betrug die Mindesdienstzeit 26, ab 206/209 n.Chr. 28 Jahre. Die Angehörigen beider Einheiten bekamen Bürgerrecht und Conubium. Die einzigen Fälle, in denen Unterschiede zu beobachten sind, gehören in das Jahr 71 n.Chr. Diese Konstitutionen sind aber im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg des Jahres 69 n.Chr. zu sehen und sollen daher zusammen mit anderen Konstitutionen aus diesem Zeitraum an späterer Stelle behandelt werden[154].

a. Rechtsprivilegien und Vergabepraxis bis 114 n.Chr.

Das früheste bisher überhaupt bekannte »Militärdiplom« gehört in claudische Zeit und war für einen Angehörigen der Flotte in Misenum bestimmt.

[154] Siehe unten S. 107 ff.

11.12.52 (CIL XVI 1; Außenseite):

TIberius CLAVDIVS CAESAR AVGvstvs GERMANICVS
PONTIFEX MAXIMvs TRIBvnicia POTestate XII IMPerator XXVII
PATER PATRIAE CENSOR COnSvl V
TRIERARCHIS ET REMIGIBVS **QVI MILITAVE**
RVNT IN CLASSE QVAE EST MISENI SVB TIberio
IVLIO AVGvsti Liberto OPTATO ET SVNT **DIMISSI**
HONESTA MISSIONE QVORVM NOMINA SVB
SCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS POSTERISQVE**
EORVM CIVITATEM DEDIT ET CONVBIVM
CVM VXORIBVS QVAS TVNC HABVISSENT
CVM EST CIVITAS IIS DATA AVT SIQVI
CAELIBES ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA
DVXISSENT DVM TAXAT SINGVLI SINGVLAS
Ante Diem III IDVS DECEMBRes
FAVSTO CORNELIO SVLLA FELICE
Lvcio SALVIDIENO RVFO SALVIANO
GREGALI
SPARTICO DIVZENI Filio DI-PSCVRTO BESSO
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AENIA (sic)
QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO AEDIS
FIDEI POPVLI ROMANI PARTE DEXTERIORE

Diese Konstitution weicht in mancherlei Hinsicht von den späteren ab. So fehlt der Flotte der Zusatz *praetoria*, der erst auf den Konstitutionen ab 100 n.Chr. stereotyp auftaucht. Außerdem bekleidet ein kaiserlicher Freigelassener den Admiralsrang, und nicht wie später ein Angehöriger aus dem Ritterstand. Betreffen diese Beobachtungen aber in erster Linie die organisatorischen Veränderungen der italischen Flotten, berühren andere Eigentümlichkeiten unmittelbar die Konstitution selbst. Empfänger waren nicht alle Angehörigen der Misenischen Flotte, sondern ausdrücklich nur Teile des nautischen Personals, nämlich Kapitäne (Trierarchen) und Rudermannschaft (Remiges). Parallelen dazu finden sich bisher nur bei Konstitutionen aus den Jahren 70 und 71 n.Chr., also im Zusammenhang mit Privilegierungen, die unter dem Eindruck des Bürgerkriegs entstanden[155].
Darüber hinaus galt sie für ehrenvoll Entlassene, ohne dass aber eine zuvor absolvierte Dienstzeit genannt wird. Dies könnte darauf hindeuten, dass sie in diesem Fall keine Rolle spielte. Auffallenderweise wird der Empfänger nicht als *ex gregale* bezeichnet, sondern als *gregali*, bei den Auxiliaren üblicherweise das Kennzeichen für noch aktive Soldaten. Parallelen dazu finden sich bei Abschriften von Flottenkonstitutionen aus dem Jahr 71 n.Chr. Auch hier werden Empfänger, obwohl im allgemeinen Konstitutionstext als *veterani* bezeichnet, mit ihrem Dienstgrad ohne den Zusatz *ex* genannt. Möglicherweise hat sich diese Art der Unterscheidung von noch Aktiven und bereits ehrenvoll Entlassenen erst unter Titus herausgebildet, als sowohl aktive Soldaten als auch Dimissi in derselben Konstitution erfasst wurden[156]. Ohne diese Unterscheidung war allein durch den allgemeinen Konstitutionstext nicht ersichtlich, zu welcher Gruppe der Empfänger der jeweiligen Abschrift gehörte.

Abgesehen von den oben bereits angesprochenen Konstitutionen im Zusammenhang mit dem Vierkaiserjahr findet sich bisher erst wieder im Jahr 100 n.Chr. eine Konstitution für eine prätorische Flotte.

[155] Siehe dazu unten S. 107 ff.
[156] Vgl. oben S. 4 ff.

12.6.100 (RMD 142; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filivs NERVA
TRAIANVS AVGVSTVS GERMANICvs
PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNICia
POTESTATe IIII COnSvl III Pater Patriae
IIS QVI **MILITANT** IN CLASSE PRAE
TORIA RAVENNATE QVAE EST SVB
Lvcio CORNELIO GRATO **QVI SENA ET VI**
CENA PLVRAVE STIPENDIA MERV
ERVNT QVORVM NOMINA SVB
SCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS POS**
TERISQVE EORVM CIVITATEM DEDIT
ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS
TVNC HABVISSENT CVM EST CIVI
TAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES
ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA DV
XISSENT DVMTAXAT SINGVLI
SINGVLAS PRidie IDVS IVNIAS
Tito POMPONIO MAMILIANO
Lvcio HERENNIO SATVRNINO COnSvlibvs
GREGALI
Lvcio BENNIO LICCAI Filio BEVZAE DELMATae
ET MOCAE LICCAI FILIAE VXORI EIVS DELMATae
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABV
LA AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN
MVRO POST TEMPLVM DIVI AVGvsti
AD MINERVAM

Sie galt also für Angehörige der Ravennatischen Flotte. Darin wurden alle Flottenangehörigen berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie zum nautischen oder zum militärischem Personal gehörten. Voraussetzung war allerdings, dass sie nach Vollendung ihrer 26 Dienstjahre weiterhin bei der Flotte blieben. Damit galt für den Erhalt von Bürgerrecht und Conubium dieselbe Voraussetzung wie in den Auxiliarkonstitutionen der Gruppe 1. Wie auf diesen Abschriften sind auch hier die Empfänger mit ihrem aktuellen Dienstgrad gekennzeichnet.

Völlig singulär erscheint im Augenblick die fragmentierte Konstitutionsabschrift CIL XVI 60, wohl aus dem Jahr 114 n.Chr., die sich auf eine einzelne Schiffsbesatzung bezieht (Abb. 1). Erhalten hat sich die von der Außenseite her betrachtet linke obere Hälfte der Tabella I. Die Breite des Schriftfeldes lässt sich mit Hilfe der sicher zu ergänzenden Kaisertitulatur auf 10,2 cm bestimmen, die Höhe auf 13,2 cm, da das deutlich zu erkennende linke Verschnürungsloch die Mitte angibt. Auch der Text der Innenseite kann auf einer solchen Tafel unter Berücksichtigung der erhaltenen Zeilenanfänge problemlos untergebracht werden (Abb. 2). Es fällt auf, dass die Buchstaben für die vergleichweise geringen Abmessungen der Tafel sehr groß sind. Daher drängen sich Zweifel auf, ob hier jemals alle Privilegien aufgezählt waren, wie dies die Rekonstruktion von Nesselhauf im CIL XVI anzudeuten scheint. Schon J. C. Mann hielt es für möglich, dass in dieser Konstitution allein das Bürgerrecht verliehen wurde, und zwar möglicherweise noch vor Ablauf der Dienstzeit[157]. Beide Vorschläge lassen sich auf der Grundlage des vorhanden Fragments rekonstruieren.

[157] J.C. Mann, A Note on the Numeri. Hermes 82, 1954, 503 f. mit Anm. 2.

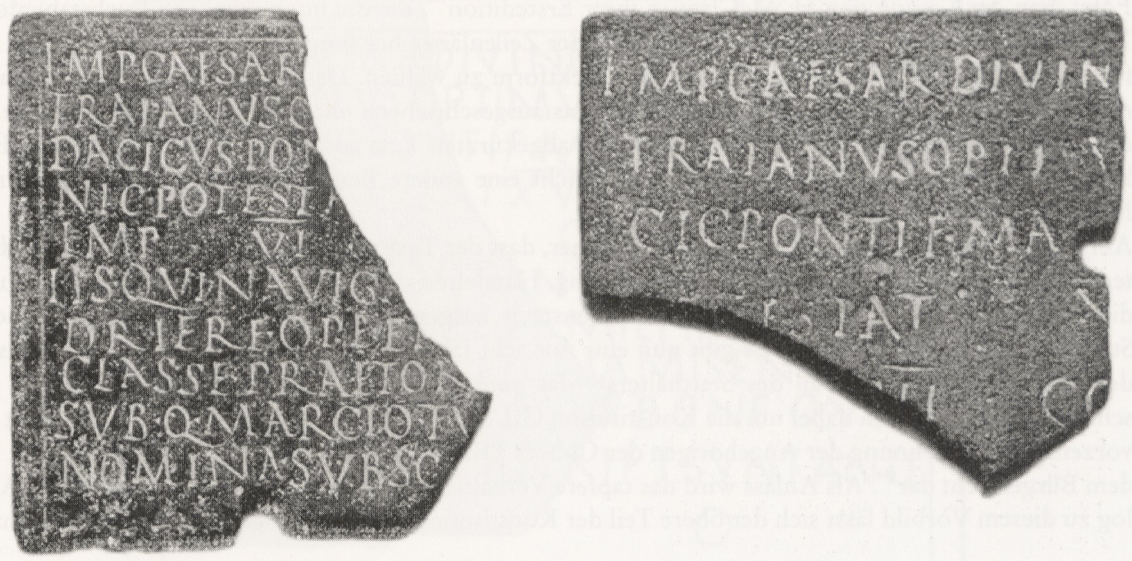

a b

Abb. 1 CIL XVI 60. Erhaltenes Fragment. a Außenseite; b Innenseite (nach McClees Abb. 1-2).

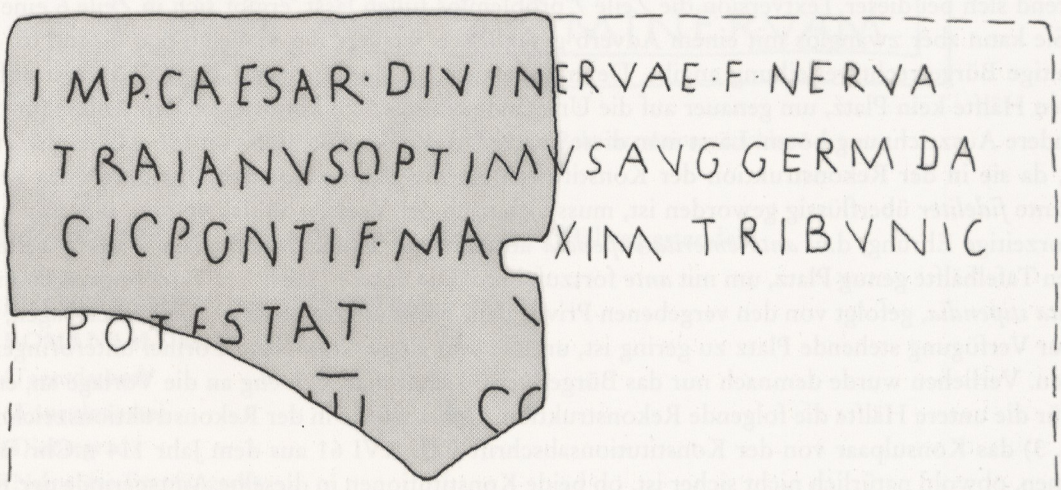

Abb. 2 CIL XVI 60. Innenseite mit rekonstruierter Textpassage.

Folgt man der Lesung von H. McClees in ihrer Erstedition[158], die die noch erhaltene Buchstabenfolge NAVIGA zu *navigaverunt* ergänzte - was von der Zeilenlänge her möglich wäre -, zwingt dies in der folgenden Zeile dazu, auch bei *militare* die Perfektform zu wählen. Das Wort *militaverunt* passt aber nur dann in die Zeile, wenn man es anders als das ausgeschriebene *navigaverunt* abkürzen würde. In einer Abschrift, die sich sonst durch einen kaum abgekürzten Text auszeichnet, wäre dies zwar auffallend, aber natürlich nicht unmöglich. Doch spricht eine andere Beobachtung in sehr viel stärkerem Maße gegen eine solche Lesung.
Aufgrund der erhaltenen Zeilenanfänge ist es sicher, dass der Text nach dem Namen des Flottenpräfekten mit *quorum nomina subscripta sunt* weiterging. Handelte es sich aber um eine Konstitution, durch die die Besatzung der Ops nach Ablauf ihrer Dienstzeit ausgezeichnet worden wäre, müssten an dieser Stelle die 26 Stipendien stehen. Es gibt nun eine nur acht Jahre ältere Parallele, in der sich ebenfalls an den Namen - in diesem Fall des Statthalters - das *quorum nomina subscripta sunt* unmittelbar anschließt. Es handelt sich dabei um die Konstitution CIL XVI 160 aus dem Jahr 106 n.Chr. Sie stellt die vorzeitige Auszeichnung der Angehörigen der Cohors I Brittonum milliaria Ulpia torquata p.f.c.R. mit dem Bürgerrecht dar[159]. Als Anlass wird das tapfere Verhalten der Truppe im Dakerkrieg genannt. Analog zu diesem Vorbild lässt sich der obere Teil der Konstitutionsabschrift folgendermaßen ergänzen:

1 IMPerator CAESAR DIVI NERVAE Filivs NERVA
2 TRAIANVS OPTIMVS AVGvstvs GERMANicvs
3 DACICVS PONTIFex MAXIMVS TRIBV
4 NICia POTESTATe XVIII
5 IMPerator VI COnSsvl VI Pater Patriae
6 IIS QVI **NAVIGANT FIDELiter** IN QVA
7 DRIERE OPE ET **MILITANT** IN
8 CLASSE PRAETORIA MISENENSE
9 SVB Qvinto MARCIO TVRBONE QVORvm
10 NOMINA SVBSCRIPTa SVNT **ANTE**

Während sich bei dieser Textversion die Zeile 7 problemlos füllen lässt, ergibt sich in Zeile 6 eine Lücke. Sie kann aber zwanglos mit einem Adverb geschlossen werden, das zugleich den Grund für eine vorzeitige Bürgerrechtsverleihung angibt. Denn anders als bei der Vorlage CIL XVI 160 ist auf der unteren Hälfte kein Platz, um genauer auf die Umstände eingehen zu können, die den Anlass für diese besondere Auszeichnung boten. Lässt man diese Passage in der Konstitution von 106 n.Chr. also außer Acht, da sie in der Rekonstruktion der Konstitution für die Mannschaft der Ops durch das bereits erwähnte *fideliter* überflüssig geworden ist, muss sich nach der Vorlage an das *nomina subscripta sunt* die vorzeitige Ehrung, d.h. *ante emerita stipendia* anschließen. Tatsächlich bietet die letzte Zeile der oberen Tafelhälfte genug Platz, um mit *ante* fortzufahren. Die untere Hälfte der Tafel beginnt dann mit *emerita stipendia*, gefolgt von den vergebenen Privilegien. Für diese lässt sich mit Sicherheit sagen, dass der zur Verfügung stehende Platz zu gering ist, um die sehr lange Conubium-Formel unterbringen zu können. Verliehen wurde demnach nur das Bürgerrecht. Lehnt man sich eng an die Vorlage an, ergibt sich für die untere Hälfte die folgende Rekonstruktion. Dabei wurde in der Rekonstruktionszeichnung (Abb. 3) das Konsulpaar von der Konstitutionsabschrift CIL XVI 61 aus dem Jahr 114 n.Chr. übernommen, obwohl natürlich nicht sicher ist, ob beide Konstitutionen in dieselbe Amtsperiode der Konsuln gefallen sind.

[158] H. McClees, A Military Diploma of Trajan. Am. Journ. Arch. 2. Ser. 30, 1926, 418 ff.
[159] Den Konstitutionstext siehe oben S. 33.

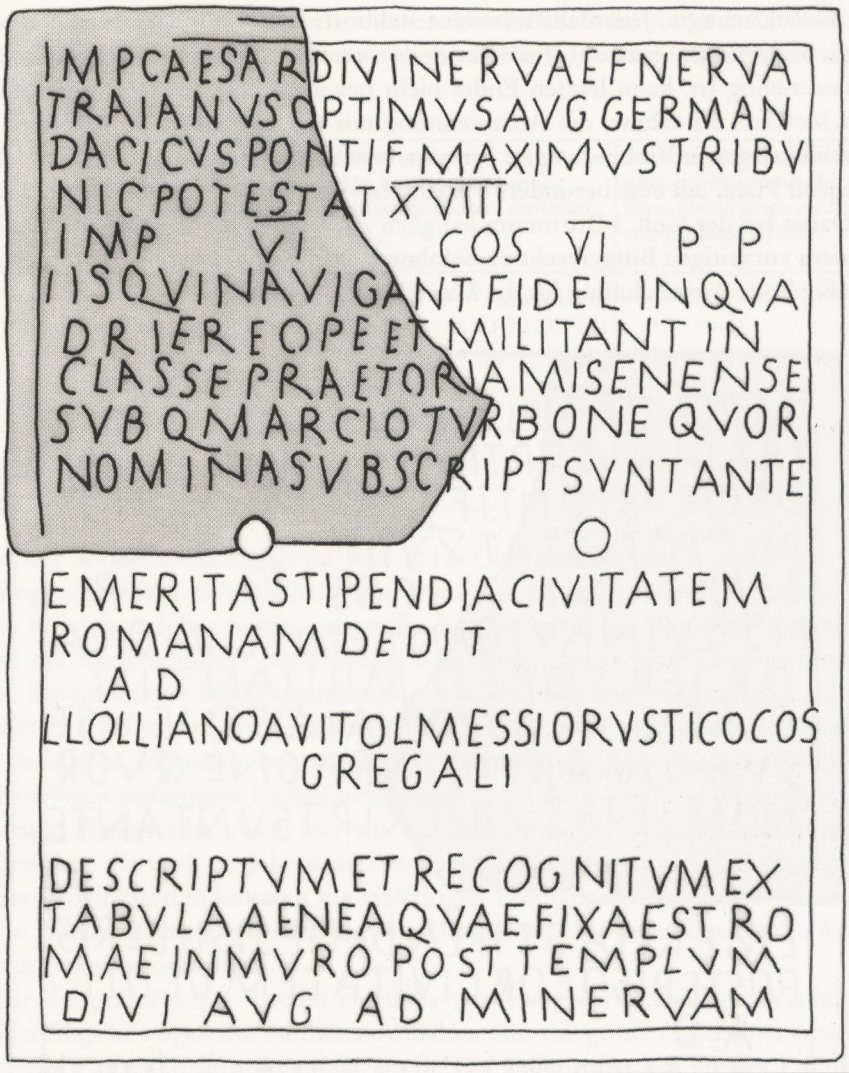

Abb. 3 CIL XVI 60. Außenseite, Rekonstruktionsvorschlag 1.

Nach dem Vorbild CIL XVI 160 hätte in der unteren Hälfte gestanden:

11 **EMERITA STIPENDIA CIVITATEM**
12 **ROMANAM DEDIT**
13 (Tagesdatum)
14 (Konsulnamen)
15 (Dienstgrad)
16 (Name des Empfängers)
17 DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX
18 TABVLA AENEA QVAE FIXA EST RO
19 MAE IN MVRO POST TEMPLVM
20 DIVI AVGvsti AD MINERVAM

Wie in der Vorlage bleibt auch hier der Schluss der zweiten Zeile leer. Daher ist es nicht völlig auszuschließen, dass das Privileg der Schiffsbesatzung der Ops umfangreicher war und auch die Kinder und

Nachkommen berücksichtigte. Jedenfalls wäre eine Rekonstruktion mit dem Formular *emerita stipendia ipsis liberis / posterisq(ue) eor(um) civitatem dedit* vom Platz her möglich[160] (Abb. 4). Welche der beiden Versionen richtig ist, kann letzten Endes nicht bewiesen werden. Ich neige der ersten Ergänzung zu, denn McClees Annahme, die Auszeichnung mit der Überfahrt Traians nach Antiochia zu Beginn des Partherkrieges in Verbindung zu bringen, erscheint einleuchtend[161]. Die Tafel bietet sicherlich nicht genügend Platz, um eine besondere »Waffentat« zu ergänzen. Wenn aber das tapfere Verhalten gegen die Daker bei der Coh. I Brittonum lediglich Anlass bot, die am Kampf beteiligten Soldaten nur selbst mit dem vorzeitigen Bürgerrecht zu belohnen, erscheint die Berücksichtigung der Kinder als unverhältnismäßig hohe Auszeichnung für die Mannschaft der Ops.

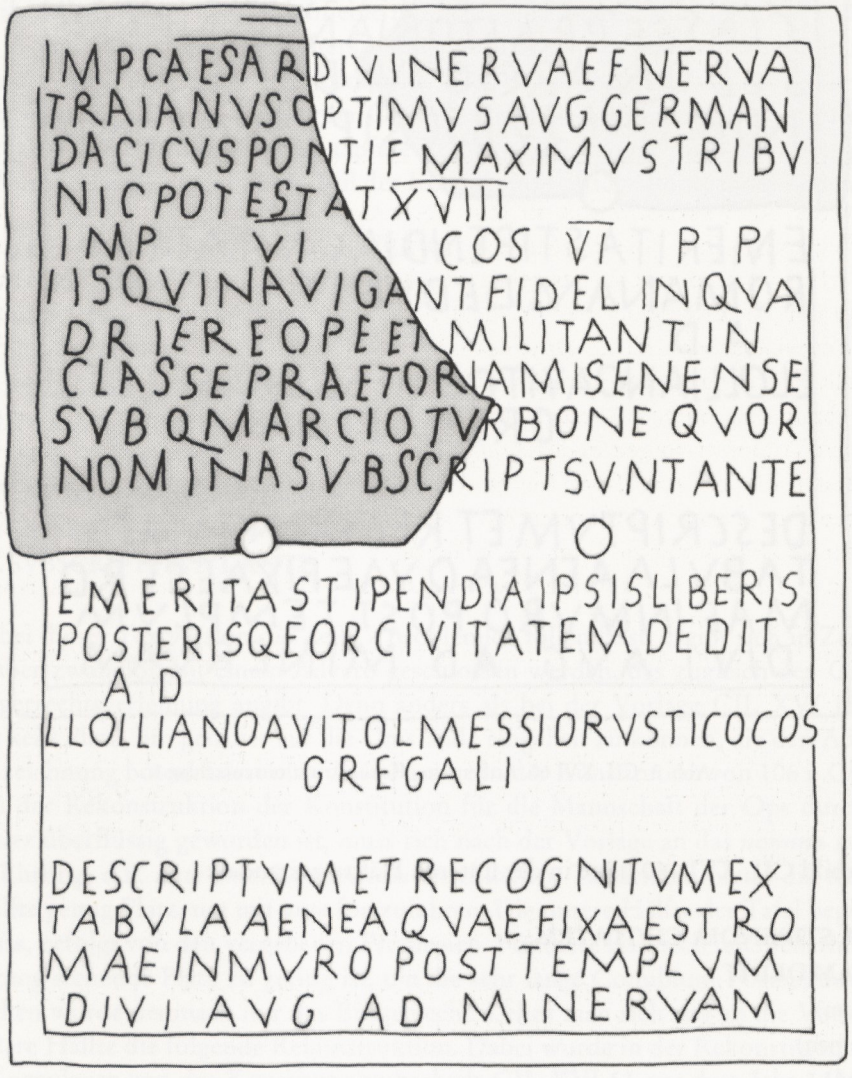

Abb. 4 CIL XVI 60. Außenseite, Rekonstruktionsvorschlag 2.

[160] So lautet auch die Rekonstruktion von S. Link, Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen. Heidelberger Althist. Beitr. u. Epigr. Stud. 9 (1989) 22, der allerdings von der Lesung *navigaverunt* und *militaverunt* ausgeht.

[161] McClee a.a.O. (Anm. 158).

Bis in traianische Zeit hinein haben sich also bisher Abschriften von nur drei Konstitutionen für die italischen Flotten erhalten. Alle drei nennen unterschiedliche Voraussetzungen, unter denen die Privilegien gewährt wurden.

qui **militant** in classe... **qui 26 (plurave =*) stip. meruerunt** ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	qui **militaverunt** in classe ... **et sunt dimissi honesta missione** ... ipsis libris posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	qui **navigant**... et **militant** in classe ... **ante emerita stipendia** (ipsis liberis posterisque eorum?) civitatem (Romanam) dedit
	11.12.52 classis Misen. (CIL XVI 1)	
12.6.100* classis Raven. (RMD 142)		
		114 classis Misen. (CIL XVI 60)

Abgesehen von der Sonderkonstitution im Jahr 114 n.Chr. wurden den Angehörigen beider Flotten dieselben Privilegien gewährt. Wie die Auxiliare und die Anghörigen der Provinzflotten erhielten sie das Bürgerrecht für sich und ihre bereits geborenen Kinder sowie das Conubium mit einer peregrinen Frau. Aufgrund der Gleichartigkeit der Privilegien darf man daher wohl die Konstitutionen für die Misenische und Ravennatische Flotte gemeinsam betrachten. Obwohl man so die Zahl der Belege erhöhen kann, fällt es schwer, aus den immer noch wenigen überlieferten Beispielen eine Regel für die Vergabepraxis abzuleiten. Immerhin lassen sich für die Angehörigen der prätorischen Flotten dieselben unterschiedlichen Voraussetzungen beobachten, wie man sie auch bei den Hilfstruppen und Provinzflotten in der ersten Phase findet. Auch hier wurden die Privilegien sowohl Entlassenen als auch aktiven Soldaten gewährt, die nach 26 Jahren und mehr weiterdienten. Für die Auxiliarsoldaten und die Angehörigen der Provinzflotten konnten die vielfältigen Empfängerdefinitionen mit einer unregelmäßigen Vergabe in Zusammenhang gebracht werden. Deshalb möchte man diese für die Angehörigen der italischen Flotten genauso annehmen.
S. Link ging für die prätorischen Flotten ebenfalls von einer unregelmäßigen Vergabe bis 118/119 n.Chr. aus[162]; allerdings bewogen ihn zu dieser Annahme nur die großen zeitlichen Abstände, die zwischen den einzelnen Flottenkonstitutionen liegen. Bei der außerordentlich großen Zufälligkeit, mit der Konstitutionsabschriften überliefert sind, kann aber allein aus dem Fehlen solcher Belege nicht grundsätzlich auf das Fehlen der Konstitutionen selbst geschlossen werden. Diese Beobachtung unterstützt jedoch die aus anderen Gründen gewonnene Annahme unregelmäßiger Privilegienverleihungen auch an die beiden italischen Flotten.

b. Die regelmäßige Privilegienvergabe von 118/119 bis 152/153 n.Chr.

Aus dem Jahr 118/119 n.Chr. sind zwei Fragmente von Konstitutionsabschriften belegt, die erstmals ein Formular zeigen, das bis 140 n.Chr. mehrmals auftritt:

118/119 n.Chr. (CIL XVI 66; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI TRAIANI PARTHICI Filivs DIVI
NERVAE NEPOS TRAIANVS HADRIANVS
AVGVSTVS PONTIFEX M*AXimvs TRIBV*
NICia POTESTATe III COnSvl ---

[162] Link a.a.O. (Anm. 160)19 ff.

*II*S **QVI MILITAVERVNT** *IN CLASSE PRAETORIA*
MISENENSI QVAE EST S*VB* ---
-ONE **SEX ET VIGINTI STI***PENDIIS EMERITIS*
DIMISSIS HONESTA MIS*SIONE QVORVM*
*N*OMINA SVBSCRIPTA *SVNT IPSIS LI*
B*ERIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM*
*DE***DIT ET CONVBIVM C***VM* ---

Parallele:

RGZM O. 42248a (119/128)
Kunsthandel, angeboten im Jahr 2001 (119/128)

Vollständig lesbar ist dieses Formular in der Abschrift einer Konstitution aus dem Jahr 129 n.Chr.:

18.2.129 (CIL XVI 74, Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI TRAIANI PARTHICI Filivs DIVI
NERVAE NEPOS TRAIANVS HADRIANVS AVGvstvs
PONTifex MAXimvs TRIBvnicia POTESTate XII COnSvl III Pater Patriae
IIS **QVI MILITAVERVNT** IN CLASSE PRAETORIA
MISENENSI QVAE EST SVB IVLIO FRONTO
NE **SEX ET VIGINTI STIPENDIIS EMERITIS**
DIMISSIS HONESTA MISSIONE QVORVM
NOMINA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS LIBE**
RIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM DE
DIT ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS
TVNC HABVISSENT CVM EST CIVITAS
IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT
CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVM
TAXAT SINGVLI SINGVLAS
Ante Diem XII Kalendas MARTias
Pvblio IVVENTIO CELSO II Qvinto IVLIO BLABO COnSvlibvs
EX GREGALE
Marco NVMISIO SAIONIS Filio NOMASIO CORSO
VINACeno
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST
TEMPLVM DIVI AVGvsti AD MINERVAM

Parallelen:

CIL XVI 79 (15.9.134; Misen. Flotte)
CIL XVI 177 (26.11.140; Misen. Flotte)

Daneben findet sich aber noch in hadrianischer Zeit eine Konstitution, durch die nur die Angehörigen der prätorischen Flotten mit Bürgerrecht und Conubium ausgezeichnet wurden, die nach Ablauf ihrer normalen Dienstzeit weiterhin aktiv blieben:

11.10.127 (CIL XVI 72; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI TRAIANI PARTHICI Filivs DIVI

*NER*VAE NEPOS TRAIANVS HADRIANVS
*AV*Gvstvs PONTIFex MAXimvs TRIBvnicia POTESTate XI COnSvl III
IIS **QVI MILITANT** IN CLASSE PRAETORIA RA
*VEN*NATE QVAE EST SVB NVMERIO ALBANO
QVI **SENA ET VICENA STIPENDIA MERVE**
RVNT QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA
SVNT **IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM**
CIVITATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM VXO
RIBVS QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST
CIVITAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES
***E*SSENT CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT**
DVM **TAXAT SINGVLI SINGVLAS** Ante Diem V IDvs OCTobres
*Lvcio AE*MILIO IVNCO
*SEXto IVL*IO SEVERO COnSvlibvs
EX ---
Caio FVSIO CVRADRONIS Filio ---[163]

Obwohl die Dienstgradbezeichnung des Caius Fusius mit EX beginnt, braucht es sich deshalb nicht zwangsläufig um einen Veteranen gehandelt zu haben. Häufiger als die Auxiliarsoldaten wurden die Flottensoldaten auf ihren Konstitutionsabschriften mit ihrer genauen Dienststellung bezeichnet[164]. Daher ist es nicht auszuschließen, dass auch der Empfänger von CIL XVI 72 kein einfacher Gregalis war. Gerade für die Flotten sind mehrere Posten belegt, die mit EX beginnen, so z.B. ein Exceptor und ein Exactus[165]. Damit besteht keine Veranlassung, den allgemeinen Konstitutionsteil als fehlerhaft anzusehen, weil der Empfänger ein Dimissus gewesen sei. Auch hier wird vielmehr der Empfänger mit seinem aktiven Dienstgrad genannt worden sein. Für die sehr fragmentarisch erhaltene Abschrift einer Flottenkonstitution aus dem Jahr 121 n.Chr. gilt das ganz sicher, weshalb Nesselhauf den verlorenen Konstitutionstext mit *militant* ergänzte.

Wohl gleichzeitig mit den Auxiliarkonstitutionen wurden auch die Flottenkonstitutionen auf die nur 138 und wahrscheinlich noch bis in die zweite Hälfte des Jahres 139 n.Chr. kurzfristig benutzte Formularvariante umgestellt. Jedenfalls heißt es in einer Konstitution vom Februar 139 n.Chr. nicht mehr *quas tunc habuissent cum est iis civitas data aut siqui caelibes essent cum iis quas postea duxissent* ..., sondern *quas nunc habent cum iis civitas datur aut siqui caelibes sunt cum iis quas postea duxerint* ...[166], wie die folgende Konstitutionsabschrift für einen Angehörigen der Misenischen Flotte zeigt.

13.2.139 (RMD 38; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI HADRIANI Filivs DIVI TRAIANI
PARTHICI NEPOS DIVI NERVAE PRONEPOS Titvs
AELIVS HADRIANVS ANTONINVS AVGvstvs PIVS
PONTifex MAXimvs TRIBvnicia POTestate II COnSvl II Pater Patriae
IIS **QVI MILITAVERVNT** IN CLASSE PRAETORIA

[163] Die Zeilen mit den Namensanfängen des Konsulpaars sowie den Resten von Dienstgrad und Namen des Empfängers haben sich auf der Innenseite erhalten.

[164] CIL XVI 24: *remex*; CIL XVI 100: *armorum custos*; CIL XVI 152: *optio*; CIL XVI 154: *librarius*; ZPE 134, 2001, 195 ff.: *gubernator*.

[165] *Exceptor duplicarius* auf der Quinquereme Victoria: CIL XI 77 (wohl Ravennatische Flotte); *exactus* in der Alexandrinischen Flotte, der später Trierarch auf der Liburne Nil geworden ist: CIL VIII 21025.

[166] Zu dieser Formularvariante siehe auch oben S. 30 ff.

MISENENSI QVAE EST SVB CAECIO SEVERO
SENIS ET VICENIS PLVRIBVSVE STIPENDIS
EMERITIS DIMISSIS HONESTA MISSIONE
QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS**
LIBERIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM
DEDIT ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS
NVNC HABENT CVM IIS CIVITAS DATVR AVT SI
QVI CAELIBES SVNT CVM IS QVAS POSTEA
DVXERINT DVMTAXAT SINGVLI SINGVLAS
IDIBvs FEBRvariis
IMPeratore Tito AELIO CAESARE ANTONINO AVGvsto PIO II
Caio BRVTTIO PRAESENTE II COnSvlibvs
EX GREGALE
Marco LOLLIO LOLLI Filio NEONI LAERTA EX PAM
PHYLIA
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
AEREA QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POSt
TEMPLVm DIVI AVGvsti AD MINERVAM

Sowohl in den Auxiliarkonstitutionen als auch in den Flottenkonstitutionen griff man allerdings rasch wieder auf das alte Formular zurück. Während es jedoch bei den Auxiliaren bereits 140 n.Chr. durch einen neuen Text ersetzt wurde, durch den die Bürgerrechtsverleihungen an die Soldatenkinder entfielen, behielt man bei den Flottenkonstitutionen zunächst das alte Formular bei. Danach wurde auch noch nach 140 n.Chr. den vor der Entlassung eines Flottensoldaten geborenen Kindern das römische Bürgerrecht uneingeschränkt gewährt[167]. Die zeitlich nächstfolgende Abschrift einer Konstitution aus dem Jahr 142 n.Chr. zeigt eine nur leicht modifizierte Variante, die eine sprachliche Angleichung an die gleichzeitigen Auxiliarkonstitutionen darstellt: In beiden Fällen wird nicht mehr einfach von »Bürgerrecht« gesprochen, sondern ausdrücklich von »römischem Bürgerrecht«. Inhaltlich ändert sich dadurch aber nichts.

1.8.142 (M. Roxan, Two New Military Diplomas. In: Festschrift H. Lieb [1995] 79 ff.; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI HADRIANI Filivs DIVI TRAIANI
PARTHICI NEPOS DIVI NERVAE PRONEPOS
Titvs AELIVS HADRIANVS ANTONINVS AVGvstvs
PIVS PONTifex MAXimvs TRIBvnicia POTestate V IMPerator II COnSvl III Pater Patriae
IIS **QVI MILITAVERVNT** IN CLASSE PRAETORIA
RAVENNATE QVAE EST SVB VALERIO PAETO
SEX ET VIGINTI STIPENDIS EMERITIS DI
MISSIS HONESTA MISSIONE QVORVM
NOMINA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS LIBE**
RIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM RO
MANAM DEDIT ET CONVBIVM CVM VXO
RIBVS QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST
CIVITAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ES
SENT CVM IS QVAS POSTEA DVXISSENT

[167] Zu den Soldaten der Provinzflotten, deren Kinder in Konstitutionen nach 140 n.Chr. noch erwähnt werden, siehe oben S. 73 ff.

DVMTAXAT SINGVLI SINGVLAS
KALendas AVGvstas Marco CORNELIO FRONTONE
Lvcio LABERIO PRISCO COnSvlibvs
EX GREGALE
Lvcio PETRONIO EPTAEZENI Filio EPTAETRALI
NICOPOLI EX BESSIA
DESCRIPTvm ET RECOGNITvm EX TABVLA AEREA
QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST
TEMPLvm DIVI AVGvsti AD MINERVAM

Parallelen:

CIL XVI 92 (145; Misen. Flotte)
CIL XVI 100 (5.9.152; Ravenn. Flotte)

Die chronologische Verteilung der vier verschiedenen Formularvarianten aus der Zeit zwischen 118/119 und 152 n.Chr. ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

qui **militant** in classe ... qui 26 stip. meruerunt ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut siqui caelibes essent cum iis quas postea duxissent dumtaxat singuli singulas	qui **militaverunt** in classe ... 26 stip. emeritis dimissis honesta missione... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut siqui caelibes essent cum iis quas postea duxissent dumtaxat singuli singulas	qui militaverunt in classe ... 26 stip. emeritis dimissis honesta missione ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem **Romanam** dedit et conubium cum uxoribus quas tunc habuissent cum est civitas iis data aut siqui caelibes essent cum iis quas postea duxissent dumtaxat singuli singulas	qui militaverunt in classe ... 26 (plurave =*) stip. emeritis dimissis honesta missione ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium cum uxoribus quas **nunc habent** cum iis civitas **datur** aut siqui caelibes **sunt** cum is quas postea **duxerint** dumtaxat singuli singulas
	118/119 classis Misen. (CIL XVI 66)		
11.10.127 classis Raven. (CIL XVI 72)			
	119/128 classis Misen. (RGZM O. 42248a / Kunsthandel)		
	18.2.129 classis Misen. (CIL XVI 74)		
	15.9. 134 classis Misen. (CIL XVI 79)		
			13.2.139* classis Misen. (RMD 38)
	26.11.140 classis Misen. (CIL XVI 177)		
		1.8.142 classis Raven. (Festschr. Lieb)	
		145 classis Misen. (CIL XVI 92)	
		5.9.152 classis Raven. (CIL XVI 100)	

In den Zeitraum von 118/119 bis 152/153 n.Chr. gehören außerdem noch zwei weitere Konstitutionsabschriften, von denen sich nur die zweite Tafel erhalten hat. Da einerseits der Rang des Empfängers angegeben ist, andererseits aber keine Einheit genannt wird, muss es sich um Abschriften von Flottenkonstitutionen gehandelt haben. Unbekannt bleibt, in welcher der beiden prätorischen Flotten die Empfänger dienten, und wie der Konstitutionstext lautete. Die eine Konstitution trägt das Datum 26.10.145 (RMD 44), die andere 24.12.153 (CIL XVI 102).

Sowohl bei den Hilfstruppen als auch bei den Provinzflotten ist die regelmäßige Privilegienvergabe dadurch gekennzeichnet, dass bis auf wenige Ausnahmen nur ein einziges Konstitutionsformular verwendete wurde. Danach erhielten nur diejenigen Bürgerrecht und Conubium, die nach Ablauf ihrer Dienstzeit ehrenvoll entlassen waren. Abgesehen von der claudischen Konstitution an Trierarchen und Remiges tritt ein solches Formular für die prätorischen Flotten erstmals 118/119 n.Chr. auf. Deshalb möchte man annehmen, dass spätestens ab dieser Zeit auch die Angehörigen der prätorischen Flotten ihre Privilegien regelmäßig bei ihrem Abschied erhielten.
Auf den ersten Blick scheinen allerdings die Konstitutionen aus den Jahren 121 n.Chr.[168] und 127 n.Chr. (CIL XVI 72) dagegen zu sprechen. In beiden Fällen wurden aktive Soldaten privilegiert, die nach Absolvierung ihrer Mindestdienstzeit bei der Flotte blieben. Das würde allerdings bedeuten, dass ausgerechnet die unmittelbar dem Kaiser unterstellten prätorischen Flotten später als die Soldaten in den Provinzen in den Genuss regelmäßiger Privilegierung kamen. Daher möchte man annehmen, dass beide Konstitutionen Ausnahmen darstellen[169]. Für diese Vermutung könnte zudem die Sonderkonstitution aus dem Jahr 114 n.Chr. (CIL XVI 60) sprechen: Wenn 114 n.Chr. alle aktiven Soldaten einer Schiffsbesatzung ausdrücklich vor Ablauf ihrer Dienstzeit als besondere Belohnung das Bürgerrecht bekamen, scheint das darauf hinzudeuten, dass in dieser Zeit auch bei den prätorischen Flotten der Wechsel zur regelmäßigen Privilegienverleihungen nach Beendigung der Militärzeit vollzogen war oder sich gerade vollzog. Beweisen lässt sich diese Annahme leider nicht, da wir gerade aus dem kritischen Zeitraum von 114 n.Chr. bis 129 n.Chr. zu wenig Konstitutionsabschriften kennen.
Gemessen an den erhaltenen Abschriften von Auxiliarkonstitutionen sind Konstitutionsabschriften für Flottensoldaten bis in die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts hinein grundsätzlich sehr viel schwächer überliefert. Dies spricht jedoch nicht gegen eine regelmäßige Verleihung, sondern hängt eher mit anderen Gründen zusammen. Erstens gab es in den prätorischen Flotten weniger Soldaten als in allen Hilfstruppen des römischen Reichs. Zweitens muss man damit rechnen, dass ein großer Teil der Veteranen, die aus den prätorischen Flotten entlassen wurden, in Italien geblieben sind und deshalb keinen Wert auf »haltbare« Abschriften legte, denn im Zweifelsfall konnten ihre Ansprüche in Rom leicht überprüft werden. Doch selbst wenn es Flottenveteranen gegeben haben sollte, die »Militärdiplome« besaßen, so ist die Chance gering, sie im immer wieder überbauten Boden Italiens zu finden. Bezeichnenderweise stammt die Mehrzahl der Abschriften von Auxiliarkonstitutionen aus den bis heute agrarisch genutzten Grenzprovinzen[170].

Obwohl man aufgrund des schütteren Befundes nicht sicher sagen kann, ab wann auch die Angehörigen der prätorischen Flotten regelmäßig privilegiert wurden, deutet einiges darauf hin, dass bei ihnen die Umstellung ebenfalls auf Traian zurückging. Sicher nachweisbar ist die regelmäßige Vergabe jedenfalls seit hadrianischer Zeit, denn nach 127 n.Chr. nennen alle Konstitutionen die *honesta missio* nach absolvierter Dienstzeit als Voraussetzung für den Erhalt der Privilegien. Sie umfassten das Bürgerrecht für den Flottensoldaten selbst, für seine zu diesem Zeitpunkt bereits geborenen Kinder und das Conubium mit einer nichtrömischen Ehefrau. Anders als bei Auxiliaren und Angehörigen der Provinzflotten erhielten die vor der Entlassung geborenen Kinder auch nach 140 n.Chr. noch das Bürgerrecht.

[168] Die Konstitution aus diesem Jahr scheint in zwei fragmentarischen Abschriften überliefert zu sein: CIL XVI 168 und P. Weiß, Ein neuer Flottenpräfekt Hadrians. ZPE 126, 1999, 243 ff. Bei beiden ist das Formular nicht vollständig erhalten, weshalb sie in der Tabelle nicht berücksichtigt wurden. Bei der Abschrift CIL XVI 168 spricht die Dienstrangbezeichnung *gr[egali]* für einen noch aktiven Soldaten. Im zweiten Fall reichen die zu rekonstruierenden Zeilenlängen nur für das Formular der Gruppe 1 aus.

[169] Dazu kommt noch eine dritte sehr fragmentarisch überlieferte Flottenkonstitution - der Flottenname ist nicht erhalten -, die in die Zeit vom 11.8.117 (Juli 118) bis Mitte 121 oder von der Mitte 125 (nach 1. Juni) bis vor Oktober 127 n. Chr. datiert werden kann: Weiß a.a.O. (Anm. 168) 243 ff.

[170] Vgl. dazu die Kartierungen der Fundorte von Abschriften der Auxiliarkonstitutionen unten S. 241 ff.

c. Die Privilegien für Angehörige der prätorischen Flotten ab 158 n.Chr.

Zwischen den Jahren 152/153 und 158 n.Chr. wechselte das Konstitutionsformular für die Angehörigen aus den pätorischen Flotten. Seit dieser Zeit lautete es:

6.2.158 (RMD 171; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI HADRIANI Filivs DIVI TRAIA
NI PARTHICI NEPOS DIVI NERVAE PRONE
POS Titvs AELIVS HADRIANVS ANTONINVS AVGvstvs
PIVS PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNICia POTESTATe
XXI IMPerator II COnSvl IIII Pater Patriae
IIS QVI **MILITAVERVNT** IN CLASSE PRAETORIA
MISENENSI QVAE EST SVB TVTICANO CAPITO
NE PRAEFecto **SEX ET VIGINTI STIPENDIS EMERI**
TIS DIMISSIS HONESTA MISSIONE QVORVM NO
MINA SVBSCRIPTa SVNT **IPSIS FILISQVE EO**
RVM QVOS SVSCEPERINT EX MVLIERIBVS
QVAS SECVM CONCESSA CONSVETVDINE VIXIS
SE PROBAVERINT CIVITATEM ROMANAM DE
DIT ET CONVBIVM CVM IISDEM QVAS TVNC SE
CVM HABVISSENT CVM EST CIVITAS IIS DATA
AVT SIQVI TVNC NON HABVISSENT CVM IIS
QVAS POSTEA VXORES DVXISSENT DVMTAXAT
SINGVLI SINGVLAS Ante Diem VIII IDvs FEBRvares
SEXto SVLPICIO TERTVLLO Qvinto TINEO SACERDOTE COnSvlibvs
EX GREGALE
CNaeo ANTONIO TVAE Filio CNAEAE SELINVNTo
EX CILICIA
ET ANTONIAE TALLI FILIAE NANI VXORi EIVS SELINVnTo
ET SATVRNINO Filio EIVS ET CAPITONI Filio EIVS
DESCRIPTvm ET RECOGNITvm EX TABVLA AEREA
QVAE FIXA EST ROMAE IN MVRO POST TEM
PLVM DIVI AVGvsti AD MINERVAM

Parallelen:

M. Roxan in: R. Frei-Stolba u. M.A. Speidel (Hrsg.), Festschrift für Hans Lieb (1995) 101 ff. (7.2.160; Misen. Flotte)
RMD 105 (7.2.160)[171]
RMD 172 ([7.2.] 160; Misen. Flotte)
P. Weiß, ZPE 117, 1997, 259 Nr. 16 ([7.2.] 160; Misen. Flotte)
RGZM O. 41990 (7.[2.]160; Misen. Flotte)
CIL XVI 122 (30.4.166; Misen. Flotte)
RGZM O. 42516 (20.12.202; Raven. Flotte)
RMD 189 (22.11.206; Raven. Flotte)

209 n.Chr. ist eine weitere Veränderung zu beobachten, die aber allein die Dienstjahre betraf, die vor der Entlassung abgeleistet werden mussten. Es waren nun nicht mehr mindestens 26 Jahre, sondern im

[171] Obwohl von dieser Abschrift nur die Tabella II erhalten blieb, sodass man das Konstitutionsformular nicht sicher kennt, wird es sich aber wegen des Datums 7. Februar 160 wohl um eine weitere Abschrift der mehrfach belegten Konstitution für die Misenische Flotte handeln.

Minimum 28 Jahre. Dieses Konstitutionsformular für die prätorischen Flotten blieb bis zum Schluss unverändert.

10(-13?).7.209 (RMD 73; Außenseite):

IMPerator CAESar DIVI Marci ANT*ONINI PII* GERManici SARMatici Filivs DIVI COM
MODI FRater DIVI ANTONINI PII NEPos DIVI HADRIANI PRONepos
DIVI TRAIANI PARTHICI ABNEPos DIVI NERVAE ADNEPos
Lvcivs SEPTIMIVS SEVERVS PIVS PERTINAX AVGvstvs ARABicvs ADIABenicvs
PARthicvs MAXimvs PONTifex MAXimvs TRibvnicia POTestate XVII IMPerator XIII COnSvl III Pater Patriae PROConsvl
IMPerator CAESar Lvcii SEPTIMI SEVERI PII PERTINACIS AVGvsti ARABici A
DIABenici PARTHICI MAXimi Filivs DIVI Marci ANTONINI PII GERManici SAR
Matici NEPos DIVI ANTONINI PII PRONEPos DIVI HADRIANI
ABNEPos DIVI TRAIANI PARTHICI ET DIVI NERVAE ADNEPos
Marcvs AVRELLIVS ANTANINVS PIVS FELIX AVGvstvs TRIBvnicia POTestate (sic)
XII IMPerator II COnSvl III PROCOnSvl
IIS QVI **MILITAVERVNT** IN CLASSE PRAETORIA MISENENSIS (sic)
QVAE EST SVB CLAVDIO DIOGNETO PRAEFecto **OCTONIS ET VICE**
NIS STIPENDIS EMERITIS DIMISSIS HONESTA MISSI
ONE QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS FI**
LIISQVE EORVM QVOS SVSCEPERINT EX MVLIERIBVS QVAS
SECVM CONCESSA CONSVETVDINE VIXISSENT PROBAVERInt (sic)
CIVITATEM ROMANAM DEDERVNT ET CONVBIVM CVM IS
DEM QVAS TVNC SECVM *HABV*ISSENT CVM ESt CIVITAS IIS DA
TA AVt SIQVI TVNC NON *HABVISS*EnT CVM IIS QVAS POSTEA
VXORES DVXISSENT DVMTAXAT SINGVLIS SINGVLAS Ante Diem
--- IDvs IVLias *AV*RELLIO COMMODO POMPEIANO
--- COnSvlibvs

---ANO ---N---

DESCRIPTvm ET RECOGNITvm EX TABVLA AEREA QVaE FIXA EST RO
MAE IN MVRO POST TEMPLVM DIVI AVGvsti AD MINERVAM

Parallelen:

RMD 74 (30.8.212; Misen. Flotte)
RMD 131 (27.11.214; Misen. Flotte)
CIL XVI 138 (X.213/IV.217; Raven. Flotte)
W. Eck, ZPE 108, 1995, 15 ff. (29.11.221; Misen. Flotte)
B. Pferdehirt u. P. Weiß, Arch. Korrbl. 29, 1999, 367 ff. mit Ergänzung von P. Weiß ebd. 553ff. (221)
P. Weiß, ZPE 127, 1999, 246 ff. (224)
RGZM O. 42064 (16.11.225; Misen. Flotte)
M. Roxan u. A.U. Stylow, Chiron 29, 1999,183 ff. (18.12.225; Raven. Flotte)
RMD 194 mit Chiron 29, 1999, 183 ff. (18.12.225; Raven. Flotte)
RMD 133 (27.11.229; Misen. Flotte)
RGZM O.42467 (236)
CIL XVI 152 (28.12.247; Misen. Flotte)
CIL XVI 154 (28.12.249; Misen. Flotte)
RMD 201 (217 - 250)

Die Verlängerung der Dienstzeit bedeutete natürlich keine Veränderung der Vergabebedingungen an sich. Weiterhin waren der Erhalt von Bürgerrecht und Conubium an die *honesta missio* gebunden. Bei den Auxiliarkonstitutionen, die sich aufgrund ihrer zahlreichen Belege besser beurteilen lassen als die Flottenkonstitutionen, wies diese Praxis auf eine regelmäßige Verleihung der Privilegien hin. Nun sind

bisher zwischen 160 und 206 n.Chr. keine Flottenkonstitutionen durch Abschriften nachweisbar. S. Link schloss aus dieser Überlieferungslücke, dass es in dieser Zeit überhaupt keine Flottenkonstitutionen gab[172]. Zwar hat sich an diesem Bild bis heute nichts verändert, denn die seitdem gefundenen Abschriften gehören alle zu der Konstitution für die Misenischen Flotte aus dem Jahr 160 n.Chr.[173], doch erscheint es fraglich, ob man daraus so weitreichende Schlüsse ziehen darf.
Auf die Zufälligkeit, mit der Konstitutionsabschriften überhaupt der Wissenschaft zugänglich werden, wurde bereits oben aufmerksam gemacht[174]. Sie fallen natürlich bei der Größe der Flotten noch stärker in Gewicht. Erschwerend kommt hinzu, dass sicherlich nicht alle Flottenveteranen Italien verließen. Sofern diese sich überhaupt Abschriften herstellen ließen, wird man sie in Italien aber nur selten finden. Daneben gibt es aber noch einen zweiten Hinweis, der m.E. gegen eine unregelmäßige Vergabe spricht - nämlich die verliehenen Privilegien selbst. Neben dem Conubium und dem Bürgerrecht für sich selbst erhält der ausscheidende Flottensoldat auch das Bürgerrecht für seine Kinder. Im Gegensatz zu den Konstitutionen aus der Zeit bis 152/153 n.Chr., in denen es *liberis posterisque eorum civitatem dedit* heißt, lautet die Formulierung nun *filisque eorum, quos susciperint ex mulieribus, quas secum concessa consuetudine vixisse probaverint civitatem Romanom dedit*. Ohne an dieser Stelle schon auf den Begriff *consuetudo* näher einzugehen[175], lässt sich aber doch bereits hier festhalten, dass sich dadurch an den Rechten der Angehörigen der prätorischen Flotten nichts ändert: Nach wie vor erhielten alle vor der Entlassung geborenen Kinder das Bürgerrecht. Während die Bürgerrechtsverleihungen an die Kinder der Hilfstruppen- und Provinzflottensoldaten besondere, nicht regelmäßig gewährte Auszeichnungen darstellten[176], sind sie bei den Angehörigen der prätorischen Flotten anscheinend normal. Jedenfalls kennen wir bisher keine Flottenkonstitution dieser Zeit, in der die Kinder nicht berücksichtigt worden wären. Damit waren die Privilegien eines Veterans der prätorischen Flotten sehr viel umfangreicher und für die Familien ungleich bedeutungsvoller[177] als die der Auxiliarveteranen zur selben Zeit. In diesem Zusammenhang sei auch auf den höheren Status hingewiesen, den Angehörige der prätorischen Flotten bei ihrem Eintritt bekamen[178]. Wenn aber die prätorischen Flotten offensichtlich in der Militärhierarchie höher als die Provinzheere standen, erscheint es unwahrscheinlich, dass ausgerechnet ihnen Bürgerrecht und Conubium nicht wie allen anderen Soldaten regelmäßig gewährt wurden.

C. DIE KONSTITUTIONEN FÜR STADTRÖMISCHE TRUPPEN

1. Rechtsprivilegien und Voraussetzungen bei Prätorianern und Angehörigen der Cohortes Urbanae

Wie bei den Legionären war auch für den Dienst in einer Prätorianer- oder einer stadtrömischen Kohorte der Besitz des römischen Bürgerrechts Voraussetzung. Ihre bevorzugte Stellung innerhalb der römischen Militärhierarchie drückt sich vor allem in ihrem Sold aus, der höher als der der Legionäre war; durch alle Zeiten hindurch war das Soldverhältnis von Legionären : Urbanicianiani : Prätorianern

[172] Link a.a.O. (Anm. 160) 30.
[173] In jüngster Zeit ist ein weiteres Fragment im Kunsthandel aufgetaucht, das sich ebenfalls auf diese Konstitution bezieht.
[174] Vgl. S. 94.
[175] Siehe dazu ausführlich unten S. 210 ff.
[176] Vgl. dazu oben S. 51 ff. und 73 ff.
[177] Zu den rechtlichen Konsequenzen, die sich daraus ableiten, siehe ausführlich unten S. 194 ff.
[178] Vgl. dazu ausführlich unten S. 167 ff.

wie 1 : 1,5 : 3[179]. Darüber hinaus betrug die Dienstzeit der Prätorianer nur 16 Jahre, während die Soldaten in den Stadtkohorten wie die Legionäre 20 Jahre dienen mussten[180]. Bevorzugte man bei den Prätorianern und Urbaniciani zunächst gleichermaßen Personen, die aus Italien stammten, änderte sich dies bei den Prätorianern unter Septimius Severus. Er löste die bestehenden Prätorianerkohorten auf und rekrutierte die Prätorianer stattdessen aus provinzialen römischen Bürgern[181].

Während wir die weitreichenden Privilegien für Legionsveteranen, die auch bürgerrechtliche Bestimmungen umfassten, nur durch zwei Abschriften von kaiserlichen Edikten kennen[182], lassen sich die Bürgerrechtsprivilegien der Prätorianer und Soldaten aus den Cohortes Urbanae durch zahlreiche Konstitutionsabschriften fassen. So lautet der Text der frühesten bisher bekannten normalen Konstitution für stadtrömische Truppen[183]:

2.12.76 (CIL XVI 21; Außenseite):

IMPerator CAESAR VESPASIANVS AVGVSTVS
PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNICia POTESTATe
VIII IMPerator XVIII Pater Patriae CENSOR COnSul VII DESIGNatvs VIII
NOMINA SPECVLATORVM QVI IN PRAETORIO
MEO **MILITAVERVNT** ITEM MILITVM QVI
IN COHORTIBVS NOVEM PRAETORIIS ET QVAT
TVOR VRBANIS SVBIECI QVIBVS FORTITER
ET PIE **MILITIA FVNCTIS IVS TRIBVO CONV**
BIi DVM TAXAT CVM SINGVLIS ET PRIMIS
VXORIBVS VT ETIAM SI PEREGRINI IV
RIS FEMINAS MATRIMONIO SVO IVNXE
RINT PROINDE LIBEROS TOLLANT AC SI EX
DVOBVS CIVIBVS ROMANIS NATOS
Ante Diem IIII NONas DECEMBRis
GALEONE TETTIENO PETRONIANO
COnSvlibvs
Marco FVLVIO GILLONE
COHorte VI PRaetoria
Lvcio ENNIO Lvci Filio TROmentina tribv FEROCI AQVIS STATELLIS
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO
IN BASI IOVIS AFRICI

Bisher ist diese Abschrift der einzige Beleg für eine Konstitution, in der die Speculatores besonders erwähnt sind und die Kohorten nicht einzeln aufgeführt werden. Üblicher sind Konstitutionen, die die betroffenen Kohorten einzeln nennen, wie das zeitlich folgende Beispiel belegt.

[179] M. Durry, Les Cohortes Prétoriennes (1938) 267.

[180] Ders. a.a.O. (Anm. 179) 262 ff. – H. Freis, Die Cohortes Urbanae. Epigr. Stud. 2 (1967) 47 f.

[181] Vgl. dazu Durry a.a.O. (Anm. 179) 247 ff. und A. Passerini, Le Coorti Pretorie (1939) 171 ff. - Zur Herkunft der Prätorianer und Urbaniciani vgl. auch ausführlich unten S. 148 ff.

[182] Siehe dazu den Exkurs I unten S.117 ff.

[183] Die einzige abweichende Konstitution, CIL XVI 25, wird im Zusammenhang mit den Sonderprivilegien der Jahre 70/71 n.Chr. weiter unten S. 107 ff. behandelt.

22.2.85 (RMD 139; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI VESPASIANI Filivs
DOMITIANVS AVGVSTVS GERMANICVS
PONTIFEX MAXIMVS TRIBVNICia
POTESTATe IIII IMPerator VIII Pater Patriae COnSvl XI
NOMINA MILITVM QVI **MILITAVERVNT**
IN COHORTIBVS PRAETORIIS QVAT
TVOR VI VII VIII VIIII ITEM VRBA
NIS QVATTVOR X XI XII XIIII SVBIE
CI QVIBVS FORTITER ET PIE **MILITIA**
FVNCTIS IVS TRIBVO CONVBII DVM
TAXAT CVM SINGVLIS ET PRIMIS VXO
RIBVS VT ETIAM SI PEREGRINI IVRIS
FEMINAS MATRIMONIO SVO IVNXERINT
PROINDE LIBEROS TOLLANT AC
SI EX DVOBVS CIVIBVS ROMA
NIS NATOS Ante Diem VIII Kalendas MARTias
IMPeratore CAESARE DOMITIANO AVGvsto GERMANICO XI
Tito AVRELIO FVLVO II COnSvlibvs
COHORTis XII VRBanae
Caio LATINIO Caii Filio COLlina tribu PRIMO SEBASTOPOLi
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPI
TOLIO IN LATERE DEXTRO TABVLARI
PVBLICI

Parallelen für Konstitutionen, die für Prätorianer und Soldaten aus den Cohortes Urbanae gemeinsam erlassen wurden:

A. Empfänger sind Prätorianer
CIL XVI 95 (29.2.148)
CIL XVI 98 (18.2.150)

B. Empfänger sind Urbaniciani
CIL XVI 124 (6.5.161/163?)

Nach diesen Belegen wurden Prätorianer und Angehörige der Cohortes Urbanae in gemeinsamen Konstitutionen ausgezeichnet. Die einzige Ausnahme bildet in diesem Zusammenhang die Cohors XIII Urbana, die nicht in Rom stationiert war und daher in einer eigenen Konstitution privilegiert wurde.

30.5.85 (unpubl., RGZM O. 42090; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI VESPASIANI Filivs DOMI
TIANVS AVGVSTVS GERMANICVS PON
TIFEX MAXIMVS TRIBVNICia POTES
TATe IIII IMPerator VIIII COnSvl XI CEN
SORIA POTESTATe Pater Patriae
NOMINA VETERANORVM QVI **MILITA**
VERVNT IN COHORTE XIII VRBA
NA QVAE EST IN AFRICA SVBIECI
QVIBVS FORTITER ET PIE MILITIA

FVNCTIS **IVS TRIBVO CONVBII DVM**
TAXAT CVM SINGVLIS ET PRIMIS
VXO*R*IBVS VT ETIAM SI *PE*REGRI
NI IVRI*S* FE*M*INAS MATRIMO
NIO SVO IVNXERINT PROINDE LI
BEROS TOLL*A*NT ACSI EX DVOBVS CIVI
BVS ROMANIS NATOS
Ante Diem III Kalendas IVNIAS
Lvcio AELIO OCVLATO
Qvinto GAVIO ATTICO COnSvlibus
Lvcio VALERIO Lvci Filio CLAvdia tribv CELERI SAVARIENSi
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABV
LA AENEA QVAE F*I*XA EST ROMAE IN
CAPITOLIO IN GRADIBVS AERARI MILI
TARIS PARTE DEXTERIORE

Parallele:

CIL XVI 133 (16.3.192; allerdings mit Standort Lugdunum)

Zu diesen beiden Konstitutionen, die ausschließlich Angehörige der 13. Stadtkohorte als Empfänger nennen, darf man wohl noch eine dritte hinzuzählen. CIL XVI 18, die Tabella II einer Konstitutionsabschrift, gehört aufgrund der erhaltenen Formularreste zu einer Prätorianer- oder Stadtkohortenkonstitution. Da aber vor dem Empfängernamen keine Einheit genannt wird, muss diese wie bei dem oben gezeigten Beispiel schon zu Anfang der Konstitution genannt worden sein. Damit kann es sich aber nur um eine Stadtkohorte handeln, die außerhalb von Rom stationiert war. Bereits Freis hielt das Fragment für die Abschrift einer Konstitution für eine Cohors urbana, ließ es aber offen, ob für einen Angehörigen der Cohors XIII Urbana oder der Cohors I Flavia Urbana[184]. Durch die neue Urkunde RGZM O. 42090 können die auf dem Fragment CIL XVI 18 genannten Konsuln nun sicher in das Jahr 85 n.Chr. datiert werden. Beide Konstitutionen sind also am selben Tag ausgestellt worden. Da zudem beide Empfänger aus Savaria stammen, ist es sehr wahrscheinlich, dass es sich bei CIL XVI 18 ebenfalls um eine Konstitution für die 13. Stadtkohorte handelt.

Ohne dass sich an den Voraussetzungen für den Erhalt der Privilegien und an den Privilegien selbst etwas ändert, schlägt sich die septimische Prätorianerreform auch in den Konstitutionen nieder: Seit 194 n.Chr. gab es für Prätorianer und Urbaniciani getrennte Konstitutionen.

1.2.194 (CIL XVI 134; Außenseite):

IMPerator CAESar Lvcivs SEPTIMIVS SEVERVS
PERTINAX AVGvstvs Pater Patriae PONTIFex MAXimvs
TRIBvnicia POTestate II IMPerator III COnSvl II PROCOnSvl
NOMINA MILITVM QVI **MILITAVERvnt** IN
COHORTIBvsVRBANIS QVATTVOR
X XI XII XIIII SVBIECI QVIBVS FOR

[184] Freis a.a.O. (Anm. 180) 14; 132.- So auch H. Lieb, Die stadtrömischen Truppen. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer u. Integrationspolitik. Passauer Hist.Forsch. 2 (1986) 334.

TITER ET PIE MILITIA FVNCTIS **IVS TRI**
BVI CONVBIi DVMTAXAT CVM SINGVLIS
ET PRIMIS VXORIBvs VT ETIAM SI PERE
GRINI IVRIS FEMINAS MATRIMO
NIO SVO IVNXERINT PROINDE LIBE
ROS TOLLANT AC SI EX DVOBVS CIVIBvs
ROMANIS NATOS Ad Diem KALendas FEBRvaris IMPeratore
CAESare Lvcio SEPTIMIO SEVERO PERTINAX II
Didio CLODIO SEPTIMIO ALBINO CAESare II COnSvlibvs
COHorte X VRBana
Lvcio VESPENNIO Lvcii Filio POLlia tribv PROCVLO FAVENTI*A*
DESCRIPTvm ET RECOGNITvm EX TABVLA A*ERE A*
QVaE FIXA EST ROMaE IN MVRO
POST TEMPLvm DIVI AVGvsti AD MINERVAM

Parallele:

CIL XVI 137 (7.1.216)

22.2.206 (RMD 188; Innenseiten):

Tafel I
IMPerator CAESar DIVI Marci ANTONINI PII GERManici SARMatici Filivs DIVI IOMMODI (sic)
FRATER DIVI ANTONINI PII NEPos DIVI HADRIANI PRONEPos DIVI
TRAIANI PARTHici ABNEPos DIVI NERVAE ADNEPos
Lvcivs SEPTIMIVS SEVERVS PIVS PERTINax AVGvstvs ARABicvs ADIABenicvs
PARTHIcvs MAXimvs PONTIFex MAXimvs TRIBvnicia POTestate XIIII IMPerator XIII COnSsvl III
Pater Patriae PROCOnSvl
IMPerator CAESar Lvcii SEPTIMI SEVERI PII PERTINacis AVGvsti ARABici ADIABenici
PARTHici MAXimi Filivs DIVI Marci ANTONINI PII GERManici SARMatici NEPos
DIVI ANTONINI PII PRONEPos DIVI HADRIANI AB NEPos DIVI
TRAIANI PARTHici ET DIVI NERVAE ADNEPos
Marcvs AVRELLIVS ANTONINVS PIVS AVGvstvs TRibvnicia POTestate VIIII COnSvl II PRO-
CONsvl
NOMINA MILITVM QVI **MILITAVERVNT** IN COHORTIBvs
PRAETORIS DECEM I II III IIII V VI VII VIII VIIII X PIIS VIN
DICIBVS QVI PIE ET FORTITEOR MILITIA FVNCTI (sic)
SVNT **IVS IONVBIi TRIBVIMVS DVMTAXAT SINGVLIS** (sic)
ET PRIMIS VXORIBVS VT ETIAMSI PEREGRINI
IVRIS FEMINAS IN MATRIMONIO SVO NIO (sic)
IVNXERINT PROINDE LIBEROS
TOLLANT AI SI EX DVOBVS IIVI (sic)
BVS ROMANIS NATOS

Tafel II
Ante Diem VIII KALendas MARTias
Marco NVMMIO ALBINO ET Lvcio FVLVIO AEMILIANO COnSvlibvs
COHorte VII PRaetoria Pia Vindice
Caio IVLIO Cai **Filio PAPiria tribv MARTINO PETOVIONE**
DESCRIPTvm ET RECOGNITvm EX TABVLA

AEREA QVaE FIXA EST ROMaE IN MVRO
POSt TEMPLVM DIVI AVGvsti AD MINERVAM[185]

Parallelen:

RGZM O. 42057 (20.3.207)
RGZM O.42215 (22.1.208)
RGZM O. 42270 (22.1.208)
RMD 191 (7.1.210)
CIL XVI 136 ([7.1.] 212)
CIL XVI 139 (7.1.221)
RMD 75 (7.1.222)
RGZM O. 42188 (7.1.222)
RMD 193 ([7.1.] 223)
RMD 76 (7.1.224)
CIL XVI 189 (7.1.224)
CIL XVI 142 (7.1.225)
CIL XVI 143 (7.1.226)
RMD 195 (7.1.226)
RGZM O. 42463 (7.1.226)
RGZM O. 42472 (7.1.226)
ZPE 121, 1998, 283 ff. (7.1.227)
RGZM O. 42515 (7.1.227)
RMD 132 (7.1.228)
CIL XVI 145 (7.1.233)
RGZM O. 42035 (7.1.233)
RMD 77 (7.1.236)
CIL XVI 147 (7.1.243)
CIL XVI 149 (7.1.245)
RMD 199 (7.1.246)
CIL XVI 151 (7.1. 246)
CIL XVI 153 (7.1.248)
CIL XVI 155 (7.1.254)
CIL XVI 156 (7.1.298)
RMD 78 (7.1.306)

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in den Konstitutionsabschriften für Prätorianer und Urbaniciani die Empfänger ohne ihren Dienstrang aufgeführt sind. Dieses Phänomen findet sich sonst nur noch bei den Konstitutionsabschriften für Angehörige der Legio I und II adiutrix[186]. Es gibt aber noch weitere Eigentümlichkeiten in den Prätorianer-/Urbaniciani-Konstitutionen, deren Formular bis ins 4. Jahrhundert hinein unverändert beibehalten worden ist[187]. Obwohl die Privilegien immer nach Beendigung des Militärdienstes vergeben wurden - *militia functis* -, wird weder die *honesta missio* ausdrücklich erwähnt, noch wird jemals die absolvierte Dienstzeit angegeben.
Anders als bei den Auxiliar- und Flottenkonstitutionen fehlen Hinweise darauf, dass es bei den Prätorianern und Urbaniciani jemals eine in irgendeiner Weise rechtlich bedeutsame Formularvielfalt gegeben hat. Daher möchte man bei ihnen davon ausgehen, dass sie von Anfang an regelmäßig privilegiert wurden - auch wenn die Belege für entsprechende Konstitutionen aus der Zeit vor 212 n.Chr. schütter sind. Dies hängt vielmehr damit zusammen, dass bis in die neunziger Jahre des 2. Jahrhunderts die Prätorianer vor allem aus Italien stammten[188]. Zurückgekehrt in ihre Heimatstädte, erschien es sicherlich vielen nicht notwendig, sich Abschriften zu besorgen. Von dort aus waren ihre Privilegien in Rom sehr viel leichter und schneller zu überprüfen als von einem Wohnsitz in den Provinzen. Hinzu kommen die für Konstitutionsabschriften nicht eben idealen Erhaltungsbedingungen in Italien.

Die oben genannten Beispiele zeigen, dass die Veteranen aus den Prätorianer- und Stadtkohorten dieselben Privilegien verliehen bekamen. Sie wurden bis ins 4. Jahrhundert hinein nicht verändert. Da die Empfänger bereits römische Bürger waren, erhielten sie natürlich - anders als Flotten- und Auxiliarsoldaten - selbst kein Bügerrecht. Ihre Privilegien bezogen sich einzig und allein auf die Ehefrauen und Kinder.
Wie die Flottenangehörigen und Hilfstruppensoldaten konnten auch sie das Conubium nur einmal in Anspruch nehmen. Während aber die Formulierung *dumtaxat singuli singulas* in den Auxiliar- und Flottenkonstitutionen den Zeitpunkt offen lässt, wann das Ius conubii in Anspruch genommen werden konnte - theoretisch etwa bei einer zweiten Ehe, wenn die erste Ehefrau eine Römerin war[189] -, galt bei den Prätorianern und Urbaniciani dieses Privileg ausdrücklich nur für ihre erste Heirat nach der Privi-

[185] Die Namen der beiden Konsuln und der vollständige Name des Empfängers haben sich auf der Außenseite, die nur im oberen Teil schlechter zu lesen ist, erhalten.

[186] Vgl. die Beispiele unten S. 107 ff.

[187] Zu den formalen Unterschieden, die aber die Privilegien selbst nicht berühren, vgl. Lieb a.a.O. (Anm. 184) 324 Anm. 24.

[188] Siehe dazu unten S. 148 ff.

[189] Anders dagegen K. Kraft, Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau. Diss. Bern. Ser. I. 3 (1951) 115, der das *dumtaxat singuli singulas* in den Auxiliarkonstitutionen ebenfalls auf die erste Frau bezieht.

legierung: *dumtaxat singulis et primis uxoribus*. Das Ius conubii wurde demnach nicht vergeben, um ihnen grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, eine Nichtrömerin heiraten zu können, sondern damit der Empfänger nach seiner Entlassung ein während seiner Dienstzeit eingegangenes »unstandesgemäßes Verhältnis« legalisierte.

Im Zusammenhang mit den Kindern fällt auf, dass ausgerechnet in einem Konstitutionstext, der sich an römische Bürger wendet, »Binsenweisheiten« zu stehen scheinen. Bisher wurde die Erwähnung der Kinder immer als Erläuterung zum gewährten Ius conubii verstanden: Gemeint seien die nachgeborenen Kinder, nicht die bereits vor der Privilegierung geborenen[190]. Nun ist es aber eigentlich recht überflüssig, Personen, die teilweise seit Generationen römische Bürger waren, die rechtlichen Konsequenzen des Conubiums mit peregrinen Frauen vor Augen zu führen. Da sich bei den Auxiliarkonstitutionen bereits mehrfach gezeigt hat, dass es keine sinnlosen Formulierungen in den Konstitutionstexten gibt, muss man sich fragen, ob diese Interpretation tatsächlich zutrifft.
Vor dem Hintergrund der weitreichenden Bürgerrechtsprivilegien der Legionäre[191] und der gegenüber diesen bevorzugten Stellung der Prätorianer und Soldaten in den Stadtkohorten möchte man vermuten, dass sich hinter dem ... *ut ... proinde liberos tollant ac si ex duobus civibus Romanis natos* ein weiteres Privileg verbirgt. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Beurteilung des Wortes *tollant*. Ist hier der Konjunktiv Präsens nur aus grammatikalischen Gründen gewählt, um den normalerweise nicht gebräuchlichen Konjunktiv Futur *sublaturus sint* zu vermeiden, dann handelt es sich in der Tat nur um eine Erläuterung des Conubiums. Ist hier allerdings wirklich die Gegenwartsform gemeint, dann müssen die Kinder zu diesem Zeitpunkt bereits vorhanden sein. Die Formulierung würde also auf die vor der Privilegierung geborenen Kinder abzielen.
In diesem Zusammenhang hilft nun eine Bemerkung des römischen Juristen Gaius weiter:

Gaius, Inst. I,57: *Unde et veteranis quibusdam concedi solet principalibus constitutionibus conubium cum his Latinis peregrinisve, quas primas post missionem uxores duxerint; et qui ex eo matrimonio nascuntur, et cives Romani et in potestatem parentum fiunt.*

Der Passus über die Kinder steht bei ihm im Indikativ, bei dem auch die lateinische Sprache klar zwischen Präsens und Futur unterscheidet. Bezeichnenderweise verwendet Gaius in diesem Zusammenhang nicht die futurische Form *nascentur*, sondern das Präsens. Es geht also um Kinder, die zu dem Zeitpunkt, als der Kaiser das Conubium verleiht, bereits auf der Welt sind.
Da Gaius die Institutionen zur Zeit des Antoninus Pius schrieb[192], kann es sich bei den »gewissen Veteranen« nicht um Auxiliare handeln, denn deren während der Dienstzeit geborenen Kindern wurde das römische Bürgerrecht seit 140 n.Chr. normalerweise nicht mehr gewährt. Denkbar ist es allerdings, dass hier die Flottenveteranen gemeint sind, deren Kinder ja immer das Bürgerrecht erhielten. Nun fällt auf, dass Gaius das Conubium ausdrücklich auf die ersten Frauen bezieht, die diese Veteranen nach ihrer Entlassung heiraten - eine Formulierung, wie sie sich fast wörtlich in den Konstitutionen für Prätorianer und Urbaniciani wiederfindet, nicht aber bei den Flottenangehörigen:
Prätorianerkonstitutionen: ... *ius tribui conubii dumtaxat cum singulis et primis uxoribus...*
Flottenkonstitutionen: ... *dedit et conubium cum uxoribus ... dumtaxat singuli singulas.*
Weiterhin stellte bei Peregrinen, die zusammen mit ihren Kindern römische Bürger wurden, die Unterstellung der Kinder unter die väterliche Gewalt einen zweiten Rechtsakt dar und bedurfte spätestens seit Hadrian grundsätzlich der Prüfung durch den Kaiser.

Gaius, Inst. I,93: *Si peregrinus sibi liberisque suis civitatem Romanam petierit, an aliter filii in potestate eius fiunt, quam si imperator eos in potestatem redegerit: quod ita demum is facit, si causa cogni-*

[190] So zuletzt auch Lieb a.a.O. (Anm. 184) 344.

[191] Vgl. den Exkurs I unten S.117 ff.

[192] Während er Hadrian stets als *divus Hadrianus* bezeichnet, nennt er Antoninus Pius *optimus imperator Antoninus* (vgl. z.B. Inst. I, 102).

ta aestimaverit hoc filiis expedire: diligentius autem exactiusque causam cognoscit de impuberibus absentibusque: et haec ita edicto divi Hadriani significantur.

Bei den Latini coloniarii wurden die Kinder der *patria potestas* unterstellt, wenn der Vater als Ratsherr oder Magistratsperson mit seiner Familie das römische Bürgerrecht erhalten hatte.

Gaius, Inst. I,95: *Alia causa est eorum, qui Latii iure cum liberis suis ad civitatem Romanam perveniunt; nam horum in potestae fiunt liberi.*

Für die Latini Iuniani möchte man annehmen, dass nach der Bürgerrechtsverleihung durch die *probatio anniculi* das Kind ebenfalls automatisch unter die väterliche Gewalt fiel, gesagt wird es allerdings nicht[193].

Egal welchen Status man den Angehörigen der prätorischen Flotten unterstellt[194], so recht mag man die Gaius-Stelle über die Soldatenkinder nicht mit den Flottensoldaten in Beziehung bringen. Außerdem ist in den Flottenkonstitutionen nur von der Verleihung des römischen Bürgerrechts an die Kinder die Rede. Nichts deutet darauf hin, dass diese damit gleichzeitig der *patria potestas* unterstellt wurden. In den Konstitutionen für Prätorianer und Urbaniciani sieht das allerdings ganz anders aus. Kinder, die »von zwei römischen Bürgern geboren« und daher normalerweise legitim waren, unterstanden immer der *patria potestas*[195]!

Damit darf man wohl Gaius' Bemerkung über die Rechte gewisser Veteranen mit ziemlicher Sicherheit auf Prätorianer und Urbaniciani beziehen[196].

Vor diesem Hintergrund bekommt der zunächst überflüssig erscheinende Hinweis auf die Kinder in den Konstitutionen für Prätorianer und Urbaniciani rechtliche Bedeutung: Obwohl illegitime Kinder nach römischem Zivilrecht normalerweise nicht unter die *patria potestas* fielen[197], waren Prätorianerkinder von dieser Regelung ausgenommen. Dank des Konstitutionsprivilegs bekamen diese aufgrund des Eheverbots illegitim Geborenen nicht nur römisches Bürgerrecht, wenn die Mutter keine römische Bürgerin war, sondern sie wurden außerdem der väterlichen Gewalt unterstellt und galten damit als legale Erben. Eine derartige Privilegierung ihrer Kinder, die die Prätorianer und Urbaniciani aus dem Kreis aller anderen Konstitutionsempfänger heraushebt, steht durchaus im Einklang mit ihrem römischen Bürgerstatus und ihrer hohen Stellung innerhalb der Militärhierarchie.

2. Die Konstitutionen für die Equites singulares Augusti

Neben den Cohortes praetoriae und urbanae gab es in Rom noch eine weitere Einheit, die uns in Konstitutionen entgegen tritt: die Equites singulares Augusti. Obwohl bereits seit Beginn der römischen Kaiserzeit germanische Reiter als *Germani corporis custodes* der Kaiser eingesetzt worden waren, geht die Organisation der Equites singulares Augusti als kaiserliche Begleittruppe nach dem Vorbild der den Provinzstatthaltern zugeordneten Equites singulares consulares auf Titus während der Belagerung Jerusalems zurück[198]. Während Titus aber nach Beendigung des jüdischen Kriegs diese Reiter trotz ihrer Bitten nicht nach Rom mitnahm, ist unklar, ob bereits Domitian im Anschluss an die Chatten-

[193] Zur *probatio anniculi* siehe ausführlich unten S. 137 f.

[194] Zu ihrem Status siehe ausführlich unten S. 167 ff.

[195] Siehe dazu ausführlich unten S. 192 ff.

[196] Sehr vorsichtig formuliert, findet sich diese Ansicht auch bei M. Roxan, The Distribution of Roman Military Diplomas. Epigr. Stud. 12 (1981) 272 f.

[197] Siehe dazu ausführlich unten S. 194 ff.

[198] Zu den Equites singulares Augusti siehe ausführlich die Arbeiten von M. Speidel, Die Equites singulares Augusti. Antiquitas I,11 (1965); ders., Guards of the Roman Armies. Antiquitas I,28 (1978); ders., Riding for Caesar (1994); ders., Die Denkmäler der Kaiserreiter Equites singulares Augusti. Beih. Bonner Jahrb. 50 (1994).

und Dakerkriege Equites singulares Augusti fest in Rom stationierte oder erst Traian, als dieser mit seinen Equites singulares consulares aus seiner Zeit als Statthalter in Germanien 99 n.Chr. in Rom einzog. Zum Dienst wurden einzeln ausgewählte Alenreiter aus den Rhein- und Donauarmeen herangezogen. Zunächst in einem Numerus wie eine Ala milliaria organisiert, scheinen sie unter Septimius Severus in zwei Numeri mit jeweils eigenem Tribun an der Spitze und eigener Kaserne in Rom eingeteilt worden zu sein. Während die Singulares der Provinzstatthalter, die aus den Auxiliareinheiten der jeweiligen Provinz ausgewählt wurden, weiterhin ihren Einheiten angehörten, traf dies auf die Kaiserreiter nicht zu; mit der *adlectio* schieden sie endgültig aus ihren alten Verbänden aus. Dies änderte allerdings nichts an der Mindestdauer ihres abzuleistenden Militärdienstes, wie die Konstitutionen für Equites singulares Augusti zeigen. Wie bei allen Hilfstruppensoldaten üblich, betrug sie auch für die Kaiserreiter 25 Jahre, wobei man davon ausgehen darf, dass die meisten von ihnen länger dienten, denn es gibt bisher keine Konstitution, in der der Zusatz *pluribusve* fehlt.
Nicht nur die Dienstzeit unterscheidet die Equites singulares Augusti von den beiden anderen stadtrömischen Truppen, sondern auch ihr Herkommen aus provinzialen Alen. Auffallenderweise weisen selbst ihre Bürgerrechtskonstitutionen noch darauf hin; deren Formular orientiert sich nämlich stets an den gleichzeitigen Auxiliarkonstitutionen.

Die älteste bisher bekannte Konstitutionsabschrift für einen Eques singularis Augusti geht auf eine hadrianische Privilegierung im Jahr 133 n.Chr. zurück.

8.4.133 (RMD 158; Außenseite):

IMPerator CAESAR DIVI TRAIANI PARTHICI Filivs
DIVI NERVAE NEPOS TRAIANVS HADRIA
NVS AVGvstvs PONTifex MAXimvs TRIBvnicia POTestate XVII COnSvl III Pater Patriae
EQVITIBvs QVI INTER SINGVLARes **MILITA**
VERvnt QVIBVS PRAEEST CLODIVS GALLVS
QVINIS ET VICENIS PLVRIBVSVE STIPEN
DIS EMERITIS DIMISSIS HONESTA MIS
SIONE QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA
SVNT **IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM**
CIVITATEM DEDIT ET CONVBivm CVM VXORIBvs
QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST CIVI
TAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT
CVM IS QVAS POSTEA DVXISSent DVMTAXAT
SINGVLI SINGVLAS Ante Diem VI IDvs APRiles
*Marco A*NTONIO HIBERO
*Pvblio MV*MMIO SISENNA COnSvlibvs
--- LERI Filio VALERIO OESCO
*DESCRIPtvm ET REC*OGNITvm EX TABVLA AENEA
*QVAE FIXA EST R*OMAE IN MVRO POST
*TEMPLVM DIVI AV*Gvsti AD MINERVAM

Wie bei den Auxiliaren in dieser Zeit üblich, erhalten auch die Kaiserreiter im Jahr 133 n.Chr. ihre Privilegien als ehrenvoll Entlassene nach Ablauf von 25 und mehr Jahren. Die Privilegien umfassen das Bürgerrecht für den Soldaten selbst und seine Kinder sowie das Conubium.
Die enge Verbindung mit den gleichzeitigen Auxiliarkonstitutionen zeigt sich besonders deutlich bei den Kaiserreiter-Konstitutionen aus der Zeit nach 140 n.Chr.: Auch hier fällt der »Kinderpassus« weg.

13.3.205 (RGZM O. 41828; Außenseite):

IMPerator CAESar DIVI Marci ANTONINI PII GERManici SARMatici FILivs DIVI COM
MODI *FR*ATER *DI*VI ANTONINI PII NEPos DIVI HADRIANI PRONEPos
DIVI TR*AI*ANI P*A*RTHICi ABNEPos DIVI NERVAE ADNEPos
Lvcivs SEPTIMIVS SEVERVS PIVS PERTINax AVGvstvs ARABicvs ADIABenicvs PARTHICvs
MAXimvs
PONTIFex MAXimvs T*RI*Bvnicia POTestate XIII IMPerator XII COnSvl III Pater Patriae ET
IMPerator CAESar Lvci SEPTIMI SEVERI PII PERTINaci AVGvsti ARABici ADIABenici PARTHici
MAXimi FILivs DIVI Marci ANTONI*NI PII* GERManici SARMatici NEPos DIVI ANTONINI PII
PRONEPos DIVI HADRIA*NI ABNEPos* DIVI TRAIANI PARTHICi ET
DIVI NERVAE ADNepos
Marcvs AVRELLIV*S* A*N*TO*NINVS PIVS* AVGvstvs TRIBvnicia POTestate VIII COnSvl II
EQVITIB*VS QVI* INTER SINGVLARES **MILITAVERVNT** CAS
*TRIS PRIORIB*VS QVIBVS PRAEEST OCTAVIVS PISO
TRIBVN*VS QVINIS ET VICENIS PLVRIBVSVE STIPENDIS*
EMERITIS DIMISSIS HO*NESTA MISS*IONE QVORVM
NOMINA SVBSCRIPTA SVNT **CIVI*TATE*M ROMANAM**
QVI EORVM NON HABERENT DEDERVNT ET CONVBIVM
CVM VXORIBVS QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST CIVITAS
IIS DATA AVT CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVM
TAXAT SINGVLIS SINGVLAS Ante Diem III IDVS MARTIAS
DOMINI NOSTRI ANTONINI AVGvstI II (sic)
GETAE CAESARE COnSvlibvs
Caio VALERIO DOLENTIS FILio VALEN
TI SERDICa EX THRACIA
DESCRIPTvm ET RECOGNITvm EX TABVLA AEREA QVE FIXA EST ROM
aE IN MVRO POSt TEMPLVM DIVI AVGvsti AD MINERVAM

Parallelen:

CIL XVI 144 (7.1.230)
CIL XVI 146 (7.1.237)
RMD 198 (7.1.237)

Alle drei als Parallelen angeführten Konstitutionen galten für Equites singulares Augusti *in castris novis*. Ganz offensichtlich gab es also nach der Teilung der Truppe für jede der beiden Einheiten eigene Konstitutionen, obwohl sowohl die Voraussetzung für die Privilegierung - *honesta missio* nach wenigstens 25 Jahren Militärdienst - und die Privilegien selbst - Bürgerrecht für die Kaiserreiter selbst und Conubium - identisch waren.
Zu den vier vollständig erhaltenen Abschriften aus dem dritten Jahrhundert kommen noch fünf Fragmente hinzu, auf denen sich entweder nur der Name des Empfängers erhalten hat oder nur Teile der Kaisertitulatur und des Konstitutionsanfangs.

Fragmente mit Empfängerzeile:

P. Weiß, ZPE 127, 1999, 239 ff. Nr. 1 (7.1.222)
Ebd. Nr. 2 ([7.1.] 223)
RGZM O. 42467 (7.1.232)

Fragmente:

Speidel, Die Denkmäler der Kaiserreiter Equites singulares Augusti. Beih. Bonner Jahrb. 50 (1994) Nr. 77 ([7.1.] 230)
Ebd. Nr. 78 (223/235)

Damit kennt man bis heute zehn Belege von Konstitutionen für Equites singulares Augusti. Diese vergleichsweise geringe Anzahl hängt wie bei den Cohortes urbanae sicherlich mit der Größe dieser Truppengattung und den wenigen potenziellen Abschriftenbestellern zusammen. Keinesfalls darf man aus dem Befund auf eine unregelmäßige Vergabepraxis schließen.

D. KONSTITUTIONEN AUS DEN JAHREN 68 BIS 72 N.CHR.

Der Zeitraum zwischen Dezember 68 und Dezember 72 n.Chr. zeichnet sich durch eine Reihe von Konstitutionen aus, die von den sonst bekannten abweichen - sei es durch die Empfänger oder die Privilegien, die entweder durch diese Kaisererlasse gewährt wurden, oder auf die darin Bezug genommen wurde.
Die Reihe dieser Konstitutionen eröffnen drei Abschriften einer Konstitution Galbas für Soldaten der Legio I adiutrix.

22.12.68 (CIL XVI 7; Außenseite):

SERvius GALBA IMPERATOR CAESAR AVGVSTVS
PONTIFex MAXimvs TRIBvnicia POTestate COnSvl DESignatvs II
VETERANIS QVI MILITAVERVNT IN LEGIONI (sic)
I ADIVTRICE **HONESTAM MISSIONEM ET CIVI**
TATEM DEDIT QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA
SVNT **IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM**
ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS TVNC
HABVISSENT CVM EST CIVITAS IIS DATA AVT
SIQVI CAELIBES ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA
DVXISSENT DVM TAXAT SINGVLI SINGVLAS
Ante Diem XI Kalendas IANvarias
Caio BELLICO NATALE Pvblio CORNELIO
SCIPIONE COnSvlibvs
DIOMEDI ARTEMONIS Filio PHRYGio IAVDICea (sic)
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA AENEA
QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO
IN ARA GENTIS IVLIA (sic)

Parallelen:

CIL XVI 8 (22.12.68)
CIL XVI 9 (22.12.68)

In der Forschung hat sich heute die Meinung E. Ritterlings durchgesetzt, dass die Legio I adiutrix identisch ist mit der noch von Nero aufgestellten Legion aus Flottensoldaten[199]. Diese stand beim Einmarsch Galbas im September/Oktober 68 n.Chr. noch in Rom, wie Tacitus berichtet:

Tacitus, Hist. I,6: *Inducta legione Hispana, remanente ea, quam e classe Nero conscripserat, plena urbs exercitu insolito.*

[199] E. Ritterling in: RE XII, s.v. Legio 1381ff.

Allerdings war sie noch nicht richtig konstituiert, denn ihr fehlten zu diesem Zeitpunkt der Adler und die Signa, die sie nun von Galba beharrlich forderte.

Sueton, Galba 12: *Cum classiarios, quos Nero ex remigibus iustos milites fecerat ... aquilam et signa pertinacius flagitantes.*

Obwohl Galba gleich bei seiner Ankunft einige dieser Soldaten hinrichten ließ, gab er wohl doch im Dezember 68 dem Verlangen der Soldaten nach ordnungsgemäßer Konstituierung der Legion nach.

Tacitus, Hist. I,31: *Legioni classicae diffidebatur, infestae ob caedem commilitonum, quos primo statim introitu trucidaverat Galba.*

Anscheinend nutzte er aber diese Gelegenheit, um einen Teil der Mannschaft zu entlassen, wie die Konstitution für die Legio I adiutrix anzudeuten scheint. Darin wird den Soldaten nicht nur das Bürgerrecht gegeben, sondern auch die *honesta missio*. Da in diesem Zusammenhang kein Wort über eine eventuell bereits abgeleistete Dienstzeit fällt, möchte man annehmen, dass er sich auf diese Weise vor allem von den Soldaten trennte, die in seinen Augen für einen Verbleib in der Legion untauglich waren. Ob zu diesem Zeitpunkt auch die ehemaligen Flottensoldaten, die als Stammmannschaft in der neuen Legion blieben, zumindest selbst mit römischem Bürgerrrecht ausgestattet wurden, damit sie rechtlich den »normalen« Legionären gleichgestellt waren, entzieht sich unserer Kenntnis, da entsprechende Konstitutionen bis heute fehlen. Zwar möchte man dies annehmen, weil sonst Konstitutionen für die Legio I adiutrix auch noch einige Jahre nach 68 n.Chr. zu erwarten wären, doch muss man natürlich immer mit einer unvollständige Fundüberlieferung rechnen. So ist sie z.B. bei den Konstitutionen für die prätorischen Flotten in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts ebenfalls sehr lückenhaft[200].

Gehören die oben aufgeführten drei Konstitutionsabschriften an den Beginn der Bürgerkriegswirren und zeugen von dem - in diesem Fall allerdings vergeblichen[201] - Versuch Galbas, schlagkräftige und ihm treu ergebene Truppen gegen seinen Widersacher Otho zu gewinnen, so markieren die weiteren Konstitutionen das Ende des Bürgerkriegs nach dem Sieg Vespasians. Aus der Zeit von Februar 70 bis Dezember 72 n.Chr. sind bisher sieben Konstitutionen durch zwölf Abschriften belegt. Wenn sie auch bis auf eine Ausnahme alle Bürgerrecht und Conubium verleihen, lassen sie doch ein System abgestufter Belohnungen erkennen. Mit ihnen zeigte sich Vespasian den Truppen erkenntlich, denen er seinen Sieg verdankte. Bevor jedoch darauf im einzelnen eingegangen wird, sollen die Konstitutionen zunächst in ihrer chronologischen Abfolge vorgestellt werden.

Fast unmittelbar nach seiner Bestätigung durch den Senat am 21./(22.?) Dezember 69 n.Chr.[202] verlieh der neue Kaiser Bürgerrecht und Conubium an die Beneficiarier in der Ravennatischen Flotte - und zwar unabhängig von ihrer bisher absolvierten Dienstzeit noch während ihres aktiven Dienstes:

26.2.70 (M. Roxan, An emporer rewards his supporters: the earliest extant diploma issued by Vespasian. Journ. Rom. Arch. 9, 1996, 247 ff.; Außenseite):

IMPeratoris VESPASIANI CAESARIs AVGvsti TR
IBVNICIA POTESTATE COnSvlis II **BENEFIC**
IARI QVI MILITANT IN CLASSE RAVEN
NATE SVB SEXto LVCILIO BASSO QVORVM
NOMINA SVB SCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS**
POSTERIISQVE EORVM CIVITATEM DEDI (sic)
T ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS
TVNG HABVISSENT CVM EST CIVITAS IIS (sic)

[200] Siehe dazu oben S. 93.

[201] Die ganze *legio classicorum* legte den Treueeid auf Otho ab (Tacitus. Hist. I,36) und begleitete ihn anschließend als Legio I auf dem Feldzug gegen Vitellius (so Ritterling, a.a.O. [Anm. 199] unter Verweis auf Tacitus Hist. II,11).

[202] Vgl. D. Kienast, Römische Kaisertabelle (1990) 108.

DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT CVM
IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVMTA
XAT SINGVLI SINGVLAS Ante Diem IIII MA
RTIAS IMPeratore VESPASIANO CAESARE
AVGvsto II CAESARE AVGvsti Filio VESPASIANO
COnSvlibvs **DERNALVS DERDIPILI Filivs DACVS**
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX
TABVLA AENEA QVAE FIXA EST ROM
AE IN CAPITOLIO IN PODIO MVR
I ANTE AEDEM GENI Popvli Romani

Nur einen Monat später erfolgte die Privilegierung von Angehörigen der Legio II adiutrix durch zwei Konstitutionen. Die eine galt den vorzeitig ausgeschiedenen Kriegsversehrten, die zweite den nach 20 Dienstjahren ehrenvoll Entlassenen. Nach der bis heute gültigen Meinung Ritterlings[203] wurde die Legio II adiutrix durch Vespasian aus Mannschaften der Ravennatischen Flotte gebildet. Aus den historischen Überlieferungen lässt sich diese Annahme allerdings nicht eindeutig belegen. Zwar geht nach Cassius Dio die Gründung der Legio II adiutrix auf Vespasian zurück[204]; er berichtet allerdings nicht, woher sie rekrutiert wurde. Tacitus wiederum überliefert, dass nach der Schlacht von Cremona am 24. Oktober 69 n.Chr. 6000 frisch rekrutierte Dalmater die flavische Partei verstärkten. Die Verluste der am Kampf beteiligten Legionen wurden vor allem mit Freiwilligen aus der Ravennatischen Flotte ausgeglichen, die Flotte selbst mit Dalmatern aufgefüllt.

Tacitus, Hist. III,50: *Sex milia Dalmatarum, recens dilectus, comitabantur; .... Ad has copias e classicis Ravennatibus legionariam militiam poscentibus optumus quisque adsciti: classem Dalmatae supplevere.*

Nach Tacitus muss man annehmen, dass die verdienten Flottensoldaten aus der Ravennatischen Flotte zunächst über die auf Seiten Vespasians stehenden Legionen verteilt wurden und keine eigene Einheit bildeten. Es mag sein, dass Vespasian nach seiner Bestätigung durch den Senat diese Soldaten zur Legio II adiutrix zusammenfasste; belegbar ist diese Annahme aber nicht. Ganz sicher gab es aber in der Legio II adiutrix Soldaten, die einerseits keine römischen Bürger waren - denn dieser Status wurde ihnen erst durch die Konstitutionen im Jahr 70 n.Chr. verliehen -, andererseits aber bereits auf eine Dienstzeit von wenigstens 20 Jahren zurückblicken konnten. Denn abgesehen von den vorzeitig entlassenen Verwundeten war für die übrigen Angehörigen der Legio II adiurix die ehrenvolle Entlassung nach mindestens 20jähriger Militärzeit Voraussetzung für den Erhalt von Bürgerrecht und Conubium.

7.3.70 (CIL XVI 10; Außenseite):

IMPerator VESPASIANVS CAESAR AVGvstvs TRIBvnicia POTESTate COnSvl II
CAVSARI QVI MILITAVERVNT IN LEGione II ADIVTRICE
PIA FIDELE **QVI BELLO INVTILES FACTI SVNT ANTE EME**
RITA STIPENDIA EX AVCTORATI SVNT ET DIMISSI
HONESTA MISSIONE QVORVM NOMINA SVB
SCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS POSTERISQVE EORVM**
CIVITATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS
TVNC HABVISSENT CVM EST CIVITAS IS DATA AVT SI
QVI CAELIBES ESSENT CVM IS QVAS POSTEA DVXIS
SENT DVM TAXAT SINGVLI SINGVLAS

[203] Ritterling, a.a.O. (Anm. 199) 1437 ff.
[204] Cass. Dio LV,24,3.

IMPeratore VESPASIANO AVGvsto II CAESARE AVGvsti Filio COnSvlibvs
II AI
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO AD
ARAM GENTIS IVLIAE LATERE DEXTRO ANTE
SIGNVM LIBERI PATRIS TABvla I PAGina I
LOCO XXV
DVLE DATVI Filio NATIONE BESSVS

7.3.70 (CIL XVI 11; Außenseite):

IMPerator VESPASIANVS CAESAR AVGVSTvs
TRIBVNICia POTESTate COnSvl II
VETERANIS QVI MILITAVERVNT IN LEGione
II ADIVTRICE PIA FIDELE **QVI VICENA**
STIPENDIA AVT PLVRA MERVERANT
ET SVNT DIMISSI HONESTA *MISS*IONE
QVORVM NOMINA SVBSCRIP*TA SV*NT
IPSIS LIBERIS POSTERISQV*E EO*RVM
CIVITATEM DEDIT ET CONVBIVM CVM
VXORIBVS QVAS TVNC HABVISSENT
CVM EST CIVITAS IIS DATA AVT SI QVI
CAELIBES ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA
DVXISSENT DVM TAXAT SINGVLI
SINGVLAS Ante Diem NONis MARTiis
IMPeratore VESPASIANO CAESARE AVGvsto II
CAESARE AVGvsti Filio VESPASIANO COnSvlibvs
Tabvla I PAGina V LOCo XXXXVI
NERVAE LAIDI Filio DESIDIATI
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPI
TOLIO IN PODIO ARAE GENTIS IVLIAE
LATERE DEXTRO
ANTE SIGNVm LIBeri PATRIS

Ein Jahr später galten drei Konstitutionen den italischen Flotten, wobei auffallenderweise die Privilegien für die Misenische Flotte an zwei Terminen im Abstand von zwei Monaten veröffentlicht wurden. Leider fehlt auf zwei Abschriften der Dienstrang des Empfängers (CIL XVI 13 und CIL XVI 16). Nach den übrigen drei zu urteilen, könnten jedoch die Empfänger der im Februar bekannt gegebenen Konstitution Centurionen gewesen sein, der im April einfache Mannschaftsgrade.
Allen diesen Konstitutionen gemeinsam ist die Tatsache, dass den Flottensoldaten zuvor Land zugewiesen wurde: den Misenern in Paestum, den Ravennaten in Pannonien. Außerdem waren alle nach 26 Jahren bereits aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden. Dabei fällt auf, dass im Gegensatz zu den Konstitutionen für die Veteranen der Legio II adiutrix die *honesta missio* nicht erwähnt ist, doch mag die Formel *deducti in* ... die ehrenhafte Entlassung impliziert haben. Auch die Dienstrangbezeichnungen stehen in den Abschriften im Dativ und nicht im Ablativ mit vorangestelltem *ex,* wie man es von den Konstitutionsabschriften für entlassene Auxiliare und Provinzflotten kennt. Allerdings scheint diese Unterscheidung überhaupt erst unter Titus einzusetzen. Zumindest ist die Konstitutionsabschrift für einen Angehörigen der Ägyptischen Flotte vom 8.9.79 (CIL XVI 24) der früheste Beleg für eine solche sprachliche Trennung von aktiven und entlassenen Konstitutionsempfängern, während in der

Abschrift CIL XVI 1 (= Konstitution vom 11.12.52) für einen Entlassenen der Misenischen Flotte dessen Rang wie für einen Aktiven angegeben wird.

9.2.71 (J. Miškiv, Roman military diploma from Slavonski Brod [1999]; Außenseite):

IMPerator CAESAR VESPASIANVS AVGvstvs PONTifex
MAXimvs TRIBvnicia POTestate II IMPerator VI Pater Patriae COnSvl III
VETERANIS QVI MILITAVERVNT IN
CLASSE MISENENSIS SVB SEXto LVCILIO
BASSO **QVI SENA ET VICENA STIPEN**
DIA AVT PLVRA MERVERANT ET SVNT
DEDVCTI PAESTVM QVORVM NOMINA
SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS LIBERIS POSTE**
RISQVE EORVM CIVITATEM DEDIT ET
CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS
TVNC HABVISSENT CVM EST CIVI
TAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES
ESSENT CVM IIS QVAS POSTEA DV
XISSENT DVM TAXAT SINGVLI SIN
GVLAS Ante Diem V IDVS FEBRvarias
IMPeratore CAESARE VESPASIANO AVGvsto III
Marco COCCEIO NERVA COnSvlibvs
centvrioni **LICCAIO BIRSI Filio MARSVNNIA**
LOCO XXIII
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX
TABVLA AENEA QVAE FIXA EST
ROMAE IN CAPITOLIO IN PODIO ARAE
GENTIS IVLIAE

Parallelen:

CIL XVI 12 (9.2.71)
CIL XVI 13 (9.2.71)
CIL XVI 15 (5.4.71)
CIL XVI 16 (5.4.71)

5.4.71 (CIL XVI 14; Außenseite):

IMPerator CAESAR VESPASIANVS AVGvstvs PONTifex
MAXimvs TRibvnicia POTestate II IMPerator VI Pater Patriae COnSvl III DESIGnatvs
IIII **VETERANI QVI MILITAVERVNT** IN (sic)
CLASSE RAVENNATE SVB SEXto LVCILIO
BASSO **QVI SENA ET VICENA STIPENDIA**
AVT PLVRA MERVERVNT ET SVNT DE
DVCTI IN PANNONIAM QVORVM NO
MINA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS LIBE**
RIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM
DEDIT ET CONVDIVM CVM VXORIBVS (sic)
QVAS TVNC HABVISSENT CVM EST CIVI
TAS IIS DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT
CVM IIS QVAS POSTEA DVXISSENT DVM
TAXAT SINGVLIS SINGVLAS NONis APRILis
CAESARE AVGvsti Filio DOMITIANO CNaeo PEDIO CASCO COnSvlibvs

PLATORI VENETI Filio CENTVRIONI
MAEZEIO
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN
CAPITOLIO AD ARAM GENTIS IVLIAE DE
FORAS PODIO SINISTERIORE TABvla I
PAGina II LOCO XXXXIIII

5.4.71 (vorgestellt von M. Roxan im Jahr 2000 auf dem 18. Internationalen Limeskongress in Amman; Außenseite):

IMPerator CAESAR VESPASIANVS AVGVSTVS
PONTifex MAXimvs TRIBvnicia POTESTate II IMPerator VI Pater Patriae COnsvl III
DESIGNatvs IIII
NAVARCHIS ET TRIERARCHIS ET REMIGIBVS
QVI MILITAVERVNT IN CLASSE RAVENNATE
SVB SEDto LVCILIO BASSO **ET ANTE EMERITA STI** (sic)
PENDIA QVOD SE IN EXPEDITIONE BELLI FOR
TITER INDVSTRIEQVE GESSERANT EX AVCTO
RATI SVNT ET DEDVCTI IN PANNONIAM QVO
RVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT **IPSIS LI**
BERIS POSTERISQVE EORVM CIVITATEM DE
DIT ET CONVBIVM CVM VXORIBVS QVAS
TVNC HABVISSENT CVM EST CIVITAS IS
DATA AVT SIQVI CAELIBES ESSENT CVM IIS
QVAS POSTEA DVXISSENT DVMTAXAT SIN
GVLi SINGVLAS NONIS APRILis
CAESARE AVGvsti Filio DOMITIANO CNaeo PEDIO CASCO
COnSvlibvs
centvrio **VELAGENO COVIONIS Filio ERAVISCO**
DESCRIPTVM ET RECOGNITVM EX TABVLA
AENEA QVAE FIXA EST ROMAE IN CAPITOLIO
IN PODIO ARAE GENTIS IVLIAE PARTE SI
NISTERIORE EXTRISECVS

Wenige Tage später wurde eine weitere Konstitution für Flottensoldaten veröffentlicht, deren Abschrift sich bedauerlicherweise nur sehr fragmentarisch erhalten hat. Daher ist nicht klar, welche Flottenangehörigen hier ausgezeichnet wurden. Nesselhauf ergänzte den Konstitutionstext folgendermaßen:

14/30.4.71 n.Chr. (CIL XVI 17; Kompilierter Text aus Innen- und Außenseite der Tafel I):

[Imp(erator) Caesar Vespasianus Aug(ustus) pont(ifex) max(imus) tr(ibunicia) pot(estate) II imp(erator) VI p(ater p(atriae) co(n)s(ul) III desig(natus) IIII]
[veteranis qui militaverunt in classe --- sub ---] qui sena et [vice]na sti[pendia au]t plura meruissent [item is qui] ante emerita stipen[dia quo]d se in expeditione belli fortiter industrieque gesserant exauctorati sunt
quorum nomina subscripta sunt ipsis liberis posterisque [eorum civi]tatem dedit et conubium [cum

uxorib]us quas tunc habuissent [cum est ci]vitas is data aut siqui cae[libes esse]nt cum is quas postea du[xissent du]m taxat singuli sing(ulas).
[a(nte) d(iem) ---]Kalendas Maias
[Caesare Aug(usti) f(ilio)]Domitiano Cn(aeo) Pedio Casco co(n)s(ulibus)
[---] Lensi f(ilio) Pannonio
[Descript(um) et] recogn(itum) ex tabula aen(ea) quae [fixa est Rom]ae in Capitolio ad aram [gentis Iu]liae

Er ordnete die Konstitution der Syrischen Flotte zu, da hier - anders als bei den Konstitutionen, die sicher für die italischen Flotten bestimmt waren - keine Landzuweisungen erwähnt sind. Das in der Konstitution angesprochene tapfere Verhalten hätten die Empfänger nicht im Bürgergerkrieg, sondern im jüdischen Krieg an den Tag gelegt. Nachrichten darüber fehlen allerdings. Nach seiner Lesung soll die Konstitution für Empfänger mit zwei unterschiedlichen Voraussetzungen gelten - zum einen für Personen mit 26 und mehr Dienstjahren, zum anderen für Soldaten, die wegen ihrer Tapferkeit vorzeitig entlassen worden waren. Betrachtet man allerdings die anderen Konstitutionen aus diesen Jahren, so zeigt sich, dass bisher keine darunter ist, die zugleich für zwei verschiedene Empfängergruppen galt. Daher ist zu prüfen, ob die Ergänzug ... *item is, qui* ... tatsächlich richtig ist. Es fällt nämlich auf, dass dies die einzige uns bisher bekannte Konstitution ist, in dem das Verb *merere*, mit dem im 1. Jahrhundert die bis zum Zeitpunkt der Privilegienverleihung abgeleistete Dienstzeit der Empfänger beschrieben wird, im Konjunktiv Plusquamperfekt steht. Welchen Grund könnte es aber geben, dass eine Dienstzeit von 26 und mehr Jahren als etwas Irreales dargestellt wird[205]? Verständlich wird eine solche Formulierung nur dann, wenn durch eine vorzeitige Entlassung die normale Dienstzeit nicht abgeleistet worden ist. Die Ergänzung ... *qui sena et vicena stipendia aut plura meruissent, sed ante emerita stipendia quod se in expeditione belli fortiter industrieque gesserant exauctorati sunt* ... würde im Gegensatz zu Nesselhaufs Lesung dem verwendeten Konjunktiv einen Sinn geben. Darf man vor diesem Hintergrund die Angehörigen der Misenischen und Ravennatischen Flotte allein wegen des fehlenden Hinweises auf die Veteranendeduktion wirklich als mögliche Begünstigte dieser Konstitution ausklammern?
Auffallenderweise fehlt in dieser Konstitution auch ein Hinweis auf die *honesta missio*, obwohl diese Soldaten wegen herausragender Tüchtigkeit vorzeitig entlassen worden sind. Entweder hat man die Formel *et sunt dimissi honesta missione* vergessen, oder der ehrenvolle Abschied war noch nicht förmlich erfolgt, sondern stand unmittelbar bevor. Wie man es auch immer sehen will, in jedem Fall ist ein Zusammenhang dieser Konstitution mit dem Bürgerkrieg und damit mit den italischen Flotten nicht gänzlich auszuschließen.

Dass bestimmte Privilegien, die aus den Verhältnissen im Bürgerkrieg resultieren, noch drei Jahre nach seinem Ende ihren Niederschlag in Konstitutionen finden, zeigt die folgende Prätorianerkonstitution. Von der Abschrift hat sich allerdings nur die Tabella II erhalten. Sie unterscheidet sich von den sonst üblichen Abschriften dadurch, dass nicht nur die Beglaubigungsformel fehlt - dafür kennt man immerhin einige wenige Parallelen -, sondern auch die Zeugennamen fehlen. Nesselhauf vermutete, dass sie nur in Tinte geschrieben waren. Dies ist zwar nicht auszuschließen, aber es scheint doch sehr unwahrscheinlich zu sein, dass ausgerechnet die immer sichtbare Außenseite so unsorgfältig behandelt worden sein soll. Da zudem das Stück im Flussbett des Tiber in Rom gefunden worden ist, möchte man eher annehmen, dass diese Abschrift aufgrund irgendeines Fehlers nicht fertig graviert und weggeworfen worden ist. Dies heißt aber natürlich nicht, dass die in der Abschrift genannten Privilegien deshalb zweifelhaft sein müssen.

[205] Zwar kann ein Konjunktiv auch in einem Relativsatz mit kausalem Sinn stehen, doch wird man diese Möglichkeit hier wohl ausschließen dürfen, da in allen anderen Konstitutionen dieser Relativsatz mit einem Indikativ gebildet wird.

30.12.72 (CIL XVI 25; Innenseite der Tafel II):

HABENT SIQVI EORVM FEMINAM PEREGRINAM
DVXERIT DVMTAXAT SINGVLI SINGVLAS QVAS
PRIMO DVXERINT CVM IIS HABEANT CONVBIVM
HOC QVOQVE IIS TRIBVO VT QVOS AGROS A ME
ACCEPERINT QVASVE RES POSSEDERVNT III Kalendas
IANVARias SEXto MARCIO PRISCO CNaeo PINARIO
AEMILIO CICATRICVLA COnSvlibvs **SINT IMMVNES**
STAI Cai Filio GALERIA tribv SATVRNINI
CLVNIA CoHOrtis II PRaetoriae

Der Text unterscheidet sich deutlich von dem der späteren Prätorianer/Urbaniciani-Konstitutionen: Nur hier ist in einer Konstitution die gleichzeitige Gewährung von Steuerimmunität belegt. Außerdem weist sie ein anderes Formular in Bezug auf das Conubium auf. Drittens fehlt der Passus *proinde liberos tollant ac si ex duobus civibus Romanis natos*. Folgt man dem Ergänzungsvorschlag für den vorangegangenen Text auf der Tabella I von Mommsen und Nesselhauf *[nomina --- subieci, quibus fortiter et pie militia functis tribuo, ut, qui uxores habent aut qui uxores non] habent*, wären ihre Kinder überhaupt nicht berücksichtigt worden. Da es die früheste überlieferte Prätorianerkonstitution ist, kann diese Vermutung nicht widerlegt werden. Es mag sein, dass die Kinder erst später berücksichtigt wurden. Andererseits ist aber auch nicht auszuschließen, dass auf der verlorenen Tafel die Gewährung der *patria potestas* über bereits vorhandene Kinder erwähnt war, etwa in der Art wie: *[ut in potestatem parentum sint liberi eorum, quos] habent*. Vor dem Hintergrund der späteren Prätorianerkonstitutionen scheint mir dies sogar recht wahrscheinlich zu sein[206].

Bevor zum Schluss auf die unterschiedlichen Belohnungen eingegangen wird, die sich auf Grund der Konstitutionstexte erkennen lassen, sollen die vespasianischen Konstitutionstexte aus den Jahren 70 bis 72 n.Chr. in einer Tabelle zusammengestellt werden.

[206] Siehe dazu ausführlich oben S. 97 ff.

[Prätorianer]	**beneficiarii**, qui **militant** in ...	**nauarchis, trierarchis et remigibus, qui militaverunt** in ... **ante emerita stip. ... exauctorati sunt et deducti in ...**	**veteranis**, qui **militaverunt** in ... **qui 26 stip. aut plura meruerunt (meruerant=*) et sunt deducti in ...**	[Flottensoldaten]	**causari**, qui **militaverunt** in ... **ante emerita stip. exauctorati sunt et dimissi hon. miss. ...**	**veteranis**, qui **militaverunt** in ... **qui 20 stip. aut plura meruerant et sunt dimissi hon. miss. ...**
[— tribuo ius conubii] siqui eorum feminam peregrinam duxerit ... quos primos duxerint, cum iis habeant conubium **Hoc quoque iis tribuo, ut quos agros a me acceperint quasve res possederunt ... sint immunes**	ipsis, liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	ipsis, liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	ipsis, liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	qui 26 stip. aut plura **meruissent sed ante emerita stip. ... exauctorati sunt** ... ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	ipsis, liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...	ipsis, liberis posterisque eorum civitatem dedit et conubium ...
	26.2.70 classis Rav. (JRA 9)					
					7.3.70 Leg. II adiutrix (CIL XVI 10)	7.3.70 Leg. II adiutrix (CIL XVI 11)
			9.2.71 classis Mis. (CIL XVI 12 /CIL XVI 13/ Slav.Brod*)			
		5.4.71 classis Rav. (Kunsthandel)	5.4.71 classis Mis. (CIL XVI 15*/ CIL XVI 16) 5.4.71 classis Rav. (CIL XVI 14)			
				13./30.4.71 classis ? (CIL XVI 17)		
30.12.72 Coh. II Pr. (CIL XVI 25)						

Es zeigt sich deutlich, dass die Konstitutionstexte dieser Zeit sehr variantenreich sind und dadurch die außergewöhnlichen Zustände des 69er Jahres widerspiegeln. In der kurzen Zeitspanne von drei Jahren sind bisher allein neun Konstitutionen überliefert. Dies hat anscheinend nicht nur in den staatlichen Kanzleien für eine wahre Arbeitsflut gesorgt, sondern auch bei den Graveuren der öffentlich anzuschlagenden Tafeln und in den Notariatsbüros. Zumindest scheinen dies die beiden im Februar und April veröffentlichten Konstitutionen für die Misenische Flotte anzudeuten. Obwohl die Konstitution vom 9.2.71 durch drei Abschriften belegt ist, liest man einmal *meruerant* anstatt *meruerunt.* Dasselbe gilt für die Abschriften CIL XVI 15 und 16 der Konstitution vom 5.4.71 für die Misenische Flotte.

Nur in einer einzigen Konstitution wurden Privilegien vergeben, die über den üblichen bürgerrechtlichen Rahmen hinausgehen. Während die in den späteren Konstitutionsabschriften belegten Rechte der Prätorianer nur das Conubium mit einer peregrinen Frau und die *patria potestas* über die Kinder umfassen, erhielten sie 72 n.Chr. durch die Konstitution nicht nur Land, sondern auch Steuerimmunität.

Gerade die Befreiung von Steuern und anderen allgemeinen Lasten kennt man sonst nur aus kaiserlichen Verfügungen, die sich an Legionäre richteten[207].
Diese für Prätorianer außergewöhnlichen Konstitutionsprivilegien lassen sich mit zwei Ereignissen verbinden, die Tacitus in seinen Historien überliefert. Einerseits standen zumindest Teile der Prätorianer auf Seiten Vespasians und kämpften für ihn in der Schlacht von Cremona, wenn auch nicht besonders erfolgreich.

Tacitus, Hist. III,21: *Hic aquilarum signorumque ordo: milites mixti per tenebras, ut fors tulerat; praetorianum vexillum proximum tertianis, cohortes auxiliorum in cornibus, latera ac terga equite circumdata; Sido atque Italicus Suebi cum delectis popularium primori in acie versabantur.*

Tacitus, Hist. III,23: *Sustinuit labentem aciem Antonius accitis praetorianis. Qui ubi excepere pugnam, pellunt hostem, dein pelluntur.*

Andererseits sah sich Vespasian nach Ende des Bürgerkriegs einer gewaltigen Menge Soldaten gegenüber, die Ansprüche auf den hohen Sold der Prätorianer anmeldete. Dies waren zum einen Leute, die von Vitellius entlassen, von der vespasianischen Partei aber reaktiviert worden waren; zum anderen hatten sowohl Vitellius als auch Vespasian einer Reihe von Legionären die Versetzung zu den Prätorianern versprochen. Diese forderten nun den entsprechenden Sold und lehnten Ländereien als Abfindung zunächst ab:

Tacitus, Hist. IV,46: *Praetorianam militiam repetebant a Vitellio dimissi, pro Vespasiano congregati; et in lectus eandem spem e legionibus miles promissa stipendia flagitabat; ne Vitelliani quidem sine multa caede pelli poterant: sed immensa pecunia tanta vis hominum retinenda erat.*

Tacitus, Hist. IV,46: *Paucis post diebus adloquentem Domitianum firmati iam excepere: spernunt oblatos agros, militiam et stipendia orant. Preces erant, sed quibus contra dici non posset; igitur in praetorium accepti.*

Zwar musste man dem Druck der Soldaten erst einmal nachgeben, konnte aber später die immensen Kosten doch verringern, indem man nach und nach Soldaten entließ.

Tacitus, Hist. IV,46: *Dein quibus aetas et iusta stipendia, dimissi cum honore, alii ob culpam, sed carptim ac singuli, quo tutissimo remedio consensus multitudinis extenuatur.*

In diesen Zusammenhang gehört nun die Konstitutionsabschrift CIL XVI 25. Sie zeigt, dass anscheinend nicht alle Prätorianer die Landzuweisung abgelehnt haben. Diejenigen, die das Angebot angenommen hatten, erhielten durch die Konstitution neben Bürgerrechtsprivilegien auch Steuervorteile. Mehr noch als eine Belohnung für vespasianische Parteigänger kommt darin wohl das Bemühen zum Ausdruck, die Verhältnisse im Reich zu normalisieren und das Militäraufgebot finanzierbar zu gestalten. Dabei scheint es günstiger gewesen zu sein, bei den Prätorianerveteranen auf Steuern zu verzichten, als die hohen Soldzahlungen fortzuführen.

Die erhaltenen Konstitutionsabschriften von Flottenangehörigen stellen ebenfalls Zeugnisse besonderer Belohnungen dar, belegen aber gleichfalls das Bemühen, die politischen Verhältnisse zu stabilisieren und die Staatskasse zu entlasten. Bedenkt man, dass bis in flavische Zeit peregrinen Soldaten Bürgerrechtsprivilegien nur sehr selten gewährt wurden, so bedeutete die Verleihung von Bürgerrecht und Conubium an sich schon eine Belohnung. Sicher nicht ohne Grund sind es die Benefiziarier in der Ravennatischen Flotte, die nach den bisher bekannten Belegen erstmals als aktive Soldaten unabhängig von ihrer zuvor abgeleisteten Dientzeit das Bürgerrecht für sich und ihre Kinder sowie das Conubium erhielten. Eine solche Auszeichnung lässt sich bei den Auxiliarsoldaten bisher erst 18 Jahre später feststellen[208]. Der Grund für diese außerordentliche Belohnung liegt in der Rolle der ravennatischen Fotte während des Bürgerkriegs: Sie hatte sich schon sehr früh in Italien auf die Seite Vespasians geschlagen.

[207] Vgl. dazu Exkurs I unten S. 117 ff. - Sollten Steuerimmunitäten auch später für Prätorianer üblich gewesen sein, so waren sie jedenfalls nie mehr Bestandteil der Konstitutionen.

[208] Siehe oben die Gruppen 5a und 5b in der Liste auf S. 13 ff.

Tacitus, Hist. III,12: *Lucilius Bassus classis Ravennatis praefectus ambiguos militum animos, quod magna pars Dalmatae Pannoniique erant, quae provinciae Vespasiano tenebantur, partibus eius adgregaverat. ... Trierarchi magno tumultu Vitelli imagines invadunt, et paucis resistentium obtruncatis ceterum volgus rerum novarum studio in Vespasianum inclinabat.*

Wie dem unpublizierten Militärdiplom vom 5.4.71 und der Abschrift CIL XVI 17 zu entnehmen ist, stellte natürlich auch die vorzeitige Entlassung eine Belohnung dar. Denn Einsatz und Tapferkeit werden ausdrücklich als Gründe dafür angeführt. Ebenfalls zu den außergewöhnlichen Maßnahmen zählte die Ansiedlung der misenischen Flottensoldaten in Paestum und der vornehmlich aus Dalmatien und Pannonien stammenden ravennatischen Flottenangehörigen in Pannonien. Gerade hier kommt allerdings am deutlichsten das Bemühen zum Ausdruck, durch die Belohnungen die Staatskasse so wenig wie möglich zu belasten: Statt Geldgeschenke gab es Land, und zwar im Gegensatz zu den Prätorianern ohne gleichzeitige Steuerimmunität!

Vor diesen vielfältigen, sehr individuell vergebenen zusätzlichen Vergünstigungen - gleich aus welchen Motiven heraus sie gewährt wurden - fällt die Behandlung der Legionäre aus der I adiutrix und II adiutrix auf: Ist aufgrund ihrer Genese die Bürgerrechtsverleihung an die Veteranen selbst verständlich, so erstaunt aber die Behandlung der Ehefrauen. Sie blieben peregrin, da den Konstitutionsempfängern das Conubium verliehen wurde, obwohl nach dem octavianischen Edikt den Ehefrauen von Legionärsveteranen eigentlich das römische Bürgerrecht zustand! Ganz offensichtlich zählte man diese »Gründergeneration« aufgrund ihrer Herkunft noch nicht zu den »normalen« Legionären.

EXKURS I: DIE BÜRGERRECHTSPRIVILEGIEN FÜR LEGIONSVETERANEN

Bevor auf die rechtlichen Auswirkungen der Bürgerrechtskonstitutionen im einzelnen eingegangen wird, sollen hier die entsprechenden Rechte der Legionäre vorgestellt werden. Nur vor diesem Hintergrund erschließt sich die volle rechtliche Bedeutung der Konstitutionen für alle anderen Truppengattungen. Zugleich zeigt es sich, dass die Vergabe der unterschiedlichen Bürgerrechtsprivilegien durchaus in Bezug zu dem Bürgerrechtsstatus standen, der mit der Zugehörigkeit zu bestimmten Truppengattungen verbunden war. Wie nachgewiesen werden konnte, unterschieden sich sie in ihrem Umfang stark voneinander, wenn man die Privilegien der Prätorianer bzw. Urbaniciani, also der von Haus römischen Bürger, mit denen der peregrinen Auxiliare vergleicht, um nur die Extreme zu nennen. Bis heute herrscht nun in der Forschung weitgehend die Meinung vor, dass Legionäre weder das Conubium mit peregrinen Frauen bekamen, noch dass ihre illegitimen Kinder das römische Bürgerrecht erhielten[209]. Sie wären also als einzige von der Privilegierung ihrer Familienangehörigen ausgeschlossen gewesen. Mit ein Grund für diese Ansicht ist das Fehlen sog. Militärdiplome von Legionssoldaten. Die Konstitutionen für Soldaten aus der Legio I und II adiutrix sind in diesem Zusammenhang nicht heranzuziehen, da es sich bei ihnen zu dieser Zeit noch um quasi »irreguläre« Einheiten handelt, die im Zuge des Bürgerkriegs aus peregrinen Flottenmannschaften aufgestellt worden waren. Bezeichnenderweise gehören diese Konstitutionen alle in die Zeit des Bürgerkriegs bzw. bis unmittelbar nach seiner Beendigung, als beide Legionen frisch ausgehoben worden waren[210]. In dem Augenblick, in dem beide

[209] Anders hingegen H. Wolff, Die Entwicklung der Veteranenprivilegien vom Beginn des 1. Jahrhunderts v. Chr. bis auf Konstantin d. Gr. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 44 ff., bes. 77 f.

[210] Vgl. dazu ausführlich oben S. 107 ff.

Einheiten etabliert waren und wie bei Legionen üblich durch römische Bürger aufgefüllt wurden, verschwinden die Abschriften.
Dennoch hat es anscheinend auch für »normale« Legionäre kaiserliche Erlasse gegeben, die allerdings zusätzlich zu den Bürgerrechtsprivilegien noch Bestimmungen zur Steuer- und Zollfreiheit sowie zur Befreiung von anderen Lasten enthielten. Den besten Einblick in eine solche »Legionärskonstitution« gewährt ein beidseitig beschriebenes Holztäfelchen aus Philadelphia im Fayum. Obwohl es nicht die früheste Legionärsprivilegierung belegt, soll mit ihm begonnen werden, um das Verständnis für die übrigen, weniger ausführlichen Dokumente zu erleichtern.

Es handelt sich bei dieser Urkunde um das Protokoll einer Epikrisis[211]. Die folgende Textwiedergabe folgt im wesentlichen der Erstveröffentlichung von G. Lefebvre (= CPL 104), die bis heute die unvoreingenommenste Lesung darstellt[212]. Danach scheint der Text keineswegs so verderbt zu sein, wie allgemein behauptet wird[213] - zumindest nicht so, dass man den Sinn nicht mehr verstehen könnte. Die von dem Legionärsveteran Valerius Quadratus vorgelegte Abschrift ist zur besseren Unterscheidung gegenüber dem eigentlichen Epikrisisprotokoll eingerückt.

2.7.94 n.Chr. (CPL 104)
Vorderseite, rechte Kolumne:

Caivs EPIDIVS Cai Filivs POLlia tribv
BASSVS VETeranvs
Lvcivs PETRONIVS Lvcii Filivs POLlia tribv
CRISPVS VETeranvs
Marcvs PLOTIVS Marci Filivs POLlia tribv
FVSCVS VETeranvs
Marcvs ANTONIVS Marci Filivs POLlia tribv
CELER VETeranvs
Pvblivs AVDASIVS Pvbli Filivs POLlia tribv
PAVLLVS VETeranvs
Marcvs ANTONIVS LON
GVS PVLLvs VETeranvs

Lvcivs PETRONIVS NIGER
VETeranvs

Lvcivs VALERIVS CLEMENs
VETeranvs

Marcvs ANTONIVS GER
MANVS VETeranvs

[211] Bereits Wilcken in: L. Mitteis u. U. Wilcken, Gründzüge und Chrestomatie der Papyruskunde (1912) 546 ff. Nr. 463 wies auf den Zusammenhang dieses Protokolls mit der Epikrisis hin. Anders jedoch als in den griechischen Abschriften aus den Epikrisislisten (CIL XVI Anhang Nr. 2-8 u. S. Daris, Documenti per la storia del esercito Romano in Egitto [1965] Nr. 95), die Auszüge aus den Eintragungen nach Abschluss der Epikrisis darstellen, scheint hier das Epikrisisverfahren selbst wiedergegeben worden zu sein.

[212] G. Lefebvre, Copie d'un édit impérial. Bull. Soc. Arch. Alexandrie 12, 1910, 39 ff. - Zu den »Verbesserungen« des Textes vgl. die Literaturliste von R. Cavenaile, CPL 104, und bei H. Wolff, Die Entwicklung der Veteransprivilegien vom Beginn des 1. Jahrhunderts v.Chr. bis auf Konstantin d.Gr. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.) Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 44 ff., bes. 98f., 102 ff. sowie zuletzt S. Link, Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen. Heidelberger Althist. Beitr. u. Epigr. Stud. 9 (1989) 78 ff.

[213] So Wilcken a.a.O. (Anm. 211), Wolff a.a.O. (Anm. 212) und Link a.a.O. (Anm. 212).

Vorderseite, linke Kolumne:

Lvcio NONIO CALPVRNIO TORQVATO ASPRENATE Tito SEXTIO MAGIO
LATERANO COnSvlibvs VI NONas IVLIAS ANNO XIII IMPeratoris CAESARIS DOMITIANI
AVGvsti GERMANICI MENSE EPIP DIE VIII ALEXandriae AD AEGYPTVM
Marcvs VALERIVS Marci Filivs POLlia tribv QVADRATVS VETeranvs DIMMISSVS HONESTA
MISSIONE EX LEGione X FRETENSE TESTATVS EST SE DESCRIPTVM
ET RECOGNITVM FECISSE EX TABVLA AENEA QVAE EST FIXA
IN CAESAREO MAGNO ESCENDENTIVM SCALAS SECVNDAS
SVB PORTICVM DEXTERIOREM SECVS AEDEM VENERIS MAR
MOREAE IN PARIETE IN QVA SCRIPTVM EST ET ID QVOD INFRA SCRIPTVM ES*T*

IMPerator CAESAR DIVI VESPASIANI Filivs DOMITIANVS AVGvstvs GERMANICVS
PONTIFEX MAXIMVS TRIBvnicia POTESTate VI IMPerator XIII CENSOR PERPETVVS
Pater Patriae DICIT VISVM EST MIHI EDICTO SIGNIFICARE VNIVERSORV*M*
VESTRORVM VI VETERANI MILITES OMNIBVS VECTIGALIB*VS*
PORTITORIBVS PVBLICIS LIBERATI IMMVNES ESSE DEBEN*T*
IPSI CONIVGES LIBERIQVE EORVM PARENTES QVI CONVBIO *EO*
RVM SVMENT OMNI OPTVMO IVRE Cives Romani ESSE POSSINT ET OM*NI*
IMMVNITATE LIBERATI APSOLVTIQVE SINT ET OMNEM I*MMV*
NITATEM Qvi Svb Scripta Svnt PARENTES LIBERIQVE EORVM IDEM IVRI*S*
IDEM CONDICIONIS SINT VTIQVE PRAEDIA DOMVS TABERN*AE*
INVITOS INTEMNI QVI VETERANOS
S..ONIS ---

Rückseite:

*NOMINA VE*TERANORVM CVM VXORIBVS ET LIBERIS Svb Scriptis IN AERE IN
CISA AVT SI QVI CAELIBES ESSINT CVM IS QVAS POSTEA DVXISSENT
DVMTAXAT SINGVLI SINGVLAS QVI MILITAVERVNT HIEROSOLYMNIS
IN LEGione X FRETENSE DIMMISSORVM HONESTA MISSIONE STIPENDIS EME
RITIS PER SEXtvm HERMETIDIVM CAMPANVM LEGATVM AVGvsti PRO PRAETORE
V Kalendis IANvariis SEXto POMPEIO COLLEGA Qvinto PEDVCAEO PRISCINO COnSvlibvs
QVI MILITARE
COEPERVNT Pvblio GALERIO TRACHALO TIberio CATIO ET Tito FLAVIO CNaeo
ARVLENO COnSvlibvs

EX PERMISSV Marci IVNI RVFI PRAEFECTI AEGYPTI Lvcio NONIO CALPVRNIO
TORQVATO ASPRENATE Tito SEXTIO MAGIO LATERANO COnSvlibvs Kalendis IVLIS ANNO
XIII IMPeratoris CAESARIS DOMITIANI AVGvsti GERMANICI MENSE EPIP DIE VII
IBI Marcvs VALERIVS Marci Filivs POLlia tribv QVADRATVS CORAM AC PRAESENTIBVS EIS
QVI SIGNATVRI ERANT TESTATVS EST IVRATVSQVE DIXIT PER Iovem Optimvm Maximvm ET
GENIVM
SACRATISSIMI IMPeratoris CAESARIS DOMITIANI AVGvsti GERMANICI **IN MILITIA**
SIBI Lvcivm VALERIVM VALENTEM ET VALERIAM HERCLVNam ET VALERIAM
Svpra Scriptos
ARTEMINam OMNES TRES NATOS ESSE EOSQVE IN AERE INCISOS CIVITATEM
EIVSDEM
ROMANAM CONSECVTOS ESSE BENEFICIO OPTVMI PRINCIPIS

Gegenüber der Lesung Lefebvres wurden drei Veränderungen vorgenommen: In Zeile 11 auf der Vorderseite wurde VII IMP in VI IMP verbessert; am Ende der Zeile 16 auf der Vorderseite lässt das Photo statt der Lesung CONVBIA auch das Wort CONVBIO zu. Am Beginn des Rückseitentextes scheinen ungefähr 9 Buchstaben zu fehlen; analog zu den üblichen Konstitutionstexten wurde hier *[Nomina v]eteranorum* ergänzt. Den ebenfalls verlorenen Anfang der zweiten Zeile auf der Rückseite rekonstruierte Lefebvre zu *-cisi*, während hier *-cisa* vorgeschlagen wird. Ausserdem ist die Abkürzung QSSS auf der Vorderseite und SS in der ersten Zeile der Rückseite nicht wie bisher zu *qui supra scripta sunt* bzw. *supra scripta* aufgelöst worden, sondern zu *sub scripta*.

Liest man Vorder- und Rückseite hintereinander, ohne zunächst die Schreibrichtung zu beachten, so ergibt sich ein in sich logisch geschlossener Bericht über die Epikrisis des M. Valerius Quadratus, Veteran aus der legio X Fretensis, vor dem Statthalter von Ägypten. Dabei besteht der Text offensichtlich aus mehreren Teilen mit unterschiedlichen Datierungen: Nach den Namen der neun anwesenden Zeugen mit ihren Siegeln folgt zunächst die Einleitung des eigentlichen Protokolls mit Datum und Ort der Ausfertigung, dem 2.7.94 n.Chr. in Alexandria, sowie Angaben zur Person des Veteranen, der vor dem ägyptischen Statthalter zur Epikrisis erschienen war (Teil 1). Im Rahmen dieses Rechtsakts legte Quadratus eine Abschrift vor, die er von einer Erztafel abgeschrieben hatte, die auf dem Caesareum Magnum am zweiten Treppenaufgang unter der rechten Säulenhalle neben dem Venusheiligtum ausgehängt war. Diese Abschrift ist im Protokoll wörtlich wiedergegeben. Dabei handelt es sich ein Edikt Domitians mit Veteransprivilegien aus dem Jahr 86 n.Chr.[214] (Teil 2). Auch der Beginn der Innenseite stellt aufgrund der allgemein gehaltenen Formulierung wohl die Abschrift eines offiziellen Dokuments dar, nämlich der *honesta missio* der Veteranen aus der legio X Fretensis am 28.12.93 (Teil 3). Den Abschluss bildet ein Bericht über die Geschehnisse vor dem Statthalter in Alexandria am 1.7.94, also am Tag, bevor das Protokoll anfertigt wurde (Teil 4).
Bisher wurde das Verständnis der Holztafel dadurch erschwert, dass man Vorderseite- und Rückseite seit der Auseinandersetzung Wilckens mit dieser Urkunde nicht als fortlaufenden Text gesehen hat[215]:

»Der uns erhaltene Text enthält abgesehen von den Namen der Siegelzeugen drei ganz verschiedene Aktenstücke, denn, wie ich im Arch. l.c. [=Archiv für Papyrusforschung V, 1913] gezeigt habe, darf das Edikt Domitians in Col. II nicht mit dem Text auf Col. III, wie der Herausgeber getan hatte, zu einer Urkunde zusammengeschlossen werden. Vielmehr ist uns mit der zweiten Tafel der Schluß des Edikts und der Anfang des zweiten Textes verloren gegangen«[216].

Eine wichtige Rolle spielten bei den Überlegungen die unterschiedlichen Daten von Edikt und Honesta missio. Lefebvre, der die Holztafel mit den normalen Konstitutionsabschriften in Verbindung brachte, hielt aus diesem Grund die Kaisertitulatur des Edikts für falsch und "korrigierte" sie in trib. pot XIII, imp. XII, um auf das Jahr 93 n.Chr. zu kommen, also das Jahr der Honesta missio. Hier setzte die Kritik Wilckens an[217]:

»Von großer Bedeutung ist nun das zunächst hier wiedergegebene Edikt Domitians vom Jahr 87/8, bezüglich der Immunität der Veteranen, das ich mit dem Edikt Octavians in BGU II 628 Verso II in Parallele stellen möchte. Hierauf sowie auf die weiteren sehr wichtigen Ausführungen der Tafel muß ich mir vorbehalten, an anderer Stelle genauer einzugehen. Nur das sei schon hier bemerkt, daß Lefebvre S. 51 die Titel des Domitian mit Unrecht ändert, um sie in Übereinstimmung mit dem Datum der Innenseite zu bringen. Vielmehr sind es zwei ganz verschiedene Texte, die durch die Lücke ge-

[214] Zur Datierung des Edikts vgl. weiter unten.

[215] Lediglich A. Passerini, La tavola dei privilegi di Brigetio, Athenaeum 20, 1942, 125, sah nochmals die gesamte Urkunde als Einheit, konnte sich jedoch mit seiner Meinung nicht durchsetzen; vgl. die Ablehnung durch K. Kraft, Die Tafel von Brigetio und das Aufhören der Militärdiplome. Germania 28, 1944-50, 249. - H. Wolff, Zu den Bürgerrechtverleihungen an Kinder von Auxiliaren und Legionären. Chiron 4, 1974, 496 f., hielt die Tafel sogar für die letzte eines Triptychons.

[216] Wilcken a.a.O. (Anm. 211) 546.

[217] Wilcken in: Archiv f. Papyrusforsch. V, 1913, 434 f.

trennt werden: von dem Außentext vom Jahre 87/8 haben wir den Anfang und von dem Innentext vom J. 93 den Schluß. Jenes ist ein allgemeines Edikt bezüglich der Immunitäten der Veteranen überhaupt, dieses ist ein Militärdiplom für die dimissi h.m. einer einzelnen Legion (gleichfalls in Abschrift)«.

Später änderte Wilcken seine Meinung über die Bedeutung der Textpassage am Anfang der Rückseite und hielt sie nun für »eine Bescheinigung einer am 1. Juli 94 vor dem Präfekten vollzogenen Epikrisis«. Daraus ergab sich für ihn folgender Hergang:

»Am 1. Juli 94 stellt sich unser Veteran zur Epikrisis. Ebendort – und jetzt wird das ibi in III 11 verständlich! – beschwört er die Zivität seiner Kinder. Und wenn er am 2. Juli das Edikt Domitians abschreibt und zu seinen Akten nimmt, so ist dies offenbar eine Wirkung der tags zuvor vollzogenen Epikrisis«[218].

Das Edikt selbst war nach Meinung Wilckens »heillos korrumpiert«, denn »in 14 steht portitoribus für portoriis«[219].

Wilckens Interpretation hat jedoch den Nachteil, dass die einzelnen Textteile nicht in einen fortlaufenden logischen Zusammenhang gebracht werden können, obwohl das domitianische Edikt und der Honesta missio-Text offensichtlich in die Epikrisisverhandlung eingebettet sind. Das legt aber doch einen engen inhaltlichen Zusammenhang von Vorder- und Rückseite nahe. Daher ist es angebracht, näher auf Lefebvres Rekonstruktion der Urkunde einzugehen.

Auch er hielt das erhaltene Stück für die erste Tafel eines Diptychons. In Anlehnung an die sog. Militärdiplome vermutete er, dass dabei ein sich über die Außenseite beider Tafeln hinwegziehender Text innen wiederholt worden war. Deshalb hielt er den Text auf der Rückseite der erhaltenen Holztafel für den Schluss des Dokuments, der ursprünglich auch außen auf der verlorenen zweiten Tafel gestanden hätte, während umgekehrt der Text auf der Vorderseite der erhaltenen Tafel den Anfang der Urkunde darstellt, der innen auf der heute verlorenen zweiten Tafel wiederholt worden wäre. Eine solche Rekonstruktion ist nicht von der Hand zu weisen, da es auch andere offizielle Dokumente in Form von Diptycha gibt, bei denen der Außenseitentext innen wiederholt wurde, z.B. bei Abschriften der Kinderregistrierungen von der Tabula alba[220]. Auch die um 90° gedrehte Schreibrichtung auf der Rückseite der Holztafel könnte Lefebvres Annahme stützen. Ungewöhnlich scheint nur die Textanordnung der Innenseite in Bezug zur Außenseite zu sein, da innen der Text nicht wie üblich auf der ersten Tafel begonnen haben kann, sondern auf der zweiten. Dies lässt sich jedoch zwanglos erklären, wenn man davon ausgeht, dass Außen- und Innentext jeweils in einem Zug geschrieben worden sind: Das Diptychon lag deshalb mit den beiden Außenseiten nach oben aufgeklappt vor dem Schreiber. Als er es wendete, um die Innenseite – wiederum hintereinander weg – zu beschreiben, drehte er die beiden zusammenhängenden Tafeln so, dass die zweite Tafel nach oben zu liegen kam. Dieser »Formfehler« verbietet daher nicht Lefebvres Vorgehen, Außen- und Innentext inhaltlich zu einem fortlaufenden Ganzen zu verbinden. Gegen die Vermutung allerdings, dass die Innenseite keine Wiederholung eines Außentextes darstellt, sondern das Protokoll fortlaufend auf Vorder- und Rückseite geschrieben worden war, spricht die um 90° gedrehte Schreibrichtung der Rückseite. Daher sollte man bis auf weiteres von dem Modell Lefebvres ausgehen.

Nun schließt Lefebvre nicht aus, dass eventuell sechs bis sieben Zeilen zwischen dem Anfang des Protokolls und seinem Schluss nicht überliefert sind. Dies ergibt sich für ihn aus folgender Berechnung: Auf der Rück- bzw. Innenseite stehen 16 Zeilen mit einer Länge von 17 cm. Allerdings ist diese Seite mit dem Schlussteil nicht bis unten hin beschrieben worden, die letzten 5 cm sind leer geblieben. In diesen Platz hätten acht Zeilen gepaßt. Geht man davon aus, dass der Anfang des Dokuments innen die ganze heute verlorene Tafel ausgefüllt hat, sich also über 16 + 8 = 24 Zeilen gezogen hätte, bekommt

[218] Wilcken a.a.O. (Anm. 211) 548.

[219] Wilcken a.a.O. (Anm. 217) 435 Anm. 1.

[220] Vgl. z.B. CPL 156 = Mitteis u. Wilcken a.a.O. (Anm. 211) Nr. 212.

man einen Text mit einer Gesamtlänge von 6,80 m, nämlich 24 + 16 Zeilen = 40 Zeilen x 17 cm. Auf der Vorder- bzw. Außenseite haben sich vom Anfang des Protokolls 20 Zeilen mit einer Länge von jeweils 15 cm erhalten, das sind insgesamt 3 m Text. Da die 16 erhaltenen Zeilen der Innenseite mit dem Schluss der Urkunde eine Gesamtlänge von 2,72 m ergeben, sind nach dieser Rechnung von dem gesamten 6,80 m langen Dokument nur 5,72 m überliefert. Danach bliebe also zwischen erhaltenem Anfang und vorhandenem Schluss eine Textlücke von 1,08 m Gesamtlänge, was die von Lefebvre postulierten sechs bis sieben Zeilen ausmachen würde. Zwingend muss eine solch große Lücke aber selbst auf dieser Berechnungsgrundlage nicht gefordert werden. So braucht nicht jede Zeile der Innenseite, auf die die Ermittlung der Gesamtlänge beruht, bis zum Ende beschrieben gewesen sein. Vor allem waren jedoch die einzelnen Teile des Protokolls auf der Innenseite sicher durch Leerzeilen voneinander getrennt, wie der erhaltene Rückseitentext zeigt. Dort ist das Ende der Honesta missio-Passage (Teil 3) vom folgenden Teil 4, also der Beschreibung, was Quadratus am 1.7.94 beschworen hat, sicher durch eine Leerzeile getrennt. Ganz eindeutig war also der Text auf der Innenseite lockerer geschrieben als auf der Außenseite. Das bedeutet allerdings, dass eine mögliche Überlieferungslücke zwischen den Teilen 2 und 3 sehr viel kleiner war, wenn sie, abgesehen von der unleserlichen letzten Zeile auf der Vorderseite, überhaupt vorhanden ist. Zumindest für das Edikt selbst gibt es keinen zwingenden Grund für die Annahme, es wäre noch viel umfassender gewesen. Zwar ist das octavianische Edikt über Veteranenimmunitäten, auf das später noch näher eingegangen wird, tatsächlich ausführlicher gefaßt, doch wie schon Wolff feststellte, kann man nicht davon ausgehen, die octavianischen Privilegien wären durch alle Zeiten stets unverändert bestehen geblieben[221]. Man möchte im Gegenteil vermuten, dass das Edikt Domitians durch Veränderungen der Privilegien nötig wurde.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass einiges für die Erklärung Lefebvres spricht, und man daher Vorder- und Rückseite des Holztäfelchens aus Philadelphia als fortlaufendes Protokoll einer Epikrisis ansehen darf, bei der Quadratus zur Untermauerung seiner Ansprüche ein Dokument vorlegte. Es begann mit einem Edikt des Domitian, durch das der Kaiser den Veteranen umfangreiche Privilegien gewährte. Erlassen wurden diese Privilegien im Jahr 86 n.Chr. Diese Datierung legt jedenfalls die Kaisertitulatur nahe, mit der das Edikt eingeleitet wird. Da sie von der bisher üblichen Datierung in das Jahr 87/88 n.Chr. abweicht, bedarf sie einer kurzen Erläuterung. Lefebvre las hier Tribunicia Potestas zum VII. Mal und Imperator zum XIII. Mal. Beide Daten fallen nicht zusammen: Das Jahr, in dem Domitian die tribunizische Gewalt zum siebten Mal innehatte, dauerte vom 14.9.87 bis 13.9.88. Doch bereits Ende 86 n.Chr. war Domitian zum 14. Mal zum Imperator ausgerufen worden[222]. Sieht man sich das Photo der Erstveröffentlichung aber genauer an, so heisst es nicht TRIB POTEST VII, sondern TRIB POTEST VI. Unmittelbar auf die zweite senkrechte Haste, die Lefebvre als Bestandteil der Zahl gesehen hatte, folgt nämlich bereits das M von IMP. Damit gehört die Kaisertitulatur in das Jahr 86 n.Chr.; die aufgeführten Privilegien wurden also nach dem 14.9.86 und vor der 14. imperatorischen Akklamation Ende 86 n.Chr. gewährt.

Bedauerlicherweise fehlt im Protokoll der Name der Stadt, in dem die Veteranenprivilegien ausgehängt waren. Lefebvre sprach sich für Rom aus und identifizierte den Ort mit dem Tempel der Venus Genetrix auf dem Forum Iulium, während Wilcken davon ausging, dass es sich um das Caesareum in Alexandria gehandelt hat. Dessau folgte dieser Ansicht mit dem Hinweis, dass der Ort genannt sein müsse, wenn es sich nicht um Alexandria handeln würde, wo der ganze Vorgang spielt[223]. Gegen dieses Argument lassen sich jedoch Abschriften aus den Epikrisislisten anführen, in denen es heißt, der Veteran habe ein Bronzedokument vorgewiesen, das eine Abschrift einer Erztafel darstelle, jedoch nicht immer

[221] Auch Wolff a.a.O. (Anm. 212) 97, der das octavianische Edikt auf die Lex Munatia Aemilia zurückführt und aufgrund der Datierung der Abschrift ins späte 2. / 3. Jahrhundert auf seine Gültigkeit über Jahrhunderte hinweg schloss, konzidiert Änderungen und Beschneidungen im Laufe der Jahre.

[222] D. Kienast, Römische Kaisertabelle (1990).

[223] Lefebvre a.a.O. (Anm. 212) 49 f.; Wilcken a.a.O. (Anm. 211) 546 ff. Nr. 463; Dessau ILS 9059.

vermerkt wurde, dass diese Erztafel in Rom hing[224]. Wie aus dem Folgenden deutlich werden dürfte, wird hier sicherlich das Kaiserforum in Rom gemeint gewesen sein und nicht das Caesareum in Alexandria.

Der Text auf der Rückseite stellt offensichtlich ebenfalls die Abschrift eines offiziellen Textes dar. Er erinnert mit der Formel *aut si qui caelibes ess<e>nt cum is quas postea duxissent dumtaxat singuli singulas* an die gleichzeitigen Auxiliar-und Flottenkonstitutionen. Es folgt die genaue Definition eines Personenkreises, nämlich die Veteranen aus der legio X Fretensis, die am 28.12.93 durch den zuständigen Statthalter ehrenvoll entlassen worden waren, und die ihren Militärdienst zwischen dem 1.1.68 und dem 30.6.69 begonnen hatten.

Obwohl also in dem von Quadratus vorgelegten Dokument alle Elemente vorliegen, die man vom allgemeinen Teil der Konstitutionen kennt – den Schenker, d.h. den Kaiser mit seiner Titulatur, die verliehenen Rechte, die Empfänger und die Bedingung, unter der die Privilegien erteilt werden –, unterscheidet es sich in einem Punkt ganz wesentlich von den bisher besprochenen Bügerrechtskonstitutionen: Der zeitliche Unterschied zwischen Privilegienerlass und Honesta Missio des Quadratus. Nimmt man die Einleitung im Epikrisisprotokoll wörtlich, legte Quadratus nur die Abschrift von einer Bronzetafel vor : *M(arcus) Valerius M(arci) f(ilius) Pol(lia tribu) Quadratus ... testatus est se descriptum et recognitum fecisse ex tabula aenea* .... Das führt dazu anzunehmen, dass es eine Konstitution für Legionsveteranen gab, die – obwohl erst nach dem 28.12.93 ausgehängt – mit der Wiederholung des Privilegienedikts von 86 n.Chr. begann. Andererseits spricht die Form des domitianischen Edikts dafür, dass es sich hier um eine generelle Verfügung für ehrenvoll entlassene Legionäre handelt, die im Jahre 86 n.Chr. gültig wurde und ab dann grundsätzlich für Legionsveteranen mit *honesta missio* galt[225].

Vor diesem Hintergrund liegt eine zweite Vermutung nahe, dass nämlich Quadratus zwei Erztafeln abgeschrieben hat: Zum einen das domitianische Edikt, in dem die Privilegien aufgeführt waren, zum anderen die Tafel, aus der seine Honesta missio hervorging, durch die sich sein Privilegienanspruch ergab. Unmöglich ist die zweite Möglichkeit nicht, wenn man annimmt, dass durch das Holztäfelchen das Epikrisisprotokoll nicht vollständig überliefert ist. Auch wenn die von Lefebvre postulierte Lücke sicher kleiner ist als sechs bis sieben Zeilen, ist nicht auszuschließen, dass vor der auf der Rückseite überlieferten Honesta missio-Abschrift ein Einschub gestanden hat, mit dem diese Abschrift als zweites Dokument gekennzeichnet worden war. Denkbar wäre z.B. etwas in der Art wie: »Außerdem hat er eine zweite Abschrift vorgelegt mit folgendem Wortlaut ...«. Ähnliches findet sich z.B. in der Abschrift aus der Epikrisisliste für den Auxiliarveteranen Lucius Cornelius Antas (CIL XVI, Anhang Nr. 2): Nach dem Vermerk, dass er eine bronzene Schrifttafel vorgelegt habe, wodurch belegt würde, dass er mit seinen Kindern und seiner Frau in folgender Weise angeschlagen stünde (es folgt eine Wiedergabe der Empfängerzeilen seiner Konstitutionsabschrift), heißt es weiter: »Er hat eine Liste von den Tabularii Kastor und Polydeukes mitgebracht, die beweist, dass er 26 Jahre Soldat gewesen ist und ehrenvoll entlassen wurde«. Folgt man dem zweiten Modell, muss man sich vorstellen, dass im Venustempel am Caesareum das domitianische Edikt seit 86 n.Chr. öffentlich aushing, und sich daran die Tafeln anschlossen, auf denen die ehrenvoll entlassenen Soldaten eines jeden Jahrgangs in einer Legion aufgeführt waren. Im Gegensatz zu den Konstitutionen der übrigen Truppengattungen wurden die verliehenen Privilegien auf den Honesta missio-Tafeln nicht jedesmal neu verkündet, da sie durch das Edikt von 86 n.Chr. grundsätzlich geregelt waren.

Diese Tafeln begannen mit den Worten *[nomina v]eteranorum cum uxoribus et liberis subscripta.* Es schloss sich zunächst ein Einschub an, der kurz auf Unverheiratete und ihre späteren Ehefrauen ein-

[224] So z.B. CIL XVI Anhang Nr. 2 und Nr. 7. - Mit der Ortsangabe Rom allerdings CIL XVI Anhang Nr. 5 und Nr. 6.

[225] Dass sich dieses Edikt nicht auf alle Soldaten bezog, möchte man aufgrund des Ausdrucks *veterani* annehmen; in den Konstitutionen für die Hilfstruppen wird dieses Wort niemals gebraucht; man findet es lediglich bei den Konstitutionen für die Angehörigen der legio I und II adiutrix sowie bei den Angehörigen der italischen Flotten in den Jahren 68-71 n.Chr. und ein einziges Mal für Angehörige der in Ägypten stationierten Flotte (CIL XVI, 24: 8.9.79). - Anders jedoch Wolff a.a.O. (Anm. 209) 98 ff.

ging. Er stand an dieser Stelle folgerichtig, denn die Namen zukünftiger Ehefrauen waren natürlich nicht auf der Tafel eingraviert. Trotzdem gingen auch einer solchen, zum Zeitpunkt der Entlassung ihres späteren Ehemanns namentlich noch nicht erfassbaren Ehefrau keine Privilegien verloren; allerdings galten sie wie üblich nur für eine einzige. Es folgten der Name der Einheit - im vorliegenden Fall die in Jerusalem stationierte legio X Fretensis - und die durch den Statthalter von Syrien vorgenommene *honesta missio*. Anders als in den Auxiliar- und Flottenkonstitutionen wurde die absolvierte Dienstzeit nicht mit Jahren beziffert, sondern durch das Datum der ehrenvollen Entlassung einerseits und den Rekrutierungszeitraum der Veteranen andererseits ausgedrückt. So waren die hier erwähnten am 28.12.93 in Jerusalem ehrenvoll Entlassenen zwischen dem 1.1.68 und dem 30.6.69 rekrutiert worden.
Obwohl Quadratus allem Anschein nach »seine« Honesta missio-Tafel abgeschrieben hatte, fehlt aber in der dem Statthalter vorgelegten Abschrift die Zeile mit seinem Namen und den seiner drei Kinder. Doch mag dies nicht der einzige Grund gewesen sein, warum er trotz der vorgelegten Dokumente in Anwesenheit von Zeugen schwören musste, dass ihm die drei Kinder während seiner Militärzeit geboren waren, und sie auf der Erztafel eingraviert stünden, und durch die Gnade des Kaisers das Bürgerrecht erlangt hätten. Ein zweiter und möglicherweise der entscheidende Grund mag gewesen sein, dass Quadratus, nachdem er die Abschriften selbst angefertigt hatte, ihre Richtigkeit nicht durch Zeugen beglaubigen ließ. Damit ist aber klar, dass zumindest die Honesta missio-Tafel, auf der Quadratus mit seinen drei Kindern stand, nicht in Alexandria hing, denn sonst hätte sich jeder leicht selbst davon überzeugen können, ob seine Angaben richtig waren. Alles spricht dafür, dass er in dem halben Jahr, das zwischen seiner Entlassung und seinem Erscheinen vor dem ägyptischen Statthalter vergangen war, in Rom gewesen ist, wo er sowohl das Edikt Domtians als auch »seine« Honesta missio-Tafel abgeschrieben hat.
Kehren wir zum Schluss zu unserer eigentlichen Fragestellung zurück, nämlich zu den Bürgerrechtsprivilegien für Legionsveteranen. Unabhängig davon, wie und wo die Privilegien veröffentlicht waren, geht aus dem Epikrisisprotokoll des Quadratus eindeutig hervor, dass Legionäre in Bezug auf ihre durch den Militärdienst unehelich geborenen Kinder keineswegs schlechter gestellt waren, als die übrigen Soldaten im römischen Reich. Auch wenn die Kinder durch eine nichtrömische Mutter kein römisches Bürgerrecht besaßen, wurde es ihnen bei der ehrenvollen Entlassung ihrer Väter gewährt. Darüber hinaus könnte der Ausdruck *optimo iure* andeuten, dass sie zusammen mit dem Bürgerrecht den Status legitimer Nachkommen erhielten[226].
Die Namen der drei Kinder des Quadratus lassen darüber hinaus Rückschlüsse auf den Rechtsstatus ihrer Mutter zu, wenn man unterstellt, dass die nichtrömischen Familienangehörigen der Legionärsveteranen auf den Honesta missio-Tafeln wie die der Auxiliar- und Flottenangehörigen auf den Konstitutionstafeln mit ihren vor der Bürgerrechtserteilung gültigen Namen erschienen[227]. Einerseits tragen seine drei Kinder dasselbe Gentiliz wie ihr Vater, andererseits waren sie aber bis zu seiner Entlassung keine römischen Bürger, sondern wurden es erst durch die ehrenvolle Entlassung des Vaters. Damit kann aber ihre Mutter keine Römerin gewesen sein. Dass ihre Kinder dennoch ein Gentilnomen tragen, ist nur zu verstehen, wenn man annimmt, dass sie eine Iunianerin war[228], denn diese erhielten bei ihrer Freilassung den Namen ihres Freilassers. Da er im vorliegenden Fall anscheinend Valeria lautete, darf man vermuten, dass sie ursprünglich eine von Valerius Quadratus freigelassene Sklavin gewesen war. Geht man allerdings davon aus, dass auf der Honesta missio-Tafel auch die als Nichtrömer geborenen Kinder bereits mit ihrem römischen Namen verzeichnet waren, lässt sich über den Status der Mutter der Kinder von Quadratus nichts sagen.

[226] Zur rechtlichen Bedeutung eines legitimen Nachkommen vgl. ausführlich unten S. 192 ff.

[227] Zu den Namen der Konstitutionsempfänger siehe ausführlich unten S. 145 ff.; zu den Namen der Familienangehörigen vgl. die entsprechenden Listen auf S. 178 ff.

[228] Zu den verschiedenen Personenrechten im römischen Reich und die daraus folgenden Konsequenzen für die Kinder aus »Mischehen« vgl. ausführlich unten S. 141 ff. und 194 ff.

Vor dem Hintergrund der Bürgerrechtsvergabe an die unehelichen Kinder von Legionären wäre es kaum zu verstehen, wenn man Prätorianern und Urbaniciani diese Gunst verweigert hätte. Vielmehr bestätigt das Bürgerrechtsprivileg für die Legionsveteranen die oben ausführlich diskutierte Interpretation des Prätorianerformulars, wonach sich *proinde liberos tollant acsi ex duobus civibus Romanis natos* auf bereits geborene Kinder bezieht[229]. Während jedoch den Prätorianern lediglich das Conubium mit Nichtrömerinnen erteilt wurde, die Ehefrauen selbst also nicht in den Genuss des römischen Bürgerrechts kamen, sah dies bei Legionären anders aus. Aufgrund ihrer Privilegien empfingen sowohl ihre Ehefrauen als auch »die Eltern (wenn man *parentes* nicht gar mit »Verwandte« übersetzten will!), die sie durch Heirat erwählen werden«, also die Schwiegereltern der Legionsveteranen, das römische Bürgerrecht. Damit waren die Bürgerrechtsprivilegien von Legionären bedeutend umfangreicher als die der Prätorianer, obwohl gerade letztere die ranghöchste Gruppe innerhalb der römischen Militärhierarchie darstellten. Dies kommt sowohl in ihrem hohen Sold als auch in ihrer kurzen Dienstzeit zum Ausdruck. Möglicherweise hing diese Ungleichbehandlung mit der unterschiedlichen Stationierung zusammen. Die Legionäre lebten am Rand des römischen Reiches in den Grenzprovinzen. Die Frauen, die sie während ihres Militärdienstes kennenlernten, waren in der überwiegenden Mehrzahl freie Frauen aus peregrinen Familien. Wenn sich hingegen die in Rom stationierten Prätorianer mit Frauen einließen, die kein römisches Bürgerrecht besaßen, handelte es sich wohl in erster Linie um Iunianerinnen. Gleichgültig, ob die Frau aus einer iunianischen Familie stammte, also bereits ihre Eltern freigelassen worden waren, oder erst sie selbst eine Freigelassene war, in jedem Fall hätte eine Bürgerrechtsverleihung an sie und ihre Eltern einen massiven Eingriff in die Rechte der Freilasser bedeutet, da diese dann nicht mehr das gesamte Erbe der Freigelassenen hätten beanpruchen können[230]. Möglicherweise wollte man mit der Beibehaltung des Status bei den Ehefrauen und der ersatzweisen Verleihung des Conubiums an die Prätorianer und Urbaniciani Konflikte mit den Freilassern umgehen.

Dass Domitian nicht der erste Kaiser war, der umfangreiche Veteranenprivilegien vergeben hat, geht aus einem zweiten Dokument hervor. Ähnlich wie im eben besprochenen Fall stellt es die - diesmal allerdings mündlich vorgetragene - Wiedergabe eines Auszugs aus einer offiziellen Urkunde dar. Hier kennen wir weder den Anlass noch das genaue Datum des eigentlichen Vorgangs. Auf dem Papyrus ist nur noch der Rest der »Vorgeschichte« erhalten, in derem Zusammenhang ein Veteran den Teil eines octavianischen Edikts zitiert. Es stammt aufgrund der Titulatur Octavians, mit dem das Edikt begann, aus den dreissiger Jahren des 1. Jahrhunderts v.Chr.[231].

CPL 103:

p. cum Manius Valens veteranus ex.[.]ter recitasserit
partem edi[c]ti hoc quod infra scrpitum est: Imp(erator) Caesar
[d]ivi filius trium[v]ir rei publicae consultor dicit: visum
[est] edicendum mi[hi vete]ranis dare om[nibus], ut tributis
[....]ti[.....] que[m]
(wenigstens eine Zeile fehlt)
[.....]dire[.....]
[.....]l[..]bro[.....] maio, po[....]
[..] ipsis parentibu[s lib]erisque eorum e[t uxo]ribus qui sec[um-]
que erunt im[mu]nitatem omnium rerum d[a]re; utique
sunt

[229] Siehe dazu oben S. 97 ff.

[230] Zu den erbrechtlichen Einschränkungen bei Iunianern vgl. unten S. 135 ff.

[231] Zum Erlassdatum der Privilegien vgl. zuletzt Wolff a.a.O. (Anm.209) 76.

optimo iure optimaq[u]e legis cives Romani sint immunes
sunto liberi s[unto mi]litiae muneribusque publicis fu[ngen-]
[d]i vocat[i]o, [it]em in[...]s tribu s(upra) (scripta) suffragium
[fe]rendi c[e]nsendi[que] potestas esto et si a[b]sentes voluerint
[ce]nseri ..tur quod[cum]que iis s(upra) s(cripta) sun[t i]psis parentes
[co]n[iu]ges liberisq[ue] eorum item quem ..utum veterani
imm[u]ne . e sint et a[....] esse volui que [....]que sacerdotia
[[[do]tia]] qu[o]sque honor[or]es queque praemia [b]eneficia commoda
habuerunt item ut habeant utantur fruantur que permit[..]i
[.]o invitis iis ne[que] magistr[at]us cete[ros] neque laegatum
[n]eque procuratorem [ne]que em[p]torem t[ri]butorum esse
[p]lace neq[ue] in domo eorum divertendi em[e]ndique causamque
[..]rem quem detuci place.

Aufgrund der Datierung des Edikts in die Zeit vor der Alleinherrschaft Octavians und damit vor der augusteischen Heeresreform können hier mit den *veteranis* nur die Legionärsveteranen gemeint gewesen sein, keinesfalls Hilfstruppensoldaten. Der Bericht über den Veteranen Manius Valens, der das octavianische Edikt vorgetragen hatte, steht auf der Rückseite eines jüngeren Aktenstückes[232]. Nach der paläographischen Analyse von van Hoesen sind beide Seiten zwar von unterschiedlichen Händen, aber etwa zur selben Zeit, wohl im frühen 2. Jahrhundert n.Chr. beschrieben worden[233]. J. Gilliam, der auf Bitten A. Schillers Photos beider Seiten erneut begutachtete, datierte sie vorsichtig in die erste Hälfte des 2. Jahrhunderts n.Chr. und schlug darüberhinaus einen Vergleich mit dem Papyrus CPL 120 aus dem Jahr 166 n.Chr. vor, da ihm diese Handschrift nicht sehr viel jünger erschien[234]. Eine Bestätigung dieses späten Zeitansatzes möchte man im Namen von Manius Valens sehen, der das octavianische Edikt vortrug. Er wird hier ohne Pränomen, dafür aber mit einem Cognomen genannt, was nach epigraphischen Quellen zu urteilen erst im 2. Jahrhundert üblich zu werden scheint. Vergleichbare Namensformen finden sich in den Gerichtsprotokollen des Papyrus Cattaoui aus der Zeit von 114 bis 142 n.Chr.[235]. Wenn sich aber aller Wahrscheinlichkeit nach der Vorgang, durch den das octavianische Edikt mit den Veteranenprivilegien überliefert ist, im 2. Jahrhundert abspielte, muss man fragen, warum sich Manius Valens nicht auf das jüngere domitianische Edikt bezogen hat, sondern auf das ältere des Octavian. Als eine mögliche Erklärung dafür bietet sich an, dass Nerva nach der *damnatio memoriae* Domitians das alte octavianische Edikt wieder in Kraft setzte, und dieses in der Folgezeit seine Gültigkeit behielt.
In unserem Zusammenhang sind die den Veteranen verliehenen Immunitäten nicht von Bedeutung[236]. Hier kommt es nur auf den Absatz *ipsis parentibus liberisque eorum et uxoribus, qui secumque erunt immunitatem omnium rerum dare; utique optimo iure optimaque legis cives Romani sint, immunes sunt/sunto* an. Wiederum wird deutlich, dass das Bürgerrechtsprivileg der Legionärsveteranen für die gesamte Familie galt, einschließlich der Kinder und der Ehefrauen. Auch sie sollten römische Bürger

[232] Wilken a.a.O. (Anm. 211) 545 Nr. 462.

[233] van Hoesen, Roman Cursive Writing (1915) 60, Zitat nach A.A. Schiller, The First Edikt of BGU II 628 recto. In: L. Wallach (Hrsg.), The Classical Tradition. Literary and Historical Studies in Honor of Harry Caplan (1966) 307 Anm. 78.

[234] Schiller a.a.O. (Anm. 233) 307 f. Anm. 80. - Alle Einwände gegen diese späte Datierung beruhen auf der Datierung des Textinhaltes und der Annahme, dass Rechtstexte nicht über viele Jahrzehnte hinweg immer wieder zitiert seien. Dieses Argument entkräftete bereits Schiller durch das Beipiel der Petition der Dionysia aus dem Jahr 186 n.Chr., in der sie sich u.a. auf ein Edikt des äyptischen Präfekten Mettius Rufus von 89 n.Chr. bezieht: Schiller 307 f.

[235] Den Wortlaut dieses Papyrus vgl. unten S. 204 ff.

[236] Vgl. dazu ausführlich Wolff a.a.O. (Anm. 209) 68 ff.

sein. Der Konjunktiv *sint*, der ja eine Aufforderung beinhaltet, ist später verbessert worden. Dabei steht nicht einwandfrei fest, ob es zu *sunt* oder zu *sunto* verändert worden ist[237]. Stand dort tatsächlich der Imperativ *sunto*, ist es völlig eindeutig, dass zu den Veteranenprivilegien die Gewährung des Bürgerrechts an nichtrömische Familienangehörige gehörte. Hieß es *sunt*, kann das damit zusammenhängen, dass in dem individuellen Fall, den wir ja leider nicht kennen, alle Angehörigen schon römische Bürger waren, das Edikt jedoch wegen der übrigen Privilegien von Manius Valens zitiert worden war.

Neben diesen beiden Edikten gibt es eine weitere domitianische Urkunde aus dem Jahr 95 n.Chr., die wohl in den gleichen Zusammenhang gehört. Ihr Erhaltungzustand lässt jedoch keine weitergehenden Schlüsse zu. Es ist ein schmaler Streifen des linken Randes eines Holztäfelchens. Im Gegensatz zur ursprünglichen Lesung in Pap. Mich. VII gilt heute allgemein die im CPL wiedergegebene Lesart[238].

Lesung nach Pap. Mich. VII 432:
IMP CAES ---
AVG FLAV ---
VET ASCR ---
ALEXADRI ---
SEX FIGA ---
EOS QVI SI ---
RECOGNIT ---
FIXA EST I ---
SINISTE ---
FVIT ID QV ---
IMP CAESAR ---
MAX TRI ---
RVM QV ---
DEIOT QV ---
DIMISSI ---
IN ERASS ---
ET VITAT ---
BIVO SVA ---
SENT N ---

Lesung nach CPL 105:
IMP CAES ---
AVG FLAV ---
VET ASCR ---
ALEXADRI ---
SEX F GA ---
EOS QVI SI ---
RECOGNIT ---
FIXA EST I ---
SINISTE ---
FVIT ID QV ---
IMP CAESAR ---
MAX TRI ---
RVM QVI ---
DEIOT QV ---
DIMISSI ---
INFRA SC ---
CIVITAT ---
BIVM CVM ---
SENT N ---

Es hat nicht an Versuchen gefehlt, diese Urkunde zu ergänzen und zu interpretieren[239]. Der bis zur Stunde gültige Ergänzungsvorschlag orientiert sich im oberen Teil am Text der Quadratus-Urkunde, im unteren Teil an den normalen Auxiliarkonstitutionen. Er lautet:

Imp(eratore) Caesa[are divi Vespasiani f. Domtiano]
Aug(usto) Flav[io Clemente co(n)s(ulibus) ...]
vet ascri[....]
Alexa<n>dri[ae ad Aegyptum ...]
Sex(ti) f(ilius) Galeria (tribu) [..... testatus est]
eos qui si[gnaturi essent se descriptum et]
recognit[um fecisse ex tabula aenea quae]
fixa est i[n Caesareo Magno sub porticum]

[237] Vgl. M.P. Roussel, Un Syrien au service de Rome et d'Octave. Syria 15, 1934, 48 mit Anm. 5.

[238] Die von den Rezensenten Turner und Gilliam vorgeschlagenen Verbesserungen wurden vom Erstherausgeber Sander nach einer Revision des Stückes ausdrücklich gebilligt.

[239] Siehe besonders R. Cavenaile, Le P. Mich. VII 432 et l'honesta missio des légionnaires. In: Studi in onore di Aristide Calderini e Roberto Paribeni (1957) 243 ff. - Ders., Kommentar in CPL zu Nr. 105; warum es sich bei dem Stück um einen Teil eines Triptychons handeln soll, weiß ich allerdings nicht.

siniste[riorem in pariete in qua scriptum]
fuit id qu[od infra scriptum est]
Imp(erator) Caesar [divi Vespasiani f(ilius) Domitianus Aug(ustus) pont(ifex)]
max(imus) tri[b(unicia) pot(estate) XV dicit visum est mihi edicere eo]
rum qu[i militaverunt in Aegypto in legione XXII]
Deio(teriana) qu[i XX stipendis emeritis honesta missione]
dimissi [sunt quorum nomina]
infra sc[ripta sunt ....]
civitat[em Romanam dedit et conu]
bium cum [uxoribus quas tunc habuis]
sent n[...]

Die Schwäche des bisherigen Ergänzungsvorschlags liegt darin, dass man gezwungen ist, unterschiedliche Zeilenlängen zu unterstellen, nämlich 39 - 48 Zeichen im oberen Teil bis Zeile 14, 26 - 34 Zeichen im unteren Teil ab Zeile 15. Doch auch wenn man daher die Ergänzung nicht berücksichtigt, wird aus den erhaltenen Resten immerhin so viel klar, dass es sich wohl um einen ähnlichen Vorgang handelt, wie er im Epikrisisprotokoll des Quadratus vollständig überliefert ist[240]. Hier wurde ebenfalls die Abschrift einer Tafel vorgelegt, deren Wortlaut im Protokoll wiedergegeben ist. Es scheint sich dabei um die Honesta missio der Veteranen aus der in Alexandria stationierten legio XXII Deioteriana gehandelt zu haben. Allerdings muss diese ehrenvolle Entlassung einen anderen Wortlaut gehabt haben als die für die Angehörigen der legio X Fretensis am 28.12.93[241]. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass hier die Bürgerrechtsprivilegien tatsächlich noch einmal aufgeführt worden waren. Vor dem Hintergrund der sehr viel besser erhaltenen Quadratus-Urkunde sind aber Zweifel angebracht, ob die Ergänzung der drei letzten Zeilen tatsächlich richtig ist, wonach das Bürgerrecht den Soldaten selbst verliehen worden sein soll und sie nur das Conubium mit ihren Ehefrauen bekamen. Ebenso gut kann hier wie im domitianischen Edikt aus dem Jahr 86 n.Chr. auf die Bürgerrechtsverleihung an die Kinder, die Ehefrauen und die Eltern, die sie durch das Conubium erwarben, eingegangen worden sein.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach den Belegen, die überhaupt Aussagen zu ihren Privilegien zulassen, Legionäre keineswegs rechtlich schlechter gestellt waren als Auxiliar- und Flottensoldaten. Ganz im Gegenteil erhielten bei den Legionsveteranen nicht nur die während der Dienstzeit geborenen illegitimen Kinder das römische Bürgerrecht, sondern auch die Ehefrauen und sogar die Schwiegereltern. Damit besaßen diese Veteranen aber in bezug auf den Rechtsstatus ihrer Familienmitglieder umfassendere Privilegien als alle übrigen Soldaten einschließlich der Prätorianer und Urbaniciani.

[240] So auch Cavenaile im Kommentar zu CPL 105.

[241] Vgl. dazu auch die verschiedenen Formulierungen auf den Missionsurkunden, unten Exkurs II, insbesondere die Missionsurkunde für den Veteranen aus der legio I Minervia.

II. DER UNTERSCHIEDLICHE RECHTSSTATUS VON EINWOHNERN IM RÖMISCHEN REICH UND SEIN NIEDERSCHLAG IN DEN KONSTITUTIONEN

A. NICHTRÖMISCHE BEWOHNER DES RÖMISCHEN REICHES

1. Die verschiedenen Rechtsformen von Freien und Freigelassenen bis 212 n.Chr.

Um die Bedeutung des römischen Militärs für bestimmte Bevölkerungsgruppen innerhalb des römischen Reichs an Hand von Konstitutionsabschriften besser beurteilen zu können, soll im Folgenden zunächst allgemein auf die Einwohner des römischen Reiches eingegangen werden, die nicht von Geburt an das römische Bürgerrecht besaßen und für die daher der Militärdienst eine sehr wichtige Möglichkeit darstellte, dieses zu bekommen, und so die Grundlage für den weiteren sozialen Aufstieg für sich und ihre Familien zu schaffen.

Mit der Ausweitung des Reiches erhöhte sich zwar die Einwohnerzahl des römischen Staates, ohne dass dadurch aber zugleich die Anzahl der römischen Bürger zunahm, da den Bewohnern der unterworfenen Gebiete nicht automatisch das römische Bürgerrecht zuerkannt wurde. Auch nach ihrer Eingliederung in das römische Reich galten für diese Personen wie vor der Unterwerfung weiterhin ihre eigenen Gesetze, und sie unterlagen nicht dem römischen Zivilrecht[242]. Selbst die Verleihung des römischen Bürgerrechts an einzelne Peregrine setzte für diese römischen Neubürger die Gesetze ihrer peregrinen Gemeinschaft nicht in allen Fällen außer Kraft. Sehr deutlich zeigt sich dies z.B. bei der Verleihung des römischen Bürgerrechts an die fürstliche Familie des Berberstammes der Zegrenser in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts, bei der ausdrücklich bestimmt wurde, dass die Verleihung *salvo iure gentis* galt[243]. Obwohl sie als römische Bürger dem römischen Zivilrecht unterlagen, entband sie diese Veränderung also nicht von ihrem alten Stammesrecht.
Von römischer Seite wurde lediglich der Umgang zwischen römischen Bürgern und Peregrinen gesetzlich festgelegt: So waren nach römischem Recht gültige Ehen zwischen Römern und Peregrinen nur möglich, wenn das Ius conubii verliehen worden war.

Ulpian, Tit.V,4: *Conubium habent cives Romani cum civibus Romanis: cum Latinis autem et peregrinis ita, si concessum sit.*

Rechtsverbindlichen Handel konnte ein Peregriner mit Römern nur treiben, wenn er das Ius commercii besaß.

Ulpian, Tit. XIX,4: *Mancipatio locum habet inter cives Romanos et Latinos colonarios Latinosque Iunianos eosque peregrinos, quibus commercium datum est.*

Da Peregrine keine nach römischem Recht verbindlichen Testamente machen durften, konnten sie von Römern auch nicht in deren Testamenten bedacht werden.

Gaius, Inst. I,25: *Hi vero, qui dediticiorum numero sunt, nullo modo ex testamento capere possunt, non magis quam quilibet peregrinus.*

Ulpian, Tit. XXII,1-2: *Heredes institui possunt, qui testamenti factionem cum testatore habent. Dediticiorum numero heres institui non potest, quia peregrinus est, cum quo testamenti factio non est.*

[242] Dies geht z.B. aus der Bemerkung bei Ulpian XX,14 *secundum leges civitatis suae testatur* hervor; vgl. auch unten S. 140.
[243] Tafel von Banasa: AE 1971, Nr. 534.

Dies galt ebenso für Legate.

Gaius, Inst. II,218: *Tunc autem vitio personae legatum non valere, cum ei legatum sit, cui nullo modo legari possit velut peregrino, cum quo testamenti factio non sit.*

Konnten sie zunächst noch Zuwendungen durch ein Fideikommiss erhalten, war ihnen später selbst dies verwehrt, und seit Hadrian fiel in solchen Fällen das vorgesehene Erbe sogar an den Staat.

Gaius, Inst. II,285: *Ut ecce peregrini poterant fideicommissa capere, et fere haec fuit origo fideicommissorum. Sed postea id prohibitum est, et nunc ex oratione divi Hadriani senatus consultum factum est, ut ea fideicommissa fisco vindicarentur.*

Nur Soldaten durften auch Peregrine als legale Erben in ihren Testamenten einsetzen, ein Recht auf das weiter unten noch näher eingegangen werden soll[244].

Gaius, Inst. II,110: *Praeterea permissum est iis* [den Soldaten] *et peregrinos et Latinos instituere heredes vel iis legare; cum alioquin peregrini quidem ratione civili prohibeantur capere hereditatem legataque, Latini vero per legem Iuniam.*

In einem Punkt galt das römische Zivilrecht allerdings auch für die Peregrinen: Nach der Lex Aelia Sentia erhielten Sklaven auch von Peregrinen dann keine Freiheit, wenn sie von ihrem Herrn in der Absicht freigelassen worden waren, einen Kreditgeber zu betrügen.

Gaius, Inst. I,47: *In summa sciendum est, quod lege Aelia Sentia cautum sit, ut creditorum fraudandorum causa manumissi liberi non fiant, hoc etiam ad peregrinos pertinere.*

Dass Peregrine grundsätzlich von Staatsämtern ausgeschlossen waren, versteht sich von selbst.

Diese Regelungen galten für alle Peregrinen im römischen Reich, obwohl sie soziologisch gesehen keine homogene Gruppe bildeten. Da für den Status als Peregriner das fehlende römische Bürgerrecht ausschlaggebend war, konnte ein hochgebildeter Grieche genauso peregrin sein wie ein wenig zivilisierter Stammesangehöriger an Rhein und Donau.

Bedingt durch das jeweilige Umfeld scheint das römische Bürgerrecht für einige Gruppen attraktiver als für andere gewesen zu sein. Der auffällige Mangel an Poleis mit römischem oder latinischen Stadtrecht im griechisch geprägten Osten des Reiches[245] spricht dafür, dass die Bürger der dortigen Städte, deren Zivilisation und Gesetze älter als die Roms waren, das Fehlen des römischen Bürgerrechts nicht als so gravierenden Nachteil empfanden, um deshalb römisches oder latinisches Recht für ihre Stadt zu erbitten. Umgekehrt bestand auch für Rom kaum Veranlassung, dieser Bevölkerung forciert das römische Bürgerrecht zu verleihen oder ihnen den Weg dorthin zu ebnen, da die Verwaltung der urbanisierten Gebiete keine Schwierigkeiten bereitete, und der Zivilisationsstand dem römischen vergleichbar, wenn nicht sogar überlegen war[246]. Daneben gab es natürlich auch hier Stammesverbindungen, denen sich vor allem die ländliche Bevölkerung zugehörig fühlte.

Solche Stammesverbände prägten die westlichen Provinzen des römischen Reiches in ungleich stärkerem Maße als den urbanisierten Osten. Das Verhältnis der Stämme und ihrer Angehörigen zum Staat konnte sich dabei im Laufe der Zeit sehr unterschiedlich gestalten, abhängig von den Plänen Roms und von dem Verhalten der Stämme gegenüber dem römischen Staat. So wurde für die Gründung einer Veteranenkolonie in der frühen Kaiserzeit in den neu eroberten Gebieten von der römischen Verwaltung entsprechendes Land enteignet. Dadurch verringerte sich das Stammesgebiet, ohne dass aber Rom in die Organisation und Struktur des Stammes im Restgebiet eingriff. Darüber hinaus konnten Peregri-

[244] Unten S. 218 ff.

[245] F. Vittinghoff, Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus. Abh. d. Geistes- u. Sozialwiss. Klasse der Akad. Wiss. u. Lit. Mainz 1951 Nr. 14, 40 f.; 96; 136.

[246] Sicherlich hatten die römischen Gesetzgeber bei der Regelung der auf einem Irrtum beruhenden Ehen Personen aus diesem sozialen Umfeld vor Augen. Heiratete nämlich ein römischer Bürger aus nachvollziehbaren Gründen irrtümlich eine Peregrine, weil er sie für eine römische Bürgerin hielt, erhielten sie und die wegen des fehlenden Conubiums unehelichen und damit ebenfalls perergrinen Kinder das römische Bürgerrecht. Gleiches galt auch im umgekehrten Fall, wenn eine römische Bürgerin diesen Irrtum beging und einen Peregrinen heiratete (Gaius, Inst. I,67-77).

ne weiterhin auf nicht benötigtem Areal des Territoriums leben; allerdings erhielt diese Bevölkerungsschicht dadurch nicht gleichzeitig das römische Bürgerrecht. Damit waren sie natürlich auf Grund ihrer minderen Rechtsstellung keine Stadtbürger und besaßen keine politischen Rechte[247]. Diese erhielten sie erst dann, wenn sie auf irgendeine Weise das römische Bürgerrecht erlangten, z.B. durch den Militärdienst.

Abgesehen von den Fällen einer Kolonieneugründung respektierte der römische Staat aber sowohl das Territorium der eroberten Stämme als auch deren Organisation und Rechtswesen, wie die Tafel von Banasa zeigt. Den antiken Quellen nach zu urteilen, tastete Rom erst dann die Stammesstruktur an, wenn ein peregriner Stamm auf römischem Reichsgebiet dazu selbst die Veranlassung gab. So führte z.B. die seit dem Aufstand 28 n.Chr. romfeindliche Haltung der Friesen schließlich im Jahr 47 n.Chr. unter Corbulo zu ihrer Umsiedlung, wobei er zugleich Verwaltungsstrukturen nach römischem Vorbild einsetzte.

Tacitus, Ann. XI,19: *Et natio Frisiorum post rebellionem clade L. Apronii coeptam infensa aut male fida, datis obsidibus consedit apud agros a Corbulone descriptos; idem senatum magistratus leges imposuit.*

Eine Veränderung des personenrechtlichen Status war damit nicht verbunden. Eine derartige Annahme verbietet nicht nur das Schweigen des Tacitus über eine solche, sicherlich erwähnenswerte Maßnahme, sondern auch der historische Zusammenhang, in dem der Eingriff des Corbulo in die Stammesorganisation der Friesen zu sehen ist. Er stellte eine Befriedungsmaßnahme dar und keine Privilegierung der Friesen. Man muss also davon ausgehen, dass die Friesen trotz einer durch römisches Dekret regulierten Verwaltung den Rechtsstatus von Peregrinen behielten[248].

Daneben kann aber das Vorhandensein bestimmter städtischer Ämter und eines »Stadtrates« durchaus ein Indiz dafür sein, dass ursprünglich peregrinen Stämmen das Ius Latii gegeben worden ist. Denn das größte Privileg der Latini coloniarii, nämlich das römische Bürgerrecht für sich selbst und ihre gesamte Familie durch Übernahme dieser Funktionen in ihrem Gemeinwesen zu erhalten, setzt diese Verwaltungsorganisation zwingend voraus[249].

Lex Mun. Salp. XXI (= FIRA² I S. 204): *[Qui IIvir aedilis quaestor ex hac lege factus erit, cives Romani sunto, cum post annum magistratu] abierint, cum parentibus coniugibusque ac liberis, qui legitumis nuptis quaesiti in potestatem parentium fuerint, item nepotibus ac neptibus filio nat[is natabu]s, qui quaeque in potestate parentium fuerint: dum ne plures c(ives) R(omani) sint, qua[m] quod ex h(ac) l(ege) magistratus creare oportet.*

Gaius, Inst. I,95: *Alia causa est eorum, qui Latii iure cum liberis suis ad civitatem Romanam perveniunt; nam horum in potestate fiunt liberi.*

Aus den Bemerkungen der römischen Juristen lässt sich einiges über die Latini coloniarii ableiten: Obwohl auch sie nach der Lex Minicia zu den Peregrinen zählten,

Gaius, Inst. I,79: *Nam in lege Minicia quidem peregrinorum nomine comprehenduntur non solum exterae nationes et gentes, sed etiam qui Latini nominantur; sed ad alios Latinos pertinet, qui proprios populos propriasque civitates habebant et erant peregrinorum numero.*

[247] Vittinghoff a.a.O. (Anm. 245) 24 f. - H. Wolff, Kriterien für latinische und römische Städte in Gallien und Germanien und die 'Verfassung' der gallischen Stammesgemeinden. Bonner Jahrb. 176, 1976, 104 ff. mit weiterer älterer Literatur. - Vgl. auch unten S. 134 und 156.

[248] Bisher sind auch keine Inschriften auf friesischem Gebiet bekannt geworden, die in irgendeiner Weise erkennen lassen, dass sie von oder für Stammesangehörige mit anderem Rechtsstatus gesetzt worden sind. Selbstverständlich ist bei dieser Beobachtung zu berücksichtigen, dass in den steinarmen Niederlanden Inschriften in hohem Maße wiederverwendet wurden und daher in sehr vielen Fällen nicht erhalten blieben. - Gegen die Annahme von U. Instinsky (Philologus 96, 1944, 201 ff.), dass der Ausdruck *senatus* kennzeichend sei für peregrine Gemeinden siehe H. Galsterer, Untersuchungen zu römischen Städtewesen auf der Iberischen Halbinsel. Madrider Forsch. 8 (1971) 51 ff. mit älterer Lit.

[249] So auch H. Braunert, Ius Latii in den Stadtrechten von Salpensa und Malaca. Corolla Memoriae Erich Swoboda dedicata (1966) 68 ff., bes. 80 f.

stand ihnen doch eine Reihe wichtiger Sonderrechte zu. Dazu gehörte nicht nur die automatische Unterstellung der Kinder unter die *patria potestas* bei Erhalt des römischen Bürgerrechts, die Gaius erwähnt[250]; sie besaßen außerdem durch ihren Status das Ius commercii[251], und sie konnten von einem römischen Bürger in seinem Testament bedacht werden,

Cicero, Pro Caecina XXXV,102: *Iubet enim eodem iure esse quo fuerint Ariminenses, quos quis ignorat duodecim coloniarum fuisse et a civibus Romanis hereditates capere potuisse.*

und sie durften in bestimmten Fällen einen römischen Bürger zum Vormund haben[252].

Schola Sin. XVI,42 (= FIRA² II S. 649): εἶπεν ἐν τῷ de tutelis αὐτοῦ α βιβλίῳ ὡς ὅπου τις τοῦ οἰκείου ἀδελφοῦ ἀπογραφέντος εἰς τὰς latinas colonias ἐπιτροπεύει ἀνηβου ὄντος.

Er sagt in seinem ersten Buch de tutelis, daß jemand seines in latinische Colonien eingeschriebenen minderjährigen leiblichen Bruders Vormund ist.

Lediglich das Conubium blieb ihnen wie allen übrigen Peregrinen vorenthalten[253]; zur rechtsgültigen Ehe mit römischen Bürgern bedurfte es auch für sie einer Sondergenehmigung.

Dem Erwerb des veränderten Rechtsstatus wurde anscheinend durch die Einführung von Magistrat und Ordo Decurionum - also einer gegenüber den alten Strukturen veränderten Verwaltung nach römischen Vorbild - Rechnung getragen, doch galten im täglichen Leben die überkommenen Rechte weiter, wie die Stadtgesetze von Salpensa und Malaga zeigen[254].

Innerhalb der historischen Forschung haben das Ius Latii und die Latini coloniarii in mehrfacher Hinsicht zu einer lebhaften, teilweise kontrovers geführten Diskussion Anlass gegeben[255]. Dabei steht die Annahme, das Ius Latii sei in erster Linie ein Gemeinderecht gewesen, durch das allerdings ein Angehöriger einer so ausgezeichneten Gemeinde dann als Latinus die mit dem Latinischen Recht verbundenen Privilegien erhielt, der Meinung derer gegenüber, die das Ius Latii für »eine personalrechtliche Kategorie« halten, »die mit dem Status der Zivilsiedlung nichts zu tun hat«[256]. Andere Forscher wiederum haben versucht, die beiden Ansichten zu verbinden, indem sie auf die Abhängigkeit zwischen einer Gemeinde und ihren Bürgern hinwiesen.

Gegen die Annahme, das Latinische Recht sei ein reines Personenrecht losgelöst vom rechtlichen Status einer Gemeinde gewesen, spricht die Bemerkung von Gaius,

Caius, Inst. I,96: *Quod ius* [das Ius Latii] *quibusdam peregrinis civitatibus datum est vel a populo Romano vel a senatu vel a Caesare ---.*

Eine Bestätigung dieser Aussage findet man bei Plinius. Er vermerkt mehrfach, ob Stämme oder Städte Latinisches Recht besaßen[257]. Durch die Vergabe des Ius Latii an eine peregrine Gemeinde wechselten deren Einwohner ihren Rechtsstatus und wurden zu Latini coloniarii. Nur so wird man wohl die Stelle im Stadtgesetz von Salpensa verstehen dürfen:

Lex Mun. Salp. XXVIII (FIRA²I, S. 207): *Si quis municeps municipi Flavi Salpensani, qui Latinus erit ... .*

Damit besaß der Angehörige einer mit Latinischem Recht ausgezeichneten »Gebietskörperschaft« auch persönlich den entsprechenden Rechtsstatus und die damt verbundenen Privilegien; d.h. die Verleihung des Ius Latii an eine Gemeinde zog personenrechtliche Konsequenzen für deren Einwohner nach

[250] Inst I,95; Text siehe oben.

[251] Ulpian XIX,4; Text siehe oben S. 129.

[252] Dass dies noch in der Kaiserzeit **generell und wechselseitig** galt, wie Steinwenter in: RE 10,1 s.v. Ius Latii 1276 schreibt, scheint mir aus den von ihm zitierten Belegstellen (Ulpian XI, 16; Ulpian, Fragm. Argent. vers. II B [= FIRA² II,311]) ebenso wenig hervorzugehen wie die Möglichkeit, dass Latiner von Römern adoptiert werden konnten (Liv. XLI,8).

[253] Ulpian, Tit. V,4 (Text siehe oben S. 129) mit Gaius, Inst. I,79.

[254] Lex Mun. Salpens.: FIRA² I, Nr. 23; Lex Mun. Malc.: ebd. Nr. 24.

[255] Zu den verschiedenen Standpunkten siehe G. Alföldy, Latinische Bürger in Brigantium und im Imperium Romanum. Bayer. Vorgeschbl. 51, 1986, 187 ff., vor allem Teil I mit den entsprechenden Literaturangaben.

[256] G. Gottlieb in : G. Gottlieb (Hrsg.), Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart (1984) 53.

[257] Vgl. z.B. Plinius, Nat. Hist. III,8,91 (für Sizilien) oder III,20,133 ff. (für die Alpenprovinzen).

sich[258]. Der persönliche Status eines Latinus coloniarius, der also nur über die Auszeichnung der Heimatgemeinde erworben werden konnte und nicht wie das römische Bürgerrecht aufgrund persönlicher Verdienste[259], blieb auch dann erhalten, wenn der Latinus coloniarius in einer anderen Stadt lebte, folgt man der Interpretation der Lex Malacitani von Wolff und Alföldy.

Lex Mun. Malac. LIII (FIRA² I S. 210): *Quicumque in eo municipio comitia IIviris item aedilibus, item quaestoribus rogandis habebit, ex curiis sorte ducito unam, in qua incolae, qui cives R(omani) Latinive cives erunt, suffragium ferant, eisque in ea curia suffragi latio esto.*

Unter den dort aufgeführten *incolae, qui Latini cives erunt* verstehen sie »Bürger einer anderen latinischen Gemeinde«, die in Malaga lebten[260].

Wenn also der durch die ursprüngliche Heimatgemeinde erworbene Status auch dann noch erhalten blieb, wenn der Betreffende gar nicht mehr dort lebte, war es für ihn zu einem reinen Personalrecht geworden. Daher können Gaius und Ulpian auch sagen:

Gaius, Inst. I,29: *Statim enim ex lege Aelia Sentia minores triginta annorum manumissi et Latini* [hier: Iuniani] *facti si uxores duxerint vel cives Romanas vel Latinas coloniarias vel eiusdem condiciones, cuius et ipsi essent....*

Ulpian, Tit. XIX,4: *Mancipatio locum habet inter cives Romanos et Latinos colonarios Latinosque Iunianos eosque pergerinos, quibus commercium datum est*[261].

Beide sprechen mit den Latini coloniarii hier einen bestimmten Personenkreis an, ohne Bezug auf die rechtliche Stellung von deren Heimatgemeinden zu nehmen[262].

Wenn allerdings die Zugehörigkeit zu einer »Gebietskörperschaft«, die ihrerseits mit dem Ius Latii ausgezeichnet wurde, die Grundvoraussetzung war, um den Rechtsstatus eines Latinus coloniarius überhaupt zu erhalten, ergibt sich die Frage, ob dadurch automatisch alle freien Civitas-Einwohner, d.h. alle Stammesangehörigen, zu latinischen Bürgern wurden. Vor allem H. Wolff hat sich - zumindest für den gallisch-germanischen Bereich - gegen die Vorstellung gewandt, die Verleihung des Latinischen Rechts habe sich auf die Civitas-Hauptorte beschränkt[263]. In seiner Untersuchung über die rechtliche Stellung von Trier zeigte er, dass die Begriffe Civitas und Colonia austauschbar waren. Eine scharfe Trennung zwischen der Civitas als Stammesgebiet einerseits und der Colonia als Civitas-Hauptort andererseits bestand daher seiner Meinung nach nicht, und das Ius Latii habe sich deshalb auf das gesamte Stammesgebiet erstreckt[264]. Folgt man Wolffs Argumentation, wären alle freien Angehörigen eines mit Latinischem Recht ausgezeichneten Volksstammes in den Stand von Latini coloniarii gesetzt worden. Dennoch schließt auch Wolff Bewohner peregrinen Rechts im Territorium einer latinischen Civitas nicht völlig aus[265].

[258] So auch H. Wolff, Das Fragment eines Auxiliardiploms von 203 n.Chr. in der Münzlehrsammlung der Universität Passau. Ostbairische Grenzmarken. Passauer Jahrbuch für Geschichte, Kunst und Volkskunde 29, 1987, 38.

[259] Vgl. dazu H. Wolff, Die *cohors II Tungrorum milliaria equitata c(oram?) l(audata?)* und die Rechtsform des Ius Latii. Chiron 6, 1976, 267 ff.

[260] Wolff a.a.O. (Anm. 259) 273 ff. - Alföldy a.a.O. (Anm. 255) 207.- Die auf der gleichen Quelle basierende Aussage Braunerts: »Der *civis Latinus* kann in Parallele zum *civis Romanus* genannt werden; wie beim römischen Bürger war also sein personenrechtlicher Status unabhängig von seiner jeweiligen Gemeindezugehörigkeit« (Braunert a.a.O. [Anm.249] 75) scheint mir dagegen zu weit zu gehen, denn beide Gruppen werden in Lex. Mun. Malac. LIII ja ausdrücklich als *incolae* und nicht als *municipes* bezeichnet, gehören also einer anderen Heimatgemeinde an.

[261] Alföldy a.a.O. (Anm. 255) 213 führt in diesem Zusammenhang noch zwei Belege in den Sententiae Pauli an, in denen von *ingenuae Latinae* die Rede ist. Hier ist aber m.E. Vorsicht geboten, da es sich durchaus um die freigeborenen Nachkommen von Iunianern handeln kann. Vgl dazu ausführlich unten S. 139 ff.

[262] Nur in den beiden oben zitierten Stellen lässt Gaius einen solchen Bezug anklingen: Inst. I,79 und Inst. I,95-96.

[263] Wolff a.a.O. (Anm. 247) 45 ff.

[264] H.Wolff, Civitas und Colonia Treverorum. Historia 26, 1977, 204 ff. - So auch Wolff a.a.O. (Anm. 247) 103 f.

[265] Ebd. 92: »Vielmehr konnten auf dem Gebiet auch einer latinischen oder römischen Gemeinde Peregrine in wohl bedeutender Zahl ihre rechtliche Heimat haben«; ebd. 116: » Daher wird man peregrine Minderbürger höchstens verstreut über das gesamte Gebiet einer gallischen Volksgemeinde Latinischen Rechts antreffen«. Er nimmt außerdem an, dass »man unliebsame Personen ... von vornherein vom Ius Latii ausnahm ... « (ebd. 115).

In diesem Zusammenhang gewinnen zwei Konstitutionsabschriften vom 13.5.105[266] und 25.9.111[267] an Bedeutung. Gewährt wurden römisches Bürgerrecht und Conubium im ersten Fall *Urbano Ateionis f(ilio) Trevir(o)* aus der Ala I Asturum, im zweiten Beispiel *Taurino Verecundi f(ilio) Sequan(o)* aus der Ala Hispanorum et Aravacorum. Ihre typisch peregrinen Namensformen stehen in deutlichem Gegensatz zu den Amtsträgern latinischer Gemeinden, die - soweit ihre Namen erhalten sind - Tria nomina aufweisen[268]. Nach Tacitus hatte Galba Sequaner und Häduer wegen ihrer Haltung zu Vindex mit dem römischen Bürgerrecht ausgezeichnet[269]. Da sich bei ihnen einerseits für latinische Gemeinwesen typische Ämter nachweisen lassen, andererseits aber keine Tribusangaben überliefert sind, vermutete Wolff, die durch Galba erfolgte Verleihung des römischen Bürgerrechts wäre durch Vespasian rückgängig gemacht worden, sodass sie spätestens seit flavischer Zeit latinische Civitates gewesen wären[270]. Die Konstitutionsabschrift des Taurinus scheint nun darauf hinzuweisen, dass das latinische Recht nicht allen Stammesangehörigen gewährt wurde. Betroffen war wohl nur die Oberschicht, wie eine Stelle bei Caesar deutlich macht. Er berichtet über die soziale Gliederung der gallischen Stämme:

Caesar, Bell. Gall. VI,13: *Nam plebes paene servorum habetur loco, quae nihil audet per se, nulli abhibetur consilio.*

Dieser bisher politisch bedeutunglosen Schicht so weitreichende Privilegien zu geben, wie sie mit dem latinischen Recht verbunden waren, lag wohl kaum im Sinn der eigentlichen Führungsschicht. Da aber das Ius Latii kein reines Personalrecht wie die Civitas Romana war, sondern eine Auszeichnung des Gemeinwesens, muss man sich fragen, wie bestimmte Schichten vom Ius Latii ausgeschlossen werden konnten, wenn der gesamte Stamm von der Verleihung betroffen war. Bereits in vorrömischer Zeit konzentrierte sich das gesellschaftliche und politische Leben keltischer Stämme in den Oppida, aus denen die Civitas-Vororte hervorgingen. Man wird also annehmen müssen, dass zumindestens fallweise das latinische Recht nur dem Vorort der Civitas eingeräumt wurde[271]. Damit war sichergestellt, dass der *plebs*, d.h. im wesentlichen die Landbevölkerung, weiterhin als Peregrine von den Privilegien des Ius Latii ausgeschlossen blieben.

Neben einzelnen Civitates oder Städten zeichneten die römischen Kaiser aber auch ganze Provinzen mit dem Latinischen Recht aus. Das bekannteste Beispiel dafür ist Spanien, über das Plinius schreibt:

Plinius, Nat. Hist. III,30: *universae Hispaniae Vespasianus imperator Augustus iactatum procellis rei publicae Latium tribuit*[272].

Die Auszeichnung ganzer Provinzen hat es während der Kaiserzeit allerdings auch vor Vespasian schon gegeben. So erhielten z.B. die Stämme der Provinz Alpes Maritimae unter Nero Latinisches Recht[273]. Nun muss man gerade in Gebieten, in denen an der Latinität anscheinend - anders als in Gallien - jeder freie Bewohner teilhatte, mit einem Personenkreis rechnen, der aufgrund seiner finanziellen Möglichkeiten, keine Chance hatte, durch die Bekleidung öffentlicher Ämter das römische Bürgerrecht zu erhalten; denn Voraussetzung dazu war ein bestimmtes Grundvermögen[274]. Wie hoch dies zu sein hatte, ist allerdings nicht bekannt. Für Como ist die Summe von 100.000 HS belegt[275], fraglich ist aber,

[266] RGZM O.42505.

[267] Auktionskatalog Drouot Richelieu 25./26. Sept. 1998 S. 82 Nr. 559.

[268] Zum möglichen Status der Sequaner siehe Wolff a.a.O. (Anm. 247) 87 Anm. 122 mit Belegen; zu dem der Treverer vgl. ders. a.a.O. (Anm. 264).

[269] Tacitus, Hist. I,8 zusammen mit I,51.

[270] Wolff a.a.O. (Anm. 247) 87 Anm. 122.

[271] Dass die Oberschicht daneben noch große Ländereien im Stammesterritorium besitzen konnte, widerspricht dieser Annahme nicht.

[272] Zitat nach Galsterer a.a.O. (Anm. 248) 37.

[273] Tacitus, Ann. 15,32.

[274] RE 3, 1924 s.v. Census mit Verweis auf Plinius, ep. I,19,2.

[275] Plinius, ep. I,19,2.

ob die Verhältnisse in Italien auf Spanien oder andere Gebiete latinischen Rechts zu übertragen sind. Wie aus der Lex Irnitana hervorgeht, mussten die jährlich zu bestellenden *iudices*, die nicht dem ordo Decurionum angehörten, über ein Vermögen von 5.000 HS verfügen[276]. Somit werden zwar die einem Decurio zur Verfügung stehenden Finanzmittel höher gewesen sein müssen, können aber durchaus deutlich niedriger gewesen sein als in Italien oder in Bürgerkolonien[277]. Einen Hinweis auf das mögliche Mindestvermögen eines Magistratsbeamten in einem latinischen Municipium scheint die Strafe bei Verweigerung eines Amtseids für Duoviri und Ädilen in Salpensa zu geben, die mit 10.000 HS festgesetzt war[278]. Wie das Beispiel Spanien nahelegt, wird man also davon ausgehen dürfen, dass der Eintritt in den Ordo Decurionum in Gebieten, in denen alle freien Bewohner mit dem latinischen Recht ausgestattet worden waren, auch für die gut verdienende Mittelschicht im Bereich des Möglichen lag. Doch war der Wunsch, römischer Bürger zu werden, in den dortigen Mittel- und Unterschichten überhaupt stark ausgeprägt? Eingebettet in ein funktionierendes Sozialgefüge wie die peregrine Bevölkerung im griechischen Osten und zudem ausgestattet mit weitreichenden Zivilrechten, mag bei vielen Latini coloniarii der Wunsch nach dem römischen Bürgerrecht nicht so stark gewesen sein, wie es bei Angehörigen peregriner Stammesverbände der Fall gewesen zu sein scheint.

Neben den gerade behandelten Gruppen der Peregrinen und der Latini coloniarii, deren Charakteristikum es ist, dass sie *ingenui*, also freigeboren, waren, gab es im römischen Reich die große Gruppe der Freigelassenen. Dabei interessieren hier weniger die Sklaven, die man zu römischen Bürgern freiließ, als vielmehr die Latini Iuniani, deren Kinder zwar ebenfalls freigeboren, jedoch durch den Status ihrer Eltern in mancher Hinsicht besonders benachteiligt waren. Um dies besser verstehen zu können, soll zunächst auf die Iunianer selbst eingegangen werden.
Im Gegensatz zu den Latini coloniarii, die - wie oben gezeigt - ihre Latinität nur bekommen konnten, wenn ihr Gemeinwesen mit dem Ius Latii ausgezeichnet wurde, ist der besondere Status der Latini Iuniani ausschließlich personenbezogen, da es sich um Freigelassene handelt[279]. Zunächst fielen nach der Lex Iunia nur informell *inter amicos* freigelassene Sklaven unter diese Gruppe - im Gegensatz zu den formal Freigelassenen, die römisches Bürgerrecht erhielten.

Ulpian, Tit. I,6: *Cives Romani sunt liberti, qui legitime manumissi sunt, id est vindicta aut censu aut testamento, nullo iure impediente.*

Ulpian, Tit. I,10: *Hodie autem ipso iure liberi sunt ex lege Iunia, qua lege Latini fiunt nominatim inter amicos manumissi.*

Durch die Lex Aelia Sentia im Jahr 4 n.Chr.[280] erhöhte sich die Zahl dieser Freigelassenen beträchtlich, denn sie führte nämlich für die *manumissio*, also die formale Freilassung zum römischen Bürger, eine Altersgrenze ein: Sklaven, die jünger als 30 Jahre alt waren, konnten bis auf wenige Ausnahmen grundsätzlich nur zu Iuniani freigelassen werden.

Gaius, Inst. I,18-19: *Quod autem de aetate servi requiritur, lege Aelia Sentia introductum est. Nam ea lex minores XXX annorum servos non aliter voluit manumissos cives Romanos fieri, quam si vindicta, apud consilium iusta causa manumissionis adprobata, libertia fuerint. Iusta autem causa manumissionis est, veluti si quis filium filiamve aut fratrem sororemve naturalem aut alumnum aut*

[276] Lex. Mun. Irn. 86; siehe J. Gonzáles, The Lex Irnitana: a New Copy of the Flavian Municipal Law. Journ. Rom. Stud. 76, 1986, 147 ff.

[277] Dies scheint ein Vergleich der Strafhöhen für dasselbe Vergehen in Malaga (latinisches Municipium) und in Orsuña (römische Kolonie) nahezulegen: Auf die widerrechtliche Wahl eines Patrons standen in Malaga 10.000 HS Strafe (Lex Mun. Malac. LXI = FIRA³ I, 24), in Orsuña 100.000 HS (Lex Col. Gen. Iulia CXXXI = FIRA³ I, 21). - Vgl. auch Kübler in: RE 4, 2328 ff. s.v. Decurio.

[278] Lex. Mun. Salp. XXVI (=FIRA³ I, 23).

[279] So auch T. Mommsen, Römisches Staatsrecht³ III,1 (1887) 626.

[280] Zum Problem, ob die Lex Iunia älter ist als die Lex Aelia Sentia oder umgekehrt, siehe zuletzt P. Weaver, Children of Junian Latins. In: B. Rawson u. P. Weaver (Hrsg.), The Roman Family in Italy (1997) 58 ff. mit älterer Literatur.

paedagogum aut servum procuratoris habendi gratia aut ancillam matrimonii causa apud consilium manumittat.

Nach Gaius rührt ihr Name daher, dass sie einerseits wie Latini coloniarii anzusehen waren, andererseits ihre Freiheit durch die Lex Iunia bekamen.

Gaius, Inst. I,22: *Homines Latini Iuniani appellantur; Latini ideo, quia adsimulati sunt Latinis coloniariis; Iuniani ideo, quia per legem Iuniam libertatem acceperunt, cum olim servi viderentur esse.*

Gaius, Inst. III,56: *Postea vero per legem Iuniam eos omnes, quos praetor in libertate tuebatur, liberos esse coepisse et appellatos esse Latinos Iunianos: Latinos ideo, quia lex eos liberos proinde esse voluit, atque si essent cives Romani ingenui, qui ex urbe Roma in Latinas colonias deducti Latini coloniarii esse coeperunt; Iunianos ideo, quia per legem Iuniam liberi facti sunt, etiamsi non essent cives Romani.*

Trotz ihrer angeblichen Ähnlichkeit mit den Latini coloniarii besaßen sie jedoch weniger Rechte als diese. Sie durften keine Testamente machen und waren von jeglicher Erbschaft einschließlich eventueller Legate ausgeschlossen[281]; lediglich auf der Basis eines Fideikommisses wäre es möglich gewesen, ihnen etwas zukommen lassen. Auch konnten sie nicht in einem Testament als Tutoren eingesetzt werden.

Ulpian, Tit. XXII,3: *Latinus Iunianus si quidem mortis testatoris tempore vel intra diem cretionis civis Romanus sit, heres esse potest: quod si Latinus manserit, lege Iunia capere hereditatem prohibetur.*

Gaius, Inst. I,23: *Non tamen illis permittit lex Iunia vel ipsis testamentum facere vel ex testamento alieno capere vel tutores testamento dari.*

Gaius, Inst. I,24: *Quod autem diximus ex testamento eos capere non posse, ita intellegemus, ne quid inde directo hereditatis legatorumve nomine eos posse capere dicamus; alioquin per fideicommissum capere possunt.*

Gaius, Inst. II,275: *Latini quoque, qui hereditates legataque directo iure lege Iunia capere prohibentur, ex fideicommisso capere possunt.*

Die einzige Ausnahme bildeten auch hier wieder die Soldaten, die testamentarisch Iunianer als Erben einsetzen durften[282].

Der größte Nachteil dieses Status zeigte sich aber für die Kinder beim Tod eines Iunianers. Während bei freigelassenen römischen Bürgern das Vorhandensein eigener Kinder die Vorschrift außer Kraft setzte, dem Patron die Hälfte des Vermögens zu hinterlassen[283], fiel bei den Iunianern das gesamte Erbe - ungeachtet eventueller Kinder - an den Freilasser bzw. dessen Erben, selbst wenn diese zu den *extranei heredes* zählten.

Gaius, Inst. III, 57-58: *Unde accidit, ut longe differant ea iura, quae in bonis Latinorum ex lege Iunia constituta sunt, ab his, quae in hereditate civium Romanorum libertorum observantur. Nam civis Romani liberti hereditas ad extraneos heredes patroni nullo modo pertinet; ... Latinorum autem bona tamquam peculia servorum etiam ad extraneos heredes pertinent et ad liberos manumissoris exheredatos non pertinent.*

Stets wurden dabei die ursprünglichen Besitzverhältnisse beachtet, und selbst wenn eine der ehemaligen Besitzerparteien das Erbe nicht antreten konnte, fiel es nicht an die Kinder des Iunianers, sondern an den Staat.

[281] Siehe dazu ausführlich A.J.B. Sirks, The *lex Junia* and the Effects of Informal Manumission and Iteratio. Rev. Internat. Droits Antiqu. 3. Ser. Bd. 30, 1983, 211 ff., bes. 222 mit den antiken Belegstellen.

[282] Gaius, Inst. II,110. - Vgl. dazu ausführlich unten S. 218 ff.

[283] Gaius, Inst. III,41: *Prosunt autem liberto ad excludendum patronum naturales liberi.* - Lediglich bei freigelassenen Bürgern mit einem Vermögen von 100.000 HS und mehr erhielt der Patron bei einem Kind nach wie vor die Hälfte, bei zwei Kindern noch ein Drittel und erst bei drei Kindern nichts mehr (Gaius, Inst. III,42).

Gaius, Inst. III, 62: *Bona autem Latini pro parte deficientis patroni caduca fiunt et ad populum pertinent.*

Besonders deutlich zeigt sich das Unvermögen der Iunianer, über ihren Besitz testamentarisch frei zu bestimmen, in einer Verfügung Kaiser Traians. Danach sollten Latiner, denen der Kaiser ohne Einverständnis ihres ehemaligen Herrn das römische Bürgerrecht verliehen hatte, zu Lebzeiten behandelt werden wie freigelassene römische Bürger; im Todesfall seien sie aber als Latiner anzusehen und ihre Kinder nicht erbberechtigt.

Gaius, Inst. III,72: *Aliquando tamen civis Romanus libertus tamquam Latinus moritur, velut si Latinus salvo iure patroni ab imperatore ius Quiritium consecutus fuerit. Nam, ut divus Traianus constituit, si Latinus invito vel ignorante patrono ius Quiritium ab imperatore consecutus sit, dum vivit iste libertus, ceteris civibus Romanis libertis similis et iustos liberos procreat, moritur autem Latini iure, nec ei liberi eius heredes esse possunt; et in hoc tantum habet testamenti factionem, ut patronum heredem instituat eique, si heres esse noluerit, alium substituere possit*[284].

Um römische Bürger zu werden, stand den Iunianern eine Reihe von Möglichkeiten offen. Unter diesen war wahrscheinlich die *probatio anniculi* am weitesten verbreitet; sie vollzog sich normalerweise in mehreren Schritten: Über den ersten und dritten Schritt informieren die beiden römischen Juristen Gaius und Ulpian; der dazwischen liegende Schritt der Registrierung des neugeborenen Kindes wird in Papyri fassbar, auf die weiter unten näher eingangen werden soll[285]. Am Anfang des Verfahrens stand eine vor wenigstens sieben römischen Bürgern als Zeugen geschlossene Heirat mit der Absichtserklärung, Kinder zu bekommen; wenn das gemeinsame Kind ein Jahr alt geworden war, folgte eine Überprüfung des Falles durch den Prätor in Rom oder den zuständigen Provinzstatthalter, wodurch der Iunianer, sein Kind und seine Ehefrau, sofern sie keine Römerin war, das römische Bürgerrecht bekamen.

Ulpian, Tit. III,3: *Nam lege Iunia cautum est, ut si civem Romanam vel Latinam uxorem duxerit, testatione interposita, quod liberorum quaerendorum causa uxorem duxerit, postea filio filiave nato natave et anniculo facto possit apud praetorem vel praesidem provinciae causam probare et fieri civis Romanus tam ipse quam filius filiave eius et uxor, scilicet si et ipsa Latina sit.*

Während für das Verfahren Iunianerinnen und Latinae coloniariae als nichtrömische Ehefrauen in Betracht kamen, gehörten normale peregrine Frauen wohl nicht dazu.

Gaius, Inst. I,29: *Statim enim ex lege Aelia Sentia minores triginta annorum manumissi et Latini facti si uxores duxerint vel cives Romanas vel Latinas coloniarias vel eiusdem condicionis, cuius et ipsi essent, idque testati fuerint adhibitis non minus quam septem testibus civibus Romanis puberibus et filium procreaverint, cum is filius anniculus esse coeperit, datur eis potestas per eam legem adire praetorem vel in provinciis praesidem provinciae et adprobare se ex lege Aelia Sentia uxorem duxisse et ex ea filium anniculum habere: et si is, apud quem causa probata est, id ita esse pronuntiaverit, tunc et ipse Latinus et uxor eius, si et ipsa eiusdem condicionis sit, et filius eius, si et ipse eiusdem condicionis sit, cives Romani esse iubentur*[286].

[284] Hadrian änderte diese Verfügung zwar später ab, sodass nun diese gegen den Willen ihres Freilassers vom Kaiser zu römischen Bürgern erhobenen Latini Iuniani auch im Tode den zu römichen Bügern Freigelassenen gleichgestellt bleiben sollten (Gaius, Inst. III,73), das Gebot, dass Freigelassene, die Iunianer blieben, keinerlei Verfügungsrecht über ihr Erbe hatten, wurde dadurch aber nicht berührt. - Nach A.J.B. Sirks, Informal manumission and the Lex Junia. Rev. Internat. Droits Antiqu. 3. Ser., Bd. 28, 1981, 247 ff. wurde die Lex Iunia überhaupt nur geschaffen, damit vor allem senatorische Freilasser in der Person des Latinus Iunianus einerseits einen geschäftsfähigen Strohmann hatten - denn dass Ius commercii besaßen die Iunianer ja -, andererseits aber auch sicher gestellt war, dass vom Freilasser übergebenes Kapital zusammen mit dem Gewinn wieder an den Freilasser zurückfiel.

[285] Siehe unten S. 201 ff.

[286] Erst Hadrian legte fest, dass in den Fällen, in denen die Ehefrau eines Iunianers eine römische Bürgerin war, das gemeinsame Kind bereits bei Geburt römisches Bürgerrecht besitzen sollte: Gaius, Inst. I,30 und I,80; Ulpian III,3. Siehe dazu auch unten S. 197.

Nur bei der *probatio anniculi* und der *iteratio*, also der erneuten Freilassung durch den ehemaligen Herrn, wenn der Iunianer 30 Jahre oder älter geworden war, erstreckte sich das römische Bürgerrecht auch auf eine möglicherweise nichtrömische Ehefrau und das gemeinsame Kind, während die anderen Möglichkeiten, den latinischen Status zu verlassen, anscheinend die Familienangehörigen nicht automatisch einschlossen.

Ulpian, Tit. III, 4: *Iteratione fit civis Romanus, qui post Latinitatem quam acceperat, maior triginta annorum iterum iuste manumissus est ab eo, cuius ex iure Quiritium servus fuit. Sed huic concessum est ex senatus consulto etiam liberis ius Quiritium consequi.*

Ein weiterer Weg war der sechs- bzw. dreijährige Dienst bei den Vigiles in Rom.

Gaius, Inst. I,32 b: *Praeterea ex lege Visellia tam maiores quam minores XXX annorum manumissi et Latini facti ius Quiritium adipiscuntur, id est fiunt cives Romani, si Romae inter vigiles sex annis militaverint. Postea dicitur factum esse senatus consultum, quo data est illis civitas Romana, si triennium militiae expleverint.*

Ulpian, Tit. III,5: *Militia ius Quiritium accipit Latinus, si inter vigiles Romanae sex annis militaverit, ex lege Visellia. Praeterea ex senatus consulto concessum est ei, ut, si triennio inter vigiles militaverit, ius Quiritium consequatur.*

Und schließlich konnte ein Iunianer das römische Bürgerrecht als Dank für kostspielige Investitionen zum Nutzen der Stadt Rom bekommen: Seit Claudius durch den Bau eines seegängigen Schiffes mit einer Tonnage von 10.000 Modien Getreide, das sechs Jahre lang zur Getreideversorgung von Rom eingesetzt werden musste; seit Nero für Iunianer mit einem Vermögen von 200.000 Sesterzen aufwärts durch die Errichtung eines Hauses in Rom im Wert von wenigstens der Hälfte ihres Vermögens; seit Traian durch Betreiben einer Mühle in Rom, die drei Jahre lang nicht weniger als 100 Modien Getreide pro Tag mahlte.

Gaius, Inst. I,32c: *Item edicto Claudii Latini ius Quritium consecuntur, si navem marinam aedificaverint, quae non minus quam decem milia modiorum frumenti capiat, eaque navis vel quae in eius locum substituta sit, sex annis frumentum Romam portaverit.*

Ulpian, Tit. III,6: *Nave Latinus civitatem Romanam accipit, si non minorem quam decem millium modiorum navem fabricaverit et Romam sex annis frumentum portaverit, ex edicto divi Claudii.*

Gaius, Inst. I,33: *Praeterea a Nerone constititum est, ut si Latinus, qui patrimonium sesterium CC milium plurisve habebit, in urbe Roma domum aedificaverit, in quam non minus quam partem dimidiam patrimonii sui impenderit, ius Quiritium consequatur.*

Gaius, Inst. I, 34: *Denique Traianus constituit, ut si Latinus in urbe triennio pistrinum exercuerit, quod in dies singulos non minus quam centenos modios frumenti pinseret, ad ius Quiritium perveniat.*

Schließlich sei als letzte Möglichkeit, auf die aber der Iunianer selbst wohl nur selten Einfluss gehabt hatte, die Gnade des Kaisers erwähnt:

Ulpian, Tit. III,2: *Beneficio principali Latinus civitatem Romanam accipit, si ab imperatore ius Quiritium impetraverit.*

Viele dieser Möglichkeiten werden allerdings mehr auf dem Papier gestanden haben, als tatsächlich genutzt worden sein. Denn man muss sich vor Augen halten, dass mit Erhalt des Bürgerrechts der Freilasser vor allem durch mögliche Kinder seines ehemaligen Sklaven keinen oder nur noch einen teilweisen Anspruch auf das Erbe seines Freigelassenen hatte.

Gaius, Inst. III,41: *Prosunt autem liberto ad excludendum patronum naturales liberi, non solum quos in potestate mortis tempore habet, sed etiam emancipati et in adoptionem dati...*

Gaius, Inst. III,42: *Postea lege Papia aucta sunt iura patronorum, quod ad locupletiores libertos pertinet. Cautum est enim ea lege, ut ex bonis eius, qui sestertium centum milibus amplius patrimonium reliquerit et pauciores quam tres liberos habebit, sive is testamento facto sive intestato mortuus erit, virilis pars patrono debeatur; itaque cum unum filium unamve filiam heredem reliquerit libertus,*

proinde pars dimidia patrono debetur; ac si sine ullo filio filiave moretur; cum vero duos duasve heredes reliquerit, tertia pars debetur; si tres relinquat, repellitur patronus.

Es lag also nicht unbedingt im Interesse des ehemaligen Herrn, einem Iunianer zum Bürgerrecht zu verhelfen. Dessen Mithilfe war aber in nicht wenigen Fällen nötig. Doch auch die Verfahren, bei denen die Freilasser nicht mitzuwirken brauchten, mussten nicht immer zwangsläufig zum ersehnten Ziel, dem römischen Bürgerrecht, führen. So gab es sicherlich im römischen Reich mehr Iunianer als freie Stellen bei den Vigiles. Und die *probatio anniculi*, die ja vom Prätor oder den jeweiligen Provinzstatthaltern vollzogen werden musste, mag für Iunianer in Rom oder einer Provinzhauptstadt noch ein gangbarer Weg gewesen sein; für Iunianer außerhalb dieser Zentren bedeutete aber bereits die räumliche Entfernung ein nicht zu unterschätzendes Hindernis.

Aus diesem Grund ist damit zu rechnen, dass es im römischen Reich eine große Anzahl von Kindern gab, die zwar - weil nach der Freilassung der Eltern geboren - Ingenui waren, aber den Status von Latini Iuniani besaßen[287]. Umso bemerkenswerter erscheint zunächst die Tatsache, dass alle antiken Juristen darüber schweigen, welche Rechte und Möglichkeiten diese Kinder selbst hatten, um römische Bürger zu werden. Gegenüber ihren Eltern war das ihnen zur Verfügung stehende Spektrum außerordentlich eingeschränkt[288]: Die *probatio anniculi* galt anscheind nur für die Freigelassenen selbst, sodass die Kinder als Freigeborene dieses Verfahren nicht für sich in Anspruch nehmen konnten[289]. Als Ingenui besaßen sie natürlich auch keinen Herrn, der eine *iteratio* hätte vollziehen können, wenn sie das 30. Lebensjahr erreicht hatten. Da sie von den Eltern kein Vermögen hinterlassen bekommen konnten, war es wohl auch nur den wenigsten möglich, sich mit Schiffen, Mietshäusern oder Mühlenbetrieben das römische Bürgerrecht zu »erkaufen«.

Selbst wenn sie durch ihre freie Geburt den Latini coloniarii rechtlich gleichgestellt gewesen wären und durch die übernommene *origo* des elterlichen Freilassers eine Heimatgemeinde besaßen, was heute vielfach angenommen wird[290], nützte ihnen dies wenig, um römische Bürger zu werden. War nämlich die Origo eine Gemeinde mit römischem Stadtrecht, was wohl in der Mehrzahl der Fälle so gewesen sein wird, waren sie als Latiner von allen politischen Gremien ausgeschlossen; damit entfiel für sie der Weg, das römische Bürgerrecht über ein politisches Amt in der Heimatgemeinde zu erlangen, den ein Latinus coloniarius in seiner Heimatgemeinde mit latinischem Stadtrecht beschreiten konnte. War ihr Freilasser aber Bürger einer latinischen Stadt, der es zum römischen Bürger gebracht hatte, verhinderte die Erbregelung der Lex Iunia, dass sie ein städtisches Amt oder Mandat anstreben konnten, da sie von Haus aus kein entsprechendes Vermögen besaßen, denn sie konnten ihren Vater ja nicht beerben. Anders aber als z.B. die Latini coloniarii in Spanien waren sie in den ihnen zugewiesenen Heimatgemeinden fremd und daher nicht in ein althergekommenes Sozialgefüge eingebettet, das den Nachteil des fehlenden Bürgerrechts ausgeglichen hätte. Daher wird das römische Bürgerrecht bei dieser Gruppe von recht hohem Interesse gewesen sein.

Es kam demnach für die Söhne von Iunianern im Normalfall von den Möglichkeiten, die ihre Eltern gehabt hatten, nur eine in Frage: der Dienst bei den Vigiles. Dabei wird die Chance, dieser Truppe beizutreten, vor allem für Iunianer außerhalb Roms vergleichsweise gering gewesen sein. Allerdings eröffnete sich iunianischen Söhnen Dank ihrer freien Geburt ein Weg, der ihren Vätern noch versperrt gewesen war: der Eintritt in Auxiliareinheiten und Flotten. Bei den geringen Möglichkeiten, die die

[287] P.R.C. Weaver, Where have all the Junian Latins gone? Nomenclature and Status in the Early Empire. Chiron 20, 1990, 275 ff. - Ders. a.a.O. (Anm. 280) 61.

[288] Vgl. dazu und zu den folgenden Ausführungen auch Weaver a.a.O. (Anm. 280) 55 ff., bes. 66 ff.

[289] Dies möchte man jedenfalls aus Gaius' Worten Inst. I, 29 ableiten, der das Verfahren als Möglichkeit für *»minores triginta annorum manumissi et latini facti«* beschreibt. - Nur die freigeborenen Töchter von Iunianern hatten möglicherweise eine Chance, als Ehefrauen von iunianisch Freigelassenen durch die *probatio anniculi* zu römischen Bürgerinnen zu werden.

[290] So zuletzt wieder Sirks a.a.O. (Anm. 281) 260 f.; 262 ff. mit Zusammenstellung der älteren Forschungsmeinungen und Weaver a.a.O. (Anm. 280) 64 ff. - Zur *origo* von Iunianern vgl. auch Wolff a.a.O. (Anm. 247) 57.

Kinder von Iunianern besaßen, stellte der Militärdienst ganz zweifellos eine ernst zu nehmende Alternative dar.
Anders als für die Iuniani scheint sich dagegen für die Gruppe der Dediticii ein Aufstieg zum römischen Bürgerrecht nicht eröffnet zu haben. Dediticii standen am unteren Ende der sozialen Struktur im römischen Reich; ihre Rechte und Möglichkeiten zum sozialen Aufstieg waren von allen Klassen am eingeschränktesten. Leider finden sich bei den antiken Autoren nur wenige Hinweise zu den Dediticii. Gaius und Ulpian erwähnen sie nur am Rande.
Wie bei den Latini, bei denen zwischen freigeborenen (coloniarii) und freigelassenen (Iuniani) Latinern unterschieden wurde, gab es freigeborene Dediticii peregrini und freigelassene Dediticii. Gaius versteht unter den Dediticii peregrini Angehörige fremder Stämme, die gegen Rom gekämpft hatten, aber besiegt und in Kriegsgefangenschaft geraten waren.

Gaius, Inst. I,14: *Vocantur autem peregrini dediticii hi, qui quondam adversus populum Romanum armis suceptis pugnaverunt, deinde victi se dediderunt.*

Ulpian erwähnt sie nur in erbrechtlichem Zusammenhang - nämlich dass sie weder Testamente machen, noch als Erben eingesetzt werden dürfen - und definiert sie dabei als Personen, die keinem eindeutigen Stammesverband angehören

Ulpian, Tit. XX,14: *Latinus Iunianus, item is qui dediticiorum numero est testamentum facere non potest: Latinus quidem, quoniam nominatim lege Iunia prohibitus est, is autem qui dediticiorum numero est, quoniam nec quasi civis Romanus testari potest, cum sit peregrinus, nec quasi peregrinus, quoniam nullius certae civitatis civis est, ut secundum leges civitatis suae testetur.*

Natürlich mag eine mögliche Kriegsgefangenschaft die Stammeszugehörigkeit gelöscht haben, doch lassen sich selbstverständlich auch andere Gründe denken - beispielsweise eine individuelle Zuwanderung von Peregrinen, deren Stämme außerhalb der Reichsgrenzen siedelten[291].
Die freigelassenen Dediticii rekrutierten sich aus der Schar der Sklaven, die wegen schwerer Vergehen in Ketten gelegt, gebrandmarkt oder zu Spielen bzw. Kerkerhaft verurteilt worden waren[292].

Gaius, Inst. I,12-13: *De quibus singulis dispiciamus; ac prius de dediticiis. Lege itaque Aelia Sentia cavetur, ut, qui servi a dominis poenae nomine vincti sunt, quibusve stigmata inscripta sunt, deve quibus ob noxam quaesito tormentis habita sit et in ea noxa fuisse convicti sunt, quive ut ferro aut cum bestiis depugnarent traditi sint, inve ludum custodiamve coniecti fuerint, et postea vel ab eodem domino vel ab alio manumissi, eiusdem condicionis liberi fiant, cuius condicionis sunt peregrini dediticii.*

Ulpian, Tit. I,11: *Dediticiorum numero sunt qui poena causa vincti sunt a domino, quibusve stigmata scripta fuerunt, quive propter noxam torti nocentesque inventi sunt, quive traditi sunt, ut ferro aut cum bestiis depugnarent, vel in ludum vel in custodiam coniecti fuerunt, deinde quoque modo manumissi sunt: idque lex Aelia Sentia facit.*

Obwohl das römische Recht zwischen solchen Dediticii unterschied, die ohne ihren Makel zu römischen Bürgern freigelassen worden wären, und denen, die nur den Status von Iunianern bekommen hätten, konnten auch die Dediticii der ersten Gruppe die damit verbundenen Rechte nicht wahrnehmen, da sie keine Testamente aufsetzen durften.

Gaius, Inst. III,74-75: *Eorum autem, quos lex Aelia Sentia dediticiorum numero facit, bona modo quasi civium Romanorum libertorum modo quasi Latinorum ad patronos pertinent. Nam eorum bona, qui si in aliquo vitio non essent, manumissi cives Romani futuri essent, quasi civium Romanorum patronis eadem lege tribuuntur. Non tamen hi habent etiam testamenti factionem.*

[291] Vgl. zuletzt G. Wirth, Deditizier, Soldaten und Römer. Bonner Jahrb. 197, 1997, 57 ff., bes. 68 f. u. 74 mit älterer Literatur.

[292] Leichter bestrafte Sklaven zählten anscheinend nicht zu den Dediticii, da sie römische Bürger werden konnten, vgl. Dig. XXIX,13,2.

Gaius, Inst. I,25: *Hi vero, qui dediticiorum numero sunt, nullo modo ex testamento capere possunt, non magis quam quilibet peregrinus; quin nec ipsi testamentum facere possunt secundum id quod magis placuit.*

Ulpian, Tit. XXII,2: *Dediticiorum numero heres institui non potest, quia peregrinus est, cum quo testamenti factio non est.*

Wichtig war die Unterscheidung allein für den Kreis der in Frage kommenden Nacherben eines Freilassers, da er sich bei freigelassenen römischen Bürgern und Iunianern unterschied[293]. Selbst von Soldaten, die Peregrine und Latiner als Erben benennen durften, konnten sie nicht als Erben eingesetzt werden[294].

Nach Gaius war den Dediticii das römische Bürgerrecht grundsätzlich verwehrt, und selbst eine kaiserliche Konstitution konnte diese Regel nicht außer Kraft setzen:

Gaius, Inst. I,26: *Pessima itaque libertas eorum est, qui dediticiorum numero sunt; nec ulla lege aut senatus consulto aut constitutione principali aditus illis ad civitatem Romanam datur.*

Wie strikt diese Regel eingehalten wurde, zeigt sich bei irrtümlich eingegangenen »Mischehen«. Während in Fällen, bei denen der Ehepartner ein Latiner oder Peregriner war, der römische Staat sehr großzügig verfuhr und nicht nur den Kindern, sondern auch dem Partner das römische Bürgerrecht verlieh, blieben die Dediticii in ihrem rechtlichen Status; lediglich die Kinder wurden vom Makel ihres Vaters oder ihrer Mutter befreit und bekamen römisches Bürgerrecht.

Gaius, Inst. I,67: *Idem iuris est* [das Kind wird römischer Bürger wie sein Vater und untersteht seiner Gewalt], *si eam per ignoratiam uxorem duxerit, quae dediticiorum numero est, nisi quod uxor non fit civis Romana.*

Gaius, Inst. I,68: *Idem iuris est aliquatenus, si* [die Römerin] *ei, qui dediticiorum numero est, tamquam civi Romano aut Latino e lege Aelia Sentia nupta sit; nisi quod scilicet qui dediticiorum numero est, in sua condicione permanet, et ideo filius, quamvis fiat civis Romanus, in potestatem patris non redigitur.*

Auch durch eine formale Manumissio eines über 30jährigen, die für einen unbestraften Sklaven das römische Bürgerrecht bedeutet hätte, zählten sie als nunmehr Freie nur zu den Dediticii peregrini[295]. Diesen Status werden wohl auch ihre freigeborenen Kinder gehabt haben. Da jedoch anscheind auch die Dediticii peregrini vom Erhalt des römischen Bürgerrechts ausgeschlossen waren[296], wird man sie wohl nicht unter den Diplomempfängern zu erwarten haben.

2. Die Rechtsstellung der Kinder aus »Mischehen« mit und ohne Conubium

Da im Kapitel über die familienrechtlichen Auswirkungen der Konstitutionen ausführlich auf die Rechte der Kinder aus einer rechtmäßigen römischen Ehe im Gegensatz zu denen aus einer Verbindung ohne Conubium eingegangen wird[297], soll hier nur kurz der Bürgerrechtsstatus dargestellt werden, der sich für Kinder aus Ehen ergab, in denen nicht beide Partner römische Bürger waren.

[293] Vgl. dazu Gaius, Inst. III,57-71. Zur entscheidenden Passage siehe oben S. 136.

[294] Jedenfalls werden sie bei Gaius, Inst. II,110 nicht erwähnt. - Zu den Soldatentestamenten siehe auch unten S.218 ff.

[295] Gaius, Inst. I,13. Den Text siehe oben S. 140.

[296] Es gibt allerdings auch die Meinung, die Dediticii peregrini seien nach einiger Zeit als normale Peregrine behandelt worden vgl. Wirth a.a.O. (Anm. 291) 67 ff. mit älterer Literatur. - In den antiken Rechtsquellen gibt es aber keinen Hinweis auf die unterschiedliche Behandlung zwischen freien und freigelassenen Dediticii hinsichtlich des römischen Bürgerrechts.

[297] Siehe unten S. 192 ff.

Nach römischem Recht war die Voraussetzung für eine gesetzliche Ehe, ein *iustum matrimonium*, das Conubium.

Ulpian, Tit. V,2: *Iustum matrimonium est, si inter eos qui nuptias contrahunt conubium sit ...*

Ulpian, Tit. V, 3: *Conubium est uxoris iure ducendae facultas.*

Selbst römische Bürger untereinander besaßen dieses Recht nicht uneingeschränkt. So verhinderte z.B. ein zu enger Verwandtschaftsgrad eine legitime Ehe.

Ulpian, Tit. V,6: *Inter parentes et liberos infinite cuiuscumque gradus sint conubium non est. Inter cognatos autem transverso gradu olim quidem usque ad quartum gradum matrimonia contrahi non poterant: nunc autem etiam ex tertio gradu licet uxorem ducere, sed tantum fratris filiam, non etiam sororis filiam aut amitam vel materteram, quamvis eodem gradu sint. Eam, quae noverca vel privigna vel nurus vel socrus nostra fuit, uxorem ducere non possumus.*

Auch zwischen römischen Bürgern und Sklaven bestand grundsätzlich kein Conubium, wie die folgende Quelle belegt:

Ulpian, Tit. V,5: *Cum servis nullum est conubium.*

Bei Heiraten zwischen Römern und Nicht-Römern musste das Conubium ausdrücklich gewährt werden, damit die Ehe als *iustum matrimonium* angesehen werden konnte.

Ulpian, Tit. V,4: *Conubium habent cives Romani cum civibus Romanis: cum Latinis autem et peregrinis ita, si concessum sit.*

Dabei unterschied das römische Recht nicht zwischen Latini coloniarii, Latini Iuniani und normalen Peregrini, denn nach der Lex Minicia galten auch die Latiner trotz ihrer sonstigen Sonderrechte im Hinblick auf eine Ehe mit einem Römer als peregrin:

Gaius, Inst. I,79: *nam in lege Minicia quidem peregrinorum nomine comprehenduntur non solum exterae nationes et gentes, sed etiam qui Latini nominantur; sed ad alios Latinos pertinet, qui propios populos propiasque civitates habebant et erant peregrinorum numero.*

War Paaren mit unterschiedlichem Rechtsstatus das Conubium erteilt worden, erhielten die Kinder die bürgerrechtliche Stellung ihres Vaters und unterstanden der *patria potestas*, sofern der Vater römischer Bürger war[298].

Gaius, Inst. I,56: *Iustas autem nuptias contraxisse liberosque iis procreatos in potestate habere cives Romani ita intelleguntur, si cives Romanas uxores duxerint vel etiam Latinas peregrinasve, cum quibus conubium habeant: cum enim conubium id efficiat, ut liberi patris condicionem sequantur, evenit, ut non solum cives Romani fiant, sed et in potestate patris sint.*

Gaius, Inst. I,77: *Item si civis Romana peregrino, cum quo ei conubium est, nupserit, peregrinus sane procreatur et is iustus patris filius est, tamquam si ex peregrina eum procreasset.*

Dass ein Kind aus einer Ehe mit Conubium zwischen einer römischen Bürgerin und einem Latinus coloniarius nur die latinische Rechtsstellung besaß, dürfte nach dieser Regel wahrscheinlich sein; eine Schlussfolgerung, die noch an Plausibilität gewinnt, wenn man bedenkt, dass auch Latini coloniarii ja rechtlich gesehen peregrin waren.

Uneinigkeit herrschte aber anscheinend schon bei den Römern darüber, wie zu verfahren sei, wenn ein Iunianer für die *probatio anniculi* eine Römerin heiratete; denn dann standen sich zwei Prinzipien gegenüber: Einerseits schien dieses vom Staat ja vorgesehene Verfahren das Conubium zu implizieren. Dann hätten die Kinder zunächst den latinischen Status des Vaters bekommen müssen. Andererseits setzte die *probatio anniculi* einen römischen Ehevertrag voraus. In vertraglich geregelten Ehen folgte nach dem Ius gentium das Kind jedoch dem Status der Mutter.

Gaius, Inst. I,80: *Fuerunt tamen, qui putaverunt ex lege Aelia Sentia contracto matrimonio Latinum nasci, quia videtur eo casu per legem Aeliam Sentiam et Iuniam conubium inter eos dari, et semper*

[298] Zur rechtlichen Bedeutung der *patria potestas* siehe unten S.192 ff.

conubium efficit, ut qui nascitur, patris condicioni accedat; aliter vero contracto matrimonio eum, qui nascitur, iure gentium matris condicionem sequi et ob id esse civem Romanum.

Hadrian hob diesen Widerspruch auf, indem er entschied, dass das Kind, das eine Römerin mit einem Iunianer hatte, in jedem Fall römisches Bürgerrecht besitzen sollte.

Gaius, Inst. I,80 (Forts.): *Sed hoc iure utimur ex senatus consulto, quod auctore divo Hadriano significat, ut quoquomodo ex Latino et cive Romana natus civis Romanus nascatur.*

Die rechtliche Stellung der Kinder aus Verbindungen ohne Conubium regelte bis zu diesem Zeitpunkt die Lex Minicia. Danach folgten solche Kinder grundsätzlich der »ärgeren Hand«, bekamen also den Rechtsstatus des nichtrömischen Partners, unabhängig davon, ob dies der Mann oder die Frau war.

Gaius, Inst. I,78: *Quod autem diximus inter civem Romanum peregrinamque nisi conubium sit, qui nascitur, peregrinum esse, lege Minicia cavetur, ut is quidem deterioris parentis condicionem sequatur.*

Ulpian, Tit. V,8: *...quoniam lex Minicia ex alterutro peregrino natum deterioris parentis condicionem sequi iubet.*

Diese Regel setzte nun Hadrian nicht nur für den Fall einer Verbindung zwischen einem Iunianer und einer Römerin außer Kraft, sondern grundsätzlich im Zusammenleben von Latini (Iuniani) mit Partnern anderer Rechtsstellung. Nach der neuen Bestimmung folgte nun das gemeinsame Kind dem Status der Mutter.

Gaius, Inst. I,81: *His convenienter et illud senatus consultum divo Hadriano auctore significavit, ut ex Latino et peregrina, item contra ex peregrino et Latina qui nascitur, is matris condicionem sequatur.*

Ausgenommen davon blieben nur Kinder aus einer nicht nach römischem Recht geschlossenen Ehe zwischen einer Römerin und einem Peregrinen.

Ulpian, Tit. V,8-9: *Conubio interveniente liberi semper patrem sequuntur: non interveniente conubio matris condicioni accedunt, excepto eo qui ex peregrino et cive Romana peregrinus nascitur, quoniam lex Minicia ex alterutro peregrino natum deterioris parentis condicionem sequi iubet. Ex cive Romano et Latina Latinus nascitur et ex libero et ancilla servus, quoniam his casibus conubia non sint, partus sequitur matrem.*

Gaius, Inst. I,77: *Hoc tamen tempore e senatus consulto, quod auctore divo Hadriano sacratissimo factum est, etiamsi non fuerit conubium inter civem Romanam et peregrinum, qui nascitur, iustus patris filius est.*

Ehen zwischen Peregrinen unterlagen selbstverständlich nicht den römischen Rechtsvorschriften. Dennoch beachtete der römische Staat den Unterschied zwischen einer nach peregrinem Recht geschlossenen legalen Ehe und einer peregrinen Lebensgemeinschaft ohne rechtlichen Hintergrund. Deutlich wird dies bei den hadrianischen Verfügungen, die sich mit der Rechtsstellung von solchen Kindern auseinandersetzen, die in einer nach peregrinem Recht geschlossenen Ehe gezeugt wurden, deren Väter aber vor der Geburt das römische Bürgerrecht erhielten.

Gaius, Inst. I,92: *Si vero ex peregrino secundum leges moresque peregrinorum* [die Peregrina] *conceperit, ita videtur ex senatus consulto, quod auctore divo Hadriano factum est, civem Romanum parere, si et patri eius civitas Romana donetur.*

Hintergrund dieser Bestimmung ist die Vorschrift, dass sich der Status eines ehelichen römischen Kindes nach dem Status der Eltern zum Zeitpunkt der Zeugung richtete, während er bei Kindern aus einer Verbindung ohne Conubium vom Status der Mutter bei der Geburt abhing. In dem oben erwähnten Fall billigte Hadrian demnach einer noch nach peregrinem Recht geschlossenen Ehe denselben Wert zu wie einem *matrimonium iustum*.

Zusammenfassend lässt sich der vom Rechtsstatus und Art der Verbindung der Eltern abhängige rechtliche Status der Kinder im römischen Reich folgendermaßen tabellarisch darstellen:

A. Kinder aus rechtlich abgesicherten Verbindungen:

Status des Vaters	Status der Mutter	Art der Verbindung	Status d. Kindes vor Hadrian	Status d. Kindes nach Hadrian
Römer	**Römerin**	mit Conubium	**Römer**	**Römer**
Römer	*Iunianerin*	mit Conubium	**Römer**	**Römer**
Römer	Peregrine	mit Conubium	**Römer**	**Römer**
Iunianer	**Römerin**	*probatio anniculi*	*Iunianer*	**Römer**
Peregriner	**Römerin**	mit Conubium	Peregriner	Peregriner

B. Kinder aus nicht rechtsgültigen Verbindungen:

Status des Vaters	Status der Mutter	Art der Verbindung	Status d. Kindes vor Hadrian	Status d. Kindes nach Hadrian
Römer	**Römerin**	ohne Conubium	**Römer**	**Römer**
Römer	*Iunianerin*	ohne Conubium	*Iunianer*	*Iunianer*
Römer	Peregrine	ohne Conubium	Peregriner	Peregriner
Iunianer	**Römerin**	ohne Conubium	*Iunianer*	**Römer**
Peregriner	**Römerin**	ohne Conubium	Peregriner	Peregriner
Iunianer	Peregrine	ohne Conubium	Peregriner	Peregriner
Peregriner	*Iunianerin*	ohne Conubium	Peregriner	*Iunianer*

3. Die Veränderungen durch die Constitutio Antoniana

In das oben gezeigte Gefüge griff 212 n.Chr. Caracalla ein. Obwohl der Text der Constitutio Antoniniana nicht vollständig erhalten blieb, und daher die kaiserliche Verfügung in einigen Punkten Anlass zu immer neuen Interpretaionen gibt, ist man sich heute darüber einig, dass durch sie das römische Bürgerrecht auf alle freien peregrinen Einwohner des Reiches ausgedehnt wurde[299]. Damit gab es nach Inkrafttreten der Verfügung weder Peregrine noch Latini coloniarii[300], womit auch „Mischehen" von Angehörigen dieser beiden Gruppen mit römischen Bürgern nicht mehr vorkommen konnten. Ob ein Kind aus einer Ehe mit Conubium oder ohne Conubium entstammte, hatte keinerlei Auswirkungen mehr auf seinen Bürgerrechtsstatus, in beiden Fällen war es von Geburt an Römer.
Kaum eine Auswirkung hatte die Constitutio Antoniniana jedoch auf die Klasse der Iunianer, denn die Lex Aelia Sentia blieb ja weiterhin in Kraft[301]. Auch nach 212 n.Chr. wurden Sklaven unter 30 Jahren freigelassen, denen aufgrund ihres Alters das Bürgerrecht verwehrt wurde. Alle rechtlichen Einschränkungen galten für sie weiter; wobei in dem hier zu untersuchenden Zusammenhang das fehlende Conubium mit einem römischen Bürger die wichtigste ist. Damit konnten auch weiterhin Kinder aus nicht rechtsgültigen Ehen entstehen, die deshalb - obwohl frei geboren - den Status ihrer iunianischen Mutter bekamen. Doch nicht nur aus solchen »Mischehen« konnten Iunianer hervorgehen; auch die Kinder zweier nach 212 n.Chr. freigelassener Iunianer besaßen nach wie vor den Status ihrer Eltern, wenn diese nicht durch die *probatio anniculi* römische Bürger geworden waren.

[299] Zur Constitutio Antoniniana vgl. H. Wolff, Die Constitutio Antoniniana und der Papyrus Gissensis 40 I (1966).

[300] Lediglich Angehörige von Stämmen, die an den Grenzen des Reiches siedelten und teilweise ausserhalb des Reichsgebietes lebten, wurden möglicherweise von den Auswirkungen des Constitutio Antoniniana nicht erfasst und blieben peregrin, so die Vermutung von M. Roxan, The Distribution of Roman Military Diplomas. Epigr. Stud. 12 (1981) 273 unter Bezug auf A. N. Sherwin-White, The Tabula of Bansa and the Constitutio Antoniniana. Journ. Rom. Stud. 63, 1973, 86 ff.

[301] Erst Iustinian beseitigte 531 n.Chr. diesen Zustand.

Unklar bleibt, was mit den Dediticii nach 212 n.Chr. geschah, denn auch sie gab es ja weiterhin. Folgt man der bisher gängigen Interpration der leider verstümmelten Stelle im Payrus Gissensis 40 I, blieben sie vom römischen Bürgerrecht ausgeschlossen. Dies würde im Einklang mit der älteren Gesetzgebung stehen, die ja die Dediticii grundsätzlich vom römischen Bürgerrecht - selbst durch kaiserliches Privileg - ausklammerte.
Die Neuinterpretation dieser Stelle durchWirth führt allerdings zu einer anderen Sichtweise[302]. Danach hätte sich der Kaiser das Recht vorbehalten, über das römische Bürgerrecht für die Dediticii von Fall zu Fall zu entscheiden. Allerdings versteht Wirth unter den in der Constitutio angesprochenen Dediticii nicht die freigelassenen Dediticii, sondern die Dediticii peregrini, also Angehörige fremder Stämme, denen man entweder als Ganze oder als Gruppenverbände zunehmend innerhalb des römischen Reiches Land zuwies. Für die Ansicht Wirths, dass hier eigentlich Dediticii peregrini und keine freigelassenen Dediticii gemeint sind, spricht, dass in der Constitutio Antoniniana, so wie der Text überliefert ist, Freigelassene mit keinem Wort erwähnt werden; ausdrücklich ist nur von Peregrinen, also Freigeborenen, die Rede. Doch bleibt auch bei Wirths Interpretation die entscheidende Frage - könnten sich nach 212 n.Chr. solche (Dediticii) peregrini in den Hilfstruppen finden oder nicht - weiterhin unbeantwortet.

B. DER RECHTSSTATUS DER SOLDATEN VOR DER BÜRGERRECHTSVERLEIHUNG AUFGRUND IHRER NAMEN

Vor dem Hintergrund der auch in rechtlicher Hinsicht sehr heterogenen Bevölkerung im römischen Reich soll im Folgendem der Frage nachgegangen werden, welchen Status die verschiedenen Konstitutionsempfänger vor der Privilegienverleihung gehabt haben, und woher sie kamen. Um diese Fragen zu beantworten, können nur die Abschriften herangezogen werden, auf denen der Name und die Herkunft des Empfängers erhalten geblieben sind. Gerade in den letzten Jahrzehnten ist nun in der onomastischen Forschung immer wieder betont worden, dass antike Namen nur sehr bedingt Rückschlüsse auf den Rechtsstatus ihrer Träger zulassen[303]. Die in diesem Zusammenhang zitierten Beispiele zeigen sowohl eindeutig römische Bürger, die jedoch nur mit Teilen ihres Namens, manchmal sogar nur mit ihrem Cognomen genannt werden, als auch Nicht-Römer mit sog. Tria Nomina. Daher gilt heute, dass nur bei Nennung der Tribus sicher auf einen Römer geschlossen werden kann.
Die Quellen, die zu dieser Skepsis geführt haben, aus der Form römischer Namen auf den Rechtsstatus ihrer Träger schließen zu können, beruhen allerdings in erster Linie auf Inschriften, und zwar auf Grab- und Weihinschriften. Beides sind aber bis heute höchst private Urkunden, bei denen es vom Einzelnen abhängt, wie er sich nennt bzw. nennen lassen will. Bestes Beipiel für die bei dieser Quellengattung herrschende Individualitität sind die Weihungen der Prätorianer. Obwohl sie sicher römische Bürger waren, gibt es von ihnen zur gleichen Zeit sowohl Weihinschriften, in denen alle Dedikanten mit ihrer Tribus aufgelistet sind, als auch solche, bei denen keiner seine Tribus angab. Wichtig war für

[302] Wirth a.a.O. (Anm. 291) bes. 72 ff.

[303] Vgl. etwa H. Wolff, Kriterien für latinische und römische Städte in Gallien und Germanien und die »Verfassung« gallischer Stammesgemeinden. Bonner Jahrb. 176, 1976, 77 ff.; G. Forni, L'anagrafia del soldato e del veterano. In: Actes du VIIe Congrès international d'Epigraphie Grecque et Latine (1979) 205 ff.; zuletzt dazu mit einer Literaturübersicht R. Wiegels, Ulpius: Zu den kaiserlichen nomina gentilia im Inschriftenbestand des römischen Germanien und angrenzender Gebiete. In: E. Schallmayer (Hrsg.), Traian in Germanien - Traian im Reich. Saalburg-Schriften 5 (1999) 83 ff.

die Stifter, dass sie als Individuum genannt wurden; ob dabei zugleich ihr Rechtsstatus zum Ausdruck kam, war von untergeordneter Bedeutung.
Anders sind dagegen die Konstitutionsabschriften zu beurteilen. Sie gehen nicht nur auf offizielle, amtliche Listen zurück, sondern stellen darüber hinaus Beweisurkunden für die durch die jeweilige Kaiserkonstitution verliehenen Privilegien dar. Auch wenn die uns überlieferte Form, also die Abschrift auf einem Bronzediptychon, auf die Initiative des Einzelnen zurückgeht, so steht dahinter aber stets die amtliche Erfassung der Begünstigten.
Betrachtet man die Namen der Auxiliarsoldaten, die sich auf den Konstitutionsabschriften erhalten haben, so überwiegen Einzelnamen, die zumeist noch bestimmten peregrinen Volksgruppen zugeordnet werden können[304]. Allem Anschein nach wurden also in den Konstitutionslisten die Privilegienempfänger mit den Namen aufgeführt, mit denen sie als Rekruten in den Konskriptionslisten erfasst worden waren.
Wie genau solche Listen geführt wurden, zeigt ein Brief des ägyptischen Präfekten C. Minucius Italus aus dem Jahr 103 n.Chr., in dem er sechs neue Rekruten für die Coh. III Ituraeorum ankündigt. Dabei werden sie nicht nur namentlich genannt, sondern auch ihr Alter und unveränderliche Körpermerkmale registriert[305]. Der Brief lautet:

[C.] Minucius Italu[s C]elsiano suo
sal[u]tem.
Tirones sexs probatos a me in
coh(orte) cui praees in nume
ros referri iube ex XI
Kalendas Martias: nomi
na eorum et icon[i]smos
huic epistulae subieci.
Vale frater karissim[e].
C. Veturium Gemellum
annor(um) XXI sine i(conismo)
C. Longium Priscum
annor(um) XXII i(conismus) supercil(io) sinistr(o)
C. Iulium Maximum annor(um) XXV
sine i(conismo)
[.] Lucium Secundum
annor(um) XX sine i(conismo)
C. Iulium Saturninum
annor(um) XXIII i(conismus) manu sinstr(a)
M. Antonium Valentem
annor(um) XXII i(conismus) frontis
parte dextr(a).

Von zweiter Hand wurde am Schluss des Briefes vermerkt:
Accepta VI K(alendas) Martias ann(o) VI
Imp(eratoris) Traiani n(ostri) per
Priscum singul(arem).
Avidius Arrianus cornicular(ius)
coh(ortis) III Ituraeorum

[304] Siehe dazu ausführlich unten S. 154 ff.
[305] Pap. Oxy. VII 1022 = CPL 111.

scripsi authenticam
epistulam in tabulario
cohortis esse.

Dass bei solcher genauen Registrierung der Rekruten wohl auch Namen und Personalstand geprüft wurden, scheint aus einem weiteren ägyptischen Papyrus aus dem Jahr 159 n.Chr. hervorzugehen, nach dem bei der Einschreibung des Gaius Petronius Serenus in die alexandrinische Flotte sein Vater Gaius Petronius Marcellinus anwesend war[306]:

Ἐπεκρίθη Γάιος Πετρώνιος Σερῆνος ὑπὸ Κρ[ί]που ἐπάρχο(υ) [κλ]άσ[η]ς Ἀλεξανδρίνης τῷ (ἔτει) κγ Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου Φαῶφι ιβ ὑπὸ τοῦ πατρὸς Γάιος Πετρώνιος Μαρκελλῖνος

Es wurde gemustert und eingestellt Gaius Petronius Serenus von Crispus, Präfekt der alexandrinischen Flotte, im 23. Regierungsjahr des Caesar Antoninus am 12. Phaophi (= 9. 10.159) (vorgestellt?) vom Vater Gaius Petronius Marcellinus.

Da die Soldaten bei einer Versetzung in ihren neuen Einheiten nicht nur namentlich erfasst wurden, sondern darüber hinaus auch festgehalten wurde, aus welcher Truppe sie kamen und in welchem Jahr sie rekrutiert worden waren, konnte der Werdegang eines jeden Soldaten im Bedarfsfall stets nachvollzogen werden[307].
Die Verwendung des Namens, mit dem ein Soldat in den Militätakten geführt wurde - so fremdländisch er für römische Ohren auch sein mochte -, hatte bei der Erstellung der Konstitutionslisten den Vorteil, dass in Zweifelsfällen der Anspruch eines bestimmten Soldaten auf Privilegien leicht zu überprüfen war. Darüber hinaus machte dieses Verfahren das Führen von Konkordanzlisten überflüssig, mit deren Hilfe jemand später hätte identifiziert werden können, der mit einem peregrinen Namen in eine Hilfstruppe eingetreten war, sich aber unter römischem Namen, ausgestattet mit den ihm durch die Konstitution verliehenen Privilegien, nach der Militärzeit irgendwo im römischen Reich niederlassen wollte.

Vor diesem Hintergrund scheint es ausgeschlossen zu sein, dass sich bei der Einschreibung jeder junge Soldat nennen konnte, wie er wollte. Erst recht ist davon auszugehen, dass sich ein römischer Bürger bei solchen Anlässen zu erkennen gab, und seine Tribus eingetragen wurde[308]. Anders als die Namen auf Grab- und Weihinschriften gestatten die Namensformen auf den Konstitutionsabschriften daher Rückschlüsse auf Rechtsstatus und gesellschaftliches Herkommen eines Soldaten bei seiner Konskription. Dabei müssen alle Überlegungen dazu von der Namensform ausgehen, die sich auf den Konstitutionsabschriften von Prätorianern und Angehörigen der Cohortes Urbanae erhalten haben, denn sie sind die einzigen Konstitutionsempfänger, die mit Sicherheit römische Bürger waren.

[306] BGU I 143.

[307] Siehe zu diesem Aspekt ausführlich R.W. Davies, Joining the Roman Army. Bonner Jahrb. 169, 1969, 208 ff. - Vgl. auch die Belege bei R.O. Fink, Roman Military Records on Papyri. Philol. Monogr. Am. Philol. Assoc. 26 (1971).

[308] A. Mócsy ging hingegen davon aus, dass in den Hilfstruppen und Flotten durchaus römische Bürger dienten und auch auf den Konstitutionslisten vorkamen, allerdings wegen der fehlenden Tribus für uns nicht erkennbar. Da für den Dienst in den Auxiliartruppen und Flotten das römische Bürgerrecht keine Vorbedingung gewesen sei, habe in ihren Registern eine Rubrik für die Tribusangabe gefehlt. Diese Grundhypothese scheint mir jedoch nicht besonders stichhaltig. Wenn schon die Konstitutionstexte die verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Provinzen berücksichtigen, möchte man doch wohl meinen, dass es der römische Staat geschafft hätte, Registrierungsformulare zu kreieren, die allen Rekruten Rechnung getragen hätten! Mócsy, Die Namen der Diplomempfänger. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 437 ff.

1. Namen und Herkunft der Prätorianer

Wie aus der Aufstellung Passerinis hervorgeht, stammte der überwiegende Teil der Prätorianer im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr. aus Italien[309].

Italien	Belege	Provinzen	Belege
Rom	14	Spanien	25
Latium/Campania (Regio I)	60	Gallien	11
Apulia /Calabria/Irpinia (Regio II)	29	Alpenprovinzen	4
Lucania/Bruttium (Regio III)	13	Noricum	28
Samnium (Regio IV)	40	Pannonien	12
Picenum (Regio V)	37	Dalmatien	9
Umbria (Regio VI)	90	Mösien	1
Etruria (Regio VII)	152	Thrakien	1
Aemilia (Regio VIII)	121	Makedonien	32
Liguria (Regio IX)	35	Epirus	2
Venetia/Istria (Regio X)	163	Achaia	1
Transpadana (Regio XI)	84	Asia	1
		Lykien	2
		Syrien	2
		Numidien	2
ingesamt aus Italien	838	insgesamt aus den Provinzen	133

Von 971 Prätorianern, deren Herkunft bekannt ist, kamen 86,3% aus Italien, 13,7% aus den Provinzen, wobei das Schwergewicht auf Makedonien, Spanien und Noricum lag. Ein entsprechendes Bild zeigen auch die wenigen Konstitutionsabschriften bis in severische Zeit, auf denen die Empfängerzeile erhalten blieb; hier stammten drei Empfänger aus Italien, einer aus Spanien und einer aus Noricum.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
[---]stas C.f. Galeria Saturninis	Clunia (Lusitania)	30.12.71/72	CIL XVI 25
L. Ennius L.f. Tro. Ferox	Aquae Statiellae (Liguria)	2.12.76	CIL XVI 21
[---] Secundinus	Augusta Taurinum (Transpadana)	18.11.122	CIL XVI 81
C. Licinius C.f. Men. Probus	Nuceria (Campania)	29.2.148	CIL XVI 95
P. Cornelius P.f. Cla. Crispinus	Aguntum (Noricum)	18.2.150	CIL XVI 98

Sofern sich die Namen vollständig erhalten haben, bezeichnen sich alle Empfänger mit einem korrekten fünfteiligen Namen. Er setzt sich wie üblich aus Pränomen, Gentilnomen, Filiation, Tribusangabe und Cognomen zusammen. Auch der Empfänger der Abschrift CIL XVI 25 war sicher in eine Tribus eingeschrieben; nur der Namen auf der Abschrift CIL XVI 81 entzieht sich einer genauen Beurteilung, da hier nur noch das Cognomen erhalten ist. Alle Empfänger werden also durch die Tribusangabe ausdrücklich als römische Bürger gekennzeichnet, obwohl dies allein schon durch die Zugehörigkeit zu den Prätorianern für ihre Zeitgenossen klar gewesen sein müsste.

[309] A. Passerini, Le coorti Pretorie. Stud. Pubbl. Ist. Ital. Storia Antica 1 (1969) 148 ff.

Für die Struktur der Prätorianergarde markiert der Regierungsantritt des Septimius Severus einen bedeutsamen Einschnitt: Seit dieser Zeit rekrutierten sich ihre Angehörigen nicht mehr aus Italikern, sondern aus Provinzialen. Diese Veränderung belegen die Inschriften in eindruckvoller Weise[310].

Italien	Belege	Provinz	Belege
Rom		Spanien	1
Latium/Campania (Regio I)	1	Belgica/Germanien	15
Apul./Calab./Irpin. (Regio II)		Rätien	12
Lucania/Bruttium (Regio III)		Noricum	32
Samnium (Regio IV)		Pannonien	169
Picenum (Regio V)		Dalmatien	5
Umbria (Regio VI)	1	Mösien	98
Etruria (Regio VII)		Dakien	31
Aemilia (Regio VIII)		Thrakien	174
Liguria (Regio IX)	1	Makedonien	9
Venetia/Istria (Regio X)	4	Achaia	1
Transpadana (Regio XI)		Epirus	1
		Asia	7
		Ponthus/Bithynien	10
		Kappadokien	18
		Kilikien	7
		Cyprus	1
		Syrien/Commagene/Palästina	37
		Ägypten	1
		Africa/Numidien	40
ingesamt aus Italien	7	insgesamt aus den Provinzen	669

Die neuen Rekrutierungsgebiete spiegeln sich auch in den Prätorianerkonstitutionen wider, wie die beiden folgenden Tabellen belegen. Prätorianer aus den westlichen Provinzen oder Italien sind kaum noch in Konstitutionsabschriften fassbar.

Wenn auch durch Septimius Severus eine der Voraussetzungen für den Dienst in den Prätorinerkohorten geändert wurde, so blieb die zweite Bedingung aber unverändert: Erst das römische Bürgerrecht befähigte einen Soldaten, überhaupt in eine Prätorianerkohorte eintreten zu können, denn sie wurden seit 193 n.Chr. aus den Legionen rekrutiert[311], nicht aus den Auxilien. Kann man für die Konstitutionen bis 211 n.Chr. sicher davon ausgehen, dass das Bürgerrecht der Empfänger nicht auf die Constitutio Antoniniana zurückging, so gilt dies mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für die Prätorianer, die zwischen 212 und 227 n.Chr. entlassen wurden, denn sie sind bei Zugrundelegung einer Dienstzeit von 16 Jahren alle noch vor 212 n.Chr. in eine Legion eingetreten.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
C. Iulius C.f. Pap. Martinus	Poetovio (Pannonia sup.)	22.2.206	RMD 188
M. Cominius M.f. Memor	Isauria (Galatia)	30.3.207	RGZM O. 42057
L. Septimius L.f. Ulp. Purula	Nicopolis (Moesia inf.)	22.1.208	RGZM O. 42215
C. Valerius C.f. Ulp. Bassus	Nicopolis (Moesia inf.)	22.1.208	RGZM O. 42270
L. Domitius L.f. Firmus	Caesarea Mazaca (Cappadocia)	7.1.210	RMD 191
C. Iulius Vale[--- f.---]	Col[---]	[7.1.] 212	CIL XVI 136

[310] Die Gesamtzahlen gehen auf Passerini a.a.O. (Anm. 309) 174 ff. zurück.

[311] Cass. Dio LXXV,2.

M. Septimius M.f. Ulp. Maeticus	Trimontium (Thracia)	7.1.221	CIL XVI 139
C. Aurelius C.f. Ulp. Valens	Serdica (Thracia)	7.1.222	RMD 75
C. Iulius C.f. Ulp. Gaianus	Nicopolis (Moesia inf.)	7.1.222	RGZM O. 42188
P. Aelius P.f. Ulp[---]	Serdica (Thracia)	[7.1.]223	RMD 193
M. Aurelius M.f. Ulp. Marcianus	Pautalia (Thracia)	7.1.223	RMD 76
M. Aurelius M.f. Ulp. Potens	Philippopolis (Thracia)	7.1.224	CIL XVI 189
[---]onius Val.f. Pap. Martialis (?)	Poetovio (Pannonia sup.)	7.1.225	CIL XVI 142
M. Aurelius M.f. Ulp. Marcus	Nicopolis (Moesia inf.)	7.1.226	CIL XVI 143
M. Aurelius M.f. Ulp. Valens	Marcianopolis (Moesia inf.)	7.1.226	RMD 195
M. Aurelius M.f. Ulp. Celsus	Nicopolis (Moesia inf.)	7.1.226	RGZM O. 42322
M. Aurelius M.f. Col. Senecius	Sarmizegetusa (Dacia)	7.1.226	RGZM O. 42472
C. Iulius C.f. Ulp. Galus	Nicopolis (Moesia inf.)	7.1.227	RGZM O. 42515
M. Aurelius M.f. Dioscorides	Estrium (=Aestria, Macedonia)	7.1.227	ZPE 121, 1998, 283 ff.

Lediglich auf zwei der insgesamt 19 Abschriften hat sich der Name des Empfängers nicht mehr vollständig erhalten; zu lesen sind heute nur noch Pränomen, Gentilnomen und Anfang der Filiation des Empfängers (CIL XVI 136) bzw. Rest des Gentilnomen, Filiation, Tribus und Cognomen (CIL XVI 142).

Bis auf drei Ausnahmen, auf die später noch näher eingegangen werden soll, tragen die Prätorianer auch weiterhin den klassischen fünfgliedrigen Namen römischer Bürger mit Pränomen - Gentilnomen - Filiation mit abgekürztem väterlichen Pränomen - Tribus und Cognomen. Über jeden Zweifel erhabene Tribusangaben finden sich bei den beiden Prätorianern aus Poetovio, das eindeutig zum Stimmbezirk Papiria gehörte[312], und den beide auch angeben. Anders sieht es dagegen bei den Prätorianern aus, die aus Städten in Thrakien oder Moesia inferior kommen. Sie geben als Stimmbezirk stets »Ulpia« an. Nach G. Forni[313] handelt es sich dabei um keine »echte«, sondern eine sog. Pseudo-Tribus, abgeleitet vom Ehrentitel der jeweiligen Stadt. Allerdings kennt man bisher für keine dieser Städte eine andere »echte« Tribus. Im Gegensatz zu diesen Beispielen ist die Tribus für Sarmizegetusa bekannt; sie gehörte zum Stimmbezirk »Papiria«. Dennoch steht in der Konstitutionsabschrift des M. Aurelius Senecius aus Sarmizegetusa an der entsprechenden Stelle nicht PAP, sondern COL. In diesem Fall scheint also der Titel *Colonia* als Tribusangabe gedient zu haben. Anders als in den Konstitutionen bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts, in denen die Tribusangabe immer auf den alten Stimmbezirk zurückgeht, konnte in der zweiten Hälfte des 2. und Anfang des 3. Jahrhunderts anscheinend auch der Titel einer Stadt, aus dem sich das Stadtrecht ableiten ließ, als »Tribus« dienen.

Trotz dieser Veränderung geht eins sehr deutlich aus den Namenstabellen hervor: Bis in das erste Drittel des 3. Jahrhunderts hinein kennzeichnete man in amtlichen Dokumenten römische Bürger durch eine »Tribus« - sei es dass dies die altüberkommene Tribus war, der Titel der Stadt, aus dem ihr Stadtrecht hervorging, oder eine aus dem Ehrennamen der Stadt abgeleitete »Pseudotribus«, wenn man Forni folgen will. Charakteristisch für diese Angabe ist es, dass sie wie in republikanischer und frühkaiserzeitlicher Zeit zum Namen gehört und an der traditionellen Stelle nach der Filiation steht.

Wenn aber die Tribus das Charakteristikum eines römischen Bürgers war, das in staatlichen Dokumenten deshalb bis in das 3. Jahrhundert hinein nicht fehlte, muss man sich fragen, wie dann die drei Konstitutionsempfänger ohne Tribusnennung zu interpretieren sind. Nun gibt es keinen Hinweis darauf,

[312] J. W. Kubitschek, Imperium Romanum tributim discriptum. Stud. Hist. 121 (1889) 227 f.; G. Forni, Le tribù Romane III,1. Historica 1 (1985) 96.

[313] Forni a.a.O. (Anm. 312).

dass seit Septimius Severus auch Nichtrömer zum Dienst bei den Prätorianern herangezogen worden wären. Der einzige mir bekannte mögliche Hinweis besteht in einer Grabinschrift aus dem 1. Jahrhundert, nach der der Noriker L. Terentius Secundus aus der Coh. II Breucorum »*translatus in praetorio*« worden war[314]. Zur Lösung des Problems helfen drei Papyri weiter. So hat sich ein Gesuch von 21 Soldaten aus der Legio X Fretensis an den Statthalter von Palästina im Jahr 150 n.Chr. in zwei Papyrusabschriften erhalten, deren Text im folgenden nach der kompilierten Fassung im CIL XVI, Anhang Nr. 13, wiedergegeben wird. Diese Legionäre waren auf Veranlassung Hadrians aus der Misenischen Flotte in die Legion versetzt worden.

Descriptum et recognitum ex libello proposito cum alis in portico Iuniae Ba.....ae, in quo scriptum erst id quod infra scriptum est:
Vil<l>io Kado leg(ato) Aug(usti) pr(o) pr(aetore) ab veteranis legionis X Fr(etensis) n(umero) XXII, qui militare coeperunt Glabrione et Torquato item Pa[ulino] et Aquilino cos.,
quorum nomina subiecta sunt. Cum militaverimus, domine, in classe praetoria Misenensis et ex indulgentia divi Hadriani in leg(ionem) Fr(etensem) translatis [a(nnos)] super XX omnia nobis uti bonis militibus constiterint, nunc quoque felicissimis temporibus sacramento absoluti sumus, et in patriam Alexandrinam ad Aegyptum ituri petimus et rogamus, digneris nobis adfirmare a te missos esse, ut ex adfirmatione tua appareat nos ex eadem legione missos esse, non ex classe, ut possit rebus necesaris subscriptio tua instrumenti causa nobis prodesse et humanitati tuae in perpetuo gratias agamus. C. Vibius Maximus (centuria) Petroni Firmi. C. Longi[nus Max]imus (centuria) Iulinai Aeternalis. C. Praesentius Proculus (centuria) Iuli Sabini. C. Crispus Apollinaris (centuria) Claudi Macedonis. C. Sabinus Capetolinus (centuria) Flavi Longini. C. Iulius Crispinus (centuria) Pontieni (?) Magni p(rimi)p(ili). C. Aurelius Priscus (centuria) .ar.ni Proculi. L. Petronius Saturninus (centuria) Numistroni Severi. C. Longinus Priscus (centuria) Vervi Rufi. C. Longinus Priscus (centuria) eadem. C. Apollinaris Maximus (centuria) Petroni Firmi. C. Iulius Capito (centuria) Ploti Celeris. M. Sabinus Apollinaris (centuria) eadem. C. Crispus A[po]linaris (centuria) Aeli Artori. C. Iulius Celer (centuria) Aemi[l]iani Rufi. C. Iulius Apollinaris (centuria) Iuli Sabini. C. Iulius Longus (centuria) Mari Germani. M. Valerius ..... [(centuria) ..]bi.e... p(rimi)p(ili). C. Iulius Petronianus (centuria) ..fi Paulini. C. Aurelius Maximus (centuria) eadem ..[Va]lerius Apollinaris (centuria) Flavi Longini. L. Petronius Saturninus edidi pro me et conveteranis meis. Pomponius scribsi.
Subscriptio. Veterani ex legionibus instrumentum accipere non solent, attamen sacramento vos a me iussu imperatoris n(ostri) solutos notum fieri praefecto Aegypti desideratis. Sportulam et instrumentum dabo p.....e. Actum in col(onia) I Fl(avia) Aug(usta) Caes(area) XI Kal. Februar. Squilla Gallicano et Carminnio Vetere cos.

Obwohl man davon ausgehen darf, dass die 21 Veteranen mit ihrer Versetzung zugleich auch das Bürgerrecht bekommen hatten, nennt keiner eine Tribus. Da es einerseits zu dieser Zeit keine festen Veteranendeduktionen mehr gab, andererseits aber noch nicht bekannt war, wo sich die 21 Soldaten als Veteranen ansiedeln würden, war ihnen wohl auch noch keine Tribus zugewiesen worden.
Möglicherweise hatte ein ganz ähnlicher Fall Titus Flavius Longus, Optio in der Legio III Cyrenaica, in solche Schwierigkeiten gebracht, dass er im Jahr 92 n.Chr. durch drei Zeugen seine freie Geburt und seinen Status als römischer Büger attestieren lassen musste, da man anscheinend sein Recht angezweifelt hatte, in einer Legion dienen zu dürfen.

[314] CIL VIII 9391.

Pap. Fayoum Barns 2 = CPL 102:

Innenseite

T. Flavius Longus, optio leg(ionis) III Cur(enaica), (centuria) Arelli (?) ... testatus e[st cautoresque dedit ... Frontonem centuria Pompei Reg..... et L. Longinum
Celerem (centuria) Cre..... et L. Herennium Fuscum [veteranum ..... iuratusque dixit per
..... se ingenuum et civem Romanum esse]
iusque militandi in leg(ione) habe[r]e. Ibi caut[ores..... Fronto et Longinus Celer et L. Herennius Fuscus iurati per Iovem]
Optimum Maximum et genium Imp(eratoris) Caes(aris) Do[mitiani Augusti Germanici dixerunt ..... T. Flavium Longum supra scriptum]
ingenuum natum et c(ivem) R(omanum) esse iusque militan[di in legione habere]
Actum ca[s]tris aug(ustis) in hib(ernis) legionis III XVII Ka[l(endas ..... anno XVII Imp(eratoris) Caes(aris) Domitiani Aug(usti) Germanici]

Außenseite

T. Flavius Longus optio leg(ionis) III Cur[(enaicae), (centuria) Arelli (?) ... testatus est cautores que dedit ....]
Frontonem (centuria) Pompei Reg[..... et L. Longinum Celerem [centuria) Cre..... et L. Heren]
nium Fuscum veteranum [..... iuratusque dixit per ..... se inge]
nuum natum et c(ivem) R(omanum) esse ius[que militandi in leg(ione) habere. Ibi cautores ..... Fronto]
et L. Longinus Celer et L. Here[nnius Fuscus iurati per Iovem Optimum Maximum et genium Imperatoris Caesaris]
D[o]mitiani Aug(usti) Ger[ma]nici dixeru[nt ..... T. Flavium Longum s(upra) s(critum) ingenuum natum et c(ivem) R(omanum) esse]
iusque militandi in leg(ione) habere.
Actum cast(ris) Aug(ustis) in hib(ernis) leg(ionis) III [XVII Kal(endas) ..... anno XVII Imp(eratoris) Caes(aris) Domitiana Aug(usti) Germanici]
Q. Volusio Saturn[ino L. Venuleio Montabo Apriano co(n)s(ulibus).

Aufgrund dieser Papyri drängt sich die Vermutung auf, dass auch die drei Prätorianer, für die in den Konstitutionsabschriften keine Tribus angegeben ist, nicht von Geburt an römische Bürger waren, sondern das Bürgerrecht erst während ihres aktiven Dienstes erhalten hatten und daher bei ihrer Entlassung ihre Tribus noch nicht nennen konnten.

Die Sitte, mit Hilfe einer »Tribus«-Angabe zwischen Filiation und Cognomen einen römischen Bürger in staatlichen Urkunden zu kennzeichnen, bestand auch nach der Constitutio Antoniniana noch einige Jahre fort. Dies scheinen jedenfalls die Konstitutionsabschriften anzudeuten, deren Empfänger erst nach 212 n.Chr. in das Militär eingetreten sind, wenn man von einer Mindestdienstzeit von 16 Jahren ausgeht.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
M. Aurelius M.f. Ulp. Secundus	Nicopolis (Moesia inf.)	7.1.228	RMD 132
M. Aurelius M.f. Ulp. Aulutralis	Nicopolis (Moesia inf.)	7.1.231	RGZM O.42528
P. Camurius P.f. Ulp. Crescens	Nicopolis (Moesia inf.)	7.1.233	RGZM O. 42035
Ael. Aurelius Ael.f. Atticus	Acamantia Dorylea (Phrygia)	7.1.233	CIL XVI 145
M. Aurelius M.f. Ulp. Vellicus	Serdica (Thracia)	7.1.236	RMD 77
C. Iulius C.f. Decoratus	Tianum Sidicinum (Campania)	7.1.243	CIL XVI 147
M. Aurelius [---]	Ulp. M[---]	[7.1.] 245	CIL XVI 149
M. Afranius M.f. Quintianus	Ael. Mursa (Pannonia inf.)	7.1.246	RMD 199
Neb. Tullius Neb. f. Ma[---]	Ael. Mursa (Pannonia inf.)	7.1.246	CIL XVI 151
M. Braetius M.f. Iustinus	Sabatin. Mantua (Venetia)	7.1.248	CIL XVI 153
P. Annius P.f. Probus	Pap. Poetovio (Pannonia sup.)	7.1.254	CIL XVI 155
[M. A]urelius M.f. Valentinus	Sirmium (Pannonia inf.)	7.1.298	CIL XVI 156
Valerius Clemens	nat. Italus	7.1.306	RMD 78

Erst seit den vierziger Jahren des 3. Jahrhunderts n.Chr. finden sich im Namen keine Tribusangaben mehr. Statt dessen erscheinen sie nun vor dem Stadtnamen, wie vor allem die beiden Beispiele CIL XVI 153 und 155 eindrucksvoll belegen. Völlig aus der Mode scheint die Tribus schließlich am Ende des 3./Anfang des 4. Jahrhunderts zu geraten. Nunmehr wurde sie auch in staatlichen Dokumenten nicht mehr erwähnt.

2. Namen und Herkunft der Urbaniciani

Nicht nur die Prätorianer, sondern auch die Angehörigen der Cohortes Urbanae waren römische Bürger. Nach den Inschriften zu urteilen, rekrutierten sie sich bis ins 3. Jahrhundert hinein vorzugweise aus Italien[315]:

Italien	Belege vor 193	Belege nach 193	Provinz	Belege vor 193	Belege nach 193
Rom	9	27	Spanien	1	
Latium/Campania (Regio I)	21	67	Gallien	6	
Apul./Calab./Irpin. (Regio II)	5	5	Alpes Maritimae	2	
Lucania/Bruttium (Regio III)	1		Noricum	3	2
Samnium (Regio IV)	13	6	Pannonien		1
Picenum (Regio V)	7	3	Dalmatien	1	
Umbria (Regio VI)	14	17	Mösien		1

[315] H. Freis, Die Cohortes Urbanae. Epigr. Studien 2 (1967) 53 ff.

Etruria (Regio VII)	26	10	Dakien	1	
Aemilia (Regio VIII)	8	14	Thrakien	1	
Liguria (Regio IX)	2	1	Makedonien	6	13
Venetia/Istria (Regio X)	19	9	Syrien	1	
Transpadana (Regio XI)	8	3	Africa/Numidien	2	3
Ingesamt aus Italien	133	162	Ingesamt aus den Provinzen	21	20

Betrachtet man dagegen die sieben bisher erhaltenen Konstitutionsabschriften für Urbaniciani, so stammten nur drei der Empfänger aus Italien. Dies mag jedoch bei den wenigen Beispielen Zufall sein, zumal wir uns auch hier wieder die für Konstitutionsabschriften nicht gerade günstigen Überlieferungsbedingungen in Italien vor Augen halten müssen. Es kann aber auch sein, dass sich in erster Linie die aus der Provinz stammenden Urbaniciani Abschriften ihrer Privilegien bestellten, bevor sie nach Hause zurückkehrten. Denn eine mögliche Überprüfung ihrer Rechte war in Provinzen sicherlich schwieriger und langwieriger, als von Italien aus.
Doch unabhängig davon, ob die Empfänger aus Italien oder der Provinz stammten - sie alle waren in eine Tribus eingeschrieben, wie ihre Namen auf den Abschriften belegen.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
C. Latinius C.f. Col. Primus	Sebastopol (Bithynia)	22.2.85	RMD 139
L. Valerius L.f. Cla. Celer	Savaria (Pannonia sup.)	30.5.85	RGZM O. 42090
L. Flavius L.f. Cla. Sabinus	Savaria (Pannonia sup.)	30.5.85	CIL XVI 18
[---] f. Arn. Apollonianus	Teate (Apulia)	6.5.161/3	CIL XVI 124
S. Egnatius S.f. Gal. Paulus	Lugdunum (Gallia Lugdun.)	16.3.192	CIL XVI 133
L. Vespennius L.f. Pol. Proculus	Faventia (Aemilia)	1.2.194	CIL XVI 134
C. Popilius C.f. Pol. Quetus	Faventia (Aemilia)	7.1.216	CIL XVI 137

Damit bestätigen die zwar nur wenigen, aber vom 1. bis ins 3. Jahrhundert streuenden Konstitutionsabschriften von Angehörigen der Cohortes Urbanae das Bild, das sich schon aus den Namen der Prätorianer ergab: Anders als in privaten Grab- und Weihinschriften wurde in amtlichen Urkunden bis ins 3. Jahrhundert hinein die Tribus angegeben, um die Träger eindeutig als römische Bürger zu kennzeichnen.

3. Namen und Herkunftsbezeichnung der Auxiliare

Kennzeichnend für die peregrine Bevölkerung im römischen Reich waren einteilige Namen. Diese Namensform findet sich vor allem bei solchen Empfängern, die sich darüber hinaus auch durch nicht lateinische Namen als Peregrine zu erkennen geben. Zu ihnen gehörte die Mehrzahl der Auxiliarsoldaten.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
bis 105 n.Chr.			
Dasens Dasmeni f.	Cornacatis (Pannonia)	13.2. vor 54	CIL XVI 2
Romaesta Rescenti f.	Spiurus (Thracia?)	18.6.54	CIL XVI 3
Iantumarus Andedunis f.	Varcianus (Pannonia)	2.7.60	CIL XVI 4
Cattaus Bardi f.	Helvetius (Germania)	16.6.64	CIL XVI 5

Name	Herkunft	Datum	Ref.
Liccaius Liccai f.	Breucus (Pannonia)	17.6.65	RMD 79
Hera Serapionis f.	Antiochia (Provinz ?)	28.4.75	RMD 2
Peras Publi f.	Aegae (Cilicia)	7.2.78	CIL XVI 22
Coto Pharsae f.	Thrax	8.9.79	RGZM O. 42486
Durise Bithi f.	Thrax	I/II. 80	CIL XVI 158
Soio Muscelli f.	Bessus (Thracia)	13.6.80	CIL XVI 26
Dasius Dasentis f.	Dalmatae	3.9.84	CIL XVI 30
Seuthis Traibithi f.	Col. Oletico? (Thracia?)	13.5.86	CIL XVI 33
Dassius Dasentis f.	Pannonius	7.11.88	RMD 3
Bithus Seuthi f.	Bessus (Thracia)	7.11.88	CIL XVI 35
Mucapor Eptacentis f.	Thrax	27.10.90	CIL XVI 36
Quelse Dolae f.	Thrax	12.5.91	RMD 4
Seuthis [---]is f.	Scaenos (Thracia?)	12.5.91	RMD 5
Venetus Diti f.	Daversus (Dalmatia)	13.7.94	CIL XVI 38
Dolens Sublusi f.	Bessus (Thracia)	12.7.96	RMD 6
Tunila [---] f.	Care(n)sios (Sardinia)	10.10.96	CIL XVI 40
Meticus Solae f.	Bessus (Thracia)	14.8.99	CIL XVI 45
Bonio Verani f.	?	[14.8.] 99	RMD 7
Sapia Sarmasi f.	Anazarbus (Cilicia)	8.5.100	CIL XVI 46
Reburrus Severi f.	Hispanus	19.1.103	CIL XVI 48
Lucco Treni f.	Dobunnus (Britannia)	12.1.105	CIL XVI 49
Ambirenus Iuvenci f.	Rauricus (Germania sup.)	13.5.105	CIL XVI 50
Talsa Tarsae f.	Bessus (Thracia)	13.5.105	RGZM O. 42271
106-139 n.Chr.			
Mogetissa Comatulli f.	Boius (Pannonia sup.)	30.6.107	CIL XVI 55
Lovessius Maximi f.	Bracar(a) (Hispania Tarrac.)	24.11.107	CIL XVI 56
Sitalis Cultra[--- f.]	*Thraker*	[14.8.] 109	RMD 84
Bargates Zaei f.	Hamius (Syria)	14.10.109	CIL XVI 161
Thaemus Horati f.	Ituraeus (Syria)	17.2.110	CIL XVI 57
Dasens Liccai f.	Pannonius	3.5.112	RGZM O. 41287
Mesio Matici f.	Eraviscus (Pannonia inf.)	1.9.114	RMD 152
Nertomarus Irducissae f.	Boius (Pannonia sup.)	1.9.114	CIL XVI 61
Hamaseus Alaphata f.	Palmyra	29.6.120	CIL XVI 68
Baricis Male f.	Palmyra	29.6.120	RMD 17
Glavus Navati f.	Sirmium (Pannonia inf.)	10.8.123	RMD 21
Perhev Athenatan f.	*Palmyrener*	I/II. 126	RMD 27
Itaxa Stamillae f.	Dacus	20.8.127	ZPE 117, 1997
Veladatus Dialonis f.	Eraviscus (Pannonia inf.)	20.8.127	ZPE 118, 1997
Eupator Eumeni f.	Sebastopolis (Pontus)	22.3.129	CIL XVI 75
Cunius Aqui[---f.]	Isaurus (Galatia)	30.4.129	RMD 34
Sepenestus Rivi f.	Cornacatis (Pannonia inf.)	2.7.133	RMD 35
[Man]suetus Luci f.	Treverus (Gallia Belg.)	14.4.135	CIL XVI 82
Atressus Ressimari f.	Eraviscus (Pannonia inf.)	19.5.135	RGZM O. 42120
Papas Cilli [f]	?	136/137	RMD 160
Clagissa Clagissae f.	Bessus (Thracia)	28.2.138	CIL XVI 83
ab 140 n.Chr.			
Bithus Solae f.	Bessus (Thracia)	13.12.140	RMD 39
Aulenus Her[--- f.]	*Thraker*	23.2.144	CIL XVI 90
Antipater He[--- f.]	?	VII/VIII. 145	Tyche 13, 1998, Nr. 2
Coca Tyri f.	Serdica (Thracia)	19.7.146	Wamser (2000) 337
Atta Nivionis f.	Azalus (Pannonia sup.)	9.10.148	CIL XVI 96
Reidomarus Siuppi f.	Eraviscus (Pannonia inf.)	9.10.148	CIL XVI 179

Name	Herkunft	Datum	Ref.
Lualus Mamae f.	Isaurus (Galatia)	IX/XII. 148	RMD 100
Siasis Decinaei f.	Caecom ex Moesia	20.1.150	RGZM O. 42493
Ivonercus Molaci f.	Brittonis (Britannia)	27.9.154	RMD 47
Ursio Busturonis f.	Azalus (Pannonia sup.)	3.11.154	CIL XVI 104
Barsimsus Callistenis f.	Caesarea (Provinzuordnung nicht möglich)	13.12.156?	CIL XVI 107
Monnus Tessimari f.	Eraviscus (Pannonia inf.)	8.2.157	RMD 102
Culsus Atedumi f.	Eraviscus (Pannonia inf.)	8.2.157	RMD 103
Heptator Isi f.	Bessus (Thracia)	8.7.158	CIL XVI 108
Ahucco Leub[asni? f.]	*Germane*	158	RMD 52
Suris Dialpuri f.	Nicopolis (Thracia)	21.6.159	Chiron 29 Nr.1
Dese Desonis f.	*Thraker*	21.6.159	Chiron 29 Nr.3
Serpodius Epaphrae f.	Telemessus (Lycia-Pamphyl.)	7.3.160	RMD 173
Volsingus Gai f.	Dardanus (Moesia sup.)	8.2.161	RMD 55
Asuodanes R[--- f.]	?	162	CIL XVI 118
Mucatralis Bithi f.	*Thraker*	[21.7.] 164	RMD 63
Oxetius Naevionis f.	Eraviscus (Pannonia inf.)	5.5.167	CIL XVI 123
Thiodus Rolae f.	Dacus	23.3.178	RMD 184
Plutio Thithoeti f.	Coptus (Aegytus)	23.3.179	RMD 185

Wie nicht anders zu erwarten, kennzeichnen die meisten der 72 Konstitutionsempfänger mit einem einteiligen Namen ihre Herkunft durch eine Stammesbezeichnung. Sicher neun, eventuell zehn Empfänger kamen allerdings aus Städten oder einem Stadtterritorium. Dabei zeigt sich, dass der peregrine Glavus aus der römischen Kolonie Sirmium anscheinend keinen Einzelfall darstellt. Es gab noch andere Auxiliarsoldaten, die zwar aus einer römischen Stadt oder derem Territorium stammten, deshalb aber noch kein römisches Bürgerrecht besaßen. Zumindest Barsimsus aus Caesarea wird man als Parallele anführen dürfen, denn sowohl Caesarea in Mauretanien als auch Caesarea in Syrien bekamen bereits im 1. Jahrhundert den Status von römischen Kolonien[316]. Nicht sicher lässt sich der Fall des Hera aus Antiochia beurteilen, weil unklar bleibt, aus welchem Antiochia er stammte. Ähnliches gilt für Suris aus Nicopolis, dessen Herkunft aber von Weiß aufgrund seines thrakischen Namens mit Nicopolis ad Nestrum oder Nicopolis ad Istrum in Verbindung gebracht wurde[317]. Serdica wurde wahrscheinlich unter Traian Municipium, während Sebastopolis, Aegae und Coptus wohl Stadtgemeinden ohne besonderes Stadtrecht waren. Orte verbergen sich auch hinter den Herkunftsangaben Carensios auf Sardinien und der Angabe *Caecom ex Moesia*.

Auffallend ist, dass in dieser Liste auch zwei Spanier auftauchen, und zwar zu einer Zeit, nachdem laut Plinius Kaiser Vespasian bereits *universae Hispaniae* das Ius Latii gegeben hatte[318]. Dennoch tragen beide Einzelnamen, die in Spanien als peregrine Individualnamen gut belegt sind[319]; nichts lässt darauf schließen, dass beide bei Eintritt ins Militär Latini coloniarii gewesen wären. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass für beide tatsächlich peregriner Status nicht von der Hand zu weisen ist. Nach den Untersuchungen von H. Galsterer verliehen Vespasian und Titus »höchstwahrscheinlich als Censoren 73/74 n. Chr. 'Spanien' das latinische Recht.«[320]. Reburrus, der als Herkunft weder eine Stadt noch einen Stamm angibt, sondern sich nur sehr allgemein als Hispanus bezeichnet, empfing Bürgerrecht und Conubium spätestens im Januar 103 n.Chr. als Decurio der Ala I Pannoniorum Tampiana. Die

[316] Kubitschek a.a.O. (Anm. 312).

[317] P. Weiß, Ein Konsulnpaar vom 21. Juni 159 n.Chr. Drei Diplome für Kommilitonen der oberpannonischen Ala I Thracum victrix c.R. Chiron 29, 1999, 147 ff., bes. 174 f.

[318] Plinius, nat. hist. III,30.

[319] Siehe A. Mócsy u.a., Nomenclator provinciarum Europae Latinarum et Galliae Cisalpinae. Diss. Pann. III,1 (1983).

[320] H. Galsterer, Untersuchung zum römischen Städtewesen auf der Iberischen Halbinsel. Madrider Forsch. 8 (1971) 50.

Konstitution gehört damit in eine Zeit, in der eine regelmäßige Verleihung der Privilegien noch nicht üblich war[321]. Voraussetzung, um Bürgerrecht und Conubium zu erhalten, war für ihn, dass er nach einer Militärzugehörigkeit von 25 und mehr Jahren weiter diente. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass Reburrus zum Zeitpunkt der Konstitution bereits 29 Jahre Soldat gewesen war. Bei seiner sehr gut besoldeten Stellung scheint eine solche Möglichkeit sicherlich nicht völlig aus der Luft gegriffen zu sein! Ohne es natürlich beweisen zu können, kann Reburrus also noch als Peregriner in eine Hilfstruppe eingetreten sein — einige Jahre bevor seine spanische Heimatgemeinde mit latinischem Recht beschenkt worden war.
Auch der zweite Spanier, Lovissius, der am 107 n.Chr. nach 25 und mehr Dienstjahren mit Bürgerrecht und Conubium entlassen worden war, muss nicht zwangsläufig bei seinem Eintritt ins Heer Latinus coloniarius gewesen sein. Auf seiner Konstitutionsabschrift wird seine Heimat mit BRACAR angegeben. Daraus möchte man ableiten, dass er nicht aus Bracara Augusta selbst stammte, denn diese Angabe wäre in der Empfängerzeile leicht unterzubringen gewesen, sondern aus dem Konvent Bracara in der nordwestlichen Tarraconensis, in dem mit Aquae Flaviae nur ein einziges, möglicherweise flavisches Municipium nachzuweisen ist[322]. Man muss also damit rechnen, dass Lovissius zu den wenigen Spaniern gehörte, die durch die vespasianische Auszeichnung keinerlei rechtlichen Vorteile hatten. Seine peregrine Namensform würde sich auf diese Weise zwanglos erklären.
Deutlich wird an diesem Beispielen, dass die Herkunftsangabe eines Soldaten an sich nichts über seinen individuellen Rechtsstatus verrät, sondern lediglich das Gebiet bezeichnet, in dem der Konstitutionsempfänger vor seinem Eintritt in den Militärdienst lebte.

In der Gruppe der einteiligen Namen finden sich auch solche, die auf lateinische Pränomen, lateinische Cognomen und sogar lateinische Gentilnomen zurückgehen.
Dabei wurden lateinische Cognomina anscheinend zu allen Zeiten als peregrine Individualnamen benutzt.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
bis 105 n.Chr.			
Tertius Marci f.	Treverus (Belgica)	15.4.78	CIL XVI 23
Fronto Sceni f.	Iasus (Pannonia)	5.9.85	CIL XVI 31
Urbanus Ateionis f.	Trevirus (Belgica)	13.5.105	RGZM O.42505
106-139 n.Chr.			
Taurinus Verecundi f.	Sequanus (Gallia Lugdun.)	25.9.111	Auktionskat. Drouot
Gallio Suaduli f.	Boius (Pannonia sup.)	IV/V.114	RGZM O. 41827
Gemellus Breuci f.	Pannonius	17.7.122	CIL XVI 69
Gaius Luci f.	Nicia (Bithynia)	22.11.139	CIL XVI 87
ab 140 n.Chr.			
Celsus Cozzulaei f.	Philippopolis (Thracia)	15.1.142	RGZM O. 42187
Viator Romani f.	Azalus (Pannonia sup.)	19.7.146	CIL XVI 178
Fuscus Luci f.	Azalus (Pannonia sup.)	9.10.148	CIL XVI 180
Victor Liccai f.	Azalus (Pannonia sup.)	1.8.150	CIL XVI 99
Secundus Sasiri f.	?	153	CIL XVI 101
Niger Siusi f.	Azalus (Pannonia sup.)	8.2.161	RGZM O. 42230

[321] Vgl. dazu oben S. 4 ff.

[322] Galsterer a.a.O. (Anm. 320) 47. Selbst für Bracara Augusta steht nicht fest, ob es überhaupt mit latinischem Stadtrecht ausgezeichnet worden war, da es nur Zeugnisse bis Mitte des 1. Jahrhunderts gibt, als es sicher noch keins hatte; spätere Belege, die Rückschlüsse auf seinen Status zulassen würden, fehlen (ebd. 30).

Seltener belegt ist die Verwendung eines römischen Gentiliz als Einzelname. Allerdings wurden gerade die beiden aus der Mitte des 2. Jahrhunderts n.Chr. überlieferten Namen Octavius und Valerius in den Provinzen gern als Eigennamen benutzt[323].

Name	Herkunft	Datum	Ref.
bis 105 n.Chr.			
Veturius Sceni f.	Pannonius	21.5.74	CIL XVI 20
Domitius Domiti f.	Philadelphia (Provinzzuweisung nicht möglich)	9.1.88	CIL XVI 159
ab 140 n.Chr.			
Octavius Cusonis f.	Azalus (Pannonia sup.)	24.9.151	RGZM O. 42169
Valerius Vale[nti f.]	?	160	RGZM O. 42535

Römische Pränomen als Einzelnamen finden sich bisher nur auf Konstitutionsabschriften ab dem zweiten Drittel des 2. Jahrhunderts.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
106-139 n.Chr.			
Gaius Luci f.	Nicia (Bithynia)	22.11.139	CIL XVI 87
ab 140 n.Chr.			
Quintus Luci f.	Afer	28.9.157	Arch. Jahr Bay. 1995
Sextus Busturionis f.	Pannonius	28.9.164	CIL XVI 185
Lucius Terti f.	?	126/161	RMD 108

Alle diese Soldaten mit lateinischen Individualnamen dürften aus Familien kommen, die bemüht waren, trotz ihres peregrinen Status ihre Nähe zum römischen Milieu durch die Namenswahl für ihre Kinder zu dokumentieren.

Ungleich schwieriger zu beurteilen als die einteiligen Namen - seien sie dem jeweiligen peregrinen Sprachraum entnommen oder der lateinischen Sprache - sind die mehrteiligen Namen bei den auxiliaren Konstitutionsempfängern. Dabei handelt es sich nicht um Fälle wie Marcus Cabelus oder Publius Veriburis, die neben ihren peregrinen Individualnamen noch ein römisches Pränomen besaßen. Dass diese trotz dieser Attitüde Peregrine waren, steht wohl außer Zweifel.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
M. Obatonis f. Cabelus	Colapiani	X/XI. 134	RGZM O.42088
P. Veriburis Dasonis f.	Dacus	26.10.153	RGZM O. 42272

Wirkliche Probleme bereiten vielmehr die zwei- und dreiteiligen Namen, von denen ein Teil durch ein Gentiliz gebildet wird, und zu denen sich bei den zweiteiligen Namen noch ein Pränomen oder ein Cognomen hinzugesellen, bei den dreiteiligen sogar Pränomen und Cognomen. Formal lassen sie sich durch die Filiation unterscheiden. Sie reicht von der korrekten römischen Form mit dem abgekürzten

[323] Siehe Mócsy a.a.O. (Anm. 319). - Octavius Q.f. Vi[---] auf der Konstitutionsabschrift CIL XVI 175 aus dem Jahr 139 n.Chr. kann aufgrund seines fragmentarischen Erhaltungszustandes keiner Namensgruppe zugewiesen werden: VI kann der Anfang eines Cognomens sein, wie Nesselhauf vermutet, kann aber auch zur Origo des Soldaten gehören.

Pränomen des Vaters über die Verwendung des väterlichen Gentilnamens bis hin zur Benutzung eines Cognomens.
Abgesehen von der fehlenden Tribusangabe tragen die folgenden zehn Konstitutionsempfänger die korrektesten römischen Namen. Mit einem * wurden in der Tabelle die Empfänger gekennzeichnet, die in der Abschrift Familienmitglieder nennen.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
bis 105 n.Chr.			
L. Valerius L.f. Pudens	Ancyra (Galatia)	20.9.82	CIL XVI 28
C. Iulius C.f. Saturninus	Chios (Asia)	9.6.83	CIL XVI 29
M. Antonius M.f. Rufus*	Abrettenus (Phrygia)	14.8.99	CIL XVI 44
M. Antonius M.f. Esumnus	V[---]	IV-VI.101	RMD 143
L. Singeius L.f. Rufianus	Lucentum (Hispania Tarrac.)	19.11.102	CIL XVI 47
M. Spedius M.f. Corbulo	Hippo (Africa)	24.9.105	RMD 9
106-139 n.Chr.			
M. Herennius M.f. Polymita*	Beroe, Beros, Beroia oder Beroea	14.10.109	RMD 148
C. Petillius C.f. Vindex	Batavus (Germania inf.)	2.7.110	CIL XVI 164
C. Iulius C.f. Valens*	Tralles (Asia)	19.7.114	RMD 14
ab 140 n.Chr.			
T. Flavius T.f. Titianus	Bassiana (Pannonia inf.)	11.8.193	RGZM O. 42530

Keiner dieser Konstitutionsempfänger, die aufgrund ihrer Filiationsbildung einen besonders korrekten »römischen« Anschein haben, weist durch eine Tribusangabe auf seinen Bürgerstatus hin. Bis auf eine Ausnahme eingetreten ins Militär zu einer Zeit, in der römische Bürger in den Provinzen eine Minderheit darstellten, und in der Prätorianer und Urbaniciani ausnahmslos ihre Tribus angeben, erweckt das Fehlen der Tribus in offiziellen staatlichen Dokumenten wie den Konstitutionsabschriften Zweifel an der Hypothese, sie seien alle römische Bürger gewesen. Verstärkt werden die Bedenken durch die Tatsache, dass nur drei von ihnen Familienangehörige nennen. Denn folgt man dem Gedankengang von K. Kraft, dass sich römische Bürger in Auxilien Konstitutionsabschriften herstellen ließen, um die Ehe mit einer peregrinen Frau zu legitimieren[324], müssten in ihren Konstitutionsabschriften die Namen von Ehefrau und Kindern überproportional hoch vertreten sein. Für zwei Drittel der Empfänger mit Tria Nomina scheint aber die Abschrift vor allem Bedeutung als Dokument für die eigene durch die Konstitution verliehene neue Rechtsstellung gehabt zu haben, da weder Frauen noch Kinder genannt sind. Man muss also davon ausgehen, dass diese Soldaten zwar dem römischen Milieu sehr nahe standen, wie ihre Namen zeigen, aber keine römischen Bürger waren, als sie ins Militär eintraten.
Es gab zwei Gruppen, für die das Tragen dreiteiliger Namen ohne Tribusangabe überliefert ist: Latini coloniarii[325] sowie Latini Iuniani und ihre Nachkommen[326]. Da wohl auch ein Auxiliarsoldat freigeboren sein musste[327], wurden Iunianer bisher als mögliche Auxiliarsoldaten nicht berücksichtigt. Söhne von Iunianern aber, die nach der Freilassung ihrer Eltern geboren waren, deren Familie es aber nicht zu römischem Bürgerrecht gebracht hatten[328], blieben zwar Iunianer mit allen rechtlichen Einschränkun-

[324] K. Kraft. Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau. Diss. Bern. I, 3 (1951) 108 ff.

[325] G. Alföldy, Notes sur la relation entre le droit de cité et la nomenclature dans l'Empire romain. Latomus 25, 1966, 37 ff.

[326] Zur Tria Nomina ohne Tribusangabe bei den Iunianern seit augusteischer Zeit siehe P.R.C. Weaver, Where have all the Junian Latins gone? Nomenclature and Status in the Early Empire. Chiron 10, 1990, 275 ff.

[327] Für Legionssoldaten geht dies eindeutig aus dem Pap. Fayoum Barns 2 = CPL 102 hervor. Den Text siehe oben S. 152.

[328] Zu den Iunianern und ihren Möglichkeiten, römische Bürger zu werden, siehe ausführlich oben S. 135 ff.

gen, die sich mit diesem Stand verbanden, hatten aber als freie Männer die Möglichkeit, zum Militär zu gehen.
Fragt man, zu welchem Personenkreis die oben genannten Auxiliarsoldaten gehörten, so ist nur bei L. Singeius Rufianus nicht auszuschließen, dass er ein Latinus coloniarius war. Er gibt als Herkunft Lucetum an, ein latinisches Municipium in Spanien[329]. Rufianus gehört nach dem Konstitutionstext auf seiner Abschrift zu den Soldaten, die nach 25 oder mehr Jahren Zugehörigkeit zum Militär noch als aktiver Soldat mit dem Bürgerrecht ausgezeichnet wurden. Dies macht es schwer, sein Eintrittsdatum exakt zu bestimmen. Nimmt man die Mindestzeit an, die für die Privilegienvergabe vorausgesetzt wurde, kommt man auf das Jahr 80 n.Chr. als Eintrittsjahr. Da seine Heimatstadt bereits 73/74 n.Chr. die latinischen Stadtrechte empfangen hatte, könnte er also bei seinem Eintritt ins Militär schon Latinus coloniarius gewesen sein. Allerdings würde man bei einem Latinus coloniarius der ersten Generation eher einen einheimischen Namen als Vatersnamen erwarten[330]. Daher ist auch die Möglichkeit nicht völlig von der Hand zu weisen, dass Rufianus ein Iunianer gewesen ist, dessen Vater von einem römischen Bürger in Lucentum freigelassen worden war.
Für die übrigen Soldaten kann hingegen der Status eines Latinus coloniarius sicher verneint werden. Sechs von ihnen stammen aus einer römischen Kolonie (Hippo und Bassiana) bzw. Städten und Gemeinden im Osten des Reiches, in denen, unabhängig vom jeweiligen Stadtrecht, römische Bürger lebten[331]. Damit muss in diesen Gemeinden mit der Anwesenheit von Iunianern und ihren Nachkommen gerechnet werden, denn dort, wo es Römer gab, wurden auch Sklaven nach römischen Recht freigelassen. Sie wurden sicherlich nicht alle mit ihren Kindern zu römischen Bürgern, denn gerade in den Provinzen wird eine *probatio anniculi* nicht einfach durchzuführen gewesen sein[332]. Ebenso denkbar ist es aber auch, dass es sich bei ihnen um Kinder aus einer »Mischehe« ohne Conubium handelt, in der der Vater römischer Bürger, die Mutter dessen Freigelassene war. Damit hätte das Kind nach der Lex Minicia auch schon in vorhadrianischer Zeit den iunianischen Status der Mutter gehabt und ihr (eigentlich vom Vater, ihrem Herrn, herrührendes) Gentilnomen getragen. Nicht unbedingt hätte ein solches Kind in seinem Namen durch den Zusatz *Spurii filius* auf seine unheheliche Abkunft hinweisen müssen. Diese Regelung galt anscheinend nur für ein **römisches** Kind, das unehelich geboren war, weil zwei Römer trotz eines zu engen Verwandtschaftsgrads eine verbotene Verbindung eingegangen waren, oder wenn der Vater eines Kindes von einer Römerin tatsächlich unbekannt war.

> **Gaius, Inst. I,64**: *Ergo si quis nefarias atque incestas nuptias contraxerit, neque uxorem habere videtur neque liberos: itaque hi, qui ex eo coitu nascuntur, matrem quidem habere videntur, patrem vero non utique, nec ob id in potestate eius sunt, quales sunt ii, quos mater vulgo concepit: nam et hi patrem habere non intelleguntur, cum is etiam incertus sit; unde solent spurii filii appellari ...*

Aus welchen Verhältnissen die Konstitutionsempfänger der oben genannten Gruppe im einzelnen stammten, ist heute natürlich nicht mehr nachvollziehbar.
Eine Sonderstellung unter den Soldaten mit dreiteiligem Namen nehmen M. Antonius M.f. Rufus und C. Petillius C.f. Vindex ein. Beide stammen im Gegensatz zu den anderen Auxiliaren mit diesem Namensschema nicht aus einem urbanen Umfeld. Nun hat sich schon bei den sicher peregrinen Auxiliaren, die als Heimat eine Stadt angaben, gezeigt, dass die Herkunft allein nichts über den Rechtsstatus des einzelnen Soldaten aussagt. Dies belegen auch die pauschalen Angaben »Pannonius«, »Hispanus« oder »Thrax«, die keinerlei Rückschlüsse auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten peregrinen Stamm zulassen. Somit sind auch die Angaben »Abrettenos« - ein Stamm in Phrygien - und »Batavus« - ein germanischer Stamm - als geographische Bezeichnungen aufzufassen im Sinn von »aus dem Land

[329] Galsterer a.a.O. (Anm. 320) 71 Nr. 51.

[330] Von Inschriften kennt man durchaus Beispiele, bei denen der alte einheimische Name nicht als Cognomen, sondern als Pränomen gebraucht wurde: z.B. CIL II 591 (Reburrus Sexticius Serenus); CIL III 8391 (Naeus Minucius Lentinus); CIL XII 2925 (Gallus Iulius Honoratus); CIL XII 4167 (Secundinus Nigidius Paternus). - Siehe dazu auch Alföldy a.a.O. (Anm. 325).

[331] Für Ancyra, Chios und Tralles vgl. etwa Kubitschek a.a.O. (Anm. 312).

[332] Siehe dazu ausführlich oben S. 137 ff.

der ....« und nicht als Beleg für eine feste Einbindung in ein peregrines Stammesgefüge. So betrachtet, widerspricht die »Stammesbezeichnung« nicht der durch die Namensform gegebenen Annahme, beide Auxiliare seien Kinder von Iunianern gewesen. Gerade in den Ostprovinzen des römischen Reiches, die bereits länger unter römischer Herrschaft standen, ist mit der Anwesenheit römischer Bürger immer zu rechnen, selbst wenn römische Kolonien hier selten waren[333].

Doch auch für C. Petillius Vindex aus dem Bataverland findet sich eine einfache Erklärung, wenn man seinen Konstitutionstyp betrachtet. Es handelt sich dabei um den einzigen bisher erhaltenen Beleg der Gruppe 4, der noch nach dem Jahr 105 n.Chr. ausgegeben wurde. Ein Charakteristikum dieser Gruppe besteht darin, dass die Dimissi, zu denen er gehörte, Bürgerrecht und Conubium empfingen, ohne dass in der Konstitution irgendetwas über die geleistete Dienstzeit gesagt wird[334]. Man muss daher damit rechnen, dass Petillius Vindex keine 25 Jahre gedient hat. Selbst wenn man das Gentiliz Petillius mit dem germanischen Statthalter des Jahres 70 n.Chr., Petillius Cerialis, in Verbindung bringen möchte, lässt sich das vor dem Hintergrund des besonderen Konstitutionstyps mit dem iunianischen Status des Petillius Vindex ohne Schwierigkeiten vereinbaren. Freigelassene des Cerialis, die in Germanien blieben, konnten durchaus einen freigeborenen Sohn haben, der 110 n.Chr. bereits eine ganze Anzahl von Jahren als Soldat in einer Hilftruppe gedient und es dabei bis zum Decurio gebracht hatte. Allerdings ist eine solche komplizierte Erklärung gar nicht nötig, denn das Gentiliz Petillius ist in der Belgica und den beiden Germanien recht gut belegt[335]. Die Annahme allerdings, dass Petillius Vindex ein Römer gewesen sei, verbietet nicht nur die fehlende Tribus, sondern auch die Tatsache, dass sich auf seiner Abschrift keine Namen von Frau und Kindern finden. Damit lässt sie sich nur sinnvoll erklären, wenn man annimmt, dass Vindex sie bestellte, um seinen eigenen neuen Rechtsstatus dokumentieren zu können.

Es fällt auf, dass bisher solche bis auf die Tribus korrekten römischen Namen in nachtraianischer äußerst selten belegt sind. Das einzig sichere Beipiel stammt aus dem Jahr 193 n.Chr.; eine Ehefrau wird nicht genannt. Bei dem zweiten Beispiel ist der Name des Empfängers leider nicht vollständig erhalten. Es handelt sich dabei um die Konstitution aus dem Jahr 159 n.Chr. für Mauretania Tingitana (RMD 53) mit dem Sonderformular für Centurionen- und Decurionenkinder[336]. Der Empfänger war ein Decurio der Ala I Gallorum, dessen Namensanfang *Ti(berius) Claudius M(arci) f(ilius)* gut zu lesen ist. Dann jedoch variieren die Lesungen: Nesselhauf glaubte im Anschluss an die Filiation eventuell die Buchstaben ID erkennen zu können[337] und hielt sie für den Anfang des Cognomens, während H. Wolff »P« las, gefolgt von einem undefinierbaren Buchstaben[338]. Nach dem im Aufsatz von Nesselhauf beigefügten Foto zu urteilen, ist »P« sicher richtig, das folgende Zeichen könnte der linke Teil eines »A« sein. Es scheint daher nicht völlig ausgeschlossen zu sein, dass an dieser Stelle einstmals *Pal(atina tribu)* oder *Pap(iria tribu)* gestanden hat. Es wäre dann der einzige über alle Zweifel erhabene Beleg für einen römischen Bürger in einer Hilfstruppe. Bezeichnenderweise war der Empfänger ein Decurio; auf solche Führungsposten in den Auxiliareinheiten konnten auch einfache Legionssoldaten berufen werden, wobei die inschriftlich bekannten meist ihre Karriere noch als Legionscenturionen oder gar Kohortenpräfekten fortsetzten[339].

[333] F. Vittinghoff, Römische Kolonisation und Bürgerrechtspolitik unter Caesar und Augustus. Abh. d. Geistes- u. Sozialwiss. Klasse d. Akad. Wiss. u. Lit. Mainz 1951.

[334] Siehe oben S. 4 ff.

[335] Vgl. Mócsy a.a.O. (Anm. 319).

[336] Siehe dazu ausführlich oben S.40 ff. und 51 ff.

[337] H. Nesselhauf, Das Bürgerrecht der Soldatenkinder. Historia 8, 1959, 435 f.

[338] H. Wolff, Zu den Bürgerrechtsverleihungen an Kinder von Auxiliaren und Legionaren. Chiron 4, 1974, 485.

[339] Vgl. z.B. CIL III 8438: mil. leg. XII; cent. coh. I Campestr. – CIL V 522: mil. leg. XVI Apoll.; mil. coh. I praet.; cent. coh. II c.R.; cent. leg. XIV gem.; cent. leg. II Aug.; cent. leg. V Victr. - CIL VIII 2354: mil. leg. III Aug.; duplic. alae Pann.; dec. alae eiusdem; cent. leg. III Aug. et XXX Ulp. Victr - CIL III 647: mil. leg. V Maced.; dec. alae Scubul.; praef. coh. III Cyren. - Vgl. dazu auch G.L. Cheesman, The Auxilia of the Roman Imperial Army. Stud. Hist. 59 (1914) 38 f.

Die nächste Gruppe dreiteiliger Namen unterscheidet sich von der eben besprochenen dadurch, dass die Filiation mit dem väterlichen Gentiliz gebildet wird.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
106 - 139 n.Chr.			
M. Antonius Antoni f. Maximus*	Syrus	18.11.122	CIL XVI 169
M. Publilius Publili f. Saturninus*	Tingis (Mauretania Ting.)	18.8.129/132	CIL XVI 173
L. Sextilius Sextili f. Pudens*	Stobi (Macedonia)	2.4.133	CIL XVI 78

In allen Fällen tragen Vater und Sohn das gleiche Gentilnomen. Da die Söhne darüber hinaus Tria Nomina haben, fasst man hier wohl kaum die bei Peregrinen manchmal zu beobachtende Sitte, ein römisches Gentiliz als Individualnamen zu benutzen[340]. Es scheint sich hier vielmehr tatsächlich um einen Familiennamen zu handeln. Bezeichnenderweise kommen alle drei Empfänger mit dieser Filiationsbildung nicht aus den Westprovinzen, sondern aus dem Osten bzw. aus Africa. Hier mag man eine einheimische Sitte fassen, wie sie sich z.B. auch in ägyptischen Papyri zeigt. Als Beispiel für die Akzeptanz allein des Gentilnomens anstelle des vollen Namens mag der Pap. Heidelb. G 607 dienen, in dem es um die Legitimation eines Erbschaftsanspruchs geht. Zwar ist der Text insgesamt nicht unumstrittenen, doch die uns hier interessierende Passage ist klar: Die Kinder lassen ihren Vater, den Soldaten Marcus Longinius Valens, 117/118 n.Chr. als Longinius, also nur mit dem »Familiennamen« registrieren.
Trotz des gleichlautenden Gentilnomens von Vater und Sohn, und obwohl alle drei Empfänger in den Abschriften Familienmitglieder aufführen, spricht das Fehlen der Tribus gegen die Annahme, man habe es hier mit römischen Bürgern zu tun. Denn, wie gezeigt wurde, galt die Tribus bis ins 3. Jahrhundert hinein offiziell als Kennzeichen eines römischen Bürgers und wurde in den staatlichen Dokumenten deshalb stets angegeben - auch wenn sie im Privatleben längst außer Mode gekommen war.
Damit wird unser Blick wiederum auf Latiner als Empfänger gelenkt. Dabei darf man Latini coloniarii wohl ausschließen, denn sowohl Publilius Saturninus als auch Sextilius Pudens stammen aus Städten mit römischem Stadtrecht. Dort sind aber selbstverständlich Iunianer zu erwarten. Selbst Antonius Maximus aus Syrien möchte man eher für einen Iunianer als für einen Latinus coloniarius halten, da er sonst sicherlich seine Heimatstadt angegeben hätte.

Zeigen schon diese drei Konstitutionsabschriften, dass selbst in staatlichen Dokumenten eine nicht nach klassischen Regeln abgeleitete **Filiation** akzeptiert werden konnte - zumal wenn es sich eben nicht um Römer handelte -, wird diese Beobachtung durch die letzte Gruppe unterstrichen. Hier wird als Vatersname ein Cognomen bzw. peregriner Individualnamen angegeben. Dass im Zivilleben vielfach allein das Cognomen genügte, zeigen wiederum ägyptische Papyri. Ein Beispiel für diese Praxis stellt die Urteilsbegründung des Richters Lupus dar, überliefert im Pap. Cattaoui III, Col. IV,1-15. In diesem Fall, bei dem es um die Anerkennung des Sohnes des verstorbenen Auxiliarsoldaten Iulius Martialis geht[341], heisst es abschließend: »Martialis kann keinen rechtmäßigen Sohn haben, da er Soldat war«. Es war also im täglichen Umgang durchaus üblich, dass man eine Person nur mit dem Cognomen bezeichnete, unabhängig davon, wie sein voller Name lautete. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Soldaten bei ihrem Eintritt ins Militär den Vatersnamen entsprechend diesen Gepflogenheiten angaben. Bei den Konstitutionsempfängern finden sich bisher fünf Beispiele für eine Filiation mit einem Cognomen.

[340] Vgl oben S. 158.

[341] Den vollständigen Text siehe unten S. 208.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
106 - 139 n.Chr.			
M. Ulpius Adcobrovati f. Novantico	Ratae (Britannia)	11.8.106	CIL XVI 160
M. Ulpius Sacci f. Longinus*	Belga (Britannia)	2.7.110	CIL XVI 163
M. Ulpius Peronis f. Fronto*	Batavus (Germania inf.)	16.12.113	RMD 86
M. Antonius Timi f. Timus*	Hierapolis (Provinzzuordnung nicht möglich)	29.6.120	CIL XVI 67
Sex. Iulius Primi f. Primus*	Treverus (Gallia Belg.)	16.6.138	CIL XVI 84

Diese ebenfalls recht kleine Gruppe ist wie die zuvor besprochene bisher auf den Zeitraum zwischen 106 und 139 n.Chr. beschränkt. Bis auf eine Ausnahme stammen alle Empfänger, die die Filiation mit dem väterlichen Cognomen bzw. dem väterlichen Individualnamen bilden, aus den Westprovinzen. Wiederum sprechen einerseits die Tria nomina gegen peregrinen Status, andererseits das Fehlen der Tribus gegen den Status als römische Bürger. Aufgrund seiner Herkunft aus einer Stadt im Osten des Reiches wird man Antonius Timus sicherlich für einen Iunianer halten dürfen. Sextus Iulius Primus hingegen muss nicht zwangsläufig ein Iunianer gewesen sein, sondern könnte als Treverer auch ein Latinus coloniarius gewesen[342].

Innerhalb dieser Namensgruppe gibt es aber drei Konstitutionsempfänger, die sich deutlich von allen anderen, auch denen mit anderen Filiationsformen unterscheiden: Die drei Ulpii sind die einzigen mit sicher dreiteiligem Namen[343], bei denen sich Pränomen und Gentilnomen mit denen des Kaisers verbinden lassen, der sie ausgezeichnet hat. Da M. Ulpius Novantico das Bürgerrecht erhielt, als seine Einheit, die Cohors I Brittonum milliaria, von Traian im 2. Dakerkrieg wegen ihrer Tapferkeit mit dem *civium Romanorum*-Titel ausgezeichnet wurde, wird heute allgemein angenommen, dass auch die Namen von Longinus, der in derselben Einheit diente, und von Fronto aus der Cohors I Batavorum milliaria, die 113 n.Chr. ebenfalls den sicher auf Traian zurückgehenden Titel *civium Romanorum* trägt[344], auf die Verleihung des c.R.-Titels an ihre Einheiten zurückgeht.

Nun gibt es, wie oben ausführlich gezeigt wurde, eine ganze Reihe von Konstitutionen, die für Soldaten im aktiven Dienst galten. Bei keinem finden sich aber Pränomen und Gentiliz des verleihenden Kaisers. Man müsste also davon ausgehen, dass so etwas nur eintrat, wenn die ganze Truppe mit dem Bürgerrrecht ausgezeichnet wurde. Konstitutionsempfänger, die zwar auch in einer c.R.-Truppe gedient hatten, aber keinen »Kaisernamen« tragen, wären dann Soldaten, die erst nach diesem Ereignis in die Truppe gekommen wären. Leider liegen bisher keine Konstitutionen vor, an denen diese These nachprüfbar ist. Die einzige Einheit, für die der Zeitpunkt der c.-R.-Verleihung sehr stark eingegrenzt werden kann, ist die Coh. I Celtiberorum. 105 n.Chr. trägt sie den Titel noch nicht, 109 n.Chr. wird aus ihr - nun mit Bürgerrecht ausgezeichnet - ein Thraker entlassen, der allem Anschein einen peregrinen Namen hatte[345]. Auch wenn sich damit das Gegenteil natürlich nicht beweisen lässt - denn auch dieser Mann könnte ja erst nach der Titelverleihung in die Truppe versetzt worden sein -, mag dieser Befund immerhin gewisse Zweifel an der These wecken. Allerdings soll nicht verschwiegen werden, dass einige Forscher von zwei Einheiten gleichen Namens ausgehen und die Identität der Truppe, die auf der Konstitution für Britannien aus dem Jahr 105 n.Chr. erscheint, mit der c.R.-Truppe gleichen

[342] Vgl. dazu die Diskussion oben S. 134 ff. mit der entsprechenden Literatur.

[343] Die Konstitutionsabschrift RMD 20 aus dem Zeitraum 118/122 n.Chr. entzieht sich einer Beurteilung, da sich vom Empfängernamen nur die Reste ---]LPIO LANDION[--- erhalten haben.

[344] Wann die Truppe genau ausgezeichnet wurde, ist nicht sicher; in der Konstitution für Pannonien vom 20.2.98 (CIL XVI 42) trägt sie den Beinamen noch nicht, die Abschrift RMD 144 aus den Jahren 100/102 ist zu zerstört, um mit ihrer Hilfe den Zeitraum weiter einengen zu können.

[345] CIL XVI 162.

Namens, die 109 n.Chr. in Mauretania Tingitana belegt ist, anzweifeln[346]. In jedem Fall würde die oben skizzierte Praxis aber allem widersprechen, was sich sonst aus den Konstitutionsabschriften sicher ablesen lässt: Nicht der Name nach Verleihung des Bürgerrechts wurde üblicherweise in die Konstitutionslisten eingetragen, sondern der, mit dem ein Soldat beim Militär registriert war.
Vor diesem Hintergrund muss gefragt werden, ob nicht alle drei Ulpii bereits ihren Namen vor Eintritt in eine Hilfstruppe besaßen. Ist es wirklich ausgeschlossen, dass es in den sechziger Jahren, als diese Soldaten möglicherweise geboren wurden, Iunianerinnen gab, die von ihrem Freilasser das Gentilnomen Ulpius trugen und in Britannien oder Germanien Verbindungen mit einem Peregrinen eingingen? Die eventuelle Abstammung von einer iunianschen Mutter muss m. E. ernsthaft ins Auge gefasst werden, auch wenn sie sich nicht beweisen lässt, während man die Möglichkeit, dass ausnahmsweise nicht die ursprünglichen Namen in die Konstitutionslisten eingetragen wurden, sondern die »neuen« Namen nach einer vorzeitigen Bürgerrechtsverleihung, ausschließen sollte, denn dafür gibt es bei anderen Kaisern - weder vorher noch nachher - Parallelen.

Sicherlich am schwierigsten zu beurteilen sind die zweigliedrigen Namen. Dabei kann man einerseits eine kleine Gruppe von Namen mit Pränomen und Gentilnomen, aber ohne Cognomen, von einer größeren Gruppe von Namen mit fehlendem Pränomen unterscheiden.
Für die erste Gruppe gibt es bisher nur drei Belege.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
bis 105 n.Chr.			
L. Titius L.f.	Philadelphia (Provinzzuweisung nicht möglich)	16.9.93	Tyche 13, 1998, Nr. 1
L. Cassius Cassi f.	Larisenis (Thessalia)	16.9.93	CIL XVI 39
P. Insteius Agrippae f.	Cyrrhus (Syria)	20.2.98	CIL XVI 42

Während zwei Empfänger die Filiation korrekt mit dem Vornamen des Vaters angeben, nennt der dritte das Gentiliz. Keiner von ihnen gibt eine Tribus an. Vor dem Hintergrund der konsequenten Tribusangabe in den Namen von Prätorianern und Urbaniciani, die fast zur selben Zeit privilegiert wurden, wird man in ihnen keine römischen Bürger sehen dürfen. Bestärkt wird man in dieser Ansicht dadurch, dass keiner von ihnen ein Familienmitglied in seiner Abschrift anführt.
Wie die meisten Empfänger mit Tria Nomina und Pränomen- bzw. Gentilnomen-Filiation kommen auch diese drei Soldaten aus einem urbanen Milieu, was die Vermutung nahelegt, dass es sich bei ihnen ebenfalls um Männer mit iunianischem Status gehandelt hat, wobei offen bleiben muss, ob beide Eltern Iunianer waren, oder ob sie aus einer Verbindung zwischen einem Römer und einer, vielleicht sogar seiner eigenen Freigelassenen stammten. Alle drei Konstitutionen gehören ins späte 1. Jahrhundert, was das Fehlen eines Cognomens erklären könnte. Jeder der drei Soldaten erhielt die Privilegien nach einer Dienstzeit von 25 und mehr Jahren, L. Titius und L. Cassius als aktive Soldaten, P. Insteius als Dimissi. Legt man nur die Mindestdauer ihres Militärdienstes und ein Eintrittsalter von 20 Jahren zugrunde, wären sie 48 bzw. 53 n.Chr. geboren. Nach den Inschriften zu urteilen, gehören Namen ohne Cognomen in die Zeit vor 43 n.Chr.[347]. Da es frühere Konstitutionsabschriften sowohl für Prätorianer und Urbaniciani als auch für Auxiliarsoldaten mit dreigliedrigen Namen gibt, die ein Cognomen nennen, mögen die Familien, aus den Titius, Cassius und Insteius stammten, alten Traditionen länger verhaftet gewesen sein als allgemein üblich.

[346] J. Spaul, Cohors². BAR Internat. Ser. 841 (2000) 103 mit entsprechender Literatur.
[347] Kraft a.a.O. (Anm. 324) 18.

Zweigliedrige Namen ohne Pränomen lassen sich nach der Filiationsbildung in zwei Untergruppen einteilen. In der ersten wird für die Filiation das gleiche Gentiliz benutzt, das auch der Konstitutionsempfänger trägt, in der zweiten Gruppe ein Cognomen oder ein peregriner Individualname. Da in beiden Gruppen nicht nur ein römisches Pränomen, sondern auch eine Tribusangabe fehlt, verbietet es sich, diese Personen als römische Bürger anzusehen.
Für die zweigliedrigen Namen mit Gentiliz-Filiation gibt es bisher drei Beispiele, die alle in die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts gehören:

Name	Herkunft	Datum	Ref.
nach 140 n.Chr.			
Valerius Valeri f. Valens	Ratiaria (Moesia sup.)	18.2.165	CIL XVI 120
Valerius Valeri f. Valens	Castris	23.3.178	CIL XVI 128
Ulpius Ulpi f. Herculanus	Stobi (Macedonia)	1.4.179	RMD 123

Zwei der Empfänger, nämlich Valerius Valens aus Ratiaria und Ulpius Herculanus, stammen aus römischen Kolonien, während der zweite Valerius Valens als »Lagerkind« aufwuchs. In allen drei Fällen stimmt das Gentilnomen von Vater und Sohn überein. Diese Beobachtung möchte man als Hinweis darauf werten, dass es sich dabei um tatsächlich um den »Familiennamen« handelt. Sowohl in römischen Kolonien als auch in Lagercanabae oder einem Kastellvicus muss mit Iunianern gerechnet werden, was wiederum einerseits das Gentilnomen erklären würde, andererseits das Fehlen der Tribus. Dabei können diese freigeborenen Kinder aus einer iunianischen Familie stammen, also einen iunianischen Vater und eine iunianische Mutter gehabt haben; möglicherweise waren es aber auch Kinder aus einer Verbindung zwischen einem römischen Büger und einer Iunianerin, ohne dass diese das Conubium besaßen. Allerdings möchte man bei einem Iunianer eigentlich nach römischem Vorbild ein Pränomen erwarten. Doch kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass vor allem in den Provinzen die Vernachlässigung des Pränomens, wie sie auf den Inschriften aus dieser Zeit ja selbst bei römischen Bürgern zu beobachten ist, so weit um sich gegriffen hatte, dass diesen Kindern tatsächlich kein Pränomen mehr gegeben wurde.
Die zweite Gruppe der zweigliedrigen Namen, bei der die Filiation mit dem Cognomen oder dem peregrinen Individualnamen des Vaters gebildet wurde, umfasst bisher sieben Beispiele.
Anders als die vorangegangene Gruppe setzt sie bereits in hadrianischer Zeit ein.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
106 bis 139 n.Chr.			
Ulpius M[---]i f. Valens*	Bessus (Thracia)	1.7.126	Festschr. Lieb
Claudius Motti f. Novanus*	Helvetius (Germania sup.)	2.7.133	CIL XVI 76
Flavius Ialysi f. Valens*	?	X/XII.138	RGZM O. 41825
ab 140 n.Chr.			
Ancharius Verbaci f. Secundus*	Eraviscus (Pannonia inf.)	9.8.143	RGZM O. 42039
Valerius Longi f. Longus	Isaurus (Galatia)	148/154	ZPE 117, 1997, 227 ff. Nr. 13
Ulpius Spumari f. Biausco	Eraviscus (Pannonia inf.)	27.12.159?	CIL XVI 112
Acilius Sabini f. Dubitatus	Castris	21.7.164	RMD 64

Ganz anders als bei den drei Beispielen mit Gentiliz-Filiation geben sechs der sieben Konstitutionsempfänger mit zweigliedrigen Namen und Cognomen-Filiation einen peregrinen Stamm als Herkunft an. Dabei fällt auf, dass lediglich Ancharius bisher ausschließlich als Gentilnomen belegt ist, während

die Gentilnamen Acilius, Claudius, Flavius,Valerius und Ulpius in den Provinzen auch oftmals als Cognomen bzw. Individualnamen von Peregrinen benutzt wurden[348]. Es drängt sich daher der Verdacht auf, dass es sich bei diesen Empfängern um Männer aus peregrinen Familien gehandelt hat, die dadurch, dass sie ihrem Kind einen zweiten, lateinischen Namen gaben, um einen »römischen« Anschein bemüht waren.
Nicht auszuschließen ist natürlich auch, dass die Namen durch eine Ehe eines Peregrinen mit einer Iunianerin oder Römerin entstanden sind, die sie nach peregrinem Recht eingegangen waren. Zwar waren diese Kinder ihrem Status nach peregrin, können aber durchaus römische Namensbestandteile getragen haben - wenn auch keine Tria Nomina.

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich von den Auxiliarsoldaten, zu deren Namen sich aufgrund der erhaltenen Empfängerzeile in der Konstitutionsabschrift eine Aussage treffen lässt, der überwiegende Teil durch ihre eingliedrigen Namen bereits als Peregrine zu erkennen gibt. Ihnen stehen nur wenige Konstitutionsempfänger mit drei- bzw. zweigliedrigen Namen gegenüber, von denen ein Bestandteil ein Gentilnomen ist. Die 125 Belege verteilen sich wie folgt:

Namensform	Anzahl	Prozent
Einteilig	93	74,9
Dreiteilig	18	14,5
Zweiteilig	13	10,5
	124	99,9

Ihre zeitliche Verteilung geht aus der folgenden Tabelle hervor:

	Peregrine Namen	Dreiteilige Namen			Zweiteilige Namen ohne CN	Zweiteilige Namen ohne PN		
		Fil. mit PN	Fil. mit GN	Fil. mit CN		Fil. mit GN	Fil. mit CN	
bis 105 n.Chr.	32 78,0%)	6 (14,7%)			3 (7,3%)			41 (100%)
106-139 n.Chr.	26 (65%)	3 (7,5%)	3 (7,5 %)	5 (12,5%)			3 (7,5%)	40 (100%)
ab 140 n.Chr.	35 (81,4%)	1 (2,3%)				3 (7 %)	4 (9,3%)	43 (100%)
	93	10	3	5	3	3	7	124

PN = Pränomen; GN = Gentilnomen; CN = Cognomen oder peregriner Individualname

Sowohl bei den dreiteiligen als auch bei den zweiteiligen Namen fehlt stets eine Tribusangabe, während sie bei den sicher als römische Bürger anzusprechenden Prätorianern und Angehörigen der Cohortes Urbanae stets genannt wird. Damit darf verneint werden, dass sich hinter den Auxiliaren mit Gentilnomen Römer verbergen. Das Tragen eines Gentilnomens, ohne dass gleichzeitig eine Tribus genannt wird, ist jedoch charakteristisch für Latiner. Dabei könnten unter den 31 Empfängern mit Gentilnomen zwei Latini coloniarii gewesen sein. Für die restlichen 29 darf man dagegen annehmen, dass es sich um freigeborene Männer mit iunianischem Status handelte. Offen bleiben muss allerdings, wie sie im einzelnen zu ihrem Status gekommen sind. Vor allem die Namensträger aus urbanem Umfeld können Söhne aus iunianischen Familien gewesen sein, können aber auch einen römischen Vater und dessen Freigelassene zur Mutter gehabt haben, ohne dass die Eltern das Conubium besaßen. Gleichgültig ob

[348] Mócsy a.a.O. (Anm. 319). Acilius: in Dalmatien und Noricum - Claudius: vor allem in den Donauprovinzen - Flavius: von Spanien bis Moesia inferior - Valerius: überall - Ulpius: in den Donauprovinzen.

nach der Lex Minicia oder nach den hadrianischen Bestimmungen - in jedem Fall wäre ein solches Kind Iunianer geworden. Bei Soldaten, die als Vatersnamen ein Cognomen bzw. einen peregrinen Individualnamen und darüber hinaus einen Stamm als Herkunft angeben, ist dagegen nicht auszuschließen, dass sie aus Verbindungen einer Iunianerin mit einem Peregrinen stammten und als uneheliche Kinder das mütterliche Gentilnomen trugen. Während Empfänger aus diesem Milieu erst nach 105 n.Chr. fassbar werden, finden sich die Iunianer mit städtischer Herkunft bereits in der ersten Konstitutionsgruppe. Da sie in dieser Zeit noch nicht darauf hoffen durften, durch den Dienst in einer Hilfstruppe automatisch nach 25 Jahren das Bürgerrecht zu bekommen, scheint hier der regelmäßige und recht hohe Sold den Anreiz für den Militärdienst gebildet zu haben.

4. Namen und Herkunftsbezeichnung der Flottensoldaten

Betrachtet man die Namen von Angehörigen der beiden italischen Flotten, so unterscheiden sie sich im 1. Jahrhundert n.Chr. nicht von der Mehrzahl der Auxiliare: Auch sie tragen bis auf zwei Ausnahmen[349] einteilige Namen, der Vatersname ist stets ein peregriner Individualname. Insgesamt gibt es aus dieser Zeit neun Konstitutionsabschriften, auf denen sich der Name des Empfängers vollständig erhalten hat.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
Sparticus Diuzeni f. Di[.]pscurtus	Bessus (Thracia)	11.12.52	CIL XVI 1
Dernalus Derdipili f.	Dacus	26.2.70	Journ. Rom. Arch. 9,1996, 247 ff.
Liccaius Birsi f.	Marsunnia (Pannonia)	9.2.71	Miškiv, Slav. Brod
Hesbenus Dulazeni f.	Sappaeus (Thracia)	7.2.71	CIL XVI 12
Tutius Buti f.	Dacus	7.2.71	CIL XVI 13
Platoris Veneti f.	Maezeius (Dalmatia)	5.4.71	CIL XVI 14
M. Damae f. Surus	Garasenus	5.4.71	CIL XVI 15
Baslel Turbeli f.	Gallinaria Sarniensis	5.4.71	CIL XVI 16
Velagenus Covionis f.	Eraviscus (Pannonia)	5.4.71	Kunsthandel

Bei keinem der neun Flottenangehörigen erscheint ein Gentilnomen im Namen, und auch die beiden Empfänger mit zweiteiligen Individualnamen lassen nicht erkennen, dass sie keinen peregrinen Status gehabt hätten. Darüber hinaus geben sechs von ihnen peregrine Stämme als Herkunft an. Lediglich Liccaius stammt aus dem Gebiet der späteren Stadt Marsonia[350]; *Garaseno* und *Gallinaria Sarniensis* sind nicht genau zu lokalisieren[351], scheinen aber keine Stammesbezeichnungen zu sein. Doch nicht allein durch die peregrinen Namen bilden diese Empfänger eine eigene Gruppe; allen diesen Abschriften ist darüber hinaus gemeinsam, dass die Misenische und Ravennatische Flotte in den Konstitutionen noch nicht den Beinamen *praetoria* tragen. In den Konstitutionen ist er erstmals im Jahr 100 n.Chr. nachweisbar. Die aus diesem Jahr erhaltene Abschrift (RMD 142) ist zugleich der erste Beleg für einen Flottenangehörigen mit Tria Nomina. Ab diesem Zeitpunkt gibt es keinen Flottensoldaten mehr, der mit einem peregrinen Einzelnamen in den Konstitutionsabschriften erscheint. Angehörige der Misenischen und Ravennatischen Flotte zeichnen sich nun grundsätzlich durch ein Pränomen, Gentilnomen, die Filiation und ein Cognomen aus.

[349] Entgegen Nesselhauf, der bei CIL XVI 15 die Angabe »*Suro*« zur Herkunftsbezeichnung zog, möchte ich annehmen, dass dies zum Namen gehörte, denn das Pränomen M(arcus) ist in der Abschrift abgekürzt; bei Auxiliaren, die ein römisches Pränomen als Individualnamen tragen, ist dies jedoch ausgeschrieben (vgl. CIL XVI 87).

[350] J. Miškiv, Roman Military Diploma from Slavonski Brod (1999) 12f.

[351] Vgl. die Kommentare von Nesselhauf zu beiden Abschriften.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
bis 114 n.Chr.			
L. Bennius Liccai f. Beuza	Delmata	12.6.100	RMD 142
118/119-152/153 n.Chr.			
C. Fusius Curadronis f. [---]	?	11.10.127	CIL XVI 72
N. Numisius Saionis f. Nomasius	Corsus Vinacenus	18.2.129	CIL XVI 74
D. Numitorius Agisini f. Tarramonis	Fifensis ex Sardinia	15.9.134	CIL XVI 79
M. Lollius Lolli f. Neo	Laerta ex Pamphylia	13.2.139	RMD 38
Sex. Memmius Clearchi f. Mannis	Oniandum (= Oeneanda) ex Lycia	26.11.140	CIL XVI 177
L. Petronius Eptaezeni f. Eptaetralis	Nicopolis ex Bessia	1.8.143	Festschr. Lieb 79 ff.
L. Domitius Valentis f. Valens	Selinus ex Cilicia	26.10.145	RMD 44
C. Valerius Annaei f. Dasius	Scirto ex Dalamtia	24.12. 149/153	CIL XVI 100
L. Valerius Cainensis f. Tarvius	Opinum ex Corsica	5.9.152	CIL XVI 102
ab 158 n.Chr.			
Cn. Antonius Tuae f. Cnaea	Selinus ex Cilicia	6.2.158	RMD 171
C. Iulius Seuthi f. Bithus	Philippopolis ex Thracia	7.2.160	RMD 105
C. Valerius Deneti f. Den[---]	?	7.2.160	RGZM O.41990
P. Lucretius Prili f. Firmus	Philippopolis ex Thracia	7.2.160	Festschrift Lieb 101 ff.
C. Iulius Epta[---]	[Ni]copol[is ex Thracia]	7.2.160	ZPE 117, 1997, 259 ff. Nr. 16
C. Iulius Valentis f. Iulianus	Novidunum ex Moesia	20.12.201	RGZM O. 42516
C. Iulius Gurati f. Domitianus	Antiochia ex Syria Coele	22.11.206	RMD 189
C. Tarcutius Tarsaliae fil. Hospitalis	Caralis ex Sardinia	13.5.212	CIL XVI 127
M. Didius Hellanici fil. Heliodorus	Pompeiopolis ex Cilicia	30.8.212	RMD 74
M. Herennius Pappaionis fil. Pasicrates	nat. Isaurus, vicus Callosus (Lyc.et Pamph. oder Cilicia)	27.11.214	RMD 131
C. Iulius Barhadati fil. Montanus	Doliche ex Syria, vicus Araba	29.11.221	ZPE 108, 1995, 15 ff.
M. Aurelius Deri fil. Ba[---]	Nicopolis ex Moes[ia inf.], vicus Bri[---]	221	Arch. Korrbl. 29, 1999, 367 ff. und 553 ff.
M. Aurelius Spori fi[l --- qui et?] Dubrius	Nicopolis e[x Moesia inf., vicus] Dizerpera	224	ZPE 127, 1999,264 ff.
C. Longinus Italici fil Orestes	Isaurus, vicus Catessdus	16.11.225	RGZM O. 42064

M. Aurelius Capitolini fil. Valens	Cibalae ex Pann. inf., pagus Augustus, vicus S[---]	18.12.225	Chiron 29, 1999, 190 Nr. 2
M. Aurelius Atuitsiae fil. Statianus qui et Apta	Nicopolis ex Moesia inf., vicus Zinesdina maior	18.12.225	Chiron 29, 1999, 183 ff. Nr. 1
T. Domitius Tumeli fil. Domitianus	Claudiopolis ex Cilicia, vicus Vindemis	27.11.229	RMD 133

Alle 28 Konstitutionsempfänger müssen noch vor 212 n.Chr. in die Flotte eingetreten sein. Sicher erst nach der Constitutio Antoniana haben nur die folgenden drei bisher bekannten Flottensoldaten ihren Dienst begonnen.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
T. Flavius T. fil. Alexander	nat. Italicus, domo Misenum (Italia)	28.12.247	CIL XVI 152
[L. A]merinus L. fil. Sempro[nia]nus	domo Ateste (Italia)	28.12.249/ 250	CIL XVI 154
[--- S]urae fil. Quirinalis	Ulpia Nicopolis ex Moesia	217-250	RMD 201

Mommsen hatte aufgrund der Tria Nomina der Flottensoldaten, denen aber stets die Tribusangabe fehlt, angenommen, dass es sich um Latiner gehandelt habe. Auch. V. Chapot hielt die Tria Nomina für ein Indiz, dass die Classiarii bei Eintritt in eine der beiden italischen Flotten das Latinische Recht verliehen bekamen[352]. Diese Ansicht wurde allerdings von Ch. Starr vehement bestritten. Dabei war sein Argument, dass weder Ulpian noch Gaius den Dienst in der Flotte als Möglichkeit anführen, wie ein Latinus (Iunianus) zum römischen Bürgerrecht gelangen konnte[353]. Bis heute ist ihm die Mehrzahl der Forscher, die sich mit der römischen Flotte auseinandergesetzt haben, gefolgt[354]. Zwar können auch sie die Tria Nomina bei Flottensoldaten nicht leugnen, doch bestreiten sie, dass sich dadurch an ihrem peregrinen Rechtsstatus etwas geändert hätte, denn

> »es widerspricht ... der römischen Politik, das Bürgerrecht, und sei es auch nur das lateinische, zu verleihen, bevor sich sein Empfänger durch seine Verdienste um die römische Sache einen Anspruch auf Belohnungen erworben hatte«[355].

Wir haben also das Phänomen vor uns, dass in der heutigen Forschung die Tria Nomina ohne Tribusangabe bei den Auxiliaren seit den Untersuchungen von Kraft[356] ganz selbstverständlich für römische Bürger in Anspruch genommen werden, während den Flottensoldaten mit gleicher Namensbildung noch nicht einmal latinischer Status zugebillligt wird - von römischem ganz zu schweigen!

Rechnet man vom Konstitutionsdatum 100 n.Chr. zurück, so muss L. Bennius Beuza spätestens 74 n.Chr. in die Ravennatische Flotte eingetreten sein. Man wird wohl nicht fehl in der Annahme gehen, dass die beiden Flotten in Italien zwischen 71 und 74 n.Chr. durch Vespasian den Beinamen *praetoria* erhielten[357]. Wenn zur selben Zeit erstmals Angehörige der italischen Flotten mit Tria Nomina auftau-

[352] V. Chapot, La Flotte de Misène. Stud. Hist. 34 (1896) 181.

[353] Ch. G. Starr, The Roman Imperial Navy (1941) 71ff.

[354] L. Wickert, Die Flotte der römischen Kaiserzeit. Würzburger Jahrb. f. Altertumswiss. 4, 1949/50, 111. - D. Kienast, Untersuchungen zu den Kriegsflotten der römischen Kaiserzeit. Antiquitas I,13 (1966) 26 f. - G. Forni, I diplomi militari dei classiari delle flotte pretorie (inclusi quelli dei classiari-legionari). In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 310. - Mócsy a.a.O. (Anm. 308) 442 ff.

[355] Kienast a.a.O. (Anm. 354) 27.

[356] Kraft a.a.O. (Anm. 324).

[357] Diese Ansicht vertrat schon O. Fiebiger, De classium Italicarum Historia et Institutis (1894) 303.

chen, wird man beide Ereignisse sicherlich in Zusammenhang bringen dürfen. Ebenso sicher kann man sagen, dass dieser Namenswechsel bei Eintritt in die Flotte geschah. Dies belegt der Brief des Apion[358] an seinen Vater, in dem er seinen neuen Namen mit den Worten »Mein Name ist nun Antonius Maximus« mitteilt.

Ἀπίων Ἐπιμάχῳ τῶι πατρὶ καὶ κυρίῳ πλεῖστα χαίρειν. Πρὸ μὲν πάντων εὔχομαι σε ὑγιαίνειν καὶ διὰ πάντος ἐρωμένον εὐτυχεῖν μετὰ τῆς ἀδελφῆς μου καὶ τῆς θυγατρὸς αὐτῆς καὶ τοῦ ἀδελφοῦ μου. Εὐχαριστῶ τῷ κυρίῳ Σεράπιδι, ὅτι μου κινδυνεύσαντος εἰς θάλασσαν ἔσωσε εὐθέως. ὅτε εἰσῆλθον εἰς Μησήνους ἔλαβα βιάτικον παρὰ Καίσαρος χρυσοῦς τρεῖς καὶ καλῶς μοί ἐστιν. ἐρωτῶ σε οὖν, κύριέ μου πατήρ, γράψον μοι ἐπιστόλιον πρῶτον μὲν περὶ τῆς σωτηρίας σου, δεύτερον περὶ τῆς τῶν ἀδελφῶν μου, τρ[ί]τον ἵνα σου προσκυνήσω τὴν χέραν, ὅτι με ἐπαίδευσας καλῶς, καὶ ἐκ τούτου ἐλπίζω ταχὺ προκο(μί)σαι τῶν θε[ῶ]ν θελόντων ἄσπασαι Καπίτων[α πο]λλὰ καὶ το[ὺς] ἀδελφοὺς [μ]ου καὶ Σε[ρηνί]λλαν καὶ το[ὺς] φίλους μο[υ]. Ἐπεμψάσ[οι τὸ ὀθ]όνιν μ[ου] διὰ Εὐκτήμονος· ἔσ[τ]ι [δέ] μου ὄνομα Ἀντῶνις Μάξιμος. Ἐρρῶσθαί σε εὔχομαι. Κεντυρί(α) Ἀθενονίκη.
Ἀσπάζεταί σε Σερῆνος ὁ τοῦ Ἀγαθοῦ [Δα]ίμονος [καὶ ...]ς ὁ τοῦ [...]ρος καὶ Τούρβων ὁ τοῦ Γαλλωνίου καὶ [...]νησο [...]σεν[...]

Apion an Epimachus, seinen Vater, viele Grüße. Zunächst bete ich, daß Du gesund bist und immer gesund bleibst mit meiner Schwester, ihrer Tochter und meinem Bruder. Ich danke dem Herrn Serapis, mich sofort beschützt zu haben, als ich auf See in Gefahr geriet. Sobald ich in Misenum ankam war, habe ich mein Reisegeld von 3 Goldstücken vom Kaiser bekommen, und es geht mir gut.
Ich bitte Dich nun, mein Herr Vater, mir einen kurzen Brief zu schreiben, erstens über Deine Gesundheit, zweitens über die meiner Geschwister und drittens, damit ich Deine Hand küssen kann, weil Du mich gut erzogen hast; deshalb hoffe ich, schnell aufzusteigen, wenn die Götter es wollen. Grüße mir sehr den Capito, meine Geschwister, Serenilla und meine Lieben. Ich will Dir durch Euktemon ein Bildchen von mir schicken. Mein Name ist nun Antonius Maximus.
Ich bete für Deine Gesundheit.
Centuria Athenonike.
Seitlich: Es grüßt Dich Serenus, Sohn des Agathos Daimon, und ... Sohn des ... und Turbo, Sohn des Gallonios und ...

Die Annahme Starrs[359], jeder Flottensoldat habe sich selbst seinen »römischen« Namen aussuchen können, wies schon Kienast zurück[360]. Für eine Vergabe »von oben« spricht auch die Tatsache, dass bis zum Schluss zusammen mit einem Gentilnomen nicht nur ein Cognomen, sondern auch ein Pränomen vergeben wurde. Auch wenn also im alltäglichen Umgang das Pränomen kaum noch eine Rolle spielte, erhielten die jungen Flottensoldaten Namen, wie sie normalerweise für Iunianer galten, also Pränomen - Gentilnomen - Cognomen, aber keine Tribus[361]. Ist es aber tatsächlich denkbar, dass man das peregrine Herkommen der Flottensoldaten durch die neuen römischen Namen unkenntlich machte, ohne zugleich eine Statusänderung vorzunehmen?
Betrachtet man die Konstitutionen, sprechen zwei Beobachtungen dagegen. Erstens behielten die Flottenangehörigen gegenüber den Auxiliarsoldaten umfassendere Privilegien, indem nicht nur ihnen, sondern auch ihren Kindern immer das Bürgerrecht gewährt wurde[362]. Daraus lässt sich m.E. ableiten, dass - wie bereits die fehlenden Tribusangaben zeigen - die Flottensoldaten einerseits selbst keine römischen Bürger waren, andererseits aber einen höheren Rechtsstatus besaßen, weshalb ihnen nämlich auch hö-

[358] BGU II 423.
[359] Starr a.a.O. (Anm. 353) 72 f.
[360] Kienast a.a.O. (Anm. 354) 26 f. mit Anm. 74.
[361] Zu den Namen bei den Iunianern vgl. Weaver a.a.O. (Anm. 326).
[362] Siehe oben S. 95 ff.

here Rechte zugebilligt wurden - so wie auch den Prätorianern als römischen Bürgern gegenüber den Auxiliarsoldaten durch die Konstitutionen größere Rechte zugebilligt wurden[363].

Die zweite Beobachtung betrifft die Filiationsbildung in den Namen der Flottensoldaten und die Art, wie sie auf den Konstitutionsabschriften ihre Herkunft angeben. Auffallenderweise fehlen bei den Flottenangehörigen bis auf eine Ausnahme (RMD 38: M. Lollius Lolli f. Neo) Filiationsbildungen mit einem römischen Pränomen oder Gentilnomen. Dieses Phänomen ließ sich bei den Auxiliaren mit Abkömmlingen aus iunianischen Familien oder aus Verbindungen Römer/Freigelassene in Zusammenhang bringen. Normalerweise wird bei den Flottensoldaten die Mehrzahl der Väter mit einem peregrinen Individualnamen bezeichnet; nur in vier Fällen handelt es sich dabei um ein römisches Cognomen: Valens (2x), Annaeus und Italicus. Die Auxiliare mit mehrteiligen Namen und einer solchen Filiationsbildung gaben als Herkunftsbezeichnung meist eine Stammeszugehörigkeit an. Bei den Flottensoldaten ist dies dagegen nur zweimal sicher nachzuweisen: Es sind dies der Delmate L. Bennius Beuza (12.6.100: RMD 142) und N. Numisius Nomasius, der anscheinend zum Stamm der Corsi im Norden Sardiniens gehörte (18.2.129: CIL XVI 74). Auf den ersten Blick scheinen auch M. Herennius Pasicrates (27.11.214: RMD 131) und C. Longinus Orestes (16.11.225: RGZM O.42064) keine Städte als Heimat anzugeben, sondern ihre Stammeszugehörigkeit zu den Isaurern. Zur Vorsicht gemahnt jedoch hier die Konstitutionsabschrift RMD 131. Heißt es in ihr doch: *M. Herennio Pappaionis fil(io) Pasicrate, n(atione) Isaurus* (!), *vico Calloso et Herenniae Nestoris fil(iae) Immae uxori eius civi(tate) Isaur(a), vico s(upra) s(cripto)*. Da seine Frau aus demselben Ort stammt, ihre Zugehörigkeit aber mit *civitate Isaur(a)* angegeben wird, möchte man annehmen, dass auch bei ihm weniger die Zugehörigkeit zum Stamm der Isaurer angesprochen ist als vielmehr das Territorium der im Stammesgebiet liegenden Stadt Isauria. Alle übrigen vor 212 n.Chr. in die Flotte eingetretenen 21 Konstitutionsempfänger, deren Herkunft sich auf den Abschriften erhalten hat, nennen dagegen eine Stadt, seit 214 n.Chr. präzisiert durch die zusätzliche Angabe eines Vicus[364]. Wenn nun die Namensänderung nichts an dem peregrinen Status der Flottensoldaten geändert hätte, warum geben sie dann nicht wie die Auxiliare weiterhin ihre Stammesgebiete als Herkunft an? Verständlich wäre ein solches Verhalten allerdings, wenn man davon ausgeht, dass mit dem neuen Namen auch ein neuer Status verbunden war. Dieser hätte nämlich aus römischer Sicht die alte Stammeszugehörigkeit beendet. Bezeichnenderweise geben die Angehörigen der prätorischen Flotten auf ihren Grabsteinen und Weihealtären, wenn sie auf ihre Herkunft hinweisen, in den seltensten Fällen Städte an, sondern Stämme - z.B. Bessus, Corsus oder Delmata - bzw. Regionen - z.B. Aegyptus, Afer, Cilix, Graecus, Pannonius oder Syrus[365]. Sie selbst verbanden also »Heimat« keineswegs mit einer Stadt bzw. einem Stadtterritorium, wie es nach den Konstitutionen, also den offiziellen römischen Urkunden, den Anschein hat. Da man davon ausgehen darf, dass die Konstitutionsabschriften in jedem Fall nach römischem Recht korrekt waren - im Gegensatz zu den privaten Grabinschriften -, möchte man aus dem Fehlen peregriner Stammesbezeichnungen bei den Flottenangehörigen ableiten, dass ihnen zusammen mit ihrem neuen Namen auch ein neuer Status gegeben wurde, der sich aus römischer Sicht mit peregriner Stammeszugehörigkeit nicht recht vertrug. Er muss zwischen dem römischen Bürgerrecht einerseits - denn dies bekommen die Flottensoldaten ja erst durch die Konstitution - und dem normalen peregrinen Status liegen, womit allein derjenige eines Latiners übrig bleibt.

Es wurde schon oben ausführlich dargelegt, dass das Ius Latii in erster Linie ein Stadtrecht war[366]. Nur durch die Zugehörigkeit zu einer solchermaßen ausgezeichneten Stadt waren dann auch die Bewohner Latini (coloniarii). Nun kann aufgrund der Städte, die für die Flottensoldaten in den Konstitutionsabschriften genannt werden, ziemlich sicher ausgeschlossen werden, dass sie Latini coloniarii gewesen sind, denn teilweise haben die erwähnten Städte Koloniestatus, teilweise waren es größere Städte, bei

[363] Zu den Prätorianerkonstitutionen siehe oben S. 97 ff.

[364] Vgl dazu auch die Zusammenstellung von P. Weiß, Zu Vicusangaben und *Qui-Et*-Namen auf Flottendiplomen des 3. Jhs. ZPE 130, 2000, 279 ff.

[365] Vgl. etwa die Grabsteine in Misenum und Ravenna CIL X und CIL XI.

[366] Siehe oben S. 131 ff.

denen aber kein besonderes Stadtrecht belegt ist. Um ein reines Personalrecht handelt es sich hingegen, wenn ein Sklave informell bzw. unter Dreissig zu einem Latinus (Iunianus) freigelassen wurde. Gegenüber den Peregrinen mit ihren eingeschränkten Rechten im täglichen Leben, war ein Iunianer zu Lebzeiten bedeutend besser ausgestattet, denn der Nachteil seines Status zeigte sich ja erst nach seinem Tod. Wollte man nun einen besonderen Anreiz schaffen, damit sich Peregrine freiwillig zum Flottendienst meldeten, bot sich ein solches personales latinisches Recht an. Da sie aber als freie Peregrine keinen Herrn hatten, dem ihr Erbe zufallen musste, erscheint selbst die im Zivilleben entscheidenste Benachteiligung der Iunianer ohne Bedeutung. Zwar fiel in Fällen, in denen es keinen gesetzlichen Erben mehr gab, das Vermögen eines Iunianers an den Staat, doch müssen wir uns vor Augen halten, dass es sich bei den Flottenangehörigen um Soldaten handelte, die daher wie die Angehörigen der Vigiles ein Soldatentestament aufsetzen und damit über ihr *peculia castrense* ebenso frei verfügen durften wie römische Soldaten, die noch in der *patria potestas* standen.

Gaius, Inst. III,62: *Item si alter ex is patronis suam partem in hereditate civis Romani liberti spernat vel ante moriatur, quam cernat, tota hereditas ad alterum pertinet; bona autem Latini pro parte deficientis patroni caduca fiunt et ad populum pertinent.*

Dig. XXXVII,13 (Ulpian): *Item nauarchos et trierarchos classium iure militari posse testari nulla dubitatio est. In classibus omnes remiges et nautae milites sunt. Item vigiles milites sunt et iure militari eos testari posse nulla dubitatio est.*

Ulpian, Tit. XX,10: *Filius familiae testamentum facere non potest, quoniam nihil suum habet, ut testari de eo possit. Sed divus Augustus constituit, ut filius familiae miles de eo peculio quod in castris adquisivit testamentum facere possit.*

Folgt man der Annahme, dass Peregrine, die bei den prätorischen Flotten anheuerten, den Status von Iunianern erhielten, wird auch klar, dass sie trotz ihrer Privilegien, die zumindest nach 140 n.Chr. umfangreicher als die der Auxiliare waren, sozial nicht besonders hoch angesehen waren: Bewegten sie sich doch damit auf der gleichen Ebene wie ehemalige Sklaven. Ebenso einleuchtend ist es aber auch, dass weder Gaius noch Ulpian den Marinedienst als Möglichkeit aufzählen, wie ein Iunianer zu römischem Bürgerrecht kommen kann. Erstens haben beide Juristen in diesem Abschnitt nämlich die tatsächlich Freigelassenen im Auge, denen der normale Militärdienst im Gegensatz zu ihren freigeborenen Kindern verschlossen war, und zweitens konnte ein freigeborener Iunianer wie ein Peregriner immer in einer Hilfstruppe oder einer Flotte dienen, um das Bürgerrecht zu erwerben. Dieser Weg brauchte also nicht extra erwähnt zu werden. Gemessen an dem sechs- bzw. dreijährigen Dienst bei den Vigiles war er allerdings lang, beschwerlich und gefahrvoll. Dies wird wohl auch der Grund gewesen sein, dass es bisher unter den Flottensoldaten, die auf Konstitutionsabschriften belegt sind, nur einen Empfänger gibt, bei dem es sich aufgrund der Filiation um ein Kind aus einer iunianischen Familie gehandelt haben könnte: M. Lollius Lolli f. Neo aus Laertes in Pamphylien.

Ob auch die Angehörigen der Provinzflotten ihren Status bei Dienstantritt wechselten, lässt sich auf der Grundlage des für diese Frage auswertbaren Materials nicht feststellen. Nur auf drei Konstitutionen, die Angehörige von Provinzflotten betrafen, sind die entsprechenden Namen erhalten. Zwei Belege gehören in die flavische Zeit, als für die Provinzflotten noch eigene Konstitutionen ausgefertigt wurden, eines gehört in die Zeit des Antoninus Pius.

Name	Herkunft	Flotte	Datum	Ref.
M. Papirius M.f.	Arsinoe (Aegyptus)	ägyptische Flotte	8.9.79	CIL XVI 24
C. Gemellus Croni f.	Coptus (Aegyptus)	ägyptische Flotte	17.2.86	CIL XVI 32
[---]rius Dati f.	Scordiscus (Pann. inf.)	pannonische Flotte	11.8.146	ZPE 135

Da durch die Konstitution vom 8.9.79 die Privilegien nur an die nach vollendeter Dienstzeit Entlassenen vergeben wurden, ist M. Papirius spätestens 53 n.Chr. in die Flotte eingetreten. Dies könnte möglicherweise das Fehlen des Cognomens erklären. Da in dieser Zeit aber selbst die Angehörigen der beiden italischen Flotte bei Eintritt noch keinen neuen Status bekamen, möchte man auch bei M. Papirius annehmen, dass sein Gentilnomen nicht vom Eintritt in die ägyptische Flotte herrührte, sondern dass er von Haus aus ein freigeborener Iunianer war. Er hätte dann seinen Namen durch den iunianischen Vater oder seine iunianische Mutter erhalten, wenn er aus einer nichtlegalisierten Verbindung eines Römers mit seiner Freigelassenen stammte.
Schwieriger zu beurteilen ist der Name des C. Gemellus. Gerade in Ägypten ist die Verschreibung eines Gentilnomens auf *-ius* zum fast gleichlautenden Cognomen auf *-us* häufiger zu beobachten[367]. Andererseits möchte man bei einer in Rom ausgestellten Urkunde eigentlich nicht mit einem solchen Fehler rechnen. Darüber hinaus spricht auch das Fehlen eines Cognomens gegen eine staatliche Namens- und damit Statusänderung. Zwar ist sein Eintrittsalter in die Flotte nicht genau zu bestimmen, weil er sein römisches Bürgerrecht als aktiver Soldat erhielt, ohne dass an dieses Privileg eine besondere Dienstzeit gebunden gewesen war. Doch selbst wenn man von der längsten anzunehmenden Dienstzeit von 26 Jahren ausgeht, wäre Gemellus zu einer Zeit in die Flotte eingetreten, in der für Namen nach römischem Muster das Cognomen bereits üblich war. Es scheint daher wahrscheinlicher zu sein, dass Gemellus ein ägyptischer Peregriner mit einem römisch klingenden zweiteiligen Namen war, wie man sie vereinzelt auch unter den peregrinen Auxiliarsoldaten findet[368].
Auch bei dem Gubernator der pannonischen Flotte darf man wohl von peregrinem Status ausgehen. Zwar deutet der erhaltene Rest seines Namens zunächst auf ein Gentilnomen hin, doch hieß er höchstwahrscheinlich Valerius, trug also einen Namen, der gerade in Pannonien als peregriner Individualname sehr gebräuchlich war. Vor allem aber das fehlende Cognomen spricht gegen die Vermutung, er habe wie die Angehörigen der prätorischen Flotten bei seinem Eintritt iunianischen Status bekommen und damit zugleich einen neuen römischen Namen. Wäre nämlich die römische Administration für den Namenswechsel verantwortlich gewesen, dürfte man wie bei den Angehörigen der italischen Flotten einen korrekten dreiteiligen Namen erwarten. Hinzu kommt, dass als Origo der Stamm der Skordisker angegeben ist und keine städtische Gemeinde, wie es bei den Soldaten der prätorischen Flotten zur selben Zeit üblich war. Deshalb wird wohl auch der Gubernator Valerius bei seinem Eintritt in die pannonische Flotte seinen peregrinen Status behalten haben.

Nach den bisher vorliegenden Belegen scheinen also die Angehörigen der Provinzflotten im Gegensatz zu den Soldaten der prätorischen Flotten bis zu ihrer Entlassung aus dem Militärdienst ihren ursprünglichen Status behalten zu haben. Der Eintritt in eine Provinzflotte war anscheinend nicht mit einem Statuswechsel verbunden. Dies war allem Anschein nach allein den Soldaten der prätorischen Flotten vorbehalten.

5. Namen und Herkunftsbezeichnung der Equites singulares Augusti

Von den zehn bisher bekannten Konstitutionsabschriften von Equites singulares Augusti können sieben zu einer Betrachtung der Empfängernamen herangezogen werden. Von ihnen müssen fünf noch vor 212 n.Chr. in den Heeresdienst eingetreten sein. Geht man von einer fünfjährigen Dienstzeit in einer Ala vor der Berufung zu den Kaiserreitern aus, wurden alle fünf noch vor der Constitutio Antoniniana Equites singulares Augusti.

[367] So werden z.B. in einem Papyrus die beiden Söhne eines Longinus (!) Y[---] Longinus (!) Apolinarion und Longinius Pomponius genannt (Pap. Catt. col. III,11 ff.; siehe zu diesem Papyrus ausführlich unten S. 207 f.).
[368] Vgl. oben S. 158.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
[M. Ulpius Va?]leri f. Valerius	Oescus (Moesia inf.)	8.4.133	RMD 158
C. Valerius Dolentis fil. Valens	Serdica ex Thracia	13.3.205	RGZM O. 41828
M. Aurelius Bith[i f. ---]	Philippopolis ex Thracia	7.1.222	ZPE 127, 1999, 239 Nr. 1
M. Aurelius Deciani fil. Decianus	Col. Malva ex Dacia	7.1.230	CIL XVI 144
Fl. Iulius Fl. fil. Iulianus	Ulp. Nicopolis ex Moesia inf.	7.1.232	RGZM O. 42467

Nur zwei Kaiserreiter sind möglicherweise erst nach der allgemeinen Bürgerrechtsverleihung durch die Constitutio Antoniniana Soldaten geworden. Da es aber in diesem Entlassungsjahrgang Soldaten gab, die länger als 25 Jahre dienten, lässt sich das nicht mit Bestimmtheit behaupten.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
M. Aurelius Mucatrali fil. Zerula	Ulp. Serdica ex Thracia	7.1.237	CIL XVI 146
M. Aurelius Suri fil. Valens	Aug. Traiana ex Thracia	7.1.237	RMD 198

Auch wenn die Menge auswertbarer Namen gering ist, fällt doch im Gegensatz zu den Namen der Auxiliaren ihre Geschlossenheit auf. Alle tragen anscheinend einen dreiteiligen Namen aus römischem Pränomen, Gentilnomen und Cognomen. Anders aber als bei den Angehörigen der Cohortes praetoriae und urbanae, von denen wir sicher wissen, dass sie römisches Bürgerrecht besaßen, ist bei ihnen die Filiation nicht mit einem römischen Pränomen gebildet, sondern mit einem peregrinen Individualnamen oder einem Cognomen. Ausserdem fehlen die klassischen Tribusangaben bei den Kaiserreitern völlig. Allerdings fügen sie bereits ab 230 n.Chr. die Titel bzw. Ehrennamen der als *origo* angegebenen Städte hinzu. Diese Sitte findet sich bei den Prätorianern erst 15 Jahre später. So sehr sich also die Namen der Kaiserreiter von denen der römischen Bürger aus den anderen stadtrömischen Truppen abheben, so stark ähneln sie denen der Flottensoldaten aus den prätorischen Flotten ab 100 n.Chr.
Mommsen glaubte daher, dass der Eques singularis Augusti genauso wie der Soldat in einer der beiden prätorischen Flotten

> »bei dem Diensteintritt seine Rechtsstellung und damit den Ausdruck derselben, den Namen, in der Weise gewechselt hat, dass er aus dem peregrinischen Recht in das latinische übertrat«[369].

Dieser Ansicht widersprach K. Kraft, der in ihnen römische Bürger sah:

> »Nachdem nun die equites singulares zum Teil sich aus den Alen ergänzen, kann bei jenen die Verbreitung des Bürgerrechts nicht geringer gewesen sein als bei den Alen. Zudem trägt die Mehrheit der equites singulares Kaisergentilizien. Auch würde es der höheren Rangstellung der Singularreiter widersprechen. Man wird auch nicht gerade die am wenigsten romanisierten Leute nach Rom geschickt haben. Noch weniger verträgt sich mit der angeblichen Latinität der equites singulares, daß aus ihren Reihen Legionscenturionen genommen wurden«[370].

M. Speidel hielt zwar nicht alle Argumente Krafts für beweiskräftig, dennoch trat auch er - wenn allerdings sehr viel vorsichtiger - dafür ein, dass den Kaiserreitern bei der *adlectio* das römischen Bürgerrecht verliehen wurde[371]. Sein Hauptargument stützt sich auf die große Verbreitung der Kaisergentilizien unter den Equites singulares Augusti im Gegensatz zu den Verhältnissen in den Flotten:

[369] T. Mommsen, Schweizer Nachtstudien. Hermes 16, 1881, 470.
[370] Kraft a.a.O. (Anm. 324) 73.
[371] M. Speidel, Die Equites singulares Augusti. Antiquitas 1, 11 (1965) 61 ff., bes. 66 f.

»Es besteht indes ein entscheidender Unterschied zwischen der Flotte und den e.s. bei der Namensänderung: soweit die e.s. nicht schon einen Namen italischer Form mitbringen, nehmen sie das gentile des regierenden Kaisers an, die Flottensoldaten aber nicht. Annahme des Familienname des regierenden Kaisers ist aber gerade der Vorgang, den wir bei Bürgerrechtsverleihungen an Soldaten, sofern sie während der Dienstzeit schon stattfinden, beobachten«[372].

Als Bestätigung für diese These galten ihm die beiden Konstitutionsabschriften CIL XVI 160 und 164 aus Dakien, die aber, wie oben gezeigt wurde, auch anders erklärt werden können; dass für die übrigen Konstitutionsempfänger mit »römischen« Namen das römische Bürgerrecht keineswegs sicher ist, dass diese Annahme vor dem Hintergrund der sog. Prätorianer- und Urbanicianidiplome sogar abgelehnt werden muss, wurde bereits oben ausführlich dargelegt[373]. Die fehlende Tribusangaben im Namen der Equites singulares Augusti erklärt Speidel damit, dass

»Auxiliarsoldaten, die während der Dienstzeit das Bürgerrecht erhielten, keiner tribus zugeschrieben wurden«[374].

Kennzeichen dieser Neubürger unter den Kaiserreitern sei die Annahme des kaiserlichen Gentiliz. Kann dieses Argument noch die fehlende Tribus des Kaiserreiters aus Oescus erklären, der 133 n.Chr. entlassen wurde - wenn die Namensergänzung zu Ulpius durch A. Stylow richtig ist, für die allerdings vieles spricht[375] -, so trifft es auf den Empfänger einer erst kürzlich gefundenen Konstitutionsabschrift aus dem Jahr 205 n.Chr. nicht zu. Nach Speidels Argumentation müsste es sich bei C. Valerius Dolentis f. Valens um einen »Altbürger« handeln, denn sein Gentilnomen ist kein Kaisergentilz dieser Zeit. Trotzdem nennt er keine Tribus, wie man es zur selben Zeit von den Prätorianern und Urbaniciani her kennt.

Sehr viel schwerer wiegt jedoch eine andere Beobachtung - nämlich das Konstitutionsformular für die Kaiserreiter. Es läßt in keiner Weise irgendeine Verwandtschaft mit den Konstitutionstexten für die römischen Bügern in den Prätorianer- und Stadtkohorten erkennen, sondern folgt stets dem Wortlaut der gleichzeitigen Auxiliarkonstitutionen[376]. Konnte man sich bis zur Publikation der Konstitution von 133 n.Chr. noch mit der Annahme helfen, die Equites singulares Augusti hätten zu den auch in den normalen Auxiliarkonstitutionen ab 140 n.Chr. vorausgesetzten Personen mit römischem Bürgerrecht gehört (*civitatem Romanam qui eorum non habent dedit*) und hätten daher die Konstitutionen nur für das Conubium mit einer peregrinen Frau benötigt, spricht die Konstitution aus dem Jahr 133 n.Chr. (RMD 158) eindeutig gegen diese Annahme. Hier heißt es wie in den gleichzeitigen Auxiliarkonstitutionen: *ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit*. Wären aber die Kaiserreiter bereits alle römische Bürger gewesen, wäre zumindest das *ipsis* völlig überflüssig gewesen. Wenn nun, wie oben gezeigt[377], sogar in den Formularen der Auxiliarkonstitutionen berücksichtigt wurde, ob bestimmte Voraussetzungen in einer Provinz überhaupt zutrafen, darf man wohl erwarten, dass man bei den Equites singulares Augusti erst recht auf ihre spezielle Situation reagiert hätte. Auch Stylow lehnte daher die These ab, die Equites singulares Augusti seien römische Bürger gewesen. Er schloss sich der Theorie A. Mócsys an, der nun wiederum die Namensänderung bei den Flottensoldaten und Kaiserreitern hinsichtlich des Bürgerrechts für bedeutungslos hielt:

»Sowohl die Flotten von Misenum und Ravenna als auch die equites singulares sind Verbände, deren Mannschaft aus Soldaten bestand, die aus weit entfernten Provinzen in die Truppen versetzt wurden. Das könnte eine Erklärung dafür sein, warum sie anläßlich der relatio in numeros umbenannt worden sind. Die Umbenennung erfolgte nach den in der betreffenden Truppe gültigen

[372] Speidel a.a.O. (Anm. 371) 66.

[373] Siehe ausführlich oben S. 145 ff.

[374] Speidel a.a.O. (Anm. 371) 64.

[375] A. U. Stylow. Ein neues Militärdiplom von 133. Zum personenrechtlichen Status der equites singulares Augusti. Chiron 24, 1994, 83 ff.

[376] Zu den Konstitutionsformularen siehe oben S. 27 ff., 38 f. und 104 ff.

[377] S. 15 und 36 .

Normen. Die Änderung der Namensformel von CF [Cognomen, Filiation] auf PNFC [Pränomen, Nomen gentile, Filiation, Cognomen] war mit einer Bürgerrechtsverleihung nicht verbunden; diese erfolgte erst anläßlich der Entlassung aus der Truppe«[378].

Aufgrund der Konstitutionsabschrift von 133 n.Chr. ging Stylow noch weiter und zog daraus das Fazit:

»daß der *numerus* der *equites singulares Augusti* sich nicht nur aus der Alenreiterei rekrutierte, sondern auch von allem Anfang an und in allen wesentlichen Punkten wie eine Auxiliar-Ala funktionierte, die zwar in der Hauptstadt stationiert war, aber sich trotz Kaisernähe klar von den übrigen stadtrömischen Bürgerverbänden unterschied«[379].

Wenn auch Stylow selbst die Kaiserreiter trotz ihres Namens für weiterhin peregrin ansah, hielt er andererseits die These vom latinischen Bürgerrecht der Kaiserreiter nicht für entkräftet[380].

Ausdrücklich gegen die Vorstellung, man habe den Einheiten der Equites singulares Augusti und der italischen Flotten das Ius Latii zuerkannt, wandte sich H. Wolff, da dies seinen Untersuchungen zufolge primär ein Stadtrecht und kein Personalrecht war[381]. Dabei ließ er zudem die fehlende Tribusangabe trotz Tria Nomina, die F. Grosso für die Latinität der Kaiserreiter gegen Kraft und Speidel nochmals ins Feld geführt hatte[382], nicht gelten.

Damit nehmen die heutigen Forschungsmeinungen zwei Postitionen ein, wie sie gegensätzlicher nicht sein können: Nach der einen waren die Kaiserreiter trotz fehlender Tribus römische Bürger und brauchten die Konstitutionen für Conubium und Bürgerrecht für die Kinder. Nach der anderen behielten sie trotz des Namenswechsels ihren alten pergerinen Status.

Wenn an dieser Stelle erneut eine Lanze für eine Statusänderung der Equites singulares Augusti bei ihrer Berufung zu den kaiserlichen Gardereitern gebrochen wird, so stützt sich dies auf folgende Beobachtungen:

1. Die Prätorianer und Angehörigen der Cohortes Urbanae werden in den Konstitutionsabschriften bis weit nach der Constitutio Antoniniana in der Mehrzahl mit ihrer Tribus genannt, da es sich hier im Gegensatz zu Inschriften um amtliche Dokumente handelt, und die Nennung der Tribus das einzig sichere Zeichen für römisches Bürgerrecht ist. Dabei steht die Tribusangabe bis in die vierziger Jahre des 3. Jahrhunderts am traditionellen Platz im Namen zwischen Filiation und Cognomen.
2. Die Kaiserreiter tragen stets Tria Nomina, nennen aber keine Tribus in ihrem Namen. Das gilt auch für solche, die kein Kaisergentiliz haben und deshalb als »Altbürger« angesehen werden müssten.
3. Die bisher auf Konstitutionsabschriften belegten Namen der Equites singulares Augusti weisen bis auf eine - recht späte - Ausnahme ihren Vater mit einem Cognomen bzw. peregrinen Namen aus. Die wenigen Prätorianer hingegen, von denen man wegen der fehlenden Tribus annehmen muss, dass sie das römische Bürgerrecht erst während der Dienstzeit vor Eintritt in die Prätorianerkohorten empfingen, weisen dagegen die typisch römische Filiation mit dem gleichen abgekürzten Pränomen auf, das sie selbst tragen. In diesem Fall wird der Vatersname wohl fiktiv gewesen sein, sollte aber immerhin äußerlich auf einen römischen Empfänger hindeuten, wenn schon keine Tribus vorhanden war.
4. Im Gegensatz zu den Konstitutionen für Prätorianer und Urbaniciani, deren Texte keinen Zweifel am römischen Bürgerrecht der Empfänger lassen, folgt das Formular der Konstitutionen für die Kaiserreiter dem der Auxiliarkonstitutionen mit allen rechtlichen Einschränkungen ab 140 n.Chr.
5. Anders als die Auxiliare mit gleicher Namenbildung geben alle Equites singulares Augusti in den Konstitutionsabschriften Städte als Herkunft an, niemals Stammesnamen. Dieses Phänomen zeigt sich

[378] Mócsy a.a.O. (Anm. 308) 446.

[379] Stylow a.a.O. (Anm. 375) 93.

[380] Stylow a.a.O. (Anm. 375) 93 Anm. 46.

[381] H. Wolf, Kriterien für latinische und römische Städte in Gallien und Germanien und die "Verfassung" der gallischen Stammesgemeinden. Bonner Jahrb. 176, 1976, 57 Anm. 21.- Siehe dazu auch ausführlich oben S. 131 ff.

[382] F. Grosso, »Equites singulares Augusti«. Latomus 25, 1966, 900 ff., bes. 906 ff.

auch bei den Angehörigen der prätorischen Flotten. Bei beiden belegen aber die Inschriften, dass sie sich trotz ihres römischen Namens sehr wohl peregrinen Stämmen zugehörig fühlten.
6. Da nicht anzunehmen ist, dass nur die Equites singulares Augusti, die aus einem Stadtterritorium stammten, sich Konstitutionsabschriften beschafften, wird man die vorgeblich städtische Herkunft bei ihnen mit der offiziellen Urkunde in Verbindung bringen müssen, die als staatliches Dokument iuristisch korrekt sein musste.
7. Sofern das Recht dieser Städte bekannt ist, handelt es sich um Kolonien, nicht um latinische Munizipien, was den Status von Latini coloniarii tatsächlich ausschließt.

Wenn es sich aber aus den obengenannten Gründen bei den Equites singulares Augusti weder um eine Bürgertruppe handelt, noch um Latini coloniarii oder Peregrine, so bleibt als einzige Lösung der Status von Latini Iuniani übrig. Geht man davon aus, dass den Kaiserreitern ebenso wie den Flottensoldaten bei Eintritt in diese Einheiten dasselbe »mindere« Bürgerrecht wie den Iunianern verliehen worden ist, lassen sich alle Beobachtungen erklären:

- Da sie während ihrer Dienstzeit noch keine römischen Bürger waren, erstreckt sich die Verleihung des römischen Bürgerrechts durch die Konstitutionen nach der ehrenvollen Entlassung auch auf sie selbst.
- Als »Iunianer« führen sie keine Tribus im Namen, tragen aber Tria Nomina[383].
- Mit dem neuen Status sind sie dem römischen Recht unterworfen, weshalb in den amtlichen Dokumenten keine Stammesbezeichnungen mehr aufgeführt werden. Da »echte« Iunianer eigentlich nur bei der Freilassung durch einen römischen Bürger entstehen können, der seinerseits aber Einwohner einer römischen Stadt ist, müssen folgerichtig auch sie eine städtische *origo* besitzen. Dieses Prinzip wurde bei den Equites singulares Augusti beibehalten, indem man sie den für ihr eigentliches Herkommen in Frage kommenden Städten zuordnete.

Diese Interpretation würde auch unserer ursprünglichen Hypothese nicht widersprechen, dass nämlich in den Konstitutionslisten die Empfänger mit dem Namen auftauchen, mit dem sie in den Militärakten registriert sind. Bei den Equites singulares handelt es sich immer um eine Beförderung in eine Einheit, deren Angehörige einen anderen Rechtsstatus hatten als normale Alenreiter. Damit steht ihre durch den Statuswechsel bedingte Namensänderung am Anfang einer ganz neuen Militärlaufbahn.

[383] Siehe dazu Weaver a.a.O. (Anm. 326).

III. DIE ANGEHÖRIGEN DER SOLDATEN AUF DEN KONSTITUTIONEN

A. DIE ANGEHÖRIGEN DER AUXILIARE

Die in den Konstitutionen gewährten Privilegien sind das Bürgerrecht für den Soldaten und seine Kinder sowie das Conubium mit einer Frau, die er entweder bei Erteilung des Bürgerrechts bereits besaß oder die er später heiraten wollte. Da ein römischer Bürger mit einer römischen Bürgerin grundsätzlich das Conubium besaß[384], zielt dieser Passus auf nichtrömische Frauen. Deren eigener Status änderte sich demnach durch die Ehe mit einem derart privilegierten Auxiliarveteranen nicht; dank des gewährten Conubiums erhielten aber die Kinder aus diesen Ehen das römische Bürgerrecht[385] und waren in dieser Hinsicht ihren während der Dienstzeit des Vaters geborenen und bei der Konstitution berücksichtigten Geschwistern gleichgestellt.
Stellt man vor diesem Hintergrund die 47 Konstitutionsabschriften bis 105 n.Chr. zusammen, bei denen sich der Abschnitt mit den Empfängern erhalten hat[386], so zeigt sich, dass nur auf neun Exemplaren (= 19%) Familienangehörige mitaufgeführt sind.

Datierung	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Name der Kinder	Standort-Provinz des Soldaten	Ref.
13.2. vor 54	Dasens Dasmeni f. Cornacatus (Illyricum)	Lora Prososii fil. -	Emeritus f. Turuna fil. Emerita fil.	Illyricum	CIL XVI 2
16.6.64	Cattaus Bardi f. Helvetius (Germ. sup.)	Sabina Gammi fil. Helvetia (Germ. sup.)	Vindelicus f. Materiona fil.	?	CIL XVI 5
13.7.94	Venetus Diti f. Daversus (Dalm.)	Madena Plarentis fil. Deramista (Dalm.)	Gaius f.	Dalmatia	CIL XVI 38
12.7.96	Dolens Sublusi f. Bessus (Thracia)	-	Valens f.	Moesia sup.	RMD 6
20.2.98	[---] Gaveri f. Batavus (Germ. inf.)	[--- Pere]grini fil. Batava (Germ. inf.)	*Namen der beiden Töchter nicht mehr erhalten*	Germania inf.	Saalburg-Schr. 5 (1999) 207ff.
14.8.99	M. Antonius M. f. Rufus Abrettenus (Phrygia)	-	Marcus f.	Moesia inf.	CIL XVI 44
12.1.105	Lucco Treni f. Dobunnus (Britannia)	Tutula Breuci fil. Azala (Pann. sup.)	Similus f. Lucca fil. Pacata fil.	[Moesia sup.]	CIL XVI 49
13.5.105	Urbanus Atteionis f. Trevirus (Gallia Belg.)	Crispina Eptacenti fil. -	Atto f. Iulius f. Crispinus f. Pretiosa fil.	Moesia inf.	RGZM O.42505

[384] Zu den Ausnahmen siehe unten S. 194 ff.

[385] Siehe dazu unten S. 192 ff.

[386] In diesem Zusammenhang wurden auch die Abschriften berücksichtigt, bei denen sich die Empfängernamen nur noch teilweise erhalten haben, und die deshalb für die Namensanalyse der Soldaten nicht herangezogen wurden.

1.5.-15.7.105	[---]us Rammi f. ? ?	[---A]mabilis Firmi fil.	-	[Britannia]	RMD 8

Zu diesen neun Belegen kommt noch ein weiterer indirekter hinzu. Es handelt sich um eine Abschrift aus der Epikrisis-Rolle für den Arsinoitischen Gau des Jahres 103 n.Chr.[387]. In ihr wurde auf der Seite 27 festgehalten, dass ein Lucius Cornelius Antas die Abschrift einer Erztafel mit folgendem Wortlaut vorgelegt hatte: »Ala Augusta, von der Messius Iunianus Präfekt ist, aus der Schar der Duplicarii Lucius Cornelius, Sohn des Herakleides, Antas, geboren im Lager, Antonia, Tochter des Crispus, seine Ehefrau, sein Sohn Herakleides, seine Tochter Crispeina, seine Tochter Ammonarion«.

Nur auf acht der insgesamt 48 Belege finden sich also die Namen von Ehefrauen, davon nur ein einziges Mal nicht in Verbindung mit bereits vorhandenen Kindern. Doch selbst nach den wenigen Abschriften mit Nennung der Ehefrauen zeichnet sich ab, dass man es hier mit zwei verschiedenen Gruppen zu tun hat. Einmal scheinen es Frauen zu sein, mit denen der Auxiliarsoldat möglicherweise bereits vor seiner Militärzeit nach peregrinem Recht verheiratet gewesen war. Dies wird man wohl bei dem Helvetier und dem Bataver annehmen dürfen, deren Ehefrauen zum selben Stamm wie der Empfänger selbst gehörten. Auch bei dem Daversus muss man mit dieser Möglichkeit rechnen, denn seine Frau kam immerhin aus derselben Provinz. Da aber seine Einheit bei Erteilung der Privilegien in Dalmatien stationiert war, ist nicht auszuschließen, dass er seine zukünftige Ehefrau erst an einem seiner Standorte kennengelernt hatte. Ganz sicher ist dies der Fall bei Lucco aus dem Stamm der Dobunni in Britannien, weil seine Ehefrau zum Stamm der pannonischen Azali gehörte[388]. Bei zwei weiteren Ehefrauen wird keine Herkunft angegeben.

Man möchte aus den wenigen Konstitutionen mit Familienangehörigen aus der Zeit bis 105 n.Chr. ableiten, dass in dieser Zeit die Mehrzahl der privilegierten Auxiliarsoldaten nach der Entlassung weder eventuell vor Dienstantritt eingegangene peregrine Ehen noch während der Militärzeit entstandene Beziehungen mit nichtrömischen Frauen legalisierte, indem sie ihre Ehefrauen in die Konstitutionslisten eintragen ließen.

Auch bereits geborene Kinder haben die Väter anscheinend nur selten von ihrem Privileg profitieren lassen. Dies galt besonders dann, wenn die Mutter der Kinder nicht mehr lebte, denn abgesehen von den sieben Abschriften, in denen die gesamte Familie aufgeführt ist, ließen nur zwei Väter ihre Söhne in die Konstitutionslisten eintragen, ohne dass wir zugleich einen Hinweis auf Ehefrauen, also wohl die Mütter der Kinder, haben.

Betrachtet man die aus den Namen ableitbare Rechtsstellung der Empfänger[389], deren Angehörige in den Konstitutionsabschriften genannt sind, so findet man bis auf eine einzige Ausnahme nur Peregrine. Lediglich der Abrettener M. Antonius Rufus, durch dessen Privilegierung auch sein Sohn Marcus römischer Bürger wurde, war von Haus aus wohl ein Latinus Iunianus. Alle übrigen, dem römischen Milieu nahestehenden Auxiliarsoldaten konnten oder wollten ihren Kindern nicht zum Bürgerrecht verhelfen bzw. mit ihren Frauen nach der Dienstzeit eine legale Ehe eingehen.

Bedenkt man, dass im 1. Jahrhundert n.Chr. die Mehrzahl der Auxiliarsoldaten ihr Bürgerrecht und Conubium vor ihrer Entlassung erhielt, und sie trotz des gewährten Conubiums aufgrund des Eheverbots keine legale Ehe führen durften, solange sie im aktiven Dienst standen[390], könnte dies eventuell ein Grund für Auxiliarsoldaten gewesen sein, mit ihrem Recht, eine nichtrömische Frau zu heiraten, spar-

[387] Pap. Hamb. 1,31 = CIL XVI Anhang Nr. 2.

[388] Siehe dazu auch K. Kraft, Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau. Diss. Bern. I, 3 (1951) 103.

[389] Vgl. oben S. 154 ff.

[390] Zur gegenteiligen Ansicht siehe M. Mirković, Die Entwicklung und Bedeutung der Verleihung des Conubiums. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.); Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 167 ff. – Hätte das verliehene Conubium das Eheverbot für Soldaten tatsächlich außer Kraft gesetzt, wie Mirković meint, würde dies eine Besserstellung der römischen Neubürger gegenüber den Altbürgern in Legionen und Prätorianerkohorten bedeuten, die vor dem Hintergrund der unregelmäßigen und restriktiv gehandhabten Bürgerrechtsvergabe an Auxiliarsoldaten schlecht vorstellbar ist.

sam umzugehen. Da sie dieses Privileg ja nur einmal in Anspruch nehmen durften, mögen viele Auxiliarsoldaten darauf verzichtet haben, bereits bei Erteilung der Privilegien ihre derzeitige Partnerin als zukünftige Ehefrau anzugeben. Die Möglichkeit, dass es sich bei ihnen um Römerinnen gehandelt hat, die ja aufgrund ihres eigenen Status nicht in den Konstitutionen hätten erwähnt werden müssen, darf man für diese Zeit wohl getrost ausschließen.
Solche Überlegungen können aber bei den Kindern keine Rolle gespielt haben. Offensichtlich müssen die Auxiliarsoldaten im 1. Jahrhundert andere Gründe bewogen haben, ihre alten oder gegenwärtigen Familienverhältnisse nicht offiziell werden zu lassen. Was hinter diesem Verhalten gesteckt haben könnte, soll später im Zusammenhang mit der Romanisierungspolitik der römischen Kaiser, wie sie sich aufgrund der Bürgerrechtskonstitutionen darstellt, ausführlicher erörtert werden[391].

Auch im 2. Jahrhundert umfassten bis 139 n.Chr. die Privilegien, die den Soldaten bei ihrer Entlassung gewährt wurden, das Bürgerrecht für sie selbst, ihre Kinder und Nachkommen sowie das Conubium. Der Unterschied zu den Konstitutionen bis zu Beginn des 2. Jahrhunderts besteht allerdings darin, dass der Erhalt der Privilegien nicht mehr von unbeeinflussbaren Zufällen abhing oder von Gelegenheiten, besondere Tapferkeit zeigen zu können, sondern allein von der ehrenvollen Entlassung nach 25 und mehr Dienstjahren. Damit war aber die Erlangung des Bürgerrechts für die peregrine Bevölkerung berechenbar geworden: Der Dienst in einer Auxiliartruppe stellte nun einen ziemlich sicheren Weg dar, auch ohne entsprechend hohen sozialen oder finanziellen Hintergrund das römische Bürgerrecht zu erlangen - sofern man den ehrenvollen Abschied erlebte.
Während bis 105 n.Chr. nur wenige Soldaten davon Gebrauch machten, ihre neuen Rechte auch auf ihre Frauen und Kinder auszudehnen, indem sie sie in die Konstitutionslisten aufnehmen ließen, ändert sich dieses Bild nach 105 n.Chr. merklich:

Zeitstellung der Konstitution	Abschriften mit Empfängern insgesamt	Abschriften mit Angehörigen	Quote
bis 105	47	9	5,2 : 1
106-139	56	39	1,4 : 1

Im einzelnen finden sich folgende verwandtschaftlichen Beziehungen auf den 39 Konstitutionsabschriften mit auswertbarem Empfängerteil:

Datierung	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Name der Kinder	Standort-Provinz des Soldaten	Ref.
106	Clemens A[---] ?	Seccia Sabini fil. ?	Saturninus f.	Noricum	CIL XVI 52
30.6.107	Mogetissa Comatulli f. Boius (Pann. sup.)	Verecunda Casati fil. Sequana (Germ. sup.)	Matrulla fil.	Raetia	CIL XVI 55
107	[---] ?	Saturnina [---] ?	Asticus f. [---] Norbanus f.	Moes. inf.	RGZM O. 42283/2
14.10.109	M. Herennius M. f. Polymita Berensis (?)	-	Ianuarius f Marcellus f. Lucana fil.	Dacia	RMD 148
14.10.109	Bargathes Zaei f. Hamius (Syria)	Iulia Iuli fil. Deisata Sura (Syria)	Zena f. Saturninus f.	Maur. Ting.	CIL XVI 161
14.10.109	Sitalis Cultra[---] ?	Iunia Gaditani fil. M[---]	Martialis f.	Maur. Ting.	RMD 84

[391] Unten S. 241 ff.

Datierung	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Name der Kinder	Standort-Provinz des Soldaten	Ref.
17.2.110	Thaemus Horati f. Ituraeus (Syria)	-	Nal f. Marcus f. Antonius f.	Dacia	CIL XVI 57
2.7.110	M. Ulpius Sacci f. Longinus Belgus	-	Vitalis f.	Dacia	CIL XVI 163
3.5.112	Dasens Liccai f. Pannonius	Matena Deidati fil. Azala (Pann. inf.)	Atto f. Ruma fil. Sibulla fil. Ianuaria fil.	Pann. sup.	RGZM O. 41287
16.12.113	M. Ulpius Peronis f. Fronto Batavus (Germ inf.)	Mattua Silvani fil. Batava (Germ. inf.)	Vagatra fil. Sureia fil. Sata fil.	Thracia	RMD 86
19.7.114	C. Iulius C. f. Valens Tralles (Asia)	-	Iulius f. Valentina fil. Gaia fil.	Thracia	RMD 14
1.9.114	[---]e f. Eraviscus (Pann. inf.)	*Name und Herkunft der Ehefrau nicht erhalten*	-	Pann. inf.	RGZM O. 42089
1.9.114	Nertormarus Irducissae f. Boius (Pann. sup.)	Custa Magni fil. Aquincensis (Pann. inf.)	Victor f. Propinquus f. Bella fil.	Pann. inf.	CIL XVI 61
1.9.114	Mesio Matici f. Eraviscus (Pann. inf)	[---]ia Touconis fil. Eravisca (Pann. inf.)	-	[Pann.inf.]	RMD 152
8.9.117	Cn. Cornelius [---] ?	*Name und Herkunft der Ehefrau nicht erhalten*	-	Germ. sup.	CIL XVI 62
28.3.118	[---]loni f. Flavus Virovesca (Hisp. Tarrac.)	-	[---]lia fil.	[Maur. Ting.]	CIL XVI 166
114/120	[---] Fusci f. ?	[---]a Rufi fil. Rufina ?	Fuscina fil.	[Maur. Ting.]	RMD 18
29.6.120	M. Antonius Timi f. Timis Hierapolis (Syria)	Doraturma Dotochae fil. Tricornium (Moes. sup.)	Secundus f. Marcellina fil.	Macedonia	CIL XVI 67
18.11.122	M. Antonius Antoni f. Maximus Syrus	Valeria Messi fil. Messia Tra{ns}ducta (Baetica)	-	Maur. Ting.	CIL XVI 169
118/122	[---Ul]pius Landion[is f.] ?	[---]acerae Anma[ti? fil.] ?	[---]arus f. Sur[---] Solorigis f. Cr[---] [---] Surucca fil.	?	RMD 20
10.8.123	Glavus Novati f. Sirmium (Pann. inf.)	Iubena Bellagenti fil. Eravisca (Pann. inf.)	-	Dacia Por.	RMD 21
124	[---]nis Daci [f.] ?	[---]a Luci fil. Sat[--- ?	Dacius f.	Maur. Ting.	CIL XVI 171
1.6.125	[---]lus Iresi? f. Bessus (Thracia)	[---]iu Lucosis fil. Bessa (Thracia)	[---] f. Gaius f. [---] f. [---] fil. [---]u fil.	Moes. inf.	ZPE 116

Datierung	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Name der Kinder	Standort-Provinz des Soldaten	Ref.
1.7.126	Ulpius M[---]i f. Valens Bessus (Thracia)	-	[---] f.	Pann. sup.	Festschr. Lieb
V/VII.127	[---]daubasgi f. ?	[---]na Mesis fil. ?	-	Germ. inf.	RGZM O. 42273
125/128	Flavius A[---] ?	-	Flaccus f. Nic[---] Syrill[a fil.]	[Raetia]	RMD 32
22.3.129	Eupator Eumeni f. Sebastopolis (Galatia)	-	Eupater f. Eupator f. Eumenia? fil. Thraso fil.	Dacia inf.	CIL XVI 75
18.8.129/132	M Publilius Publili f. Saturninus Tingitanus (Maur. Ting.)	-	Saturninus f. Priscianus f.	[Maur. Ting.]	CIL XVI 173
2.7.133	Claudius Motti f. Novanus Helvetius (Germ. sup.)	-	Secundus f.	Pann. sup.	CIL XVI 76
2.4.134	L. Sextilius Sextili f. Pudens Stobi (Macedonia)	-	Lucius f. Valerius f. Petronius f. Valens f. Lucia fil. Annia fil.	Moes. inf.	CIL XVI 78
134	M. [---]us Batonis f. Cabelus Colapianus (Pann. sup.)	[---]nsi fil. Iulia Azala (Pann. inf.)	-	Pann. sup.	RGZM O. 42088
136/137	Papa Cilli [f.] ?	-	Gellius f. [---] Paulus f. [---]	[Syria Pal.]	RMD 160
28.2.138	Clagissa Clagissae f. Bessus (Thracia)	-	Spor f. Derzizenus f. Eptacentus f. Zina fil.	Moes. inf.	CIL XVI 83
1.6.138	Sex. Iulius Primi f. Primus Trevirus (Gallia Belg.)	-	Secundus f.	[Pann.sup.]	CIL XVI 84
III/VII.138	[---]e f. Galba Cyrrhus (Syria)	[---]pitis fil. Pamphyla	? Valens f.	Lycia et Pamphylia	RMD 161
X/XII.138	Flavius Ialysi f. Valens	-	Seneca f. Marcian[---]	Thracia	RGZM O. 41825
III/X 139	Octavius Q. f. Vi[---] ?	Marcia Curin[---] ?	Octavianus f. Octav[---]	Pann. inf.	CIL XVI 175
120/140	[---]imen[i f. ?] ?	Senecia Relecti fil. ?	-	[Dacia Por.]	RMD 40

Im Vergleich zu den Verhältnissen bis 105 n.Chr. fällt auf, dass nun nicht mehr in erster Linie ganze Familien in den Abschriften erscheinen, sondern fast ebenso häufig nur die Kinder. Auch die Quote der Empfänger, die zwar keine Kinder berücksichtigen, dafür aber ihre zukünftige Ehefrau nennen, erhöht sich, wie die folgende Tabelle zeigt.

Zeitstellung der Konstitution	Abschriften mit Angehörigen	mit der Familie	Quote	nur mit Kindern	Quote	nur mit Ehefrau	Quote
bis 105	9	6	1,5 : 1	2	4,5 : 1	1	6 : 1
106-139	39	16	2,4 : 1	15	2,6 : 1	8	4,8 : 1

Unterschiede lassen sich auch erkennen, wenn man die Herkunft der Ehefrauen berücksichtigt, wobei allerdings einschränkend zu bemerken ist, dass sich auf recht vielen Konstitutionsabschriften die *origo* der Ehefrau nicht erhalten hat. War die Quote sicher Stammesangehörige : sicher Fremder bis 105 n.Chr. wie 2:1, so ist sie für die Zeit zwischen 106 und 139 n.Chr. wie 2:3. Dabei gehören in drei der vier Fälle der Veteran und seine Ehefrau nicht einem Stamm in der Entlassungsprovinz an. Man möchte vermuten, dass es sich dabei um Verbindungen handelt, die der Soldat vor seinem Militärdienst eingegangen war. Fünf der sechs »fremden« Frauen stammen ebenfalls nicht aus der Entlassungsprovinz[392]; der Konstitutionsempfänger muss sie also im Laufe seiner Dienstzeit kennengelernt haben und mit ihr eine solch feste Bindung eingegangen sein, dass sie alle Versetzungen überdauerte. Das Fehlen von Kindern in diesen Abschriften bedeutet allerdings nicht grundsätzlich, dass das Paar keine lebenden Kinder hatte. Man muss auch damit rechnen, dass in diesen Fällen Papiere fehlten, durch die der Soldat seine Vaterschaft belegen konnte, um sein Kind in die Konstitutionslisten aufnehmen zu lassen.
Betrachtet man vor diesem Hintergrund das Verhalten speziell der Soldaten, die ihrem Namen nach Latiner waren[393], zeigt sich, dass sie mit ihren Privilegien anscheinend anders umgingen. Von den elf Empfängern - zehn Iunianer und ein Latinus Iunianus oder coloniarius aus der civitas Treverorum - geben nur fünf überhaupt Angehörige an, also weniger als die Hälfte. Von diesen fünf nahmen drei zum Zeitpunkt der Konstitutionserteilung allein das Recht der Bügerrechtsverleihung an ihre Kinder in Anspruch. Nur einer nennt neben Sohn und Tochter auch seine peregrine Ehefrau. Die einzige Ehefrau, die nach der Konstitutionsabschrift nicht als Mutter gemeinsamer Kinder in Erscheinung tritt, trägt bezeichnenderweise ein Gentilnomen. Da es unnötig gewesen wäre, eine Römerin in die Konstitutionsliste als zukünftige Ehefrau eintragen zu lassen, wird man in ihr sicherlich eine Latinerin sehen dürfen. Ob sie eine Latina Iuniana war oder eine Latina coloniaria, wenn sie tatsächlich aus der Colonia Iulia Traducta in der Baetica stammte, lässt sich nicht entscheiden.
Im Gegensatz zu den peregrinen Auxiliarsoldaten haben die Iunianer in den Hilfstruppen also auch nach 105 n.Chr. die ihnen verliehenen Privilegien in erster Linie für ihr eigenes Fortkommen genutzt. Zumindest nach dem ersten Anschein scheint die rechtliche Absicherung ihrer Kinder und Frauen für sie nachrangig gewesen zu sein.

Wie bereits gezeigt, unterscheiden sich die Privilegien für Auxiliarveteranen ab 140 n.Chr. ganz gravierend von den früheren, denn den Kindern und Nachkommen wird normalerweise das Bürgerrecht nicht mehr gewährt[394]. Im Gegensatz zur Bürgerrechtsverleihung an *liberis posterisque* blieb dagegen die Verleihung des Conubiums mit einer peregrinen Frau weiter bestehen. Daher ist es recht auffällig, wie selten nach 140 n.Chr. Ehefrauen namentlich genannt werden. Nur auf sechs (=10,3%) der insgesamt 58 Abschriften für einfache Auxiliarsoldaten, die eine Beurteilung zulassen, finden sich auch die Namen von Ehefrauen.

[392] Zur Lokalisierung der Colonia Iulia Traducta, der Heimat der Valeria Messia (CIL XVI 169) vgl. H. Galsterer, Untersuchungen zum römischen Städtewesen auf der Iberischen Halbinsel. Madrider Forsch. 8 (1971) 32 ff.

[393] Vgl. oben S.154 ff., bes. S. 159 ff.

[394] Zum Konstitutionsformular ab 140 n.Chr. siehe oben S. 38 ff.

Datierung	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Standort-Provinz des Soldaten	Ref.
9.8.143	Ancharius Verbaci f. Secundus Eraviscus (Pann. inf.)	Victorina Nigri fil. Vetus Salina (Pann. inf.)	Pannonia inf.	RGZM O. 42039
20.1.150	Siasis Decinaei f. Caecom. ex Moesia	Prisca Dasmeni fil. Fard.	Moesia superior	RGZM O. 42493
153	Secundus Sasiri f. ?	Secunda Bori fil. ?	[Raetia]	CIL XVI 101
8.2.157	Monnus Tessimari f. Eraviscus (Pann. inf.)	Nicia Tricani fil. Canac[---]	Pannonia inf.	RMD 102
8.2.157	Culsus Atedumi f. Eraviscus (Pann. inf.)	Vervaeda Tessimari fil. Eravisca (Pann. inf.)	Pannonia inf.	RMD 103
160	Valerius Vale[nti f. ---] ?	Acica D[---] ?	Pannonia inf.?	RGZM 42535

Zwar ist die Quote der Konstitutionsabschriften nach 140 n.Chr., auf denen Ehefrauen genannt werden, durchaus vergleichbar mit jener der Abschriften mit Ehefrauen ohne Kinder aus der Zeit zwischen 106 und 139 n.Chr. (12,5%)[395] - betrachtet man aber die sechs Belege vor dem Hintergrund der 24 Abschriften aus der Zeit zwischen 106 und 139 n.Chr., in denen grundsätzlich Ehefrauen aufgeführt sind, so ist die Anzahl doch recht dürftig. Besonders auffallend ist die Beobachtung, dass es bisher kein Beispiel aus der Zeit gibt, in der besonders viele Abschriften belegt sind, nämlich aus den Jahren zwischen 161 und 165 n.Chr.[396]. Zwar kann man den vorliegenden Befund sicherlich nur bedingt auswerten, denn die uns heute vorliegenden Abschriften unterliegen ja zwei Zufallskriterien: Erstens wissen wir nicht, wieviele Auxiliarsoldaten sich Abschriften auf Bronzetafeln anfertigen ließen, und zweitens ist davon nur ein Teil geborgen worden. Dennoch sollte man vor allem aus der Zeitstufe, für die man die meisten Abschriften kennt, nach der statistischen Wahrscheinlichkeit doch wenigstens einige Beispiele mit Nennung der Ehefrauen erwarten.

Es ist zu fragen, ob hinter dieser Beobachtung ein verändertes Verhalten der Auxiliarveteranen steckt. Muss man etwa damit rechnen, dass die mit Privilegien ausgezeichneten Auxiliare nach ihrer Dienstzeit sich ihrer alten Partnerin »entledigten«, um lieber eine rechtlich abgesicherte Ehe mit einer jüngeren Peregrinen einzugehen[397]? Wenn man ein solches Verhalten im Einzelfall auch nicht völlig ausschließen kann, möchte man doch im allgemeinen andere Gründe vermuten.

Wie die Listen mit Familienangehörigen zeigen, heirateten Auxiliarsoldaten im Laufe der Zeit immer seltener eigene Stammesangehörige, sondern wählten Partnerinnen, die sie im Laufe ihres Militärdienstes in der Umgebung ihrer Standquartiere kennengelernt hatten. Neben Frauen aus dem peregrinen Stamm, der um ein Lager siedelte, konnte es sich dabei auch um Töchter von Auxiliarsoldaten handeln. Diese bekamen bis 140 n.Chr. durch ihren Vater das römische Bürgerrecht. War der Vater bei ihrer Geburt schon Veteran, wurden sie immer als Römerinnen geboren, denn das Conubium wurde ja auch nach 140 n.Chr. weiterhin gewährt. Nun wurden durch den Wegfall des »Kinderpassus« nur die Kinder aus der Verbindung eines Auxiliarsoldaten mit einer Pererginen benachteiligt, nicht aber die Nachkommen, die der Soldat mit einer Römerin hatte[398]. Auxiliarsoldaten, die vor ihrem Ausscheiden aus dem Militärdienst bereits seit längerem wussten, dass ihre Kinder in Zukunft das Bürgerrecht nicht mehr bei ihrer Entlassung erhielten, hatten die Möglichkeit, auf diese Situation zu reagieren. Sie konnten sich - sofern sie später auf »geordnete Verhältnisse« Wert legten, ihre Partnerinnen - d.h. die Müt-

[395] Vgl. oben die Tabelle auf S. 180 ff.

[396] M. Roxan, Observations on the Reasons for Changes in Formula in Diplomas circa AD 140. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.); Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 275 mit Tabelle auf S. 284. - Siehe dazu auch unten Abb. 5 auf S. 249.

[397] Siehe dazu auch Roxan a.a.O. (Anm. 396) 265 ff.

[398] Siehe dazu ausführlich unten S. 247 ff.

ter ihrer Kinder - aus dem Kreis der Soldaten- bzw. Veteranentöchter suchen. Als Römerinnen benötigten diese aber kein Conubium, um die Verbindung nach der Entlassung ihres Ehemanns in ein *iustum matrimonium* umwandeln zu können, weshalb sie auch in den Konstitutionen nicht mehr genannt werden.

B. DIE ANGEHÖRIGEN DER FLOTTENSOLDATEN

Bisher kennt man nur vier Konstitutionsabschriften für Angehörige von Provinzflotten. Dabei ist die Empfängerzeile der Konstitution für die Classis Moesica vom 14.6.92 (CIL XVI 37) nicht überliefert. In der Abschrift CIL XVI 32, die auf eine Konstitution für die ägyptische Flotte am 17.2.86 zurückgeht, ist nur der Flottensoldat allein erwähnt, keine Angehörigen. Damit bleiben insgesamt nur zwei Belege für Konstitutionsabschriften mit Nennung von Familienangehörigen.

Datierung	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Name der Kinder	Flotte	Ref.
8.9.79	M. Papirius M.f. Arsinoe (Aegyptus)	Tapaia Tryphonis fil.	Carpinius	ägyptische Flotte	CIL XVI 24
11.8.146	[Vale?]rius Dati f. Scordiscus (Pann. inf.)	[---]es Secundi fil. Scordisca (Pann. inf.)	Valerianus f. Valentina fil.	pannonische Flotte	ZPE 135

Aufgrund dieses schütteren Befundes sind die Abschriften der Angehörigen von Provinzflotten natürlich nicht auswertbar, zumal die Kinder des Valerius durch eine der Sonderprivilegierungen nach 140 n.Chr. das Bürgerrecht erhielten[399], so dass hier noch mit einer besonderen Situation zu rechnen ist.

Bei den Angehörigen der italischen Flotten scheint sich bis 114 n.Chr., also in der Zeit, in der die Konstitutionsprivilegien auch an sie noch nicht regelmäßig vergeben wurden, eine ähnliche Zurückhaltung in bezug auf ihre Angehörigen abzuzeichnen, wie dies bei den Auxiliaren bis 105 n.Chr. zu beobachten ist. Denn nur auf zwei der insgesamt elf auswertbaren Abschriften werden Angehörige genannt, einmal ein Sohn, das andere mal nur die zukünftige Ehefrau.

Datierung	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Name der Kinder	Hauptsitz der Flotte	Ref.
9.2.71	Hesbenus Dulazeni f. Sappaeus (Thracia)	-	Doles f.	Misenum	CIL XVI 12
12.6.100	L. Bennius Liccai f. Beuza Delmata	Mocca Liccai fil. Delmata	-	Ravenna	RMD 142

Auch für die Zeit der regelmäßigen Privilegienvergabe ab 118/119 n.Chr. bleibt die Anzahl auswertbarer Konstitutionsabschriften gering. Bis zum Formularwechsel 158 n.Chr. gibt es insgesamt neun Belege, von denen wiederum nur zwei die Namen von Familienangehörigen aufweisen.

[399] Vgl. dazu oben S. 42 mit S. 51 ff.

Datierung	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Name der Kinder	Hauptsitz der Flotte	Ref.
5.9.134	D. Numitorius Agisini f. Tarrammo Fifensis ex Sardinia	-	Terpalaris f.	Misenum	CIL XVI 79
26.10.145	L. Domitius Valentis f. Valens Selinus ex Cilicia	Domitia Neius fil. Caesare Suedra (Syedra in Cilicia)	Valens f.	?	RMD 44

Während also bei den Auxiliaren diejenigen, die sich zwischen 105 und 139 n.Chr. Abschriften haben machen lassen, in der Mehrzahl vor allem ihren Kinder, aber auch ihren Ehefrauen die durch die Konstitutionen »verbrieften« rechtlichen Vergünstigungen haben zukommen lassen, scheinen die Angehörigen der prätorischen Flotten in Italien ihre Familienverhältnisse sehr viel seltener offiziell dokumentiert zu haben. Ein Grund dafür mag sein, dass im Umkreis von Misenum und Ravenna mehr Römerinnen lebten als in den Lagerdörfern an der Reichgrenze - zumindest noch in den ersten Jahrzehnten des 2. Jahrhunderts n. Chr. Wollten die Flottenangehörigen die Verbindung mit römischen Frauen nach ihrer Entlassung legalisieren, benötigten sie keine ausdrückliche Heiratsgenehmigung[400]. Ihre durch das Eheverbot, dem die Flottenangehörigen als Soldaten unterlagen, unehelichen Kinder bekamen bei ihrer Geburt den Status der Mutter und besaßen daher schon das römische Bürgerrecht. Bei solchen Verbindungen war es also nicht nötig, Frau und Kinder in die Konstitutionslisten eintragen zu lassen. Daher darf man auch sicher davon ausgehen, dass Domitia Caesare, die Ehefrau des L. Domitius Valens, keine römische Bürgerin, sondern eine Iunianerin war. Es muss dahingestellt bleiben, ob das zukünftige Ehepaar nur zufällig das gleiche Gentilnomen trug, oder ob sie eine Freigelassene des L. Domitius Valens war.

Denkbar ist der zweite Fall durchaus, denn Soldaten besaßen Sklaven, wie ein erhaltener Kaufvertrag aus dem Jahr 166 n.Chr. zeigt. Darin bestätigt ein Optio der Misenischen Flotte den Kauf eines Jungen von einem Soldaten aus der derselben Flotte.

> **Pap. Lond. 229**: *C. Fabullius Macer optio classis praetor. Misenatium III Tigride emit puerum natione Transfluminianum nomine Abban quem <et> Eutychen sive quo alio nomine vocatur, annorum circiter septem pretio denariorum ducentorum et capitulario portitorio de Q. Iulio Prisco milite classis eiusdem et triere eadem....*

Da Angehörige der prätorianischen Flotten während ihres Militärdienstes selbst noch keine römischen Bürger waren, konnten sie in dieser Zeit auch keine Sklaven zu Römern freilassen, denn dazu waren nach Gaius drei Voraussetzungen nötig: Der Sklave musste über 30 Jahre alt sein, der Herr musste Römer sein, und es musste sich um eine formelle Freilassung handeln.

> **Gaius, Inst. I,17**: *Nam in cuius personam tria haec concurrent, ut maior sit annorum triginta et ex iure Quiritium domini et iusta ac legitima manumissione liberetur, id est vindicta aut censu aut testamento, is civis Romanus fit.*

Somit konnten aktive Flottensoldaten ihre Sklaven nur zu Iunianern freilassen, ganz gleich wie alt der Sklave war[401]. Wenn Domitia Caesare aber eine von L. Domitius Valens freigelassene Sklavin war, brauchte dieser nach seiner Entlassung das Conubium, um eine legale römische Ehe mit seiner Frau führen zu können.

Wenden wir uns zum Schluss den Angehörigen in den Flottenkonstitutionen aus der Zeit zwischen 158 und 212 n.Chr. zu. Ausgerüstet mit Privilegien, die denen der Sonderprivilegierungen der Hilfstruppen

[400] Siehe dazu ausführlich unten S. 192 ff.

[401] P. Weaver, Children of Junian Latins. In: B. Rawson u. P. Weaver, The Roman Family in Italy (1997) 64 ff., hält es für möglich, dass unter bestimmten Umständen die Freigelassenen von Iunianern einen höheren Status als ihre Freilasser bekamen, ohne dass er allerdings auf den sich durch diese Annahme ergebenden Widerspruch zu der Gaius-Stelle eingeht.

gleichzustellen sind, sollte man erwarten, dass sie von den Flottenveteranen, die sich Abschriften herstellen ließen, spätestens jetzt in vollem Umfang ausgeschöpft wurden; auf der Mehrzahl der Konstitutionsabschriften mit erhaltenem Empfängerteil sollten also eigentlich Ehefrauen und Kinder genannt sein. Tatsächlich nimmt der Anteil der Konstitutionsabschriften mit Familienangehörigen zu. Immerhin die Hälfte der acht Konstitutionsabschriften mit erhaltenem Empfängerteil führen sicher Familienangehörige auf.

Datum	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Name der Kinder	Hauptsitz der Flotte	Ref.
6.2.158	Cn. Antonius Tuae f. Cnaea Selinus ex Cilicia	Antonia Talli fil. Nanis Selinus	Saturninus f. Capito f.	Misenum	RMD 171
7.2.160	C. Iulius Seuthi f. Bithus Philippopolis ex Thracia	Marcia Acti fil. Secunda Italica	Longinus f Bithus f. Iulia fil. Bendis fil.	Misenum	RMD 105
7.[2.]160	C. Valerius Deneti f. Dent[--- ?	Scuris Dolentis fil. ?	-	Misenum	RGZM O. 41990
22.11.206	C. Iulius Gurati f. Domitianus Antiochia ex Syria Coele	-	Proculus f.	Ravenna	RMD 189

Bei den drei namentlich erwähnten Ehefrauen fällt auf, dass nur eine, ihrem Namen nach zu urteilen, peregrinen Status besaß (RGZM O. 41990). Die beiden anderen tragen Gentil- und Cognomen. Da sie in den Abschriften aufgeführt sind, waren es mit Sicherheit keine Römerinnen, sondern Iunianerinnen. Während die aus Italien stammende Marcia Secunda entweder zu einer iunianischen Familie gehörte oder aber selbst in jungen Jahren freigelassen worden war - wobei der Freilasser nicht ihr späterer Ehemann war -, kann bei Antonia Nanis nicht ausgeschlossen werden, dass sie von ihrem eigenen Mann freigelasen worden war. Sicher ist das aber natürlich nicht, da das Gentilnomen Antonius weit verbreitet war[402].

C. VERBINDUNGEN VON SOLDATEN MIT DER EIGENEN SKLAVIN

Betrachtet man die in den Konstitutionsabschriften genannten Ehefrauen, finden sich sowohl peregrine als auch allem Anschein nach freigelassene Frauen. Bereits die beiden Ehefrauen der Flottensoldaten, bei denen die Freilassung auf die Soldaten selbst zurückgehen könnte (RMD 44 und RMD 171), führt zu einem weiteren Problemkreis - nämlich den Verbindungen von aktiven Soldaten mit ihren Sklavinnen. Dass Soldaten aller Truppengattungen Sklaven besaßen, lässt sich mehrfach nachweisen. Ein Beleg ist bereits oben angeführt worden: der Vertrag des Optio C. Fabullius Macer aus der Misenischen Flotte über den Kauf eines Jungen[403]. Ein weiteres Beispiel haben wir im Testament des Alenreiters Antonius Silvanus aus dem Jahr 142 n.Chr. vor uns. Darin verfügt er im Falle seines Todes die Freilassung des Sklaven Cronos unter Übernahme aller anfallenden Kosten aus der Erbmasse.

[402] Vgl. A. Mócsy u.a., Nomenclator provinciarum Europae Latinarum et Galliae Cisalpinae. Diss. Pann. Ser. III, Bd.1 (1983).

[403] Oben S. 186.

CPL 221 (Auszug): *Antonius Silvanus eq(ues) alae I Thracum Mauretanae, stator praef(ecti), turma Valeri testamentum fecit. ... Cronionem servom meum pos(t) mortem meam, si omnia recte tractaverit et traderit heredi meo s(upra) s(cripto) vel procuratori, tunc liberum volo esse, vicesimanque pro eo ex bonis meis dari volo. ...*

Um den Besitz von Sklavinnen geht es in zwei anderen Dokumenten. Dabei handelt es sich zum einen um einen Brief des Claudius Terentianus an seinen Vater aus dem Anfang des 2. Jahrhunderts[404], zum anderen um den Kaufvertrag des Legionärs Claudius Iulianus aus der Zeit um 160 n.Chr.

...ἔπεμψέ μοι φάσιν περὶ γυναικός, γνώμην μου λαμβάνων ἐωνεῖτό μοι. πάλαι ἂν πρὸ διετίας ἐσχήκειν εἰς τὴν οἰκίαν μ[ο]υ ἀλλὰ ο[ὐ]κ ἐπέτρεψα [ἐ]μαυτῷ οὐδὲ ἐπιτρέπω δίχα σου λαβεῖν τ[ι]να καὶ τοὔνπαλιν οὐκ ἔχεις ἀπ' ἐμοῦ ἀκ[οῦ]σαι περὶ τοῦ πράγμα[το]ς τούτ[ου]. εἴ πού ἐστιν ἣν ἐὰν δοκῇ μ[ο]ι κατενέγκαι ἡ δυναμένη μᾶλλο[ν ὑ]πὲρ ἐμοῦ σοι εὐνοεῖν καὶ φροντίζειν σου πλείω ἐμοῦ, διατ[ε]λεῖτα[ι] ἐμέ [σο]ι εὐχαρ[ι]στεῖν ἢ συ ἐμὲ μέμψασθαι. διὰ τοῦτο ἕως σήμερον γυνὴ οὐκ εἰσῆλθέ μου εἰς τὴν οἰκίαν εἰ μὴ ἦν σὺ δοκιμάσῃς [σὺ] δὲ οἶδες σατῷ πάλιν ὅτι ἐκπλέξας σου τὰ μετέωρα ἔχω .....α[. σ]ὺ μένεις τὸν χρόνον σου τῆς ζοῆς ἀκείνητός μου γυ[ναι]κὸς ἀποτάσσομαι. εἰ δὲ οὔ, ἣν ἂν δοκιμάσῃς ταύτην κἀγὼ θέλω].

Er sandte mir eine Nachricht über eine Frau, und er kaufte mit meiner Zustimmung eine für mich. Schon vor zwei Jahren hätte ich eine ins Haus nehmen können, erlaubte mir es aber nicht und auch jetzt erlaube ich mir nicht, ohne Deine Zustimmung eine zu nehmen, und Du wirst auch nichts anderes von mir zu hören haben. Wenn nun irgendwie diejenige, die ich heim bringen will, Dir besser gewogen ist zu meinem Vorteil(?) und sich mehr um Dich kümmert als um mich, werde ich im Ergebnis Dir (lieber) einen Gefallen tun, als von Dir getadelt zu werden. Deswegen kam mir bis heute keine Frau ins Haus, die Du nicht gutgeheißen hast. Du aber weißt nun wieder für Dich, daß ich Dir in Deinen Angelegenheiten aus der Klemme geholfen habe, [und wenn ?] Du Dein ganzes Leben lang stur bleibst, werde ich auch ohne Frau auskommen. Wenn aber nicht, will ich auch diejenige, die Du für gut hältst.

FIRA III² Nr. 89 Zeile1-5: *Cl(audius) Iulianus mil(es) leg(ionis) XIII G(eminae) (centuria) Cl(audi) Mari emit mancipioque accepit mulierem nomine Theudotem, sive ea quo alio nomine est n(atione) Creticam, apochatam pro uncis duabus (denariis) quadringentis viginti de Cl(audio) Phileto f(ideiussore) a(ccepto) Alexandro Antipatri. ...*

Dass beide Käufer Legionäre waren, beruht wohl auf einem Zufall. Man darf sicherlich davon ausgehen, dass auch bei Auxiliar- und Flottensoldaten Sklavinnen nichts Ungewöhnliches waren. Ebenso wird vielfach ein engeres »zwischenmenschliches« Verhältnis zwischen Soldat und Sklavin nicht ausgeblieben sein. Diesen Frauen eröffnete sich nun mit Hilfe der Konstitutionen eine Chance, die freigeborene oder vorher freigelassene Frauen nicht besaßen: Sie konnten nämlich römische Bürgerinnen werden, während Peregrine und Iunianerinnen durch das ihrem Ehemann verliehene Conubium zwar in einem *iustum matrimonium* lebten, ohne dass sich jedoch dadurch an ihrem eigenen minderen Rechtsstatus irgendetwas änderte.

[404] P. Mich. 476 Z. 9 - 20. - Ein Teil der anscheinend sehr regen Korrespondenz der Terentianus mit seiner Familie, besonders mit seinem Vater, ist erhalten geblieben (Pap. Michigan VIII 467-481). Aus den Briefen lässt sich auch sein militärischer Werdegang in groben Zügen rekonstruieren: Obwohl Terentianus von Anfang an in eine Legion eintreten wollte, misslang dieser Plan zunächst, wohl weil ihm einer seiner Bürgen ein ungünstiges Zeugnis ausgestellt hatte. Er kam stattdessen zur Flotte, in der er sich außerordentlich unglücklich fühlte, und hoffte in dieser Zeit, in eine Kohorte versetzt zu werden. Durch die Absenderangabe »Soldat in der Legion« des auszugsweise zitierten Briefes wissen wir, dass er sein ursprüngliches Ziel doch irgendwann noch erreicht hatte.

Betrachten wir zunächst die generellen Bestimmungen über die Freilassungen von Sklaven nach dem römischen Zivilrecht. Danach erhielten Sklaven eines römischen Herrn, die über 30 Jahre alt waren, das römische Bürgerrecht, wenn sie formell freigelassen waren, d.h. durch *vindicta*, durch Eintrag in den Census oder durch testamentarische Bestimmung.

Gaius, Inst. I,17: *Nam in cuius personam tria haec concurrent, ut maior sit annorum triginta et ex iure Quiritium domini et iusta ac legitima manumissione liberetur, id est vindicta aut censu aut testamento, is civis Romanus fit.*

Die formelle Freilassung von Sklaven über 30 stellte nach Gaius kein großes Problem dar; im Gegenteil war sie so alltäglich, dass sie häufig vom Prätor oder Proconsul auf dem Weg zu den Thermen oder ins Theater vollzogen wurde.

Gaius, Inst. I, 20: *Maiores vero triginta annorum servi semper manumitti solent, adeo ut vel in transitu manumittantur, veluti cum praetor aut pro consule in balneum vel in theatrum eat.*

Schwieriger war es hingegen, Sklaven unter 30 zu römischen Bürgern freizulassen. Zu den wenigen Ausnahmen, die die Lex Aelia Sentia zuließ, gehörten u.a. die Freilassung der eigenen Kinder oder einer Sklavin, die der Patron nach der Freilassung heiraten wollte. Allerdings mussten diese Fälle einem Consilium vorgetragen werden, das letzten Endes darüber entschied, ob die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung gerechtfertigt war.

Gaius, Inst. I,19: *Iusta autem causa manumissionis est, veluti si quis filium filiave aut fratrem sororemve naturalem aut alumnum aut paedagogum aut servum procuratoris habendi gratia aut ancillam matrimonii causa apud consilium manumittat.*

Gaius, Inst. I,18: *Quod autem de aetate servi requiritur, lege Aelia Sentia introductum est. nam ea lex minores XXX annorum servos non aliter voluit manumissos cives Romanos fieri, quam si vindicta, apud consilium iusta causa manumissionis adprobata liberati fuerint.*

Das Consilium bestand in Rom aus fünf Senatoren und fünf Rittern, die an festgesetzten Tagen die Freilassungsfälle verhandelten. In den Provinzen war dafür ein aus 20 römischen Bürgern bestehendes Richterkollegium zuständig. Sie entschieden am letzten Tag ihres Konvents über solche Anträge.

Gaius, Inst. I,20: *Consilium autem adhibetur in urbe Roma quidem quinque senatorum et quinque equitum Romanorum puberum, in provinciis autem viginti recuperatorum civium Romanorum. Idque fit ultimo die conventus; sed Romae certis diebus apud consilium manumittuntur.*

Grundsätzlich galt für die formelle Freilassung *(manumissio)*, dass der Freilasser selbst römischer Bürger sein musste. Damit war allen Soldaten, die selbst erst durch die Konstitution römisches Bürgerrecht erwarben, diese Art der Freilassung ihrer Sklavin nur nach Erteilung der Konstitution möglich. Handelte es sich bei ihren Sklavinnen um Frauen, mit denen sie schon lange zusammenlebten und die daher wahrscheinlich zu diesem Zeitpunkt bereits über 30 waren, stellte die Freilassung kein Problem dar. War die Sklavin allerdings noch jung, konnten sie zwar auch ihr zum römischen Bürgerrecht verhelfen, indem sie die Ausnahmeregelung der Lex Aelia Sentia in Anspruch nahmen, doch war dies bedeutend aufwändiger. Vor allem konnte dieser Weg erst dann beschritten werden, wenn der Konstitutionsempfänger entlassen war, denn solange das Eheverbot für Soldaten bestand, konnte er während seines aktiven Dienstes eine Heirat ja nicht als Grund geltend machen.

Nicht unproblematisch war allerdings die Verbindung Soldat/Sklavin für die möglicherweise während des Dienstes geborenen Kinder. Sie waren zunächst die Sklaven ihres eigenen Vaters. Selbstverständlich konnte er auch sie nach römischem Recht freilassen, wenn er das römische Bürgerrecht erlangt hatte. Sie allerdings werden in den seltensten Fällen zu diesem Zeitpunkt bereits über 30 gewesen sein, sodass sie durch die Freilassung keine römischen Bürger, sondern Iunianer geworden wären. Zwar sah die Lex Aelia Sentia auch bei der Freilassung der eigenen Kinder eine Ausnahme vor, doch fragt es sich, ob auch Soldatenkinder unter diese Regelung fielen. Durch die im Pap. Cattaoui gesammelten Rechtsentscheidungen zu Ansprüchen von Soldatenkindern, die während der Dienstzeit ihrer Väter geboren

wurden, und auf die in anderem Zusammenhang später nochmals ausführlich eingegangen wird[405], zieht sich wie ein roter Faden der Grundsatz »ein Soldat kann keine rechtmäßigen Kinder haben«. Damit war es aber auch einem Veteranen unmöglich, sich auf die »Kinderklausel« der Lex Aelia Sentia zu berufen, denn rechtlich gesehen waren diese Sklavenkinder nicht seine eigenen, da sie während seiner aktiven Dienstzeit gezeugt und geboren waren. Kann man noch davon ausgehen, dass das in den Konstitutionen gewährte Recht *»ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit«* eventuell auch die eigenen, nach der Entlassung freigelassenen Sklavenkinder einschloss, galt dies mit dem Jahr 140 n.Chr. zumindest für Auxiliarsoldaten und Equites singulares Augusti mit Sicherheit nicht mehr, da die im Dienst geborenen Kinder ab dann in den Konstitutionen keine Berücksichtigung mehr fanden.
So vorteilhaft sich also für eine Sklavin die Beziehung zu einem Soldaten auswirken konnte, so nachteilig gestaltete sie sich für die gemeinsamen Kinder. Daher werden wohl nicht sehr viele Soldaten diesen Weg eingeschlagen haben, sondern ihren Sklavinnen bereits im Augenblick einer Schwangerschaft die Freiheit gegeben haben. Damit besaßen sie und die gemeinsamen Kinder zwar nur peregrinen Status, wenn der Vater ein Pereginer war, bzw. iunianischen Status, wenn es sich bei dem Soldaten um einen Latiner iunianischen Rechts handelte, doch waren die Kinder dann immerhin frei geboren.

Legionäre, Prätorianer und Urbaniciani konnten als römische Bürger ihre Sklavin natürlich bereits während ihres aktiven Dienstes zur Römerin freilassen, sofern sie über 30 war. War sie jünger, mussten auch sie warten, bis sie aus dem Militärdienst entlassen waren, denn zumindest bis Septimius Severus, der das Eheverbot für Soldaten aufhob[406], konnten auch sie ja ihre Heiratsabsicht nicht als Grund für die Gewährung der Sonderregelung anführen. Dennoch wird man gerade bei diesen Soldaten mit solchen Verhältnissen rechnen müssen. Bedenkt man, dass anscheinend selbst Prätorianerveteranen Probleme hatten, passende Ehefrauen zu finden, so wird eine Partnersuche während des aktiven Dienstes erst recht nicht einfach gewesen sein. Die Schwiergkeiten müssen so gewaltig gewesen sein, dass Marc Aurel als Anreiz den Schwiegervätern von Prätorianerveteranen im Jahr 168 n.Chr. Rechte einräumte, die sonst nur Männer in Anspruch nehmen durften, deren Enkel von ihren Söhnen abstammten[407].

> **Fragm. Vat. 195 (= FIRA² II 503)**: *Ex filia nepotes non prodesse ad tutelae liberationem sicuti nec ad caducorum vindicationem palam est, nisi mihi proponas ex veterano praetoriano genero socerum avum effectum; tunc enim secundum orationem divi Marci, quam in castris praetoris recitavit Paulo iterum et Aproniano conss.* (= 168 n.Chr.) *VIII id Ian., di habebit avus, quod habet in nepotibus ex filio natis. Cuius orationis verba haec sunt: 'Et quo facilius veterani nostri soceros repperiant, illos quoque novo privilegio sollicitabimus, ut avus nepotum ex veterano praetoriano natorum iisdem commodis nomine eorum fruatur, quibus frueretur, si eos haberet ex filio'.*

Vor diesem Hintergrund wird eine eigene Sklavin sicherlich eine attraktive Alternative dargestellt haben. Erleichternd kam hinzu, dass zumindest Prätorianer und Urbaniciani aufgrund ihrer Privilegien nicht im selben Maße um die Zukunft ihrer Kinder besorgt sein mussten wie Flotten- oder Hilfstruppensoldaten. Nach dem Wortlaut ihrer Konstitutionen sollten die Kinder ja behandelt werden, »als wenn sie von zwei römischen Bürgern geboren wären«[408]. Ließen also Prätorianer oder Urbaniciani ihre Sklavinnen mit den gemeinsamen Kindern nach Erteilung der Konstitutionsprivilegien frei, setzten sie ihre Angehörigen in den Stand einer normalen römischen Familie.

[405] Unten S. 207 ff.

[406] Vgl. dazu auch unten S. 212 ff.

[407] Dass diese Rede belegen würde, dass bei Prätorianern selbst eheähnliche Verhältnisse während der Dienstzeit nicht geduldet worden wären, wie Lieb, Die stadtrömischen Truppen. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 344 mit Anm. 180, meint, kann ich nicht recht sehen. Da auch Prätorianer in dieser Zeit erst nach Ablauf ihrer Dienstzeit heiraten durften, konnte der Kaiser natürlich diese Privilegien erst dann gewähren, wenn Prätorianer ganz offiziell Schwiegerväter haben konnten, also erst wenn sie Veteranen geworden waren.

[408] Zu diesem Konstitiutionsformular siehe ausführlich oben S. 97 ff.

Dass solche Verhältnisse und die für die Zukunft geplanten Absichten allerdings von keinem Soldaten, gleich in welcher Truppengattung er diente, offiziell kund getan wurden, indem man diese Frauen und Kinder auf die Konstitutionslisten setzen ließ, erscheint naheliegend. Sicherlich darf man nun nicht alle Konstitutionsabschriften, in denen keine Angehörigen genannt sind, damit erklären, dass sich dahinter Verhältnisse mit der eigenen Sklavin verbergen. Besonders bei Auxiliarsoldaten werden es Ausnahmen gewesen sein, zumal sie in ihrem Umfeld dank ihrer gegenüber einem zivilen Peregrinen herausgehobenen Stellung wohl kaum Schwierigkeiten gehabt haben werden, freie peregrine Frauen zu finden. Anders sieht es dagegen bei den stadtrömischen Truppen aus. Bei ihnen wird man mit dieser Möglichkeit häufiger rechnen müssen. Gerade sie werden sich im Hinblick auf die Rechte ihrer bereits geborenen Kinder Abschriften ihrer Privilegien besorgt haben, ohne dass aber die Namen von Frau und Kindern auf den Konstitutionslisten standen.
Auch bei den Angehörigen der prätorischen Flotten sind solche Fälle nicht auszuschließen, da ja ihren Kindern immer das römische Bürgerrecht gewährt wurde. Möglicherweise erklärt dies die zu beobachtende Zurückhaltung der Flottensoldaten, Familienangehörige in den Konstitutionsabschriften aufzuführen. Allerdings ist hier immer einschränkend zu berücksichtigen, dass die Quellenbasis für eine Auswertung gerade bei ihnen außerordentlich schmal ist.

IV. DIE FAMILIENRECHTLICHEN FOLGEN VOR UND NACH DER BÜRGERRECHTSVERLEIHUNG

A. FAMILIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN IM ZIVILLEBEN

1. Iustum matrimonium und legitime Kinder

Legitime Kinder konnten nach römischem Recht nur geboren werden, wenn die Eltern eine rechtsgültige Ehe eingegangen waren, d.h., die Eltern mussten in einem *iustum matrimonium* leben. Dieses lag vor, wenn zwischen den Ehepartnern ein Conubium bestand und beide - vom Alter her ehefähigen - Ehepartner ihr Einverständnis erklärten, sofern sie *sui iuris* waren, oder ihre Eltern einwilligten, wenn sie noch unter der *patria potestas* standen.

Ulpian, Tit. V,2: *Iustum matrimonium est, si inter eos qui nuptias contrahunt conubium sit, et tam masculus pubes quam femina potens sit, et utrique consentiant, si sui iuris sunt, aut etiam parentes eorum, si in postetate sunt.*

Das Conubium bedeutete das Vermögen, eine rechtsgültige Ehe einzugehen. Zwischen Römern bestand es bis auf wenige Ausnahmen immer, während es bei der Heirat von Römern mit Latinern bzw. Peregrinen durch einen besonderen Rechtsakt gewährt werden musste.

Ulpian, Tit. V,3: *Conubium est uxoris iure ducendae facultas.*

Ulpian, Tit. V,4: *Conubium habent cives Romani cum civibus Romanis; cum Latinis autem peregrinis ita, si concessum sit*

In der römischen Kaiserzeit konnte nur der Kaiser das Conubium verleihen und damit die Voraussetzungen für ein *iustum matrimonium* schaffen, gleichgültig, ob das Ehehindernis im unterschiedlichen Bürgerrechtsstatus der Ehepartner begründet war, oder ob es soziale Schranken gab[409].

W.Chr. 27: ...Ἡ ἐπιγαμία ἐδόθη ἡμεῖν πρὸς Αἰγυπτίους κατ' ἐξαίρετον τοῦ θεοῦ Ἀδριανοῦ ἥνπερ <ου> οὐκ ἔχουσι Ναυκρα<τι>τεῖται, ὧν τοῖς νόμοις χρώμεθα

... Das Recht, Ägypterinnen zu heiraten, wurde uns [= den Einwohnern von Antinoopolis] in bevorzugter Weise vom vergöttlichten Hadrian gegeben, welches die Bewohner von Naukratis nicht haben, deren Gesetze für uns gelten...

Dig. XXIII,2,31 (Ulpian, 6. Buch zur Lex Iulia et Papia): *Si senatori indulgentia principis fuerit permissum libertinam iustam uxorem habere, potest iusta uxor esse.*

Kinder aus einem *iustum matrimonium* standen unter der *patria potestas* und folgten dem Status des Vaters. Beides stellte das Charakteristikum eines legitimen römischen Kindes dar.

Ulpian, Tit. V,1: *In potestate sunt liberi parentum ex iusto matrimonium nati.*

Gaius, Inst. I,55: *Item in potestate nostra sunt liberi nostri, quos iustis nuptiis procreavimus.*

Gaius, Inst. I,56: *Iustas autem nuptias contraxisse liberosque iis procreatos in potestate habere cives Romani ita intelleguntur. ... Cum enim conubium id efficiat, ut liberis patris condicionem sequantur, evenit, ut non solum cives Romani fiant, sed et in potestate patris sint.*

[409] Zu den sozialen Schranken siehe unten S. 195 f.

Gaius, Inst. I,76: *Nam alioquin si civis Romanus peregrinam, cum qua ei conubium est, uxorem duxerit ... iustum matrimonium contrahitur, et tunc ex iis qui nascitur, civis Romanus est et in potestate patris erit.*

Wenn eine Römerin das Conubium für eine Ehe mit einem Peregrinen besaß - also mit ihm in einer von römischer Seite anerkannten Ehe lebte -, galt dieselbe Regel. Die gemeinsamen Kinder hatten daher kein römisches Bürgerrecht, weil sie ja dem väterlichen Status folgten, unterstanden allerdings auch nicht der väterlichen Gewalt, da dies nach römischer Auffassung ein Recht war, das nur Römern von Haus aus zustand.

Gaius, Inst. I,77: *Item si civis Romana peregrino, cum quo ei conubium est, nupserit, peregrinus sane procreatur et is iustus patris filius est, tamquam si ex peregrina eum procreasset.*

Gaius, Inst. I,55: *Quod ius proprium civium Romanorum est (fere enim nulli alii sunt homines, qui talem in filios suos habent potestatem, qualem nos habemus) idque divi Hadriani edicto, quod proposuit de his, qui sibi liberisque suis ab eo civitatem Romanam petebant, significatur.*

In der Erbfolge standen legitime Kinder automatisch an erster Stelle, auch wenn es sich um Adoptivkinder handelte.

Ulpian XXVI,1: *Intestatorum ingenuorum hereditates pertinent primum ad suos heredes, id est liberos qui in potestate sunt ceterosque, qui liberorum loco sunt....*

Gaius, Inst. III,1: *Sui autem heredes existimantur liberi, qui in potestae morientis fuerunt.*

Ulpian XXII,14: *Sui autem herdes sunt liberi, quos in potestate habemus, tam naturales quam adoptivi.*

Nach den strengen römischen Regeln im Erbrecht musste jedes dieser Kinder in einem Testament ausdrücklich als Erbe eingesetzt oder ausgeschlossen werden, andernfalls verlor der letzte Wille seine Gültigkeit.

Ulpian, Tit. XXII,14: *Sui heredes instituendi sunt vel exheredandi.*

Gaius, Inst. II,123: *Item qui filium in potestate habet, curare debet, ut eum vel heredem instituat vel nominatim exheredet; alioquin si eum silentio praeterierit, inutiliter testabitur.*

Vom Erbe ausgeschlossen waren in der Kaiserzeit Unverheiratete; Kinderlose konnten nur einen Teil ihres Erbes beanspruchen.

Gaius, Inst. II,111: *Caelibes quoque, qui lege Iulia hereditates legataque capere vetantur, ...*

Ulpian, Tit. XXII,3: *Idem iuris* [= als Erbe ausgeschlossen zu sein] *est in persona caelibis propter legem Iuliam.*

Caius, Inst. II,286a: *Item orbi, qui per legem Papiam ob id, quod liberos non habent, dimidias partes hereditatum legatorumque perdunt...*

Kinder, die aus der *patria potestas* entlassen waren, galten ursprünglich nicht mehr als unmittelbare Erben.

Gaius, Inst. II, 161: *Ceteri, qui testatoris iuri subiecti non sunt, extranei heredes appellantur: itaque liberi quoque nostri, qui in potestate nostra non sunt, heredes a nobis instituti sicut extranei videntur.*

Diese Regelung war aber bereits in der späten Republik durch prätorische Rechtsprechung außer Kraft gesetzt worden, sodass in der Kaiserzeit emanzipierte Kinder den gleichen Anspruch auf das väterliche Erbe hatten, wie ihre Geschwister, die noch unter der *patria potestas* standen.

Gaius, Ist. III,25: *Sed hae iuris iniquitates edicto praetoris emendatae sunt.*

Gaius, Inst. III,26: *Nam eos omnes, qui legitimo iure deficiuntur, vocat ad hereditatem, proinde ac si in potestate parentis mortis tempore fuissent, sive soli sint, sive etiam sui heredes, id est qui in potestate patris fuerunt, concurrant.*

Für solche Kinder galten nach dem Zivilrecht nicht die strengen Testamentsvorschriften, wonach jedes Kind ausdrücklich im Testament genannt sein musste, gleichgültig ob als Erbe oder Enterbter. Nach prätorischer Rechtsprechung hatte sich jedoch durchgesetzt, dass sie genannt sein mussten, wenn eine

Enterbung rechtsgültig sein sollte. Emanzipierte Kinder, die im Testament überhaupt nicht erwähnt wurden, waren daher erbberechtigt.

Gaius, Inst. II, 135: *Emancipatos liberos iure civili neque heredes instituere neque exheredare necesse est, quia non sunt sui heredes: sed praetor omnes tam feminini quam masculini sexus, si heredes non instituantur, exheredari iubet ...: quod si neque heredes instuti fuerint neque ita ... exheredati, praetor promittit eis contra tabulas bonorum possessionem.*

Ulpian, Tit. XXII,23: *Emancipatos liberos, quamvis iure civili neque heredes instituere neque exheredare necesse sit, tamen praetor iubet, si non instituantur heredes, exheredari ...: alioquin contra tabulas bonorum possesionem ei pollicetur.*

Auf das mütterliche Erbe hatten Kinder ursprünglich keinen Intestat-Anspruch, weil eine Frau keine *potestas* besaß. Erst Marc Aurel und Commodus änderten diese Vorschrift.

Gaius, Inst. II, 161: *... qua de causa et qui a matre heredes instituuntur, eodem numero sunt, quia feminae liberos in potestate non habent.*

Ulpian, Tit. XXVI,7: *Ad liberos matris intestatae hereditas ex lege duodecim tabularum non pertinebat, quia feminae suos heredes non habent: sed postea imperatorum Antonini et Commodi oratione in senatu recitata id actum est, ut sine in manum conventione matrum legitimae hereditates ad filios pertineant, exclusis consanguineis et reliquis agnatis.*

2. Das Zusammenleben ohne Conubium und seine Folgen für die Kinder

Bestand zwischen Eheleuten kein Conubium, war die Ehe nach römischen Recht kein *iustum matrimonium*.

Zwischen Römern konnte das Conubium fehlen, weil die Partner zu eng miteinander verwandt waren, oder weil Mann und Frau aus gesellschaftlichen Gründen nicht heiraten durften.

Ein zu enger Verwandtschaftsgrad lag bei Eltern und Kindern, Geschwistern, Großeltern und Enkeln, Onkeln und Nichten mütterlicherseits, Stiefgeschwistern, Tanten, Großtanten, Stieftöchtern, Stiefmüttern, Schwiegertöchtern und Schwiegermüttern vor.

Ulpian, Tit. V,6: *Inter parentes et liberos infinite cuiuscumque gradus sint conubium non est. Inter cognatos autem ex transverso gradu olim quidem usque ad quartum gradum matrimonia contrahi non poterant: nunc autem etiam ex tertio gradu licet uxorem ducere, sed tantum fratris filiam non etiam sororis filiam aut amitam vel materteram, quamvis eodem gradu sint. Eam, quae noverca vel privigna vel nurus vel socrus nostra fuit, uxorem ducere non possumus.*

Gaius, Inst. I,59: *Inter eas enim personas, quae parentum liberorumve locum inter se optinent, nuptiae contrahi non possunt, nec inter eas conubium est, velut inter patrem et filiam vel inter matrem et filium vel inter avum et neptem vel inter aviam et nepotem.*

Gaius, Inst. I,60: *Inter eas quoque personas, quae ex transverso gradu cognatione iunguntur, est quaedam similis observata, sed non tanta.*

Gaius, Inst. I,61: *Sane inter fratrem et sororem prohibitae sunt nuptiae, sive eodem patre eademque matre nati fuerint sive alterutro eorum.*

Gaius, Inst. I,62: *Fratris filiam uxorem ducere licet: idque primum in usum venit, cum divus Claudius Agrippinam, fratris sui filiam, uxorem duxisset: sororis vero filiam uxorem ducere non licet. Et haec ita principalibus constitutionibus significantur.*

Gaius, Inst. I,63: *Item amitam et materteram uxorem ducere non licet. Item eam, quae mihi quondam socrus aut nurus aut privigna aut noverca fuit.*

Dig. XXIII,2,17 (Gaius, 11. Buch zum Provinzialedikt): *Amitam quoque et materteram, item magnam quoque amitam et materteram magnam prohibemur uxorem ducere, quamvis magna amita et matertera quarto gradu sint.*

Auch wenn die Eltern-Kind-Beziehung durch Adoption entstanden war, galt für sie dieselbe Regel wie bei eigenen Kindern.

Gaius, Inst. I,59: *Et haec adeo ita sunt, ut quamvis per adoptionem parentum liberorumve loco sibi esse coeperint, non possint inter se matrimonio coniungi, in tantum, ut etiam dissoluta adoptione idem iuris maneat.*

Bei Adoptivsöhnen galten die Eheverbote nur für Tanten und Großtanten väterlicherseits aus der neuen Familie

Dig. XXIII,2,17 (Gaius, 11. Buch zum Provinzialedikt): *Utique autem amitam et amitam magnam prohibemur uxorem ducere, etsi per adoptionem nobis coniunctae sint.*

Adoptivgeschwister durften heiraten, wenn das blutsverwandte Kind emanzipiert wurde oder bereits vorher aus der väterlichen Gewalt entlassen worden war.

Gaius, Inst. I,61: *Sed si qua per adoptionem soror mihi esse coeperit, quamdiu quidem constat adoptio, sane inter me et eam nuptiae non possunt consistere; cum vero per emancipationem adoptio dissoluta, potero eam uxorem ducere; sed et si ego emancipatus fuero, nihil inpedimento erit nuptiis.*

Dig. XXIII,2,17 (Gaius, 11. Buch zum Provinzialedikt): *Per adoptionem quaesita fraternitas eousque impedit nuptias, donec manet adoptio: ideoque eam, quam pater meus adoptavit et emancipavit, potero uxorem ducere. Aeque et si me emancipato illam in potestatem retinuerit, poterimus iungi matrimonio. Itaque volenti generum adoptare suadetur, ut filiam emancipet: similiter suadetur ei, qui nurum velit adoptare, ut emancipet filium.*

Untersagt war natürlich die Ehe mit einer unehelichen Tochter oder einer unehelich geborenen Schwester.

Dig. XXIII,2,14 (Paulus, 35. Buch zum Edikt): *Unde nec vulgo quaesitam filiam pater naturalis potest uxorem ducere, quoniam in contrahendis matrimoniis naturale ius et pudor inspiciendus est: contra pudorem est autem filiam uxorem suam ducere.*

Dig. XXIII,2,54 (Scaevola, 1. Buch der Grundsätze): *Et nihil interest, ex iustis nuptiis cognatio descendat an vero non: nam et vulgo quaesitam sororem quis vetatur uxorem ducere.*

Die Heirat mit den ehemaligen Ehepartnern von Stiefkindern war ebenfalls verboten.

Dig. XXIII,2,15 (Papinian, 4. Buch der Antworten): *Uxorem quondam privigni coniungi matrimonio vitrici non oportet nec in matrimonium convenire novercam eius qui privignae maritus fuit.*

Die sozialen Schranken bestanden vor allem zwischen Angehörigen der Senatorenschicht und Freigelassenen und deren Kindern sowie Schauspielern und deren Kindern.

Dig. XXIII,2,23 (Celsus, 30. Buch der Digesten): *Lege Papia cavetur omnibus ingenuis praeter senatores eorumque liberos libertinam uxorem habere licere.*

Dig. XXIII,2,27 (Ulpian, 3. Buch zur Lex Iulia et Papia): *Si quis in senatorio ordine agens libertinam habuerit uxorem, quamvis interim uxor non sit, attamen in ea condicione est, ut, si amiserit dignitatem, uxor esse incipiat.*

Dig. XXIII,2,16 (Paullus, 35. Buch zum Edikt): *Oratione divi Marci cavetur, ut, si senatoris filia libertino nupsisset, nec nuptiae essent: quam et senatus consultum secutum est.*

Dig. XXIII,2,44 (Paulus, 1. Buch zur Lex Iulia et Papia): *Lege Iulia ita cavetur: ' Qui senator est quive filius neposve ex filio proneposve ex filio nato cuius eorum est erit, ne quis eorum sponsam uxoremve sciens dolo malo habeto libertinam aut eam, quae ipsa cuiusve pater materve artem ludicram facit fecerit. Neve senatoris filia neptisve ex filio proneptisve ex nepote filio nato nata libertino eive qui ipse cuiusve pater materve artem ludicram facit fecerit, sponsa nuptave sciens dolo malo esto neve quis eorum dolo malo sciens sponsam uxoremve eam habeto'. Hoc capite prohibetur senator libertinam ducere eamve, cuius pater materve artem ludicram fecerit: item libertinus senatoris filiam ducere.*

Selbst wenn es sich um uneheliche Kinder handelte, wurde in diesen Fällen der Vater wie ein rechtmäßiger angesehen.

Dig. XXIII,2,44 (Paulus, 1. Buch zur Lex Iulia et Papia): *Tamen iustum patrem intellegendum Octavenus ait, matrem etiam si vulgo conceperit.*

Die soziale Trennung dieser Schichten war so festgefügt, dass ein Freigelassener sogar dann, wenn er von einer normalen römischen Familie adoptiert worden war, nicht in eine Senatorenfamilie einheiraten durfte.

Dig. XXIII,2,32 (Marcellus, 1. Buch zur Lex Iulia et Papia): *Sciendum est libertinum, qui se ingenuo dedit adrogandum, quamvis in eius familia ingenui iura sit consecutus, ut libertinum tamen a senatoriis nuptiis repellendum esse.*

Grundsätzlich galt in bezug auf Standesunterschiede, dass Männer niederer Stände durchaus Frauen legal heiraten konnten, mit denen Männer höherer Stände keine Ehe eingehen durften.

Dig. XXIII,2,49 (Marcellus, 1. Buch zur Lex Iulia et Papia): *Observandum est, ut inferioris gradus homines ducant uxores eas, quas hi qui altioris dignitatis sunt ducere legibus propter diginitatem prohibentur: at contra antecedentis gradus homines non possunt eas ducere, quas his qui inferioris dignitatis sunt ducere non licet.*

Ein weiterer Hinderungsgrund für eine Ehe lag in bestimmten Dienstvorschriften. So war es z.B. Provinzbeamten untersagt, eine Frau zu heiraten, die aus dieser Provinz stammte oder dort wohnte. Eine Verlobung war allerdings ebenso gestattet wie ein Konkubinat.

Dig. XXIII,2,38 (Paulus, 2. Buch der Urteile): *Si quis officium in aliqua provincia administrat, inde oriundam vel ibi domicilium habentem uxorem ducere non potest, quamvis sponsare non prohibeatur, ...*

Paulus, Sent. XX,2: *Concubinam ex ea provincia, in qua quis aliquid administrat, habere potest.*

Mündel waren durch besondere Eheverbote geschützt. Deshalb durfte kein Vormund sein erwachsenes Mündel heiraten, es sei denn, ihr Vater hatte zugestimmt.

Dig. XXIII,2,36 (Paulus, 5. Buch der Fragen): *Tutor vel curator adultam uxorem ducere non potest, nisi a patre desponsa destinatave testamentove nominata condicione nuptiis secuta fuerit.*

Dass ein Vormund sein unmündiges Mündel mit einem seiner Freigelassenen, seinem Sohn oder Enkel verheiratete bzw. es selbst zur Frau nahm, war sogar grundsätzlich untersagt.

Dig. XXIII,2,37 (Paulus, 7. Buch der Entscheide): *Libertum curatoris puellae prohiberi oportet uxorem eandem ducere.*

Dig. XXIII,2,59 (Paulus, Einzelschrift über die Zuteilung der Freigelassenen): *Senatus consulto, quo cautum est, ne tutor pupillam vel filio suo vel sibi nuptum collocet, etiam nepos significatur.*

Stets rechtsungültige Verbindungen waren Ehen mit Sklaven, weil dafür kein Conubium erteilt wurde.

Ulpian, Tit.V,5: *Cum servis nullum est conubium.*

Ebenso galten Ehen zwischen Römern und Latinern, gleichviel ob Latini coloniarii oder Latini Iuniani bzw. Peregrinen nicht als *iustum matrimonium*, es sei denn das Conubium war ausdrücklich erteilt worden[410]. Auffallenderweise benennen weder Ulpian noch Gaius eine solche Beziehung mit einem konkreten Wort, obwohl sich gerade Gaius sehr ausführlich mit den Rechten von Kindern auseinander gesetzt hat, deren Eltern ohne Conubium zusammenlebten. Diese Verhältnisse werden immer umschrieben, meist mit den Worten »zwischen denen kein Conubium besteht«. Wenn solche Verbindungen auch nach römischen Recht keine gültigen Ehen waren, konnten sie in anderen Rechtssystemen natürlich durchaus als Ehen angesehen werden.

[410] Zu den entsprechenden Rechtstexten siehe oben S. 192.

Den Status der Kinder aus Ehen ohne Conubium, für die der Hinderungsgrund im unterschiedlichen Rechtsstatus der Partner bestand, regelte bis in hadrianische Zeit die Lex Minicia. Danach folgten die Kinder der ärgeren Hand.

Gaius, Inst. I,78: *Quod autem diximus inter civem Romanum peregrinamque nisi conubium sit, qui nascitur, peregrinum esse, lege Minicia cavetur, ut is quidem deterioris parentis condicionem sequatur.*

Hadrian modifizierte die Lex Minicia; seit dieser Zeit bestimmte der Status der Mutter den des Kindes.

Gaius, Inst. I,80: *Sed hoc iure utimur ex senatus consulto, quod auctore divo Hadriano significat, ut quoquomodo ex Latino et cive Romana natus civis Romanus nascatur.*

Gaius, Inst. I,81: *His convenienter et illud senatus consultum divo Hadriano auctore significavit, ut ex Latino et peregrina, item contra ex peregrino et Latina qui nascitur, is matris condicionem sequatur.*

Gaius, Inst. I,82: *Illud quoque his consequens est, quod ex ancilla et libero iure gentium servus nascitur, et contra ex libera et servo liber nascitur.*

Ulpian, Tit. V,9: *Ex cive Romano et Latina Latinus nascitur et ex ancilla servus, quoniam, cum his casibus conubia non sint, partus sequitur matrem.*

Ulpian, Tit. V,8: *Non interveniente conubio matris condicioni accedunt ...*

Diese Regel galt allerdings nicht, wenn eine Römerin mit einem Peregrinen eine Ehe ohne Conubium führte. In diesen Fällen folgte das gemeinsame Kind nicht dem mütterlichen Status, sondern weiterhin dem schlechteren des Vaters.

Ulpian, Tit. V,8 (unmittelbare Forts.): ... *excepto eo qui ex peregrino et cive Romana peregrinus nascitur, quoniam lex Minicia ex alterutro peregrino natum deterioris parentis condicionem sequi habet.*

Gaius, Inst. I,77: *Item si civis Romana peregrino, cum quo ei conubium est, nupserit, peregrinus sane procreatur et is iustus patris filius est, tamquam si ex pergerina eum procreasset. Hoc tamen tempore e senatus consulto, quod auctore divo Hadriano sacratissimo factum est, etiamsi non fuerit conubium inter civem Romanam et peregrinum, qui nascitur, iustus patris filius est.*

Kinder aus Ehen ohne Conubium unterstanden nicht der *patria potestas*, auch wenn der Vater römischer Bürger war.

Gaius, Inst. I,87: *Quibus autem casibus matris et non patris condicionem sequitur qui nascitur, iisdem casibus in potestate eum patris, etiamsi is civis Romanus sit, non esse plus quam manifestum est.*

Nur wenn sich nachweisen ließ, dass eine Ehe zwischen einem römischen und einem nichtrömischen Partner auf einem Irrtum beruhte, weil man sich über den Status des Partners getäuscht hatte, konnten die gemeinsamen Kinder nachträglich der *patria potestas* unterstellt werden.

Gaius, Inst. I,67: *Item si civis Romanus Latinam aut peregrinam uxorem duxerit per ignorantiam, cum eam civem Romanam esse crederet, et filium procreaverit, hic non est in potestate eius, ..., sed ex senatus consulto permittitur causam erroris probare, et ita uxor quoque et filius ad civitatem Romanam perveniunt, et ex eo tempore incipit filius in potestate patris esse. Idem iuris est, si eam per ignorantiam uxorem duxerit, quae dediticiorum numero est, nisi quod uxor non fit civis Romana.*

Gaius, Inst. I,68: *Item si civis Romana per errorem nupta sit peregrino tamquam civi Romano, permittitur ei causam erroris probare, et ita filius quoque eius et maritus ad civitatem Romanam perveniunt, et aeque simul incipit filius in potestate patris esse.*

In allen Fällen aber, in denen der jeweilige Status bekannt war, jedoch dennoch eine Ehe eingegangen wurde, erhielten die Kinder ebensowenig wie der Partner nachträglich römisches Bürgerrecht.

Gaius, Inst. I, 75: *Ex iis, quae diximus, apparet, sive civis Romanus peregrinam sive peregrinus civem Romanam uxorem duxerit, eum qui nascitur peregrinum esse, sed si quidem per errorem tale matrimonium contractum fuerit, emendari vitium eius ex senatus consulto secundum ea, quae supe-*

rius diximus. Si vero nullus error intervenerit, sed scientes suam condicionem ita coierint, nullo casu emendatur vitium eius matrimonii.

Erhielt eine Familie erst nach der Geburt eines Kindes das römische Bürgerrecht, wurden nur bei ehemaligen Latinern die bereits geborenen Kinder automatisch der väterlichen Gewalt unterstellt und zählten damit als legitime Nachkommen. Das galt sowohl für Latini Iuniani nach erfolgreicher *probatio anniculi* als auch für Latini coloniarii.

Gaius, Inst. I,66: *Velut si Latinus ex lege Aelia Sentia uxore ducta filium procreaverit aut Latinum ex Latina aut civem Romanum ex cive Romana, non habebit eum in potestate; sed si postea causa probata civitatem Romanam consecutus fuerit, simul eum in potestate sua habere incipit.*

Gaius, Inst. I,95: *Alia causa est eorum, qui Latii iure cum liberis suis ad civitatem Romanam perveniunt; nam horum in potestate fiunt liberi.*

Wurde dagegen das Bürgerrecht an einen Peregrinen und seine Kinder gegeben, bedurfte es einer zusätzlichen Prüfung durch den Kaiser, damit die Kinder unter die *patria potestas* fielen.

Gaius, Inst. I, 93: *Si peregrinus sibi liberisque suis civitatem Romanam petierit, non aliter filii in potestate eius fiunt, quam si imperator eos in potestatem redegerit, quod ita demum is facit, si causa cognita aestimaverit hoc filiis expedire: diligentius autem exactiusque causam cognoscit de impuberibus absentibusque: et haec ita edicto divi Hadriani significantur.*

Gaius, Inst. I,94: *Item si quis cum uxore praegnante civitate Romana donatus sit, quamvis is, qui nascitur, ut supra dixi, civis Romanus sit, tamen in potestate patris non fit: idque subscriptione divi sacratissimi Hadriani significatur. Qua de causa, qui intellegit uxorem suam esse praegnatem, dum civitatem sibi et uxori ab imperatore petit, simul ab eodem petere debet, ut eum, qui natus erit, in potestate sua habeat.*

Waren beide Elternteile römische Bürger, konnten aber aus den oben genannten Gründen kein *iustum matrimonium* führen, galten die gemeinsamen Kinder als vaterlos.

Gaius, Inst. I,64: *Ergo si quis nefarias atque incestas nuptias contraxerit, neque uxorem habere videtur neque liberos: itaque hi, qui ex eo coitu nascuntur, matrem quidem habere videntur, patrem vero non utique, nec ob id in ptestate eius sunt, quales sunt ii, quas mater vulgo conapit: nam et hi patrem habere non intelleguntur, cum is etiam incertus sit; unde solent spurii filii appellari vel a Graeca voce quasi σποράδην concepti vel quasi sine patre filii.*

Für die illegitimen Kinder eines römischen Vaters ergaben sich im Erbrecht sehr unterschiedliche Konsequenzen, abhängig von ihrem durch ihre Mütter ererbten Rechtsstatus als Römer, Iunianer oder Peregrine.

Die illegitimen Kinder einer römischen Mutter besaßen zwar das römische Bürgerrecht, unterstanden aber nicht der *potestas* ihres Vaters. Damit waren sie keine *sui heredes* und gehörten - anders als die legitimen, aber später emanzipierten Kinder - nicht zu den automatischen Haupterben ihres Vaters. Das galt übrigens auch für Kinder, die nach peregrinem Recht als ehelich galten und zusammen mit ihrem Vater das römische Bürgerrecht erhalten hatten, jedoch nicht der *patria potestas* unterstellt worden waren.

Gaius, Inst. III,20: *Idem iuris* [=keinen automatischen Erbanspruch haben] *est, si ideo liberi non sint in potestate patris, quia sint cum eo civitate Romana donati nec ab imperatore in potestatem redacti fuerint.*

Spätestens seit Hadrian standen aber illegitime Kinder wohl als Cognati an dritter Stelle der Erbfolge - zumindest möchte man dies aus seiner Bemerkung im Zusammenhang mit dem Intestatrecht für Soldatenkinder folgern[411].

Ebenso wie eheliche Kinder hatten auch uneheliche seit dem *senatus consultum Orphitianum* einen Anspruch auf das Erbe ihrer Mutter.

[411] Den Wortlaut dieser hadrianischen Bestimmung siehe unten S. 220.

Dig. XXXVIII,17,1 (Ulpian, 12. Buch zu Sabinus): *Sive ingenua sive libertina mater est, admitti possunt liberi ad hereditatem eius ex senatus consulto Orphitiano. ... Sed et vulgo quaesiti admittuntur ad matris legitimam hereditatem.*

Kinder mit römischem Bürgerrecht besaßen darüber hinaus die Voraussetzungen, um im Testament ihres Vaters als *extranei heredes* eingesetzt zu werden oder Legate empfangen zu können, denn als Römer waren sie selbst testierfähig und damit auch grundsätzlich erbfähig.

Ulpian, Tit. XXII,1: *Heredes institui possunt, qui testamenti factionem cum testatore habent.*

Außerdem konnte ein illegitimer Sohn, der selbst römisches Bürgerrecht besaß, durch seinen römischen Vater adoptiert werden, wenn auch nicht gegen seinen Willen.

Dig. I,6,11 (Modestinus, 1. Buch der Pandekten): *Inviti filii naturales vel emancipati non rediguntur in patriam potestatem.*

Wenn allerdings ohne Einwilligung des illegitimen Sohnes keine Adoption durch den Vater möglich war, musste er wie ein emanzipierter *sui iuris* sein. Solche Adoptionen hießen *adrogatio*, erfolgten offiziell durch das Volk und konnten nur in Rom stattfinden.

Ulpian, Tit. VIII,2: *Adoptio fit aut per populum aut per praetorem vel praesidem provinciae. Illa adoptio, quae per populum fit, specialiter adrogatio dicitur.*

Ulpian, Tit. X,3: *Per populum qui sui iuris sunt adrogantur: per praetorem autem filii familiae a parentibus dantur in adoptionem.*

Ulpian, Tit. X,4: *Adrogatio Romae dumtaxat fit, adoptio autem etiam in provinciis apud praesides.*

Gaius, Inst. I,99: *Populi auctoritate adoptamus eos, qui sui iuris sunt: quae species adoptionis dicitur adrogatio, quia et is, qui adoptat, rogatur, id est interrogatur, an velit eum, quem adoptaturus sit, iustum sibi filium esse; et is, qui adoptatur, rogatur, an id fieri patiatur; et populus rogatur, an id fieri iubeat.*

Gaius, Inst. I,100: *Et quidem illa adoptio, quae per populum fit, nusquam nisi Romae fit.*

Anscheinend wurde die Zustimmung des Volkes später durch die des Kaisers ersetzt.

Dig. I,7,2 (Gaius, 1. Buch der Institutionen): *Generalis enim adoptio duobus modis fit, aut principis auctoritate aut magistratus imperio. Principis auctoritate adoptamus eos qui sui iuris sunt ... imperio magistratus adoptamus eos qui in potestate parentis sunt...*

War der Weg, den eigenen illegitimen Sohn zu adoptieren, zwar aufwändig, aber immerhin möglich, konnten Töchter durch *adrogatio* überhaupt nicht adoptiert werden. Im Hinblick auf unmündige Kinder wechselte die Rechtsprechung; erst Antoninus Pius ließ diese Form unter gewissen Umständen wohl endgültig wieder zu.

Ulpian, Tit. VIII,5: *Per praetorem vel praesidem provinciae adoptari tam masculi quam feminae, et tam puberes quam impuberes possunt: per populum vero Romanum feminae non adrogantur: pupilli antea quidem non poterant adrogari, nunc autem possunt ex constitutione divi Antonini.*

Gaius, Inst. I,101: *Item per populum feminae non adoptantur, nam id magis placuit.*

Gaius, Inst. I,102: *Item inpuberem apud populum adoptari aliquando prohibitum est, aliquando permissum est: nunc ex epistula optimi imperatoris Antonini, quam scripsit pontificibus, si iusta causa adoptionis esse videbitur, cum quibusdam condicionibus permissum est.*

Illegitime Kinder, die über ihre Mütter iunianischen Status hatten, konnten von ihren römischen Vätern dagegen weder als *heredes extranei* eingesetzt werden noch ein Legat erhalten, sondern nur mittelbar durch Fideikommiss.

Ulpian, Tit. XXII,3: *... quod si Latinus manserit, lege Iunia capere hereditatem prohibetur.*

Ulpian, Tit. XXV,7: *Latini Iuniani fideicommissum capere possunt, licet legatum capere non possint.*

Gaius, Inst. II,275: *Latini quoque, qui hereditates legataque directo iure lege Iunia capere prohibentur, ex fideicommisso capere possunt.*

Allerdings musste diese Absicht dem für Fideikommisse zuständigen Consul oder Prätor in Rom bzw. in den Provinzen dem Statthalterbüro zur Kenntnis gebracht werden.

Ulpian, Tit. XXV,12: *Fideicommissa non per formulam petuntur, ut legata, sed cognitio est Romae quidem consulum aut praetoris, qui fideicommissarius vocatur, in provinciis uero praesidum provinciarum.*

Kinder mit iunianischem Status konnten anscheinend ebensowenig wie peregrine von ihren römischen Vätern adoptiert werden; jedenfalls fehlt in allen juristischen Überlieferungen ein Hinweis darauf, dass ein Nichtrömer von einem Römer adoptiert werden durfte.

Erbrechtlich noch schlechter gestellt waren illegitime Kinder mit peregrinem Status. Wie Iunianer konnten auch sie in einem römischen Testament nicht als Erbe benannt werden, auch nicht als Empfänger eines Legats. Darüber hinaus wurde spätestens in der Kaiserzeit selbst die Begünstigung durch Fideikommiss für Peregrine verboten. Seit Hadrian fiel das als Fideikommiss vorgesehene Erbteil sogar an den Fiscus.

Gaius, Inst. II,110: *Praeterea permissum est iis* [= den Soldaten] *et peregrinos et Latinos instituere heredes vel iis legare; cum alioquin peregrini quidem ratione civili prohibeantur capere hereditatem legataque, Latini vero per legem Iuniam.*

Gaius, Inst. II,285: *Ut ecce peregrini poterant fideicommissa capere, et fere haec fuit origo fideicommissorum. Sed postea id prohibitum est, et nunc ex oratione divi Hadriani senatus consultum factum est, ut ea fideicommissa fisco vindicarentur.*

Erst Antoninus Pius milderte diese Benachteiligung etwas: Normalerweise fiel nämlich das Erbe eines Römers an den Staat, wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden waren oder er niemanden testamentarisch als Erben einsetzen konnte. Antoninus Pius setzte diese Regel in den Fällen ausser Kraft, in denen der Vater zwar römischer Bürger geworden war, die Kinder jedoch peregrin geblieben waren und damit eigentlich vom väterlichen Erbe ausgeschlossen gewesen wären.

Pausanias VIII,43,5: ὅσοις τῶν ὑπηκόων πολίταις ὑπῆρχεν εἶναι Ῥωμαίων, οἱ δὲ παῖδες ἐτέλουν σφίσιν ἐς τὸ Ἑλληνικόν, τούτοις ἐλείπετο ἢ κατανεῖμαι τὰ χρήματα ἐς οὐ προσήκοντας ἢ ἐπαυξῆσαι τὸν βασιλέως πλοῦτον. Ἀντωνῖνος δὲ ἐφῆκε καὶ τούτοις διδόναι σφᾶς παισὶ τὸν κλῆρον, προτιμήσας φανῆναι φιλάνθρωπος ἢ ὠφέλιμον ἐς χρήματα φυλάξαι νόμον.

Denjenigen Untertanen, die römische Bürger sein durften, deren Kinder aber zur griechischen Bevölkerung zählten, diesen blieb (nur) übrig, entweder ihren Besitz an Nichtangehörige zu vererben oder den Reichtum des Kaisers zu vermehren. Antoninus aber verfügte, dass auch diese ihren Kindern das Erbe hinterlassen konnten, weil er lieber menschenfreundlich erscheinen als ein für die Kasse nützliches Gesetz bewahren wollte.

3. Die Kinderregistrierungen

Die Lex Aelia Sentia regelte nicht nur die Freilassungen von Sklaven, sondern umfasste zusammen mit der Lex Papia Poppaea auch Vorschriften über die Anmeldung neugeborener Kinder. Wie F. Schulz gezeigt hat, mussten eheliche römische Kinder wohl seit Inkrafttreten der Lex Aelia Sentia et Papia Poppaea in augusteischer Zeit amtlich registriert werden[412]. Eindeutig geht die Verbindung von Lex Aelia Sentia et Papia Poppaea mit der Kinderregistrierung aus dem Papyrus CPL 148 aus dem Jahr 62 n.Chr. hervor.

Innentext:

P(ublio) Mario L(ucio) Afinio Gallo co(n)s(ulibus)
(ante diem) X K(alendas) Augustas
anno VIII Neronis Claudii Caesaris
Augusti Germanici imp(eratoris) mense
Ephip. die XXIX Alex(andria) ad Aeg(yptum)
descriptum et recognitum ex tabu
la professionum quibus liberi
nati sunt quae tabula proposita
erat in [A]trio Magno in qua scri
pt(um) erat id quod infra script[..]
L(ucius) Iulius Vestinus praef(ectus) Aeg(ypti)

Außentext:

Liberi nati sunt quae tabula
proposita erat in Atrio Magno
in qua scriptum erat id quod in
fra scriptum est
L(ucius) Iulius Vestinus praef(ectus) Aeg(ypti)
[?] nomina eorum qui e lege Pap(ia)
[P]opp(aea) et Aelia Sentia liberos apud
[.] natos sibi professi sunt proposu
P(ublio) Mario L(ucio) Afinio Gallo co(n)s(ulibus)
(ante diem) XV K(alendas) Augustas
L(ucius) Valerius L(uci) f(ilius) Pol(lia tribu) Crispus HS CCCLXXV
[...] filium natum L(ucium) Valerium
L(uci) f(ilium) Pol(lia tribu) Crispum ex Domitia L(uci) f(ilia)
Paulla (ante diem) III K(alendas) Iulias q(uae) p(roxumae) f(uerunt)
R A K

Die Urkunde stellt die Abschrift eines Eintrags im amtlichen Geburtsregister, der *tabula alba professionum*, von Alexandria dar. Darin hat der Vater L. Valerius Crispus seinen neugeborenen Sohn L. Vale-

[412] F. Schulz, Roman Registers of Birth and Birth Certificates. Journ. Rom. Stud. 32, 1942, 78 ff. (Teil I); ebd. 33, 1943, 55 ff. (Teil II).

rius Crispus angemeldet, weil er zu denen gehörte, die nach der Lex Aelia Sentia und Papia Poppaea ihre neugeborenen Kinder anmelden mussten. Durch die Tribusangabe sind Vater und Sohn unzweifelhaft als römische Bürger ausgewiesen.
Doch scheinen nicht nur die Kinder von römischen Eltern in das *album professionum liberorum* aufgenommen worden zu sein, wie Schulz meint[413], sondern wohl auch die Kinder von Iunianern, deren Verfahren der *probatio anniculi* lief[414]. Voraussetzung für den letzten entscheidenden Schritt, bevor ein Iunianer auf diesem Weg römische Bürger werden konnte, war nämlich der Nachweis, dass das gemeinsame Kind nicht nur ein Jahr alt war, sondern auch der testierten Ehe entstammte. Und wie hätte dieser Nachweis zweifelsfreier geführt werden können als durch einen Eintrag in das amtliche Geburtsregister? Diese Vermutung bestätigt sich bei der Durchsicht der Abschriften mit erhaltenen Namen aus dem alexandrinischen Geburtsregister, also aus amtlichen Dokumenten.

Datum	Name des Vaters	Name der Mutter	Name des Kindes	Ref.
62	L. Valerius L.f. Pol. Crispus	Domitia L.f. Paulla	L. Valerius L.f. Pol. Crispus	CPL 148
103	[.] Cornelius M.f. Iustus	[- - -]a M.f.Heradis	M. Cornelius Iustus	CPL 149
109	L. Sentius L.f. Pol. Saturninus	Gallia Charis	M. Sentius Aquila Kreso	CPL 150
128	C. Herennius Geminianus	Diogenis M.f. Thermutharia	Herennia Gemella	CPL 128
144	M. Valerius Turbo	Antonia Cassulis	M. Valerius Maximus	CPL 152
145	[.] Sempronius Valens	[- - -] Saturnina	L. Sempronius Saturninus	CPL 153
148	Ti. Iulius Dioscorides	Iulia Ammonaria	Iulia Amona	CPL 148
163	M. Lucretius Octavianus	Iulia Cuainis	M. Lucretius Numisianus	CPL 163
224	M. Aurelius Marsus qui et Serenus	?	M. Aurelius Sarapion	P. Oxy. 2565
242	L. Aurelius Theodorus	Valeria Iulia	L. Aurelius Ammon	CPL 163

Nur einmal kennzeichnet die Tribusangabe Vater und Sohn eindeutig als römische Bürger[415]. Noch in einem zweiten Fall war der Vater, L. Sentius L. f. Saturninus, sicher ein römischer Bürger, da seine Tribus vermerkt wurde[416]; bei seinem Sohn, M. Sentius Aquila Kreso, fehlt hingegen die Tribusangabe. Da jedoch bereits beim Vater Filiation und Tribus vergessen und nachgetragen wurden, kann die fehlende Tribus beim Sohn durchaus auf ein Versehen des Schreibers zurückzuführen sein. Bei allen anderen Vätern fehlt eine Tribusangabe - bis auf Cornelius Iustus[417] sogar eine Filiation. Beides ist typisch für Iunianer, die natürlich keine Tribus angeben konnten, und in deren Namen die Filiation oftmals weggelassen wurde[418]. Auch die Kinder, die ebenfalls eine typisch iunianische Namensform zeigen, waren natürlich noch keine römischen Bürger, solange die *probatio anniculi* noch nicht abgeschlossen war[419]. Doch befanden sich sowohl die Eltern wie das Kind auf bestem Weg zum römischen Bürgerrecht, da die entscheidende Voraussetzung - nämlich die Geburt eines Kindes - erfüllt war; die Familie bestand sozusagen aus »römischen Bürgern im Wartestand«. Außerdem verhinderte eine amtliche Registrierung dieser Kinder das Erschleichen des römischen Bürgerrechts mit Hilfe untergeschobener

[413] Schulz a.a.O. (Anm. 412) Teil I, 82 f.

[414] Zur *probatio anniculi* siehe auch oben S. 137.

[415] CPL 148.

[416] CPL 150.

[417] CPL 149.

[418] Zur Namensform von Iunianern und ihren Kindern siehe P.R.C. Weaver, Where have all the Junian Latins gone? Nomenclature and Status in the Early Empire. Chiron 20, 1990, 275 ff.

[419] Vgl. dazu oben S. 137. - Nur die Kinder, die ein Iunianer mit einer Römerin hatte, besaßen seit hadrianischer Zeit von Geburt an römisches Bürgerrecht.

Kinder ungleich besser als eine einfache Zeugenerklärung. Da vor dem Hintergrund der *probatio anniculi* eine Abschrift aus dem Geburtsregister für Iunianer eine ungleich höhere Bedeutung besaß als für römische Bürger, ist es nicht verwunderlich, wenn gerade Iuniani in dieser Quellengruppe überproportional oft vertreten sind.

Obwohl sich der Wortlaut der Lex Aelia Sentia et Papia Poppaea nicht erhalten hat, lässt sich aber aufgrund weiterer ägyptischer Urkunden zur Kinderregistrierung noch eine andere Vorschrift ablesen, die ursprünglich in diesem Gesetz verankert war. Die amtliche Registrierung unehelicher Kinder war untersagt. Dieses Verbot geht aus der Urkunde der Sempronia Gemella hervor[420]:

Sempronia Gemella t(utore) a(uctore) C. Iulio Satur
nino testata est eos qui signaturi
erant se enixam esse ex in
certo patre XII Kal(endas) Aprel(es) q(uae) p(roximae) f(uerunt)
natos masculinos geminos eosque
vocetari M M Sempronios Sp(urii) filios
Sarapionem et Socrationem
ideoque se has testationes in
terposuisse dixit quia lex
Aelia Sentia et Papia Poppaea
spurios spuriasve in albo profiteri
vetat d e r e e b t ss[421]
Actum Alex(andriae) ad Aeg(yptum) III K Maias Imp(eratore)
Caesare T Aelio Hadriano Antonino
Aug(usto) Pio IIII M Aurelio Caesare II co(n)s(ulibus)
anno VIII Imp(eratoris) Caesare T. Aeli Hadriani
Antonini Aug(usti) Pii mense Pachon
die IIII.

Sieht man die sogenannten Geburtsurkunden daraufhin durch, wie in ihnen die neugeborenen Kinder heißen, stellt man fest, dass in den Auszügen aus dem amtlichen Geburtsregister die Söhne alle dreiteiligen Namen mit abgekürztem Pränomen, Gentilz und Cognomen haben. Das Gentiliz richtet sich in allen Fällen nach dem Vater, weil es sich um eheliche Kinder aus einer nach römischem Recht anerkannten Ehe handelt. Die unehelichen Zwillinge der Sempronia Gemella hingegen tragen den Familiennamen ihrer Mutter.

[420] CPL 162 mit älterer Literatur. - Siehe auch J. F. Gilliam, Some Roman Elements in Roman Egypt. Illinois Class. Stud. 3, 1978, 115 ff.

[421] Die Auflösung dieser Abkürzungen ist nicht eindeutig; zu den verschiedenen Möglichkeiten siehe CPL 162.

B. DER SOLDAT UND SEIN »ANHANG«

1. Das Eheverbot für Soldaten und seine praktischen Auswirkungen in der Rechtsprechung

Nach einer Bemerkung Suetons zu urteilen, geht das Eheverbot für Soldaten wohl auf Augustus zurück[422].

Sueton, Div. Aug. XXIV,1: *Disciplinam severissime rexit. Ne legatorum quidem cuiquam, nisi gravitate hibernisque demum mensibus, permisit uxorem intervisere.*

Zumindest unter Claudius bestand es wohl schon, und die daraus resultierenden gravierenden rechtlichen Nachteile für römische Familien waren bereits so offenkundig geworden, dass sich der Kaiser zum Einschreiten veranlasst sah[423].

Cass.Dio LX,24,3: τοῖς τε στρατευομένοις, ἐπειδὴ γυναῖκας οὐκ ἐδύναντο ἔκ γε τῶν νόμων ἔχειν, τὰ τῶν γεγαμηκότων δικαιώματα ἔδωκε.

Und, da es den im Heer stehenden Soldaten nicht möglich war, nach den Gesetzesvorschriften Frauen zu haben, gab er ihnen die Rechtsprivilegien von Verheirateten.

Hintergrund der kaiserlichen Verfügung war die zivilrechtliche Bestimmung, dass Unverheiratete von jeglichem Erbe ausgeschlossen waren, Kinderlose nur einen Teil des ihnen eigentlich zustehenden Erbteils in Anspruch nehmen durften[424]. Damit waren aber Söhne, die vor einer Heirat ihren Militärdienst angetreten hatten oder zu diesem Zeitpunkt noch kinderlos waren, erbrechtlich benachteiligt. Denn solange sie dienten, konnten sie wegen des Eheverbots weder ein *iustum matrimonium* eingehen, noch in dieser Zeit legitime Nachkommen bekommen.
Ganz klar geht aus der Stelle bei Cassius Dio hervor, dass Claudius zwar die rechtlichen Nachteile aufhob, die sich durch den Militärdienst für Personen ergaben, die dem römischen Zivilrecht unterworfen waren, dass das Eheverbot für Soldaten selbst aber weiter in Kraft blieb. Dies belegen außerdem zwei Gerichtsurteile, die im Papyrus Cattaoui überliefert sind[425].

1. Entscheidung vom 5.1.117 n.Chr.:

(Ἔτους) κ Θεοῦ Τραιανοῦ Τῦβι δεκάτῃ.
Λου[κ]ίας Μακρίνας διὰ Φανείου ῥ[ήτ]ορος εἰπούσης ἀπαιτεῖν παρακαταθήκην ἐξ ὑπαρχόντων Ἀντωνίου Γερμανοῦ στρατιώτου τετελευτηκότος Λοῦπος εἶπεν· Νοοῦμεν ὅτι αἱ παρακαταθῆκαι προῖκές εἰσιν. Ἐκ τῶν τοιούτων αἰτιῶν κριτὴν οὐ δίδωμι. Οὐ γὰρ ἔξεστιν στρατιώτην γαμεῖν. Εἰ δὲ προῖκα ἀπαιτεῖς, κριτὴν δίδωμ[ι], δόξω πεπεῖσθαι

Im 20. Regierungsjahr des Gottes Traian am 10. Tybi. Lucia Macrina forderte durch den Rhetor Phaneios die Verwahrsumme aus dem Besitz des verstorbenen Soldaten Antonius Germanus. Lupus fällte das Urteil: Wir betrachten die Verwahrsummen als Mitgiftbeträge. Aus diesen Gründen bestelle ich hierfür keinen Schiedsrichter. Denn es ist Soldaten nicht erlaubt zu heiraten. Wenn Du aber die

[422] O. Behrend, Die Rechtsregelungen der Militärdiplome und das die Soldaten des Prinzipats treffende Eheverbot. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 151 ff. mit älterer Lit.; B. Campbell, The Marriage of Soldiers under the Empire. Journ. Rom. Stud. 68, 1978, 153 f.

[423] In diesem Sinne interpretieren diese Stelle auch Campbell a.a.O. (Anm. 422) 153 und Behrend, a.a.O. (Anm. 422) 151. - M. Mirković, Die Entwicklung und Bedeutung der Verleihung des Conubium. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 172, bezog die Stelle bei Cassius Dio hingegen auf peregrine Auxiliarsoldaten, denen noch während ihrer aktiven Dienstzeit Bürgerrecht und Conubium verliehen wurde.

[424] Gaius, Inst. II, 111 = Ulpian, Tit. XXII, 3; Gaius, Inst. II, 286a. - Die Texte siehe oben S. 193.

[425] B.P. Grenfell, A.S. Hunt u. P.M Meyer, Papyrus Cattaoui. Archiv. f. Papyrusforsch. 3, 1903, 55 ff. hier die Urteile col. I,5-13 und col. VI. - Zur Interpretation der Rechtsentscheide in diesem Papyrus siehe auch J.H. Jung, Das Eherecht der römischen Soldaten. In: ANRW II,14 (1982) 309 ff. mit weiterer Lit.

νόμινον εἶναι τὸν γάμον.

Mitgift forderst und ich einen Schiedsrichter bestelle, scheine ich überzeugt, daß die Ehe rechtsgültig ist.

2. Entscheidung vom 22.11.136 n.Chr.:

Ἔτους κ Ἁδριανοῦ τοῦ κυρί[ου] Ἀθὺρ κε Σαραπίωνος Ἀπολλωνίου καὶ Ἀμοισοισᾶ Ἡλιοδώρου [κα]τηγορούντων Κορνηλίας δι' Ἀπολλωνίου [π]ρεσβυτέρου ῥήτορος ὡς ἐπικρατούσης ἀνδραπόδων ζ καταγραφέντων αὐτῇ ὑπὸ [[Ἰουλίου]] Ἀκουτιανοῦ ἀκληρονομήτου ἐν τῷ τῆς συνβιώσεως χρόνῳ καὶ Θέωνος ῥήτορος παριστα[[..]]μένου [τ]ῇ Κορνηλίᾳ φάσκοντος γάμον νόμινον μὴ [γ]εγονέναι, στρατευμέ[ν]ῳ γὰρ συμβεβληκέναι τῷ Ἀκουτιανῷ καὶ τὰ ἀνδράποδα ταύτην ἐωνῆσθαι ἀναγεινώσκοντός τε ὠνὴν Μούσης σὺν ὑποτιτθικῷ ἐπὶ τοῦ δωδεκάτου ἔτους καὶ Δάφνης ἐπὶ τοῦ ιθ, οἰκογενείας δὲ Θρεπτοῦ καὶ Συντρόφου, φ[ά]σκοντος δὲ Ὡρείωνος ῥήτορος παρισταμένου αὐτῇ Σ[εου]ῆρον ὑποτίτθιον ἔ[τι εἶ]ναι ἐκ Μούσης γενόμενον, Ἐλπιδηφόρου δὲ οἰκογένειαν [[δὲ]] μ[ὴ] ἔχειν, τοῦτο δὲ ἐπὶ πολλῶν φιλεῖν γενέσθαι, μ[ὴ] γὰρ παῖδ[ας ἐξ ο]ἰκογενείας τάσσεσθαι, Ἰουλιανός· Τὸ μετὰ τὴν σ[τ]ρατεί[αν ὠνη]θὲν ἀνδράποδον καὶ οὗ μὴ ἐπήνε[γ]κας οἰκογένειαν .[...]ται εἰς τὸν κυριακὸν λόγον· τὰ ἄλλα σοι ἀνίημι. Ἀξιούσης αὐτῆς ἀποδοθῆναι τάλαντον ὅ ἔσχεν παρ' αὐτῆς Ἀκουτιανὸς ἐν παρακαταθήκῃ καὶ ἀναγινωσκούσης τὰ γράμματα, τοῦ δὲ κατηγόρου λέγοντος τοῦτο εἶναι τὸ γαμικὸν συμβόλαιον, τοὺ<ς> γὰρ στρατευομένους οὕτω συμβάλλει[ν], Ἰουλιανός· Τὸ ἀναγνωσθὲν δάνειον ἐκβάλλω ἐκ παρανόμου γάμου γενόμενον.

Im 20. Jahr des Hadrian, des Herrn, am 25. Hathyr. Sarapion, Sohn des Apollonios, und Amoisasas, Sohn des Heliodor, klagen durch den Gerichtsredner Apollonios, den älteren, an Cornelia als Besitzerin von 7 Sklaven, die ihr von Iulius Acutianus ohne Testament in der Zeit des Zusammenlebens überschrieben wurden; Theon, der Gerichtsredner auf Seiten der Cornelia sprach, es sei keine rechtmäßige Ehe zustande gekommen, denn sie habe mit Acutianus, als er Soldat war, zusammen gelebt und diese Sklaven gekauft, wobei er den Kauf der Musa mit einem Säugling im 12. Jahr und der Daphne im 19. Jahr vortrug, sowie die Hausgeburt(surkunde) von Threptos und Syntrophos; dabei erklärte der Gerichtsredner Horion auf ihrer Seite, dass Severus noch ein Säugling, von Musa geboren, sei, Elpidephros aber keine Hausgeburt(surkunde) habe, dies aber geschehe häufig, dass Kinder aus Hausgeburt nicht eingetragen würden. Da sprach Iulianos: Der nach dem Heeresdienst gekaufte ? [nach anderen: geborene, geschenkte] Sklave und der, von dem Du auch keinen Nachweis der Hausgeburt beibringst, fallen an den ... Fiskus, das andere erlasse ich Dir. Als sie forderte, ein Talent zu erhalten, welches Akoutianos als Verwahrsumme erhalten hatte, und das Schriftstück vortrug, der Kläger aber sprach, dies sei das Ehepfand, denn die im Heeresdienste schließen die Ehe so, sagte Iulianos: Das vorgetragene Darlehen nehme ich heraus als aus widerrechtlicher Ehe entstanden.

Beide Male bleibt offen, in welcher Einheit der Soldat diente. Offensichtlich erstreckte sich aber das Eheverbot auf Soldaten in allen römischen Truppengattungen, wie eine weitere Entscheidung in einem verkappten Mitgiftprozess vom 25.2.134 im Papyrus Cattaoui belegt, in den ein Auxiliarsoldat verwickelt war[426]:

(Ἔτους) ιη Ἁδριανοῦ τοῦ κυρίου Φαμενὼθ α <<α>> ἐν Κόπτῳ,
Χθινβόις πρὸς Κάσι[ο]ν Γεμέλλον [ἵ]ππέα Βουκοντίων ἐπ[ὶ] παρ[όν]τι τῷ [π]α[τ]ρὶ [αὐ]τῆς Ὀρεστοοῦφι. Ἀπολιναρίου ῥήτορος εἰπόντος ὀφειλομένων ὑπὸ Γεμ[έ]λλ[ο]υ Τινβόιδ[ι] δραχμὰς

Im 18. Regierungsjahr Hadrians, des Herrn, am 1. Phamenoth, in Koptos: Chthinbois gegen Cassius Gemellus, Alenreiter der Vocontier, in Anwesenheit ihres Vaters Orestoouphis. Apollonarios, der Gerichtsredner, brachte vor, dass der Chthinbois von Gemellus 700 Drachmen gemäß einer

[426] Grenfell, Hunt u. Meyer a.a.O. (Anm. 425) col. I,14-III,10. - So auch Campbell a.a.O. (Anm. 422).

ἑπτακοσίας κατὰ διαγ[ρ]αφὴν μέτειέ[ν]αι τοῦτον ἀκολούθως τῇ διαγρα[φ]ῇ, Ἀλεξάνδρου καὶ Ἡρακλείδου ῥ[ητ]όρω[ν ἀ]ποκριναμένων Χθινβόιν ὡς γεγ[α]μημέν[ην] αὐτῷ ἀπαιτεῖν αὐτὸν βούλεσθαι προοῖ[κ]α [ἣ]ν ἀπ[ο]δέδωκεν αὐτῷ μήτε δ[ύ]να[τ]αι λαβεῖ[ν] ἀπηγορευ<<ο>>μένου στρατι[ώταις ἐλέσθαι] γυναῖκες, τὸν δὲ πατέρα α[ὐτῆς ἐπιτρο]πεύσαντα αὐτοῦ λογοτεθηθέ[ντα πρὸς αὐ]τὸν προεῖσθαι αὐτῷ γράμματα ε[...]ηρηκέναι ἐν τούτῳ λογο.[...]η[...] περὶ προοικὸς πι[σ]τευθεῖσα τω[...]πο τοῦ μετάλλου οἴκημα ἐκτεπροθ[...]να αὐτοῦ καὶ ἄλλα πλεῖστα κα[ὶ πε]ρὶ τ[ῆς ὑ]φαιρέσεως <τὴν> ἐνκαλουμένην [...]ειλ[ηφ]έναι τὴν τοῦ λόγου τάξιν δεῖσθαι οὗ[ν] ἃ ὑφείλατο ἐπαναγκασθῆναι ἀ[ν]τα[π]οδοῦναι, τοῦ συνηγοροῦντος [.]ε [ν] τι προενεγκαμένου μηδὲν μὲν αὐ[τ]ὴν ὑφῃρῆσθαι τοῦ Γεμέλλου, δε[δ]ανεικέν[α]ι δὲ αὐ[τ]ῷ κατὰ δύ[ο δ]ιαγραφὰς [τ]ὰς ἑπτ[α]κοσίας δρ[α]χμάς, κατὰ μὲν πρώτη[ν] σξ κατ[ὰ] δ[ὲ] δευτέραν υμ καὶ οὐχ ὡ[ς ἄνδρα] ἀλλ' ὡς ὑπόχρεον ταύτας ἀπαιτ[εῖν ἀνα]γνωσθεισῶν τῶν διαγραφῶ[ν ὁ ἱερεὺς] καὶ ἀρχιδικαστής·

Στρα[τι]ώ[ταις μὲν ἀπηγό]ρευται γυναῖκας ἐλ[έσθαι ...] δὲ αὐτοὺς οὐδὲ εις.[...] μὴ περιεχούσης τῆς [δευτέρας διαγρα]φῆς εἰς προοικὸς [λόγον ἀναφέρεσ]θαι τὰς υμ , α[...] ταύτας αὐτῇ ἀποδ[οῦναι], ..α δὲ κατὰ τὴν δευτέραν διαγραφὴν [...]το..ι τῶν σξ κρατεῖσθαι οὐ δύναται, [π]ροοικὸς δίκαια τούτων ἐχουσῶν.

[Γ]εμέλλου ἀξιοῦντος τηρηθῆναι αὐτῷ [λόγο]ν τῆς ὑφαιρέσεως πρὸς τὴν Χθινβόιν .λ[...], Οὔλπιος Ἀσκληπιάδης γενόμενος ἔπαρχος σπείρης δευτέρας Ἱ[σπ]α[ν]ῶν ὁ ἱερεὺς κα[ὶ] ἀρχιδικαστής· Ἐάν τ[ι]να[ς] ἐναργεῖς ἀποδ[εί]ξεις ἔχῃς, ἐὰν ἐπενέ[γ]κῃς, ἀκούσομαί [[ο]]σου.

Bankdiagraphe geschuldet wurden und nun (erg. Chthinbois) gegen ihn vorginge in Übereinstimmung mit der Bankdiagraphe. Darauf erwiderten die Gerichtsredner Alexandros und Herakleides, dass Chthinbois wie eine Ehefrau von ihm die Mitgift verlange, welche sie ihm gab, und sie sie nicht zurückerhalten könne, da es den Soldaten verboten sei, Frauen zu nehmen; ihr Vater aber, der als Vormund agierte, habe, zur Rechenschaftslegung genötigt im Bezug auf ihn, ihm eine Urkunde ausgefertigt, ... darin ... wobei sie über die Mitgift Vertrauen genoss (?) ... des Edelmetalls ... das Haus ... von ihm und das andere meiste und betreffs der Unterschlagung die Angeklagte ... die Abrechnungsübersicht, muss nun sie zur Herausgabe dessen, was sie unterschlagen hat, gezwungen werden. Der Gerichtsredner antwortete, sie habe nichts von Gemellus unterschlagen, sondern ihm die 700 Drachmen in zwei Bankdiagraphai als Darlehen gegeben, zuerst in der ersten 260, dann in der zweiten 440, und diese fordere sie nicht wie von ihrem Ehemann, sondern wie von einem Schuldner. Nachdem die Diagraphai vorgetragen worden waren, sprach der Priester und Archidikastes: Den Soldaten ist es verboten, Frauen zu nehmen, ... aber sie nicht für ... dass nicht, was die zweite Diagraphe umfasst, die 440 Drachmen auf die Mitgift angerechnet werden können ... Diese nun müssen ihr gegeben werden gemäß der zweiten Diagraphe; die 260 Drachmen aber kann sie nicht erhalten, weil diese richtigerweise als Mitgift zählen. Als Gemellus forderte, dass die Klage gegen Chthinbois wegen Unterschlagung aufrecht erhalten würde, antwortete Ulpius Asklepiades, Präfekt der 2. Ala Hispanorum, Priester und Archidikastes: Wenn Du welche schlagkräftigen Beweise hast und vorbringst, werde ich die Sache anhören.

In allen drei Fällen wurden Forderungen abgewiesen, die nach Meinung des jeweiligen Richters eigentlich Mitgiftzahlungen darstellten. Stets lautete die Begründung für die Entscheidung, dass ein Soldat nicht heiraten dürfe und Mitgiftzahlungen daher nicht rechtmäßig seien. Dabei spielte es keine Rolle, ob die Frau eine Römerin oder eine Pergrine war. Auch die Frage, ob es sich eventuell um nach peregrinem Recht gültige Ehen gehandelt haben könnte, war für die Urteilsfindung völlig unerheblich; ausschlaggebend war allein das für den Mann als römischen Soldaten bestehende Heiratsverbot. Es ließ grundsätzlich alle mit einer Eheschließung zusammenhängenden Vorgänge nichtig werden. Damit war aber jede partnerschaftliche Verbindung, die ein Soldat einging, vom juristischen Standpunkt aus gesehen, nicht existent.

Dies zog nun rechtliche Konsequenzen für die Soldatenkinder nach sich. Ihr Rechtsstatus richtete sich als uneheliche Nachkommen allein nach dem ihrer Mütter. Ganz besonders deutlich wird dies durch einen weiteren im Papyrus Cattaoui überlieferten Gerichtsentscheid vom 24.10.114 n.Chr.[427]:

(Ἔτους) [ι]η Τραιανοῦ Φαῶφι ἑβδόμῃ καὶ εἰκάδι. Λονγίνου Υ..[..]ου εἰπόντος Ῥωμα[ῖ]ον ἑαυτὸν ὄντα ἐστρα[τεῦσθαι ἐν] σπείρῃ πρώτῃ Θηβαίων ὑπὸ Σεουῆ[ρον], συνῳκηκέναι δὲ ἐν τῇ στρατείᾳ γυν[αι]κὶ Ῥωμα[ί]ᾳ ἐξ ἧς πεπαιδοποιῆσθαι Λον[γε]ῖν[ο]ν Ἀπολινάριον καὶ Λονγείνιον Πομπώ[νι]ον οὕσπερ ἀξιοῖ ἐπικριθῆναι, Λοῦπ[ος] λαλήσας μετὰ τῶν νομικῶν εἶπεν· [...] .η[..]νται οἱ παῖδες ὡς ἐκ Ῥωμαίας [γεγενημέ]νοι. Σὺ αὐτοὺς καὶ θ[έ]λει[ς] ἐξ ἐπι [...]μους καταλείπειν, νόμινον δὲ πατέρα αὐτῶν ποιεῖν οὐ δύνομα[ι].

Im 18. Regierungsjahr des Traian am 27. Phaophi. Longinus Y... brachte vor, selbst wirklich Römer zu sein und in der ersten Cohors Thebanorum unter Severus gedient zu haben, aber im Heeresdienst mit einer Römerin zusammengelebt zu haben, von der er die Kinder Longinus Apolinarion und Longinius Pomponius hätte, welche er nun zu Epikrisis zugelassen sehen wolle; Lupus sprach nach Beratung mit den Rechtsbeiständen: Es mögen eingeschrieben werden (?) die Kinder, da sie von einer Römerin stammen. Du willst sie durch die Epikrisis als rechtmäßige (Erben ?) hinterlassen, doch kann ich Dich nicht zu ihrem rechtmäßigen Vater machen.

Ausdrücklich verdanken die Kinder die Zulassung zur Epikrisis nicht ihrem Vater, sondern allein dem römischem Bürgerrecht ihrer Mutter[428]. Ebenso deutlich geht aus dem Urteil hervor, dass die beiden Söhne des ehemaligen Kohortensoldaten auch nach der Entlassung ihres Vaters illegitime Nachkommen bleiben.

Selbst auf alexandrinisches Recht hatte die nicht rechtmäßige Abstammung von Soldatenkindern Auswirkungen, wie das Gerichtsprotokoll vom 26.8.142 zeigt[429]:

(Ἔτους) ε Ἀντωνείνου τοῦ κυρίου ἐπαγομένων γ. Προσελθόντων Ὀκταουίου Οὐάλεντος καὶ Κασίας Σεκούνδης πρὸ μιᾶς ὑπερτεθέντω[ν] Εὐδα[ί]μων βουλευσάμενος σὺν τοῖς παρο[ῦ]σι εἶπεν· Καὶ ἐχθὲς εὐθὺς τῶν ὑπομνη[μ]άτων τοῦ κρατίστου Ἡλιοδώρου ἀναγνω[σθ]έντων καὶ τῆς αἰτίας δι' ἣν ὑπερέθετ[ο] δή[λ]ης γενομένης ἰδεῖν περὶ ἀπηγορευ[μέν]ων πράγματος ἐντυχοῦσαν τὴν μητέραν τὴν τοῦ [παι]δὸς τούτου καὶ σήμερον ἐντυχὼν τοῖς ἰς τούτο δ[ι]αφέρουσιν πράγμασι βεβαιῶ ὃ ἐχθὲς ὑπελάμ[βα]νον. Ἐξερχομένου εἴτε ἐν τάξει εἴτε ἐν σπεῖρᾳ εἴτε [ἐ]ν εἴλῃ ὁ γεννηθεὶς οὐ δύναται εἶναι νόμιμος υἱός. [[μη]] Μὴ ὢν δὲ νόμιμος υἱὸς τοῦ πατρὸς ὄντος Ἀλεξανδρέως Ἀλεξανδρεὺς οὐ δύναται εἶναι. Ὁ παῖς [ο]ὗτος γεγέννη[[θε]]ται τῷ Οὐάλεντι στρατευομένου ἐ[ν] σπείρᾳ· ὀθνῖος αὐτοῦ

Im 5. Regierungsjahr des Antoninus, des Herrn, am 3. Epagomenentag. Es traten Oktavius Valens und Kassia Sekunda vor, deren Fall vertagt worden war, und Eudaimon sprach nach Beratung mit den Anwesenden: Sowohl gestern, nachdem die Hypomnemata des besten Heliodoros vorgetragen worden waren, und der Grund für die Verschiebung klar geworden war, die Mutter dieses Kindes betreffs dieses Sachverhalts vor Gericht auftreten zu sehen, als auch heute bekräftige ich, da ich Kenntnis von dem Streitfall genommen habe, was ich gestern betonte. Das Kind kann nicht der rechtmäßige Sohn eines Mannes sein, der in der Legion, in der Kohorte oder in der Ala dient; da er nun kein rechtmäßiger Sohn ist, kann er, auch wenn sein Vater Alexandriner ist, nicht Alexan-

[427] Grenfell, Hunt u. Meyer a.a.O. (Anm. 425) col. III,11-22.

[428] Jung a.a.O. (Anm.425) 310 f. geht davon aus, dass auch Longinus bereits während seiner aktiven Militärzeit römischer Bürger gewesen sei, weil sonst in dieser Zeit noch die Lex Minicia hätte Anwendung finden müssen, wonach die Kinder nach der schlechteren Hand gehen mussten. Diese Interpretation setzt allerdings voraus, dass das Heiratsverbot bei Soldaten nur das *iustum matrimonium* unterband, eine Ehe ohne Conubium aber wie im Zivilleben möglich gewesen wäre.

[429] Grenfell, Hunt u. Meyer a.a.O. (Anm. 425) col. IV,16-V,26.

ἐστιν· εἰσαχθῆναι ἰς τὴν πολειτείαν τὴν Ἀλεξανδρέων οὐ δύναται. Καὶ προσέθηκεν· ἐχθὲς ἔφης ἄλλους ἐσχηκέναι παῖδας· ποίας ἡ[λ]ικίας εἰσίν, πότε ἐγεννήθησαν; Ὀκταούιος Ὀυάλης ἀ[πε]κρείνατο [[.]]· ὁ εἷς νῦν, ὁ εἷς δὲ προγενέστερός ἐστ[ιν.] Εὐδαίμων εἶπεν· ὁ προγενέστερος ποῦ σοι σ[τρα]τ[ε]υομ[έ]νῳ ἐγένετο; Ουάλης ἀπεκρείνατο· ἐ[ν] χώρτῃ καὶ οὗτος ὁ μεικρότερος. Εὐδαίμων εἶπεν Ἴσθι καὶ ἐκείνους τῆς αὐτῆς τάξεως τούτῳ ὄντας. Ἔνια ἀπαράβατά ἐστιν. Ὀυάλης εἶπεν· Ἄρτι ἐὰν γένηταί με ἀποδημεῖν, σὺ αὐτός μ[οι] ὑπογράψεις δι'ἐπιτρόπου ἀπολαβεῖν με τὰ δίκαια. Τί ἠδίκησαν οἱ παῖδες; Εὐδαίμων ε[ἶ]πεν· [Εὖ]ηθες π[ε]ποίηκα διὰ πολλῶν εἰπὼν ὃ ἐδυνάμη[ν] ..τευσαι ἐν ἐλαχίστῳ Ἐπιδὴ τοίνυν ἐπιχειρεῖς τοῖς ἀδυνάτοις οὔτε οὗτος οὔτε οἱ ἄλλοι υἱοί σου Ἀ[λε]ξανδρέων πολεῖταί εἰ[σι]ν.

driner sein. Das Kind aber wurde geboren als Valens in der Kohorte diente; er ist ihm fremd. So kann er nicht in das Bügerrecht der Alexandriner aufgenommen werden. Und er fuhr fort: Gestern sagtest Du, weitere Kinder zu haben. Welchen Alters und wann geboren? Und Oktavius Valens antwortete: Eines gerade jetzt, das andere ist früher geboren. Eudaimon sprach: Das früher geborene wurde Dir während des Dienstes in der Kohorte geboren. Valens antwortete: In der Kohorte auch dieser, der jüngere. Eudaimon sprach: Wisse, daß auch diese denselben Status haben wie der hier. Einiges ist unabänderlich. Valens sprach: Eben, wenn ich aufbreche, hast Du mein Gesuch durch Randentscheidung erledigt, dass ich durch procuratorischen Bescheid (?) [Meyer: durch einen Stellvertreter] mein Recht erhalte. Was haben die Kinder für ein Unrecht getan? Eudaimon sprach: Wohlwollend habe ich in aller Länge ausbreitend, was ich in aller Kürze ... Auch wenn Du nun das Unmögliche versuchst, werden doch weder dieser noch die anderen Söhne alexandrinische Bürger sein.

Obwohl der Vater der drei Kinder alexandrinischer Büger ist und auch nur diesen Status für seine Kinder geltend machen möchte - denn der Fall wurde nach 140 n.Chr. verhandelt, als die während der Dienstzeit geborenen Kinder von Auxiliarsoldaten bei der Entlassung des Vaters kein römisches Bürgerrecht mehr bekamen[430] -, wurde der Wunsch abschlägig beschieden. Dabei basiert das Urteil auch hier auf dem Heiratsverbot, dem alle Soldaten im römischen Militär unterworfen waren - mit allen daraus resultierenden Konsequenzen für die Kinder. Selbst wenn der Vater sie als eigene Kinder anerkannt haben sollte - was in diesem Fall zu vermuten ist -, bleiben sie dennoch illegitim und haben deshalb keinen Anspruch auf das alexandrinische Bürgerrecht des Vaters.

Diese strikte Haltung, Soldatenkinder, die während der Dienstzeit ihrer Väter geboren waren, als illegitim anzusehen, galt auch dann, wenn die Eltern bereits vor Eintritt des Mannes ins römische Militär nach peregrinem Recht geheiratet hatten. In dieser Situation befand sich Chrotis, deren Ehemann während des Militärdienstes verstorben war, als sie am 4.6.115 n.Chr. um Erlassung der Erbschaftssteuer für ihren Sohn bat[431].

(Ἔτους) ιη Τραϊανοῦ Παῦνι ι.
Χρώτιδος διὰ Φιλοξένου ῥήτορος εἰπούσης ἀστὴν ἑαυτὴν οὖσαν συνεληλυθέναι Ἰσιδώρῳ ἀστῷ, μετ[ὰ τ]αῦτα δὲ στρατευσαμένου ἐκείνου ἰς χώρτην ἐσχηκέναι ἐξ αὐτοῦ υἱὸν Θεόδωρον περὶ οὗ ἐντυγχάνει ἀξιοῦσαν ε[[ντ]]ἰ ἠμελήθη ἀπαρχὴν

Im 18. Regierungsjahr des Kaisers Trajan, am 10. Pauni (4. Juni 115 n. Chr.).
Chrotis gab durch den Gerichtsredner Philoxenos an, daß sie als (einheimische) Bürgerin mit dem (einheimischen) Bürger Isidoros zusammengelebt habe; danach aber, als jener in der Kohorte Dienst

[430] Dass der Vater zur Zeit des Prozesses bereits Veteran war, möchte man aus der Frage des Richters nach dem genauen Geburtstermin des jüngsten Kindes ableiten. Wäre dies nämlich nach der Entlassung des Vaters geboren, wäre es ein legitimer Sohn gewesen, d.h. er hätte alexandrinischer Bürger werden können.

[431] Grenfell, Hunt u. Meyer a.a.O. (Anm. 425) col. IV,1-15.

αὐ[τ]οῦ ἀποτεθῆναι, ὅτι δὲ υἱός ἐστιν ἐκεὶν[ο]υ ἐγ διαθήκης ἣν ἔγαψε φανερὸν ε[ἶ]ναι, κληρονόμον γὰρ αὐτὸν τῶν ἰδίων ἀπολελοιπέναι, ἀναγνωσθείσης διαθήκης Ἰουλίου Μαρτιαλίου στρατιώτου σπείρης πρώτης Θηβαίων, Λοῦπος λαλήσας μετὰ τῶν φίλων εἶπεν· »Οὐκ ἐδύνατο Μαρτιά[λιος] στρατευόμενος νόμιμον υἱὸν ἔχειν, κληρονόμον δὲ αὐτὸν ἔγραψεν νομί[ως]. «

leistete, habe sie von ihm einen Sohn, Theodoros, gehabt, um dessentwillen sie nun bittet, ihm seine Erbschaftssteuer zu erlassen, wenn es ihm gefällt; daß er sein Sohn ist, sei aus dem Testament, welches er schrieb, klar, denn ihn hat er als Erben seines Besitzes zurückgelassen. Dabei wurde das Testament des Julius Martialis, Soldat in der ersten Kohorte der Thebaner, vorgelesen. Lupus antwortete nach Besprechung mit den Beratern: Martialis kann keinen rechtmäßigen Sohn haben, da er Soldat war, aber rechtmäßigerweise hat er ihn zum Erben eingesetzt.

Auch ihrer Bitte wird mit dem Hinweis nicht entsprochen, dass der Ehemann als Soldat kein rechtmäßiges Kind haben könne. Gleichzeitig erklärt aber der Richter das Testament, das der Vater zugunsten seines Sohnes aufgesetzt hatte, für gültig. Dies hat seinen Grund darin, dass es sich um ein Soldatentestament handelt, für das Sonderregelungen galten. Insbesondere konnten Soldaten auch Nichtrömer als Erben benennen[432].

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass durch das Eheverbot jede Beziehung, die ein Soldat während seines Militärdienstes mit einer Frau aufnahm, grundsätzlich rechtsungültig war. Anders als im Zivilleben spielte dabei der Rechtsstatus der Partner überhaupt keine Rolle. Allein das Eheverbot ließ eine Heirat mit einem Soldaten nicht zu. Diese Bestimmung ging sogar soweit, dass selbst eine nach peregrinem Recht vor Dienstantritt des Mannes geschlossene Ehe während seines Militärdienstes ihre Gültigkeit verlor. Nur so ist es zu erklären, dass ein Kind, das einer solchen Ehe entstammte, aber während des Militärdienstes des Vaters geboren wurde, als illegitim angesehen werden konnte.
Aus diesem Grund muss man fragen, ob die bei Gaius und Ulpian überlieferte Bestimmung, wonach das Kind einer Römerin, die mit einem Peregrinen kein Conubium hatte, stets peregrinen Status bekam, auch bei Verbindungen mit peregrinen Soldaten galt. Denn bei Soldaten verhinderte ja nicht das Fehlen des Conubiums bei unterschiedlichem Rechtsstatus der Ehepartner eine rechtsgültige Ehe, sondern das Eheverbot für den Mann, solange er beim Militär war. Dabei spielte der Rechtsstatus des Soldaten selbst offensichtlich keine Rolle. Damit waren aber Soldatenkinder in römischen Augen grundsätzlich »vaterlose« Nachkommen. Ihre Mütter hatten sie, wie Gaius es ausdrückt, »*vulgo conceperint*«. Der Status solcher Art gezeugter Kinder richtete sich jedoch allein nach dem Status der Mutter. Somit verloren sie das römische Bürgerrecht, das ihnen durch die Mutter zukam, auch dann nicht, wenn der Vater ein peregriner Auxiliarsoldat war.
In den im Papyrus Cattaoui gesammelten Rechtsentscheidungen gibt es nun einen Fall, in dem die Mutter sicher selbst Römerin gewesen ist, und deren Kinder ihrem Status folgen. Der Vater hatte in einer Hilfstruppe gedient, doch leider lässt sich sein Status während seiner Soldatenzeit nicht eindeutig bestimmen. P. Meyer hielt ihn aufgrund des Ausdrucks Ῥωμα[ῖ]ον ἑαυτὸν ὄντα für einen »geborenen« Römer[433]. Diese Annahme ist aber keineswegs zwingend. Ebensogut können diese Worte auch bedeuten, dass Longinus damit auf seinen neuen Status hinweist, der ihn nun mit Frau und Kindern rechtlich auf eine Stufe stellt[434]. Nimmt man letzteres an, würde dieser Fall die Annahme illustrieren,

[432] Zum Soldatentestament siehe ausführlich unten S. 218 ff.

[433] Grenfell, Hunt u. Meyer a.a.O. (Anm. 425) 79.

[434] Die Unterscheidung in den Epikrisislisten, die zunächst die Veteranen mit Bürgerrecht aufzählen und im weiteren Verlauf fortfahren mit den Worten »außerdem sind erschienen Römer, Freigelassene und Sklaven«, die Meyer als zusätzlichen Beleg dafür heranzieht, dass die erst zu Römern gewordenen Veteranen nicht zu den römischen Bürgern gezählt worden seien, scheint mir auf andere Gründe zurückzugehen: z.B. mussten die Veteranen überhaupt erst einmal als römische Bürger an ih-

dass Kinder peregriner Soldaten, deren Mütter römisches Bürgerrecht besaßen, als Römer geboren wurden.
Die sich aus dem Heiratsverbot ergebende Illegitimät der Soldatenkinder zeigt sich auch in den Bestimmungen zum Soldatentestament. Bezeichnenderweise war die Einsetzung des eigenen Kindes in einem Soldatentestament nicht deshalb rechtsgültig, weil es sich um das Kind des Soldaten handelte, sondern weil ein Soldat auch andere Erben einsetzen durfte als zivilrechtlich erlaubt[435]. Dabei beschränkten sich die Regelungen zu den Soldatentestamenten nicht auf Soldaten mit römischem Bügerrecht, sondern galten für alle[436]. Selbst nach der hadrianischen Intestat-Regelung für Soldatenkinder konnten diese das väterliche Erbe nicht als seine Kinder einfordern, sondern nur als Blutsverwandte ihres Vaters[437].
Die Konsequenzen, die sich für die Kinder aus dem Eheverbot der Soldaten grundsätzlich ergaben, werden im Papyrus Cattaoui ganz deutlich: Kinder von Soldaten waren keine legitimen Nachkommen ihrer Väter, selbst wenn diese sie als eigene anerkannt hatten. Abgesehen von den Legionären. Prätorianern und Urbaniciani änderte daran auch der spätere Veteranenstatus des Vaters nichts. Im Gegensatz zu den nach der Entlassung geborenen Kindern blieben sie illegitim, konnten jedoch je nachdem, wie die Konstitution aussah, durch die der Vater bestimmte Privilegien erhielt, das römische Bürgerrecht bekommen.

2. Die Bestimmung für die Flottensoldaten ab 158 n.Chr.

Die alte, auch bei den Auxiliaren bis 140 n.Chr. übliche Konstitutionsformel *ipsis liberis posterisque eorum civtatem dedit* wurde 158 n.Chr. in den Konstitutionen für die prätorischen Flotten abgelöst durch die Formulierung *ipsis filisque eorum, quos susciperint ex mulieribus, quas secum concessa consuetudine vixisse probaverint, civitatem Romanam dedit*. P. Weiß machte 1990 darauf aufmerksam, dass zwar rechtlich zwischen *liberi* und *fili* kein Unterschied bestehe, mit dem Ausdruck *fili* aber die natürliche Vaterschaft betont werde[438]. Anders als die alten Konstitutionstexte für Auxiliare und Flottensoldaten, die über die Mütter der Kinder kein Wort verlieren, werden diese im neuen Flottenformular ab 158 n.Chr. gezielt angesprochen, und zwar mit dem Wort *mulier*. *Uxor* werden erst die Frauen genannt, für die der Flottenveteran das Conubium erhält. Beide Begriffe lassen sich mit »Ehefrau« übersetzen[439]. Da sicherlich ausgeschlossen werden darf, dass man in den Konstitutionstexten beide Worte nur um der sprachlichen Variation willen nebeneinander verwendete, muss man die Wortwahl wohl auf die unterschiedliche Rechtsstellung der Ehefrau vor und nach der Verleihung des Conubiums zurückführen. Während die *uxor* in einem *iustum matrimonium* lebte - denn sie ist die Ehefrau, die der mit Conubium ausgestattete Flotten**veteran** heiraten würde -, war die *mulier* mit dem Flotten**soldaten** durch eine *concessa consuetudo* verbunden.
Consuetudo kann sowohl »Brauch«, »Gewohnheit« oder »Lebensweise« als auch »Liebesverhältnis« oder »vertrauter Umgang« bedeuten[440]. Wird *consuetudo* im Sinne von »Liaison« gebraucht, ist es ein völlig neutraler Ausdruck ohne irgendeine moralische Wertung. Eine negative Bedeutung bekommt er erst durch entsprechende Zusätze, wie man sehr schön bei Sueton verfolgen kann.

rem neuen Wohnort erfasst werden, während diese Angaben bei Freigelassenen, Sklaven und römischen Zivilisten am Ort bekannt waren.

[435] Vgl. dazu unten S. 218 ff.

[436] Dies geht aus dem Gnomon des Idios Logos hervor; siehe unten S. 220.

[437] Zu den erbrechtlichen Bestimmungen für Soldaten siehe ausführlich unten S.218 ff.

[438] P. Weiß, Zwei Diplomfragmente aus dem Pannonischen Raum. ZPE 80, 1990, 146 ff.

[439] Georges, Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch s.v. mulier; uxor.

[440] Georges a.a.O. (Anm. 439) s.v. consuetudo.

Sueton, vit. Cal. XXIV,1: *Cum omnibus sororibus suis consuetudinem stupri fecit ...*

Sueton, vit. Claud. I,1: *Patrem Claudi Caesaris Drusum ... Livia, cum Augusto gravida nupsisset, intra mensem tertium peperit, fuitque auspicio ex vitrico per adulterii consuetudinem procreatum.*

Sueton, vit. Otho II,2: *Per hanc insinuatus Neroni facile summum inter amicos locum tenuit congruentia morem, ut vero quidam tradunt, et consuetudine mutui stupri.*

In allen Fällen meint das Wort *consuetudo* die körperliche Liebe, also die sexuelle Beziehung. Ganz eindeutig belegen dies zwei der wenigen juristischen Quellen, in denen das Wort im Zusammenhang mit Partnerschaft benutzt wird:

Inst. Iust. I,X,13: *Aliquando autem evenit, ut liberi qui statim ut nati sunt in potestate parentum non fiant, postea tamen redigantur in potestatem. Qualis est is, qui, dum naturalis fuerat, postea curiae datus potestati patris subicitur. Nec non is, qui a muliere libera procreatus, cuius matrimonium minime legibus interdictum fuerat, sed ad quam pater consuetudinem habuerat.*

Dig. XXIII,2,24 (Modestinus, 1. Buch der Grundsätze): *In liberae mulieris consuetudine non concubinatus, sed nuptiae intellegendae sunt, si non corpore quaestum fecerit.*

Ch.G. Starr und ihm folgend G.R.Watson schlossen aus der Passage *quas* [= die Frauen] *secum concessa consuetudine vixisse probaverint* in den Flottenkonstitutionen, dass bereits in dieser Zeit die Flottensoldaten offiziell ein Matrimonium eingehen konnten[441]. Dieser Ansicht widersprachen sowohl B. Campbell als auch S. Link[442] - Campbell, weil er in *concessa consuetudo* ein billigend in Kauf genommenes »common practice« sah, Link, weil er diese Klausel vor allem für eine Privilegieneinschränkung hielt, die sich gegen früheren Missbrauch richtete.

Sicher darf man aus *concessa consuetudo* nicht auf ein *iustum matrimonium* schließen. Diese Annahme verbietet sich schon allein deshalb, weil ein aktiver Flottensoldat noch kein römischer Bürger war und damit auch keine rechtmäßige römische Ehe eingehen konnte. Wenn man zudem die oben aufgezeigte Bedeutung von *consuetudo* in Rechnung stellt, so wird im Konstitutionstext eindeutig auf die sexuelle Beziehung der Flottensoldaten angespielt, die vom Staat stillschweigend geduldet wurde. Diese Duldung war in der Kaiserzeit immer schon üblich gewesen, wie die Konstutionen, auch die Auxiliarkonstitutionen bis 140 n.Chr., und das Intestaterbrecht der Soldatenkinder durch Hadrian[443] belegen. Denn in beiden Fällen berücksichtigte man ja die Existenz solcher Kinder. Im Gegensatz zu früher wird es in den Flottenkonstitutionen jetzt nur konkret angesprochen, wodurch die größere Privilegierung der Flottensoldaten gegenüber den normalen Auxiliarsoldaten, deren Kinder nicht mehr berücksichtigt wurden, deutlich hervor gehoben wurde.

Damit mag es auch zusammenhängen, dass die Flottensoldaten in der Lage sein mussten, ihre *concessa consuetudo* zu bezeugen, wenn ihren Kindern das Bürgerrecht gewährt werden sollte. Denn diese Vorschrift bedeutet ja wohl, dass es sich um Kinder aus einer festen Beziehung handeln musste, die normalerweise in eine Ehe - gleichgültig nach welchem Recht - gemündet wäre, wenn Soldaten hätten heiraten dürfen.

Beim Erbringen dieses Nachweises muss es sich nicht zwangsläufig um eine neue Vorschrift handeln. Die aus hadrianischer Zeit überlieferten Kindertestationes, auf die weiter unten noch ausführlich eingangen wird[444], sprechen dafür, dass schon in dieser Zeit die Dokumentation bestimmter Familienverhältnisse üblich war - und zwar nicht nur als Vorsorge, damit ein Kind Erbschaftsansprüche stellen konnte, solange der Vater noch aktiver Soldat war, sondern auch im Hinblick auf die spätere Rechts-

[441] Ch.G. Starr, The Roman Imperial Army 31 B.C. - A.D. 324 (1941) 90 ff. - G.R. Watson, The Roman Soldier (1969) 138.

[442] Campbell a.a.O. (Anm. 422) 165 Anm. 89. - S. Link, Konzepte der Privilegierung römischer Veteranen. Heidelberger Althist. Beitr. u. Epigr. Stud. 9 (1989) 30.

[443] Siehe dazu unten S. 220.

[444] S. 214 ff.

stellung Kinder! Wiederum scheint in den Flottenkonstitutionen ab 158 n.Chr. nur etwas ausführlich angesprochen zu sein, was bereits immer schon praktiziert wurde.

Im Gegensatz zu den Kindertestationen, mit deren Hilfe die Soldaten ihre während der Dienstzeit geborenen Kinder als eigene anerkannten, fehlen bisher Urkunden, die eine *concessa consuetudo* bezeugen. Möglicherweise genügte ein Dokument wie der durch Zeugen bestätigte Mitgiftvertrag aus dem 2. Jahrhundert n.Chr. zwischen C. Valerius Gemellus, Soldat auf der Liburne Draco in der alexandrinischen Flotte, und Demetria, Tochter des Lucius, mit der er schon vor Abfassung des Vertrags verheiratet war und mit der er zwei Söhne im Alter von 14 und 10 Jahren hatte[445]:

[.....L]uci filia Demetria [.....]at[..] se cum comite Ticol[....
[.....] ann(is) XXXVIIII corpore fusco fa[c]ie [d]ed[u]cta naso recto lentigo malo
d[e]xtro tutore auctore Glaucippo As[i]niani Conso Col Caesar ann(is) XXXXVIII cor
pore fusco facie deducta naso recto subcalvo cicatrice supra super
[c]ilium sinistrum C Valerio Gemello mil classis Aug Alexandrinae
Libyrni Dracontis cui ante nupta erat ex quo matrimonio filios pro
creaverunt Iustum ann XIIII Gemellum ann X eique dotis suae
nomine dixit deditque in aestimio vestis et in numerato praesens
oct[.....]as duas dracmas quam dotem dixit se is Valeri[u]s Ge
[mellus accepisse .....].

Ohne dass behauptet werden soll, diese Urkunde sei aufgesetzt worden, um eine *concessa consuetudo* zu beweisen - denn es handelt sich hier nicht um einen Angehörigen einer prätorischen Flotte, sondern einer Provinzflotte -, zeigt sie doch, wie man mit einem solchen Dokument zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen konnte: Die Zeugen bestätigen sowohl die langandauernde Beziehung als auch die Abstammung der Kinder.

3. Die Aufhebung des Eheverbots unter Septimius Severus

Herodian berichtet in Kapitel III,8,4, dass Kaiser Septimius Severus nach dem Sieg über Clodius Albinus den Soldaten neben anderen Vergünstigungen auch das Recht gab, mit ihren Frauen zusammenzuleben.

τοῖς τε στρατιώταις ἐπέδωκε χρήματα πλεῖστα, ἄλλα τὲ πολλὰ συνεχώρησεν ἃ μὴ πρότερον εἶχον· καὶ γὰρ τὸ σιτηρέσιον πρῶτος ηὔξησεν αὐτοῖς, καὶ δακτυλίοις χρυσοῖς χρήσασθαι ἐπέτρεψε γυναιξί τε συνοικεῖν, ἅπερ ἅπαντα σωφροσύνης στρατιωτικῆς καὶ τοῦ πρὸς τὸν πόλεμον ἑτοίμου καὶ εὐσταλοῦς ἀλλότρια ἐνομίζετο.

Auch den Soldaten gab er eine bedeutende Geldsumme und verlieh ihnen zugleich vieles (an Rechten), was sie vorher nicht besaßen: Denn er erhöhte ihnen als erster den Sold, erlaubte ihnen, goldene Ringe zu tragen und mit Frauen zusammenzuleben, was sonst insgesamt als schädlich für die Soldatendisziplin und die Kriegsbereitschaft und -entschlossenheit eingeschätzt wurde.

Aus dieser Bemerkung wurde allgemein geschlossen, dass 197 n.Chr. das Eheverbot für Soldaten aufgehoben wurde. Diese Vermutung läßt sich durch eine Reihe von Digestenstellen untermauern, die alle

[445] CPL 210 = Pap. Mich. VII 442.

auf Juristen des späten 2./3. Jahrhunderts zurückgehen. Danach konnten in dieser Zeit anscheinend auch aktive Soldaten in einem *iustum matrimonium* leben[446].

Dig. XXIII,2,35 (Papinian, 6. Buch der Entscheidungen): *Filius familias miles matrimonium sine patris voluntate non contrahit.*

Dig. XLVIII,5,12 (Papinian, Einzelschrift über Ehebrecher): *Miles, qui cum adultero uxoris suae pactus est, solvi sacramento deportarique debet. Militem, qui sororis filiam in contubernio habuit, licet non in matrimonium, adulterii poena teneri rectius dicetur.*

Cod. Iust. II,11,15 (Kaiser Gordian an Sulpicia): *Decreto amplissimi ordinis luctu feminarum deminuto tristior habitus ceteraque hoc genus insignia mulieribus remittuntur, non etiam intra tempus, quo lugere maritum moris est, matrimonium contrahere permittitur, cum etiam, si nuptias alias intra hoc tempus secuta est, tam ea quam is, qui sciens eam duxit uxorem, etiam, etiam si miles sit, perpetuo edicto labem pudoris contrahit.*

In allen drei Fällen wird auf eine rechtsgültige römische Ehe von Soldaten Bezug genommen, sei es durch das Wort *matrimonium*, sei es durch den Ausdruck *uxorem ducere*. Noch deutlicher geht die veränderte Rechtslage aus einer Stellungnahme Ulpians zur Lex Iulia et Papia hervor, in der es darum geht, dass sich eine Freigelassene nach der Scheidung von ihrem Freilasser nur mit dessen Zustimmung wiederverheiraten darf.

Dig. XXIII,2,45 (Ulpian, 3. Buch zur Lex Iulia et Papia): *In eo iure, quod dicit invito patrono libertam, quae ei nupta est, alii nubere non posse, patronum accipimus (ut rescripto imperatoris nostri et divi patris eius continetur) et eum qui hac lege emit, ut manumittat, quia manumissa liberta emptoris habetur. ... Plane si filius familias miles esse proponatur, non dubitamus, si castrensis peculii ancillam manumiserit, competere ei hoc ius: est enim patronus secundum constitutiones nec patri eius hoc ius competit. Hoc caput ad nuptam tantum libertam pertinet, ad sponsam non pertinet: et ideo invito patrono nuntium sponsa liberta si miserit, cum alio conubium habet.*

Da diese Vorschrift einerseits nur greifen konnte, wenn es sich um eine Ehe zwischen einer Freigelassenen und ihrem Freilasser handelte, andererseits aber nicht der Vater, sondern der noch unter *patria potestas* stehende Soldat selbst zustimmen musste, sofern er die Sklavin von seinem eigenen Sold gekauft hatte, geht daraus zwingend hervor, dass ein Soldat in dieser Zeit eine rechtmäßige Ehe führen konnte.

Damit bestätigen die Rechtsvorschriften die etwas ungenaue Herodian-Stelle: Ab Septimius Severus bestand tatsächlich für Soldaten kein Eheverbot mehr. Ihre Verhältnisse, die sie während ihrer Dienstzeit eingingen, unterlagen nun den Regeln des römischen Zivilrechts. Obwohl dadurch ihre Kinder nun nicht mehr grundsätzlich illegitim waren, konnten allerdings allein Soldaten mit römischem Bürgerrecht, die Römerinnen heirateten, aus der neuen Situation Vorteile ziehen. Nur ein solches Ehepaar besaß aufgrund des Status beider Ehegatten das Conubium; allein deren Kinder waren zivilrechtlich legitime Nachkommen mit allen damit verbundenen Rechten.

Für Soldaten, die selbst keine Römer waren, sondern das Bürgerrecht erst durch die Konstitutionen nach Ablauf ihres Militärdienstes erhielten, änderte sich dagegen durch die Aufhebung des Eheverbots nichts. Aufgrund ihres eigenen Status konnten sie nur Ehen ohne Conubium führen. Damit richtete sich der Status ihrer Kinder wie auch schon vorher nach dem Status der Mutter[447]. Während die zivilrechtlichen Regelungen für Soldaten, die durch den Militärdienst Latini Iuniani geworden waren - also die Angehörigen der prätorischen Flotten und die Equites singulares Augusti -, weder eine Verbesserung noch eine Verschlechterung darstellten, ist allerdings zu fragen, ob sie sich für peregrine Auxiliarsoldaten nicht negativ auswirken konnten. Im Zivilrecht blieb ja auch nach den hadrianischen Refor-

[446] E. Sander, Das Recht des römischen Soldaten. Rhein. Mus. Philol. N.F. 101, 1958, 152 ff.; Campbell a.a.O. (Anm. 422) 161 ff.; Jung a.a.O. (Anm. 425) 302 ff.

[447] Vgl. dazu oben S. 194 ff.

men die Lex Minicia dann wirksam, wenn es sich um eine Ehe ohne Conubium zwischen einer Römerin und einem Peregrinen handelte. In diesen Fällen erhielt das Kind kein römisches Bürgerrecht wie seine Mutter, sondern wurde peregrin wie sein Vater[448]. Solange das Eheverbot für Soldaten die zivilrechtlichen Regeln außer Kraft setzte, war das gemeinsame Kind einer Römerin und eines peregrinen Auxiliarsoldaten vor den Folgen geschützt, da es juristisch keinen Vater hatte. In dem Augenblick jedoch, in dem eine Ehe mit einem Soldaten möglich wurde, unterlag die Verbindung dem römischen Zivilrecht, und die Lex Minicia kam zur Anwendung: Das gemeinsame Kind wurde peregrin und konnte in dieser Zeit auch durch den Vater normalerweise kein römisches Bürgerrecht mehr erlangen.
Doch selbst für Soldaten mit römischem Bürgerrecht bedeutete die Aufhebung des Eheverbots nicht automatisch, dass ihre Ehen immer rechtgültig waren. Waren ihre Ehefrauen keine Römerinnen, lebten diese Soldaten ebenfalls in einer Ehe ohne Conubium, denn das Conubium erhielten sie ja erst durch die Konstitution nach ihrer Entlassung aus dem Militärdienst. Damit folgten ihre während der Dienstzeit geborenen Kinder auch weiterhin dem Status der Mutter, und es hing von der Konstitution ab, ob diese überhaupt römische Bürger wurden oder gar nachträglich als legitime Kinder gelten sollten.
Gewinner der neuen Bestimmungen waren aber in jedem Fall die Sklavinnen von Prätorianern und Urbaniciani und die Kinder aus einer solchen Verbindung: Diese Soldaten hatten nun schon während ihrer Dienstzeit die Möglichkeit, auch ihre unter 30jährigen Sklavinnen als zukünftige Ehefrauen zu römischen Bürgerinnen freizulassen, so dass die gemeinsamen Kinder bereits als legitime römische Nachkommen geboren wurden[449].

C. DIE ANERKENNUNG DER SOLDATENKINDER

1. Die personenrechtlichen Auswirkungen

Wie oben gezeigt wurde, legte die Lex Aelia Sentia et Papia Poppaea fest, welche Kinder nach ihrer Geburt offiziell anzumelden und in die *tabula alba professionum* einzutragen waren[450]. Darüber hinaus regelte sie aber auch, was mit unehelichen Kindern zu geschehen hatte. Danach durften diese nämlich nicht in das Geburtsregister eingetragen werden, wie aus dem Testat der Sempronia Gemella hervorgeht[451]. Statt dessen sah das Gesetz in solchen Fällen die Möglichkeit einer privaten Testierung vor, wie man aufgrund einer Bemerkung in der *testatio* eines Soldaten annehmen möchte, der darin im Jahr 138 n.Chr. die Geburt seines Sohnes bezeugt[452]:

[Camerino] et Nigro co(n)s(ulibus)
loco Pselchi ad hib(erna) coh(ortis) s(upra)s(criptae)
anno XXII Imp(eratoris) Caesaris Traiani
Hadriani Aug(usti) et vocari eum Numis
sum atque se testari ex lege
A(eliae) S(entiae)
et Papiae Poppaeae quae de filis

[448] Siehe oben S. 197.
[449] Zu den Ausnahmen der Lex Aelia Sentia siehe oben S. 189.
[450] Siehe dazu oben S. 201 ff.
[451] Siehe oben S. 203.
[452] CPL 161.

procreandis latae sunt nec potuisse se
profiteri propter distrinctionem militiae
Actum in s(upra)s(cripto) Pselchi ad hib(ernas) coh(ortis) s(upra)s(scritae)
[...]s isdem cos.

Als Grund, warum er die Geburt seines Kindes nach der Lex Aelia Sentia et Papia Poppaea nicht amtlich anzeigen, sondern nur privat bezeugen durfte, nennt er die ihm auferlegten Beschränkungen des Militärdienstes. Damit kann im Zusammenhang mit einem Kind nur das Eheverbot gemeint sein, auf Grund dessen sein Sohn unehelich zur Welt kam[453]. Leider kennen wir bei der Urkunde CPL 161 weder den Namen der Eltern, noch die Einheit, in der der Vater diente. Da er aber seinen Sohn mit dem Gentiliz Numis<s>ius nennt, ist nicht auszuschließen, dass es sich um einen römischen Bürger gehandelt hat. Sehr wahrscheinlich ging die Lex Aelia Sentia et Papia Poppaea als ein Gesetz aus augusteischer Zeit auch nur auf die Kinder römischer Bürger ein und enthielt selbst noch keine Vorschriften für die Nachkommen der peregrinen Soldaten.

Doch auch peregrine Auxiliarsoldaten fertigten solche Kindertestationen an, wie die Urkunde des Epimachus Longini f., Soldat der Cohors II Thebaeorum, über die Geburt seiner Tochter Longinia aus dem Jahr 131 n.Chr. belegt[454]:

Epimachus Longini mil(es) coh(ortis) II Theb(aeorum) (centuria) Octavi Alexan
[d]ri [.....] f[i]l[i]am
sibi natam esse Longiniam VII [K]al(endas) Ianuar(ias) quae
proxumae fuerunt ex Arsute Luci fili(iae) hospitae
suae. Idcirco hanc testationem interposuisse
se dixit propter districtionem mil(itum). Actum Pil(adelphiae)
hib(ernis) coh(ortis) II Theb(aeorum) VII Kal(endas) Ia[nuar(ias) S(ergio) Octavio] Laen[ate]
Pontiano M. Antonio Rufino co(n)s(ulibus) anno XVI Imp(eratoris) Caes(aris)
Traiani Hadriani Aug(usti) mense Choeac die XXX.

Darunter findet sich die Bestätigung des Vaters in griechischer Sprache:

Ἐπίμαχος Λονγίνου στρατιώτης ὁ προγαιγραμμένος ἐμαρτυράμην θυγατέρα γεγεννῆσθαι Λονγινία καθὼς πρόκιτε.	Ich, Epimachos, Sohn des Longinus, Soldat, der obenstehende, habe bezeugt, daß mir eine Tochter, Longinia, geboren wurde, wie oben steht.

Nach diesem Dokument darf man davon ausgehen, dass alle Soldaten, gleich welchen Rechtsstatus sie hatten, ihre Kinder mit Hilfe der Testationen als eigene Nachkommen anerkennen konnten. Gleichzeitig wurde in dem Dokument auch der Name der Mutter festgehalten. Dass Epimachos nicht schon vor seinem Dienstantritt mit Arsutis verheiratet gewesen war, sondern dieses Verhältnis erst während seines Militärdienstes eingegangen war, geht ziemlich deutlich aus dem Ausdruck *hospita* hervor, mit dem er die Mutter seiner Tochter charakterisiert, und der nicht für eine legale Ehefrau spricht. Obwohl der Name Longinia wie ein Gentiliz gebildet ist, wird es sicherlich ein peregrines Kind gewesen sein, da sowohl Vater wie Mutter einteilige peregrine Namen tragen. Sein Name wird wohl eine Ableitung vom Namen des Großvaters, Longinus, gewesen sein. Dass gerade in Ägypten nicht immer zwischen dem Gentilz Longinius und dem Cognomen Longinus genau unterschieden wurde, zeigt z.B. die Pas-

[453] Zum Eheverbot für Soldaten und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Kinder siehe ausführlich oben S. 204 ff.
[454] CPL 160.

sage im Papyrus Cattaoui, col. III,11-22, in der die beiden Söhne des Longinus Y... Longinus Apollinarion und Longinius Pomponius genannt werden[455].

Den eigentlichen Grund für die Testatio gibt M. Lucretius Clemens, Reiter in der Cohors I Thracum, an, der im Jahr 127 n.Chr. die Geburt seines Sohnes Serenus von acht Zeugen bestätigen ließ[456]:

M. Lucretius Clemens eq(ues) coh(ortis) I Thra(cum)
tur(mae) Silvani testatus est eos qui signa
turi erant iuravitque per I(ovem) O(ptimum) M(aximum)
et numina divorum augustorum
geniumque Imp(eratoris) Caesaris Traiani
Hadriani Augusti naturalem sibi fi
lium in militia natum esse Sere
num ex Octavia Tamusta VII Kal(endas)
Maias ann(o) XI Imp(eratoris) Caesaris Traiani
Hadriani Augu(sti)
[Idcirco se hanc testationem interposuisse dixit propter dis
trictionem militarem]
ut possit post honestam missionem suam
ad epicrisin suam adprobare filium suum
naturalem esse.
Actum castris hib(ernis) coh(ortis) I T(hracum) contra
Apollonos poli magna Thebaidis
Kal(endis) Mais anno (supra)s(cripto)

Die Testatio des Sohnes erfolgte also, damit der Vater nach seiner Entlassung bei der Epikrisis belegen konnte, dass Serenus sein eigener Sohn war. Anders als Longinus Y..., der 13 Jahre zuvor vergeblich versucht hatte, seine Söhne als legitime Nachkommen deklarieren zu lassen, ging es Lucretius Clemens um die grundsätzliche Anerkennung des Sohnes als sein »eigen Fleisch und Blut«, wenn er in das Zivilleben zurückkehrte. Die Bedeutung des Dokuments lag also in den Augen des Vaters nicht so sehr in der Beweiskraft, die es für den Sohn im Fall seines Todes hätte haben können, sondern in der Legitimation des Sohnes nach seiner *honesta missio*.
In diesem Zusammenhang ist der Status der Mutter von Interesse, zu dem die Urkunde vorsichtige Rückschlüsse zulässt. Die Angaben bei der Eprikrisis umfassten nicht nur den Wohnort, sondern auch den durch Dokumente zu belegenden Familienstand und den Rechtsstatus eines Einwohners, nach dem sich z.B. die Art und Höhe der zu zahlenden Steuern richtete. So waren etwa römische Bürger von der Kopfsteuer befreit. Wäre Serenus nun von Geburt an römischer Bürger gewesen, hätte es keine Rolle gespielt, ob der Vater noch aktiver Soldat oder schon aus dem Militärdienst entlassen war, um ihn bei der Epikrisis entsprechend zu melden. Aus der Rolle, die aber die *honesta missio* des Vaters für das Verfahren zu spielen scheint, gewinnt man den Eindruck, dass die Mutter Octavia Tamusta, obwohl sie ein Gentilnomen trug, keine römische Bürgerin, sondern wohl eine Iunianerin war. Damit wäre aber Serenus als nicht rechtmäßiger Soldatensohn ebenfalls nur ein Latiner iunianischen Rechts gewesen. Erst die Privilegierung des Vaters nach dessen Entlassung konnte an diesem Status etwas ändern. Obwohl Lucretius Clemens nicht auf die Konstitution, sondern auf seine Epikrisis anspielt, möchte man

[455] Zum Text siehe oben S. 207.
[456] CPL 159.

aufgrund der erwähnten *honesta missio* davon ausgehen, dass er seine Konstitutionsprivilegien im Sinn hatte, die er bei der Epikrisis anmelden wollte, und durch die auch sein Sohn als römischer Bürger eingeschrieben worden wäre.

Aus den drei bisher bekannten Kindertestationen von Soldaten lassen sich also folgende Erkenntnisse gewinnen:

1. Die Lex Aelia Sentia et Papia Poppaea untersagte die offizielle Registrierung unehelicher Kinder, sodass Soldaten wegen des bestehenden Eheverbots ihre Kinder nicht offiziell anmelden konnten. Statt dessen sah das Gesetz eine private Testierung über die Geburt des Kindes vor.
2. Diese wohl ursprünglich nur für römische Bürger gedachte Vorschrift dehnte sich im Laufe der Zeit auch auf nichtrömische Soldaten aus.
3. In allen drei Testationen wird die Vaterschaft von den betroffenen Soldaten anerkannt.
4. Wie bei der Registrierung der ehelichen Kinder sind in den Testationen auch die Namen der Mütter aufgeführt.
5. Die Bedeutung der Kindertestationen lag u.a. darin, dass es mit ihrer Hilfe den Soldaten möglich war, diese Kinder nach ihrer *honesta missio* als eigene Nachkommen anerkennen zu lassen.

Alle drei Testationen stammen aus einer Zeit, in der die vollen Konstitutionsprivilegien erst nach der *honesta missio* erteilt wurden[457]. Dazu gehörte die Verleihung des Bürgerrechts an die Kinder. Mit dem Eintrag in die Konstitutionslisten waren die Kinder von Auxiliar- und Fottensoldaten als eigene Nachkommen des jeweiligen Soldaten offiziell anerkannt. Da in den Konstitutionstexten bis 140 n.Chr. keine Einschränkung gemacht wurde, das Bürgerrecht nur an Kinder zu verleihen, die vor Dienstantritt des Vaters geboren waren, muss man davon ausgehen, dass es sich auf alle Kinder eines Soldaten, also auch auf die während der Dienstzeit unehelich geborenen bezog.
Auffallenderweise werden in den drei Kindertestationen die beiden Dinge angesprochen, die nach 140 bzw. 158 n.Chr. in den Konstitutionstexten ausdrücklich gefordert werden, wenn Soldatenkinder auch weiterhin das Bürgerrecht erhalten sollten: Bei den Sonderprivilegierungen der Auxiliare ist es die Anerkennung des Kindes durch den Vater, bei den Flottensoldaten der Nachweis eines festen Verhältnisses mit der Mutter des Kindes. Wenn aber bereits in hadrianischer Zeit die Kindertestationen diese Bedingungen erfüllten, wird man wohl annehmen dürfen, dass schon immer ein entsprechender Nachweis erbracht werden musste, wenn die Kinder von den Privilegien des Vaters profitieren sollten. Erst nachdem die Bürgerrechtverleihungen an die Kinder besondere, nicht allen Soldaten gewährte Auszeichnungen darstellten, wurden in den Konstitutionen die Voraussetzungen angesprochen, um die Bedeutung dieses Privilegs zu betonen.
Mit Hilfe derartiger Kindertestationen konnte sichergestellt werden, dass nur solche Kinder das römische Bürgerrecht erhielten, die aus Beziehungen stammten, die ohne das Eheverbot für Soldaten zu einer normalen Ehe geführt hätten - nach welchem Recht auch immer. Soldaten, die sich ihrer Vaterschaft nicht sicher waren, werden wohl kaum ein entsprechendes Testat ausgestellt haben! Damit lag aber die Zukunft eines Soldatenkindes völlig in den Händen seines Vaters. Nur wenn er es als sein eigenes anerkannte und diese Bestätigung vorlegte, konnte das Kind zusammen mit ihm in die Konstitutionsliste aufgenommen werden und erhielt das Bürgerrecht. Es ist daher sicher kein Zufall, wenn in den Konstitutionsabschriften der Auxiliarsoldaten die Nennung von Familienangehörigen in dem Augenblick zunimmt, in dem die Einheiten ortsgebundener wurden, d.h. als sich in den Kastellvici ein »Familienleben« entwickeln konnte[458]. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch für Soldatenkinder, deren Väter weniger fürsorglich waren bzw. unbekümmert im Umgang mit Dokumenten, dass sie keine Möglichkeiten besaßen, das römische Bürgerrecht durch deren Privilegierung zu erhalten. Sie fehlen

[457] Vgl. oben die Konstitutionsformulare S. 27 ff.
[458] Vgl. dazu oben die Tabellen auf den S. 178 ff. und unten S. 241 ff.

auf den Konstitutionsabschriften und behielten somit den Status, den sie als uneheliche Kinder durch ihre Mütter bei der Geburt bekommen hatten.

Wie oben ausgeführt, führte das Eheverbot für Soldaten dazu, dass ihre Kinder - anders als in Ehen ohne Conubium, bei denen der Hinderungsgrund für eine nach römischem Recht anerkannte Ehe im unterschiedlichen Rechtsstatus der Ehegatten begründet lag - das römische Bürgerrecht erhalten konnten, wenn die Mutter Römerin war[459]. Da durch die Konstitutionsprivilegien die Kinder nichtrömischer Soldaten aber nur das Bürgerrecht erhielten, konnten in diesen Fällen die Väter natürlich darauf verzichten, die Geburt ihrer Kinder zu testieren.
Es fällt nun auf, dass auf den Konstitutionsabschriften von Prätorianern und Urbaniciani niemals die Namen der zukünftigen Ehefrauen und die der Kinder genannt sind. Dies muss allerdings nicht bedeuten, dass sie deshalb ihre Privilegien nicht wahrgenommen hätten. Da diese Konstitutionen für römische Bürger bestimmt waren, bei denen man Kenntnisse über das römische Recht voraussetzen durfte, konnte der römische Staat davon ausgehen, daß diese Männer selbst Vorsorge getroffen hatten, die Vaterschaft ihrer illegitimen Kinder so belegen zu können, damit es nach ihrer Entlassung für den anspruchsberechtigten Personenkreis keine Schwierigkeiten gab. Dass bei Prätorianern und Soldaten aus den Cohortes Urbanae eine größere Eigenverantwortung im Zusammenhang mit notwendigen Urkunden vorausgesetzt wurde, sieht man auch daran, dass es ihnen selbst überlassen blieb, durch wen sie die Richtigkeit der Konstitutionsabschrift bezeugen ließen. Staatliche Hilfen in Form von offiziellen »Zeugenbüros« lassen sich bei ihnen nicht nachweisen[460].

2. Die erbrechtlichen Auswirkungen

Nach dem römischen Zivilrecht galt für ein Testament eine Vielzahl von Vorschriften, die sehr genau beachtet werden mussten, damit es seine Gültigkeit nicht verlor. Dies begann mit der äusseren Form und der Anzahl der Zeugen, und endete damit, dass ein Römer bestimmten Personen selbst Legate nicht zukommen lassen durfte[461]. Außerdem konnte nur derjenige ein Testament aufsetzen, der *sui iuris* war. Das betraf z.B. alle Söhne, die unter der *patria potestas* standen und deshalb keinen eigenen Besitz hatten. Ausgenommen waren von diesen Bestimmungen allein die Soldaten[462].

Gaius, Inst. II,109: *Sed haec diligens observatio in ordinandis testamentis militibus propter nimiam inperitiam constitutionibus principum remissa est: nam quamvis neque legitimum numerum testium adhibuerint neque vendiderint familiam neque nuncupaverint testamentum, recte nihilo minus testantur.*

Ulpian, Tit. XXIII,10: *Milites quomodocumque fecerint testamenta, valent, id est etiam sine legitima observatione. Nam principalibus constitutionibus permissum est illis, quomodocumque vellent, quomodocumque possent, testari.*

So war es Soldaten gestattet über ihr *peculium castrense* frei zu verfügen, auch wenn sie noch unter der väterlicher Gewalt standen. Väter, die von ihnen als Erben eingesetzt waren, jedoch die weiteren testamentarischen Bestimmungen des Sohnes nicht beachteten, konnten dafür belangt werden.

Dig. XXIX,1,17 (Gaius, 15. Buch zum Provinzedikt): *Si pater a filio familias milite ex castrensi peculio heres institutus omissa causa testamenti aliquid ex peculio possidebit dolove malo fecerit, quo minus possideret, datur in eum legatorum actio.*

[459] Siehe dazu oben S. 204 ff.

[460] Zu den Zeugen auf Konstitutionsabschriften siehe die Untersuchung von N. Lambert (in Arbeit).

[461] Vgl. dazu die oben zitierten Textstellen S. 197 ff.

[462] In diesem Zusammenhang werden nur die wichtigsten antiken Textstellen zum römischen Soldatentestament zitiert; eine Fülle von einzelnen Aspekten, die sich aus den generellen Bestimmungen ergaben, findet sich in den Dig. XXIX,1.

Darüber hinaus lag es im Ermessen eines jeden Soldaten zu bestimmen, wen er als Erben einsetzte. Im Gegensatz zu den zivilrechtlichen Vorschriften war es Soldaten erlaubt, ihren Besitz an Latiner und Peregrine ebenso wie an Unverheiratete oder Kinderlose zu vererben bzw. ihnen Legate zukommen zu lassen.

Gaius, Inst. II,110: *Praeterea permissum est iis et peregrinos et Latinos instituere heredes vel iis legare; cum alioquin peregrini quidem ratione civili prohibeantur capere hereditatem legataque, Latini vero per legem Iuniam.*

Gaius, Inst. II,111: *Caelibes quoque, qui lege Iulia hereditates legataque capere vetantur, item orbi, id est qui liberos non habent, quos lex [...].*

Trotzdem gab es auch für sie einige wenige Beschränkungen. So konnten Soldaten Dotal-Land nicht als Legat vererben. Die Freilassung ihrer Sklaven zu römischen Bürgern durch Testamentsbestimmung war nur dann gültig, wenn sie im Einklang mit der Lex Aelia Sentia stand; auch sie hatten also die Altersgrenze bei der Freilassung zu beachten.

Dig. XXIX,1,16 (Paulus, 43. Buch zum Edikt): *Dotalem fundum si legaverit miles, non erit ratum legatum propter legem Iuliam.*

Dig. XXIX,1,29 (Marcellus, 10. Digestenbuch): *Miles testamento suo manumittendo nihil efficit in eo, cuius libertas lege Aelia Sentia vel alia qua impeditur.*

Der Beginn, ab wann ein Soldat ein Soldatentestament aufsetzen durfte, war ebenso geregelt wie seine Gültigkeitsdauer. Erst wenn ein Mann seine Rekrutenzeit hinter sich gebracht hatte und in eine Einheit eingeschrieben war, konnte er ein gültiges Soldatentestament machen. Dieses Recht besaß er auch, wenn er in eine andere Einheit versetzt worden war und sich noch auf dem Weg dorthin befand. Ein Soldatentestament galt ein Jahr lang über die Entlassung aus dem Militärdienst hinaus, es sei denn, der Soldat wurde unehrenhaft entlassen; in diesem Fall verlor es seine Gültigkeit sofort.

Dig. XXIX,1,42 (Ulpian, 45. Buch zum Edikt): *Ex eo tempore quis iure militari incipit posse testari, ex quo in numeros relatus est, ante non: proinde qui nondum in numeris sunt, licet etiam lecti tirones sint et publicis expensis iter faciunt, nondum milites sunt: debent enim in numeros referri.*

Dig. XXXVII, 13,1 (Ulpian, 45. Buch zum Edikt): *Si quis militum ex alio numero translatus sit in alium, quamvis et hinc sit exemptus et illo nondum pervenerit, tamen poterit iure militari testari: est enim miles, quamvis in numeris non sit.*

Dig. XXIX,1,26 (Macer, 2. Militärbuch): *Testamenta eorum, qui ignominiae causa missi sunt, statim desinunt militari iure valere, quod anni spatium testamentis eorum, qui honestam vel causariam missionem meruerunt, tribuitur. Ius testandi de castrensi, quod filiis familias militantibus concessum est, ad eos, qui ignominiae causae missi sunt, non pertinet, quod hoc praemii loco merentibus tributum est.*

Lediglich Soldaten in Kriegsgefangenschaft war es untersagt, ein Testament aufzusetzen.

Dig. XXIX,1,10 (Ulpian, 11. Buch zu Sabinus): *Facere testamentum hostium potitus nec iure militari potest.*

Dass diese Rechte nicht allein für Soldaten mit römischem Bürgerrecht galten, lässt sich aus einer Bemerkung Ulpians erschließen, wonach die Nauarchen und Triererarchen der Flotten das Recht zu einem Soldatentestament besaßen, da die Seeleute und Rudermannschaften ebenso wie die Angehörigen der Vigiles Soldaten waren.

Dig. XXXVII,13,1 (Ulpian, 45. Buch zum Edikt): *Item nauarchos et trierarchos classium iure militari posse testari nulla dubitatio est. In classibus omnes remiges et nautae milites sunt. Item vigiles milites sunt et iure militari eos testari posse nulla dubitatio est.*

Könnte man noch vermuten, dass dieser Personenkreis nach Militärrrecht testieren durfte, weil es sich um Latiner iunianischen Rechts handelte, also um »Fast-Römer«, so belegt § 34 im Gnomon des Idios Logos, einer für den Gebrauch der örtlichen Gerichte in Ägypten bestimmten Gesetzessammlung[463], dass sich das Recht auf ein Soldatentestament auf alle Soldaten, also auch auf die peregrinen, erstreckte.

Gnomon des Idios Logos 34: Τοῖς ἐν στρατείᾳ καὶ ἀπὸ στρατείας οὖσι συνκεχώρηται διατίθεσθα[ι] καὶ κατὰ Ῥωμαϊκὰς καὶ Ἑλληνικὰς διαθήκας καὶ χρῆσθαι οἷς βούλωνται ὀνόμασι, ἕκαστον δὲ τῷ ὁμοφύλῳ καταλείπειν καὶ οἷς ἔξ[εσ]τιν.

Denen, die auf dem Feldzuge sind und vom Feldzuge kommen, ist zugestanden worden, letztwillig zu verfügen, in römischen und griechischen Testamenten und die Worte zu gebrauchen, die sie wollen; jeder (dürfe aber nur) dem Stammesgenossen etwas hinterlassen und (zwar) solchen, bei denen es erlaubt ist.

Von Cäsar eingeführt, wurden im 1. Jahrhundert Soldatentestamente nicht generell genehmigt. Der erste, der sie wieder zuließ, war Titus, dem Domitian und Nerva folgten. Erst Traian verankerte dieses Recht für Soldaten durch ein kaiserliches Mandat.

Dig. XXIX,1,1 (Ulpian, 45. Buch zum Edikt): *Militibus liberam testamenti factionem primus quidem divus Iulius Caesar concessit: sed ea concessio temporalis erat. Postea vero primus divus Titus dedit: post hoc Domitianus: postea divus Nerva plenissimam indulgentiam in milites contulit: eamque et Traianus secutus est et exinde mandatis inseri coepit caput tale. Caput ex mandatis: 'Cum in notitiam meam prolatum sit subinde testamenta a commilitonibus relicta proferri, quae possint in controversiam deduci, si ad diligentiam legum revocentur et observantiam: secutus animi mei integritudinem erga optimos fidelissimosque commilitones simplicitati eorum consulendum existimavi, ut quoquomodo testati fuissent, rata esset eorum voluntas. Faciant igitur testamenta quo modo volent, faciant quo modo poterint sufficiatque ad bonorum suorum divisionem faciendam nuda voluntas testatoris'.*

Diese soldatenfreundliche Politik setzte Hadrian fort, indem er den Soldatenkindern die Möglichkeit eröffnete, auch als Intestaterben aufzutreten. In der erhaltenen Abschrift seines Briefes an den Präfekten von Ägypten[464], Q. Rammius Martialis, der am 4.8.119 n.Chr. im Lager der Legionen III Cyrenaica und XXII Deioteriana öffentlich ausgehängt wurde, heißt es:

Ἀν[τί]γρ(αφον) ἐπιστ[ολ(ῆς)] τοῦ κυρίου με]θηρμ[ην]ευμένης ....ω [ἢ ἔτους] γ′ Τραι[α]νο[ῦ Ἁδριανοῦ Σεβαστο]ῦ [Που]πλίου Α[ἰλίου τὸ γ′ καὶ Ῥου]στικοῦ [ὑπά]τοις προ[εθέτη ἐν .....ἐν τῇ] π[α]ρεμβολ(ῇ) τῆ[ς] χειμασία[ς λεγιῶν(ος)] τρίτης] Κυ[ρ]εναικῆς καὶ λεγιῶνο(ς) [β] κ[αὶ εἰκο]στ[ῆ]ς Δηιοτεριανῆς πρίδιε νό[ν]ας Ἀουγο[ύσ]τας, ὃ ἐστιν Μεσορὴ ια ἐν πρινκε[π]ίοι[ς]

Abschrift des Briefes des Herrn in Übersetzung [...] welcher im 3. Regierungsjahr des Traianus Hadrianus Augustus, als Publius Aelius zum dritten Mal und Rusticus Konsuln waren, [...] im Winterlager der Legio III Cyrenaica und der Legio XXII Deioteriana am 4. August, welches der 11. Mesore ist, am Principium öffentlich ausgehängt wurde.

Ἐπί[σ]ταμαι, Ῥάμνιέ μου, τ[ο]ύτους, ο[ὓ]ς οἱ γονεῖς αὐτῶν τῷ τῆς στρατείας ἀνείλα[ν]το χρόνῳ, τὴν πρὸς τὰ πατρικὰ [ὑπάρ]χοντα πρόσοδον κεκωλῦσθαι κ[αὶ τ]οῦτο οὐκ ἐδόκει σκληρὸν ε[ἶ]ναι [τοὐν]αντίον αὐτῶν τὴ[ς] στρα[τι]ωτικῆ[ς] [διδα]χῆς πεποιηκότων. Ἥδιστα δὲ αὐτὸς προειέναι τὰς ἀφορμὰς, δι' ὧν τὸ αὐστηρότερον ὑπὸ τῶν πρὸ ἐμοῦ Αὐτοκρατόρων

Ich weiß, mein Ramnius, dass denjenigen, welche ihre Eltern in der Zeit des Heeresdienstes bekommen haben, der Zugang zum väterlichen Besitz verwehrt ist; und dies schien auch nicht hart zu sein, da sie ja gegen die militärische Dienstvorschrift verstießen. Aber sehr gerne ergreife ich die Gelegenheiten, um die ziemlich

[463] Übersetzung nach W. Schubart: E. Seckel u. W. Schubert, Der Gnomon des Idios Logos. Griechische Urkunden V,1 (1919).
[464] BGU I 140.

σταθὲν φιλανθρωπότερ[ο]ν ἑρμηνεύω. Ὅνπερ τοιγαροῦν τ[ρό]πον οὐκ εἰσιν νόμιμοι κληρο[νόμ]οι τῶν ἑαυτῶν πατέρων οἱ τῷ [τ]ῆς στρατε[ί]ας χρόνῳ ἀναλ[η]μφθέντες ὅμως κατ[ο]χὴ[ν] ὑ[πα]ρχόντων ἐξ ἐκείνου τοῦ μέ[ρ]ους τοῦ διατάγματος, οὗ καὶ τοῖς πρὸς [γ]ένους συνγενέσι δίδοται, αἰτεῖσθαι δύνασθαι καὶ αὐτοὺς κρε[ίν]ω. Ταύτην μου τὴν δωρεὰν καὶ τοῖς στρατιώταις ἐμοῦ καὶ τοῖς οὐετρανοῖς εὔγνωστόν σε ποιῆσαι δεήσει, οὐχ ἕνεκα τοῦ δοκεῖν με αὐτοῖς ἐνλογεῖν, ἀλλὰ ἵνα τούτῳ χρῶνται, ἐὰν ἀγνοῶσι.

strengen Maßnahmen der Kaiser vor mir milder auszulegen. Wo nun nicht die während der Heeresdienstzeit empfangenen Kinder rechtmäßige Erben ihrer Väter sind, dekretiere ich also, dass auch diese zugleich den Zugriff auf die Besitztümer fordern können, hergeleitet aus jenem Teil des Dekrets, durch welchen es auch den der Abstammung nach Blutsverwandten gegeben ist. Diese meine Gunst sollst Du auch meinen Soldaten und den Veteranen wohl bekannt machen, nicht, damit ich scheine, ich würde es ihnen anrechnen[465], sondern damit sie davon Gebrauch machen, wenn sie es nicht wissen.

Auch diese Bestimmung war nicht auf Legionssoldaten beschränkt, sondern galt für alle Soldaten[466].

Gnomon des Idios Logos 35: Τούς στρατευομένους καὶ ἀδιαθέτους τελευτῶντας ἐξὸν τέκνοι[ς] καὶ συγγενέσι κληρονομεῖν, ὅταν τοῦ αὐτοῦ γένους ὦσι οἱ μετερχ[όμε]νοι

Die, welche im Heere stehen und ohne Testament sterben, dürfen Kinder und Verwandte beerben, wenn die Beanspruchenden desselben Stammes sind.

Offensichtlich ließ Hadrian das Eheverbot der Soldaten mit allen seinen Konsequenzen für die Kinder bestehen, milderte aber die sich daraus ergebenden erbrechtlichen Härten ab, indem er den Soldatenkindern dieselben Rechte gab, die nach dem Zivilrecht auch andere Blutsverwandte besaßen, wenn keine automatischen Haupterben, also eheliche Kinder oder Verwandte der väterlichen Linie, vorhanden waren - nämlich das Anrecht als Intestaterben auftreten zu können.

Dig. XXXVIII,8,1 (Ulpian, 46. Buch zum Edikt): *Haec bonorum possessio nudam habet praetoris indulgentiam neque ex iure civili originem habet: nam eos invitat ad bonorum possessionem, qui iure civili ad sucessionem admitti non possunt, id est cognatos. Cognati autem appelllati sunt quasi ex uno nati, aut, ut Labeo ait, quasi commune nascendi initium habuerint.*

Solange Soldatenkinder nur durch testamentarische Verfügung ihrer Väter erben konnten, war die Anerkennung durch eine Testation nicht immer unbedingt nötig, damit sie an ihr Erbe gelangten. Jedenfalls scheint im Fall der Chrotis und ihres Sohnes der Vater keine Kindertestation veranlasst zu haben, denn nach dem Tod des im aktiven Dienst verstorbenen Vaters verweist die Mutter auf dessen Testament als Legitimation des gemeinsamen Sohnes[467]. Obwohl der Richter den Sohn nicht als rechtmäßiges Kind des Vaters anerkennt, bestätigt er aber ausdrücklich die Gültigkeit seines Testaments. Beide Elternteile waren wohl Bürger derselben Stadt, sodass kein Zweifel daran herrschte, dass der Sohn »zum selben Stamm« wie der Vater gehörte, wie es der Gnomon des Idios Logos ausdrückt. Anders mag es aber ausgesehen haben, wenn ein peregriner Auxiliarsoldat ein Verhältnis mit einer Frau eingegangen war, die er erst im Laufe seines Militärdienstes in einem Lagerdorf kennengelernt hatte. Dann könnte das gemeinsame Kind erst als Stammesverwandter gegolten haben, wenn es von seinem Vater durch ein entsprechendes Dokument als eigenes anerkannt worden war.

Von entscheidender erbrechtlicher Bedeutung war jedoch eine Kindertestation seit 119 n.Chr. Um als Intestaterbe auftreten zu können, mussten die Kinder die Verwandtschaft mit ihrem Vater belegen können. Nur mit Hilfe einer entsprechenden, vom Vater ausgestellten Legitimation konnten sie ohne

[465] Wilcken, Zeitschrift der Savigny Stiftung 18 (1897) S. 46. Hier sind verschiedene Interpretationsvorschläge möglich: Oliver, Greek Constitutions (1990) Nr. 70 schlägt: »zu Fehlverhalten anstiften« vor.

[466] Schubart a.a.O. (Anm. 463).

[467] Vgl. oben S. 208 Pap. Cattaoui, col IV,1-15.

Schwierigkeiten in den Genuss der neuen hadrianischen Regelung kommen. Soldatenkinder, die kein entsprechendes Dokument vorweisen konnten, und deren Vater ohne Testament gestorben war, hatten kaum Möglichkeiten, ihre berechtigten Ansprüche durchzusetzen.
Das Recht, als *cognati* zu erben, hatten allerdings nur Kinder, die frei geboren waren, denn auch nach der prätorischen Rechtspechung fiel die Verwandtschaft zu einem Sklaven nicht in diese Kategorie.

Dig. XXXVIII,8,1 (Ulpian, 46. Buch zum Edikt): *Pertinet autem haec lex ad cognationes non serviles: nec enim facile ulla servilis videtur esse cognatio.*

Auch nachdem des Eheverbot für Soldaten unter Septimius Severus aufgehoben war, behielten die Testationen für Soldatenkinder ihre Bedeutung. Solange nämlich nicht beide Eltern römische Bürger waren, und ihr Kind deshalb ganz offiziell als legitimer römischer Nachkomme in die *tabula alba professionum* eingetragen werden konnte, musste es auch weiterhin seine Abstammung durch ein privates Dokument nachweisen, um seine Ansprüche geltend machen zu können.

Die private »Geburtsurkunde« eines Soldatenkindes durch den Vater besaß also nicht allein große Bedeutung, um ihm durch die Privilegierung des Vaters das römische Bürgerrecht zu verschaffen, sondern auch für den Fall, dass der Vater seine ehrenvolle Entlassung nicht mehr erlebte. Hatte der Vater kein Testament hinterlassen, war es seit 119 n.Chr. nur durch dieses Dokument finanziell abgesichert. Daher ist davon auszugehen, dass es in römischer Zeit mehr als die drei überlieferten Kindertestationen gegeben hat. Als private Urkunden, die in den Augen der Soldaten meist nur solange Gültigkeit besaßen, bis sie durch die Konstitutionsabschriften abgelöst werden konnten, bestanden sie wohl meist aus vergänglichem Material. Solche Dokumente haben aber nur unter günstigsten Bedingungen die Lagerung im Boden überdauert. Dass man sie daher, wenn überhaupt, nur in Ägypten findet, verwundert nicht. Daher wird man trotz des Überlieferungsbildes davon ausgehen dürfen, dass überall im römischen Reich Soldaten auf diese Weise ihre Kinder anerkannten.

D. DER VETERAN UND SEINE FAMILIE NACH VERLEIHUNG DES CONUBIUMS

1. Die Folgen für die Ehefrau

Wurde einem Bewohner des römischen Reiches das römische Bürgerrecht verliehen, gab es für den Staat bzw. den Kaiser zwei Möglichkeiten, die bestehende Ehe mit einer Peregrinen in ein *iustum matrimonium* umzuwandeln - entweder verlieh er der nichtrömischen Ehefrau ebenfalls das Bürgerrecht oder er gab dem Ehemann das Conubium mit seiner weiterhin nichtrömischen Ehefrau. Der Effekt für die Kinder war in beiden Fällen derselbe: Die gemeinsamen Kinder, die nach der Verleihung des Bürgerrechts an beide Eltern oder nach Vergabe des Conubiums geboren wurden, galten als legitime Nachkommen des Vaters. Ganz unterschiedlich gestalteten sich aber natürlich die Rechte der Ehefrau, je nach dem, ob sie selbst Römerin wurde oder peregrin blieb.
Der erste Fall ist uns durch die Tafel von Banasa in der Mauretania Tingitana überliefert[468]. Danach verliehen im Jahr 168/169 n.Chr. Marc Aurel und Lucius Verus nicht nur dem zegrensischen Stammesführer Iulianus und seinen drei Söhnen das Bürgerrecht, sondern auch seiner Ehefrau. »... *non cunctamur et ipsis, Ziddinae uxori, item liberis Iuliano, Maximo, Maximino, Diogeniano civitatem Romanam*

[468] AE 1971 Nr. 534.

salvo iure gentis dare«. 177 n.Chr. wiederholte sich dieser Vorgang. Wiederum wurde einer peregrinen Ehefrau, nämlich Fagurra, und vier Kindern dieser Familie das Bürgerrecht gewährt – diesmal handelte es sich sehr wahrscheinlich um die Angehörigen des ältesten Sohnes, der nun als Aurelius Iulianus aufgeführt wird. Ganz offensichtlich besaß er kein Conubium mit seiner Ehefrau, sodass seine Kinder bei ihrer Geburt peregrinen Status erhielten. Dies führte zur erneuten Bitte, die Fürstenfamilie mit dem Bürgerrecht zu beschenken. Auch dieses Mal bekam der Ehemann nicht das Conubium, sondern Faggura selbst erhielt zusammen mit ihren Kindern das römische Bürgerrecht: »... *Faggura uxor Iuliani principis gentis Zegrensium ann(o)s XXII, Iuliana ann(orum) VIII, Maxima ann(orum) III, Iulianus ann(orum) III, Diogenianus ann(orum) II, liberi Iuliani s(upra) s(cripti). Rog(atu) Aureli Iuliani principis Zegrensium per libellum suffragante Vallio Maximiano per epistulam his civitatem Romanam dedimus, salvo iure gentis, sine diminutione tributorum et vect[i]galium populi et fisci*«.
Beim Militär findet sich eine Parallele zu den Vorgängen bei den Zegrenser Fürsten nur bei den Legionären. Sie waren die einzigen, deren peregrinen Ehefrauen nach der Entlassung das römische Bürgerrecht zugestanden wurde[469].

Den zweiten Weg beschritt der römische Staat mit den Konstitutionen für Prätorianer/Urbaniciani, Flottensoldaten, Equites singulares Augusti und Auxiliarsoldaten. Die Bürgerrechtsverleihungen erstreckten sich hier auf die nichtrömischen Soldaten selbst und ihre Kinder - bis 140 n.Chr. auch bei den Auxiliarsoldaten -, nicht aber auf die Ehefrauen. Stattdessen wurde dem nunmehr mit römischem Bürgerrecht ausgezeichneten Ehemann das Conubium gegeben.
Wie die Untersuchungen zur Vergabepraxis der Konstitutionen gezeigt haben[470], konnten Auxiliar- und Flottensoldaten im 1. Jahrhundert Bürgerrecht und Conubium noch während ihrer aktiven Dienstzeit erhalten, sei es, dass sie nach der Mindestdienstdauer weiterhin beim Militär blieben, sei es, dass sie diese Privilegien als Tapferkeitsauszeichnungen erhielten. Während die Bürgerrechtsverleihung an die Soldaten selbst und ihre Kinder sofort in Kraft trat, konnten sie das Conubium erst rechtswirksam in Anspruch nehmen, wenn sie ihren Dienst endgültig quittierten. Erst dann traf das Eheverbot auf sie nicht mehr zu[471]. Im Hinblick auf die Ehe selbst spielte es also keine Rolle, ob die Konstitutionsprivilegien an aktive Soldaten oder Dimissi vergeben wurden[472]. Ebenso wirkte sich die Aufhebung des Eheverbots für Soldaten nur bei solchen Paaren aus, bei denen beide Partner Römer waren. In allen übrigen Fällen konnte die Verbindung auch dann erst legalisiert werden, wenn entweder dem Ehemann das Conubium verliehen oder dieser selbst römischer Bürger geworden war, was aber beides erst nach der ehrenhaften Entlassung geschah.
Nichtrömische Partnerinnen von Soldaten waren daher völlig vom Wohlwollen ihrer Männer abhängig, wenn sie den Status einer legalen Ehefrau erreichen wollten. Nach dem Wortlaut der Konstitutionen konnte der Empfänger das Conubium nur ein einziges Mal in Anspruch nehmen; entschied er sich nach seiner Entlassung, eine andere, vielleicht jüngere peregrine Frau zu heiraten, hatte die langjährige Gefährtin das Nachsehen. Eine Möglichkeit, die Heirat »einzuklagen«, hatte sie wohl kaum, da sie als Peregrine gegenüber einem Römer nur sehr beschränkte Rechte besaß. Ließ sich ihr Ehemann später von ihr scheiden, fiel sie ebenfalls in ihr altes peregrines Milieu zurück. Ganz im Gegensatz zu Ziddena und Faggura, die selbst römische Bürgerinnen geworden waren, eröffnete sich also für nichtrömische Veteranenfrauen durch die Privilegien der Ehemänner kein Weg zu einem eigenständigen sozialen Aufstieg.

[469] Vgl. dazu den Exkurs I oben S. 117 ff.

[470] Siehe dazu oben S. 4 ff.

[471] Zu den Auswirkungen des Eheverbots siehe oben S. 204 ff.

[472] Anders M. Mirković, Die Entwicklung und Bedeutung der Verleihung des Conubiums. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 167 ff.

Wie bereits oben gesagt wurde[473], blieb das Soldatentestament noch ein Jahr nach der *honesta missio* gültig; ab dann war der Veteran als normaler Römer dem Zivilrecht mit allen seinen auch erbrechtlichen Regeln unterworfen. Die Konsequenzen, die sich daraus für die Veteranenfrauen ergaben, waren völlig abhängig von ihrem eigenen Status.
Römerinnen hatten als legitime Ehefrau einen gesetzlichen Anspruch auf das Erbe ihres Ehemannes.

Dig. XXXVIII,11,1 (Ulpian, 47. Buch zum Edikt): *Ut bonorum possessio peti possit unde vir et uxor, iustum esse matrimonium oportet.*

Allerdings standen Ehegatten erst an vierter Stelle der Erbfolge, nach den Kindern, den rechtlichen Erben, also der agnatischen Verwandtschaft, und den nächsten Cognaten, d.h. den Verwandten mütterlicherseits[474].

Dig. XXXVIII,15,1 (Modestinus, 6. Buch der Pandekten): *Intestati hi gradus vocantur: primum sui heredes, secundo legitimi, tertio proximi cognati, deinde vir et uxor.*

Aufgrund dieser Position war die Aussicht auf ein Erbe naturgemäß stark eingeschränkt, denn es durften weder Kinder noch Agnaten mit römischem Bürgerrecht mehr leben, wenn der Erbfall eintrat. Völlig unklar ist zudem, ob diese Bestimmung auch peregrine Ehefrauen einschloss, die durch das ihrem Ehemann gewährte Conubium in einem *iustum matrimonium* lebten[475]. Die Ulpian-Stelle ist nur in den Digesten überliefert. Es ist daher nicht auszuschließen, dass in einer Zeit, in der Ehen zwischen Römern und Peregrinen keine Rolle mehr spielten, Kommentare, die auf dieses Problem näher eingegangen waren, weggelassen worden waren. Die peregrine Ehefrau durch ein Legat finanziell abzusichern, war einem Veteranen nach dem Zivilrecht natürlich unmöglich, denn Römer durften Peregrinen in keiner Form irgendetwas hinterlassen[476].
Auch wenn man daher im ersten Augenblick den Eindruck gewinnt, als habe eine peregrine Veteranenfrau nach dem Tod ihres Ehemannes völlig mittellos dagestanden, so relativiert sich ihr vermeintliches hartes Schicksal, wenn man bedenkt, dass sie rechtlich in ihrem peregrinen Familienverband blieb. Finanziell versorgt wurde sie in erster Linie als Tochter oder Schwester ihrer eigenen peregrinen Verwandten.

Für eine Römerin besaß die Verleihung des Conubiums an den Veteranen natürlich keine Bedeutung. Der Wert der Konstitution lag für sie selbst einzig und allein in der Bürgerrechtsverleihung an ihren zukünftigen Ehemann. Denn nur dadurch bestand für sie die Möglichkeit, ein legales *iustum matrimonium* einzugehen und legitime Kinder mit römischem Bürgerrecht zu bekommen. Als legale römische Ehefrau konnte sie ein ihr eventuell zustehendes Erbe auch im Intestatfall ganz sicher beanspruchen, sofern es keine Erben mit größerer Berechtigung gab. Darüber hinaus konnte ihr Ehemann - anders als der Ehemann einer peregrinen *uxor* - ihr selbstverständlich zusätzlich tetamentarisch ein Legat zukommen lassen, allerdings nur bis zu einem Viertel des Gesamterbes.

Gaius, Inst. II,227: *Lata est itaque lex Falcidia, qua cautum est, ne plus ei legare liceat quam dodrantem: itaque necesse est, ut heres quartam partem hereditatis habeat: et hoc nunc iure utimur.*

Da außerdem das Sozialprestige einer Römerin nicht im selben Umfang vom Status einer legalen Ehefrau abhing, wie dies bei einer nichtrömischen Veteranenfrau der Fall war, musste für sie eine Scheidung auch nicht notwendigerweise einen sozialen Abstieg bedeuten. Ihr blieben auch weiterhin alle Wege offen, ihr Leben zu gestalten, wie sie es wünschte und wie es ihre finanziellen Möglichkeiten gestatteten.

[473] Vgl. oben S. 219.

[474] Nach dem Hadriansbrief vom Jahr 119 n.Chr. zu urteilen, fielen auch die unehelichen Kinder eines Mannes in diese 3. Kategorie, sodass eine rechtmäßige Ehefrau erbrechtlich noch schlechter als diese gestellt war.

[475] Ich danke Herrn Prof. Sirks, Frankfurt/M., herzlich für seine Bereitschaft, den Aspekt des möglichen Erbes einer legalen peregrinen Ehefrau mit mir zu diskutieren.

[476] Siehe oben S. 129.

2. Die Folgen für die Kinder

Dank des durch die Konstitutionen gewährten Conubiums waren alle Kinder, die frühestens neun Monate nach Ablauf der Militärzeit ihrer Väter geboren wurden, deren legitime Nachkommen. Unabhängig vom Status der Mutter besaßen sie von Geburt an das römische Bürgerrecht wie ihr Vater und unterstanden wie alle ehelichen römischen Kinder der *patria potestas*. Damit galten sie als *filii/filiae familias*, wodurch sie als *sui heredes* in der Erbfolge automatisch den ersten Rang einnahmen[477]. Wollte der Veteran Legate hinterlassen, musste er stets die gesetzlichen Ansprüche dieser Kinder berücksichtigen.

Kritisch konnte die Legitimität allerdings bei Kindern werden, die zu bald nach der Entlassung des Vaters geboren waren. Nach römischem Recht richtete sich der Status eines ehelichen Kindes nach den Rechtsverhältnisse der Eltern zum Zeitpunkt der Empfängnis und nicht wie bei unehelichen Kindern nach dem Status der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt.

> **Gaius, Inst. I,89**: *... nam hi qui illegitime concipiuntur, statum sumunt ex eo tempore, quo nascuntur; ... at hi, qui legitime concipiuntur, ex conceptionis tempore statum sumunt.*

Daher empfahl Gaius sogar in den Fällen, in denen nicht nur einem Ehemann, sondern auch seiner schwangeren Ehefrau das römische Bürgerecht verliehen werden sollte, den Kaiser zu bitten, dieses Kind trotzdem wie ein legitimes zu behandeln, d.h. seiner Gewalt zu unterstellen.

> **Gaius, Inst. I,94**: *Item si quis cum uxore praegnante civitate Romana donatus sit, quamvis is, qui nascitur, ut supra dixi, civis Romanus sit, tamen in potestate patris non fit: idque subscriptione divi sacratissimi Hadriani significatur. Qua de causa, qui intellegit uxorem suam esse praegantem, dum civitatem sibi et uxori ab imperatore petit, simul ab eodem petere debet, ut eum, qui natus erit, in potestate sua habeat.*

Nach dieser Regelung konnte es z.B. dem Kind eines Auxiliarveteranen, das nach 140 n.Chr. »zu früh« geboren wurde, durchaus passieren, dass es den nichtrömischen Status seiner Mutter bekam, weil es vor Erteilung des Conubiums gezeugt worden war. Gerade nach 140 n.Chr. hatte also hier ein Auxiliarsoldat eine ganz besondere Sorgfaltspflicht gegenüber seinem noch ungeborenen Kind, denn es bekam in dieser Zeit durch die normale Auxiliarkonstitution noch nicht einmal mehr das römische Bürgerrecht.

Da in den Konstitutionen das Conubium nur mit einer einzigen peregrinen Ehefrau erteilt wurde, konnten auch nur die Kinder aus dieser Ehe legitime Nachkommen des Veteranen werden. Starb seine erste peregrine Ehefrau oder ließ er sich scheiden, musste er beim nächsten Mal eine römische Bürgerin heiraten, um ein *iustum matrimonium* eingehen zu können. Kinder aus einer zweiten Ehe mit einer Nichtrömerin hätten stets den Status der Mutter bekommen, da sie einer »Mischehe« ohne Conubium entstammten.

Ein weiteres Privileg, das einem Auxiliar- oder Flottenveteran durch die Konstitution gegeben wurde, bestand in der Bürgerrechtsverleihung an seine vor bzw. während dem Militärdienst geborenen Kinder. Voraussetzung dafür war allerdings, dass die Väter ihre Kinder nachweislich anerkannt hatten. Während die Flottenangehörigen dieses Recht immer behielten, wurde es bei den Auxiliaren nach 140 n.Chr. nur noch in besonderen Fällen gewährt[478]. Solche Kinder waren - anders als ihre nichtrömischen Mütter - ihren Vätern zwar personenrechtlich gleichgestellt, hatten aber deshalb noch nicht dieselben Rechte wie ihre als legitime römische Nachkommen nach der Entlassung des Vaters geborenen Geschwister.

Wie bei Gaius überliefert, galt normalerweise die Regel, dass bei Peregrinen, die zusammen mit ihren Kindern das römische Bürgerrecht bekamen, diese nur dann der väterlichen Gewalt unterstellt wurden, wenn der Kaiser den jeweiligen Fall überprüft hatte. Nun schweigen sich die Auxiliar- und Flottenkon-

[477] Zu den entsprechenden Rechtstexten siehe oben S. 192 ff.

[478] Siehe dazu ausführlich oben S. 51 ff.

stitutionen über die *patria potestas* aber aus; nach dem Konstitutionstext erhielten ihre bereits geborenen Kinder allein das römische Bürgerrecht. Das bedeutet, dass die Kinder ihren Vätern zwar personenrechtlich gleichgestellt, aber nicht zu legitimen Kindern erklärt wurden. Damit zählten diese Kinder nicht zu den *sui heredes* und galten nicht als Haupterben. Erst seit Hadrian wurden sie überhaupt als Intestaterben berücksichtigt und standen dann als Cognati an dritter Stelle der gesetzlichen Erbfolge. Theoretisch konnten natürlich die Veteranen diese Kinder adoptieren und damit zu legitimen Nachkommen mit allen dazugehörigen Rechten machen, denn es waren ja römische Bürger. Praktisch werden aber wohl nur die wenigsten diesen Weg eingeschlagen haben. Zivilrechtlich zählten nämlich ihre Kinder zu der Gruppe der *sui iuris*, die nur durch Adrogation bei Zustimmung des Volkes bzw. des Kaisers adoptiert werden konnten[479]. Wollten Veteranen diesen Kindern im Todesfall etwas hinterlassen, hatten sie nur die Möglichkeit, sie in ihrem Testament als *extranei heredes* einzusetzen, wobei sie allerdings den Anspruch der legitimen Erben, also ihrer später geborenen Kinder, berücksichtigen mussten. Selbst wenn die während der Dienstzeit geborenen Kinder testamentarisch von ihrem Vater bedacht worden waren, betrug ihr Erbteil also nur ein Bruchteil der Hinterlassenschaft für ihre jüngeren, legitim geborenen Geschwister. Ohne testamentarische Verfügungen hatten sie nur Aussicht auf das Erbe, wenn es keine nachgeborenen Geschwister gab, und keine römischen Agnaten des Vaters vorhanden waren.
Da durch die Konstitutionen der personenrechtliche Status der Mutter nicht berührt wurde, konnten Kinder, die durch die Privilegierung des Vaters das römische Bürgerrecht erhalten hatten, ihre peregrine Mutter trotz des *senatus consultum Orphitianum* nicht beerben.

> **Gnomon des Idios Logos 54:** Θυγατρὶ μισσικίου Ῥωμαίᾳ γεν[ομ]ένῃ Οὖρσος οὐκ [ἐπέτρε]ψε κληρον[ομ]ῆσαι τὴν μητέραν Αἰγ[υπ]τίαν οὖσαν.
> Der Tochter eines entlassenen Soldaten, die Römerin geworden war, erlaubte Ursus nicht, ihre Mutter zu beerben, die Ägypterin war.

Es wurde bereits ausführlich diskutiert[480], dass Soldatenkinder von römischen Müttern bei ihrer Geburt römisches Bürgerrecht erhielten. Abgesehen von Prätorianer- und Urbaniciani-Kindern unterschieden sie sich in bezug auf ihren Vater jedoch nicht von den Kindern nichtrömischer Mütter. Auch sie wurden durch die Konstitutionen keine legitimen Nachkommen und hatten als solche nur dann Anspruch auf das väterliche Erbe, wenn es keine Erben gab, die in der gesetzlichen Erbfolge über ihnen rangierten. Ihre Adoption gestaltete sich genauso aufwändig wie bei den erst bei der Entlassung des Vaters römisch gewordenen Kindern, denn als uneheliche Kinder waren auch sie *sui iuris*. Bei einer Erbsicherung durch Legate mussten die testamentarischen Bestimmungen des römischen Zivilrechts natürlich gleichermaßen eingehalten werden, d.h. in diesen Fällen konnten eventuell vorhandene legitime Erben als Haupterben das Erbteil ebenfalls beträchtlich beschneiden.
Gegenüber Kindern von nichtrömischen Müttern hatten Kinder römischer Mütter, die bereits während der Dienstzeit ihrer Väter geboren worden waren, allerdings dann Vorteile, wenn es um das mütterliche Erbe ging. Solange das Eheverbot für Soldaten bestand, waren eine römische Mutter und ihre unehelichen Kinder personenrechtlich immer gleichgestellt. Da nun das *senatus consultum Orphitianum* nicht zwischen ehelichen und unehelichen Kindern einer römischen Mutter unterschied, hatten diese Kinder seit der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts denselben Anspruch auf das mütterliche Erbe wie ihre später geborenen Geschwister.

Abgesehen vom mütterlichen Erbe machte es rechtlich also keinen Unterschied, ob das während der Dienstzeit geborene Kind erst durch die Konstitution das Bürgerrecht bekam oder bereits durch die römische Mutter besaß. Umso gravierender musste sich bei den normalen Auxiliarsoldaten die rechtli-

[479] Siehe dazu auch oben S. 199.
[480] Oben S. 204 ff.

che Umstellung ab 140 n.Chr. auswirken, als die vor der Entlassung des Veteranen geborenen Kinder bei der Bürgerrechtsverleihung nicht mehr berücksichtigt wurden. Starb der Veteran nicht innerhalb des ersten Jahres nach seiner *honesta missio*, also solange sein eventuell abgefasstes Soldatentestament noch gültig war[481], hing es einzig und allein vom Status der Mutter ab, inwieweit die während der Dienstzeit geborenen Kinder von Auxiliarveteranen überhaupt gegenüber ihrem Vater erbberechtigt waren. Am günstigsten standen natürlich Kinder einer römischen Mutter da. Als römische Bürger konnten sie durch Legate einen Teil des Erbes erhalten; im Intestatfall besaßen sie zumindest als Cognati noch einen gewissen Anspruch. Hatten die Kinder durch die Mutter iunianischen Status, fiel die Möglichkeit einer Legatszuwendung weg, doch blieb immerhin der Weg, ihnen durch Fideikommiss etwas zukommen zu lassen. Waren die Kinder allerdings peregrin wie ihre Mutter, gab es für den römischen Vater nur dann die Möglichkeit, ihnen ein Erbe zu hinterlassen, wenn es keine nach seiner Entlassung geborenen jüngeren Kinder gab, die natürlich römisches Bürgerrecht besaßen, oder römische Agnaten.

Betrachtet man die bisher besprochenen Veteranenfamilien insgesamt, so bildeten sie also rechtlich gesehen keine Einheit. Während die nach der Entlassung in einem *iustum matrimonium* geborenen Kinder alle Rechte legitimer römischer Nachkommen besaßen, waren ihre älteren Geschwister aufgrund ihrer illegitimen Geburt erbrechtlich immer benachteiligt. Dieser Nachteil konnte wenigstens teilweise ausgeglichen werden, wenn durch die Konstitutionen auch diesen Kindern das römische Bürgerrecht verliehen wurde. Bestand diese Möglichkeit nicht, hingen die Möglichkeiten, den Vater zu beerben, allein vom Personenstatus ab, den sie als uneheliche Kinder durch die Mutter bei ihrer Geburt bekommen hatten. Besaß ihre Mutter kein römisches Bürgerrecht, waren sie sogar personenrechtlich schlechter als ihre Geschwister gestellt: Obwohl von denselben Eltern geboren, konnte die Familie eines Auxiliarveterans oder eines ehemaligen Eques singularis Augusti ab 140 n.Chr. aus nichtrömischen und römischen Nachkommen bestehen. Um so höher sind das Konstitutionsprivileg der Flottensoldaten und die Sonderprivilegierungen, die sich auf die Kinder beziehen, nach 140 n.Chr. zu bewerten: Damit eröffnete sich diesen Kindern ein - wenn auch beschränkter - Weg zum väterlichen Erbe.

Vor diesem Hintergrund erschließt erst die volle Bedeutung des Konstitutionsprivilegs für Prätorianer und Urbaniciani. Dass ihre nach der Entlassung geborenen Kinder legitime Nachkommen waren, versteht sich von selbst, da sie wie alle anderen Soldaten auch für die Ehe mit einer Nichtrömerin das Conubium bekamen. Bis 197 n.Chr., als Septimius Severus das Eheverbot für Soldaten aufhob, waren allerdings alle ihre Kinder, die während ihrer Militärzeit geboren wurden, grundsätzlich illegitim - ob die Mutter nun Römerin war oder nicht. Damit standen ihre Kinder zunächst vor denselben erbrechtlichen Schwierigkeiten, wie die aller übrigen Veteranen auch. Im Gegensatz zu deren Konstitutionen heißt es bei Prätorianern und Urbaniciani jedoch, dass »ihre Kinder erzogen werden sollen, als seien sie von zwei römischen Bürgern geboren«. Kinder römischer Eltern sind aber normalerweise legitim[482]. Wie oben gezeigt wurde, muss man die Konstitutionsbestimmung bei den Prätorianern nicht allein auf die zukünftigen Kinder beziehen, sondern auch auf die bereits geborenen[483]. Allein die während des Militärdienstes geborenen Kinder von Prätorianern und Urbaniciani sowie die unehelichen Kinder der Legionäre[484] bekamen demnach bei der Entlassung des Vaters nachträglich alle Rechte legitimer Nachkommen, was sich nicht nur im römischen Bürgerrecht der Kinder, sondern auch in der Unterstellung unter die *patria potestas* ausdrückt. Dadurch zählten sie zu den *sui heredes*, gehörten also wie ihre nach der Entlassung des Vaters geborenen Geschwister zu den automatischen Haupterben. Damit gab es

[481] Zum Soldatentestament siehe ausführlich oben S. 218 ff.

[482] Zu den Ausnahmen siehe oben S. 194 ff.

[483] Vgl. dazu ausführlich oben S. 97 ff.

[484] Vgl. dazu Exkurs I oben S.117 ff.

aber in Familien dieser Veteranen keine »Zwei-Klassen-Kinder«; alle ihre Kinder, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Geburt, galten als gleichberechtigte Nachkommen.
Hatte die Aufhebung des Eheverbots für Soldaten zwar zur Folge, dass die während des Militärdienstes geborenen Kinder mit einer römischen Ehefrau bereits bei ihrer Geburt legitime Nachkommen waren, so benötigten aber auch Prätorianer und Urbaniciani das Konstitutionsprivileg weiterhin in allen den Fällen, in denen die Ehefrau kein römisches Bürgerrecht besaß. Denn erst durch die Konstitution erhielten auch sie das Conubium mit einer Nichtrömerin. Alle vorher geborenen Kinder aus solchen Verbindungen hatten auch nach 197 n.Chr. zunächst weder das römische Bürgerrecht, noch unterstanden sie seit der Geburt der väterlichen Gewalt, denn sie stammten aus »Mischehen« ohne Conubium. Nur die Privilegierung des Vaters bei seiner ehrenvolle Entlassung hob diesen Makel auf.

V. DIE GRÜNDE FÜR KONSTITUTIONSABSCHRIFTEN VON RÖMISCHEN BÜRGERN NACH 212 N.CHR.

Das Jahr 212 n.Chr. markiert rechts- und sozialgeschichtlich für die Bevölkerung des römischen Reiches einen außerordentlich bedeutsamen Einschnitt. Nach geltender Forschungsmeinung erhielten in diesem Jahr alle freien Einwohner - Männer wie Frauen - das römische Bürgerrecht. Nun bestanden die Privilegien, die Veteranen durch die Konstitutionen verliehen wurden, gerade in Vergünstigungen, die nur bei unterschiedlichem Personenrecht zum Tragen kamen: nämlich die Verleihung des Bürgerrechts an den Veteranen, eventuell auch an seine bereits vor und während des Dienstes geborenen Kinder, und das Conubium mit einer nichtrömischen Ehefrau. Da außerdem seit 197 n.Chr. das Eheverbot für Soldaten nicht mehr bestand, war ab 212 n.Chr. jede Ehe zwischen einem Soldaten und einer freien Bewohnerin der römischen Reiches ein *iustum matrimonium* und die gemeinsamen Kinder daher legitime Nachkommen mit römischem Bürgerrecht. Deshalb erstaunt es auf den ersten Blick, dass es nach 212 n.Chr. weiterhin Konstitutionsabschriften gab, ja dass bei einigen Truppengattungen sogar die Mehrzahl der Abschriften in die Zeit nach 212 n.Chr. fällt.

Die Erklärung, dass sich die Veteranen die Abschriften hätten machen lassen, um damit ihre Militärzeit und ihre ehrenvolle Entlassung zu Hause dokumentieren zu können[485], befriedigt aus zwei Gründen nicht: Erstens kennen wir mittlerweile eine ganze Reihe Missionsurkunden, die diesen Zweck bestens erfüllt hätten. Zweitens - und dies halte ich für bedeutsamer - handelt es sich bei den Konstitutionen um einen vom Kaiser ausgehenden Rechtsakt. Man wird aber wohl nicht ernstlich annehmen dürfen, dass römische Kaiser rechtlich bedeutungslose Konstitutionen erließen. Darüber hinaus spricht der Konstitutiontext selbst gegen diese Vermutung: Nach wie vor wurden die alten Privilegien vergeben.

Es muss also auch nach 212 n.Chr. noch Situationen gegeben haben, in denen sie von Bedeutung waren, weil Ehefrauen und Kinder von Soldaten kein römisches Bürgerrecht besaßen. Sieht man von Personen ab, die als Barbaren nach 212 n.Chr. ins Reich eindrangen, kommt nur eine Gruppe in Frage, die von der *constitutio Antoniana* nicht berührt wurde: die nach 212 n.Chr. zu Iunianern freigelassenen Sklaven. Erst Iustinian schaffte 531 n.Chr. diesen Status ab[486]. Jeder Mann, der eine nach der *constitutio Antoniana* freigelassene Iunianerin heiraten wollte, benötigte das Conubium, um eine legale Ehe führen zu können. Kinder, die aus einer solchen Verbindung stammten, bevor das Conubium erteilt worden war, folgten wie schon vor 212 n.Chr. dem Status der Mutter; sie waren gleichfalls Iunianer. Gerade für die Kinder aus solchen Verbindungen spielten also die alten Privilegien weiterhin eine ganz entscheidende Rolle.

Vor diesem Hintergrund sollen die Abschriften, die auf nach 212 n.Chr. erlassene Konstitutionen zurückgehen, eingehender betrachtet werden. Dabei kommt den Abschriften für Flottensoldaten besondere Bedeutung zu, weil sie im Gegensatz zu Prätorianern und Equites singulares Augusti ihre Familienangehörigen nennen.

[485] W. Eck, Ein neues Militärdiplom für die misenische Flotte und Severus Alexanders Rechtsstellung im Jahr 221/222. ZPE 108, 1995, 34.

[486] P. Weaver, Children of Junian Latins. In: B. Rawson u. P. Weaver (Hrsg.), The Roman Family in Italy (1997) 56 f.

Kennen wir bisher aus der Zeit zwischen 52 und 206 n.Chr. 26 Konstitutionsabschriften mit erhaltenem Empfängerabschnitt, so sind es aus der Zeit von 212 bis 249/250 n.Chr. bisher 13 Exemplare. Selbst wenn man berücksichtigt, dass im 1. Jahrhundert die Privilegien noch nicht regelmäßig vergeben wurden, dass darüber hinaus sich nicht alle Empfänger bronzene Abschriften machen ließen, und dass davon nur ein Bruchteil gefunden worden ist, belegen die Zahlen doch, welche Bedeutung die Konstitutionen für die Flottensoldaten in der Zeit nach der Constitutio Antoniniana besaßen.
Die Formulare folgen dem seit 158 n.Chr. üblichem Text, d.h. der Soldat bekam das Conubium und seine Kinder das Bürgerrecht. Auffallenderweise ist das Wort *ipsis* in dem Passus, der sich auf die Bürgerrechtsverleihung bezieht, nach 212 n.Chr. nicht weggefallen. Geht man davon aus, dass in den Flotten auch weiterhin nur freigeborene Männer dienten, so scheint die Bürgerrechtsverleihung an die Flottensoldaten selbst ebenso überflüssig gewesen zu sein wie bei den Equites singulares Augusti, für die das Formular ebenfalls nach 212 n.Chr. nicht verändert wurde[487]. Will man aufgrund dieses Konstitutionsformulars nicht annehmen, dass doch nicht allen freien Einwohnern des römischen Reiches das Bürgerrecht verliehen wurde, sondern nur der Stadtbevölkerung[488], bedeutet dies, dass das Konstitutionsformular nicht mehr an die aktuellen Verhältnisse angepasst wurde. Freigeborene Männer mit iunianischem Status hätten nämlich frühestens ab 230 n.Chr. ins Militär eintreten können. Zählt man noch die 28 Dienstjahre bei den prätorischen Flotten hinzu, ist erst 258 n.Chr. wieder mit Flottenkonstitutionen zu rechnen, in denen die Bürgerrechtsverleihung an einen Flottenveteranen selbst sinnvoll erscheint. Nicht auszuschließen ist aber auch, dass bei den Flotten Peregrine anmustern konnten, die nach 212 n.Chr. ins Reich eingesickert waren und deshalb selbst von der Constitutio Antoniana gar nicht betroffen gewesen waren. Doch auch sie hätten nicht vor 240 n.Chr. in den Konstitutionen Berücksichtigung finden können.

Aus den 13 Abschriften ergeben sich bei der Entlassung des jeweiligen Soldaten im einzelnen folgende Familienverhältnisse:

Datum	Name und Herkunft des Soldaten	Name und Herkunft der Ehefrau	Name der Kinder	Hauptsitz der Flotte	Ref.
13.5.212	C. Tarcutius Tarsali f. Hosptialis Caralis ex Sardinia	-	-	?	CIL XVI 127
30.8.212	M. Didius Hellanici f. Heliodorus Pompeiopolis ex Cilicia	Didia Tryphene Nicaea ex Bithynia	-	Misenum	RMD 74
27.11.214	M. Herennius Pappaionis f. Pasicrates Nat. Isaurus, vicus Caldosus	Herennia Nestoris fil. Imma Civit. Isaura, vicus s.s. (= Caldosus)	-	Misenum	RMD 131
29.11.221	C. Iulius Barhadati f. Montanus Doliche ex Syria, vicus Araba	Aurelia Bassa Civit. s.s. (= Doliche)	Aurelius Barsada f. Iulius Zabdaeus f. Aurelius Barathes f. Aurelia Rummea fil. Aurelia Salamea fil.	Misenum	ZPE 108

[487] Vgl. oben S. 106 f.

[488] Vgl. dazu aber ausführlich A.N. Sherwin-White, The Roman Citizenship² (1973) 380 ff.

221	M. Aurelius Deri f. Ba[---] Nicopolis ex Moesia inf., vicus Bri[---]	-	-	?	Arch. Korrbl. 29 = RGZM O. 41826
224	M. Aurelius Spori f. [--- qui et] Dubrius Nicopolis ex [---], vicus Dizerpera	-	M. [Aurelius?] Valerius f.	?	ZPE 127 /130
16.11.225	C. Longinius Italici f. Orestis Isaurus, vicus Catessdus	Iulia Iunia Graeca	-	Misenum	RGZM O. 42064
18.12.225	M. Aurelius Atsuitsiae f. Statianus qui et Apta Nicopolis ex Moesia inf., vicus Zinesdina maior	-	-	Ravenna	Chiron 29
18.12.225	M. Aurelius Capitolini f. Valens Cibala ex Pannonia inf., pagus Augusti, vicus S[---]	-	-	Ravenna	RMD 194 / Chiron 29
27.11.229	T. Domitius Tumeli f. Domitianus Claudiopolis ex Cilicia, vicus Vindemis	Aurelia Maia Afra	C. Domitius Diodotus f. C. Domitius Caricus f. C. Domitius Putiolanus f.	Misenum	RMD 133
28.12.247	T. Flavius T. f. Alexander Nat. Italicus, domus Misenum	Marcia Procula	Marcius Alexander f. Flavius Marcus f. Ulpius Sabinus f. Aurelia Fausta f.	Misenum	CIL XVI 152
28.12.249 / 250	[. A]merinus L.f. Sempron[ia]nus domus Atestis	-	[. Ameri?]nus Sempronianus f.	Ravenna	CIL XVI 154
217 / 250	[--- S?]urae f. Quirinalis [Ni]copolis ex Moesia inf. [vicus ---]tsitsis	-	-	?	RMD 201 / ZPE 130

Während fünf Konstitutionsempfänger keine Familienangehörigen nennen, ließen drei Veteranen nur ihre Ehefrau und zwei nur das Kind in die Konstitutionslisten eintragen. In drei Abschriften taucht die ganze Familie auf. Dabei fallen die Abschriften RMD 74 und RMD 131 durch die Namensgleichheit des Ehepaares auf. Da in beiden Fällen keine Kinder angegeben werden, kann die Bedeutung der Konstitution nur im Conubium liegen. Das heißt aber, dass beide Ehefrauen keine Römerinnen waren. Normalerweise trug ein Freigelassener das Gentilnomen seines Freilassers, weshalb man annehmen möchte, dass sie von ihren Ehemännern freigelassen worden waren. Der Zeitpunkt der Freilassung muss nach Inkrafttreten der *constitutio Antoniana* liegen, und beide Frauen müssen zum Zeitpunkt ihrer Freilassung jünger als 30 Jahre alt gewesen sein. Allerdings ist auch eine informelle Freilassung *inter amicos* nicht auszuschließen, die immer iunianischen Status nach sich zog. Hing der iunianische Status mit dem Alter der Freigelassenen zusammen, hätte sicher M. Herennius Pasicrates als Soldat mit römischem Bürgerrecht die Möglichkeit gehabt, seine Frau Herennia Imma mit Hinweis auf eine beabsichtigte Heirat zur römischen Bürgerin zu machen; doch war dieser Weg ziemlich aufwändig[489], so dass er wohl darauf verzichtet hatte.

Bei der dritten überlieferten Konstitutionsabschrift möchte man die Ehefrau Iulia Iunia, eine Griechin, schon allein aufgrund ihres Cognomens für eine Iunianerin halten. Da auch hier der Empfänger selbst

[489] Vgl. oben S. 189.

bereits durch die Constitutio Antoniniana vor seiner Entlassung während seiner aktiven Dienstzeit römischer Bürger geworden war, und keine Kinder genannt sind, kann die Bedeutung der Konstitution ebenfalls nur im Conubium liegen. Man darf also davon ausgehen, dass Iulia Iunia erst nach 212 n.Chr. zur Iunianerin freigelassen worden war, allerdings sicher nicht von ihrem späteren Ehemann C. Longinius Orestis, sondern von einem Iulius.

Drei Abschriften führen neben den Namen der Ehefrauen auch noch Kinder auf. Alle drei Frauen, Aurelia Bassa, Aurelia Maia und Marcia Procula, tragen ein Gentilnomen, und geben durch ihren Namen keinen Hinweis darauf, dass ihre späteren Ehemänner sie freigelassen haben. Theoretisch könnte es sich also bei ihnen um Römerinnen handeln. Zwei Gründe sprechen dagegen. Erstens hätte man sie dann nicht in die Konstitutionsliste aufgenommen. Zweitens sind in allen drei Abschriften Kinder erwähnt. Doch auch für Flottensoldaten war das Eheverbot seit 197 n.Chr. aufgehoben. Sie hätten also mit diesen Frauen ab 212 n.Chr. noch während ihres Militärdienstes eine legale Ehe führen können, wenn diese römisches Bürgerrecht besessen hätten. Ihre Kinder wären als legitime Nachkommen römische Bürger gewesen. Dies war jedoch ganz offensichtlich nicht der Fall. Die Kinder erhielten erst durch die Konstitution das römische Bürgerrecht. In den Konstitutionen wird darüber hinaus die Verbindung der Eltern weiterhin als *concessa consuetudo* und nicht als *matrimonium* angesprochen. Abgesehen von den zivilrechtlichen Eheverboten unter Römern[490] - die aber wiederum das Bürgerrecht der gemeinsamen Kinder nicht berührt hätten -, konnte nach 212 n.Chr. eine *consuetudo* bei Soldaten im Normalfall nur dann vorliegen, wenn die Frau keine römische Bürgerin war.
Im Folgenden soll nun versucht werden, diese drei Familienverhältnisse vor dem Hintergrund der Flottenkonstitutionen sinnvoll zu erklären.

1. Die Familienverhältnisse des C. Iulius Montanus

Am 29.11.221 bekam C. Iulius Montanus das Conubium mit einer Aurelia Bassa. Da sie in der Konstitutionsliste aufgeführt wird, muss man davon ausgehen, dass sie von einem der nach 212 n.Chr. zahlreichen Aurelii freigelassen wurde. Als Iunianerin konnte sie mit Iulius Montanus allerdings bis zu seiner Entlassung keine legale Ehe führen, da er erst zu diesem Zeitpunkt das Conubium erhielt. Damit waren die gemeinsamen Kinder zwar freigeboren, aber unehelich und folgten wie eh und je dem Status ihrer Mutter. In die Konstitutionslisten wurden fünf Kinder aufgenommen. Bei allen hatte Iulius Montanus offensichtlich nachweisen können, dass er mit der Mutter in einer *concessa consuetudo* gelebt hatte.
Betrachtet man allerdings die Namen der Kinder, fällt auf, dass der zweite Sohn nicht wie alle anderen Aurelius nach der Mutter hieß, sondern das Gentilnomen des Vaters trug. Deshalb möchte man annehmen, dass Aurelia nur die Stiefmutter von Iulius Zabdaeus war. Auch die richtige Mutter kann keine Römerin gewesen sein, denn sonst hätte er bereits das römische Bürgerrecht vor der Privilegierung des Vaters besessen. Sein Vater muss mit dieser Frau ebenfalls in einer *concessa consuetudo* gelebt haben, da dies Voraussetzung für die Bürgerrechtsverleihung an die Kinder war. Zwei Möglichkeiten sind hier denkbar. Nach der einen wurde Zabdaeus vor 212 n.Chr. als Sklavenkind geboren und erst 212 n.Chr. von seinem Vater freigelassen[491]. Genauso gut kann es sich bei der Mutter aber auch um eine erst nach 212 n.Chr. Freigelassene gehandelt haben. Der Sohn wäre zwar freigeboren gewesen, hätte

[490] Siehe dazu oben S. 194 ff.

[491] Die Freilassung der eigenen Kinder zu römischen Bürgern war zwar möglich, aber genauso aufwändig wie bei den zukünftigen Ehefrauen. Siehe dazu oben S. 187 ff.

aber als Kind aus einer Ehe ohne Conubium nur den mütterlichen Status gehabt. In den Konstitutionstexten ist keinerlei Hinweis zu finden, dass das Bürgerrecht nur für Kinder aus einer einzigen *concessa consuetudo* gegolten hätte. Daraus lässt sich ableiten, dass jedem Kind eines Flottenveteranen das Bürgerrecht gewährt wurde, sofern der Vater eine *consuetudo* mit der Mutter nachweisen konnte.
Alle übrigen vier Kinder scheinen hingegen aus dem späteren Verhältnis des Iulius Montanus mit der Freigelassenen Aurelia Bassa zu stammen, das er nach dem Tod[492] der Mutter von Iulius Zabdaeus eingegangen war.
Der einzige »Schönheitsfehler«, der sich bei dieser Erklärung ergibt, ist die Reihenfolge, in der die Kinder aufgezählt werden. Es lässt sich jedoch nicht mit Bestimmtheit sagen, ob sie nach ihrem Alter genannt worden sind. Dass beide Töchter, wie so häufig auf den Konstitutionsabschriften, am Schluss stehen, könnte sogar gegen diese Vermutung sprechen und eher auf ein individuelles Verhalten des Vaters hinweisen, z.B. dass er seinen Lieblingssohn Aurelius Barsada an erster Stelle genannt hatte.

2. Die Familienverhältnisse des T. Domitius Domitianus

Wie schon C. Iulius Montanus erhielt auch T. Domitius Domitianus noch während seines aktiven Dienstes das römische Bürgerrecht. Beide behielten aber wohl ihre beim Eintritt in die Flotte erhalten Tria nomina bei. Trotz ihres Gentilnomens kann seine Ehefrau Aurelia Maia keine Römerin gewesen sein, sonst wäre sie in der Abschrift nicht genannt worden. Also muss sie eine Iunianerin gewesen sein. Sie verdankte ihre Freilassung sicher nicht ihrem Ehemann. Doch siebzehn Jahre nach Inkrafttreten der Constitutio Antoniana sind Freigelassene mit dem Gentilnomen Aurelius auch nicht weiter verwunderlich, denn 212 n.Chr. nahmen viele römische Neubürger diesen Namen an.
Anders als im Fall des Iulius Montanus und der Aurelia Bassa heißen alle drei Söhne des Domitius Domitianus nach dem Vater; keiner trägt das Gentiliz der Ehefrau. Daraus lässt sich folgern, dass es sich nicht um ihre Kinder handelt. Man muss vielmehr annehmen, dass die drei Söhne aus einer Verbindung des Vaters mit einer anderen Frau stammten. Da sie das Bürgerrecht erst durch die Privilegierung des Vaters bei dessen Entlassung erhielten, können sie, ungeachtet ihrer Namen, nicht aus einer *consuetudo* stammen, die nach 212 n.Chr. als *iustum matrimonium* weiterbestanden hätte, weil beide Eltern ab dann römische Bürger gewesen wären. In diesem Fall hätten auch die Kinder bereits 212 n.Chr. römisches Bürgerrecht bekommen. Ihre Mutter muss demnach eine Sklavin gewesen sein, die man erst nach der Constitutio Antoniniana freigelassen hatte. Ob ihr Freilasser T. Domitius Domitianus selbst war, oder ob ihr Name auf einen anderen Patronus mit gleichem Gentilnomen zurückgeht, lässt sich nicht sagen. Für letzteres könnte sprechen, dass die Kinder zwar alle drei dasselbe Pränomen tragen, aber nicht, wie bei Römern sonst häufig üblich, das des Vaters.

3. Die Familienverhältnisse des T. Flavius Alexander

Der Optio T. Flavius Alexander ist der früheste uns durch eine Konstitutionsabschrift bekannte Flottensoldat, der seinen Dienst nach 212 n.Chr. aufgenommen hatte. Es ist nicht auszuschließen, dass er aus einer iunianischen Familie stammte, denn seine Filiation ist nach römischem Muster gebildet, nicht mit einem peregrinen Individualnamen. Geht man von einem Eintrittsalter von 18 Jahren aus, wäre er 201 n.Chr. geboren und hätte 212 n.Chr. wie alle freien Einwohner des Reiches das Bürgerrecht erhalten. Wiederum kann also die Konstitution nur Bedeutung für seine Angehörigen gehabt haben. Auf

[492] Auch eine Trennung des Paares ist natürlich nicht auszuschließen.

den ersten Blick scheinen seine Familienverhältnisse noch verworrener gewesen zu sein als im Fall des Iulius Montanus.
Das an erster Stelle genannte Kind heißt Marcius Alexander, es trägt also das Gentilnomen seiner Mutter Marcia Procula und das Cognomen seines Vaters. Allein schon aus dieser Namenszusammensetzung darf man wohl ableiten, dass der Sohn unehelich war und daher den »Familiennamen« seiner Mutter trug. In dieser Zeit kann allerdings ein Kind, das ja aus einer festeren Beziehung stammen musste, um in die Konstitutionsliste der Flottensoldaten aufgenommen werden zu können, nur dann unehelich sein, wenn die Mutter keine Römerin war. Wegen des fehlenden Conubiums war ein solches Verhältnis kein *matrimonium*, sondern nur eine *consuetudo*. Auffallenderweise ist dieser Sohn der einzige, der nach der Ehefrau des Flottenveterans benannt ist. Die beiden übrigen Söhne und die Tochter tragen jeweils andere Gentilnamen. Sie heißen Flavius Marcus, Ulpius Sabinus und Aurelia Fausta. Kein Kind kann bis zur Privilegierung des Vaters römisches Bürgerrecht besessen haben, und alle müssen aus einer nachgewiesenen *concessa consuetudo* des Vaters stammen. Deshalb darf man wohl davon ausgehen, dass diese drei Kinder aus älteren Verbindungen stammten und jeweils eine andere Mutter gehabt haben, also Stiefgeschwister waren. Da das zweite Kind den Namen des Vaters trägt, könnte man vermuten, dass seine Mutter von Flavius Alexander selbst freigelassen worden ist. Zwingend ist das natürlich nicht, denn es gab zu dieser Zeit mehr römische Bürger, die Flavius hießen und ihr Gentilnomen auf ihre Freigelassenen übertragen konnten. Die beiden anderen Frauen, Ulpia und Aurelia, hatten sicher andere Herren. In welcher Reihenfolge sie mit dem Flottensoldaten zusammenlebten, d.h. welches Kind das älteste war, lässt sich aus der Konstitutionsabschrift nicht ablesen, sicher ist nur, dass der Sohn Marcius Alexander das jüngste Kind war, da er den Namen der Frau trägt, die der Veteran heiraten will.

Alle drei Fälle zeichnen sich durch komplizierte Familienverhältnisse aus, wodurch verständlich wird, dass gerade diese Veteranen sich Abschriften ihrer Konstitutionsprivilegien haben anfertigen lassen.
Wesentlich einfachere Familienstrukturen scheinen den Abschriften ZPE 127/130 aus dem Jahr 224 n.Chr. und CIL XVI 154 von 249/250 n.Chr. zugrunde zu liegen Beide Empfänger haben nur jeweils einen Sohn in die Konstitutionsliste eintragen lassen. In beiden Fällen wird keine Ehefrau genannt. Leider sind die Namen der Söhne nicht vollständig erhalten, wir kennen nur ihre Cognomina. Dennoch darf man behaupten, dass sie bis zur Privilegierung des Vaters kein römisches Bürgerrecht besaßen und deshalb in den Konstitutionslisten auftauchten. Auch hier muss der nichtrömische Status ihrer Mütter der Grund dafür gewesen sein, dass die Söhne keine Römer waren. Geht man davon aus, dass der verlorene Namensbestandteil jeweils ein Gentilnomen war, wird man die Mütter am ehesten für Iunianerinnen halten dürfen und nicht für nach 212 n.Chr. »eingewanderte« Peregrine.

Warum sich die fünf Flottenveteranen, die keine Familienangehörigen nennen, Abschriften ihrer Privilegien besorgten, lässt sich heute nicht mehr sagen. Kann man u.U. vermuten, dass C. Tarcutius Hospitalis noch vor Inkrafttreten der *constitutio Antoniniana* aus dem Flottendienst ausschied - die Konstitution trägt das Datum 13.5.212 -, so haben die drei Aurelii ihr Bürgerrecht sicher durch den Erlass von 212 n.Chr. während ihrer Dienstzeit bekommen. Dasselbe möchte man für den Empfänger der nur sehr grob zu datierenden Abschrift RMD 201 annehmen. Sein Vater wird mit einem peregrinem Namen bezeichnet, wie es vor allem für die Flottensoldaten üblich war, die noch vor 212 n.Chr. in eine prätorische Flotte eintraten.

B. DIE PRÄTORIANER UND URBANICIANI

Auf den ersten Blick scheint die Verteilung erhaltener Konstitutionsabschriften bei den Prätorianern noch extremer als bei den Flottenangehörigen zu sein: Legt man die Beispiele zugrunde, bei denen sich der Empfängerteil erhalten hat, stehen den elf Exemplaren aus der Zeit vor 212 n.Chr. 25 Belege gegenüber, die auf Konstitutionen aus den Jahren nach 212 n.Chr. zurückgehen. Fragt man nach den Ursachen für die Zunahme von Konstitutionsabschriften in einer Zeit, in der sie auf den ersten Blick höchst überflüssig zu sein scheinen, muss man alle Belege zusammen betrachten. Dabei sind vor allem die Herkunft des Empfängers einerseits und der Fundort der Abschrift andererseits von Interesse. Daher seien hier nochmals alle Konstitutionsabschriften mit erhaltenem Empfängerteil aufgelistet, diesmal jedoch um die Fundorte ergänzt.
Betrachten wir zunächst die Konstitutionsabschriften aus der Zeit vor der septimischen Reform. Wie bereits oben ausgeführt, stammen die Empfänger aus den auch durch die Inschriften nachweisbaren Hauptrekrutierungsgebieten Italien, Spanien und Noricum[493]. Es sind also Gebiete, die entweder in dieser Zeit bereits als römisches Kernland gelten dürfen oder aber stark romanisiert waren.

Datum	Name	Herkunft	Fundort	Ref.
30.12.71/72	[---]stas C.f. Galeria Saturninis	Clunia (Lusitania)	Rom	CIL XVI 25
2.12.76	L. Ennius L.f. Tro. Ferox	Aquae Statiellae (Liguria)	Constanţa	CIL XVI 21
18.11.122	[---] Secundinus	Augusta Taurinum (Transpadana)	Windisch	CIL XVI 81
29.2.148	C. Licinius C.f. Men. Probus	Nuceria (Campania)	Paestum	CIL XVI 95
18.2.150	P. Cornelius P.f. Cla. Crispinus	Aguntum (Noricum)	Lienz	CIL XVI 98

Abgesehen von der für einen Spanier bestimmten Abschrift CIL XVI 25 mit Fundort Rom, bei der Zweifel angebracht sind, ob sie überhaupt je fertiggestellt und ausgehändigt wurde[494], kam nur eine in Italien zutage, die übrigen drei in Gebieten am Rand des Imperiums. Dabei stammten L. Ennius Ferox und [---] Secundinus, deren Abschriften in Constanţa am Schwarzen Meer und in Windisch in der Schweiz gefunden wurden, aus Italien; nur P. Cornelius Crispinus scheint wohl nach Hause zurückgekehrt zu sein. Dies deutet darauf hin, dass sich bis zum Jahre 193 n.Chr. vor allem solche Prätorianer Abschriften ihrer Privilegien verschafften, die nicht in Italien bleiben, sondern fern von Rom siedeln wollten.
Aus der Anweisung Marc Aurels, den Schwiegervätern von Prätorianerveteranen Rechte zu gewähren, die normalerweise nur ihren Vätern zugestanden hätten[495], lässt sich ablesen, dass Prätorianer Schwierigkeiten hatten, eine passende Ehefrau zu finden. Ein Teil wird sich deshalb wohl Frauen aus anderen Gesellschaftsschichten gesucht haben. Solche Ehen setzten aber nun wiederum die Gewährung des Conubiums voraus, um als *iustum matrimonium* gelten zu können. Von einem Wohnort an der Peripherie des Reiches wird die Überprüfung ihres Rechtsanspruchs in Rom allerdings zeitaufwändig gewesen sein, weshalb sich eine Abschrift ihrer Privilegien als recht nützlich erweisen konnte.
Wie allerdings das Beispiel des C. Licinius Probus zeigt, gab es auch in Italien Männer, die trotz ihrer Rückkehr in ihre engere Heimat Wert auf ihre Privilegierungsurkunde legten. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass es solche Fälle öfter gegeben hat, als uns das Überlieferungsbild suggeriert. Die weitaus

[493] Siehe dazu ausführlich oben S. 148 ff.
[494] Siehe dazu oben S. 113.
[495] Fragm. Vat. 195 = FIRA² II 503; zum Text siehe S.190.

größte Menge von Konstitutionsabschriften fand sich in den bis heute vor allem agrarisch genutzten Gebieten in den ehemaligen Provinzen und nur selten in seit langem immer wieder überbauten Städten.

193 n.Chr. löste Septimius Severus die alten Prätorianergarden auf und stellte neue mit verdienten Legionären vornehmlich aus den Donauprovinzen auf. Diese neuen Rekrutierungsgebiete finden ihren Niederschlag natürlich auch in den Konstitutionsabschriften. Bis 212 n.Chr. sind bisher sechs Abschriften von Prätorianerkonstitutionen bekannt geworden.

Datum	Name	Herkunft	Fundort	Ref.
22.2.206	C. Iulius C.f. Pap. Martinus	Poetovio (Pann. sup.)	Ács-Jegespuszta	RMD 188
30.3.207	M. Cominius M.f. Memor	Isauria (Galatia)	unterer Donauraum	RGZM O. 42057
22.1.208	L. Septimius L.f. Ulp. Purula	Nicopolis (Moes. inf.)	unterer Donauraum	RGZM O. 42215
22. 1. 208	C. Valerius C.f. Ulp. Bassus	Nicopolis (Moes. inf.)	unterer Donauraum	RGZM O. 42270
7.1.210	L. Domitius L.f. Firmus	Caesarea Mazaca (Cappadocia)	?	RMD 191
[7.1.] 212	C. Iulius Vale[--- f.---]	Col[---]	Budapest	CIL XVI 136

Wiederum zeigen die Fundorte, dass sich solche Prätorianerveteranen Abschriften besorgten, die in ihre Heimat, also nun in die Grenzprovinzen an der Donau zurückkehrten. Bezeichnenderweise drängen sich die sechs Belege auf einen Zeitraum von sechs Jahren, während sich die Abschriften aus der Zeit bis zur septimischen Reform auf einem Zeitraum von ca. 80 Jahren verteilen. Ganz offenbar besorgten sich Prätorianer vor allem dann Abschriften ihrer Privilegien, wenn eine mögliche Überprüfung mit großem Aufwand und Zeitverlust verbunden gewesen wäre.

Da sich die Rekrutierungsgebiete der Prätorianer ab 212 n.Chr. nicht änderten, ist auch in dieser Zeit damit zu rechnen, dass Prätorianerveteranen nach Beendigung ihres Militärdienstes in ihre alte Heimat zurückkehrten. Diese Vermutung bestätigen die Konstitutionsabschriften aus der Zeit nach 212 n.Chr.

Datum	Name	Herkunft	Fundort	Ref.
7.1.221	M. Septimius M.f. Ulp. Maeticus	Trimontium (Thracia)	Philippopolis	CIL XVI 139
7.1.222	C. Aurelius C.f. Ulp. Valens	Serdica (Thracia)	Planinica	RMD 75
7.1.222	C. Iulius C.f. Ulp. Gaianus	Nicopolis (Moes. inf.)	unterer Donauraum	RGZM O. 42188
[7.1.]223	P. Aelius P.f. Ulp. [---]	Serdica (Thracia)	Bulgarien	RMD 193
7.1.223	M. Aurelius M.f. Ulp. Marcianus	Pautalia (Thracia)	Leshko	RMD 76
7.1.224	M. Aurelius M.f. Ulp. Potens	Philippopolis (Thracia)	Plovdiv	CIL XVI 189
7.1.225	[---]onius Val.f. Pap. Martialis (?)	Poetovio (Pann. sup.)	Budapest	CIL XVI 142
7.1.226	M. Aurelius M.f. Ulp. Marcus	Nicopolis (Moes. inf.)	bei Nicopolis	CIL XVI 143
7.1.226	M. Aurelius M.f. Ulp. Valens	Marcianopolis (Moes. inf.)	Bulgarien	RMD 195
7.1.226	M. Aurelius M.f. Ulp. Celsus	Nicopolis (Moes. inf.)	unterer Donauraum	RGZM O. 42322
7.1.226	M. Aurelius M.f. Col. Senicius	Zermizegetusa (Dacia sup.)	unterer Donauraum	RGZM O. 42472

7.1.227	C. Iulius C.f. Ulp. Galus	Nicopolis (Moes. inf.)	unterer Donauraum	RGZM O. 42515
7.1.227	M. Aurelius M.f. Dioscorides	Estrium = Aestria (Macedonia)	?	ZPE 121, 1998, 283 ff.
7.1.228	M. Aurelius M.f. Ulp. Secundus	Nicopolis (Moes. inf.)	Butovo bei Nicopolis	RMD 132
7.1.231	M. Aurelius M.f. Ulp. Aulutralis	Nicopolis (Moes. inf.)	unterer Donauraum	RGZM O.42528
7.1.233	P. Camurius P.f. Ulp. Crescens	Nicopolis (Moes. inf.)	unterer Donauraum	RGZM O. 42035
7.1.233	Aelius Aurelius Ael.f. Atticus	Acamantia Dorylea (Phrygia)	Inan Cişme bei Constanţa	CIL XVI 145
7.1.236	M. Aurelius M.f. Ulp. Vellicus	Serdica (Thracia)	Sohače	RMD 77
7.1.243	C. Iulius C.f. Decoratus	Tianum Sidicinum (Italia)	Lyon	CIL XVI 147
[7.1.] 245	M. Aurelius [---]	Ulpia M[---]	bei Plovdiv	CIL XVI 149
7.1.246	M. Afranius M.f. Quintianus	Ael. Mursa (Pann. inf.)	?	RMD 199
7.1.246	Nebus Tullius Nebi f. Ma[---]	Ael. Mursa (Pann. inf.)	Piemont	CIL XVI 151
7.1.248	M. Braetius M.f. Iustinus	Sabatin. Mantua (Italia)	Mantua	CIL XVI 153
7.1.254	P. Annius P.f. Probus	Pap. Poetovio (Pann. sup.)	Monteu da Po	CIL XVI 155
7.1.298	[M. A]urelius M.f. Valentinus	Sirmium (Pann. inf.)	Torre d'Agnazzo	CIL XVI 156
7.1.306	Valerius Clemens	nat. Italus	Campagnatico	RMD 78

Erst in den vierziger Jahren des 3. Jahrhunderts ändert sich das Bild; nun finden sich die Abschriften vor allem in Italien, allerdings ist bis auf zwei Ausnahmen der Fundort nicht zugleich auch der Heimatort des Prätorianers.

Ein ganz ähnliches, wenn auch nicht ganz so klares Bild geben die Konstitutionsabschriften von Angehörigen der Stadtkohorten.

Datum	Name	Herkunft	Fundort	Ref.
22.2.85	C. Latinius C.f. Col. Primus	Sebastopol (Bithynia)	?	RMD 139
30.5.85	L. Valerius L.f. Cla. Celer	Savaria (Pann. sup.)	Ungarn	RGZM O. 42090
30.5.85	L. Flavius L.f. Cla. Sabinus	Savaria (Pann. sup.)	bei Zagreb	CIL XVI 18
6.5.161/3	[---] f. Arn. Apollonianus	Teate (Apulia)	Lanciano	CIL XVI 124
16.3.192	S. Egnatius S.f. Gal. Paulus	Lugdunum (Gall. Lugdun.)	Lyon	CIL XVI 133
1.2.194	L. Vespennius L.f. Pol. Proculus	Faventia (Aemilia)	bei Triest	CIL XVI 134
7.1.216	C. Popilius C.f. Pol. Quetus	Faventia (Aemilia)	Faenza	CIL XVI 137

Die Berücksichtigung der Fundorte zeigt also deutlich, dass der Wunsch nach einer Konstitutionsabschrift in erster Linie vom zukünftigen Wohnort eines Prätorianers abhing. Für jeden Veteran, der keine Römerin zur Ehefrau nahm, konnte der Nachweis seiner Privilegien gerade in den Grenzprovin-

zen wichtig werden. Dabei spielte es keine Rolle, ob er sich in der Fremde niederlassen wollte oder nach vielen Jahren Militärdienst in seine alte Heimat zurückkehrte.
Erklärt sich auf diese Weise zwar die Zunahme ihrer Konstitutionsabschriften seit 193 n.Chr., so bleibt aber nach wie vor die Frage offen, warum nach 212 n.Chr. überhaupt noch Konstitutionen für Prätorianer erlassen worden waren. Wie bei den Konstitutionen für Flottenangehörige wird auch bei den Prätorianern nach der Constitutio Antoninana das alte Formular unverändert weiter verwendet: Das den Prätorianern verliehene Privileg bestand nach wie vor im Conubium mit einer Nichtrömerin und in der nachträglichen Legitimation der während des Militärdienstes geborenen Kinder[496]. Da jedoch bereits 197 n.Chr. das Eheverbot für Soldaten aufgehoben worden war, wären alle Kinder, die ein Prätorianer von einer Römerin während des Militärdienstes bekam, seine legitimen Nachkommen gewesen. Nachträglich legitimiert werden mussten daher nur solche Kinder, die aufgrund des unterschiedlichen Rechtsstatus der Ehepartner nicht in einem *iustum matrimonium* geboren waren[497].
Geht man davon aus, dass sich die Prätorianerveteranen erst nach Rückkehr in ihre alte Heimat mit dort ansässigen Frauen verheiraten wollten, hätte nach der Constitutio Antoniana kaum noch Veranlassung für Konstitutionsabschriften bestanden, denn diese ehemals peregrinen Frauen besaßen seit 212 n.Chr. das römische Bürgerrecht. Das Privileg des Conubiums wäre also in diesen Fällen gar nicht in Anspruch genommen worden. Demnach muss man davon ausgehen, dass die Prätorianaer, auch wenn sie nach ihrer Entlassung in ihre Heimatprovinz gingen, wohl nicht immer Neubürgerinnen provinzialer Herkunft heirateten. Ausschließen kann man sicherlich die Vermutung, die nach Hause zurückkehrenden Veteranen hätten sich bevorzugt Frauen gesucht, die zu den nach 212 n.Chr. neu ins Reich einströmenden Barbaren gehörten und daher kein römisches Bürgerrecht besaßen. Angesichts der vielen erhaltenen Belege ist die Idee, sie wären deshalb nur »zur Vorsicht« besorgt worden, wohl recht wirklichkeitsfern.
Bedenkt man, dass die Prätorianer auch im 3. Jahrhundert einen Großteil ihres Militärdienstes in Rom verbrachten, möchte man eher annehmen, dass sie ihre Frauen von dort mitbrachten. Hatten aber schon die aus Italien stammenden Prätorianer Schwierigkeiten gehabt, passende Ehefrauen zu finden, ist es leicht vorstellbar, dass römische Eltern noch weniger entzückt waren, wenn ihr zukünftiger Schwiegersohn zwar ein Römer war, aber aus fernen Provinzen »vom Ende der Welt« stammte. Wenn auch der hohe Verdienst und die Nähe zum Kaiser sicherlich vor allem in den sozial unteren Schichten solche möglichen Widerstände überwinden halfen, mag es andererseits Prätorianer gegeben haben, die sich mit solchen Frauen nicht verbinden wollten.
Für eine freigelassene Iunianerin bot hingegen die Verbindung mit einem Prätorianer durchaus einen Weg zum sozialen Aufstieg. Wenn sie selbst auch durch die Heirat mit einem Prätorianerveteranen kein römisches Bürgerrecht erwarb, hatte sie aber immerhin die Möglichkeit, als legale *uxor* in einem *iustum matrimonium* zu leben, und ihre Kinder wurden römische Bürger und legitime Nachkommen ihres Mannes. Ein Prätorianer stellte also für eine Iunianerin keine schlechte Partie dar. Für einen Prätorianer wiederum könnte eine in einem gehobenen römischen Haushalt als Sklavin geborene und »römisch« erzogene Freigelassene durchaus eine attraktive Alternative zu einer freigeborenen Römerin der Unterschicht gebildet haben. Im Gegensatz zu den Latini coloniarii und den Peregrinen wurde die Schicht der Latini Iuniani durch die Constitutio Antoniniana kaum berührt - jede Sklavin unter 30, die nach 212 n.Chr. freigelassen wurde, war wie bisher eine Latina Iuniana und keine Römerin. Für eine legale Ehe mit ihr war daher auch nach 212 n.Chr. die kaiserliche Konstitution nötig, ebenso wie für die Legitimität eventuell schon vorher geborener Kinder.
Natürlich ist es auch nicht völlig auszuschließen, dass es sich bei den Frauen, um derentwillen sich Prätorianer Konstitutionsabschriften ausstellen ließen, ursprünglich um deren eigene Sklavinnen han-

[496] Zur Interpretation des Konstitutionstextes für Prätorianer siehe oben S. 97 ff.
[497] Siehe dazu ausführlich die zivilrechtlichen Bestimmungen oben S. 194 ff.

delte[498]. Eventuelle Kinder mit einer Sklavin hätten allerdings wie die Mutter Sklavenstatus gehabt. Zwar konnten Prätorianer seit Aufhebung des Eheverbots ihre Sklavinnen, die jünger als 30 Jahre alt waren, zu römischen Bürgerinnen freilassen, doch war dieses Verfahren aufwändig[499]. Einfacher war es daher, die Sklavinnen - spätestens wenn sie schwanger wurden - nach der Lex Aelia Sentia zu Iunianerinnen freizulassen. Dank der kaiserlichen Privilegien mussten Kinder aus einer solchen Beziehung, die bereits vor Verleihung des Conubiums geboren wurden, keine rechtlichen Nachteile für ihr weiteres Leben fürchten. Hoher Sold und umfangreiche Donative dürften gerade die Prätorianer in die Lage versetzt haben, sich gut ausgebildete und daher teure Sklavinnen zu kaufen. In den Grenzprovinzen mögen diese, was zivilisierte Lebensart anbelangte, mancher Neubürgerin überlegen gewesen sein und daher den Ansprüchen von Prätorianern eher genügt haben.

Doch wie auch immer diese Frauen ihren iunianischen Rechtsstatus erlangt haben mögen, wenn man davon ausgeht, dass sie ihn besaßen, ergibt sich für die Gewährung des Ius conubii und die Sonderbehandlung der vorher geborenen Kinder auch nach 212 n.Chr. eine sinnvolle Erklärung. Abschriften dieser Privilegien besorgten sich die Veteranen, die sich entweder in den Provinzen niederlassen wollten oder – sofern sie in Italien blieben – nicht dort geboren waren, so dass sie als neue Einwohner mit Rückfragen der Behörden rechnen mussten. Lediglich bei den Prätorianern M. Braetius Iustinus und Valerius Clemens sowie dem Urbanicianus C. Popilius Quetus bleiben uns die Gründe, warum sie sich Abschriften anfertigen ließen, verschlossen.

C. DIE EQUITES SINGULARES AUGUSTI

Von den sieben bisher überlieferten Konstitutionsabschriften für Equites singulares Augusti gehen nur zwei auf Konstitutionen vor 212 n.Chr. zurück, die fünf anderen verteilen sich auf den Zeitraum von 222 bis 237 n.Chr. Sie seien der besseren Übersicht halber hier nochmals aufgelistet.

Name	Herkunft	Datum	Ref.
M. Aurelius Bith[i f. ---]	Philippopolis ex Thracia	7.1.222	ZPE 127, 1999, 239 Nr. 1
M. Aurelius Deciani fil. Decianus	Col. Malva ex Dacia	7.1.230	CIL XVI 144
Fl. Iulius Fl. fil. Iulianus	Ulp. Nicopolis ex Moesia inf.	7.1.232	RGZM O. 42467
M. Aurelius Mucatrali fil. Zerula	Ulp. Serdica ex Thracia	7.1.237	CIL XVI 146
M. Aurelius Suri fil. Valens	Aug. Traiana ex Thracia	7.1.237	RMD 198

Die drei Soldaten, die durch die Konstitutionen in den Jahren 222, 230 und 232 n.Chr. privilegiert wurden, hatten sicher während ihrer aktiven Dienstzeit durch die Constitutio Antoniana das römische Bürgerrecht erhalten. Gleiches gilt möglicherweise auch für die beiden Kaiserreiter, deren Abschriften auf eine Konstitution des Jahres 237 n.Chr. zurückgehen, denn es gab in diesem Jahrgang Soldaten, die länger als 25 Jahre gedient hatten. Wenn sie zu diesen gehörten, wären sie 212 n.Chr. bereits beim Militär gewesen, andernfalls wären sie als Römer eingetreten. Doch unabhängig von dieser Frage - keiner von ihnen benötigte eine Konstitutionsabschrift, um nach seiner Entlassung seinen eigenen Status do-

[498] Vgl. dazu auch oben S. 187 ff.

[499] Vgl. dazu oben S. 189.

kumentieren zu müssen. Die Equites singulares Augusti hatten wie die normalen Hilfstruppensoldaten seit 140 n.Chr. keine Möglichkeit mehr, ihren vor und während des Militärdienstes als Nichtrömer geborenen Kindern das Bürgerrecht durch ihre Privilegien zukommen zulassen. Damit kann die eigentliche Bedeutung der Konstitutionsabschriften in dieser Zeit für die Kaiserreiter nur in der Verleihung des Conubiums gelegen haben. Leider geben sie anscheinend Familienangehörige genausowenig an wie die Prätorianer und Urbaniciani, sodass man den möglichen Status ihrer Ehefrauen nicht überprüfen kann. Bis auf die Konstitutionsabschriften CIL XVI 144 und RMD 198, deren Fundorte unbekannt sind, stammen die übrigen sicher oder mit großer Wahrscheinlichkeit aus dem unteren Donauraum. Es waren also Veteranen, die in ihre alte Heimat fern von Rom zurückkehrten.

Während die Auxiliarsoldaten seit dem 2. Jahrhundert n.Chr. zunehmend in ihrer Heimat blieben[500], und deren soziale Kontakte deshalb durch den Militärdienst nicht unterbrochen wurden, waren die Equites singulares Augusti gezwungen, ihre Heimat zu verlassen. Durch ihren Dienst im unmittelbaren Umfeld des Kaisers gerieten sie vor allem im 3. Jahrhundert zusehends in die Rolle einer mobilen Truppe. Dadurch wurde es ihnen aber fast unmöglich, irgendwo schon während der Dienstzeit längere feste Bindungen einzugehen. Kehrten sie nach mehr als 25 Jahren in ihre alte Heimat zurück, waren sie dort gegenüber den ortsansässigen Auxiliaren im Nachteil. Familien zu finden, die gewillt waren, ihnen als quasi Fremden ihre Töchter zur Frau zu geben, werden sich nicht für jeden gefunden haben. Darüber hinaus wird für manchen Kaiserreiter eine römisch erzogene junge Sklavin, die er aus Rom mitbrachte, attraktiver gewesen sein als eine römische Neubürgerin in den Grenzprovinzen. Wenn er den Aufwand scheute, sie als zukünftige Ehefrau zur römischen Bürgerin freizulassen, und es deshalb bei der »normalen« Freilassung beließ, benötigte er für ein *iustum matrimonium* mit ihr das Conubium.

Ließ sich ein Kaiserreiter mit einer solchen Ehefrau in seiner alten Heimat nieder, war es sicherlich kein Fehler, wenn er dokumentieren konnte, dass er dank seines Privilegs auch mit einer Latina Iuniana eine legale Ehe führen konnte, und seine Kinder deshalb legitime Nachkommen mit römischem Bürgerrecht waren. Obwohl sein Anspruch letzten Endes auch in Rom hätte nachgeprüft werden können, war es ohne Frage bequemer, wenn er seine ihm zustehenden Rechte mit Hilfe seiner Konstitutionsabschrift sofort vor Ort belegen konnte.

[500] Siehe dazu die Karten 5 und 6.

VI. DIE KONSTITUTIONEN ALS INSTRUMENT KAISERLICHER ROMANISIERUNGSPOLITIK

Bisher sind die Bürgerrechtskonstitutionen für Soldaten unter zwei Gesichtspunkten untersucht worden: Im ersten Teil ging es um die Privilegien für die verschiedenen Truppengattungen und die Voraussetzungen für ihren Erhalt. Im zweiten Teil wurde versucht zu zeigen, welche Auswirkungen die rechtlichen Bestimmungen für aktive Soldaten besaßen, und welche Konsequenzen die jeweiligen Konstitutionsprivilegien für die Familien der Veteranen nach sich zogen. Dabei wurde deutlich, dass allein bei den Prätorianern und den Angehörigen der Stadtkohorten, also den von Haus aus römischen Bürgern, sowohl die Vergabepraxis als auch die Privilegien nie verändert wurden. Bei den Angehörigen der prätorischen Flotten änderten sich allein die Voraussetzungen; die Privilegien blieben trotz der Formularänderung von 158 n.Chr. im Grunde gleich. Die Konstitutionen für die Auxiliareinheiten hingegen, lassen sowohl bei den Voraussetzungen als auch bei den Privilegien im Laufe der Jahre Veränderungen erkennen. Daher soll zum Schluss der Frage nachgegangen werden, welche Absichten hinter diesen Änderungen steckten und wie sie sich auf das Verhalten der Konstitutionsempfänger auswirkten.

A. DIE BEDEUTUNG DER FLAVISCHEN BÜRGERRECHTSVERLEIHUNGEN FÜR DAS SOZIALPRESTIGE DER VETERANEN

Wie gezeigt werden konnte, erhielten Auxiliarsoldaten bis zur Zeit des Kaisers Titus nur dann Bürgerrecht und Conubium, wenn sie nach Ablauf ihrer Mindestdienstzeit von 25 Jahren weiter dienten. Doch selbst dann geschah dies anscheinend nicht nicht immer. Bisher kennen wir nur für wenige Provinzen entsprechende Konstitutionen. Darüber hinaus tauchen in den Truppenlisten nicht alle oder wenigstens ein großer Teil der in der jeweiligen Provinz stationierten Truppen auf[501]. Es hat daher den Anschein, als ob Bürgerrecht und Conubium bis zum Ende der siebziger Jahre des 1. Jahrhunderts n.Chr. außerordentlich restriktiv vergeben worden wären und nicht mit bestimmten, uns heute erkennbaren Anlässen militärischer oder politischer Art zusammenhingen. Auch wenn sich Auxiliarsoldaten also über ihre Mindestzeit hinaus verpflichteten, hieß dies nicht, dass sie deshalb automatisch römische Bürger wurden; dies hing wohl eher von einem glücklichen Zufall ab.
Erstmals verändert wurde diese Vergabepraxis im Jahre 80 n.Chr. unter dem Kaiser Titus. Sie wurde von seinem Bruder Domitian fortgesetzt und hielt sich bis in trajanische Zeit. In diesen Jahren lassen die Konstitutionstexte eine Vielzahl unterschiedlicher Voraussetzungen erkennen: Neben aktiven Soldaten mit 25 und mehr Jahren Dienstzeit finden sich ehrenvoll Entlassene mit absolvierter Dientzeit, vorzeitig entlassene Dimissi oder aktive Soldaten ohne Dienstzeitangabe unter den Empfängern[502]. Nach wie vor scheinen aber nicht alle Truppen einer Provinz mit Konstitutionen ausgezeichnet worden zu sein. Statt dessen konzentrieren sich die Privilegierungen auf bestimmte Einheiten, die in den Konstitutionen immer wieder auftauchen. Etwa zur gleichen Zeit, nämlich unter Domitian, setzt die

[501] Dabei ist natürlich nicht auszuschließen, dass nur in den in den Konstitutionen aufgeführten Truppen überhaupt Soldaten über 25 Jahre hinaus weiter dienten. Allerdings spricht die einseitige Zusammensetzung einiger Truppenlisten – z.B. nur Kohorten -, gegen diese Annahme.

[502] Vgl. im einzelnen oben S. 4 ff

Sitte ein, ganze Einheiten mit dem *civium Romanorum*-Titel auszuzeichnen[503]. Sowohl die Auxilien mit c.R.-Titel als auch die durch Konstitutionen privilegierten Einheiten finden sich vornehmlich in Gebieten, die Schaupätze domitianischer Feldzüge waren. Diese Beobachtung lässt den Schluss zu, dass die Konstitutionen ab 79/80 n.Chr. Teil eines abgestuften Belohnungssystems darstellen. Die Verleihung des römischen Bürgerrechts wurde demnach gezielt als Anreiz für besonders tapferes Verhalten eingesetzt. Anders als in den Jahrzehnten zuvor hing die Privilegierung nun in sehr viel stärkerem Maße vom Einsatz der Truppe, also von den Soldaten selbst, ab. Zwar war der Erwerb des römischen Bürgerrechts dadurch nicht gewährleistet, doch rückte er für die Soldaten nun in greifbarere Nähe.

Wie bereits bei der Untersuchung der auf den Konstitutionsabschriften gennannten Familienangehörigen gezeigt werden konnte, lassen sich Ehefrauen und Kinder bis 105 n.Chr. nur selten nachweisen[504]. In 81% der Fälle steht in den Konstitutionsabschriften nur der Name des Soldaten. Mehrere Gründe mögen dafür eine Rolle gespielt haben. Natürlich kann man nicht ausschließen, dass es Soldaten gab, die - während ihres aktiven Dienstes privilegiert - sich eventuell gescheut haben, das Conubium bereits bei ihrer Privilegierung schon mit einer Frau »festzuschreiben«, mit der sie wegen des Eheverbots erst nach ihrer Entlassung eine legale Ehe eingehen konnten. Es mag auch eine Reihe von Soldaten gegeben haben, die keine Kindertestationen vorweisen und daher ihre Kinder nicht mit auf die Konstitutionslisten setzen lassen konnten. Darüber hinaus muss man damit rechnen, dass ein Teil der Auxilarsoldaten, bedingt durch die noch recht große Mobilität der Auxilien, gar nichts von ihren Kindern wussten, weil sie vor deren Geburt längst versetzt worden waren. Zu allen diesen Gründen, die im Einzelfall sicher nicht auszuschließen sind, kommt jedoch noch ein weiterer hinzu. Er wird deutlich, wenn, wenn man die Fundorte von Konstitutionsabschriften aus der Zeit bis 105 n.Chr. kartiert (Karte 4).

Liste zu Karte 4:

Ref.	Fundort	Konstitutionsprovinz	Herkunft d. Empfängers
CIL XVI 2	*Sirmium*	*[Illyricum]*	*Cornacatis*
CIL XVI 4	Wien	Illyricum	Varcianus
CIL XVI 20	**Sikator**	**Germania**	**Pannonius**
CIL XVI 22	Sofia	Moesia	Aegae
CIL XVI 23	Wiesbaden	Germania	Trevir
CIL XVI 26	Klosterneuburg	Pannonia	Bessus
CIL XVI 28	Debelec b. Tirnowo	Moesia	Ancyra
CIL XVI 29	Coptus	Aegyptus	Chios
CIL XVI 30	Carnuntum (?)	Pannonia	Dalmata
CIL XVI 31	Belegh	Pannonia	Iasus
CIL XVI 33	**bei Cluj**	**Iudaea**	**Col. Oletico?**
CIL XVI 34	Sorgono (Sardinien)	Sardinien	?
CIL XVI 35	**Muhowo**	**Syria**	**Bessus**
CIL XVI 36	Mainz	Germania sup.	Thrax
CIL XVI 38	*Salona*	*Dalmatia*	*Daversus*
CIL XVI 39	Negovanovci	Moesia sup.	Larisenis
CIL XVI 41	Salsoviae	[Moesia sup.]	?
CIL XVI 42	Felsőnána	Pannonia	Cyrrhus
CIL XVI 43	**Flémalle b. Lüttich**	**Britannia**	**?**
CIL XVI 44	*Oltina*	*Moesia inf.*	*Abrettenus*
CIL XVI 45	**Plovdiv**	**Moesia inf.**	**Bessus**
CIL XVI 46	**Sisak**	**Moesia sup.**	**Anazarbus**
CIL XVI 47	Budapest	Pannonia	Lucensis

[503] Dazu oben S. 21 ff.

[504] Vgl. oben S. 178 ff.

CIL XVI 48	Malpass b. Wroxeter	Britannia	Hispanus
CIL XVI 49	*Brigetio*	*[Moesia sup.]*	*Dobunnus*
CIL XVI 51	Sydenham	Britannia	?
CIL XVI 54	**Kisk szeg**	**[Moesia sup.]**	**?**
CIL XVI 158	**Kamansko**	**Germania**	**Thrax**
CIL XVI 159	Banasa	Mauretania Ting.	Philadelphia
RMD 2	Danji Milanovac	Moesia	Antiochia
RMD 4	**Suhaz b. Levskigrad**	**Syria**	**Thrax**
RMD 5	**Gradiške**	**[Syria]**	**Scaenos**
RMD 6	*Viminacium*	*Moesia sup.*	*Bessus*
RMD 7	**Alba Iulia**	**[Moesia sup.]**	**?**
RMD 8	*Middlewich*	*[Britannia]*	*?*
RMD 79	**Negolavci**	**Germania**	**Breucus**
RMD 81	Parndorf	[Pannonia]	?
RMD 138	**Trier**	**[Pannonia]**	**?**
RMD 143	Ranovac	Moesia sup.	?
RMD 144	**Viminacium**	**Pannonia**	**?**
Saalburg-Schr. 5	Elst	Germania inf.	Batavus
RGZM O.42271	bei Novae	Moesia inf.	Bessus
RGZM O. 42486	**Razgrad**	**Noricum**	**Thrax**

Fett: Fundort liegt nicht in der Konstitutionsprovinz; kursiv: Angehörige erwähnt

Von den 43 Abschriften, für die sowohl der Fundort als auch die Konstitutionsprovinz bekannt sind, finden sich 16 (= 37%) nicht in der letzten Standortprovinz des Empfängers. Zudem liegt eine Reihe von Fundorten nicht im unmittelbaren militärisch genutzten Grenzbereich, sondern im Hinterland der Grenzprovinzen. Dieses Bild setzt sich deutlich von den späteren ab[505]. Hält man sich zugleich die Sozialstruktur dieser Zeit in den Randprovinzen des römischen Reiches vor Augen, führt dies zu einer weiteren Erklärung für das Verhalten der Auxiliare bis 105 n.Chr.

Im 1. Jahrhundert waren römische Bürger an der Peripherie des römischen Reiches noch rar und gehörten zu den sozial und politisch führenden Schichten. Für Töchter mit diesem Herkommen passende Ehemänner, d.h. römische Bürger, zu finden, wird daher nicht einfach gewesen sein. Da die Erlangung des römischen Bürgerrechts für Auxiliarsoldaten in dieser Zeit nicht selbstverständlich war, sondern die Ausnahme bildete, stellten Männer, denen dies gelungen war, eine Elite dar, aus der Heiratskandidaten sicherlich willkommen waren. Durch die Heirat mit solchen Frauen konnten sie daher nach der Entlassung in die provinzialen Führungskreise vorstoßen. Diese Möglichkeit eines weiteren sozialen Aufstiegs nach ihrem Ausscheiden aus dem Militärdienst wäre ihnen natürlich verschlossen gewesen, wenn sie in ihr altes peregrines Milieu zurückgekehrt wären. Auch eigene Kinder, die zwar nun das römische Bürgerrecht besaßen, aber von einer peregrinen Frau stammten und entsprechend erzogen worden waren, dürften möglichen Heiratsabsichten mit Frauen aus hoch gestellten Familien nicht förderlich gewesen sein. Um also die Chancen richtig wahrnehmen zu können, die sich den dank kaiserlichen Wohlwollens oder eigener Tapferkeit mit dem Bürgerrecht ausgezeichneten Auxiliarsoldaten nach dem Abschied eröffneten, waren sie gut beraten, alte Verbindungen mit peregrinen Frauen und Kindern nicht durch die Konstitutionen öffentlich zu machen. Doch selbst, wenn Veteranen nach Beendigung ihres Militärdienstes zu ihrem Stamm zurückkehrten, konnten sie dort als römische Bürger Funktionen übernehmen, die ohne diese Auszeichnung nicht möglich gewesen wären. Wollte ein Veteran aber in der Führungsschicht seines Stammes dauerhaft Fuß fassen, wird es sicherlich auch hier nützlicher gewesen sein, nicht schon mit einer fremden Frau und den gemeinsamen Kindern anzukommen. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn sich auf den Abschriften der Konstitutionen des 1. Jahrhunderts nur selten die Namen peregriner Ehefrauen und Kinder finden.

[505] Vgl. dazu unten S. 244 ff.

B. DIE AUSWIRKUNGEN DER REGELMÄSSIGEN BÜRGERRECHTSVERLEIHUNGEN UNTER TRAIAN UND HADRIAN

Die beiden Kaiser Traian und Hadrian zeichneten sich durch eine außerordentlich soldatenfreundliche Politik aus. Sie mündete in eine Reihe von Maßnahmen, die auch die Auxiliarsoldaten betrafen. Sicherlich die für alle Soldaten wichtigsten Bestimmungen betrafen das Erbrecht. So schrieb Traian die Anerkennung von Soldatentestamenten als Mandat fest, während sie in den Jahrzehnten zuvor von der Entscheidung des jeweiligen Kaisers abhängig gewesen waren. Hadrian ging noch einen Schritt weiter und ließ die unehelichen Soldatenkinder als Intestaterben zu[506]. Obwohl nach wie vor das Eheverbot für Militärangehörige bestand, und Soldaten deshalb offiziell keine Kinder haben konnten[507], rechnete man mit ihrer Existenz und sicherte sie auf diese Weise rechtlich ab. Ihre Versorgung - ob durch Testament oder im Intestatfall - hing seit dieser Zeit nicht mehr vom Wohlwollen des regierenden Kaisers ab, sondern war rechtlich verankert.

Die andere wichtige Veränderung betraf die Verleihungspraxis. Zwar konnten auch weiterhin ganze Einheiten als besondere Belohnung mit dem Bürgerrecht ausgezeichnet werden, aber ab 107 n.Chr. verschwindet die Formularvielfalt in den Konstitutionstexten. Nach den bisherigen Belegen zu urteilen, wurden die Privilegien nach 105 n.Chr. bis auf wenige Ausnahmen erst nach Ablauf der Dienstzeit des einzelnen Soldaten vergeben. Gleichzeitig sprechen die eng aufeinanderfolgenden Konstitutionen für die einzelnen Provinzen für eine regelmäßige Vergabe. Dank dieser neuen Vergabepraxis war der Empfang von Bürgerrecht und Conubium für Peregrine berechenbar geworden. Die Möglichkeit zum sozialen Aufstieg durch das römische Bürgerrecht hing für einen Auxiliarsoldaten und seine Familie nicht mehr von Zufällen ab, die der einzelne Soldat nicht oder nur bedingt beeinflussen konnte. In einer Zeit, in der es kaum noch Zwangsrekrutierungen peregriner Stämme gab, war auf diese Weise ein Anreiz für Freiwillige geschaffen.
Ungleich stärker als vorher nutzten die Auxiliarveteranen ihre Rechte dazu, vor allem den Rechtsstatus ihrer Kinder zu erhöhen. In mehr als der Hälfte der auswertbaren Konstitutionsabschriften aus dieser Zeit finden sich auch die Namen der Familienangehörigen. Darüber hinaus lässt sich eine zunehmende Immobilität der Auxiliarveteranen beobachten. Die Fundorte der Konstitutionsabschriften liegen nun sehr viel häufiger als in den Jahren bis 105 n.Chr. nicht nur in der Konstitutionsprovinz, sondern auch in unmittelbarer Nähe von Auxiliarkastellen (Karte 5).

Liste zu Karte 5:

Ref.	Fundort	Konstitutionsprovinz	Herkunft d. Empfängers
CIL XVI 52	*Wels*	*[Noricum]*	*?*
CIL XVI 55	*Weißenburg*	*Raetia*	*Boius*
CIL XVI 58	Adamklissi	Moesia inf.	?
CIL XVI 61	*Carnuntum*	*Pannonia inf.*	*Boius*
CIL XVI 62	*Wiesbaden*	*Germania sup.*	*?*
CIL XVI 64	Győr	Pannonia sup.	?
CIL XVI 67	*Tricornium*	*Macedonia*	*Hierapolis*
CIL XVI 68	Porolissum	Dacia	Palmyra
CIL XVI 69	**Brigetio**	**Britannia**	**Pannonius**
CIL XVI 70	Stannington	Britannia	?
CIL XVI 73	Banasa	Mauretania Ting.	?
CIL XVI 76	*Győr*	*Pannonia sup.*	*Helvetius*

[506] Siehe dazu ausführlicher oben S. 218 ff.
[507] Vgl. dazu ausführlich oben S. 204 ff.

CIL XVI 77	Brigetio	[Pannonia sup.]	?
CIL XVI 78	*Giurgiu*	*Moesia inf.*	*Stobi*
CIL XVI 80	Neckarburken	Germania sup.	?
CIL XVI 82	Wroxeter	[Britannia]	Trevir
CIL XVI 83	*Lesi eri b. Tirnovo*	*Moesia inf.*	*Bessus*
CIL XVI 84	*Tooth-Vasóny*	*[Pannonia sup.]*	*Trevir*
CIL XVI 87	Phik	Syria Palaest.	Nicaea
CIL XVI 88	Wolcot	Britannia	?
CIL XVI 160	Porolissum	Dacia	Ratis
CIL XVI 161	*Banasa*	*Mauretania Ting.*	*Hamius*
CIL XVI 162	Banasa	Mauretania Ting.	Thrax
CIL XVI 163	*Porolissum*	*Dacia*	*Belgus*
CIL XVI 164	Tokod	Pannonia inf.	Batavus
CIL XVI 165	Banasa	Mauretania Ting.	?
CIL XVI 169	*Banasa*	*Mauretania Ting.*	*Syrus*
CIL XVI 170	Volubilis	[Mauretania Ting.]	?
CIL XVI 171	*Banasa*	*[Mauretania Ting.]*	*?*
CIL XVI 173	*Banasa*	*[Mauretania Ting.]*	*Tingis*
CIL XVI 174	Mautern	[Noricum]	?
CIL XVI 175	*Albertfalva*	*[Pannonia inf.]*	*?*
RMD 17	Căşei	Dacia sup.	Palmyra
RMD 21	*Gherla*	*Pannonia inf.*	*Sirmium*
RMD 22	**Covdin b. Viminacium**	**Pannonia inf.**	**?**
RMD 25	Straubing	[Raetia]	?
RMD 27	bei Jupa	Dacia sup.	Palmyra
RMD 28	bei Jupa	Dacia [sup.]	[Palmyra]
RMD 31	Buciumi	Dacia Por.	?
RMD 32	*Manching*	*[Raetia]*	*?*
RMD 35	Gherla	Dacia Por.	Pannonius
RMD 84	*Pernik*	*Mauretania Ting.*	*?*
RMD 86	*Regensburg*	*Pannonia sup.*	*Batavus*
RMD 87	**Carnuntum**	**Pannonia inf.**	**?**
RMD 90	Köngen	[Germania sup.]	?
RMD 93	Albing	[Noricum]	?
RMD 94	Oberschneiding	Raetia	?
RMD 152	*Tárnok Ötházpuszta*	*[Pannonia inf.]*	*Eraviscus*
RMD 155	Künzing	[Reatia]	?
RMD 157	Volubilis	Mauretania [Ting.]	castris
RMD 160	**Kalin Ören**	**[Syria Palaest.]**	**?**
RMD 161	*Cebel Ires Dagi*	*Lycia et Pamphylia*	*Cyrrhus*
Chiron 27	**Glava**	**Germania inf.**	**Dacus**
Beitr. Oberpfalz	Alteglofsheim b. Regensburg	Raetia	?
Arch. Jahr Bayern 95	Pförring	Raetia	Rauracus

Fett: Fundort liegt nicht in der Konstitutionsprovinz; kursiv: Angehörige erwähnt

Verließen bis 105 n.Chr. noch 37% der Privilegienempfänger ihre letzte Standortprovinz, so sind es in den Jahren von 107 bis 139 n.Chr. nur noch 18%. Rund 80% der Auxiliarveteranen blieben also in der Provinz, in der sie entlassen worden waren und bevorzugten außerdem die Nähe der Kastelle als Wohnort. Sie wurden also zunehmend »sesshaft«.

Eingebettet in das durch das Militär römisch geprägte Milieu, in dem sie auch nach ihrer Entlassung blieben, und in dem jeder die jeweiligen Familienverhältnisse kannte, verwundert es nicht, wenn sie durch die Konstitutionen ihre Quasi-Ehefrauen und ihre illegitimen Kinder in ungleich stärkerem Maße als vorher in ihre Privilegien einbezogen. Mit diesem veränderten Verhalten trugen die Auxiliarveteranen ab der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts zu einer allmählichen Romanisierung der peregrinen

Bevölkerung vor allem an den unmittelbaren Reichsgrenzen bei. Mag dieser Effekt von Traian möglicherweise gar nicht beabsichtigt gewesen sein, so wird sich die Konsequenz aus dem veränderten Verhalten der Auxiliarveteranen aber unter Hadrian abgezeichnet haben.
Trotz der Beibehaltung der regelmäßigen Vergabepraxis und einer weitgefassten Bürgerrechtsverleihung kann sich die Romanisierung allerdings nur langsam ausgebreitet haben. Zwar kann man in einer Cohors quingenaria theoretisch mit 20 Entlassenen pro Jahrgang rechnen[508], doch wird dieser Idealfall wohl nicht in jedem Jahr vorgekommen sein. Sowohl die Dezimierung bestimmter Jahrgänge durch Feldzüge als auch krankheitsbedingte Ausfälle konnten dazu führen, dass in einem Jahr in einer Truppe kein Soldat entlassen wurde, weil niemand die vorgeschriebenen Dienstjahre abgeleistet hatte. Das legen zumindest Vergleiche von Truppenlisten einer Provinz aus kurz aufeinanderfolgenden Jahren nahe. Als Beispiel mögen hier zwei Konstitutionen für Moesia inferior aus den Jahren 125 und 127 n.Chr. dienen[509]:

1.6.125 n.Chr.	20.8.127 n.Chr.
2 Alen	*5 Alen*
Gallorum et Pannoniorum	I Pannoniorum et Gallorum
I Flavia Gaetulorum	I Flavia Gaetulorum
	Gallorum Atectorigiana
	I Vespasiana Dardanorum
	II Hispanorum Aravacorum
5 Kohorten	*10 Kohorten*
I Thracum Syriaca	I Thracum Syriaca
I Lepidiana c.R.	I Lepidiana
I Bracaraugustanorum c.R.	I Bracaraugustanorum
II Mattiacorum	II Mattiacorum
II Flavia Brittonum	II Flavia Brittonum
	I Lusitanorum
	I Flavia Numidarum
	I Germanorum
	II Lucensium
	II Chalcidenorum

Von den Truppen, die in der Konstitution aus dem Jahr 125 n.Chr. nicht genannt sind, lagen die Ala I Vespasiana Dardanorum, die Ala II Hispanorum Aravacorum und die Coh. II Chalcidenorum ab 99 n.Chr. sicher in Moesia inferior, die Coh. II Lucensium wohl schon ab 78 n.Chr.[510]. Bisher gibt es keinen Anlass, diese Einheiten 125 n.Chr. in einer anderen Provinz zu vermuten. Daher wird man ihr Fehlen in der Truppenliste von 125 n.Chr. darauf zurückführen müssen, dass in diesem Jahr aus diesen Einheiten niemand entlassen wurde.
Aber selbst wenn man pro Entlassungsjahrgang von weniger als 20 Veteranen ausgeht und darüber hinaus damit rechnet, dass sich nicht alle in Lagerdörfern niederließen, trugen sie mit ihren Privilegien zum Beginn der Romanisierung dieser Gebiete bei: Dank ihrer Privilegien waren nicht nur ihre nach der Entlassung geborenen Kinder Römer, sondern auch diejenigen, die sie bereits während der Dienstzeit mit einer Peregrinen besaßen.

[508] So P. Weiß, Ein Konsulnpaar vom 21. Juni 159 n.Chr. Drei Diplome für Kommilitonen der oberpannonischen Ala I Thracum victrix c. R. Chiron 29, 1999, 173.

[509] 1.6.125: W. Eck u. M. Roxan, A Diploma of Moesia Inferior: 125 Iun. 1. ZPE 116, 1997, 193 ff. - 20.8.127: M. Roxan, An Auxiliary/Fleet Diploma of Moesia Inferior: 127 August 20. ZPE 118, 1997, 287 ff.

[510] M. Roxan a.a.O. (Anm. 509, ZPE 118) 290 ff.; J. Spaul, Ala² (1994) 102 f., 34 ff.; ders., Cohors². BAR Int. Ser. 841 (2000) 83 f., 429f.

Allerdings kann es für die Veteranenfamilien nicht einfach gewesen sein, den römischen Status in der nächsten Generation zu halten. Dabei war die Situation insbesondere für die römisch gewordenen Veteranentöchter schwierig. Als Ehemänner kamen für sie nur die wenigen, vergleichsweise alten Auxiliarveteranen in Frage, die allerdings ihrerseits nicht unbedingt auf eine Römerin angewesen waren, um eine legale römische Ehe führen zu können. Verbanden sich diese Frauen mit Auxiliarsoldaten, konnten sie erst nach deren Ausscheiden heiraten. Zwar war es ihnen in dieser Zeit möglich, das römische Bürgerrecht an ihre illegitimen Kindern weiterzugeben - denn diese galten offiziell ja als »vaterlos« und konnten daher nur dem mütterlichen Status folgen[511] -, doch mussten sie mit einer Überzahl peregriner Frauen konkurrieren. Solange sich nämlich das Bürgerrecht eines Auxiliaren auch auf seine bereits geborenen Kinder erstreckte, machte es für ihn vergleichweise wenig aus, ob er sich mit einer Römerin oder einer Pergrinen einließ. Suchten sich die Veteranentöchter allerdings ihre Ehemänner unter den jungen Männern der benachbarten peregrinen Stämme, verloren ihre Kinder das Bürgerrecht: Besaßen sie das Conubium mit einem Peregrinen, folgte das Kind in jedem Fall dem Status des Vaters. Diese Fälle werden jedoch sehr selten gewesen sein, denn das Conubium konnte nur der Kaiser gewähren. Lebten sie aber mit ihrem Ehemann ohne Conubium zusammen, d.h. galten sie nur nach seinen Stammesgesetzen als verheiratet, trat die Lex Minicia in Kraft, die selbst Hadrian in diesem speziellen Fall beibehalten hatte[512]. Danach folgten die Kinder nicht dem Status der Mutter, sondern der ärgeren Hand, d.h., sie wurden ebenfalls peregrin.
Denselben Schwierigkeiten sahen sich natürlich auch die Veteranensöhne ausgesetzt, wenn sie nicht selbst ins Militär eintraten und auf diese Weise das Conubium mit einer Peregrinen erwarben. Als Zivilisten konnten sie in der Regel ihr Bürgerrecht nur an ihre Kinder weitergeben, wenn sie eine Römerin heirateten.
Insgesamt lässt sich also für die traianisch-hadrianische Zeit festhalten, dass es dank der regelmäßigen und großzügigen Privilegierungen der Auxiliarveteranen zu einer Romanisierung der Grenzprovinzen kam. Da dieser Prozess aber nur langsam voranschritt, ergaben sich für die zweite Generation Probleme, das Bürgerrecht zu halten, wobei sich die Situation der Veteranentöchter besonders problematisch gestaltete.

C. DIE BÜRGERRECHTSPOLITIK UNTER ANTONINUS PIUS UND DIE URSACHE FÜR DEN RÜCKGANG DER SOG. AUXILIARDIPLOME NACH 165/170 N.CHR.

Anders als in traianischer und hadrianischer Zeit, als unter Beibehaltung der bekannten Privilegien die Vergabepraxis geändert wurde, weisen die Konstitutionen für Auxiliare unter Antoninus Pius bei Beibehaltung der Vergabepraxis auf eine gravierende rechtliche Veränderung hin: ihre illegitimen Kinder wurden nicht mehr mit dem römischen Bürgerrecht ausgezeichnet[513].
Im Zusammenhang mit der Neufassung des Konstitutionstextes lässt sich eine Textvariante beobachten, die Rückschlüsse auf die Zusammensetzung der Auxilien in dieser Zeit zulässt. Hieß es bis 139 n.Chr. *ipsis liberis posterisque eorum civitatem dedit*, so lautete der Text ab 140 n.Chr. *civitatem Romanam, qui eorum non haberent, dedit*. Aus der neuen Formulierung muss man ableiten, dass in dieser Zeit in den Hilfstruppen zahlreiche aktive Soldaten mit römischem Bürgerrecht dienten. Dabei kann es

[511] Siehe dazu ausführlicher oben S. 204 ff.
[512] Vgl. oben S. 197ff.
[513] Vgl. dazu ausführlich oben S. 38 ff.

sich um keine unbedeutende kleine Gruppe gehandelt haben, denn dies hätte sicherlich nicht eine generelle Neuformulierung aller uns bekannten Auxiliarkonstitutionen zur Folge gehabt.
Fragt man sich, woher diese römischen Bürger in den Hilfstruppen kamen, werden sie sich vor allem aus zwei Gesellschaftschichten rekrutiert haben. Grundsätzlich können »Alt-Bürger« in Hilfstruppen natürlich nicht ausgeschlossen werden, wenn sie auch in den Konstitutionsabschriften nicht belegt sind[514]. Mit solchen Leuten ist immer zu rechnen, doch es gibt keinen Hinweis auf eine solche Zunahme in der Mitte des 2. Jahrhunderts, dass man deshalb den Konstitutionstext hätte verändern müssen. Außerdem werden solche Personen versucht haben, bei passender Gelegenheit in die Legionen zu wechseln. Hier waren nicht nur die Dienstzeit kürzer und der Sold höher, sondern die Bürgerrechtsprivilegien für ihre Angehörigen ungleich umfangreicher[515]. Bestes Beispiel dafür ist Claudius Terentianus, der als römischer Bürger zunächst in der Flotte diente, sich jedoch schon bald darum bemühte, in eine Legion versetzt zu werden[516].
Die zweite soziale Schicht, durch die römische Bürger in Hilfstruppen dienen konnten, sind die Auxiliarveteranen und ihre Nachkommen selbst. Es wurde bereits gezeigt, dass sich seit 107 n.Chr. das Verhalten der Auxiliarveteranen deutlich von dem der Konstitutionsempfänger bis 105 n.Chr. unterschied[517]: Veteranen aus der Zeit zwischen 107 und 139 n.Chr. nutzten in hohem Maße die Möglichkeit, ihren vor ihrer Entlassung geborenen Kindern zum römischen Bürgerrecht zu verhelfen. Bei einer 25jährigen Dienstzeit befanden sich natürlich nicht alle ihre Kinder zum Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerb im Kleinkindalter; ein Teil von ihnen war bereits erwachsen. Im militärischen Umfeld groß geworden, lag es für sie nahe, ebenfalls ins Heer einzutreten, das ihnen wie schon dem Vater ein sicheres Auskommen durch kontinuierliche Soldzahlungen bot. Dabei blieb ihnen als Peregrinen nur der Eintritt in eine Hilfstruppe. Mit dem Ausscheiden des Vaters aber erhielten sie das römische Bürgerrecht bereits während des aktiven Dienstes. Sie gehörten damit sicher zu den in den Konstitutionen angesprochenen Personen, die selbst das römische Bürgerrecht zum Zeitpunkt ihrer eigenen Privilegierung bereits besaßen.
Wohl keine entscheidende Rolle für die Formularänderung von 140 n.Chr. spielten dagegen Kinder aus der Verbindung einer Veteranentochter mit einem peregrinen Auxiliarsoldaten oder gar die ehelichen Kinder der Veteranen. Ausgehend von einer Entlassung 140 n.Chr. müssten diese Soldaten um 95 n.Chr. geboren sein. In diesen Jahren waren aber Soldatentöchter, die durch den Vater römisches Bürgerrecht bekamen, noch rar. Auxiliarveteranen wiederum waren in dieser Zeit sehr viel weniger »familiengebunden« und suchten ihr Glück eher im eigenen sozialen Aufstieg innerhalb der provinzialen Führungsschicht. Dass ausgerechnet ihre Kinder in Hilfstruppen eintraten, kann man zwar nicht ausschließen, dürfte aber wohl nur selten vorgekommen sein. Dazu passt, dass wir aus dieser Zeit keinen *in castris*-geborenen Konstitutionsempfänger unter den Auxiliaren kennen. Der einzige bisher bekannte Beleg stammt aus dem Jahr 178 n.Chr.[518].
Wenn man also auch zeigen kann, woher Auxiliarsoldaten stammten, die für ihr eigenes Bürgerrecht nicht mehr auf die Konstitutionen angewiesen waren, so heisst das aber nicht, dass 140 n.Chr. bereits die überwiegende Mehrzahl der Hilfstruppensoldaten römische Bürger waren. Wie bereits oben gezeigt wurde, verlief der Romanisierungsprozess, den die Auxiliarveteranen durch ihr Verhalten in Gang setzten, zunächst langsam. Damit ist aber in den Grenzprovinzen weiterhin mit einer breiten peregrinen Bevölkerungsschicht zu rechnen. Wie bisher konnten Männer aus diesen Kreisen, die über den Militärdienst zum römischen Bürgerrecht gelangen wollten, aufgrund ihres Rechtsstatus' nur in die Hilfstruppen oder die Flotten eintreten. Da in diesen Fällen die Konstitutionen unabhängig von den

[514] Vgl. dazu oben S.145 ff.
[515] Siehe ausführlich den Exkurs I oben S. 117 ff.
[516] Zur Korrespondenz des Terentianus u.a. mit seinem Vater, dem Speculator Claudius Tiberianus, siehe Pap. Mich. VIII (1951) Nr. 467-481.
[517] Siehe oben S. 178 ff.
[518] CIL XVI 128.

jeweiligen Familienverhältnissen für die Rechtsstellung des Empfängers selbst große Bedeutung besaßen, gab es natürlich auch nach wie vor Abschriften.
Auffallend ist in diesem Zusammenhang jedoch ihre zeitliche Verteilung. Für die Abb. 5 wurden auch kleine Fragmente berücksichtigt, sofern es sich sicher um eine Auxiliarkonstitution handelt und das Jahr zu bestimmen ist. Teilt man die Zeit, aus der Konstitutionsabschriften belegt sind, in Fünf-Jahres-Abschnitte, so zeigt sich zunächst eine allmähliche Zunahme.

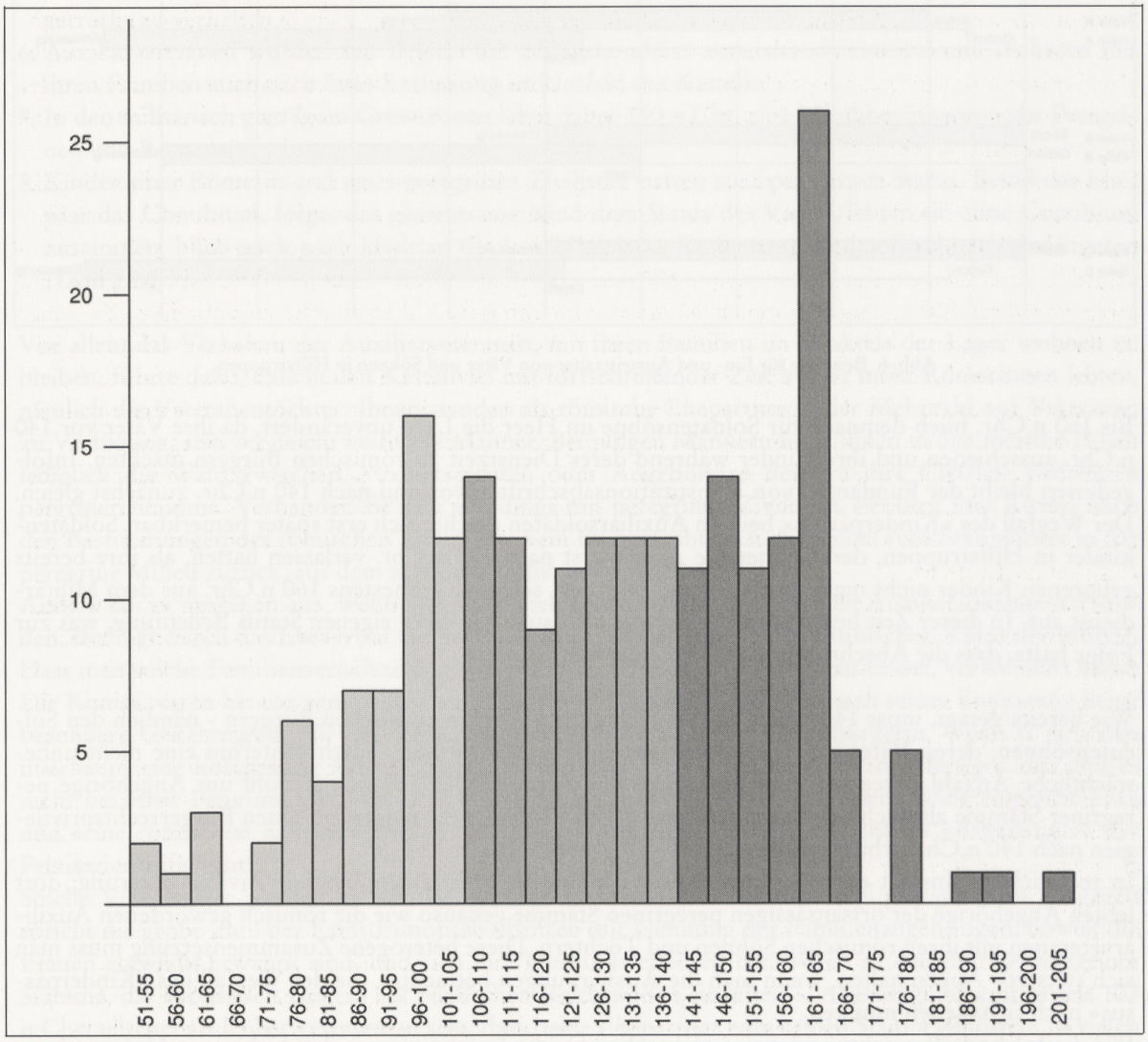

Abb.5 Zeitliche Verteilung von Konstitutionsabschriften für Auxiliarsoldaten.

Zwischen 96 und 100 n.Chr. ist ein erster Sprung zu beobachten. Dieses Niveau wird in den nächsten Jahrzehnten mit geringen Schwankungen beibehalten, wobei die Jahre nach 140 n.Chr. in keiner Weise von den vorangehenden abweichen. Erst zwischen 161 und 165 verdoppelt sich die Zahl der Belege plötzlich.
Dieser hohe Fundanfall zwischen 161 und 165 n.Chr. erklärt sich, wenn man das Eintrittsalter der 140 n.Chr. ausscheidenden Soldaten und das ihrer wiederum in eine Hilfstruppe eintretenden Söhne berücksichtigt. Geht man davon aus, dass Auxiliarsoldaten durchschnittlich 20 Jahre alt waren, als sie ins Militär eintraten, ergibt sich folgende Rechnung: Veteranen, die 140 n.Chr. aus den Auxilien entlassen wurden, waren spätestens 115 n.Chr. ins Militär eingetreten. Sie hatten in der Regel erst um 135 n.Chr.

dienstfähige Söhne. Diese konnten allerdings nicht mehr durch ihre Väter mit dem Bürgerrecht »versorgt« werden, sondern mussten ihren Militärdienst in voller Länge selbst ableisten, um das römische Bürgerrecht zu erhalten. Solche Soldaten schieden frühestens um 160 n.Chr. aus dem Dienst aus. Bildlich lässt sich das in der folgenden Schemazeichnung darstellen (Abb. 6).

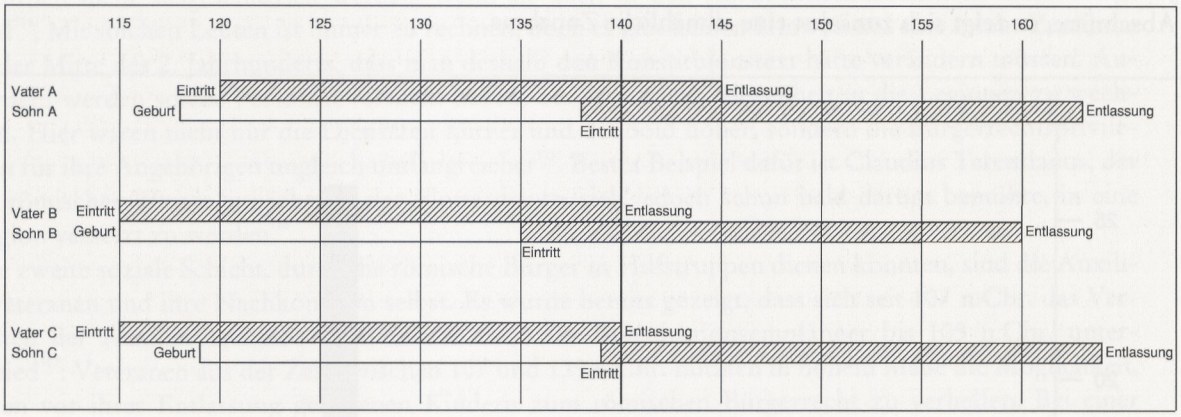

Abb. 6 Beispiele für Ein- und Austrittsalter von Väter und Söhnen in Hilfstruppen.

Bis 160 n.Chr. blieb demnach für Soldatensöhne im Heer die Lage unverändert, da ihre Väter vor 140 n.Chr. ausschieden und ihre Kinder während derer Dienstzeit zu römischen Bürgern machten. Infolgedessen bleibt der Fundanfall von Konstitutionsabschriften vor und nach 140 n.Chr. zunächst gleich. Der Wegfall des »Kinderpassus« bei den Auxiliarsoldaten machte sich erst später bemerkbar. Soldatenkinder in Hilfstruppen, deren Väter die Armee erst nach 140 n.Chr. verlassen hatten, als ihre bereits geborenen Kinder nicht mehr berücksichtigt wurden, schieden frühestens 160 n.Chr. aus dem Militärdienst aus. In dieser Zeit besaßen die Konstitutionen auch für ihren eigenen Status Bedeutung, was zur Folge hatte, dass die Abschriften ab 160 n.Chr. zunahmen.

Wie bereits gesagt, muss 140 n.Chr. in den Hilfstruppen neben römischen Bürgern - nämlich den Soldatensöhnen, deren Väter vor 140 n.Chr. entlassen worden waren - auch weiterhin eine nicht unbeträchtliche Anzahl Peregriner gedient haben. Bei ihnen handelte es sich sowohl um Angehörige peregriner Stämme als auch um Soldatensöhne, deren Väter nur die eingeschränkten Bürgerrechtsprivilegien nach 140 n.Chr. erhalten hatten.
In rechtlicher Hinsicht ebenso gemischt war die um die Militärlager lebende Zivilbevölkerung; dort lebten Angehörige der ortsansässigen peregrinen Stämme genauso wie die römisch gewordenen Auxiliarveteranen mit ihren römischen Söhnen und Töchtern. Diese heterogene Zusammensetzung muss man sich stets vor Augen halten, wenn man die Auswirkungen betrachtet, die der Wegfall des »Kinderpassus« nach sich ziehen musste.
Für die folgende Betrachtung scheint es angebracht, die Ergebnisse aus den bisherigen Untersuchungen, die für die weiteren Überlegungen von Bedeutung sind, kurz zusammenzufassen.

1. Soldaten durften nicht heiraten; jede Eheschließung während des aktiven Dienstes war nicht rechtmäßig.
2. Kinder, die während des aktiven Dienstes geboren wurden, waren daher keine legitimen Nachkommen ihrer Väter, sondern folgten dem Status der Mutter.
3. Die Kaiser gingen in ihrer Gesetzgebung allerdings von der Existenz solcher Kinder aus. Dies wird sowohl in den Bestimmungen zu den Soldatentestamenten und zum Intestatrecht von Soldatenkindern deutlich als auch in der Vorschrift, diese Kinder als eigene zu legitimieren, wenn sie ausnahmsweise das Bürgerrecht erhalten sollen. Unmittelbar fassbar wird das in den Sonderkonstitutionen ab 140 n.Chr., indirekt in den Testationen von Soldatenkindern aus Ägypten in hadrianischer Zeit.

4. Spätestens seit dem zweiten Jahrzehnt des 2. Jahrhunderts erhielten Auxiliarsoldaten das Bürgerrecht für sich und ihre Kinder sowie das Conubium regelmäßig bei ihrem Abschied.
5. Auxiliarveteranen, die zwischen 107 und 139 n.Chr. entlassen wurden, nutzten ihre Privilegien - anders als im 1. Jahrhundert - vielfach dazu, auch ihren Söhnen und Töchtern zum römischen Bürgerrecht zu verhelfen.
6. Auxiliarveteranen wurden seit Beginn des 2. Jahrhunderts zunehmend immobil und wohnten mit ihren Familien auch nach ihrer Entlassung im Umfeld der Kastelle.
7. In den militärisch geprägten Grenzzonen lebte daher 140 n.Chr. eine Mischbevölkerung aus Peregrinen und Römern.
8. Kinder einer Römerin und eines peregrinen Zivilisten hatten stets peregrinen Status. Besaß das Ehepaar das Conubium, folgte das gemeinsame Kind dem Status des Vaters, lebten sie ohne Conubium zusammen, blieb auch nach Hadrian die Lex Minicia in Kraft, wonach das Kind nach der ärgeren Hand ging.

Vor allem das Verhalten der Auxiliarveteranen, mit ihren Familien im Umkreis der Lager wohnen zu bleiben, führte dazu, dass in den Kastellvici mit fortschreitender Zeit immer mehr Römerinnen lebten, nämlich die Veteranentöchter. Ihnen standen als römische Ehepartner in der Mehrzahl nur Veteranen zu Verfügung, also vergleichsweise alte Männer. Bei jungen Männern blieb ihnen in den meisten Fällen lediglich die Wahl zwischen Auxiliarsoldaten oder Angehörigen der um ihre Canabae siedelnden peregrinen Stämme. Verbanden sie sich allerdings mit peregrinen Zivilisten, besaßen ihre Kinder nach den Bestimmungen des römischen Zivilrechts kein Bürgerrecht. D.h. die Enkel rutschten wieder in das peregrine Milieu zurück, aus dem sich der Großvater gerade befreit hatte.
Anders sah es hingegen aus, wenn sich die Veteranentöchter mit peregrinen Auxiliarsoldaten verbanden. Bedingt durch das Eheverbot für Soldaten folgten diese Kinder dem römischen Status der Mutter. Dass man solche Familienverhältnisse auf den Konstitutionsabschriften nicht findet, verwundert nicht: Die Kinder waren bereits von Geburt an Römer, und der Soldat benötigte nach seiner Entlassung keine besondere Genehmigung für eine rechtsgültige Ehe mit einer römischen Bürgerin. Wenn er sich also überhaupt eine kostspielige Bronzeabschrift seiner ihm verliehenen Privilegien anfertigen ließ und es nicht bei einer Papyrus-Abschrift beließ[519], stand allein sein Name darauf, denn seine römische Frau und seine römischen Kinder waren in den Konstitutionslisten natürlich nicht als »Begünstigte« der Privilegien aufgeführt[520].
Solche Verhältnisse werden bis 140 n.Chr. aber noch nicht in der Überzahl gewesen sein. Dagegen spricht die große Zahl der Konstitutionsabschriften mit Nennung der Familienangehörigen. Soweit die Frauen ebenfalls erwähnt sind, und sich ihre Herkunft erhalten hat, waren es Angehörige peregriner Stämme, die bereits seit langem auf römischen Reichsboden siedelten[521]. Allerdings scheint es seit 107 n.Chr. seltener als früher gewesen zu sein, dass beide Ehepartner zum selben Stamm gehörten. In vielen Fällen hat der Soldat seine Frau anscheinend bei einem seiner Standlager kennengelernt. Doch selbst wenn die zukünftige Ehefrau auf einer Abschrift nicht genannt ist - entweder weil sie nicht mehr lebte, oder weil der Veteran sie aus irgendwelchen Gründen nicht heiraten wollte -, spricht allein die Existenz der aufgeführten Kinder dafür, dass sie von peregrinen Müttern geboren worden waren und deshalb bis zu diesem Zeitpunkt selbst noch kein Bürgerrecht hatten. Solange also das Eheverbot für Soldaten bestand, zeugten aktive Auxiliarsoldaten mit peregrinen Frauen grundsätzlich peregrine Kinder. Sie vergrößerten also zunächst einmal den Anteil an Peregrinen, anstatt zur Romanisierung beizutragen. Denn ob die Kinder später Römer wurden, hing von zwei Dingen ab: Erstens musste der Vater seinen

[519] Vgl. die Epikrisisabschriften CIL XVI Anhang 4 u. 5., in denen ausdrücklich erwähnt wird, dass zur Eprikrisis auch Veteranen »ohne Erz« gekommen waren.

[520] Natürlich ist nicht auszuschließen, dass es unter den Veteranen, die allein auf den Konstitutionsabschriften genannt waren, auch welche gab, die später das Conubium mit einer peregrinen Frau wahrnehmen wollten.

[521] Vgl. dazu oben S. 180 ff.

ehrenvollen Abschied überhaupt erleben; starb er früher, blieben die Kinder peregrin. Zweitens hatte der Soldat dafür zu sorgen, dass seine Kinder überhaupt in die Konstitutionslisten aufgenommen wurden; d.h. er musste sie nicht nur rechtzeitig vor seiner Entlassung angeben, sondern auch nachweisen können, dass es sich um seine eigenen Kinder handelte, wie die Kindertestationen von aktiven Soldaten anzudeuten scheinen[522].
In dem Augenblick nun, in dem die vor der Entlassung geborenen Kinder eines Soldaten in den Auxiliarkonstitutionen nicht mehr berücksichtigt wurden, hatte dies allein Auswirkungen auf die Kinder, deren Mütter Peregrine waren. Für Kinder von Römerinnen änderte sich dagegen nichts. Sie waren durch ihre Mütter von Geburt an Römer. Theoretisch konnten die Söhne sogar der *patria potestas* unterstellt werden, wenn der Vater als römischer Bürger aus dem Dienst schied; denn da beide römisches Bürgerrecht besaßen, konnte der Vater seinen Sohn adoptieren, was bei einem peregrinen Kind nicht möglich war. Allerdings war dieser Weg sehr aufwändig und wurde wohl nur in den seltensten Fällen begangen[523]. Wenn nun die illegitimen peregrinen Kinder kein Bürgerrecht mehr bekamen, wurden die römischen Veteranentöchter für Auxiliarsoldaten als Partnerinnen ungleich attraktiver als peregrine Frauen.

Sieht man die Formularveränderung von 140 n.Chr. unter diesem Blickwinkel, so stellt sie ein Zeugnis für die Bürgerrechtspoltik des Antoninus Pius und seiner Nachfolger dar: Was unter Traian durch die regelmäßige Bürgerrechtsverleihung an die Auxiliarsoldaten begann und Hadrian fortsetzte, wurde nun durch die Einschränkung der Privilegien, die sich nur bei den illegitimen Kindern peregriner Mütter negativ auswirkte, forciert. Dadurch zwang man Auxiliarsoldaten, wenn schon, dann ein Verhältnis mit einer Römerin einzugehen, falls sie keine Nachteile für ihre Kinder in Kauf nehmen wollten. Diese rechtliche Konsequenz bedeutete für die Veteranentöchter, dass peregrine Frauen in hohem Maße als Konkurrenz ausgeschaltet wurden: ihre Chancen, zukünftige Ehemänner unter den Auxiliarsoldaten zu finden, erhöhte sich. Damit liefen sie weniger Gefahr als früher, wegen fehlender junger Männer mit römischem Bürgerrecht wieder ins zivile peregrine Milieu einzuheiraten, wodurch ihre Kinder das römische Bürgerrecht verloren hätten. Die Verbindung mit einem Auxiliarsoldaten ging dagegen nach dem Austritt des Mannes aus dem Militärdienst in eine ganz normale legale römische Ehe über, unabhängig davon, ob der Soldat sein Bürgerrecht erst zu diesem Zeitpunkt selbst erworben oder bereits durch seinen Vater bekommen hatte. Indem man also den vor der Entlassung geborenen Kindern das römische Bürgerrecht nicht mehr gab, konnte man die Übertretung des Eheverbots für Soldaten für eine verstärkte Romanisierung der Grenzgebiete nutzen. Dass der römische Staat trotz aller Verbote mit der Existenz illegitimer Soldatenkinder rechnete, zeigen die Verfügungen zum Erbrecht der Soldatenkinder[524].

Die Konstitutionsabschriften, in denen die Ehefrauen genannt werden, scheinen nun tatsächlich ein verändertes Verhalten der Auxiliarsoldaten anzudeuten. Auch wenn die Kinder der Auxiliarsoldaten nicht mehr berücksichtigt wurden, so stand der Nennung einer peregrinen Ehefrau, mit der ein Auxiliarveteran dank seines ihm verliehenen Conubiums eine legale Ehe eingehen wollte, nichts im Wege. Obwohl das Ius conubii durch die Konstitutionen ab 140 n.Chr. nicht angetastet wurde, erscheinen Frauen nur noch selten auf den Konstitutionsabschriften[525]. Roxan warf daher sogar die Frage in die Debatte, ob in dieser Zeit viele Auxiliarveteranen nach ihrem Abschied nicht ihre Partnerinnen, sondern jüngere Frauen heiraten wollten und ihr Conubium, das ja nur für **eine** Peregrine galt, für diese

[522] Siehe dazu oben S. 40 ff. und 214 ff.

[523] Zur Adoption siehe ausführlich J.F. Gardner, Family and *Familia* in Roman Law and Life (1998) 114 ff. und oben S. 199.

[524] Vgl. dazu oben S. 218 ff.

[525] Siehe oben S. 183 f.

»aufsparten«[526]. Bereits oben wurde auf die Beobachtung aufmerksam gemacht, dass sich die sechs Abschriften mit Ehefrauen nicht wie für die Zeit von 107 bis 139 über den gesamten Zeitraum erstrecken, sondern bisher nur auf die Jahre bis 160 n.Chr., wobei vor allem aus der Zeit der größten Fundanfalls von 161 bis 165 n.Chr. bislang nur im Zusammenhang mit einer Sonderprivilegierung ein einziger Beleg vorliegt. Die Mehrzahl der Auxiliarsoldaten, die in diesem Zeitraum entlassen wurden, hatte anscheinend Zeit genug gehabt, auf die neue Regelung zu reagieren und sich entsprechende Partnerinnen zu wählen.

Damit soll allerdings nicht gesagt werden, dass es um 160 n.Chr. und später gar keine Verbindungen mehr zwischen Auxiliarsoldaten und nichtrömischen Frauen gegeben hätte. Ein solches Verhältnis fassen wir nämlich noch 193 n.Chr. in der Konstitutionsabschrift für einen Decurio oder Centurio mit Sonderprivilegierung (CIL XVI 132). Obwohl nur die rechte Hälfte der 1. Tafel erhalten blieb, reichen die Zeilenenden aus, um die Familienverhältnisse des Empfängers zu rekonstruieren. [--- f.] Lucilianus aus Porolissum erhielt danach das Bürgerrecht für wenigstens einen Sohn und die Tochter Lucida sowie das Conubium mit seiner Frau [---] Secundina aus Bassiana. Damit kann jedoch die Ehefrau kein römisches Bürgerrecht besessen haben, obwohl sie offensichtlich einen mehrteiligen Namen besaß. Secundina war nämlich ihr Cognomen und stand nach dem ersten Namensbestandteil und der Filiation, denn es schließen sich unmittelbar die Worte *ux(ori) ei(us) Bass(iana)* an. Nach diesem Namen zu urteilen, war Secundina trotz ihres römisch anmutenden Namens wohl eine Iunianerin. Dazu passt die Herkunft aus Bassiana, also einer römischen Kolonie, in der das Vorhandensein von Iunianern nicht verwundert.

Wenn, wie dieses Beispiel zeigt, natürlich immer damit gerechnet werden muss, dass sich in Einzelfällen Auxiliarsoldaten trotz der Nachteile für ihre während der Dienstzeit geborenen Kinder auch nach 140 n.Chr. Nichtrömerinnen zu Partnerinnen wählten, waren sie aber wohl doch in der Minderzahl, denn sonst müsste es gerade unter den zahlreichen Konstitutionsabschriften aus der Zeit zwischen 161 und 165 n.Chr. mehr solcher Fälle geben. Vielmehr spricht dieser Befund dafür, dass die seit 140 n.Chr. entlassenen Auxiliarsoldaten im Laufe der Zeit tatsächlich immer seltener nichtrömische Partnerinnen hatten.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Privilegienveränderung von 140 n.Chr. letzten Endes auf Traian zurückzuführen ist, deren Auswirkungen sich aber erst 140 n.Chr. zeigten[527], muss man nicht zwangsläufig unterstellen, er habe diesen Aspekt bereits im Auge gehabt. Seine Motive mögen völlig andere gewesen sein. Als sich jedoch um 140 n.Chr. die zunehmende Immobilität der Auxiliare abzeichnete, bot es sich an, die eingeschränkte Privilegierung beizubehalten, um die in der ersten Hälfte des 1. Jahrhunderts einsetzende Romanisierung der Grenzprovinzen gezielt fortzuführen.

Lassen sich also sowohl die Zunahme der Konstitutionsabschriften nach 160 n.Chr. als auch das gleichzeitige Fehlen der Ehefrauen in den Konstitutionsabschriften auf die rechtlichen Veränderung ab 140 n.Chr. zurückführen, so kann damit aber nicht der plötzliche Rückgang der überlieferten Abschriften vor allem ab 170 n.Chr. erklärt werden. Soldaten, die als Reaktion auf die Rechtslage von 140 n.Chr. von römischen Müttern geboren wurden, hätten sich erst viel später in der Anzahl von Konstitutionsabschriften bemerkbar gemacht: Ein solches Kind, das 140 n.Chr. zur Welt kam, mit 20 als römischer Bürger in die Hilfstruppe eintrat, konnte frühestens 185 n.Chr. entlassen werden. Geht man realistischerweise davon aus, dass die Bevorzung von Römerinnen erst um 160 n.Chr. das Verhalten der Auxiliarsoldaten bestimmte, müsste die Zahl der Konstitutionsabschriften noch später absinken. Das Fehlen von Konstitutionsabschriften für Auxiliarsoldaten bereits ab 170 n.Chr. muss also einen anderen Grund haben.

[526] Roxan, Observations on the Reasons for Changes in Formular in Diplomas circa AD 140. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 276.

[527] Zu dieser Diskussion siehe ausführlich oben S. 47 ff.

Wie die Kartierung der Fundorte von Konstitutionsabschriften aus der Zeit zwischen 140 und 169 n.Chr. zeigt (Karte 6), siedelte sich auch weiterhin die Mehrzahl der Veteranenfamilien im Umkreis von Militärlagern an.

Liste zur Karte 6:

Ref.	Fundort	Konstitutionsprovinz	Herkunft d. Empfängers
CIL XVI 90	**Nova-Zagora**	**Dacia sup.**	**?**
CIL XVI 93	Chesters	Britannia	?
CIL XVI 94	Eining	[Raetia]	?
CIL XVI 96	Aszár	Pannonia sup.	Azalus
CIL XVI 97	Brigetio	Pannonia sup.	Azalus
CIL XVI 99	Brigetio	Pannonia sup. und inf. (Maurenfeldzug)	Azalus
CIL XVI 101	*Regensburg*	*[Raetia]*	*?*
CIL XVI 104	Eskö	Pannonia sup.	Azalus
CIL XVI 106	**Kazanlyk**	**Syria**	**?**
CIL XVI 107	upa b. Karansebes	[Dacia sup.]	Caesarea
CIL XVI 108	Maros-Keresztúr	Dacia sup.	Bessus
CIL XVI 110-RMD 47	Damasna/Mahadia	Dacia Porol.	Brittanus
CIL XVI 111	Guselia	Moesia sup.	?
CIL XVI 112	Alsó-Szent-Iványy	[Pannonia inf.]	Eraviscus
CIL XVI 113	Adóny	Pannonia [inf.]	?
CIL XVI 114	**Răcari**	**Moesia sup.**	**Maurus**
CIL XVI 117	**Ma'rab**	**[Raetia]**	**?**
CIL XVI 118	**Rom**	**[Raetia]**	**?**
CIL XVI 121	Regensburg	Raetia	?
CIL XVI 123	Aquincum	Pannonia inf.	Eraviscus
CIL XVI 125	Eining	[Raetia]	Condrusus
CIL XVI 130	b. Colchester	[Britannia]	Glevum
CIL XVI 178	Csapdi	Pannonia sup.	Azalus
CIL XVI 179	Regöly	Pannonia inf.	Eraviscus
CIL XVI 180	Regöly	Pannonia inf.	Azalus
CIL XVI 181	Banasa	Mauretania Ting.	?
CIL XVI 182	Volubilis	Mauretania Ting.	?
CIL XVI 183	Straubing	Raetia	?
CIL XVI 185	**b. Palatovo**	**Dacia Porol.**	**Pannonius**
CIL XVI 187	Regensburg	[Raetia]	?
RMD 39	**Palamarcia**	**Dacia inf.**	**Bessus**
RMD 46	**b. Nürtingen**	**Raetia**	**?**
RMD 48	**Souk-el-Arba**	**Mauretania Ting.**	**Lusitanus**
RMD 50	Brestovene	Moesia inf.	?
RMD 51-104	Eining	Raetia	?
RMD 52	Xanten	[Germania inf.]	?
RMD 53	Volubilis	[Mauretania Ting.]	?
RMD 55	**Konya**	**Moesia sup.**	**Dardanus**
RMD 58-95	Theilenhofen	[Raetia]	?
RMD 59	Gnotzheim	[Raetia]	?
RMD 62	Brigetio	Pannonia sup.	?
RMD 63	Căşei	[Dacia Porol.]	?
RMD 64	Gilău	Dacia Porol.	castra
RMD 66	Buciumi	[Dacia Porol.]	?
RMD 67	**Nicopolis ad Istrum**	**Lycia et Pamphylia**	**?**
RMD 68	Eining	Raetia	?
RMD 97	Vindolanda	[Britannia]	?

RMD 102	*Dunakömlőd*	*Pannonia inf.*	*Eraviscus*
RMD 103	*Dunakömlőd*	*Pannonia inf.*	*Eraviscus*
RMD 107	**Casa de la Velasquez**	**[Mauretania Ting.]**	**?**
RMD 110	Tajó	[Pannonia inf.]	?
RMD 112-178	Eining	Raetia	?
RMD 113	Baracs	[Pannonia inf.]	?
RMD 116	Buciumi	[Dacia Porol.]	?
RMD 120	Monster-Poeldijk	[germania inf.]	Cannanefatis
RMD 165	b. Silistra	Moesia inf.	?
RMD 167	Dunakömlőd	[Pannonia inf.]	?
RMD 168	**Tarazona**	**Britannia**	**?**
RMD 170	Eining	Raetia	Licatus
RMD 174	Carnuntum	[Pannonia sup.]	?
RMD 175	Weißenburg	[Raetia]	?
RMD 176	Tarjan	Pannonia sup.	?
RMD 177	Gilău	Dacia Porol.	?
RMD 181	Sirmium	[Pannonia inf.]	?
RMD 186	Volubilis	Mauretania Ting.	?
RGZM O.42168	am Balatonsee	Pannonia sup.	Azalus
RGZM O. 42230	b. Győr	Pannonia sup.	Azalus
Bayer. Vorgeschbl. 63	Burghöfe	[Raetia]	?
Arch. Jahr in Bayern 95	Faimingen	[Raetia]	Afrus
Arch. Bulg. 1	Pavlikeni	Mauretania Ting.	?

Fett: Fundort liegt nicht in der Konstitutionsprovinz; kursiv: Angehörige erwähnt

Nach dieser Karte zeigt sich, dass die Auxiliarveteranen ab 140 n.Chr. Ortsveränderungen anscheinend genauso scheuten wie ihre Vorgänger aus der Zeit zwischen 107 und 139 n.Chr. Nur 13 Abschriften wurden nicht in der Entlassungsprovinz des Konstitutionsempfängers gefunden. Das sind rund 19% der 70 Konstitutionsabschriften mit Provinzzuweisung und bekanntem Fundort. Dabei ist nicht nur der Anteil der in der letzten Standortprovinz Gebliebenen nahezu unverändert - 82 % für den Zeitraum von 107 bis 139 n.Chr. : 81 % für den Zeitraum ab 140 n.Chr. -, sondern die Fundorte liegen wie zuvor in den allermeisten Fällen in der Nähe von Kastellen.
Stellt man dieser Karte nun Karten aller erhaltenen Konstitutionsabschriften ab 170 n. Chr. (Karte 7, 8 u. Beilage 2) gegenüber, wird der Grund für das Verschwinden der Auxiliarurkunden offensichtlich. Von den bisher bekannten zehn Abschriften für Auxiliare liegen fünf Fundorte nicht in der Konstitutionsprovinz. Die Hälfte der Auxiliarveteranen, die sich eine Abschrift herstellen ließen, siedelte sich also in einer anderen Provinz an. Noch eindeutiger ist das Bild für die Angehörigen der anderen Truppengattungen. Alle Konstitutionsabschriften von Kaiserreitern wurden fernab von ihrem eigentlichen Standort Rom an der Peripherie des römischen Reiches gefunden. Auch die Mehrzahl der Abschriften von Prätorianerkonstitutionen stammt aus den Donauprovinzen, aus denen seit der septimischen Reform die Prätorianer in der Regel rekrutiert wurden[528]. Erst gegen Mitte des 3. Jahrhunderts tauchen fünf Abschriften in Italien auf, doch auch jetzt niemals in Rom selbst. Von diesen Empfängern ist anscheinend nur einer in seine Heimatstadt Mantua zurückgekehrt (CIL XVI 153). Unter den Konstitutionsabschriften für Angehörige der prätorischen Flotten gibt es nur zwei, die in unmittelbarer Nähe des Standortes ihrer Empfänger gefunden wurden: CIL XVI 152 in Misenum und CIL XVI 154 in Rimini, wobei der Empfänger von CIL XVI 152 aus Misenum selbst stammte. Soweit es Hinweise auf die Fundorte der Abschriften gibt, haben alle übrigen Empfänger ihren jeweiligen Standort verlassen. Unter den drei erhaltenen Abschriften von Angehörigen der Cohortes Urbanae gibt es einen Fall, der

[528] Siehe dazu oben S. 148 ff.

mit der misenischen Abschrift CIL XVI 152 vergleichbar ist. Der Empfänger von CIL XVI 133 diente in der 13. Stadtkohorte, die in Lyon stationiert war. Er gibt als *origo* Lyon an, und die Abschrift wurde auch dort gefunden. Von den zwei in Rom stationierten Urbaniciani, die beide aus Faenza stammten, ist einer nach dem Fundort seiner Abschrift zu urteilen, nach Hause zurückgekehrt, der andere ließ sich wohl in einer anderen Stadt, nämlich in Triest, nieder.
Betrachtet man das Kartenbild insgesamt, wird deutlich, dass sich vor allem solche Veteranen Abschriften ihrer Privilegien anfertigen ließen, die nicht an ihrem alten Standort blieben, sondern wegzogen. So verhielten sich aber vor allem Prätorianer seit der septimischen Reform, Kaiserreiter und Angehörige der prätorischen Flotten. Sie stammten aus den Grenzprovinzen, waren jedoch durch ihren Dienst in den jeweiligen Einheiten zur Mobilität gezwungen. Kehrten sie nach ihrem Abschied aus dem Militärdienst wieder in ihre alte Heimat zurück, kamen sie gleichsam als Fremde. Je nachdem welchen »Anhang« sie mitbrachten - er ist uns allerdings nur bei den Flottensoldaten zugänglich, da die Angehörigen der stadtrömischen Truppen ihre Frauen und Kinder in den Konstitutionsabschriften nicht zu nennen pflegten -, waren sie gut beraten, ihre Rechte an ihrem neuen Wohnsitz dokumentieren zu können. Ihre Situation ist somit eine völlig andere als die der Auxiliarveteranen, die sich in der Umgebung ihrer Standorte ansiedelten. Diese Männer, spätestens durch ihren Dienst am Ort bekannt, benötigten in einer Umgebung, in der jeder um sie selbst, ihre Lebensumstände und ihre Rechte wusste, kaum schriftliche Belege über ihre Privilegien. Bezeichnenderweise gehört ab 170 n.Chr. die Hälfte der Auxiliarveteranen, die sich Abschriften besorgt haben, zu denen, die ihre letzte Standortprovinz verließen. Damit kommen also bei den Angehörigen der Auxilien zwei Komponenten zusammen, die wohl für das Abbrechen der Konstitutionsabschriften ab 170 n.Chr. verantwortlich zu machen sind: Zum einen ist es die fortschreitende Immobilität der Auxiliarsoldaten und -veteranen. Ganz im Gegensatz dazu stehen die heimkehrenden Prätorianer, Equites singulares Augusti und Angehörigen der prätorischen Flotte, deren zwangsläufige Mobilität dazu führte, dass sie sich weiterhin Abschriften ihrer Privilegien ausstellen ließen, um zeitaufwändige Nachprüfungen zu vermeiden.
Zum anderen scheint es aber auch mit einer zunehmend effektiver werdenden Provinzverwaltung zusammenzuhängen. Bereits die Kartierungen der früheren Abschriften von Auxiliarkonstitutionen zeigte, dass sie in gut romanisierten Gebieten wie Gallien und Spanien nahezu fehlen, obwohl es nachweislich Auxiliarsoldaten aus diesen Gebieten gab[529]. Schwach belegt sind sie in den Ostprovinzen, und auch in Britannien und Germanien finden sie sich, verglichen mit dem dort stationierten Truppenkontigent, selten. Dafür treten immer stärker die Donauprovinzen in der Vordergrund. Anscheinend war es hier am längsten nötig, seine Privilegien u.U. nachweisen zu müssen. Doch auch in diesen Provinzen war wohl 170 n.Chr. das gleiche Stadium erreicht wie in den anderen Provinzen: Eine gut funktionierende Zivilverwaltung, die nur bei denen Belege ihrer Rechte fordern würde, die als Fremde in die Provinz kamen bzw. als Quasi-Fremde in ihre alte Heimat zurückkehrten.

Als Fazit ergibt sich aus der Entwicklung der Konstitutionen folgendes: Zunächst recht willkürlich benutzt, um Soldaten, die nach ihrer Mindestdienstzeit nicht ausschieden, auszuzeichnen, wurde die Gewährung von Bürgerrecht und Conubium unter Titus und vor allem Domitian Teil eines Belohnungssystems für besondere Tapferkeit. Trotzdem stehen auch diese Verleihungen noch in der alten republikanischen Tradition, wonach das Bürgerrecht nur aufgrund eines besonderen persönlichen Verdienstes gewährt wurde. Erst Traian brach mit dieser Tradition, indem er Bürgerrecht und Conubium regelmäßig beim Ausscheiden der Auxiliarveteranen verlieh - unabhängig davon, ob sich der einzelne Soldat besonders ausgezeichnet hatte oder nicht. Gleichzeitig ist eine zunehmende Immobilität der Auxiliare zu beobachten. Nicht nur, dass die regionale Rekrutierung immer stärker in den Vordergrund trat, und darüber hinaus die Einheiten in hadrianischer Zeit immer seltener verlegt wurden, auch die Veteranen ließen sich mit ihren Familien immer häufiger in ihrem alten militärischen Umfeld nie-

[529] Vgl. dazu die Listen oben S. 154 ff.

der. Damit bildeten sie Kristallisationspunkte für eine zunehmende Romanisierung der Grenzprovinzen. Ausgestattet mit dem Conubium für eine Ehe mit einer peregrinen Frau und dem Recht, dass ihre illegitimen Kinder ebenfalls durch die Konstitution zu Römern wurden, wuchs die Zahl der an der Reichsgrenze lebenden Römer unter Hadrian allmählich. Diese Entwicklung setzte sich unter Antoninus Pius verstärkt fort. Denn der Wegfall des »Kinderpassus« in den normalen Auxiliarkonstitutionen benachteiligte allein das Verhältnis zwischen Auxiliarsoldaten und pergerinen Frauen. Indem auf diese Weise die Position römischer Frauen bei den Auxiliarsoldaten gestärkt wurde, erhielt die Romanisierung der Grenzprovinzen den entscheidenden Schub. Einerseits wurden die illegitimen Soldatenkinder bereits als Römer geboren, wenn ihre Mütter Römerinnen waren, andererseits verhinderte die zunehmende Zahl potenzieller Partner in Person der Auxiliarsoldaten, die spätestens bei der Entlassung römisches Bürgerrecht bekamen, ein Abgleiten der Veteranentöchter in peregrines Stammesmilieu. Obwohl ein Auxiliarveteran weiterhin noch eine peregrine Frau zu seiner legalen Ehefrau wählen konnte, scheinen solche Fälle immer seltener vorgekommen zu sein. Im Hinblick auf die Rechte ihrer Kinder wählten sich bereits aktive Soldaten Römerinnen zu Partnerinnen.

Gleichzeitig boten sich aber nun die vor der Entlassung geborenen Kinder als besondere »Privilegierungobjekte« an, sowohl um bestimmte Truppengattungen besonders hervorzuheben, wie Prätorianer, Urbaniciani und die Angehörigen der prätorischen Flotte, als auch um innerhalb eines Provinzheeres bestimmte Personen oder Ränge auszuzeichnen.

Völlig unabhängig von dieser Entwicklung ist jedoch der Rückgang der Konstitutionsabschriften für Auxiliare zu sehen. Die Diskrepanz zum gleichzeitigen Anstieg der Abschriften von Prätorianer-, Flotten- und Kaiserreiterkonstitutionen hat ihre Ursache in der zunehmenden Immobilität der Auxiliarsoldaten einerseits und der zwangsläufigen Mobiliät der übrigen Soldaten andererseits. Da eine nun reichsweit effektiv arbeitende Verwaltung Privilegiennachweise meist nur noch bei Fremden benötigte, wurden sie bei den »vor Ort« geborenen, dienenden, entlassenen und als Veteranen dort siedelnden Auxiliarsoldaten überflüssig, während alle »fern der Heimat« dienenden Soldaten sie bei ihrer Rückkehr in die Heimat benötigten.

EXKURS II: DIE ENTLASSUNGSURKUNDEN

Ein wichtiger Aspekt der ehrenvolle Entlassung aus dem Militärdienst lag vor allem in den Bürgerrechtsprivilegien für die Soldaten selbt und ihre Familienangehörigen. Daneben besaß aber grundsätzlich jede gesetzmäßige Entlassung große Bedeutung für die Zukunft eines Veteranen, wie aus entsprechenden Rechtstexten hervorgeht: Obwohl ein Soldat immer Land erben konnte, egal wo sich der Besitz befand, weisen sowohl der Gnomon des Idios Logos als auch die Digesten darauf hin, dass es aktiven Soldaten untersagt war, Grundbesitz in der Provinz zu erwerben, in der sie stationiert waren. Dieses Verbot lockerten erst Septimius Severus und Caracalla in besonderen Fällen: Wenn ein Familienbesitz durch den Fiskus eingezogen worden war, durfte auch ein aktiver Soldat in seiner Standortprovinz Land als Ersatz kaufen.

Gnomon des Idios Logos [111]: Ο[ἱ] στρατευόμενοι ἐκωλύθ[ησαν καθ' ἣ]ν στρατεύονται ἐπα[ϱ]χ[ί]αν ἐνκ[τ]ᾶσθαι

Denjenigen, die im Heere stehen, wurde versagt, Besitz zu erwerben in der Provinz, in der sie im Heere stehen.

Dig. XLIX,16,9 (Marcian, 3. Buch der Institutionen): *Milites prohibentur praedia comparare in his provinciis, in quibus militant, praeterquam si paterna eorum fiscus distrahat: nam hanc speciem Severus et Antoninus remiserunt. Sed et stipendiis impletis emere permittuntur. ... Milites si heredes extiterint, possidere ibi praedia non prohibentur.*

Die in der Forschung als Militärdiplome bezeichneten Konstitutionsabschriften sind nun in erster Linie Dokumente über Bürgerrechtsprivilegien[530]. Ihre Gewährung setzte allerdings spätestens seit traianischer Zeit grundsätzlich die *honesta missio*, also die ehrenvolle Entlassung des Empfängers aus dem Militärdienst, voraus. Da diese Bedingung im Konstitutionstext enthalten ist, konnte die Abschrift zugleich auch als Entlassungsurkunde dienen[531]. Dies galt selbst für die Auxiliarkonstitutionen des 1. Jahrhunderts n.Chr., durch die sowohl aktive Soldaten als auch Dimissi gemeinsam privilegiert wurden; in den jeweiligen Abschriften wurde der Empfänger immer entsprechend gekennzeichnet. Hatten Soldaten allerdings ihre Auszeichnung bereits während des aktiven Dienstes erhalten, benötigten sie in jedem Fall noch eine besondere Bestätigung über ihre Entlassung.

Dass man tatsächlich neben der Konstitutionsabschrift keine weitere Urkunde brauchte, geht aus zwei Epikrisisabschriften aus den Jahren 154/156 und 160 n.Chr. hervor[532]. Darin wird nur die Erztafel mit der Abschrift der Erztafel in Rom erwähnt, die der jeweilige Veteran bei der Epikrisis vorgezeigt hatte. Andererseits findet sich in zwei Epikrisislisten der Hinweis darauf, dass noch eine zusätzliche Erklärung über die genaue Anzahl der Dienstjahre und die *honesta missio* vorlegt wurde. In beiden Fällen handelte es sich dabei um Bescheinigungen von Tabularii[533]. Warum man sich ein solches Zusatzdokument besorgt hatte, lässt sich nur vermuten. Beide Veteranen hatten 26 Jahre gedient, also über die 25jährige Mindestdienstzeit hinaus. Damit fielen aber ihre Dienstjahre in den Konstitutionen unter den

[530] G. Alföldy, Zur Beurteilung der Militärdiplome der Auxiliarsoldaten. Historia 17, 1968, 215.

[531] Anders J.C. Mann u. M. M. Roxan, Discharge Certificates of the Roman Army. Britannia 19, 1988, 343 ff.

[532] 154/156 n.Chr.: Epikrisis des Satorneilus: CIL XVI Anhang Nr. 6. - 160 n.Chr.: Epikrisis des Marcus Antonius Pastor: S. Daris, Documenti per la storia del esercito Romano in Egitto (1965) Nr. 95.

[533] 103 n.Chr.: Epikrisis des Lucius Cornelius Antas; Bescheinigung der Tabularii Kastor und Polydeikes: CIL XVI Anhang Nr. 2. - 132/133 n.Chr.: Epikrisis des Marcus Lucretius Clemens; Bescheinigung der Tabularii Classicus und Ada[...]: P. Schubert, Les archives de Marcus Lucretius Diogenes et textes apparentes. Papyr. Texte u. Abhandlg. 39 (1990) Nr. 5.

pauschalen Begriff *aut plura* bzw. *pluribusve*. Wollten sie also die genaue Anzahl ihrer Dienstjahre nachweisen, reichte allein die Konstitutionsabschrift nicht aus.

Lediglich ein einziges Mal erfahren wir aus den Epikrisislisten, dass sich ein Veteran nicht mit einer Konstitutionsabschrift auswies, sondern mit einem Brief des zuständigen Statthalters. Darin erklärt der Statthalter, dass Valerius Clemens aus dem Dienst in Cohors II Ituraeorum am 31.12.176 »gesetzlich entlassen« worden war[534].

Ἐκ τόμου ἐπικρίσεων, οὗ παρεπιγραφή; Ἐπικρίσεις Λογγαίου Ῥούφου γενομένου ἡγεμόνος διὰ Ἀλλίου Ἑρμολάου χειλιάρχου λεγιῶνος β Τραιανῆς Ἰσχυρᾶς ἀπὸ Ἐπεὶφ κε ἕως Θὼθ κθ τοῦ κς (ἔτους) Αὐρηλίου Κομμόδου Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου. Μετ' ἄλλα σελίδ(ων) α. Οὐαλέριος Κλήμης βουλόμενος παρεπιδημεῖν πρὸς καιρὸν <ἐν> νομῷ Ἀρσινοείτῃ ἐτῶν. Ὁ προγεγραμμένος οὐετρανὸς δηλώσας ἑαυτὸν ἐστρατεῦσθαι ἐν σπείρῃ β Ἰτουραίων ἐπέδειξεν Πακτουμηνίου Μάγνου τοῦ ἡγεμονεύσαντος ἐπιστολὴν Ῥωμαικὴν δι' ἧς ἐδηλοῦτο στρατευσάμενον αὐτὸν αὐτὸν ἐν τῇ προγεγραμμένῃ σπείρῃ νομίμῃ ἀπόλευσι ἀπολελύσθαι ἀπὸ τῆς πρὸ α καλανδῶν Ἰανουαρίων Αὐρηλίῳ Κομμόδῳ Ἀντωνόνῳ Σεβαστῷ Εὐσεβεῖ καὶ Κουιντίλλῳ ὑπατοῖς. Ἔδωκεν καὶ γνωστῆρας Μάρκον Αὐρήλιον Πετεσοῦχον, Σερῆνον Πετρώνιον, Ἰούλιον Γεμέλλον, τοὺς τρεῖς οὐετρανοὺς συνχειρογραφοῦντας αὐτῷ μηδενὶ ἀλλοτρίῳ κεχρῆσθαι καὶ τῆς Ἀλλίου Ἑρμολάου χειλιάρχου λεγιῶνος β Τραιανῆς Ἰσχυρᾶς σημιώσεως ἐπὶ τοῦ προκειμένου ὀνόματος Οὐαλερίου Κλήμεντος πεντήκοντα δύο οὐλὴ ὑπὲρ ἀστράγαλον ποδὸς δεξιοῦ. Ἄουιος Καλλίμαχος βιβλιοφύλαξ ὑπάρχει. (ἔτους) κη Αὐρηλίου Κομμόδου Ἀντωνίνου Καίσαρος τοῦ κυρίου. Παῦνι ιζ.
Ἐπίκρισις Οὐαλερίου Κλήμεντος ἐπεσκεμμένη.

Aus dem der Epikrisisliste mit dem Eintrag auf der Unterkannte „Epikrisis unter dem ehemaligen Präfekten Longaios Rufus durch Allios Hermolaos, Tribunus militum der zweiten Legion Traiana Fortis vom 25. Epeiph bis 29. Thot des 26. Regierungsjahres des Aurelius Commodus Antoninus, des Herrn.
Nach anderem auf der ersten Seite: Valerius Clemens, in der Absicht im Gau Arsinoites zur Zeit seinen Wohnsitz zu nehmen, ... Jahre alt. Der obenstehende Veteran hat erklärt, daß er in der zweiten Ituräerkohorte gedient hat, legte das lateinische Schreiben des ehemaligen Präfekten Pactumenus Magnus vor, aus dem hervorgeht, daß er in der obenstehenden Kohorte gedient hat und danach mit der gesetzlichen Entlassung entlassen ist von dem 1. Tag vor den Kalenden des Januar unter den Konsuln Aurelius Commodus Antoninus Augustus Pius und Quintillus. Er brachte auch als Zeugen Marcus Aurelius Petesuchos, Serenus Petronius und Iulius Gemellus, alle drei Veteranen, die mit ihm zusammen schriftlich niederlegten, daß er keinen falschen Beweis gebraucht hat, und von Allius Hermolaus, Tribunus militum der zweiten Legio Traiana Fortis, ein Handzeichen zu dem obenstehenden Namen Valerius Clemens, 52 Jahre, eine Narbe über dem Knöchel des rechten Fußes. Avius Kallimachos, Archivar: Er ist anwesend. Im 28. Jahr des Aurelius Kommodus Antoninus Caesar, des Herrn. Am 17. Pauni
Epikrisis des Valerius Clemens, besehen.

Auffallenderweise wird hier nicht von einer ehrenvollen, sondern von einer gesetzlichen Entlassung gesprochen, und es fehlt anscheinend auch die Angabe über die abgeleisteten Dienstjahre. Dass die Wortwahl des Statthalters wohl tatsächlich auf eine bestimmte Art der Entlassung zurückzuführen ist, die eben keine *honesta missio* war[535], möchte man annehmen, wenn man sich die vier »Entlassungsar-

[534] CIL XVI Anhang Nr. 8: Epikrisis aus dem Jahr 185 n.Chr.

[535] Anders Nesselhauf, CIL XVI, S. 161 mit Anm. 1, und J.C. Mann, 'Honesta Missio' and the Brigetio Table. Hermes 81, 1953, 497 Anm. 5: Nesselhauf glaubte, dass Valerius Clemens zwar ehrenvoll entlassen war, aber keine Konstitutionsabschrift besaß, da der Vorgang in eine Zeit fiel, als es - nach damaligem Wissensstand - keine Militärdiplome mehr gab. Mann vermutete, er habe seine Konstitutionsabschrift verloren, da die Epikrisis neun Jahre nach der Entlassung stattfand.

ten« in römischer Zeit vor Augen führt. Neben der ehrenvollen Entlassung kannte man noch die Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit, die unehrenhafte Entlassung und als viertes die Entlassung, weil jemand zum Militär gegangen war, um seinen *munera* zu entgehen. Im Gegensatz zur unehrenhaften Entlassung schadete dies allerdings dem Ruf nicht!

Dig. III,2,2,2 (Ulpian, 6. Buch zum Edikt): *'Ignominiae causa missum': hoc ideo adiectum est, quoniam multa genera sunt missionum. est honesta, quae emeritis stipendiis vel ante ab imperatore indulgetur: est causaria, quae propter valetudinem laboribus militiae solvit: est ignominiosa. Ignominiosa autem missio totiens est, quotiens is qui mittit addidit nominatim ignominiaea causa se mittere. Semper enim debet addere, cur miles mittatur. sed et si eum exauctoraverit, id est insignia militaria detraxerit, inter infames efficit, licet non addidisset ignominiae causa se eum exauctorasse. Est et quartum genus missionis, si quis evitandorum munerum causa militiam subisset: haec autem missio existimationem non laedit, ut est saepissime rescriptum.*

Daraus möchte man ableiten, dass Valerius Clemens keine *honesta missio* bekommen hatte und daher auch in keiner Konstitutionsliste stand. Da er sich außerdem offenbar nicht in der Umgebung seines Kastells niederlassen wollte, wo man wusste, dass er aus dem Militärdienst entlassen war, benötigte er bei seinem Start ins Zivilleben natürlich irgendein Dokument, das seine Entlassung bestätigte.

Vor diesem Hintergrund sind nun die bisher erhaltenen Entlassungsurkunden zu betrachten. Kannte man bis Anfang des 20. Jahrhunderts nur eine solche Missionsurkunde, so hat sich der Bestand vor allem in den letzten Jahrzehnten auf sechs Belege erhöht. Dabei scheint das Holztäfelchen aus Vindonissa ein Sonderfall zu sein und soll daher am Schluss der Betrachtung besprochen werden, obwohl es in die domitiansche Zeit gehört und damit das älteste Dokument darstellt.
Die anderen fünf Urkunden seien im Folgenden in chronologischer Reihenfolge vorgestellt:

1. Beidseitig beschriebene Tafel 2 eines ehemals versiegelten Bronzediptychons aus Bronze vom 19.1.108 (M.E. Mariën, Volet de diplôme militaire trouvé à Han-sur-Lesse. Helinium 4, 1964, 52 ff.).

Innenseite (quer beschrieben):

HONESTAM MISSIONEM
DEDIMVS
CLAVDIVS LIVIANVS PRAEFectvs
PRAETORIo SVBSCRIPSIT
ante diem XIIII Kalendas FEBRvarias
GALLO ET BRADVA COnSvlibvs

Außenseite (quer beschrieben):

Avli AMPI EPAPHRODITI
Qvinti APIDI THALLI
Pvblii ATINI TROPHIMI
Qvinti POMPEI HOMERI
Marci IVNI EVTYCHI
Pvbli CAVLI VITALIS
Cai IVLI APRILIS

2. Einseitig beschriebenes Wachstäfelchen vom 4.1.122 (CPL 113).

Im Wachs:

Marco ACILIO AVAVIOLA ET PANSA ConSvlibvs (sic)

PRIDIE NONAS IANVARIAS
Titvs HATRIVS NEPOS PRAEFectvs AEGypti
Lvcio VALERIO NOSTRO EQVITI
ALAE VOCVNTIORVM TVRMA (sic)
GAVIANA EMERITO HONE
STAM MISSIONEM DEDIT

Auf dem unteren Holzrand:

NIGRO S S EHM DEDI PRIDie NONas

Die Lesung der letzten Zeile auf dem Rand der Wachstafel ist nicht unumstritten, doch sind sich alle Bearbeiter einig, dass es sich um eine eigenhändige Bemerkung des ägyptischen Statthalters handelt. S. de Ricci, der das Stück erstmals veröffentlichte, las *[pe]rlegi o(mnia) s(upra) s(cripta) e(t) h(onestam) m(issonem) dedi prid(ie) non(as)*. U. Wilcken kam zu einer anderen Lesung des Beginns und löste dann die Abkürzungen folgendermaßen auf: *[L V]alerio s(upra) s(cripto) e(merito) h(onestam) m(issionem) dedi prid(ie) non(as)*. M.O. Guéraud schließlich, dessen Lesung im CPL übernommen wurde, verbesserte die Zeile in NIGRO SS E oder L HM DEDI PRID NON. *Nigro* hielt er für eine Verschreibung von *Nostro* und löste den Rest der Zeile zu *s(upra) s(cripto) l(ibellum) h(onestae) m(issionis) dedi prid(ie) non(as)* auf[536].

3. Beidseitig beschriebene, in der Mitte mit Verschnürungslöchern versehene Tafel 1 eines Bronzediptychons vom 13.12.215 (W. Eck u. M. Roxan, Zwei Entlassungsurkunden - *Tabulae honestae missionis* - für Soldaten der römischen Auxilien. Arch. Korrbl. 28, 1998, 96 ff.)

Außenseite (längs beschrieben):

Caivs IVLivs QVINTILLIANVS
LEGatvs AVGvstvs PRo PRaetore CLavdio MA
RCIANO EQVITI AL
AE I FLaviae GAETVLLO (sic)
RVM EXSINGVLA
RIBVS TVRMA
STEPHANI EME
RITO STIPendiorvm XXVII
HONESTAM MIS
SIONEM DEDI
IDIBVS DECEMBribvs
LAETO II ET CERI
ALE COnSvlibvs

Innenseite (quer beschrieben):

Caivs IVLivs QVINTILLIANVS
LEGatvs AVGvstvs PRo PRaetore CLavdio MARCIAN
O EQviti ALAE I FLaviae GAETVLorvm

[536] S. de Ricci, Textes juridiques latins inédits découverts en Egypte. Nouvelle Revue hist. Droit franç. et étranger 39, 1906, 477 ff. - L. Mitteis u. U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomatie der Papyruskunde (1912) 539 Nr. 457. - M.O. Guéraud, Quelques textes du Musée du Caire. 1.Textes latins sur tablettes de cire. Bull. Inst. Franç. Arch. orientale 27, 1927, 113 ff.

EX SINGvlaribvs Tvrma STEPhANI
EMERITO STIPendiorvm XXVII
HONESTAM MISSIONE
M DEDI IDIBVS DECembribvs
LAETO II ET CERIALE
COnSvlibvs

4. Einseitig beschriebene Tafel 1 eines ehemals mit Scharnieren versehenen Bronzediptychons aus der Zeit um 230 n.Chr. (W. Eck, »Ehrenvoll entlassen«. Das Rhein. Landesmus. Bonn. Berichte aus der Arbeit 1999, Heft 1, 12 ff.)

Innenseite (längs beschrieben):

AVFIDIVS CORES
NIVS MARCELLVS
LEGatvs AVGvsti PRo PRaetore
DEDI HONEST
AM MISSIONE
M SEPTIMIO
BVBATI MILIti
LEGionis I Minerviae SEVE
RIANE ALEXS (sic)
ANDRIANAE CANDIDATO

5. Zwei einseitig beschriebene Tafeln eines Bronzeditychons vom 3.1.240 (W. Eck u. M. Roxan, Zwei Entlassungsurkunden - *Tabulae honestae missionis* - für Soldaten der römischen Auxilien. Arch. Korrbl. 28, 1998, 100 ff.)

Tafel I:

MARCIVS MAXIMILLIA
NVS LEGatvs AVGvsti PRo PRaetore
AVRELio BITHO EQviti
ALAE I VLPiae CONTariorvm GOR
DIANAE EMERITO

Tafel II:

HONESTAM MISSIO
NEM DEDI ante diem III NONas
IANVARIAS EX ante diem III
NONas IANVARIIAS SA (sic)
BINO II ET VENVSTO COnSvlibvs

Anders als die nach strengen Schemata aufgebauten Konstitutionen ergeben die Entlassungsurkunden kein so einheitliches Bild. Dennoch lassen sie, soweit man dies bei dem teilweise unvollständigen Erhaltungszustand beurteilen kann, gewisse Gemeinsamkeiten erkennen:
- Das Dokument richtet sich an Einzelpersonen; eine allgemeine Textpassage wie bei den Konstitutionen fehlt.
- Der Empfänger wird mit seinem Rang und seiner Einheit, in der er gedient hat, namentlich genannt.
- Der Entlassungstag ist immer aufgeführt, die Anzahl der abgeleisteten Dientjahre kann fehlen.

- Die ehrenvolle Entlassung gibt nicht der Kaiser, sondern der zuständige Statthalter bzw. der Prätorianerpräfekt.

Lediglich die Urkunde aus dem Fayoum vom 4.1.122 scheint ein Original zu sein. Jedenfalls möchte man dies aufgrund des Textträgers - einer Wachstafel - und der eigenhändigen Bemerkung des Statthalters am unteren Rand der Tafel annehmen. Bei den vier anderen Beispielen wird es sich dagegen um Abschriften des orginalen Dokuments auf einem weniger vergänglichem Material handeln[537]. Dabei kopiert das Bronzediptychon 5 eine Wachstafel bis zur äußeren Form, da hier die beschriebenen Seiten selbst die charakteristische Rahmung aufweisen. Wir haben es hier also mit solchen Dokumenten zu tun, die in der bereits erwähnten Tafel von Brigetio als »veraltetes Modell« angesprochen werden. Hintergrund des aus Brigetio überlieferten Edikts sind Abgabe- und Steuererbefreiungen bei aktiven Soldaten und Veteranen. In diesem Zusammenhang verfügten Konstantin und Licinius im Jahr 311 n.Chr., dass der Dux den Veteranen nunmehr bei ihrem Abschied immer persönliche Missionsurkunden überreichen sollte, damit sie als Sicherheit eine beweiskräftige Urkunde in Händen hielten[538]. Mit ihrer Hilfe - so darf man folgern - konnten sie in Zweifelsfällen ihren rechtmäßigen Anspruch auf ihre Privilegien nachweisen. Vorher war es nämlich üblich gewesen, dass sich die Veteranen selbst Kopien ihrer Entlassungsurkunden hatten anfertigten lassen, da die sog. *missioria* im Archiv blieben.

FIRA² I, Nr. 93 (Zeile 20-26): *Licet eiusmodi antehac / consuetudo fuerit, ut plurimi homines, simul honestam missionem a duce perciperent, penes / actuarium missoria permanente, exempla sibi singuliquique exciperent, tamen volu/mus, ut cum vel honestam vel ca(u)sariam, sicuti supra dictum est, missionem milites consecun/tur, singuliquigue specialem a duce in persanam suam accipiant missionem, quo probatione / veritatis ac fidei aput permanente securitate stabili at firmissima perfruantur.*

Von den vier bronzenen Abschriften weicht das Beipiel Nr. 1 vom 19.1.108 aus Han-sur-Lesse am stärksten von den anderen ab. Es ist das einzige, das wie eine Konstitutionsabschrift sieben Zeugen aufweist und versiegelt war. Name, Rang und Truppe des entlassenen Soldaten müssen auf der heute verlorenen Tafel 1 gestanden haben. Offensichtlich war das Original von einem Prätorianerpräfekten unterschrieben worden. Mariën hielt das Stück daher in der Erstveröffentlichung für die Abschrift einer Prätorianerkonstitution. 1972 erkannte J.C. Mann seine Funktion als Entlassungsurkunde, ohne näher darauf einzugehen, für wen sie bestimmt gewesen war[539]. Roxan machte darauf aufmerksam, dass die Zeugen auch auf Auxiliarkonstitutionen aus domitianisch-traianischer Zeit belegt sind[540]. Aufgrund der wichtigen Rolle des Prätorianerpräfekten Claudius Livianus im 1. Dakerkrieg Traians - er sollte als Vertreter des Kaisers die Friedensverhandlungen mit Decebal führen[541] -, vermutete sie, er habe auch nach Beendigung des 2. Dakerkriegs bei der Reorganisation des Militärs seine Hand im Spiel gehabt und deshalb die Entlassungsurkunde abgezeichnet. Deman, Albert u. Raepsaet schließlich hielten den Empfänger für einen Eques singularis Augusti, da sich diese im Gegensatz zu Prätorianern auch im 1. Jahrhundert aus Männern aus den Nordwestprovinzen des Reiches rekrutierten[542]. Bis heute wird diese Urkunde also recht unterschiedlich beurteilt, weshalb erneut gefragt werden muss, für wen das Entlassungspapier ausgestellt war, und was den Empfänger bewogen haben könnte, es nicht bei einer einfachen Abschrift zu belassen, sondern sie in Rom bezeugen zu lassen.

[537] So auch W. Eck u. M. Roxan, Zwei Entlassungsurkunden - *Tabulae honestae missionis* - für Soldaten der römischen Auxilien. Arch. Korrbl. 28, 1998, 107 f.

[538] Zur Beurteilung der Tafel vgl. K. Kraft, Die Tafel von Brigetio und das Aufhören der Militärdiplome. Germania 28, 1944-50, 242 ff. mit älterer Literatur und J.C. Mann, a.a.O. (Anm. 535) 496 ff.

[539] J.C. Mann, The development of auxiliary and fleet diplomas. Epigr. Stud. 9 (1972) 233 Anm. 2.

[540] RMD I, S. 103.

[541] Cassius Dio LXVIII,9,2.

[542] A. Deman u. M.-T. Raepsaet-Charlier, Les inscriptions Latines de Belgique (1985) 199 ff. - Zur Herkunft der Prätorianer siehe oben S. 148 ff.

Obwohl nach Ulpian eine ehrenhafte Entlassung nur der Kaiser gewähren konnte[543], wurde diese Aufgabe zumindest bei den Provinzheeren wohl stets dem zuständigen Statthalter übertragen[544]. Dies belegen sowohl die anderen erhaltenen Entlassungsurkunden und das Epikrisisprotokoll des Valerius Quadratus[545] als auch bestimmte Formulierungen in den Konstitutionen. So heißt es z.B. in der Konstitution vom 3.5.112 für Pannonia superior[546]: ... *et sunt in Pannonia superiore sub L. Minicio Natale quinis et vicenis pluribusve stipendiis emeritis dimissis honesta missione a Caecilio Faustino* .... Noch deutlicher wird es in der Konstitution vom 1.8.150 für Alenreiter aus Pannonia inferior und superior, die zum Maurenfeldzug abkommandiert waren und während dieser Zeit vom Statthalter der Mauretania Caesariensis entlassen worden waren[547]: ... *quae sunt in Pannonia superiore sub Claudio Maximo item ... quae sunt in Pannonia inferiore sub Cominio Secundo quinis et vicenis pluribusve stipendiis emeritis dimissis honesta missione per Porcium Vetustinum procuratorem cum essent in expeditione Mauretaniae Caesariensis* ... (Außenseite). Im 4. Jahrhundert war es dann anscheinend selbstverständlich, dass die Entlassungen vom Dux ausgesprochen wurden, wie das Kaiseredikt auf der Tafel von Brigetio belegt, wo es heißt: ... *simul honestam missionem a duce perciperent* ... .
Denkbar wäre es nun im vorliegenden Fall, dass der Empfänger der Entlassungsurkunde vom 19.1.108 ein Auxiliarsoldat war und aus einer neu errichteten Provinz stammte, die zu diesem Zeitpunkt noch ohne Statthalter war, also aus Dakien. Aus diesem Grund hätte dort an Stelle des Statthalters der Prätorianerpräfekt Claudius Livianus die Entlassungen vorgenommen. Dakien ist jedoch bereits 106 n.Chr., unmittelbar nach dem Tod des Decebal, als Provinz eingerichtet worden. Erster Statthalter war D. Terentius Scaurianus. Er begegnet uns in dieser Funktion in den Konstitutionen CIL XVI 57, CIL XVI 160 und CIL XVI 163. Während CIL XVI 57 und CIL XVI 163 ohne Frage auf Konstitutionen für die dakischen Truppen im Jahr 110 n.Chr. zurückgehen, ist die Datierung von CIL XVI 160 nicht ohne Probleme. Die genannten Konsuln amtierten im Jahr 106 n.Chr., die Kaisertitulatur gehört allerdings in das Jahr 110 n.Chr. Ob man also die Amtszeit von D. Terentianus Scaurinus bereits 106 n.Chr. beginnen lässt, hängt davon ab, wie man die Diskrepanz zwischen Kaisertitulatur und Konsuldatum in der Konstitutionsabschrift beurteilt. Da es die bisher einzige Konstitution ist, in der nach dem Tagesdatum eine besondere Ortsangabe vorkommt, nämlich Darnathithi in Dakien, möcht man vermuten, dass die Konstitution 106 n.Chr. in Darnathithi augehängt und damit rechtskräftig wurde. Aus uns unbekannten Gründen verzögerte sich der öffentlich Aushang in Rom, der Grundlage für die Abschrift CIL XVI 160 bildete; er erfolgte erst im Jahr 110 n.Chr. mit aktualisierter Kaisertitulatur. Geht man daher davon aus, dass CIL XVI 160 eine Konstitution aus dem Jahr 106 n.Chr. ist und die damaligen Verhältnisse widerspiegelt, hätte Terentius Scaurinus am 11.8.106 schon amtiert. In diesem Fall gibt es keine Erkärung dafür, warum ein Soldat in Dakien am 19.1.108 nicht vom Statthalter, sondern von einem Prätorianerpräfekten entlassen wurde. Hinzu kommt ein weiteres Argument, das gegen einen Auxiliarsoldaten als Empfänger der Missionsurkunde spricht: Die Zeugen sind nicht irgendwelche uns sonst unbekannten Militärpersonen, die in Dakien zufällig zur Verfügung standen, sondern gehörten zu einem Zeugenbüro in Rom, denn man findet sie ja auf Abschriften von Auxiliarkonstitutionen wieder[548].
Damit rücken die stadtrömischen Truppen wieder ins Blickfeld. Nach dem erhaltenen Wort *dedimus* auf der Urkunde von Han-sur Lesse, müssen an der Entlassung zwei Personen mitgewirkt haben. Da in dieser Zeit der Pluralis Majestatis selbst beim römischen Kaiser unüblich war, wie z.B. die Texte der

[543] Vgl. den in den Digesten überlieferten Text oben S. 260.
[544] Vgl. dazu auch Mann u. Roxan a.a.O. (Anm. 531) 346.
[545] Siehe dazu Exkurs I oben S. 117 ff.
[546] RGZM O.41287 = M. Roxan, The earliest extant diploma of Pannonia Superior: issued 3rd May 112. Electrum 1, 1997, 161 ff.
[547] CIL XVI 99.
[548] Zum Fragenkomplex der Zeugen und ihrer Zugehörigkeit zu Notariaten siehe die Untersuchung von N. Lambert (in Arbeit).

Prätorianerkonstitutionen zeigen, können dies eigentlich nur die beiden Prätorianerpräfekten gewesen sein[549]. Dabei hat allerdings nur einer, nämlich Claudius Livianus, die Bescheinigung unterzeichnet.
Deman, Albert u. Raepsaet lehnten eine solche Vermutung allerdings ab, weil in dieser Zeit keine Prätorianersoldaten bekannt seien, die aus den nordwestlichen Provinzen stammten[550]. Sie ordneten daher die Urkunde den Kaiserreitern zu, die zu dieser Zeit sicher Angehörige aus den Nordwestprovinzen in ihren Reihen hatten[551]. Das Argument ist allerdings keineswegs zwingend, setzt es doch voraus, dass der Empfänger der Urkunde nach seiner Entlassung in seine eigene Heimat zurückgekehrt ist. Außerdem müsste man unterstellen, dass die Equites singulares Augusti nicht vom zuständigen Kommandanten allein, sondern nur gemeinsam mit den oder einem Prätorianerpräfekten entlassen werden konnten[552]. Schließlich muss man sich fragen, ob 108 n.Chr. überhaupt schon Equites singularis Augusti, die von Traian aus ausgewählten Reitern der germanischen Provinzen zusammengestellt worden waren, zur Entlassung anstanden. Folgt man dem Gedankengang Speidels, wäre der Gründungsjahrgang der Kaiserreiter frühestens 118 n.Chr. entlassen worden[553]. Wenn auch letzten Endes ein Kaiserreiter als Empfänger nicht mit absoluter Gewissheit auszuschließen ist, scheint die Zuweisung an einen Prätorianer aber zwangloser zu sein.
Doch egal wem man die Urkunde zuordnet, bei beiden bleibt die Frage, warum das Entlassungsdokument durch die Zeugen den Stellenwert einer Konstitutionsabschrift bekommen hatte. Bleibt man bei einem Kaiserreiter, der ja erst durch die Konstitution selbst römische Bürger wurde[554], muss man davon ausgehen, dass der Empfänger bereits während seiner aktiven Dienstzeit als einfacher Alenreiter im Zuge der domitianischen Privilegierungen Bürgerrecht und Conubium bekommen hatte[555]. Dann wären allerdings seine Papiere nur mit der Konstitutionsabschrift ohne zusätzliche *honesta missio*-Bescheinigung unvollständig gewesen.
Den Prätorianern wurden dagegen die Bürgerrechtsprivilegien immer erst nach vollendeter Dienstzeit gewährt, wie die Worte *qui militaverunt in cohortibus praetoriis quibus fortiter et pie militia functis* in ihrem Konstitutionsformular belegen[556]. Eine Konstitutionsabschrift hätte also gleichzeitig auch ihre *honesta missio* bezeugt. Nun scheinen die Prätorianer spätestens im 2. Jahrhundert Anfang Januar ehrenvoll entlassen worden zu sein[557], während die Konstitutionen jedoch bis 210 n.Chr. erst Wochen, wenn nicht sogar Monate später veröffentlicht wurden[558]. Einem Prätorianer, der selbst römischer Bürger war und nicht vorhatte, die Privilegien in Anspruch zu nehmen, da er weder eine peregrine Frau heiraten wollte, noch Kinder besaß, der Rom aber nach seiner Entlassung schnell verlassen wollte, um sich in den gallisch-germanischen Provinzen niederzulassen, mag daher eine bezeugte Entlassungsurkunde lieber gewesen sein als seine Konstitutionsabschrift.

[549] Zur kollegialen Führung der Prätorianerkohorten siehe M. Durry, Les cohortes prétoriennes. Bibl. Ecoles Franç. Athènes et Rome 146 (1968) 157 ff. und die Entlassungsweihungen der Equites singulares Augusti bei Speidel, Die Denkmäler der Kaiserreiter Equites singulares Augusti. Beih. Bonner Jahrb. 50 (1994) Nr. 11; 14; 15.

[550] Deman u. Raepsaet a.a.O. (Anm. 542) 200.

[551] M. Speidel, Die equites singulares Augusti. Antiquitas R. 1 Bd. 11 (1965) 16 ff.

[552] Aus der gemeinsamen Erwähnung des Tribunen der Kaiserreiter und den beiden Prätorianerpräfekten aus einigen Entlassungsweihungen der Equites singulares Augusti schloss M. Speidel lediglich auf eine »allgemein gehaltene, uns nicht faßbare Weise der Überordnung der Gardepräfekten, wie sie vielleicht für sämtliche hauptstädtischen Truppenkörper galt« (Speidel a.a.O. [Anm.551] 29).

[553] Speidel a.a.O. (Anm. 551) 3 f.; 91 f. - Allerdings schließt er nicht aus, dass bereits Domitian Equites singulares, allerdings aus östlichen Truppen, um sich scharte: ebd. 91; Ders., Riding for Caesar (1994) 35 ff.

[554] Siehe dazu ausführlich oben S. 173 ff.

[555] Zu den Auxiliarkonstitutionen bis 105 n.Chr. vgl. oben S.4 ff.

[556] Zum Formular siehe die Beispiele oben S. 97 ff.

[557] H. Lieb, Die constitutiones für die stadtrömischen Truppen. In: W. Eck u. H. Wolff, Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 329.

[558] Zu den Daten vgl. oben S. 97 ff.

Auch bei der Entlassungsurkunde Nr. 3 vom 13.12.215 für den Statthalterreiter Claudius Marcianus aus Moesia inferior[559] kann man nicht völlig ausschließen, dass sie bezeugt und versiegelt war, denn die zweite Tafel, auf der in diesem Fall die Namen der Zeugen gestanden hätten, ist verloren. Verschnürungslöcher sind in der erhaltenen ersten Tafel jedenfalls erhalten. Im Unterschied zu Beispiel 1 hätte sich jedoch der Text auf der Innenseite nicht über beide Tafeln gezogen, denn auf beiden Seiten ist derselbe Text vollständig zu lesen[560]. Es ist die einzige der oben aufgeführten Missionsurkunden, bei der neben dem Entlassungstag auch die Anzahl der Dienstjahre angegeben worden war. Möglicherweise hing dies damit zusammen, dass Claudius Marcianus zwei Jahre länger als die vorgebschriebene Mindestzeit diente.
Wohl nicht bezeugt und versiegelt waren die Beispiele 4 und 5. Die Entlassungsurkunde des Legionärs (Nr. 4) war auf der erhaltenen ersten Tafel nur einseitig innen beschrieben[561], der Text muss sich auf der Innenseite der heute verlorenen zweiten Tafel fortgesetzt haben. Hier hat ursprünglich auch das Entlassungsdatum gestanden. Damit stellt dieses Dokument von seinem formalen Aufbau her eine Parallele zur Entlassungsurkunde des Reiters Aurelius Bithus dar (Nr. 5). Auch diese war nur innen fortlaufend über beide Tafeln beschrieben, ohne dass man irgendeine Spur einer ehemaligen Versiegelung findet. Ebensowenig standen auf einer der Außenseiten die Namen von Zeugen.
Sieht man von den Belegen Nr. 1 und eventuell Nr. 3 ab, so handelt es sich bei den drei anderen Exemplare um formlosere Dokumente, als es Konstitutionsabschriften waren, die ja immer bezeugt und versiegelt waren[562]. Fragt man sich, warum sich die Veteranen überhaupt solche Urkunden besorgten, so möchte man auch hier, wie schon bei der Entlassungsurkunde aus Han-sur-Lesse vermuten, dass die Empfänger zwar die Bestätigung ihrer Entlassung benötigten - etwa um in der Provinz, in der sie gedient hatten, Grundbesitz zu erwerben oder ihnen zustehende Immunitäten in ihren zukünftigen Wohnorten in Anspruch nehmen zu können -, dass sie aber nicht solange warten wollten, bis sie die Abschrift ihrer Konstitution als Nachweis ihrer ehrenvolle Entlassung in Händen hielten. Bei Claudius Marcianus und Aurelius Bithus, die beide nach der Contitutio Antoniniana entlassen worden waren, also zu diesem Zeitpunkt bereits selbst römische Bürger waren, ist es darüber hinaus denkbar, dass sie keine peregrine Frauen heiraten wollten und deshalb keinen Wert auf eine Konstitutionsabschrift legten.

Obwohl die fünf vorgestellten Entlassungsurkunden im Detail voneinander abweichen, ist allen gemeinsam, dass es sich um individuelle Dokumente für Einzelpersonen handelt, ohne einen Bezug auf einen wie auch immer gearteten allgemeinen Entlassungstext. Gerade diese Beobachtung unterscheidet sie von der sog. Entlassungsurkunde aus Vindonissa.

6. Einseitig beschriebene Wachstafel aus dem Jahr 91 n.Chr., wohl Teil eines Triptychons (M.A. Speidel, Entlassungsurkunden des Römischen Heeres. Ges. Pro Vindonissa, Jahresber. 1990, 61 ff.)

IMPerator CAESar DIVI VESPASIANI
Filivs DOMITIANVS AVGvstvs GERmanicvs Pontifex Maximvs
TRIBvnicia POTestate XI IMPerator XXI COnSvl XV CENSOR PERPETVVS PATER
PATRIAE
DEDIT HONESTAM MISSIONEM MILitibvs LEGionis XI Clavdiae Piae Fidelis PROBATI
EADE LEGIO
NE Caio LVCCIO TELESINO Caio SVETONIVS PAVLLINO ET

[559] Zur Provinzzuweisung siehe Eck u. Roxan a.a.O. (Anm. 537) 97 ff.
[560] Vgl. dazu auch Eck u. Roxan a.a.O. (Anm. 537).
[561] Vgl. dazu W. Eck, »Ehrenvoll entlassen«. Das Rhein. Landesmus. Bonn. Berichte aus der Arbeit 1999, Heft 1, 12.
[562] Siehe dazu auch Eck u. Roxan, a.a.O. (Anm. 537) 107f.

Lvcio IVLIO RVFO FONTEIO CAPITONE COnSvlibs SVB Lvcio IAVOLENO PRISCO
LEGato AVGvsti PRo PRaetore
QVORVM NOMINA SVBSCRIPTA SVNT
--- Qvinto VALERIO VEGETO Pvblio METILIO NEPOTE COnSvlibvs

Es folgen noch zwei nur sehr schwer lesbare Zeilen, für die Speidel analog zu den sog. Militärdiplomen die Beglaubigungsformel vorschlug.

Auffallend an dieser Urkunde ist zunächst, dass hier der Kaiser selbst die *honesta missio* gewährt, und sie nicht durch den zuständigen Statthalter ausführen lässt. Bisher kennen wir dafür nur eine Parallele, nämlich Galbas Konstitution für die Legio I adiutrix vom 22.12.68. In den drei erhaltenen Abschriften heißt es ... *honestam missionem dedit et civitatem* ...[563]. Wie oben ausgeführt[564], handelt es sich jedoch bei dieser Konstitution um einen absoluten Sonderfall; die aus Flottenmannschaften von Nero zusammengestellte Einheit war gerade erst von Galba als Legion instituiert worden und stand noch Italien, war also noch keiner Provinz zugewiesen worden. Die Legio XI Claudia hingegen war in Obergermanien stationiert und unterstand Iavolenus Priscus. Selbst wenn man die auf den niedergermanischen Statthalter zurückgehende Entlassungsurkunde des Septimius Bubatis aus der Legio I Minervia außer Acht lässt, da sie ins 3. Jahrhundert gehört, so kann auf die nur zwei Jahre später erfolgte Entlassung des M. Valerius Quadratus verwiesen werden. Er gehörte zu der in Jerusalem staionierten Legio X Fretensis und war durch den zuständigen Statthalter entlassen worden[565]. Natürlich ist es nicht auszuschließen, dass Domitian im Jahr 91 n.Chr. sein Recht, die *honesta missio* zu gewähren, tatsächlich selbst wahrnahm und nicht an einen Statthalter delegierte; ein erkennbarer Grund für ein solches, verändertes Verhalten, lässt sich aber heute nicht erkennen. So weist z.B. nichts darauf hin, dass er sich etwa zu dieser Zeit in Germanien aufgehalten hätte, ein Umstand, der eine ehrenvolle Entlassung durch den Kaiser persönlich verständlich machen würde.
Darüber hinaus weicht der Text des Vindonissa-Täfelchens noch in weiteren Punkten von allen anderen Entlassungsurkunden ab. So wird die *honesta missio* nicht in der ersten Person ausgesprochen, es heißt also nicht »ich habe gegeben«, sondern »der Kaiser hat gegeben«. Außerdem wendet sich der Text nicht an eine Einzelperson, sondern spricht allgemein den gesamten Entlassungsjahrgang der Legio XI Claudia an. Dies verbindet ihn mit der entsprechenden Passage in der Abschrift, die M. Valerius Quadratus nach dem Epikrisisprotokoll vorgelegt haben muss[566]. Ebenfalls nur in diesen beiden Urkunden werden die Rekrutierungsjahrgänge angegeben - eine Beobachtung, die sich bei den oben besprochenen Entlassungsurkunden nicht wiederfindet. Dort wird nur der Tag der Entlassung genannt, allenfalls noch die Anzahl der Dienstjahre.
Vergleicht man die sog. Entlassungsurkunde aus Vindonissa also mit den anderen, Speidel teilweise noch nicht bekannten Missionsurkunden, weicht sie deutlich davon ab. Stattdessen erinnert sie eher an das Epikrisisprotokoll des M. Valerius Quadratus. Bedenkt man darüber hinaus, dass es sich bei dem Dokument aus Vindonissa nur um eine Tafel eines Triptychons handelt, drängt sich die Vermutung auf, dass es in einen ganz ähnlichen Zusammenhang gehört. Dabei stellte der Text auf der erhaltenen Tafel möglicherweise nur die von dem Veteranen selbst berichtete Einleitungssequenz dar. Die eigentliche Abschrift des offiziellen Edikts oder der Konstitution wäre erst auf den heute verlorenen Tafeln gefolgt. Beweisbar ist diese Vermutung selbstverständlich nicht, doch muss man festhalten, dass der Text auf dem Täfelchen von Vindonissa in seiner Form von allen anderen bisher bekannten Entlassungsurkunden abweicht.

[563] CIL XVI, 7-9.
[564] Siehe S. 107 ff.
[565] Zur Urkunde des Valerius Quadratus siehe Exkurs I oben S. 117 ff.
[566] Zur Beurteilung dieser Urkunde vgl. ebenfalls oben S. 117 ff.

KORREKTURNACHTRÄGE

S. 6 – bei den Parallelen ist zu Beginn der 1. Spalte nachzutragen:

Starinar 49, 1998, 52 ff. (2.7.60)

S. 13 – in der Tabelle ist statt Tabellenzeile 3 einzufügen:

2.7.61	Illyricum (CIL XVI 4)						
2.7.61	Illyricum[12a] (Starinar 49)						

[12a] Die von S. Dušanić, An Early Diploma Militare. Starinar 49, 1998, 52 ff. vertretene Datierung beider Konstitutionen in das Jahr 61 n.Chr. ist sicher richtig gegenüber der älteren in das Jahr 60 n.Chr. Für das Jahr 60 sind als Suffektkonsuln M. Manilius Vopiscus und C. Velleius Paterculus seit Juli inschriftlich und durch Seneca bezeugt, das Jahr selbst durch Tacitus als Jahr des 4. Konsulats Neros festgelegt. Ohne hier auf die Frage nach dem genauen Datum des Wechsels der Tribunicia Potestas bei Nero näher einzugehen – C.L. Clay argumentiert aufgrund numismatischer Erwägungen (Numismat. Zeitschr. 96, 1982, 7 ff.) für den 13. Oktober, H. Mattingly (Journ. Rom. Stud. 20, 1930, 78 ff.) für das traditionelle Datum 4. Dezember –, fällt der Beginn des 4. Konsulats des Kaisers in seine VI. Tribunicia Potestas. Dem entsprechen Münzen mit dieser Datierung. Die Arvalinschrift CIL VI 2042, die den Beginn des 4. Konsulats mit trib. pot. VII verbindet, enthält danach einen Schreibfehler – VII statt richtig VI. Da die Konstitutionen im Juli während der VII. Tribunicia Potestas Neros erlassen worden sind, diese aber Oktober bzw. Dezember 60 n.Chr. erst begonnen hat, gehören die beiden Suffektkonsuln daher in das Jahr 61 n.Chr.

S. 16 – vor Absatz 2 ist nachzutragen:

Allerdings können die mit Bürgerrecht privilegierten Truppen auch für Feldzüge außerhalb ihrer Standortprovinz eingesetzt worden sein. So führt S. Dušanić die beiden neronischen Konstitutionen für illyrische Einheiten auf deren Teilnahme an Neros Partherfeldzug zurück [16a].

[16a] Dušanić a.a.O. (Anm. 12a) 60 ff. Beide Konstitutionen hält er für außerordentliche Auszeichnungen aufgrund besonderer Verdienste. – Siehe dazu auch ders., Pre-Severan Diplomata and the Problem of 'Special Grants'. In: W. Eck u. H. Wolff (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik. Passauer Hist. Forsch. 2 (1986) 190 ff.

S. 18 – vor Absatz 4 ist nachzutragen:

Nach den beiden Konstitutionen vom 2.7.61 zu urteilen, von denen die eine für Kohortensoldaten, die andere für Alenreiter bestimmt gewesen war, muss man zumindest für die vorflavische Zeit wohl mit der Möglichkeit getrennter Konstitutionen für Alen und Kohorten rechnen, ohne dass dadurch aber alle in einer Provinz stationierten Tuppen privilegiert worden wären[24a].

[24a] Dušanić a.a.O. (Anm. 12a) 57 ff.

S. 102 – bei den Parallelen ist in der 2. Spalte vor Zeile 9 nachzutragen:

ZPE 137, 2001, 245 ff. (7.1.230)

S. 153 – in der oberen Tabelle ist nach Tabellenzeile 2 einzufügen:

M. Aurelius M.f. Bithus	Ulp. Marcianopolis (Moesia sup.)	7.1.230	ZPE 137, 2001, 245 ff.

S. 154 – in der unteren Tabelle ist statt Tabellenzeile 5 einzufügen:

Iantumarus Andedunis f.	Varcianus (Pannonia)	2.7.61	CIL XVI 4
Dasius Carmai f.	Breucus (Pannonia)	2.7.61	Starinar 49, 1998, 52 ff.

S. 168 – in der Tabelle ist nach Tabellenzeile 21 einzufügen:

P. [P]riscin(i)us Prisci f. Priscus[351a]	ex Pann. infer. Iatumentianis	192/206	ZPE 133, 2000, 286 ff.

[351a] Erhalten geblieben ist nur die zweite Tafel der Abschrift (M. Mirković, *Euphrata et Romano consulibus* auf einem neuen Militärdiplom. ZPE 133, 2000, 286 ff.). Zu lesen ist auf der Innenseite als Empfängername PRISCINO PRISCI F PRISCO. Es wäre der bisher einzige Angehörige einer prätorischen Flotte nach 100 n.Chr. ohne Tria nomina. Zwischen P und R des ersten Namens ist jedoch eine auffallende Lücke zu beobachten. Da vor allem in der Spätzeit die Innenseiten der Konstitutionsabschriften sehr nachlässig behandelt wurden, liegt der Verdacht nahe, dass die Abschrift hier fehlerhaft ist und der Name des Empfängers richtig z.B. P(ublius) Priscin(i)us Priscus gelautet hat.

S. 178 – in der Tabelle ist nach Tabellenzeile 2 einzufügen:

2.7.61	Dasius Carmai f. Breucus (Pannonia)	-	Proculus f. Priscilla fil. Procula fil. Procella fil	Illyricum	Starinar 49, 1998, 52 ff.

S. 187 – in der Tabelle ist nach Tabellenzeile 4 einzufügen:

192/206	P. [P]riscin(i)us Prisci f. Priscus ex Pann. infer. Iatumentianis	-	Priscus f. Aprilis f.	?	ZPE 133, 2000, 286 ff.

S. 237 – in der oberen Tabelle ist nach Tabellenzeile 3 einzufügen:

7.1.230	M. Aurelius M.f. Bithus	Ulp. Marcianopolis (Moes.sup.)	Bulgarien	ZPE 137, 2001, 245 ff.

S. 242 – in der Tabelle ist nach Tabellenzeile 3 einzufügen:

Starinar 49	*bei Vukovar*	*Illyricum*	*Breucus*

RÖMISCH-GERMANISCHES ZENTRALMUSEUM – FORSCHUNGSINSTITUT FÜR VOR- UND FRÜHGESCHICHTE
Ernst-Ludwig-Platz 2, D-55116 Mainz Tel.: 06131/91240 Fax: 06131/9124199 E-mail: rgzm.verlag@t-online.de

AUSWAHL DER LIEFERBAREN VERÖFFENTLICHUNGEN

MONOGRAPHIEN

2 Chr. Rauch, Die Ausgrabungen i. d. Königspfalz Ingelheim 1909-1914 (1976) € 28,—

3 M. Weidemann, Kulturgeschichte der Merowingerzeit nach den Werken Gregors von Tours (1982) 2 Bde. € 97,—

4 K. R. Brown, The Gold Breast Chain from the Early Byzantine Period in the Römisch-Germanisches Zentralmuseum (1984) € 28,—

5 K. Schwarz, Frühmittelalterlicher Landesausbau im östlichen Franken zw. Steigerwald, Frankenwald u. Oberpfälzer Wald (1984) € 33,—

6 J. Street-Jensen, Christian Jürgensen Thomsen u. Ludwig Lindenschmit – eine Gelehrtenkorr. a. d. Frühzeit d. Altertumskunde (1853-1864). Beitr. z. Forschungsgesch. (1985) € 30,—

7 J. P. Lémant u. a., Le cimetière et la fortification du Bas-Empire de Vireux-Molhain, Dép. Ardennes (1985) € 47,—

8 P. Schauer, Die Goldblechkegel der Bronzezeit – mit einer handwerkstechnischen Unters. von M. Fecht (1986) € 50,—

9 M. Weidemann, Das Testament des Bischofs Berthramn von Le Mans vom 27. März 616. Unters. zur Geschichte einer fränkischen Familie im 6. und 7. Jh. (1986) € 35,—

10 Studien zur spätantiken und byzantinischen Kunst. F. W. Deichmann gewidmet (1986) 3 Bde. € 304,—

11 M. Egg, Italische Helme. Studien zu den ältereisenzeitlichen Helmen Italiens und der Alpen (1986) 2 Bde. € 100,—

13 M. Egg u. A. France-Lanord, Le char de Vix (französische Fassung eines Beitrags aus Bd. 12) (1987) € 20,—

14 Versch. Autoren, Antike Helme. Sammlung Lipperheide und andere Bestände d. Antikenmus. Berlin (1988) € 77,—

15 Versch. Autoren, Orientalisch-ägäische Einflüsse in der Europäischen Bronzezeit, Ergebnisse eines Koll. (1990) € 56,—

16 F. R. Hodson, Hallstatt, the Ramsauer Graves. Quantification and Analysis (1990) € 57,—

17 P. Harbison, The High Crosses of Ireland. An iconographical and photographic survey (1992) 3 Bde. € 306,—

18 E. M. Ruprechtsberger, Das spätantike Gräberfeld von Lentia (Linz) (1999) € 39,—

19 J. D. Clark (Ed.), Cultural Beginnings. Approaches to understanding early hominid lifeways in the African Savanna (1991) € 56,—

20 N. J. Conard, Tönchesberg and its Position in the Paleolithic Prehistory of Northern Europe (1992) € 56,—

21 H. Floss, Rohmaterialversorgung im Paläolithikum des Mittelrheingebietes (1994) € 77,—

22 M. Bolus u. a., Die Siedlungsbefunde des spätneiszeitlichen Fundpl. Niederbieber (Stadt Neuwied) Ausgr. 1981-1988 (1992) € 42,—

23 M. Schulze-Dörrlamm, Die Kaiserkrone Konrads II. (1024-1039). Eine archäologische Untersuchung zu Alter und Herkunft der Reichskrone (1991) € 25,—

24 M. Schulze-Dörrlamm, Der Mainzer Schatz der Kaiserin Agnes aus dem mittleren 11. Jh. (1991) € 25,—

25-26 H. W. Böhme (Hrsg.), Burgen der Salierzeit (1991) 2 Bde. € 51,—

27-28 H. W. Böhme (Hrsg.), Siedlungen und Landesausbau zur Salierzeit (1991) 2 Bde. € 86,—

29 B. Kluge, Deutsche Münzgeschichte von der späten Karolingerzeit bis zum Ende der Salier (ca. 900-1125) (1991) € 35,—

30 A. Kluge-Pinsker, Schach und Trictrac. Zeugnisse mittelalterlicher Spielfreude in salischer Zeit (1991) € 30,—

31 B. Kluge (Hrsg.), Fernhandel und Geldwirtschaft. Beitr. z. deutschen Münzwesen in sächsischer und salischer Zeit (1993) € 71,—

34 E. Künzl u. a., Die Alamannenbeute aus dem Rhein bei Neupotz. Plünderungsgut a. d. römischen Gallien (1993) 4 Bde. € 216,—

35 Versch. Autoren, Beiträge zur Urnenfelderzeit nördlich und südlich der Alpen, Ergebn. eines Koll. (1995) € 66,—

36 R. Goguey, M. Reddé u. a., Le camp légionnaire de Mirebeau (1995) € 71,—

37 M. Egg u. a., Das hallstattzeitliche Fürstengrab von Strettweg bei Judenburg i. d. Obersteiermark (1996) € 60,—

38 M. Baales u. a., Umwelt und Jagdökonomie der Ahrensburger Rentierjäger im Mittelgebirge (1996) € 60,—

39 D. Baatz u. R. Bockius, Vegetius und die römische Flotte (1997) € 15,—

40 R.-D. Kahlke u. a., Das Pleistozän von Untermaßfeld bei Meiningen (Thüringen). Teil 1 (1997); Teile 2 u. 3 (2001)
Einzelpreise: € 100,— / 73,— / 81,—

41 A. Koch, Die Bügelfibeln der Merowingerzeit im westl. Frankenreich (1998) 2 Bde. € 100,—

42 The Role of Early Humans in the Accumulation of European Lower and Middle Palaeolithic Bone Assemblages; Ergebnisse eines Koll. (1999) € 55,—

43 Eliten in der Bronzezeit; Ergebnisse zweier Koll. (1999) 2 Bde. € 91,—

44 E. Turner, Miesenheim I; Excavations at a Lower Palaeolithic Site in the Central Rhineland of Germany € 28,—

45 M. Street, Plaidter Hummerich. An early Weichselian Middle Palaeolithic Site in the Central Rhineland, Germany. Mit einem Beitrag von Th. v. Kolfschoten (2002) € 33.—

46 E. Turner, Soluträ. An Archaeozoological Analysis of the Magdalenian Horizon (2002) € 36.—

47 Gong Qiming, A. Koch, Das Qiaoling, Mausoleum des Kaisers Ruizong (662-716) im Kreis Pucheng (Prov. Shaanxi, VR China) (2002) € 76.—

CORPUS SIGNORUM IMPERII ROMANI CORPUS DER SKULPTUREN DER RÖMISCHEN WELT · DEUTSCHLAND

II,1: E. Künzl, Germania superior. Alzey und Umgebung (1975) € 19,94

II,2: G. Bauchhenß, Germania superior. Die große Iuppitersäule aus Mainz (1984) (1984) € 35,—

II,3: G. Bauchhenß, Germania superior. Denkmäler des Iuppiterkultes aus Mainz und Umgebung (1984) € 90,—

II,4: H. G. Frenz, Denkmäler römischen Götterkultes aus Mainz und Umgebung (1992) € 101,—

II,5: W. Boppert, Militärische Grabdenkmäler aus Mainz und Umgebung (1992) € 101,—

II,6: W. Boppert, Zivile Grabsteine aus Mainz und Umgebung (1992) € 64,—

II,7: H. G. Frenz, Bauplastik und Porträts aus Mainz u. Umgebung (1992) € 96,—

II,8: C. Stribrny, Die Herkunft der römischen Werksteine aus Mainz u. Umgebung. Vergleichende petrographische und geochemische Untersuchung an skulptierten Kalksteinen (1987) € 50,—

Deutschl. II, 9: W. Boppert, Römische Steindenkmäler aus dem Landkreis Bad Kreuznach (2001) € 55,—

II,10: W. Boppert, Römische Steindenkmäler aus Worms und Umgebung (1998) € 54,—

II,11: M. Mattern, Die römischen Steindenkmäler des Stadtgebiets von Wiesbaden und der Limesstrecke zwischen Marienfels und Zugmantel (1999) € 58,—

II, 12: M. Mattern, Römische Steindenkmäler vom Taunus- und Wetteraulimes (2001) € 76,—

III,1: G. Bauchhenß, Germania inferior. Bonn und Umgebung. Militärische Grabdenkmäler (1978) € 28,12

III,2: G. Bauchhenß, Germania inferior. Bonn und Umgebung. Zivile Grabdenkmäler (1979) € 28,12

KATALOGE VOR- UND FRÜHGESCHICHTLICHER ALTERTÜMER

14 Th. Kraus, Megarische Becher (1951) € 5,—

16 E. Sprockhoff, Jungbronzezeitl. Hortfunde d. Südzone des Nordischen Kreises (1956) € 72,—

17 W. La Baume, Die Pommerellischen Gesichtsurnen (1963) € 56,—

18 D. Renner, Die durchbrochenen Zierscheiben der Merowingerzeit (1970) € 66,—

19 E. Sprockhoff u. O. Höckmann, Die gegossenen Bronzebecken der Jüngeren Nordischen Bronzezeit (1979) € 74,—

20 G. Bosinski, Die Kunst der Eiszeit in Deutschland und in der Schweiz (1982) € 22,—

21 R.-H. Behrends, Funde der Lausitzer Kultur im RGZM und in den Museen von Bamberg, Coburg und Frankfurt/M. (1982) € 18,—

22 M. Hopf, Vor- und frühgeschichtliche Kulturpflanzen aus dem nördlichen Deutschland (1982) € 40,—

23 B. Deppert-Lippitz, Goldschmuck der Römerzeit im RGZM (1985) € 39,—

24 F. J. Hassel, Die Münzen der Römischen Republik im RGZM (1985) € 25,—

25 É. Garam, Die awarenzeitlichen Funde aus Ungarn im RGZM (1991) € 35,—

26 M. Egg u. Chr. Pare, Die Metallzeiten in Europa und im Vorderen Orient. Die Abteilung Vorgeschichte im RGZM (1995) € 41,—

27 I. Kilian-Dirlmeier, Das mittelbronzezeitliche Schachtgrab von Ägina (1997) € 77,—

28 E. Künzl, Medizinische Instrumente der römischen Kaiserzeit im Römisch-Germanischen Zentralmuseum. Mit einem Beitrag von J. Riederer (2002) € 50,—

29 A. Mees, B. Pferdehirt u.a., Römerzeitliche Schiffsfunde in der Datenbank »Navis« (2002) € 39,—

KLEINE REIHE

K. Weidemann, Könige aus dem Yemen (1983) € 14,—

B. Deppert-Lippitz, Goldschmuck der Römerzeit. Ausgewählte Stücke aus den Samml. d. RGZM (1984) € 14,—

P. Schauer, Goldene Kultdenkmäler der Bronzezeit (1985) € 14,—

G. Bosinski, Archäologie des Eiszeitalters. Vulkanismus und Lavaindustrie am Mittelrhein (1986) € 15,—

M. Street, Jäger und Schamanen (1989) € 20,—

Antike Helme, Katalog z. Ausstellung in Speyer (1990) € 14,—

B. Pferdehirt, Das Museum für Antike Schiffahrt, ein Forschungsbereich des RGZM I (1995) € 9,—

Zeremonialwagen: Statussymbole eisenzeitlicher Eliten, m. Beitr. v. F. Cecchi, M. Egg u. a. (2000) Sonderdr. aus Jahrb. RGZM 46, 1999 € 14,—

VULKANPARK-FORSCHUNGEN

1 F. Mangartz, Die antiken Steinbrüche der Hohen Buche bei Andernach. Topographie, Technologie u. Chronologie (1998) € 19,—

2 Versch. Autoren, Steinbruch und Bergwerk, Denkmäler römischer Technikgeschichte zwischen Eifel und Rhein (2000) € 16,—

3 V. Holtmeyer-Wild, Vorgeschichtliche Reibsteine aus der Umgebung von Mayen (2000) € 15,—

4 A. Hunold, P. Ippach, H. Schaaff, Kirchen, Stollen, Steinbrüche. Eine Wanderung durch das Tal des Krufter Baches (2002) € 21,—

5 E. Harms, F. Mangartz, Vom Magma zum Mühlstein. Eine Zeitreise durch die Lavaströme des Bellerberg-Vulkans (2002) € 21,—

6 P. Ippach, F. Mangartz, H. Schaaff, Krater und Schlackenkegel (2002 € 22,—

B. Pferdehirt, Die Rolle des Militärs für den sozialen Aufstieg in der römischen Kaiserzeit
Röm.-Germ. Zentralmus. Mainz
Monogr. 49 (2002)

Konstitutionsprovinzen bis 79 n. Chr. (zu S. 15).



B. Pferdehirt, Die Rolle des Militärs für den sozialen Aufstieg in der römischen Kaiserzeit
Röm.-Germ. Zentralmus. Mainz
Monogr. 49 (2002)

Konstitutionsprovinzen zwischen 80 und 105 n. Chr. (zu S. 17).

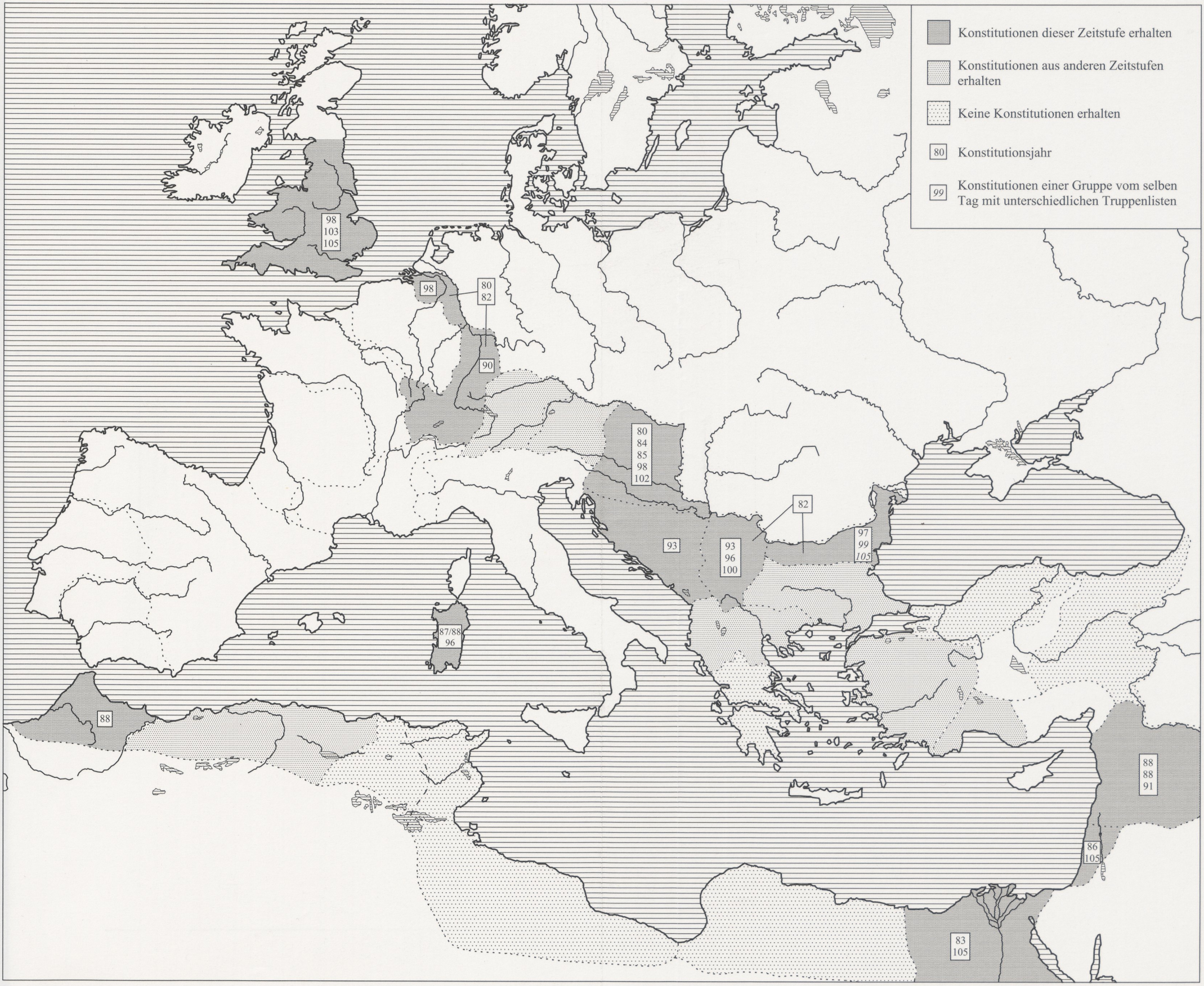

B. Pferdehirt, Die Rolle des Militärs für den sozialen Aufstieg in der römischen Kaiserzeit
Röm.-Germ. Zentralmus. Mainz
Monogr. 49 (2002)

Standortprovinzen von Truppen, die durch Domitian mit dem Titel *civium Romanorum* ausgezeichnet wurden (zu S. 24).



B. Pferdehirt, Die Rolle des Militärs für den sozialen Aufstieg in der römischen Kaiserzeit
Röm.-Germ. Zentralmus. Mainz
Monogr. 49 (2002)

Fundorte von Konstitutionsabschriften für Auxiliarsoldaten bis 105 n. Chr. (zu S. 242).



B. Pferdehirt, Die Rolle des Militärs für den sozialen Aufstieg in der römischen Kaiserzeit
Röm.-Germ. Zentralmus. Mainz
Monogr. 49 (2002)

Fundorte von Konstitutionsabschriften für Auxiliarsoldaten zwischen 107 und 139 n. Chr. (zu S. 244).



B. Pferdehirt, Die Rolle des Militärs für den sozialen Aufstieg in der römischen Kaiserzeit
Röm.-Germ. Zentralmus. Mainz
Monogr. 49 (2002)

Fundorte von Konstitutionsabschriften für Auxiliarsoldaten zwischen 140 und 169 n. Chr. (zu S. 254).



B. Pferdehirt, Die Rolle des Militärs für den sozialen Aufstieg in der römischen Kaiserzeit
Röm.-Germ. Zentralmus. Mainz
Monogr. 49 (2002)

Fundorte von Konstitutionsabschriften für Auxiliarsoldaten ab 170 n. Chr. (vgl. Beilage 2 und S. 255).



B. Pferdehirt, Die Rolle des Militärs für den sozialen Aufstieg in der römischen Kaiserzeit
Röm.-Germ. Zentralmus. Mainz
Monogr. 49 (2002)

Fundorte von Konstitutionsabschriften für Kaiserreiter, Angehörige der prätorischen Flotten, Prätorianer und Angehörige der Stadtkohorten ab 170 n. Chr. (vgl. Beilage 2 und S. 255).



B. Pferdehirt, Die Rolle des Militärs für den sozialen Aufstieg in der römischen Kaiserzeit
Röm.-Germ. Zentralmus. Mainz
Monogr. 49 (2002)

Hilfstruppen in den Auxiliarkonstitutionen von 60 bis 103/106 n. Chr. (zu S. 18).

Truppe	20.7.60 (4) Gruppe 1	17.6.65 (+79) Gruppe 1	21.5.74 (20) Gruppe 1	25.4.75 (+2) Gruppe 1	7.2.78 (22) Gruppe 1	15.4.78 (23) Gruppe 1	8.9.79 (RGZM) Gruppe 1	Jan./Feb. 80 (158) Gruppe 1	13.6.80 (26) Sonderform	20.9.82 (28) Gruppe 2	9.6.83 (29) Gruppe 1	3.9.84 (30) Gruppe 1	5.9.85 (31) Gruppe 2	13.5.86 (33) Gruppe 1	9.1.88 (159) Gruppe 5a	7.11.88 (+3.ZPE 117) Gruppe 5a	7.11.88 (35) Gruppe 1	87/88 (34) Gruppe 5b	27.10.90 (36) Gruppe 5b	12.5.91 (+4) Gruppe 3	13.7.93 (38) Gruppe 3	16.9.93 (39,Ty.13) Gruppe 3	12.7.96 (+6) Gruppe 3	10.10.96 (40) Gruppe 3	Jan/Sept 97 (ZPE 117) Gruppe 3	20.2.98 (S.5) Gruppe 3	20.2.98 (42) Gruppe 5a	98 (43) Gruppe 5a	14.8.99 (44) Gruppe 5a	14.8.99 (45) Gruppe 5a	8.5.100 (46) Gruppe 5a	19.11.102 (47) Gruppe 4	19.1.103 (48) Gruppe 1	13.5.105 (50) Gruppe 4	13.5.105 (RGZM) Gruppe 4	13.5.105 (RGZM) Gruppe 4	24.9.105 (+9) Gruppe 2	105 (51) Gruppe 1	103/106 (54) Gruppe 5a
Coh. I Asturum et Callaecorum	IL /1																																					
Coh. I Hispanorum	IL /2																									GI /1		B /1						B /1		B /2	
Coh. I Alpinorum	IL /3								P /1.7			P /5.6	P /6.7																				P /2	B /3					MS/6
Coh. I Lusitanorum	IL /4			M /4								P /4	P /8								MS /1						P /3					MS /5						
Coh. II Alpinorum	IL /5											P /7																					P /4					
Coh. II Hispanorum	IL /6								P /10			P /8	P /10													GI /14.15						MS /12						
Coh. V Lucensium et Callaecorum	IL /7											P /11	P /11																									
Coh. I Thracum		G /1	G /1					[G /4]		G /4									GS /3							GI /4											
Coh. II Thracum		G /2						[G /5]																		GI /19								B /8				
Coh. VII Breucorum (c.R.=*)		G /3											P /14										MS /10*									MS /21*						
Ala I Flavia gemina			**G /1**							**G /1**									**GS /1**																		
Ala I Cannanefatium			**G /2**							**G /2**									**GS /2**																		
Ala II Flavia gemina			**G /3**							**G /3**																												
Ala Picentiana			**G /4**							**G /5**																												
Ala Scubulorum			**G /5**							**G /4**									**GS /4**																		
Ala Claudia nova			**G /6**							**M /1**												**MS /2**											**MS /2**					
Coh. I Asturum			G /2				N/2			G /3									GS /5																		
Coh. I Aquitanorum veterana			G /3							G /2									GS /4																		
Coh. I Aquitanorum Biturigum			G /4																																		
Coh II Augusta Cyrenaica			G /5																GS /7																		
Coh. III Gallorum			G /6	M /5	M /5					M /1																						MI /6			MI /6			
Coh. III Aquitanorum			G /7							G /7									GS /10																		
Coh. IV Aquitanorum			G /8							G /8									GS /11																		
Coh. IV Vindelicorum			G /9																GS /12																		
Coh. V Hispanorum			G /10							M /2												MS /9	MS /8										MS /19					
Coh. V Delmatarum			G /11																GS /13																		
Coh. VII Raetorum			G /12							G /9									GS /14																		
Coh. I Antiochiensium				M /1																		MS /5										MS /4					
Coh. I Sugambrorum veterana				M /2																										MI /1				MI /2			
Coh. I Raetorum (c.R.=*)				M /3																						GI /8*											
Coh. IV Gallorum				M /6																														MI /7				
Coh. V Gallorum				M /7								P /10	P /12									MS /8										MS /18					
Coh. VII Gallorum				M /8																										MI /7				MI /7			
Coh. VIII Gallorum				M /9	M /6																																
Coh. (I=*) Cisipadensium				M /10																		MS /2										MS /7					
Coh. I Cantabrorum					M /1																																
Coh. I Thracum Syriaca					M /2																											MS /10					
Coh. I Sugambrorum tironum					M /3																					MI /3								MI /3			
Coh. II Lucensium					M /4																					MI /7									MI /3			
Coh. (I=*)Cilicum					M /7																	MS /1*	MS /4*									MS /11					
Coh. Mattiacorum					M /8																																
Ala (I=*) Noricorum					**G /1**																						**GI / 3**										
Ala Singuiarium					G /2														**GS /3**																		
Ala Moesica					**G /3**																																
Ala Afrorum veterana					**G /4**																																
Ala Siliana (c.R.=*)					**G /5**							**P /5**	**P /6**															**P /1***					**P /3**				
Ala Sulpicia					**G /6**																						**GI /1**										
Coh. I Flavia Hispanorum *(nicht ident. mit oben)*					G /1		G /1																				GI /5										
Ala I Thracum victrix						**N/1**																															
Coh. I Classica							G /2																				GI /9										
Coh. I Latobricorum et Varcianorum							G /3																				GI /11										
Coh. II civium Romanorum							[G /6]																				GI /13										
Coh. II Asturum							G /7																				GI /16									B /9	
Coh. [III] Delmatarum							G /8												GS /9																		
Coh. IV Thracum							G /9																														
Coh. VI Thracum							G /10					P /12	P /13										MS /9									MS /20					
Ala I Arvacorum								**P /1**				**P /2**	**P /2**																				**P /1**					
Ala I civium Romanorum								**P /2**				**P /1**	**P /1**																									
Ala II Arvacorum								**P /3**				**P /3**	**P /3**													**MI /3**												
Ala Frontoniana								**P /4**				**P /4**	**P /4**																									
Coh. I Montanorum (c.R.=*)							N/1		P /2			P /3	P /1.2										MS / 3					P /1*					MS / 6*	P /3					MS /4
Coh. I Noricorum									P /3			P /1	P /3																									
Coh. I Lepidiana (c.R.=*)									P /4																							MI /1*				MI /1*		
Coh. I Augusta Ituraeorum									P /5																			P /4						P /1				
Coh. I Lucensium									P /6									S /3		S /3							GI /10										
Coh. I Britannica (milliaria =*) (c.R.=**)									P /8			P /2	P /5*																									MS/2***
Coh. II Asturum et Callaecorum									P /9				P /9																									
Coh. III Thracum									P /11			P /9															GI /22										
Coh. V Breucorum									P /12																													
Coh. VIII Raetorum (c.R.=*)									P /13			P /13	P /15																				P /5					MS/11*
Coh. II Germanorum										G /1																												
Coh. II Raetorum										G /5									GS /8																		
Coh. II Aquitanorum										G /6																												
Ala Augusta											**Ä /1**																									**Ä /1**		
Ala Apriana											**Ä /2**																									**Ä /2**		
Ala Commagenorum											**Ä /3**																											
Coh. I Pannoniorum											Ä /1																GI /2									Ä /2		
Coh. I Hispanorum *(nicht ident. mit oben)*											Ä /2																									IV /1		
Coh. I Flavia Cilicum *(nicht ident. mit oben)*											Ä /3																									Ä /3		
Coh. I Thebaeorum											Ä /4																									IV /2		
Coh. II Thebaeorum											Ä /5																									Ä /5		
Coh. II Ituraeorum											Ä /6																									Ä /6		
Coh. III Ituraeorum											Ä /7																											
Ala Praetoria													**P /5**									**MS /3**	**MS /1**									**MS /1**					
Coh. I Brittonum milliaria													P /5																									**MS /1**
Ala veterana Gaetulorum															**IV /1**																							
Ala I Thracum Mauretana															**IV /2**																							
Coh. I Augusta Lusitanorum *(nicht ident. mit oben)*															IV /1																					Ä /1		
Coh. I Thracum *(nicht ident. mit oben)*															IV /2																							
Coh. II Thracum (c.R.=*) *(nicht ident. mit oben)*															IV /3			S /9*		S /5*																Ä /4		
Coh. II Cantabrorum															IV /4																							
Ala I Augusta																**MT /1**																						
Ala I Hamiorum																**MT /2**																						
Ala III Asturum																**MT /3**																						
Ala Gemelliana																**MT /4**																						
Ala Tauriana																**MT /5**																						
Coh. II milliaria sagittariorum																MT /1.5																						
Coh. V Delmatarum																MT /2.7																						
Coh. I Lemavorum																MT /3																						
Coh. I Bracarorum																MT /4																						
Coh. IV Gallorum																MT /6										[MI /8]											
Ala Praetoria singularium																	**S /1**			**S /2**																	**MS /1**
Ala Gallorum et Thracum constantium																	**S /2**			**S /3**																	
Ala Phrygum																	**S /3**																				
Ala Sebastena																	**S /4**																				
Ala Gallorum et Thracum antiana																	**S /5**																				
Coh. I Gaetulorum																	S /1			S /2																	
Coh. I Augusta Thracum																	S /2																				
Ala II Pannoniorum																		**S /1**					**MS / 1**									**MS /3**					**[MS/2]**
Ala III Augusta Thracum																		**S /2**		**S /1**																	
Ala veterana Gallica																		**S /3**																			
Coh. I Flavia civium Romanorum																		S /1																			
Coh. I (Thracum=*) milliaria																		S /2		S /1*																	
Coh. Ascalonitanorum																		S /4																			
Coh. I Sebastena																		S /5		S /4																	
Coh. I Ituraeorum *(nicht ident. mit oben)*																		S /6																			
Coh. I Numidarum																		S /7																			
Coh. II Italica civium Romanorum																		S /8		S /7																	
Coh. II classica																		S /10																			
Coh. III Augusta Thracum																		S /11																			
Coh. III Thracum Syriaca																		S /12																			
Coh. IV Bracaraugustanorum																		S /13																			
Coh. IV Syriaca																		S /14																			
Coh. IV Callaecorum Lucensium																		S /15																			
Coh. Augusta Pannoniorum																		S /16																			
Coh. Musulamiorum																		S /17																			
Coh. I gemina Sardorum et Corsorum																			SA /1					SA /1													
Coh. II gemina Ligurum et Corsorum																			SA /2					SA /2													
Coh. I Flavia Damascenorum milliaria																				GS /1																	
Coh. I Biturigum																				GS /2																	
Coh. II Aquitanorum																				GS /6																	
Coh. II Thracum Syriaca																				S /6																	
Coh. III Alpinorum																					DL /1																
Coh. VIII voluntariorum civium Romanorum																					DL /2																
Coh. I Cretum																						MS /3	MS /2									MS / 8					
Coh. I Flavia Hispanorum milliaria																						MS /4	MS / 5									MS /3					[MS/5?]
Coh. II Gallorum Macedonica																						MS/ 6										MS / 13					
Coh. IV Raetorum																						MS /7	MS /7									MS /17					
Coh. II Flavia Commagenorum																							MS /6									MS /15					MS /7
Coh. (I=*) Hispanorum veterana																									MI /3					MI /3*				MI /4*			
Ala Indiana																										**GI /2**											
Ala I Batavorum																										**GI /4**											
Ala Afrorum																										**GI /6**											
Coh. I Pannoniorum et Delmatarum c.R.																										GI /6											
Coh. I Vindelicorum c.R. milliaria																										GI /7							MS /9				
Coh. I Civium Romanorum																										GI /12											
Coh. II Civium Romanorum																										GI /13											
Coh. II Varcianorum																										GI /17											
Coh. II Brittonum milliaria (c.R.=*)																										GI /18							MS /14*				
Coh. III Lusitanorum																										GI /20											
Coh. III Breucorum																										GI /21											
Coh. VI Breucorum																										GI /23											
Coh. VI Raetorum																										GI /24											
Coh. VI Brittonum																										GI /25											
Ala I Augusta Ituraeorum																											**P /2**										
Coh. I Batavorum milliaria																											P /2										
Coh. II Batavorum milliaria																											P /5										
Ala Gallorum Petriana c.R.																												**B /1**									
Ala I Tungrorum																												**B /2**									**B /1**	
Ala II Hispanorum Asturum																												**B /3**										
Coh. I fida Vardullorum (c.R.=*)																												B /3*									B /4	
Coh. II Lingonum																												B /5										
Coh. II Nerviorum																												B /6										
Ala Gallorum Flaviana																													**MI /1**									
Ala I Pannoniorum																													**MI /2**									
Ala II Hispanorum et Arvarcorum																													**MI /3**									
Coh. I Bracaraugustanorum																													MI /2									
Coh. II Mattiacorum																													MI /4									
Coh. II Gallorum																													MI /5									
Coh. Ubiorum																										MI /9			MI /6									
Ala I Asturum																															**MI /1**					**MI /2**		
Ala I Flavia Gaetulorum																															**MI /2**					**MI /1**		
Ala I Vespasiana Dardanorum																															**MI /3**				**MI /2**			
Coh. I Tyriorum (Sagittaria=*)																															MI /2					MI /3*		
Coh. I Lusitanorum Cyrenaica																															MI /3				MI /2			
Coh. II Flavia Brittonum																															MI /4					MI /6		
Coh. II Chalcidenorum																															MI /5					MI /5		
Coh. I Flavia Bessorum																																MS /1						
Coh. III Brittonum																																MS /16						
Coh. I Thracum c.R. *(nicht ident. mit oben)*																																MS /2						
Ala I Flavia Britanniciana milliaria c.R.																																	**P /2**					
Ala classiana c.R.																																					**B /2**	
Coh. I Celtiberorum																																					B /1	
Coh. I Lingonum																																					B /3	
Coh. I Frisiavonum																																					B /5	
Coh. I Nerviorum																																					B /6	
Coh. II Vasconum c.R.																																					B /7	
Ala I Thracum																																		**B /1**				
Ala I Pannoniorum Tampiana																																		**B /2**				
Ala Gallorum Sebosiana																																		**B /3**				
Ala Hispanorum Vettonum c.R.																																		**B /4**				
Coh. I Vangionum milliaria																																		B /2				
Coh. I Morinorum																																		B /4				
Coh. I Cugernorum																																		B /5				
Coh. I Baetisiorum																																		B /6				
Coh. I Tungrorum milliaria																																		B /7				
Coh. III Bracaraugustanorum																																		B /9				
Coh. IV Delmatarum																																		B /11				
Ala I Claudia Gallorum																																			**MI /1**				
Coh. I Flavia Commagenorum																										MI /5									MI /1				
Coh. II Flavia Bessorum																										MI /6									MI /4				
Ala Hispanorum																																				**MI /2**			
Ala Atectorigiania																																				**MI /3**			
Coh. I Augusta Nerviana Pacensis mill. Brittonum																																				MI /1			
Coh. I Flavia Numidarum																																				MI /5			
Coh. II Brittonum Augusta Nerviana Pacensis mill.																																				MI /6			
Ala Vocontiorum																																					**Ä /3**		
Coh. III Ituraeorum et classicorum																																					Ä /7		
Coh. I Pannoniorum veterana																																							[MS/3]
Coh. III Campestris																																							MS /8
Coh. IV Cypria c.R.																																							MS /9

B. Pferdehirt, Die Rolle des Militärs für den sozialen Aufstieg in der römischen Kaiserzeit
Röm.-Germ. Zentralmus. Mainz
Monogr. 49 (2002)

Liste zu den Karten 7 und 8 (zu S. 255).
Fett: Fundort liegt nicht in der Konstitutionsprovinz; kursiv: Fundort unbekannt; Grundschrift: Fundort und Standortprovinz identisch.

Auxilien							Kaiserreiter	prätorische Flotten	Prätorianerkohorten	Cohortes urbanae
Aegyptus	Britannia	Dacia sup.	Lycia et Pamphylia	Pannonia inf.	Raetia	Syria Palaestina				
					169/172 FO: Künzing (Ausgr.u. Funde)					
	23.3.178 **FO: Bulgarien** (RMD 184)		23.3.178 **FO: Kadiköi** (CIL XVI 128)							
23.3.179 FO: Ägypten? (RMD 185)										
		1.4.179 FO: Dobreta (RMD 123)								
						XI.186 FO: Hebron (RMD 69)				
										16.3.192 FO: Lyon (CIL XVI 133)
				11.8.193 **FO: Viminacium** (O.42530) FO: Adóny (CIL XVI 132)						
										1.2.194 **FO: b. Triest** (CIL XVI 134)
								20.12.202 **FO: untere Donau** (O.42516)		
				31.8.203 **FO: Viminacium** (RMD 187)						
				178/203 **FO: Szombathely?** (CIL XVI 131)						
							13.3.205 *FO: ? (RGZM O.41828)*			
									22.2.206 **FO: Ács-Jegepuszta** (RMD 188)	
								22.11.206 *FO: ? (RMD 189)*		
								192/206 **FO:Skela** (ZPE 133)		
									20.3.207 **FO: untere Donau** (O. 42057)	
									22.1.208 **FO: untere Doanau** (O. 42270)	
								VII. 209 *FO: ? (RMD 73)*		
									7.1.210 *FO:? (RMD 191)*	
									7.1.212 **FO: Budapest** (CIL 136)	
								30.8.212 *FO: ? (RMD 74)*		
								27.11.214 **FO: Anatolien?** (RMD 131)		
										7.1.216 **FO: Faenza** (CIL XVI 137)
								213/217 **FO: Fonni** (CIL XVI 138)		
									7.1.221 **FO: Philippopolis** (CIL XVI 139)	
								29.11.221 **FO: Syrien?** (ZPE 108)		
								221 **FO: untere Donau** (Arch. Korrbl.29)		
							7.1.222 **FO: untere Donau** (ZPE 127, 1)		7.1.222 **FO: Planinica** (RMD 75) **FO: untere Donau** (O.42188)	
							7.1.223 **FO: untere Donau** (ZPE 127, 2)		[7.1.] 223 **FO: Bulgarien** (RMD 193)	
									7.1.224 **FO: Plovdiv** (CIL XVI 189) **FO: Leshko** (RMD 76)	
								224 **FO: untere Donau** (ZPE 127)		
									7.1.225 **FO: Budapest** (CIL XVI 142)	
								16.11.225 *FO: ? (O. 42064)*		
								18.12.225 **FO: b. Porcuna** (Chiron 29) **FO: b. Porcuna** (RMD 194)		
									7.1.226 **FO: b. Nicopolis** (CIL XVI 143) **FO: Bulgarien** (RMD 195) **FO: untere Donau** (O. 42322) **FO: untere Donau** (O. 42472)	
									7.1.227 *FO:? (ZPE 121)* **FO: untere Donau** (O.42515)	
									7.1.228 **FO: Butovo b. Nicopolis** (RMD 132)	
								27.11.229 **FO: b. Konya?** (RMD 133)		
							[7.1.] 230 **FO: Pontes** (Speidel Nr. 77)		7.1.230 **FO: Bulgarien** (ZPE 137)	
									7.1.231 **FO: untere Donau** (O. 42528)	
							7.1.232 **FO: untere Donau** (O.42467)			
									7.1.233 **FO: untere Donau** (O. 42035) **FO: b. Constanta** (CIL XVI 145)	
							223/235 **FO: Zalalövó** (Speidel Nr. 78)			
									7.1.236 **FO: Sohace** (RMD 77)	
							7.1.237 **FO: Prodanovci** (CIL XVI 146) *FO: ? (RMD 198)*			
									7.1.243 **FO: Lyon** (CIL XVI 147)	
									[7.1.] 245 **FO: b. Plovdiv** (CIL XVI 149)	
									7.1.246 *FO: ? (RMD 199)* **FO: Piemont** (CIL XVI 151)	
								28.12.247 FO: Misenum? (CIL XVI 152)		
									7.1.248 **FO: Mantua** (CIL XVI 153)	
								28.12.249 FO: b. Rimini (CIL XVI 154)		
								217/250 **FO: Baetica** (RMD 201)		
									7.1.254 **FO: Monteu da Po** (CIL XVI 155)	
									7.1.298 **FO: Torre d'Agnazzo** (CIL XVI 156)	
									7.1.306 **FO: Campagnatico** (RMD 78)	